This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger 1390.3

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. Nº 1508

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Die Bulle Ne pretereat

und

## die Reconciliations-Verhandlungen

## Ludwigs des Bayers mit dem Papste Johann XXII.

Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts

von

Wilhelm Felten.

Mit einem Anhange von Urkunden

aus

Trier, Koblenz und dem Vaticanischen Archive.

I. Teil.

Trier.
Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
1885.

Digitized by Google

Ger 1390.3

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 12, 1904

# HOHENZOLLERN

222

3527

Digitized by Google

Saepenumero considerantes, quibus potissimum artibus confidant, qui Ecclesiam et Pontificatum romanum in suspicionem invidiamque adducere nituntur, satis cognoveramus, ipsorum conatus multa cum vi et calliditate in historiam christiani nominis esse conversos, maximeque in eam partem, quae res gestas complectitur Pontificum romanorum cum ipsis italicis rebus colligatas atque connexas.

**Leo XIII**

ad Cardinales de Luca, Pitra, Hergenröther

die XVIII Augusti 1883.

L'Osservatore Romano, Martedi, 21 Agosto 1883.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorrede.

Die vorliegende Arbeit reicht mit ihren Anfängen zurück bis in das Jahr 1879; fast könnte man also das „nonum prematur in annum“ auf sie anwenden. Haben äußere Umstände ihre Publication lange verzögert, so hat sie doch andrerseits viel dadurch gewonnen, indem die neu erschienenen einschlägigen Schriften und wohl alle denkbaren Einwürfe berücksichtigt werden konnten.

„Ne pretereat“ wird hier mit Alberich von Rosiate nach den bei ihm gegebenen Anfangsworten jene Bulle genannt, welche Italien vom Reiche trennt.

Stellt Preger in den Beiträgen zur deutschen Geschichte von 1330 bis 1334 [1]) es sich zur Aufgabe, die Echtheit der Bulle, welche Italien vom Reiche trennt, durch die Ereignisse und Verhandlungen der Jahre 1330 bis 1334 zu erweisen, so soll, nachdem der erste Teil dieser Arbeit gezeigt hat, daß „Ne pretereat“ eine imaginäre Größe ohne jede Wirkung ist, der zweite Teil den Beweis befestigen und zugleich ein anderes, richtigeres Bild dieser Verhandlungen, als Preger es vorführt, entwerfen. Daher erklärt sich die Anlage in zwei Teile und der Titel.

Zweierlei erschwerte diese Arbeit sehr. Das ist zunächst die Lückenhaftigkeit des zudem noch weit zerstreuten Materials und die vielseitige Behandlung des Gegenstandes in neuerer Zeit.

Doch wo hat der Historiker je das Material vollständig zur Hand? Die Lücken lassen sich auch meist durch eine angemessene, sinn- und wortgemäße Interpretation des bezüglichen Materials mit steter, fester Berücksichtigung des ganzen logischen Zusammenhanges ausfüllen.

Schlimmer als die Unvollständigkeit des Materials ist es, wenn neuere Darstellungen auf schwankendem Boden, etwa auf in den Chroniken oder auch in Aktenstücken erwähnten umlaufenden Gerüchten oder auf Interpretationen, die zuerst nur als „möglich“ und „wahrscheinlich“ hingestellt werden, einen großen Bau aufrichten. So hat man mit den

1) Abhdl. der bayer. Academie, III. Cl., XV. Bd., II. Abteil. München 1880.

Digitized by Google

Ansichten von der Echtheit von „Ne pretereat“ auch die Untersuchung über die Reconciliations-Verhandlungen verwirrt und das Bild der handelnden Personen, zumal des Papstes Johann XXII., entstellt.

Ein zweiter Punkt ist der, daß die Politik der leitenden Mächte jener Zeit von einem Streben nach äußerlicher Machterweiterung, einem Eigennutze, beherrscht ist, wo mehr Consequenz in den Absichten und Zielen, als in den Ansichten und Mitteln, sich zeigt. Oft sind die Wege, auf denen man da seinem Ziele zustrebt, eigenartig und wenig gebahnt, die Mittel von zufälligen Ereignissen und Verhältnissen an die Hand gegeben. In der Neuzeit geht man sogar so weit, damit aber auch zu weit, der Politik des 14. Jahrhunderts fast alle moralischen und loyalen Grundsätze abzusprechen, läßt sie bloß vom Eigennutz bestimmt sein, läßt die Politik der Zeit, und nicht am wenigsten die der Päpste, bloß List und Lug und Trug gebrauchen, um den Gegner zu übertrumpfen. Man erschrickt vor der Geschichte solcher Diebesgesellschaften. Hat denn die Geschichte die Menschen als noch schlechter darzustellen, als sie schon ohnedies sind? Sind nicht oft die Menschen besser, als ihr Ruf? Weshalb tritt man an die Geschichte des 14. Jahrhunderts mit weniger sog. Objectivität, als an die anderer Zeiten? Etwa deshalb, weil man von vornherein die avignonesischen Päpste, die ja im Vordergrunde dieser Geschichte stehen, für Knechte der französischen Politik hält oder halten zu müssen glaubt, als wenn es längst bewiesen wäre, etwa deshalb, weil der deutsche Sinn sich empört gegen eine enge Verbindung des Papstes mit Frankreich, die — unbewiesen und unbeweisbar — das h. römische Reich der deutschen Nation zu entziehen oder mit der deutschen Nation an Frankreich zu übertragen gestrebt haben soll?

Der erste avignonesische Papst Clemens V. soll die Wahl eines französischen Prinzen auf den deutschen Thron befördert und Heinrichs VII. Römerzug gehindert und gehemmt, soll den Tempelorden Philipp dem Schönen zu Liebe aufgehoben haben. Wie oft liest man es noch heute in so vielen gelehrten Büchern, aus denen es sich dann noch einige 50 bis 60 Jahre durch unsere Lehrbücher schleppt! Und doch ist es alles zumal falsch und als falsch erwiesen.

Da soll der zweite französisch-avignonesische Papst eine Bulle: „Ne pretereat“ erlassen haben, in welcher er sich anmaßt, Italien von Deutschland zu trennen und die französisch sprechenden Teile Deutschlands an Frankreich zu geben. Ob die Freunde der Italia unita und Anhänger des Nationalitäten- und Nichtinterventions-Princips ein Recht haben, darüber und über den Papst abzuurteilen, weiß ich nicht.

Digitized by Google

Eine Bulle Ne pretereat aber steht einzig da in der Geschichte des Papsttumes überhaupt, zeigt insbesondere den avignonesischen Papst Johann XXII., wenigstens in bestimmten Zeiten, als Diener der Politik der Anjou in Neapel und der Valois in Frankreich, wirft auf alle seine Regierungshandlungen ein Licht zurück, in welchem sie durch Haß gegen die Deutschen und durch Vorliebe für die Franzosen veranlaßt erscheinen. Alle Anklagen gegen den herrschsüchtigen, maßlos vorgehenden, eigensinnigen alten Geizhals, der die Macht und den Einfluß des Papsttums mißbraucht (so schildert ja die neuere Geschichtsdarstellung den Papst), sind gegen „Ne pretereat“ nur wie ein Grashalm gegen den Urwald.

Fällt nun auch „Ne pretereat“, fällt damit die ganze Kette von Rückschlüssen, die man von „Ne pretereat“ aus auf die ganze Regierung Johanns XXII. gemacht hat, steht auch Johann XXII. auf dem Rechtsstandpunkte gegenüber dem deutschen Königtum, so hebt die Wahrheit doch wieder einen Teil des Schleiers und der Vorurteile, mit denen die Geschichtsschreibung sich gewöhnt hat, von vornherein das Bild der ersten avignonesischen Päpste zu verhüllen.

Mächtig ist man dagegen in Bayern an der Arbeit, der Auffassung Ludwigs des Bayers eine andere Richtung zu geben; je mehr seine Gegner sinken, desto mehr hebt sich Ludwigs eigene Gestalt, ja man will ihn zu einem großen Manne machen, der die Personen und Zeiten beherrscht.

Jedem sein Recht zu geben, die Wahrheit zu erkennen, habe ich gestrebt, indem ich mich in die Zeit und auf den Standpunkt jeder einzelnen der handelnden Personen zu versetzen suchte. So habe ich geschrieben, so stets neue Lust und Liebe zum Gegenstande, zur Vergleichung der Quellen und Forschungen, zur Prüfung des Resultats gefunden.

Sollte es stellenweise scheinen, als ob auf einige Punkte mehr als nötig eingegangen sei, so habe ich dieses tiefere Eingehen sowohl gegenüber den angesehenen Gelehrten, die bisher schon mit der Sache sich beschäftigt haben, als auch durch die Wichtigkeit des Gegenstandes für geboten erachtet.

Noch habe ich die angenehme Pflicht zu erfüllen, allen denen meinen Dank auszusprechen, die mich in den Stand gesetzt haben, das reiche Material zu benutzen, den Vorständen der Universitäts-Bibliotheken in Göttingen und Straßburg, die bereitwilligst stets meinen Wünschen entsprachen, dem Geheimen Rat und Oberbibliothekar Prof. Dr. von Lepsius, der es mir ermöglichte, „ausnahmsweise und für diesen einzelnen Fall“ die Kgl. Staatsbibliothek in Berlin zu benutzen, Herrn Hofrat Prof.

Digitized by Google

Dr. Winkelmann in Heidelberg, der mich zuerst auf Scheffer-Boichorsts Abhandlung aufmerksam machte und mir sein Exemplar übersandte, Herrn Geheimrat Dr. Höfler in Prag, der mir sein Handexemplar von „Aus Avignon" zu längerer Benutzung überließ, vor allem aber jenen Herren in Rom, die mir stets gern und sofort neue Auskunft gewährten, Msgr. Balan, P. Denifle, Dr. De Waal und Dr. Ehses.

Dank dem günstigen Geschick, das mich nach Trier verschlug, konnte ich auch einiges ungedruckte Material für diese Arbeit benutzen und gebe daraus mit einigen Urkunden aus dem Vaticanischen Archive und einem wichtigen Aktenstücke aus dem Provinzial-Archive in Koblenz etwa 30 Urkunden im Anhange zum zweiten Teile.

Zweimal habe ich mich, um ganz sicher zu gehen, über das Nichtvorhandensein eines Originals von „Ne pretereat" im Vaticanischen Archive nach Rom gewandt, zu Anfang 1883, als ich Zeit zu gewinnen schien, das alte Thema neu zu bearbeiten, und jüngst, als Scheffer-Boichorst in seiner Abhandlung aus „zuverlässigster Quelle" erfahren haben wollte, Dudik habe das Original im Vaticanischen Archive gefunden. Mein Resultat stand mir zu fest, als daß ich mich hätte wankend machen lassen, die Auskunft entsprach in beiden Fällen der in meinem Schreiben um Auskunft ausgesprochenen Überzeugung. So erwies sich von Anfang an mein Hauptresultat als richtig.

Ne pretereat considerantis intuitum.

Trier, an der Vigil des Festes der Apostel Petrus und Paulus 1885.

**Der Verfasser.**

Digitized by Google

# Inhalt.


Seite

**Einleitung.** Stand der Forschung . . . . . 1

**Erstes Capitel.** Bezeugung und Entstehungszeit der Bulle Ne pretereat . . . . . 3

§ 1. Handschriften und Drucke . . . . . 3

§ 2. Schriftstellerzeugnisse für die Bulle . . . . . 4

§ 3. Die Entstehungszeit der Bulle und das Gutachten der Minoriten . . 7

§ 4. Die Echtheit der Motivirung in Bezug auf die Sentenz von Ne pretereat 12

§ 5. Zwei Gesandtschaftsinstructionen König Roberts von Sicilien und der Welfen . . . . . 14

§ 6. Die beiden Instructionen und die Bulle Ne pretereat . . . . . 16

§ 7. Sprache und Stil der Sentenz von Ne pretereat und die Echtheit dieser Sentenz in Bezug auf die Motivirung . . . . . 20

**Zweites Capitel.** Ne pretereat ist eine Fälschung . . . . . 23

§ 1. Ne pretereat ist keine Bulle und nicht aus einer päpstlichen Kanzlei hervorgegangen . . . . . 23

§ 2. Ne pretereat wird durch die Zeugnisse der Minoriten und Alberichs nicht als echt erwiesen . . . . . 27

§ 3. Ne pretereat, Cäsena und König Robert von Sicilien . . . . . 32

§ 4. Haltung des Papstes zu Frankreich in betreff Italiens . . . . . 35

§ 5. Ne pretereat erweist sich als Fälschung aus den Regierungsakten des Papstes Johann XXII. selbst, aus geschichtlichen Thatsachen und aus Urkunden . . . . . 37

§ 6. Cäsena, Occam und Ne pretereat . . . . . 41

§ 7. Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . . 43

**Noten und Beweisstellen** . . . . . 46

**Anhang.** Beilage 1 . . . . . 63

„Ne pretereat“ nach dem Abdrucke bei Daunou im „Essai sur la puissance temporelle des papes“ . . . . . 63

Beilage 2 . . . . . 75

Bulle Johanns XXII. an die Florentiner über das Vikariat K. Roberts von Neapel in Italien 16. Juli 1317 . . . . . 75


Digitized by Google

Digitized by Google

# Erſter Teil.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Einleitung.

## Stand der Forschung.

Als einer der äußersten und gewaltthätigsten Schritte des Papstes Johann XXII. gegen Ludwig den Bayer, einer der am tiefsten einschneidenden Ein- und Übergriffe des Papsttums in das weltliche Gebiet ist oftmals schon die sog. Bulle Ne pretereat betrachtet worden [1]). Um aber ein klares Urteil über die Bulle, ihre Echtheit und Bedeutung zu gewinnen, muß sie zunächst in den Zusammenhang der Ereignisse eingeordnet werden. Das hatte man jedoch bis in unsere Tage hinein weder vermocht, noch versucht. Rechte Beachtung erlangte die Bulle erst, als sich in den letzten Jahren die Forschung eifriger der Geschichte Ludwigs des Bayers zuwandte. Schon Müllers Ausführungen überzeugten manchen [2]) von der Echtheit der Bulle, obwohl sie nur rein äußerliche Beweise brachten. Dann unternahm es Preger auf grund neuen Materials, welches ihm die aus einem Theinerschen Manuscript hergestellten Auszüge Vatikanischer Urkunden von Reinkens boten [3]), der Bulle ihre Stelle anzuweisen in den Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs, und ihm stimmten Riezler [4]) und Simonsfeld [5]) bei. Doch sind, wie vordem Müllers, so auch Pregers Resultate noch nicht allgemein angenommen [6]), weil seine Ausführungen, ob zwar mit denen Müllers wenigstens teilweise im Widerspruche stehend, ebensowenig überzeugen, wie die Müllers.

Müller und Preger stimmen überein in der Annahme der Echtheit des Hauptinhaltes der Bulle; im übrigen aber gehen ihre Ansichten weit auseinander, zumal über die Entstehungszeit derselben. Während nämlich Müller, der alten Ansicht Olenschlagers und Riezlers folgend, die Bulle in die letzte Lebenszeit des Papstes setzt und es sich damit erspart, ihre Ausführung und Folgen zu zeigen, setzt Preger sie ins Jahr 1331 und ist nun genötigt, die Geschichte der Folgezeit mindestens bis zum Tode des Papstes gemäß der Bulle zu erklären. Andrerseits aber will nun Scheffer-Boichorst beweisen, daß Pregers Zeitansatz richtig, dann aber die Bulle unecht sei, weil ein historisches Faktum vom Jahre 1332



Digitized by Google

sie ausschließt, oder daß sie sonst nach der Mitte des Jahres 1334, wie Müller will, zu setzen sei, so aber, daß die Minoriten in München schon drei Jahre vorher die Pläne des Papstes kannten. Wenn aber mit Preger die Geschichte der Jahre 1331—1334 sich nur unter Voraussetzung der Bulle erklären läßt, so muß diese doch in das Jahr 1331 gesetzt werden. Und immerhin sind die Fragen noch zu beantworten: Hat ihr Urheber die Bulle auch ausgeführt, oder ist ihre Ausführung nur über seinem Tode unterblieben? Doch zunächst sind die Fragen nach der Entstehungszeit und Echtheit der Bulle zu lösen. Der Geschichtsschreiber aber kann sich nicht mit einem unsichern Resultate, mit „entweder — oder" begnügen, sondern muß möglichst bemüht sein, die eine Wahrheit zu finden. Es scheint bei der hervorragenden Bedeutung dieser Bulle und bei der über alle hier einschlagenden Fragen herrschenden Ungewißheit notwendig, die Untersuchung über dieselbe in vollem Umfange wieder aufzunehmen.

Die Bulle hat ein merkwürdiges Schicksal gehabt: ihr erster Herausgeber Baluzius erklärte sie für unecht [7]), der Herausgeber ihres erweiterten Textes C. Höfler zweifelt noch an ihrer Echtheit [8]); während Olenschlager [9]) und Riezler [10]) ihre Echtheit durch einzelne Beweismomente zu stützen suchten, auch Ficker ihre Echtheit anzunehmen scheint [11]), zweifeln Ritter und Marcour noch [6]), hält Scheffer-Boichorst sie „entweder für ganz echt oder ganz unecht" und nannte Sickel sie schon vor einer Reihe von Jahren „untergeschoben" [12]); während Gieseler [13]), Hase [14]), V. Le Clerc [15]) sie als echt voraussetzen, erwähnen Böhmer, Christophe, Damberger, Gregorovius, Hefele, Hergenröther sie gar nicht. Man hat ja Raynaldus des Totschweigens dieser Bulle beschuldigt [16]), die weder Gewold und Herwart, die offiziellen Verteidiger Ludwigs des Bayers, noch Friedberg und Janus für ihre Zwecke zu benutzen wagten. Haben auch diese sie tot geschwiegen?

Digitized by Google

# Erstes Capitel.

## Bezeugung und Entstehungszeit der Bulle Ne pretereat.

### § 1. Handschriften und Drucke.

Die Sentenz der Bulle setzt fest: provinciam Italie ab eodem imperio et regno Alemanie totaliter eximentes ipsam a subiectione communitate et iurisdictione eorundem regni et imperii separamus, dividimus, per partes scindimus ac de potestatis nostre plenitudine liberamus decernentes quòd nullo unquam tempore coniungantur et uniantur aut in uno corpore exsistere censeantur. — Ac declaramus regnum predictum Alemanie a regno Francie claris distingui terminis et notis finibus limitari per nos de ipsorum fratrum nostrorum consilio paterno more provide distinguendis [1]).

Nur die Sentenz der Bulle, deren Hauptteil vorhin ausgehoben ist, ist überliefert in den beiden Handschriften des Nicolaus Minorita, von denen die eine der Pariser Nationalbibliothek, die andere der Vatikanischen Bibliothek angehört; beide reichen bis 1338 [2]). Einen vollständigeren Text, die Sentenz mit der Motivirung, bietet Codex Msc. XXXVII, 87 der Nationalbibliothek in Florenz oder vielmehr der alten Magliabecchiana, der in einem Fascikel von Urkundencopien des 14. Jahrhunderts auch diese Bulle enthält mit der Überschrift: Bulla P(apae) Johannis XXII contra Imperium et eius Imperatores (Copia). Der Codex ist neu, der Copie der Bulle selbst fehlen Eingangs- und Schlußformel, sowie das Datum [3]). Noch findet sich eine kurze Erwähnung der Bulle in dem bekannten, in Paris zur Zeit Napoleons unter Leitung seines Geheimarchivars Daunou angefertigten Repertorium des Vatikanischen Archivs, wo sie, wieder undatirt, zwischen die Regierungen Clemens V. und Johanns XXII. gestellt ist. Sie lautet also: Copie imparfaite de la bulle de Jean XXII pape, par laquelle il separe l'Italie de la subjection de l'empereur d'Allemagne [4]). Baluzius gab zuerst die Sentenz der Bulle nach der Pariser Handschrift des Nico-



Digitized by Google

laus Minorita heraus; seinen Text nahmen Oudin und Olenschlager auf[5]). Höfler gab den von ihm gefundenen Text des Florentiner Codex zweimal heraus[6]). Der Text der Sentenz in der Ausgabe des Nicolaus Minorita in dem von Huber edirten 4. Bande von Böhmers Fontes ist durch Vergleichung von Fickers Abschrift aus der Vatikanischen Handschrift mit dem Abdrucke bei Baluzius gewonnen. Noch aber giebt es einen bisher in Deutschland völlig unbekannten Abdruck der Bulle, der aber schon im 24. Bande der l'histoire litteraire de France erwähnt und 20 Jahre älter als Höflers erster Abdruck ist[7]). Napoleons Geheimarchivar Daunou, der obenerwähnte Verfertiger des Vatikanischen Repertoriums, veröffentlichte zuerst 1810 ein Buch, welches er in der 3. und 4. Auflage mit einer Reihe ungedruckter Stücke des ihm unterstehenden Vatikanischen Archivs bereicherte. So nahm Daunou auch diese Bulle in die 4. und vielleicht schon die 3. Ausgabe seines „Essai historique sur la puissance temporelle des Papes et sur l'abus, qu'ils ont fait de leur ministère spirituel" auf. Unzweifelhaft ist dies der Abdruck der „Copie imparfaite"; mit dem Höflerschen Abdrucke stimmt er merkwürdig überein[8]).

So ist also die Bulle in zwei verschiedenen Recensionen erhalten, von denen die eine, vertreten durch die Drucke bei Daunou und Höfler, den vollständigeren Text, aber ohne Eingangs- und Schlußformel und ohne Datum, die andere, vertreten durch die Handschriften des Nicolaus Minorita, nur die Sentenz giebt. Der Text, besonders der Sentenz, ist gründlich schlecht, so daß Müller eine neue Recension derselben geben wollte, die aber nur weniges besser machen kann[9]).

## § 2. Schriftstellerzeugnisse für die Bulle.

Die Bulle über die Trennung Italiens vom Reiche oder Ne pretereat[10]), wie sie der Kürze halber hier genannt sei, wird bezeugt durch folgende Stellen:

1. In dem Gutachten Cäsenas[11]) über die Verhandlungen Ludwigs mit Papst Johann XXII. heißt es: Jacob von Cahors (d. i. der Papst) sagt, das römische Reich sei dem Papste unterworfen, der erwählte römische König dürfe sich vor der päpstlichen Bestätigung nicht König nennen, noch das Reichsregiment führen, sei dem Papste den Fidelitäts- und Unterthaneneid schuldig und könne nur durch diesen selbst oder seine Bevollmächtigten zum Kaiser gekrönt werden, worauf das Gutachten fortfährt, der Papst sage auch: quod papa imperium potest dividere, diminuere et augere, unde et audivimus, quod quendam fecit li-

Digitized by Google

bellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Italie ab imperio et regno Alemanie separasse, et quod potest imperatorem deponere et alium subrogare ac imperium de gente in gentem transferre et quod vacante imperio Romanorum debet administrare imperium, quantum ad omnia iura et iurisdictiones imperii temporales.

2. Das sog. Frankfurter Manifest Ludwigs des Bayers vom 6. (oder 8.) August 1338 sagt: Johann XXII. habe Ludwigs Wahl für ungültig erklärt, seine Administration nicht zugelassen und Prozesse gegen ihn angestellt, und fährt dann fort: insuper post dictos processus quasdam litteras sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab Imperio et Regno Alemanniae separasse [12]).

3. Eine ebenfalls ins Jahr 1338 gehörende Streitschrift Cäsenas, Occams, Bonagratias und H. von Thalheim [13]) für Ludwig gegen den Papst bei Nicolaus Minorita sagt: ipse dominus Joannes tamquam inimicus mortalis imperii et dignitatis imperialis et omnium fidelium et amicorum imperii volens ipsum imperium et dignitatem imperialem destruere et penitus annullare de facto, fecit quoddam statutum, si sic dici potest, in quo diffinivit, dicit et determinat: Nos qui etc.; es folgt der Wortlaut der Sentenz und am Schlusse derselben noch die Bemerkung: hec verba dicti statuti, ymmo verius destituti per mundum sub bulla papali divulgata [14]).

4. Alberich von Rosiate erwähnt in seinem Dictionarium iuris die Bulle zweimal. 1) Sub v. Papa heißt es bei ihm: Papa Johannes XXII satis animose, si (licet) dici et voluntarie contra iura imperii fecit unam constitutionem extravagantem, in qua divisit regnum alamanie a regno francie et subtraxit et exemit provintiam Italie ab imperio. Quod an facere potuisset, Deus novit. Et incipit constitutio: Ne pretereatur considerantis intuitum. — 2) Sub v. Italia sagt Alberich: Italia fuit separata a regno alamanie per papam Johannem XXII in quadam sua extravaganti, que incipit: „Ne pretereat", et dicit, quod esset regnum per se. An autem potuerit illud statuere, Deus novit [15]).

5. Noch führt man als Zeugniß für die Bulle den 4. Punkt in Ludwigs „Gesandtschaftsinstruction" vom Jahre 1339 an, welcher lautet: ze dem vierden, so nimt sich der stuol an und der babst, daz er zwischen Romischem rich ond Frankrich schidunge setzen wil Romischen rich ze schaden ond daz rich ze Lamparten gescheide(n) hat von dem Romischen

Digitized by Google

rich, daz er von got noch von sant Peter noch sant Pauls Macht nu nie gewan, alleine daz er doch so schribe [16]).

Damit ist nun das gesammte Material vorgeführt, welches für die Bulle zeugen kann. Man muß also suchen, aus diesen Zeugnissen möglichst viel für die Erläuterung der Bulle zu gewinnen. Am meisten Wert legt man gewöhnlich auf das Zeugniß des Frankfurter Manifestes als eines officiellen Aktenstückes an die Christenheit und auf das des Alberich, des angesehenen Lehrers des römischen und canonischen Rechtes in Bologna. Diese beiden Zeugnisse führte schon Olenschlager an für die Echtheit der Bulle, während schon vor ihm Baluzius dieselben kannte, aber dennoch die Bulle verwarf.

Bei weitem die größte Bedeutung aber müßte das zuletzt erwähnte Zeugniß haben. Findet es sich doch in einer Gesandtschaftsinstruction, die geheim war, und giebt so den besten Beweis, daß Ludwig die Bulle kannte, sie für echt hielt und ihr entgegenzuwirken strebte. Aber diese Stelle bezieht sich gar nicht auf die Bulle. Zuerst bezog Riezler sie auf diese, als er die Instruction zuerst veröffentlichte [17]). Preger aber setzte als Entstehungszeit der Instruction Juni oder October 1339 fest, aus welcher Zeit wir wissen, daß Benedikt XII. „schidunge (d. h. einen Schiedsspruch) zwischen Romischem rich ond Frankrich" habe setzen wollen, so daß also die angeführte Stelle sich auf gleichzeitige Vorgänge bezieht [18]). Müller aber meint, das sei nicht zulässig, und bezieht die Stelle als vom Jahre 1338 wieder auf die Bulle [19]), und nun bezieht auch Preger sie so, ohne auch nur selbst einen Grund anzugeben, warum er von seiner alten Ansicht abgegangen sei [20]). Ihnen folgt dann auch Scheffer-Boichorst [21]). Jedoch der Wortlaut allein zeigt schon, daß hier nicht von vergangenen Zeiten oder Johann XXII. die Rede ist, sondern in der That nur von gleichzeitigen Vorgängen und Benedict XII. Darnach geht der erste und dem Verfasser wichtigere Teil der Stelle auf den Versuch Benedicts XII., die Streitigkeiten zwischen Ludwig und Frankreich beizulegen und durch einen Schiedsspruch zu beendigen [22]), der zweite Teil aber auf die Ausübung des päpstlichen Vicariates in Italien vacante imperio und Benedicts factischen Besitz der Lombardei [23]). Will man nun dennoch die Bulle hier wiedererkennen, so daß also Ludwig zugestände, der Papst habe das Reich in Lombardien vom römischen Reiche getrennt, so muß man die Bulle in die Zeit Benedicts XII.[24]) verweisen. In das Pontificat Benedicts XII. aber kann die Bulle nicht gehören. Das wird ausgeschlossen durch seine Verhandlungen mit Ludwig auf Grund der Zugehörigkeit Italiens zum römischen

Digitized by Google

Reiche, und zugleich würden alle übrigen Zeugnisse, welche die Bulle Johann XXII. zuweisen, als irrig alle Bedeutung verlieren. Doch soll trotz alledem diese Stelle, da ein strenger, durchaus überzeugender Beweis damit vielleicht doch noch nicht geliefert ist, im folgenden als auf Johann XXII., die Zeit bis 1334 und die Bulle sich beziehend, berücksichtigt werden.

## § 3. Entstehungszeit der Bulle und das Gutachten der Minoriten.

Wenn man die Bulle überhaupt in die Geschichte einführen will, so muß die nächste Frage sein: „Ergiebt sich aus diesen Zeugnissen etwas für die Zeitbestimmung der Bulle? Es war unmöglich, sie weiter als totgeborenes Kind, das nur aus dem testamentarischen Nachlasse Johanns XXII. erwähnt werde, zu betrachten, als Preger das Stück fand, welches er ein „Gutachten der Minoriten" nennt. Denn indem er dieses vor den 14. October 1331, d. h. vor den Abgang der ersten Gesandtschaft Ludwigs an den Papst setzt, suchte er für die Bulle, als im Gutachten erwähnt, einen Zeitansatz zu begründen, wornach sie vor den 14. October, aber nach Januar 1331 fallen müsse, wie das „post dictos processus" des Frankfurter Manifestes beweise.

Aus dem Gutachten selbst ergiebt sich kein unmittelbarer fester Anhalt für seine Entstehungszeit. Es richtet sich gegen den Versuch der Aussöhnung Ludwigs mit „Jacob von Cahors", welchen Ludwig „auf Zureden ungetreuer Berater und solcher, die seine Sache nicht verstehen", mache. Damit ist nur im allgemeinen die Zeit bezeichnet, in der Ludwig überhaupt zu verhandeln anfängt, bis zu der, da die Verhandlungen abgebrochen sind, die Zeit vom Januar 1330 bis Juni 1334. Man braucht es nämlich nicht deshalb spät, ins Jahr 1334, zu setzen, weil es des Papstes Ansicht von der visio beatifica nicht erwähnt, da ja Johann XXII. dem Verfasser des Gutachtens ohnehin schon als Ketzer gilt wegen seiner Lehre über die Armut Christi, deren Anführung hier auch allein ihren besonderen Zweck hat, weil gerade diese Lehre der Ausgangspunkt für die Eingriffe des Papstes in das weltliche Gebiet sein soll[25]).

Weiter spricht das Gutachten gar nicht von „Verhandlungen, die erst beginnen sollen", sondern sagt immer nur allgemein: si (imperator) faceret pacem, si composuerit etc.; sein Verfasser, welcher Ludwig dagegen so eindringlich auf die thätige Hülfe der „sapientes", der gelehrten Minoriten, hinweist, muß auch von Anfang an, und nicht erst vom Abgange der Gesandtschaft an, die Verhandlungen über den Ausgleich

Digitized by Google

kennen. Denn die Bemühungen Christofs von Dänemark, die Reise Wilhelms von Holland zum Papste, endlich die Verhandlungen der Luxemburger im Vereine mit Otto von Österreich verfolgen offen dasselbe Ziel, die Reconciliation Ludwigs, und zwar mit Ludwigs Vorwissen[26]).

Aber dennoch setzt Preger mit Recht das Gutachten weder an den Anfang noch an das Ende der Verhandlungen. Denn der Verfasser des Gutachtens glaubt die Verhandlungen fast schon abgeschlossen und sieht in banger Befürchtung der „concordia" entgegen. Was wirft er nicht alles aus Vergangenheit und Zukunft ein, um Ludwig in der Gegenwart zu bewegen, von seinem Reconciliationsplane abzustehen? Die Periode der Vorverhandlungen muß demnach überschritten sein, die Sache wird ernst und kritisch, es müssen die Verhandlungen gemeint sein, die nicht mehr bloß mit Ludwigs Vorwissen, sondern aus seiner Initiative und unter dem ganzen Einflusse der Luxemburger erfolgen. Darnach gehört das Gutachten also doch in die Zeit kurz vor oder nach dem Abgange von Ludwigs erster Gesandtschaft. Wird doch ja auch immer nur der Fall gesetzt, daß Ludwig selbst sich einigt und Friede und Freundschaft mit dem Papste macht. Wenn es aber längere Zeit nach dem Abgange der Gesandtschaft vom October oder während der folgenden Verhandlungen verfaßt wäre, würde es auch die Erfolglosigkeit der frühern Bemühungen unter seine Gründe aufgenommen haben, und nicht so sehr Sorge um den Ausgang der Verhandlungen verraten, würde wohl auch Ludwig warnen vor den feindlichen Absichten des Königs Johann von Böhmen. Dieselbe Zeit für die Abfassung des Gutachtens scheint aus der Klage zu erhellen, es sei dem Verfasser und seinen Freunden jetzt verboten, des Kaisers gerechte Sache öffentlich zu verteidigen, und sie gälten dem Volke als unnütze Streiter (Preger p. 82). Denn dies kann nur auf die zweite Hälfte des Jahres 1331 und den Anfang von 1332[27]) oder noch auf das Ende von 1330 passen. Es verrät das eine Gesinnung Ludwigs gegen den Minoriten-Verfasser und dessen Anhänger, wie sie sich kundgiebt in der Gesandtschaftsinstruction vom October 1331[28]). Dann erklärt sich auch die Mutlosigkeit des Verfassers und seiner Freunde, die Ludwig sonst noch zuvorkommen wollen und geneigt sind, schon vor ihm Frieden mit dem Papste zu machen (ib. p. 81). Demnach ist das Gutachten und damit auch die erste Erwähnung der Bulle ziemlich bestimmt in die Zeit zwischen dem Erlaß des für Cäsena und die Minoriten so günstigen Umlaufsschreibens Ludwigs vom 12. Juni 1330 einerseits und der Instruction vom October 1331 andrerseits zu setzen.

Digitized by Google

Dieselbe Zeit ergiebt sich bei dem Eingehen auf die Frage nach dem Verfasser des Gutachtens. Preger nennt als die Verfasser die Minoriten (ib. p. 76) oder die Theologen (p. 39) und Gelehrten (p. 5) an Ludwigs Hofe, Riezler möchte es aber eher Marsilius von Padua als den Minoriten zuweisen[29]). Cäsena ist der Verfasser. Dafür beweisen die Ausführungen über die „Häresie" des Papstes und die Armut Christi freilich wenig genug. Das Gutachten hat aber zunächst nur einen Verfasser; das beweist das „respondeo" (p. 77). Weiter aber setzt es Cäsena's Schreiben vom Mai 1330 voraus. Man vergleiche nur:

| Cäsenas Schreiben vom Mai 1330. | Gutachten. |
|---|---|
| Dogmatizatus est, *quod Christus, in quantum homo* ab instanti sue concepcionis *habuit universale dominium rerum temporalium*, sicut verus rex et dominus in temporalibus: *et quod Christus non fuit dictus pauper et egenus propter carentiam dominii rerum temporalium.* | Novam heresim detestabilem adinvenit, dicens et asserens, *quod Christus in quantum homo* viator passibilis et mortalis *omnium regnorum mundi ac cunctarum rerum temporalium dominium habuit temporale et quod per carenciam dominii temporalis* ac proprietatis in speciali omnium rerum temporalium non potuit etiam per divinam potenciam *esse pauper.* |

In beiden Schreiben wird auch besonders betont, daß der Kaiser Schirmvogt des Glaubens sei. Noch weist ein Schreiben Cäsenas vom (2.) 4. Januar 1331 gegen die Bulle „Quia vir reprobus" dieselbe erwähnte Stelle auf[30]). Auch das Schreiben Ludwigs oder vielmehr Cäsenas, vom 12. Juni 1330, das dann Ludwig ausführte, und das Gutachten zeigen sich mit dieser Stelle deutlich unter dem Einflusse der Bulle „Quia vir reprobus" stehend, die Cäsena so heftig erregt hat. Diese ist erlassen am 17. November 1329. Darnach ist das Gutachten entstanden, als „Quia vir reprobus" noch nachwirkte, und zwar ist es bei seiner Übereinstimmung mit dem Schreiben vom 12. Juni und dem Schreiben Cäsenas vom Mai 1330 bald nach Mai-Juni anzusetzen.

Für die Person des Verfassers und die Zeit des Gutachtens selbst ist noch zu beachten, daß in dem Münchener Codex dem Gutachten andere Schriften Cäsena's aus den Jahren 1330 und 1331 vorangehen, so wieder eine Replik gegen das Libell des Papstes „Quia vir reprobus" (Preger

Digitized by Google

p. 40 nr. 14, vergl. mit p. 38, nr. 2, 1) und ein Schreiben vom 25. April 1331 (ib. p. 39, nr. 4).

Darnach ist das Gutachten von Cäsena in der Zeit von Mitte 1330 bis etwa Mitte 1331 verfaßt; also ist in dieser Zeit die erste Erwähnung von „Ne pretereat", und zwar von Cäsena und zwar gegenüber Ludwig, erfolgt. Aber es kommt darauf an, wie lange vor dem Gutachten schon die Bulle vorhanden war. Als terminus a quo setzt man nun den letzten Prozeß des Papstes gegen Ludwig an[31]). Aber ob das „post dictos processus" des Frankfurter Manifestes überhaupt eine Zeitbestimmung geben soll, darf noch zweifelhaft sein; und muß es denn notwendig das Ende, den letzten der Prozesse, bezeichnen? Könnte es nicht eben so gut heißen, es sei erst, als mehrere Prozesse nichts halfen, die Bulle erschienen? Und welches war denn der letzte Prozeß? Preger setzt ihn in den Januar 1331, Riezler und Martene selbst setzen ihn auf den 29. April 1329, Potthast auf den 3. April 1327. Martene setzt ihn wohl allein richtig an: es kann eben nicht jede Erklärung des Papstes gegen Ludwig als Prozeß betrachtet werden. Und zu alledem steht das „post dictos processus" selbst nicht durchaus fest, so wenig wie der Text und die Bedeutung der Aktenstücke und Documente von Frankfurt und Rhense 1338 überhaupt. Wohl steht es schon im ältesten Drucke des Ganzen, dann bei Freher und in allen andern Abdrücken, die ja alle Freher entlehnt sind[12]); dagegen heißt die Stelle bei Mutius und Nauclerus also[32]): Insuper processus suos, bullas aut literas, quas dicitur per mundum direxisse, in quibus asserit, se totam Italiam separasse. Jedenfalls aber kann dieses „post dictos processus" nicht beweisen, daß die Bulle nicht vor 1331 schon vorhanden sein konnte. Aus den Zeugnissen für die Bulle und der Florentiner Copie erhellt nur, daß man sie Johann XXII. zuschrieb, und daß sie vor 1331 oder doch 1331 vorhanden war. Nun steht aber nichts der Annahme entgegen, sie gehöre in die erste Zeit Johanns XXII., wohin auch Daunou im Pariser Repertorium und Höfler, also beide Herausgeber der Bulle, sie setzen. Freilich hat diese Ansetzung nicht mehr Wert, als jede andere unbegründete Hypothese. Man hat sie in dem Repertorium nur deshalb zwischen das Pontificat Clemens V. und Johanns XXII. gestellt, weil man sie sonst gar nicht unterbringen konnte. In der That aber entstand die Bulle in den ersten Jahren Johanns XXII.

Die Motivirung erwähnt Ludwig den Bayer gar nicht, gegen den sie doch nach der Angabe der Florentiner Copie und nach den Zeugnissen gerichtet war. Riezler, Müller, Ritter, Scheffer-Boichorst sagen nun

Digitized by Google

übereinstimmend, der Papst habe Ludwig nicht genannt, weil er ihn nicht anerkannt habe. Wenn das ein Grund sein soll, wie konnte dann der Papst Ludwig so oft in den Prozessen und in so vielen Akten an andere nennen? Weshalb wollte er ihn dann nicht überhaupt ignoriren? Weshalb schildert der Papst denn nicht das Auftreten des „Bavarus ille nobilissimus", wenn er das Ludwigs des „Rex Romanorum" nicht schildern will? Mußte das doch gerade nach des Papstes und seiner Anhänger Auffassung den gerechtesten Grund zur Maßregel gegen Ludwig bieten. „Wie durfte", fragt Preger mit Recht, „der Hinweis auf Ludwig fehlen bei der breiten historischen Begründung?" So aber spricht der Papst die Trennung Italiens vom Imperium und vom regnum Alemanie aus[33]), ohne den deutschen König auch nur zu nennen. Preger zieht daraus den Schluß, die Motivirung sei unecht und gehöre nicht zur Sentenz. Nun war aber die Bulle in sechs und ist noch in vier oder fünf Copien erhalten, und in allen ist die Motivirung mit der Sentenz verbunden[34]), und ein Stück der Motivirung kennt auch Alberich von Rosiate, und da doch nicht dieselbe Motivirung überall zur gleichen Sentenz in späterer Zeit hinzugefälscht sein kann, so darf man, zumal innere Gründe hinzukommen, diese Motivirung nicht von dieser Sentenz trennen. Der nächste Schluß muß also sein: entweder ist die ganze Bulle, auch die Sentenz, unecht, oder sie fällt in eine Zeit, wo man die Sentenz noch nicht mit Ludwigs Vorgehen, besonders auf seinem Römerzuge in Italien, begründen konnte, d. h. mindestens vor diesen Römerzug und den ersten Proceß, der ja gerade durch Ludwigs Ansprüche in Italien und seine Verbindung mit den ketzerischen Visconti hervorgerufen war. Die Motivirung aber bezeugt ihre und der Bulle Entstehungszeit selbst, wenn sie sagt: Sed informet advertentis auditum recens de facili memoranda commissio Imperatoris Henrici, qui diebus novissimis, quorum provide spectanda sunt tempora, totam quasi perturbavit Italiam. Das ist die einzige Zeitbestimmung, die in der Bulle selbst liegt, und mit ihr stehen die Zeugnisse in Übereinstimmung. Es ist dann nicht mehr auffallend, wenn sie Ludwig den Bayer nicht erwähnt. Sie kennt ihn nicht, denn vor ganz kurzer Zeit erst hat Heinrich VII. Italien in Verwirrung gesetzt und die Erinnerung an ihn ist noch frisch. — Nun kommt noch eines hinzu.

Der ganze erste Satz der Bulle ist einer echten Bulle Johanns XXII. vom 16. September 1316 entnommen[35]); sie kann daher nicht nach den Anfangsworten: „Quia in futurorum eventibus" citirt werden. — Der letzte Satz der Sentenz nimmt den ersten der Motivirung wieder auf;

Digitized by Google

dieser letzte Satz „hoc docet provisa ratio etc.“, wie das „evellere atque destruere“ und das „ex rationabilibus causis, quas presentibus inseri prolixitas non suasit“, ist formelhaft und findet sich überall, dem Gedanken nach mit dem „ex causis etc.“ auch zusammen in der Bulle Johanns XXII.: „Quoniam nulla“ vom 25. October 1317 [36]). Nimmt man dieses, sowie, daß Clemens V. „predecessor noster“ genannt wird, damit zusammen, daß die Zeugnisse sie Johann XXII. zuweisen, und daß sie 1331 erwähnt wird, so ergiebt sich, daß sie in der allerersten Zeit Johanns XXII. entstanden sein muß [37]).

## §. 4. Die Echtheit der Motivirung in Bezug auf die Sentenz von Ne pretereat.

Ein Widerspruch zwischen der Entstehungszeit, welche man aus der Motivirung, und der, welche man aus den Zeugnissen gewinnt für die Bulle Ne pretereat, ein Widerspruch zwischen der Entstehungszeit der Motivirung und der der Sentenz, ist nicht vorhanden. Damit fällt denn auch zugleich Pregers erster Grund für die Unechtheit der Motivirung, die sich als bald nach Heinrich VII. Tode entstanden erweise, während die Sentenz doch erst 1331 entstanden sei. Die Motivirung muß bis 1317 vorhanden gewesen sein und will sich als Motivirung einer päpstlichen Sentenz, einer Bulle, geben, ist mit dieser Sentenz auch vorhanden, und daraus ergiebt sich nothwendig der Schluß, daß die Sentenz mit der Motivirung 1316—17 entstanden sein müsse. Viel eher mußte Preger schließen, daß die Sentenz, als daß die Motivirung unecht sei, wenn beide verschiedenen Zeiten angehören, da die Sentenz keine Zeitbestimmung enthält.

Preger aber vermißt ferner den logischen Zusammenhang zwischen den beiden Teilen der Bulle und glaubt auch einen Unterschied der Sprache zu erkennen: die Motivirung erweise die Schädlichkeit des Kaisertums, die Sentenz aber hebe nicht etwa das Kaisertum auf, sondern trenne nur Italien davon ab. Es befremdet aber nicht sowohl die Art der Motivirung, als ihre breite Ausführung. Ein Sprung in der Logik bei dem Übergange zur Sentenz erklärt sich sehr leicht. Liegt denn auch nur etwas auffallendes und unlogisches darin, wenn man zuerst nachweisen will, daß, wie manches sich überlebt hat und verändert wird, so auch das Kaisertum sich nicht bewährt habe, die Kaiser die Kirche verfolgt, die Päpste bekämpft, Italien in Verwirrung gestürzt, Frankreich angegriffen hätten, und wenn man dann die Schädlichkeit des Kaisertums für Italien und Frankreich aufhebt, Italien vom Reiche trennt, vom

Digitized by Google

deutschen Reiche nehmen und Frankreich geben will und das Kaisertum damit beschränkt und factisch aufhebt? Geht ja doch, was man immer heute noch gegen das Imperium im Mittelalter vorbringt, stets auf die Römerzüge und die Zugehörigkeit Italiens zum Reiche zurück. Gerade vor der Sentenz heißt es, Heinrich VII. habe jüngst ganz Italien erschüttert und Sicilien angegriffen: und dann folgt die Sentenz: weil das Kaisertum, zum Schutze Italiens und der Päpste gegründet, seinen Beruf verfehlt habe, so mache man jedem Verbande Italiens mit dem Kaisertume ein Ende. Aber die Sache ist vollkommen klar; die Ausführung über das Kaisertum wird durch die Sentenz geradezu gefordert; sagt sie doch gleich im Anfange: provinciam Italie ab eodem imperio et regno Alemanie totaliter eximentes ipsam a subiectione . . . eorundem regni et imperii separamus. Darin liegt denn auch zugleich, daß man nur ein Stück vom Imperium trennen, das Imperium selbst aber bestehen lassen und nur die alte Einrichtung ändern will, wie die Motivirung sagt. Und endlich fordert die Sentenz mit ihrem „ex premissis rationabilibus causis“ eine längere Motivirung. Der Grund aber, den die Sentenz noch selbst angiebt, und den sie von der Größe des Reiches nimmt, das ein einzelner nicht gut verwalten könne[38]), ein Grund, den Preger für einen richtigen in betreff der Trennung Italiens vom Reiche hielt, paßt gerade so gut auf die Bestimmung über die Grenzregulirung zu gunsten Frankreichs, also auf die ganze Sentenz. Aber es ist, was Preger nicht hätte übersehen sollen, zugleich nur ein Beweis für die Schädlichkeit des Imperium, der demnach genau zur ganzen Motivirung stimmt. Aber durch seine Größe hat das Imperium auch große Macht, zu schaden, und so findet sich am Schlusse der Sentenz noch die Anwendung des divide et impera, auf welche der 1. Satz der Motivirung deutlich hinweist und noch deutlicher hinweisen würde, wenn er, statt einer echten Bulle entnommen zu sein, eigens für „Ne pretereat“ gemacht wäre: das böse Kaiserreich soll Italien verlieren, damit es nicht (den Päpsten oder vielmehr dem K. Robert von Sicilien) allzuviel schade (s. § 3, p. 11—12).

So sind also die Gründe für den Spruch alle von der Schädlichkeit des Imperium hergenommen, und so setzt diese Sentenz diese Motivirung voraus. Wenn man diese Sentenz annimmt, kann man auch diese Motivirung nicht ablehnen; wenn man diese Motivirung nicht hätte, müßte man gerade diese zu dieser Sentenz machen. Verwirft man die Motivirung aber, so verwerfe man auch mindestens diese Sentenz so lange, bis man die richtige Motivirung, die von „demselben Imperium

Digitized by Google

und deutschen Königreiche" spricht und die verlangten „vernünftige Gründe" enthält, gefunden hat. Daß aber die Zeugnisse die Motivirun nicht berühren, ist selbstverständlich; sie würden ja nur den Eindru schwächen, den sie mit der Erwähnung der Bulle hervorrufen, und s nennen ganz kurz auch nur den einen Teil der Sentenz, die Trei nung Italiens. Alberich allein kennt auch den andern Teil.

Noch erkennt Preger einen Unterschied der Sprache in beiden Teile der Bulle, aber durchaus mit Unrecht. Sentenz und Motivirung e scheinen gleich „gescheit" in ihrem zwanglosen Stile und mit ihren viele Formen von „providere" und „ratio, rationabilis, rationabiliter' nehmen auch beide das Gute, wo es sich ihnen bietet. Aber die Sprach des Ganzen ist eine andere als in den sonst aus Johanns XXII. Kanzl hervorgegangenen Urkunden. Jedoch schon Müller wußte diese Schwieri keit zu lösen, freilich nur für die Motivirung, und fand Zustimmun Er setzte einen neuen Fund sofort in Beziehung zur Bulle. Noch kenne wir aber auch den Vater dieses Findlings.

## §. 5. Zwei Gesandtschaftsinstructionen des Königs Robert von Sicilie und der Welfen.

Das interessanteste Stück in Bonainis schöner Aktenpublikation zu Geschichte Heinrichs VII., das er selbst eine „reclamatio diploma tica" nennt, ist eine Instruction des Königs Robert von Neapel un der italischen Welfen an ihre Gesandten bei der Curie [39]). Sie zerfäll in zwei nach Inhalt und Form verschiedene Teile, von denen der wich tigere und allgemeine Teil, obwohl später als der erste und na Heinrichs VII. Tode im Angesichte der Neuwahl entstanden, an di Spitze gestellt ist und sich als geheime Instruction deutlich kundgieb während der zweite Teil mehr Documente und Material bieten sol welches die Gesandten dem Papste in Copie hinterlassen können. De zweite Theil, die „Allegaciones", ist speciell und historisch gehalten, i der Form gemäßigt und nach Heinrichs VII. Kaiserkrönung kurz vo dessen Tode entstanden [40]). Er ist bestimmt, des Königs Robert Benehme gegen Kaiser Heinrich zu rechtfertigen und will den Papst veranlassen, Heinrich Kaiserkrönung als ungültig zu erklären, da diese Ungültigkeitserklärun im Interesse des Königs und vieler anderer (der Welfen!) liege. E wurde nachmals dem ersten Teile, wohl zu dessen besserer Begründun wiederum hinzugefügt.

Dieser aber deducirt scharf philosophisch und historisch die Schädlich keit des Imperium überhaupt und verlangt dessen gänzliche Abschaffun

Digitized by Google

da es sich überlebt habe, keinen Gehorsam mehr finde, ein Ärgerniß der Fürsten des Erdkreises geworden sei und seine Aufgabe nicht erfüllt habe. Die Kaiser seien immer gewaltsam gegen die Kirche und den Papst verfahren, wie Domitian, Julian, Pelagius, Theodosius, Anastasius, Leo und in neuerer Zeit Otto von Sachsen, Friedrich II. und Heinrich von Luxemburg. Das Kaisertum wolle sich selbst über den Papst erheben, bringe Italien an den Rand des Verderbens, sei eine Gefahr für die Könige von Frankreich und Sicilien und drohe den Brüdern (den Anjous) den Untergang. Der „electus rex Romanorum" sei schon von Neid und Rachgier erfüllt gegen den König von Frankreich, weil dieser, wie man vorgebe (sub pretextu) (!) viele Reichsrechte und Gebiete diesseits der Saone in Besitz genommen habe[41]). Andererseits wolle der Kaiser mit Italien auch Sicilien haben (p. 236, 237 und 235). Der Bruch des Alten mahne zur Vorsicht für die Zukunft, und der Papst solle daher die Wahl eines römischen Königs nicht vor sich gehen lassen, und wenn das nicht angienge, sie doch nicht bestätigen, und wenn er glaube, auch dies nicht thun zu können, möge er doch dem Gewählten die Kaiserkrone verweigern und ihn so von Italien abhalten (p. 237)[42]), damit nicht die deutsche Wildheit den Fürsten und Völkern Ärgerniß gebe und Italiens Blüte knicke (p. 235).

Ein mit dem vorhergehenden sich vielfach berührendes Stück, welches aber leider nur Fragment ist und dessen Charakter noch nicht hat festgestellt werden können, findet sich, ohne alle äußere Unterscheidung einer Schrift über die Armut angeschlossen, in einem Codex der Pariser Nationalbibliothek (sec. 14) und stammt nach Müller sicher aus derselben Kanzlei und Zeit wie das bei Bonaini. Auf dieses folgt dann dort wieder ohne äußere Unterscheidung ein diesem selbst und der Instruction von 1314 nahe stehendes Stück, welches zwar auch schlecht erhalten, aber seiner Natur nach klar ist. Dies ist der genannte Fund Müllers[43]).

Dieses Stück ist aber nicht, wie Müller und Preger sagen, unmittelbar an den Papst gerichtet, sondern es ist eine Gesandtschaftsinstruction der Welfenliga an ihre Vertreter bei der Curie[44]). Auch sie zerfällt, wie jene erste Instruction, in zwei Teile. Ihr erster Teil, der hier allein in betracht kommt, hat die Instruction von 1314 zur notwendigen Voraussetzung und Grundlage. Er entwickelt genau und meist wörtlich dieselben Ansichten und Forderungen in betreff des Kaisertums und Italiens, bald kürzer, bald ausführlicher, und in noch stärkerer Sprache, und stellt, weil nicht direkt von ihm ausgegangen, den König Robert noch günstiger dar. Zumal seit Otto von Sachsen, führt sie aus, erhellt bis

Digitized by Google

auf den heutigen Tag besonders, daß durch die Kaiser in Frankreich, Italien und in der Kirche selbst schweres Unheil und Ärgerniß entstanden ist und Frankreich, Italien und der Kirche viel Unbill und Verfolgung zugefügt worden ist, so daß die Wahl eines Kaisers von der Kirche und dem Könige Robert und ganz Italien nur mit Mißtrauen und Mißfallen aufgenommen werden muß und kann. Das Ganze wendet sich gegen den Plan, den Schwiegersohn des Königs Johann von Böhmen, den Herzog Heinrich von Niederbayern, an Stelle Ludwigs zum römischen Könige und künftigen Kaiser zu wählen.

Die Entstehung dieses Schreibens fällt in die Zeit, da die Verhandlungen über die Neuwahl fast zum Abschlusse gelangt sind, und in eine Zeit, wo die Liga Parma und Reggio zugleich belagerte (7. Mai bis 7. Juni 1334)[45]).

## §. 6. Die beiden Instructionen und die Bulle Ne pretereat.

Aus der Instruction der Welfenliga vom J. 1334 leiten nun Müller[46]) und Ritter die Bulle ab und erklären damit die vom Bullenstile Johanns XXII. abweichende Sprache. Es kann dies jedoch nur von der Motivirung allein gelten; denn nur in ihr ist der historische Nachweis von der Schädlichkeit des Kaisertums zwar verkürzt, aber getreu dem Wortlaute der Instruction folgend, wiedergegeben. Und so haben denn auch Preger und seine Nachfolger es gefaßt und verwerfen ja geradezu die Motivirung der Bulle, weil sie die Instruktion von 1334 voraussetze, während die Sentenz 1331 schon vorhanden gewesen sei.

Weshalb aber leitet man nicht, da die Instruction von 1334 auf der von 1314 beruht, die Bulle aus der Instruction von 1314 ab? Das sagt man, gienge nicht. Es finden sich nämlich nach Müller und Preger in der Motivirung Sätze, die nur in der Instruction von 1334 stehen; demnach würde die Bulle diesen zur Voraussetzung dienen. Das aber, hat man gesagt, sei nicht denkbar, die Bulle müßte sie vielmehr aus der zweiten Instruction genommen haben; daher setzt Müller die Bulle nach der Instruction, daher erklärt andrerseits Preger die Motivirung als nach der Instruction der Zeit und dem Wortlaute nach entstanden und als unselbstständig und unecht. Wäre die Bulle vor der zweiten Instruction da gewesen, so müßte, sagen sie, die Bulle in dieser Instruction erwähnt sein, weil Robert und die Welfen doch nicht wieder dem Papste die Erwägungen der Bulle als ihre eigenen vorlegen konnten.

Verlangt man nun aber von der 2. Instruction, die durchaus an die 1. sich anschließt und nur einige Sätze mehr mit der Bulle gemeinsam hat, sie

Digitized by Google

solle diese Bulle als ihre Quelle nennen, so ist das ebenso unberechtigt, als daß man von der Bulle, gleichviel, ob sie auf Grund der 1. oder der 2. Instruction entstanden sei, nicht verlangt, sie solle eine davon als ihre Quelle nennen. Wohl konnten die Welfen ihre 2. Instruction aus ihrer und des Königs Robert ersten ableiten, auch mit Hinzunahme einiger Sätze aus einer Bulle, die diese Sätze ihrer Motivirung, die sonst aus der 1. Instruction stammte, hinzufügte. Aber wie konnte der Papst seine Bulle aus einer von beiden Instructionen, die zudem beide in dem Teile geheim sind, abschreiben, ohne das zu erwähnen? Ist denn dem Papste nicht billig, was dem Könige Robert recht ist?

Was haben denn nun aber Bulle und 2. Instruction gemeinsam, fragt Müller und hebt das gemeinsame durch Sperrdruck hervor. Aber das ist Täuschung. Es kommt darauf an, was Bulle und 2. Instruction gemeinsam gegen die 1. Instruction haben. Bulle und 2. Instruction haben gemeinsam nur folgendes, was die 1. Instruction nicht auch hat:

1) den Satz: „wenn auch viele Kaiser katholisch gelebt und die Kirche verteidigt hätten, so hätten doch auch einige, ihre Macht mißbrauchend, sie verfolgt";
2) einen ungefähr gleichen Satz: „einige gute Kaiser hätten der Kirche beigestanden und viele ihr ungeheures Unrecht gethan", und
3) einen kleinen Satz über Friedrich II. —

alles dies aber mit Ausnahme des Sätzchens: Et breviter — assisterent, bloß dem Gedanken und nur annähernd der Form nach[47]). Das soll nun beweisen, daß die Bulle aus der 2. Instruction die ganze Motivirung entlehnt habe. Aber die drei Sätzchen, welche der Bulle und der 2. Instruction gemeinsam sind, können aus einer dritten Quelle stammen, eine gemeinsame Grundlage haben, vielleicht eine Instruction von 1316 an die Gesandten bei dem neu gewählten Papste. Die drei Sätzchen konnte doch wohl die 2. Welfen-Instruction der Bulle entlehnen, ohne damit dem Papste dessen eigene Erwägungen vorzulegen. „Dann hätten also," sagt Scheffer-Boichorst, „die Schreiber der 2. Instruction drei Sätzchen aus der Bulle in anderer Form herübergenommen und das Aktenstück von 1313/14 ohne jede Änderung verwertet" — ein Verfahren, das er bei dieser Ungleichmäßigkeit „gewiß nicht glaublich" findet. Aber die Bulle benutzt doch auch eine echte Bulle und eine der Instructionen; ist das denn „gewiß glaublich"? Scheffer-Boichorst findet dann andrerseits in der Bulle „zahlreiche Abweichungen" von dem Briefe des Jahres 1334 und „darnach das Verhältniß doch offenbar": „die Deduktion von 1313/14 war die



Digitized by Google

wörtlich übernommene Vorlage für den Brief von 1334, nur wurden einige Zusätze gemacht; diese Composition wurde vom Verfasser der Bulle nicht abgeschrieben, sondern umgemodelt". Aber „darnach" wäre das Verhältniß eben so „offenbar", daß in derselben Kanzlei, in welcher die 1. Instruction entstand, auch die zweite auf grund derselben mit einigen Zusätzen vermehrt und in derselben Kanzlei zu einer Bulle „umgemodelt" wurde.

Das Verhältniß zwischen den drei Aktenstücken aber ist vielmehr dieses: Die beiden Instructionen hängen enge zusammen, die zweite ruht auf der ersten nach Inhalt und Wortlaut; die Bulle aber und die zweite Instruction entstanden unabhängig von einander auf grund der ersten Instruction oder einer der ersten Instruction zeitlich ganz nahe stehenden, welche auch die 3 Sätzchen enthielt[48]), oder die 2. Instruction entnahm die drei Sätzchen der Bulle.

Jedoch all' das kommt gar nicht in betracht; es handelt sich gar nicht darum, wie die drei Sätzchen in die Bulle und noch viel weniger darum, wie sie in die 2. Instruction gekommen sind, sondern einfach nur darum, daß sie nicht aus der 2. Instruction in die Bulle übergegangen sind. Der Beweis ist einfach: 1) Die 2. Instruction nennt und kennt Ludwig den Bayer, erwähnt ausführlich den Einfall des Königs Johann von Böhmen in Italien; neueste Zeit ist ihr das Jahr 1333/34; die Bulle weiß von alledem nichts, sie schließt ab mit Heinrich VII., dessen Tod nach ihr in „jüngster Zeit" erfolgt ist, dessen Römerzug allein allen noch frisch vor der Seele steht und in aller Andenken fortlebt. 2) Die 1. Instruction und nur sie, nicht auch die zweite, wählt als Hauptgrund ihres Begehrens die Größe des Imperium, die Bulle dieselbe als Hauptgrund für die Ausführung dieses Begehrens. 3) Die gesammte Ausführung über Heinrich VII., seinen Versuch, Sicilien anzugreifen, das scharfe Hervorheben Siciliens als päpstlichen Lehensreiches, die Ausführung über den Tadel der Cardinäle, den Fidelitätseid ꝛc. kann durchaus nur auf der 1. Instruction beruhen und findet in der zweiten gar keinen Anhalt. Alles dieses geht bloß auf die erste Instruction zurück und kann gar nicht aus der zweiten stammen.

Unsere Behauptung, „Ne pretereat" beruhe nicht auf der 2., sondern auf der 1. Instruction, ist daher völlig gesichert[49]) und stimmt allein mit allem überein, was man über die Entstehungszeit der Bulle Ne pretereat überhaupt nur finden kann (s. § 3). Wie kann man da auf die drei Sätzchen sich berufen, die irgendwoher stammen, aber kein uns bekanntes Vorbild haben können, wo man zugiebt, Preger handele über

Digitized by Google

die Datirung des Gutachtens und damit dann auch der Sentenz in überzeugendster Weise und zugleich, daß man „an der Einheit der Bulle wird festhalten dürfen, bis Pregers Satz eine bessere Stütze findet"? [50]) Kurz, wie kann man mit dem Gutachten die Bulle entweder 1331 ansetzen, wo sie dann unecht wäre oder, damit sie echt werde und die drei Sätzchen gerettet werden, sie ins Jahr 1334 versetzen.

Aber die Motivirung der Bulle hat auch noch Abweichungen von der Instruction und hat die Spuren ihres Entstehens zu verwischen gesucht. Leitet die erste Instruction vielfach ihre Beispiele mit „Ecce quid" ein, so leitet die Bulle überall ein mit der Mahnung, den „forschenden Sinn hinzulenken". Hübsch fügt sie zu dem „Gregorius nacione Syrus" ein „predecessor noster", aber ohne „rev. memoriae" zu. Bei Julian weicht sie unbedeutend ab, bei Anastasius giebt sie etwas mehr als die Instructionen. Bei Pelagius hat die Bulle eine Lücke, so daß sie den Papst Pelagius thun läßt, was die Instructionen von Kaiser Theodosius sagen, nur daß sie von 34 verbannten Bischöfen spricht, also einen mehr verbannt sein läßt, als die Instructionen. Die Bulle läßt Otto von Braunschweig in der Schlacht bei Bouvines spurlos verschwinden und thut, als habe Otto mit seinem Einfall in Frankreich die Kirche selbst angegriffen. Die Bulle beruft sich dafür, daß sie von Ottos Leiche erzählt, was von der Wilhelms von Holland gilt, auf die „gesta Innocentii III", die natürlich nichts davon haben, während beide Instructionen Ottos Verhältniß zur Kirche nach der Decretale „Miranda" darstellen wollen, die sie auch Innocenz III. statt Honorius III. [51]) zuschreiben.

Ist nun die Motivirung einer echten Bulle wörtlich und einer geheimen Gesandschaftsinstruction der Welfen und vor allem des Königs Robert von Sicilien vom Jahre 1314 nahezu wörtlich mit einigen Zusätzen, wie den 3 Sätzchen, entlehnt, erklärt sich somit die vom Bullenstil Johanns XXII. abweichende Sprache, so wäre jetzt noch Stil und Sprache der Sentenz zu betrachten [52]). Preger bezeichnet die Sprache der Motivirung als „rednerische Geziertheit", den Ausdruck der Sentenz zwar auch nichts weniger als gut, aber immerhin „weit nüchterner und treffender". Das motivirt keinen Gegensatz in der Sprache zwischen beiden Teilen. Abgesehen von dem Ursprung der Motivirung ist eine mit Pathos vorgetragene Declamation, die statt der Gründe dienen soll, immer rhetorischer gefärbt, als ein Entscheid, der möglichst scharf und bestimmt und klar auftreten muß. Die Sentenz ist aber unklar und verworren, wie die Motivirung und auch nach Preger nur „weit nüchterner" als diese.

Zunächst aber führt nun nicht nur die Motivirung, sondern auch die



Digitized by Google

Sentenz, d. h. die ganze Bulle, zurück auf die 1. Instruction. Sie stimmt nicht nur mit dieser überein in der Art der Beweisführung, sondern sie leitet auch, wie diese, aus der Schädlichkeit des Kaisertums das Resultat, die Trennung Italiens vom Reiche und die Grenzregulirung und Vergrößerung Frankreichs, her. Nur erscheint hier wieder die Bulle schlechter gearbeitet als die Instruction, und sieht man deutlich, wie sclavisch der Verfasser der Bulle sie den Forderungen der Instruction angepaßt hat. Die Instruction will die Schädlichkeit des Kaisertums im allgemeinen und besonders für Italien erweisen, und verlangt deshalb Aufhebung oder Nichtbestätigung der Kaiserwahl oder doch Verhinderung der Kaiserkrönung, um Italien und Frankreich zu sichern; die Bulle will die Schädlichkeit des Kaisertums erweisen und macht dieser Schädlichkeit für Italien und Frankreich ein Ende[53]). Die 1. Instruction gipfelt in dem Satze, das h. römische Reich deutscher Nation müsse unschädlich gemacht werden, da es den verwandten Häusern in Frankreich und Neapel Verderben drohe, indem der römische König die von Frankreich diesseits der Saone occupirten Gebiete und mit Italien auch Neapel zurückfordere. Könnte die Bulle besser Königs Roberts Wünschen genügen, besser seine Ansichten wiedergeben, seine Absichten ausführen, wenn er sie selber — gemacht hätte.

## § 7. Sprache und Stil der Sentenz von Ne pretereat und die Echtheit dieser Sentenz in Bezug auf die Motivirung.

Nachdem die Einheit von Motivirung und Sentenz der Bulle Ne pretereat durch das handschriftliche Zusammensein, die gleiche Entstehungszeit, den innern Zusammenhang unter einander und die Zurückführung des Ganzen auf die Instruction von 1314 erwiesen ist, erübrigt es noch darzulegen, daß auch die Sprache der Sentenz keine Scheidung von der Motivirung begründen kann. Auch sie ist unselbstständig, wie die Motivirung. Sie weist, wie die Motivirung auf echte Bullen zurück aus der ersten Zeit Johanns XXII. (s. § 3, p. 12). Die Bullenformeln stehen am Anfange der Sentenz *zusammen*, damit es besser aussieht nach einer Bulle. Wo hätte man sie auch sonst anbringen können? Die Sentenz ist gerade so entsetzlich nachlässig und unsinnig, wie die Motivirung. Sie baut in sich hinein noch eine neue Motivirung, spricht von „premissis causis“ und anderen vernünftigen Gründen, die sie nicht nennen will und giebt dann doch noch einige bessere Gründe. Den besten Grund aber übergeht sie immer noch, nämlich den, daß eine große Partei in Italien eine solche Maßregel[54]) wünscht, und daß die

Digitized by Google

Trennung vom deutschen Reiche und dem Imperium die Streitigkeiten in Italien aufheben und den Frieden und die Eintracht etwa in der „Italia unita“ herstellen soll[55]).

Wie hat die Sentenz so schön alle die verwendeten Bullenformeln zu einem Mustersatz zur Erläuterung fast aller Formen des lateinischen Ablativs verwertet? Ihr Verfasser hat einige Bullenformeln auswendig gelernt und citirt sie nach einem schlechten Gedächtniß, oder wenn das nicht, dann will er alle verhöhnen, die etwa an die Echtheit dieses Machwerkes glauben könnten. Ein Satz entscheidet hier: de omnipotentia summi patris et apostolorum eius Petri et Pauli spe certa confisi eorumque muniti suffragio. Sämmtliche Texte haben den Unsinn. Aber die „omnipotentia“ wird selbstverständlich in allen Bullen nur Gott zugesprochen, ebenso wie die „misericordia“, den Aposteln aber nur die „auctoritas“. Es ergiebt sich leicht, da der Ausdruck stehend geworden ist, daß „auctoritate“ nach „Petri et Pauli“ ausgefallen ist, sei es mit, sei es ohne Absicht[56]). In der Formel steht weiter sonst nicht „summi patris“ — und auch hierhin gehört „summus pater“ nicht —, sondern „dei“. Der „rex eternus“ kommt nur im Gegensatze zu der den weltlichen „reges“ und „principes“ vor. Christus, in dessen Namen doch der Vicarius Christi diese tief einschneidenden Bestimmungen erlassen mußte, wird nur einmal genannt, und da ist seine Erwähnung falsch, da er ein Beispiel gegeben haben soll, die Reiche wegen der Sünden ihrer Herrscher zu teilen, wo man ungerne den Beweis vermißt[57]). Die „prolixitas nostre oblivionis“, wie Nicolaus Minorita hat oder „prolixitas mater oblivionis“, ist in Bullen Johanns XXII. nur komisch. Hat der Papst seine Gründe vergessen oder fürchtet er, andere möchten sie vergessen? Es konnte auch gleichgültig sein, ob man in Zukunft einige dieser Gründe wegen der Ausführlichkeit vergaß, wenn nur in der Gegenwart die Berechtigung dieser Maßregel erwiesen ward. Bei dieser Sentenz brauchte man nicht zu fürchten, zu viel, sondern viel eher, zu wenig in Gründen zu thun. Der Furcht vor der „prolixitas“ geschah genüge, wenn sich die Ausführungen auf das h. römische Reich beschränkten, wie man es in Bullen der Päpste, die ja dieses Imperium an Otto und die Deutschen übertragen hatten, erwarten mußte.

Und ist es nun nicht, als ob es auch völlig genug wäre mit dieser Trennung Italiens? Da behält man sich vor, über die Herrschaft und Verwaltung Italiens in Zukunft Provision zu treffen „mit Hülfe der göttlichen Vorsehung“. Klingt das nicht wie eine Blasphemie? Konnte man denn nicht warten mit der Sentenz, bis man wußte, was man mit Italien anfangen, welche Regierung man ihm geben wollte; wer sollte

Digitized by Google

bis zur endgiltigen Entscheidung in Italien regiren? Etwa die Verwirrung des Parteikampfes? Was umfaßte die „provincia Italie“, reichte sie bis zum Rubicon, zum Po oder zu den Alpen, waren für keinen Teil, etwa das Patrimonium, Sicilien ꝛc. Einschränkungen zu machen? Und was soll die Erklärung, der Papst werde eine Grenzberichtigung vornehmen zwischen Deutschland und Frankreich; sollte sie nur bangemachen, oder beide Reiche zwingen, sich friedlich zu einigen, oder beabsichtigte sie, dem Gegner Zeit zu geben, sich vorzusehen und zu rüsten, und hielt man es für überflüssig, erst Frankreich vom Imperium zu eximiren [58])?

Und das soll nun ein Papst geschrieben haben, das soll eine päpstliche Bulle gewesen sein? Das glaube, wer nie eine gelesen hat! Päpstliche Briefe, sagt Alberich von Roziate, werden durch Mängel in der Orthographie ungültig und werden so genau abgefaßt, als wenn sie durch das Fegfeuer giengen [59]). An Unselbstständigkeit, Nachlässigkeit und Fehlern hat die Sentenz nur ein gleiches, und das ist ihre — Motivirung, und die ist nicht — aus einer päpstlichen Kanzlei.

Digitized by Google

## Zweites Capitel.

### Ne pretereat ist eine Fälschung.

**§ 1. Ne pretereat ist keine Bulle und nicht aus einer päpstlichen Kanzlei hervorgegangen.**

Es ist bis jetzt bewiesen, daß „Ne pretereat" vor 1331 entstanden und fast mit Sicherheit in die ersten Jahre des Pontificats Johanns XXII. zu setzen ist und zwar in beiden Teilen, Sentenz und Motivirung, die notwendig zusammengehören, gleichzeitig, und daß das Ganze beruht auf einer geheimen Gesandtschaftsinstruction des Königs Robert von Sicilien vom Jahre 1314. Da nun die „Bulle" Ne pretereat die Forderungen der ersten Instruction, ihre Motivirung zu ihrer eigenen machend, ausführt, die zweite Instruction jedoch, obwohl nach der „Bulle" entstanden, ganz ähnliche Forderungen stellt, so ergiebt sich damit schon die „Bulle" als eine Fälschung, entstanden am Hofe König Roberts in Neapel bald nach dem Regierungsantritte Johanns XXII. Daher erklärt sich ihre Übereinstimmung mit der geheimen Instruction König Roberts von 1314, daher erfüllt sie Roberts Wünsche so ganz, daher darf die zweite Instruction sich nicht auf sie berufen, daher findet ihr vollständiger Text sich gerade in Florenz, der berühmten Welfenstadt, daher erklärt sich die Bekanntschaft der Minoriten mit derselben, daher ihre Unvollständigkeit und Textcorruption, ihre ganz ungenügende Bezeugung und kaum nennenswerte Verbreitung, daher die Thatsache, daß sie nie von den Päpsten, nie bei Raynald, nie in Decretalen-, Bullen- oder Regesten-Sammlungen erwähnt wird, daher, daß ihr Einfluß auf die politischen Verhältnisse der Zeit Ludwigs des Bayers nie sichtbar werden konnte, daher, daß sie nie solchen Einfluß gehabt hat.

Aber das Pariser Repertorium des Vatikanischen Archivs, wird man sagen, enthält doch ein Regest dieser Bulle. Das aber beweist viel weniger für die Echtheit dieses „Regestes", als vielmehr für den Unwert dieser Regestensammlung. Der Verfertiger und Bearbeiter dieses Reper-

Digitized by Google

toriums, Daunou, (s. p. 3.) war ein Parteimann erster Größe und verbarg seinen Abscheu vor dem Papsttume niemals[60]). Mit staunenswerter Arbeitskraft sammelte und bearbeitete er das Material, das ihm die reichen, in Paris zusammenströmenden, Archive boten, nach seinen gegebenen Principien und für dieselben, geleitet nicht vom Streben nach Wahrheit, sondern nur vom Streben, seinem Hasse gegen das Papsttum neue Nahrung zu geben, Berechtigung dieses Hasses zu finden, geleitet vom innern Herzensdrange, die göttliche Autorität zu schmähen selbst in einem Vertreter wie Pius VII., und der menschlichen, dem kaiserlichen Usurpator, dem „Heros", seine kriechende Huldigung darzubringen[61]). Das Vatikanische Archiv gerade sollte ihm die Waffen liefern zum Kampfe gegen das Papsttum und zur Rechtfertigung von Napoleons Vorgehen gegen den Papst[62]). Von den der Regierung in diesem Kampfe wichtigen Stücken wurden Abschriften an das Kultusministerium geschickt[63]). Das werden vor allem die sein, die dann Daunou in die 3. und 4. Ausgabe seines „Essai historique" aufnahm. Die Mache Daunous, sein vorgefaßtes Princip, seinen alle historische Kritik und Wahrheitsliebe verachtenden Sinn, ersieht man aus seiner Instruction an die italienische Commission. Am 1. October 1810 befahl er dieser, Marini, Altieri, Martorelli, besondere Aufmerksamkeit auf alles zu richten, was dazu beitragen könnte, immer mehr die ehrgeizige Politik des päpstlichen Stuhles zu enthüllen[64]). Am 3. Januar 1811 befahl er ihr sogar: Die Commission soll in allen Teilen der päpstlichen Archive die Stücke suchen, die sich beziehen auf den Mißbrauch, den die Päpste von ihrem geistlichen Amte gemacht haben „gegen die Autorität der Fürsten und die Ruhe der Völker[65])." Das war doch deutlich gesprochen, eine schöne Vorarbeit für den „Essai historique", dessen Aktenstücke so gesammelt wurden. Kritiklos ward in allen Teilen des Vatikanischen Archivs gesammelt, was brauchbar war zum Zwecke, unverantwortlich nachlässig zusammengetragen und gefälscht. So konnte es geschehen, daß dieses Pariser Repertorium des Vatikanischen Archives in wirrem Durcheinander Briefe und Bullen der Päpste und Briefe an dieselben, Nuntiaturberichte und Verträge zusammen bietet, daß vieles als Regest erscheint, was nie expedirt, nie in die Regesten eingetragen war, daß die meisten Auszüge den Inhalt der Urkunden geradezu falsch oder äußerst dürftig und unvollständig wiedergeben, so daß kein Stück der ganzen Sammlung ohne weiteres als Quelle verwertet werden kann[66]). So konnte es geschehen, daß man sogar eine „Copie imparfaite" ohne Datum und Inscription ausgezogen hat, sie der Zeit nach allgemein

Digitized by Google

bestimmte und dem Papste Johann XXII. zuwies. Und dieser dürftige Auszug der Copie erfindet einen „l'empereur d'Allemagne", von dessen Unterthanenverbande Italien getrennt wird, während in der Copie selbst nur „regnum Alemanie" und „imperium" auftreten; der französische Regestenmacher läßt dann sogar die Frankreich betreffende Bestimmung ganz weg. Als dann Daunou seinen Essai historique, den er anonym herausgab, damit man nicht den Ursprung und die Bestimmung des Werkes merke, schrieb, nahm er in dessen 3. und 4. Auflage unter wenigen andern Aktenstücken auch die Bulle Ne pretereat als Beweis der „hierarchischen Bestrebungen, des Ehrgeizes und der Intrigue der Curie" auf. War es ja doch so schwer für den Verfasser, der vollständig auf den Schultern seiner gallikanischen Vorgänger steht, etwas neues zu finden.[67]) Er selbst sagt da über den Fund: Entre les monumens du quatorzième siècle, qui continuent la tradition des maximes de Gregoire VII et de Boniface VIII, nous choisirons une bulle où Jean XXII déclare, que sa volonté est, que l'Italie, l'Empire germanique et la France soient desormais trois états distincts et indépendans l'un de l'autre. Cette pièce va être imprimée pour la première fois.[68]) Voilà, ein falsches Regest einer falschen Bulle! Woher weiß Daunou, daß sie von Johann XXII. ist, gab es vor 1871 ein „l'Empire germanique", und wo steht in „Ne pretereat" diese Bestimmung? Das kann nur der Abdruck der „Copie imparfaite" sein. Daunou, der in allen Teilen des päpstlichen Archivs nach solchen Akten suchen ließ, sah sich also gezwungen, eine „Copie imparfaite" aus den „Denkmälern des 14. Jahrhunderts, die das System Gregors VII. und Bonifaz VIII. fortsetzen", abzudrucken. Das ist neben der andern Fälschung eines angeblichen Briefes Bonifaz VIII. an Philipp den Schönen: Deum time et mandata eius observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes etc.[69]) all' sein neues Material für das 14. Jahrhundert. Da nun aber Daunou nicht sagt, daß die Copie aus dem Vatikanischen Archive stamme, vielmehr nur unter den Denkmälern des 14. Jahrhunderts jener bestimmten Richtung dieses auswählt, da er auch sonst aus andern Archiven auswählt, wie z. B. die pragmatische Sanction Ludwigs IX. aus einem französischen Archive, da er auch gerade in Florenz lange gearbeitet hat im Jahre 1811[70]), und da endlich sein Abdruck merkwürdig mit dem ersten Abdrucke Höflers aus dem Florentiner Codex übereinstimmt[71]), so läge es nahe, zu glauben, auch Daunou habe seinen Text nicht aus einer Copie des päpstlichen Archivs, sondern der Florentiner Bibliothek ent-

Digitized by Google

lehnt[72]). Doch es kann das in der That gleichgültig sein; giebt es ja doch im Vatikanischen Archive Copieen der Bulle.

Daß es aber irrig ist, was Scheffer-Boichorst „aus zuverlässigster Quelle" erfuhr, daß Dudik das Original gefunden habe, daß ein Original nicht existirt, geht schon daraus hervor, daß Daunou trotz alles Suchens eine unvollständige Copie abdrucken mußte, noch klarer aber aus den bestimmtesten Mitteilungen von Msgr. Balan und P. Denifle. Von Documenten, die einen Anspruch erheben, Italien vom Reiche zu trennen, findet sich kein Schatten (Quanto poi a' documenti che (accennine) alla pretesa. di staccare l'Italia dall' impero, non vi ha neppure ombra), schreibt Balan. P. Denifle sagt einfach: Das Original existirt nicht. Meint Balan, es müsse eine falsche Auslegung vorhandener bekannter Documente sein, so ist dies schon ausgeschlossen durch die Existenz der Copieen und die oben erwähnten Zeugnisse. Nach P. Denifle aber möchte die Bulle entworfen, ohne jedoch je expedirt worden zu sein[73]).

Daß die Bulle bloß Entwurf der päpstlichen Kanzlei sei, der nur seine Ausfertigung wegen irgendwelcher Schwierigkeiten und Änderung der Maßnahmen nicht gefunden habe, scheint nun freilich sehr ansprechend. Ähnliches ist ja der Fall bei so manchen bekannten Aktenstücken, wie z. B. der Bulle Bonifaz VIII. über die Mathildische Erbschaft[74]), der Bulle Clemens V. über König Roberts Reichsvicariat in Italien[75]), der Anzeige Johanns XXII. an die Florentiner betreffend dasselbe Vikariat[76]). Damit brauchte man dann gar keine historischen Folgen der Bulle nachzuweisen, es erklärte sich von selbst, daß sie keine hat, damit verlöre aber auch „Ne pretereat" viel von seiner Bedeutung, ja fast seine ganze Bedeutung als „äußerster Schritt des Papsttums gegen Kaiser und Reich". Aber der Papst hätte dann doch die Absicht gehabt, Italien vom Reich zu trennen und wäre nur vor den Schwierigkeiten der Ausführung zurückgeschreckt. Man sähe doch, wie weit er hätte gehen wollen, und in diesem Zusammenhange gewännen sein Maßnahmen in Italien in der That den Anschein, als seien sie die Vorbereitung zur Bulle, gewänne die Bulle in der That den Anschein, als sei sie des Papstes Programm für sein Vorgehen gegen das Reich zu gunsten König Roberts in Italien und zu gunsten Frankreichs.

Aber gegen „Ne pretereat" erheben sich dieselben Schwierigkeiten, ob man das Ganze als Entwurf oder als Bulle betrachtet: „Ne pretereat" zeigt keinen Bullenstil, eher das Gegentheil davon, ist aus einer geheimen Gesandtschaftsinstruction abgeschrieben, deren Wünsche sie getreu erfüllt.

Digitized by Google

ist gegenüber den andern bloßen Entwürfen der päpstlichen Kanzlei und bloß nicht expedirten Bullen nur in Copieen und zwar unvollständigen und ohne Datum erhalten [77]). Und endlich, wie sollten sich die Zeugnisse über die Bulle erklären, wie könnten gerade die Gegner des Papstes, die Minoriten und Cäsena, den geheimen Entwurf kennen?

Aber wie erklärt sich dann, daß eine Copie im Vatikanischen Archive liegt? Garampi führt in seinen Verzeichnissen deren sogar 5 auf, sämmtlich ohne Datum. Das waren aber auch alle, denn damals waren die Schätze des Vatikanischen Archivs noch complet. Der in der Engelsburg früher aufbewahrte Codex, den auch Garampi gesehen, der (Castr. St. Angeli Arm. 2 Cap. 1, nr. 4 [d]) auch unsere „Bulle" enthielt, ist zwischen Rom und Paris verloren gegangen, und so existiren jetzt nur noch vier Copieen [78]).

Das Vatikanische Archiv hat aber nicht bloß Akten, Briefe und Bullen der Päpste, Original- und Regestenbände der päpstlichen Kanzlei. Und gerade in der Engelsburg befinden sich durchgängig nur Stücke, die an die Päpste gelangten, Privilegien der Kaiser, Schenkungsbriefe, Lehenssachen, Besitztitel für die Päpste [79]), nicht aber solche Stücke, die von den Päpsten ausgiengen und zumal nicht solche, die man hätte geheim halten wollen. „Es lassen sich doch auch," sagt Scheffer-Boichorst mit Recht, „Wege denken, auf denen eine solche Fälschung in das päpstliche Archiv gelangen konnte [80])."

Die unvollendeten Copieen von „Ne pretereat" im Vatikanischen Archiv (sowie die in Florenz), sind ein aus König Roberts Kanzlei dem Papste zugegangener Entwurf, den der Papst zu einer Bulle umgestalten sollte, der dann von einem Anhänger König Roberts früher oder später mehrfach abgeschrieben ward.

Nicht aus der päpstlichen, wohl aber aus König Roberts Kanzlei kennen die Minoriten die „Bulle" Ne pretereat.

## § 2. Ne pretereat wird durch die Zeugnisse der Minoriten und Alberichs nicht als echt erwiesen.

Von den 4 oder 5 Zeugnissen, welche die Bulle Ne pretereat erwähnen, sind 3 oder 4 von den Minoriten ausgegangen, 2 oder 3 von diesen stammen aus den Jahren 1338—39, wo der Kampf wieder neu entbrannte. Keiner der Zeugnißgeber hat aber die Bulle selbst gesehen. Im Frankfurter Manifest heißt es: „quasdam litteras sub bulla dicitur sua fecisse et per mundum publice transmisisse" oder nach dem anderen Texte: „insuper processus suos, bullas aut litteras quas

Digitized by Google

dicitur per mundum direxisse.“ Das „dicitur“ aber heißt nicht, wie Müller nach Höfler wiederholt, die Bulle sei Ludwig nur nicht offiziell zugekommen[81]). Waren denn die Processe, die man an die Kirchenthüren in Avignon und in der ganzen Christenheit anschlagen ließ, Ludwig etwa offiziell zugekommen, und doch heißt es von ihnen: papa cassavit . . . pronunciavit in demselben Manifest. Es wird jedoch klar, was das „dicitur“ bedeutet, wenn man es vergleicht mit dem Zeugnisse in Cäsenas Gutachten: audivimus, quod quendam fecit libellum. Cäsena kennt die Bulle nur vom Hörensagen, die Minoriten aber, und Cäsena und Bonagratia besonders, sind die Urheber und Verfasser des Frankfurter Manifestes[82]), und das „dicitur“ entspricht dem „audivimus“ völlig. Ein einfacher Vergleich des Wortlautes aber ergiebt, daß das Zeugniß des Frankfurter Manifestes genau auf dem des Gutachtens ruht. Damit ergiebt sich, daß bei beiden der Zeugnißgeber derselbe sein wird, nämlich Cäsena; denn Bonagratia, der Hauptverfasser des Manifestes, läßt in der Informatio de nullitate processuum Ioannis XXII, in der er sonst genau seine Ausführungen aus dem Manifest wiederholt, gerade bloß die Stelle über die Bulle weg[83]). Weiter aber folgt, daß das Frankfurter Manifest, als von Minoriten verfaßt, wie überhaupt, so auch in seinem Zeugnisse für die Bulle sofort seine hochgerühmte offizielle Bedeutung verliert. Endlich aber erhellt, wenn die Minoriten 1338 die Bulle ebensoviel kennen und ebensowenig, wie 1331, wenn Cäsena 1338 einfach sein Zeugniß von 1331 wiederholt, daß inzwischen auch nicht der bloße Glaube der Minoriten[84]) oder Cäsenas vom Jahre 1331 seine Erfüllung gefunden hat.

Darin gipfelt Scheffer-Boichorsts Ansicht, das allein verbindet seine beiden Annahmen, daß die Bulle 1331 entstanden, dann aber 1332 durch ein Faktum sich als unecht erweise oder „unter Voraussetzung ihrer Echtheit“ auf der Instruction von 1334 beruhen müsse, erst 1334 entstanden sei, das nämlich allein, daß die Minoriten schon vor dem October 1331 von der Existenz der Bulle gehört haben, aber getäuscht worden sind, das allein, daß das große Ereigniß des Jahres 1334 schon 1331 seinen Schatten von Avignon nach München voraus geworfen habe. Merkwürdig ist es, daß die Minoriten und Cäsena nun auch noch die Gabe des zweiten Gesichtes haben sollen, Seher geworden sind! Merkwürdig, daß ihr Gesicht so deutlich eintrifft! Mindestens drei Jahre vor der Ausführung des Planes wußte man in München und bei den Gegnern des Papstes, den Minoriten, schon, was der Papst 1332 noch nicht wußte und durchaus ausschließen will. „Der Papst zögerte und

Digitized by Google

zögerte, bis er denn kurz vor seinem Tode das entscheidende Wort sprach.“ An ein solches Spinngewebe, das in der Luft schwebt, hängt man ganz Italien und ein Stück von Deutschland auf! Der Papst hätte 1331 demnach die Bulle schon bereit gehabt, was die Minoriten sogleich erfuhren, mußte aber noch bis 1334 warten, bis ihm die Gesandten König Roberts ihre Instruction, die sie freilich geheim halten sollten, übergaben; denn es fehlten ihm noch drei Sätzchen daraus für die Motivirung.

Muß man da noch aufmerksam machen, wie einfältig es war, wenn Ludwig 1331, schon wissend, was kommen sollte, doch mit einem solchen Papste verhandelt, und wenn die Liga, statt in den Papst zu dringen, seine Bulle zu publiciren, eher alles in betreff Italiens fürchtet als eine solche Bulle; muß man noch darauf hinweisen, daß man auch nach Johanns XXII. Tode nur in Minoritenkreisen von der Bulle weiß, daß der Papst, wenn er einen solchen Plan hatte, doch nicht so kraß 1332 noch die Zugehörigkeit Italiens zum Reiche betont hätte, daß endlich die Minoriten 1331 so gut wie 1338 den Wortlaut der „Bulle“ kennen, wie ihr Citat beweist?

Mit ihrem „audivimus“ und „dicitur“ wagen es die Minoriten 1331 und 1338 noch nicht, die Bulle als echt hinzustellen, deren Wortlaut sie schon kennen. Bestimmter behauptet dann die Streitschrift der Minoriten, an deren Abfassung wieder, neben Occam und Bonagratia, Cäsena [85]) hauptsächlich teilnahm: dominus Ioannes de facto fecit quoddam aliud statutum und giebt dann den Wortlaut der Sentenz. Die Verfasser waren sich also bewußt, ein neues bis dahin unbekanntes Aktenstück zu geben; denn wäre es, wie sie behaupten, „sub bulla papali“ verbreitet gewesen, so hätten sie sich die Wiedergabe der Sentenz sparen können und hinweisen müssen auf jene bekannte famose Bulle, die Italien vom Reiche trennt.

Die Minoriten aber, und wieder wird es Cäsena sein, haben auch jene Instruction von 1339 (s. Cap. 1, § 2, p. 5—6) verfaßt, aus der man eine Stelle auf die Bulle hat beziehen wollen. Das beweist ihr scharfer Ton, ihre entschiedene Sprache, wo von keiner Demütigung Ludwigs die Rede ist, wo vielmehr „gefordert“ und „geheischt“ wird vom Papste in ganz auffallender Weise. Das beweist ferner ihr Eintreten für die Barfüßer, die sich zu einer Disputation erbieten vor dem Papste, das beweisen ferner ihre Paragraphen (8), nach denen die Geistlichkeit nicht in weltlichen Sachen richten soll, und (9) nach denen man an Haar und Kleidern einen Unterschied aufstellen solle zwischen Pfaffen und Laien. Die Stelle

Digitized by Google

selbst, das angebliche Zeugniß für die Bulle, paßt nun in keiner Hinsicht in die Instruction, die unter 10 Forderungen hier nur eine Behauptung aufstellt, so daß ein Satz ausgefallen zu sein scheint, und paßt noch weniger auf jene Zeit des Papstes Johann XXII. und kann nur aus einer der vielen Minoritenschriften jener Zeit als schlechte Übersetzung stammen [86]). Bei dieser Instruction hat aber, das steht fest, Ludwig so wenig, wie im Frankfurter Manifest, ein Exemplar einer solchen päpstlichen Bulle vor Augen gehabt [87]). Das ganze erinnert stark an die Streitschrift der Minoriten, und sie mögen ihm, der ja die „Subtilitäten der Schrift nicht verstand", das Exemplar, aus dem man die Sentenz einrückte, oder das Exemplar der Sentenz, die man einrückte in die Streitschrift, gezeigt haben. Die Motivirung hat man ihm sicherlich nicht gezeigt. Ludwig aber wußte, was er von dem Aktenstücke, wenn er es jemals selbst gesehen, zu halten habe und erwähnt es nie. Ins Münchener Archiv scheint man die Rarität nicht aufgenommen zu haben.

Diese drei, oder wenn man das letztere aus der „Instruction" auch auf die „Bulle" bezieht, vier Zeugnisse, als von Gegnern des Papstes ausgegangen und ohnehin in sich selbst unsicher und zusammenfallend, können eine gewisse Beweiskraft nur gewinnen, wenn das Zeugniß von Anhängern des Papstes oder Unparteiischen hinzutritt. Ein solches will man gefunden haben in den beiden Zeugnissen Alberichs von Roziate, der nach Preger [88]) zwar die Unabhängigkeit des Kaisertums vertritt, aber darum doch nicht ein unbedingter Anhänger Ludwigs ist, vielmehr dem Papste die Reichsverwesung vacante imperio zugesteht und doch sich zu der Bemerkung veranlaßt sieht, Gott möge wissen, ob der Papst ein Land vom Reiche trennen könne. Alberich ist aber nun doch ein unbedingter Anhänger Ludwigs und Gegner des Papstes, wenn er auch dem Papste, wie es scheint, aber nicht feststeht, die Reichsverwesung zugesteht. Alberich glaubt, daß der Papst wie der Kaiser nur dann abgesetzt werden können, wenn sie „häretisch"(!) seien, hält Ludwigs wie jedes andern Fürsten Absetzung durch die Päpste für Usurpation, sowie auch das ganze Bestätigungs- und Krönungsrecht des Papstes [89]), meint auch, Gott möge wissen, ob die Bullen „Venerabilem", „Ad apostolice sedis" und „Pastoralis cura" hätten erlassen werden dürfen und hält sie für ungerecht, beschuldigt die Päpste, auf fremden Feldern zu ernten und wie unersättliche, reißende Wölfe in ihrer Herrschsucht auch die kaiserliche Gewalt an sich reißen zu wollen [90]). Das sind doch genau die Ansichten der Minoriten über die weltliche Gewalt des Papstes. Ihm mußte eine Bulle, die Italien vom Imperium trennte, gerade gelegen kommen, das ehrgeizige Streben

Digitized by Google

der Päpste zu erweisen. Alberich beruft sich auch auf zwei falsche Bullen Clemens VI., und daher erklärte Baluzius (nicht aber, wie Müller und Preger sagen[91]), weil es auch sonst falsche Bullen gäbe) trotz Alberich die Bulle Ne pretereat für unecht, wofür ihm der Inhalt und die äußere Form ohnehin genug Beweis boten.

Zu allem dem hat Alberichs Zeugniß gar keine selbstständige Bedeutung. Als Alberich als Gesandter von Bologna nach Avignon geschickt ward im Jahre 1340[92]) und dort zusammentraf mit einer Gesandtschaft Ludwigs[93]), hatte er genug Gelegenheit, die Bulle mündlich oder schriftlich kennen zu lernen. Daher erklärt sich denn auch der enge Anschluß der Worte Alberichs an die Streitschrift der Minoriten, und wenn man will, an die Stelle aus Ludwigs „Instruction“[94]).

Die Bulle selbst hat schon Alberich nur in einem verdorbenen und verkürzten Texte gekannt: die Motivirung konnte man ihm, der sie doch wiedererkennen mußte bei seiner Verbindung mit Florenz, nicht gut mitteilen. So giebt Alberich beide Male die Anfangsworte verschieden, das eine Mal mit: „Ne pretereatur considerantis intuitum“, das andere Mal mit: „Ne pretereat“, während der entsprechende Satz der „Bulle“ kurz vor der Sentenz „Nec pretereat considerantis intuitum“ hat. Das sieht so aus, als habe man eigens die Verbindung mit dem Vorhergehenden lösen wollen, indem man für Nec ein „Ne“ setzte. Mit Alberichs zwei Eingängen fällt auch zugleich Pregers Spitzfindigkeit, Alberich habe nicht „Ne“ für „Nec“ lösen können, und es sei deshalb die Motivirung unecht[95]). Ein Fälscher aber, der nach Alberich zu der Sentenz eine Motivirung gemacht hätte, würde doch wohl seinem Machwerke die Anfangsworte, die er schon vorfand, gegeben haben. Aber dann würde auch die historische Begründung nach der 2. Instruction oder selbstständig bis zu Ludwig dem Bayer oder doch bis zu dessen Kaiserkrönung hinabgeführt sein. Und zu welchem Zwecke hätte nach Alberich, lange nach Johanns XXII. Tode, einer aus König Roberts Kanzlei zu einer solchen Sentenz eine Motivirung aus einer Gesandtschafts-Instruction nehmen sollen?

Alberich läßt nun die Bulle Frankreich von Deutschland trennen, obwohl nach dem Texte die Grenze erst in Zukunft festgesetzt werden soll und eben auch nur eine Grenzberichtigung erfolgen soll; er kehrt die Ordnung der beiden Sprüche der Sentenz um und stellt das unwichtige voran, da er ja selbst weiß, daß Italien auch noch unter Benedikt XII. und Clemens VI. mit dem Imperium verbunden ist; endlich soll die Bulle nach ihm festsetzen: quod Italia esset regnum per se. Drei Möglich-

Digitized by Google

keiten überhaupt sind da denkbar: Entweder sind alle Angaben Alberichs (abgesehen von den zwei verschiedenen Anfängen) richtig, und dann ist unsere Bulle nicht Alberichs Bulle Ne pretereat, oder sie sind unrichtig und dann giebt es erst recht keine Bulle, die Italien vom Reiche trennt, oder endlich, sie sind teils richtig, teils unrichtig, und dann fällt Alberichs Zeugniß für die Bulle Ne pretereat vollständig. Aber Alberich kennt keine echte Bulle, die Italien vom Reiche trennt, neben der die unsere mit denselben Bestimmungen gefälscht worden sei; Alberichs Zeugniß kann sich nur auf unsere Bulle beziehen nach Inhalt und Form. Es bleibt also nur die dritte Möglichkeit bestehen, wonach Alberichs Aussagen eher und in der That ein schlechtes Licht auf seine Glaubwürdigkeit, als auf die Echtheit von „Ne pretereat" ein günstiges und klares Licht werfen.

### § 3. Ne pretereat, Cäsena und König Robert von Sicilien.

Alle Zeugnisse für die Bulle Ne pretereat, auch das Alberichs, gehen auf die Minoriten zurück und ebenso eine Textrecension; der vollständigere Text, der seine Motivirung einer Gesandschaftsinstruction des König Robert und der Welfen entlehnt, ruht in Florenz. Da nun aber die aufrührerischen Minoriten und vor allem ihr General, Michael Cäsena, mächtigen Einfluß in der Kanzlei König Roberts wie Ludwigs besaßen[96]), vielfach die Staatsschriften König Roberts wie meist die Ludwigs verfaßten, König Robert mit seiner Gemahlin Sanchia selbst dem Tertiarierorden angehörte[97]) und eifrig auf den Schutz der Minoriten[98]) und besonders Cäsenas[99]) bedacht war, die zweite Instruction sich mit einer Schrift des Königs Robert selbst über die Armut Christi im Sinne der strengen Partei mitten unter Schriften über die Armut und gegen den Papst in demselben Codex[100]) zusammenfindet, „Ne pretereat" aber nur von dort ausgehen konnte, wo man die erste Instruction schon vor sich hatte, so erklärt sich, wie die Minoriten, wie Cäsena die „Bulle" kennen konnten, die ihnen so gelegen kommen mußte in ihrem Kampfe für Ludwig den Bayer gegen den „herrschsüchtigen" Papst.

Cäsena ist der erste, der 1331 von einer sog. Decretale gehört hat, die Italien vom Reiche trennt, Cäsena erwähnt sie wieder im Frankfurter Manifest, von ihm wird auch der Text der Sentenz in der Streitschrift stammen und das angebliche Zeugniß in der „Instruction" Ludwigs von 1339 auf ihn zurückgehen, wie das Alberichs auf das Frankfurter Manifest oder die Streitschrift und den mündlichen Verkehr mit den Minoriten.

Digitized by Google

Ist Michael Cäsena der Verfasser von „Ne pretereat“? Wenn nicht, dann hat König Robert selbst die Bulle verfaßt oder verfassen lassen, und die Minoriten oder Cäsena [101]) haben sie an die Öffentlichkeit gebracht und verbreitet, seitdem Cäsena sie einmal erwähnt hatte und kannte. Man darf vielleicht Cäsena mehr Verstand zutrauen, als daß er selbst ein so erbärmliches Machwerk verfaßt hätte. Aber der Mann, der solche Maßlosigkeit bewies, der so giftige Verläumdungen und Invektiven sonst gegen den Papst schleuderte, der aus der Erklärung des Papstes, die den Minoriten ein Eigentumsrecht an ihren Ordensgütern zusprach, die Folgerung ziehen konnte, der Papst sei so herrschsüchtig, daß er alle weltliche Gewalt aufheben und in sich vereinigen wolle, konnte auch aus einem Papierstreifen, den er zufällig fand, und auf dem der Herzenswunsch König Roberts, eben „Ne pretereat“, verzeichnet stand, alles machen und ihn für eine päpstliche Bulle halten oder auch nicht dafür halten, aber doch dafür ausgeben. Von wem konnte ein Aktenstück, das sicher in König Roberts Kanzlei entstand und doch bloß von den rebellischen Minoriten an Ludwigs Hofe benutzt wurde, besser ausgehen als von Cäsena, dem Minoriten-General, dem Freunde König Roberts und Ludwigs zugleich, der z. B. bei der Concilsbewegung im Mittelpunkte der Verhandlung zwischen Robert und Cardinal Orsini einer- und Ludwig andererseits stand, wem konnte sie gelegener kommen als Cäsena, der stets neues gegen die Kirche plante, stets von neuem Ludwig aufzustacheln suchte [102])? Und nicht einmal er und die Minoriten glauben fest an die Echtheit der Bulle; die „audivimus, dicitur“, und alle möglichen Formen von „quidam“ lassen erkennen, daß die Minoriten näheres über den Ursprung von „Ne pretereat“ wußten und wenigstens wußten, daß „Ne pretereat“ nicht vom Papste ausgegangen war.

Fragen wir, wem konnte die Fälschung nützen, so ist die nächste Antwort also: den Minoriten, die sie auch benutzt haben. Aber sie haben die gefundene Fälschung nur benutzt, aber wohl kaum die Bulle erfunden. Fragen wir noch einmal, cui bono, wem hätte die Bulle nützen, wer hätte ein Interesse an ihrer Existenz haben, wer sie erfinden können, so giebt es nur *eine* Antwort: der, dessen Gedanken sie wiedergiebt und sich völlig zu eigen macht, und dessen Wünsche sie erfüllt, König Robert von Sicilien. „Aber“, fragt Müller [103]), „welches Interesse hätte denn Italien (König Robert und die Welfen werden gemeint sein) dazu treiben können, dem Papste den Vorschlag zu machen, zwischen Frankreich und Deutschland eine Grenzberichtigung vorzunehmen, die doch der ganzen Sachlage nach nur die Gebiete treffen konnte, in denen König Robert gerade besonders



Digitized by Google

interessirt war?" Glaubt Müller damit den Gedanken, der sich ihm selbst mit Gewalt aufgedrängt zu haben scheint, „Ne pretereat" sei eine neapolitanisch-anjouvinische Fälschung, zurückweisen zu können? Müller leite aber die Bulle nur, statt aus der zweiten, aus der ersten Instruction ab, so sieht er zwar noch nicht, welches Interesse den König Robert — wenn nicht etwa die Verwandtschaft der „fratres" — wohl aber, daß ein Interesse den König Robert in der That dazu trieb. (s. p. 20 Cap. 1, §. 6 und p. 15). Dort liegen beide Bestimmungen der Sentenz genau vorgezeichnet. König Robert erkannte, daß, wenn er Italien erhielte, Frankreich ein Äquivalent verlangen würde. Wo aber liegt auch nur eine Andeutung in der Bulle, daß König Robert etwas in Provence und Forcalquier verlieren sollte? Und selbst wenn eine solche vorhanden wäre, könnte sie nicht ein Arrangement zwischen Frankreich und Neapel bezeichnen, wie dies später hervortritt[104])? Ist ja doch die Solidarität der Interessen Frankreichs und Neapels, der „fratres" vom Hause Anjou-Valois offenbar[105]).

Wenn nun aber Italien an König Robert kam, so lag für das Papsttum und das Patrimonium Petri die Gefahr vor, von einer sie rings umgebenden Macht erdrückt zu werden. Diese Gefahr hatte die Päpste gezwungen gegen die Vereinigung beider Sicilien mit dem deutschen und römischen Königtume so entschieden aufzutreten, diese Gefahr zwang sie gegen jeden, der Italien und damit das römische Kaisertum mit Neapel vereinigen wollte, aufzutreten, sei es ein Staufer oder sei es ein Anjou. Und in der That fürchteten die Päpste, die das tyrannische, rücksichtslose Vorgehen der Anjou genug kennen gelernt, sie gewarnt, ihnen Einhalt zu thun versucht hatten, die bezeichnete Gefahr auch gegenüber den Anjou und' suchten sie zu vermeiden, sie wollten nicht, daß derselbe Anjou König von Italien (und das konnte man sich nur denken, wenn er auch römischer Kaiser sei) und von Sicilien-Neapel zugleich sei. Karl von Anjou mußte daher dem Papste Johann XXI. schwören, daß, wenn er oder seine Nachfolger in beiden Sicilien zu römischen Königen in Deutschland oder der Lombardei gewählt werden sollten, sie dieser Wahl nicht zustimmen würden, oder daß doch das Königreich Sicilien wieder an den römischen Stuhl fallen sollte[106]). Die Päpste in Avignon aber waren auch durchaus nicht gewillt, ihren Einfluß und ihre Macht in Italien vermindern oder hemmen zu lassen. Und Johann XXII., der dem König Robert das Vicariat in Italien vacante imperio mit so großen Einschränkungen verlieh[107]), der ihn selbst so oft warnen mußte vor Rechtsverletzung, der seine Bitte in betreff der Königskrönung so entschieden abschlug[108]), der seine Hoffnung, Roberts Vicariat werde Italien

Digitized by Google

Friede und Ruhe bringen, so völlig gescheitert sah — dieser Papst hätte Italien dem König Robert schenken und übertragen können? Und doch hätte Italien nur an den König Robert fallen können.

## § 4. Haltung des Papstes zu Frankreich in betreff Italiens.

Nach Müller hätte nun aber doch die päpstliche Provision einen französischen Prinzen oder den Franzosenkönig selbst in Aussicht genommen. Es wäre dann also „Ne pretereat“ auf grund einer neapolitanischen Gesandschaftsinstruction entstanden und hätte in beiden Sprüchen nur die Interessen Frankreichs verfolgt. Gegen eine Übertragung Italiens aber an Frankreich würden nicht nur das deutsche Reich, sondern auch beide Parteien in Italien, die Ghibellinen und die Welfen, mit König Robert aufgetreten sein. Nichts fürchten gerade die Welfen mehr als eine französische Occupation[109]), nichts hat König Johanns italischen Zug mehr scheitern lassen, als der Glaube, er handle für Frankreich, so daß die Liga gegen ihn aus König Robert und den Florentinern, aber auch aus den Visconti und Scala bestand.

Zweimal, sagt Müller[110]), hätte der Papst dem Könige von Frankreich die Krone von Italien angeboten. Diese Ansicht, die übrigens auch sonst verbreitet ist, beruft sich auf Villani, Wilh. von Egmond und ein — Vatikanisches Regest des Pariser Repertoriums. Diese drei Quellen würden nicht einmal bei völliger Übereinstimmung die Nachricht echt machen. Villani ist ein Schwätzer für auswärtige Angelegenheiten, auch wenn sie Italien mitbetreffen[111]), Wilhelm von Egmond erzählt viele andere Wundermären und kennt sogar ein Decret Johanns XXII., die Aussätzigen zu verbrennen[112]), und das Pariser Regest beweist genug — nur für seinen Verfasser. Nach dem Regest beauftragt der Papst 1328 den Nuntius Hugo, dem Könige von Frankreich die lombardische Krone anzutragen[113]). Das ist kurz und klar, aber falsch wie die ganze Nachricht, deren Echtheit doch wenigstens für die Möglichkeit einer Bulle Ne pretereat in gewissem Sinne sprechen könnte. Das ergiebt sich schon daraus, daß man weiter folgern muß, die Könige von Frankreich hätten das Angebot abgelehnt. Nach Müller hätten 1328 und schon vorher König Philipp und Karl IV. das Angebot Italiens durch den Papst abgelehnt; dann wäre die Bulle Ne pretereat zu gunsten Frankreichs ergangen, und doch hätte Philipp, mit Berufung auf „Ne pretereat“ von Benedikt XII. Italien für sich und Vienne und Arelat für seinen Sohn verlangend nur eine Abweisung erreicht. Dazwischen aber liegt noch Philipps Forderung an Papst Johann XXII. vom Jahre 1331, die aber



Digitized by Google

vom Papste und den Cardinälen einfach abgewiesen ward, ebenso wie bei Wiederholung seines Wunsches 1333. Bedurfte es noch des Wunsches, wenn das Angebot zweimal gemacht war und zum dritten Mal in „Ne pretereat", konnte der Papst verweigern, was er selbst mehrfach aus freien Stücken angeboten hatte? Ist das Geschichte oder Spiel? Dann aber sprechen sämmtliche Berichte Villanis und Wilhelms von Egmond nie von einem Angebot Italiens oder der Lombardei durch den Papst an Frankreich, sondern nur immer von einer Forderung des französischen Königs, der Bericht Wilhelms sogar nur von einer Bitte des Papstes an Philipp, ihn in Italien zu unterstützen gegen Ludwig, eine Bitte, die Philipp dann freilich ablehnt. Die Berichte Villanis und Wilhelms sind richtig, aber falsch ist, was man aus ihnen gemacht hat[114]). Erwähnt Villani nur eine Forderung Philipps und zwar eine, die sich auf das Vicariat in Italien bezieht, so erklärt die Nachricht Wilhelms uns das Vatikanische Regest. Johann XXII. hat, wie so viele andere Fürsten, auch den König von Frankreich auffordern lassen (1328), die kirchliche Sache in der Lombardei gegen Ludwig und dessen Anhänger zu unterstützen. Diese Bitte lehnt Philipp ab und schreibt nur in diesem Sinne an die italischen Gemeinden und ermahnt sie zur Treue gegen die Kirche und zur Ausrottung der Ketzerei[115]).

Als einst Matteo Visconti nnd sein Anhang dem Bruder des Königs von Frankreich, Karl von Valois, die Signorie von Mailand angetragen hatten, ließ der König dem Papste melden, er habe das Anerbieten abgelehnt aus Reverenz gegen die Kirche und werde seinem Bruder nur erlauben, es anzunehmen, wenn der Papst zustimme. Da sieht man, wer in Italien Reichsrechte opfert, wie anhänglich der Visconti ans Reich ist, wie gerade Johann XXII. den Wünschen der Franzosen auf ein Vicariat in Italien, etwa nur in Mailand und Ligurien, entgegenwirkt[116]).

Papst Johann XXII. hat also nie dem Könige von Frankreich oder Neapel die Herrschaft in Italien angeboten, vielweniger je eine Bulle Ne pretereat erlassen. Ist „Ne pretereat" nun doch vorhanden, so entstand die Fälschung unter den Auspicien des Königs Robert und der Welfen auf grund der ersten Instruction, sei es, daß man das Ganze zu einer Bulle stempeln oder stempeln lassen wollte, sei es, daß es nur eine Stilübung war, so daß Michael Cäsena sie vielleicht fand und dann benutzte, oder sei es, daß sich König Robert und die Welfen (finden sich ja doch gerade nur im Vatican und in Florenz die Copieen vor) bemüht haben, wirklich die Vollziehung eines solchen Stückes zur Bulle durch den Papst zu erlangen.

Digitized by Google

## § 5. Ne pretereat erweist sich als Fälschung aus den Regierungsakten des Papstes Johann XXII. selbst, aus geschichtlichen Thatsachen und aus Urkunden.

Daß der Papst nicht berechtigt war, eine Bulle wie „Ne pretereat" zu erlassen, ist selbstverständlich. Aber ebenso selbstverständlich ist es, daß er seine Competenz zu begründen hätte suchen müssen. Da boten sich nur zwei Wege, entweder aus der „translatio imperii" oder der „plenitudo potestatis". Keinen von beiden hat die Bulle beschritten, keiner hätte sie auch zum Ziele geführt. Die „plenitudo potestatis" nahm der Papst in weltlichen Dingen nie in Anspruch, nie hat er aus ihr in weltlichen Dingen gehandelt. Haben ihn Decretalisten jener Zeit als „monarcha mundi" betrachtet[117]), schrieb man ihm das Verfügungsrecht über Italien auch vielleicht zu auf grund der donatio Constantini[118]), so hat er selbst nie sich dessen bedient.

Kraft der „translatio imperii" hatte der Papst das Recht, zum Kaiser zu krönen, wen er wollte, die „provisio imperii", wie ihm Albrecht I. und die Fürsten dies stets zugeben, wie ihm ja Wähler und Gewählte stets die Wahl anzeigen und die Bitte um Bestätigung vorlegen. Als Papst hatte er das Recht, jeden Fürsten zu excommuniciren und aller Regierungs- und Fürstenrechte für unwürdig zu erklären, was dann durch Anerkennung dieser Schritte von seiten des Volkes zur Absetzung des Fürsten führte. Der Papst durfte also Ludwig die Bestätigung verweigern, durfte ihm bis zu seiner erfolgten Bestätigung als „in imperatorem promovendus", d. h. vacante imperio jede Ausübung eines Rechtes in Italien verweigern[119]), durfte ihn mit den schwersten Kirchenstrafen belegen, mit Processen verfolgen, aber diesen Schlag durfte er nicht hinzufügen[120]). Denn die „Bulle" richtet sich gegen das Reich und die Kaiser überhaupt, sie trennte Italien nicht bloß vom imperium, sondern auch vom regnum Alemannie, obwohl Italien in ganz legaler Weise an das deutsche Reich gelangt war, und die Päpste kein Recht über Italien hatten.

Bei den Processen verwahrt sich der Papst immer entschieden dagegen, als wolle er damit den Rechten der Kurfürsten vorgreifen[121]), die im deutschen Könige den römischen Kaiser wählen. Er fordert sie vielmehr auf, einen neuen König zu wählen, und wiederholt dies Verlangen, bis es scheint, als wolle man ihm es endlich erfüllen, kurz vor seinem Tode. Er will eben das Imperium und Italien nicht von Deutschland trennen. Er schreibt an die Kurfürsten 1324: es wäre unschicklich, daß von dort, wo der Quell des Rechtes sei, dem Papsttume, Unrecht ausgienge und die-

Digitized by Google

jenigen (die Kurfürsten) aus der väterlichen Hand Schaden erlitten, welche verdienten, durch dieselbe gehoben zu werden[122]). Die „Bulle" aber nimmt den Kurfürsten das Recht, im deutschen Könige auch den lombardischen und burgundischen König zu wählen und legt dem deutschen Könige, welchem das römische Kaisertum bleiben soll, auf, durch ein fremdes, einst ihm gehöriges Land nach Rom zur Kaiserkrönung zu ziehen.

Zu einem solchen Gewaltstreiche war die Zeit des Papstes Johann XXII. auch gerade angethan. Nie war ein solcher Plan schwerer zu fassen in der ganzen Geschichte des Papsttums bis auf Benedikt XII., als gerade damals.

Es war die Zeit, wo der große, aber gemäßigte, Ghibelline unter mit den Welfen der divina commedia, der monarchia und der epistola ad principes Italie der Sehnsucht Italiens oder doch der einen Hälfte von Italien nach dem Imperator begeisterten Ausdruck gegeben, wo neben ihm Männer wie Albertus Mussatus, Alberich von Roziate, Petrarca sich begeisterten für die Verbindung Italiens mit dem imperium und regnum Alemanie, die nach 60jährigem Inter-Imperium durch die Erfolge Heinrichs VII. neu befestigt und gesichert worden war. Wie wenig der Papst in Italien vermochte, das zeigt das Auftreten des Visconti und Ludwigs Römerzug. Das Bündniß der Welfen, des Königs Robert von Sicilien, Frankreichs und des Papstes ist eben nur eine Fiction[123]), wo man unter dem gleichen Parteinamen nicht die Wandlung der Parteien sieht[124]). In italischen Verhältnissen konnte Johann XXII. nur die Welfen mit König Robert und Frankreich gegen einander ausspielen, aber nicht sich mit beiden verbinden. Und in der Zeit, als das päpstliche Ansehen in Italien so gesunken war, als die Päpste selbst nicht einmal mehr in Italien weilten, da — trennt ein Papst Italien vom Imperium und dem deutschen Reiche, Italien, das ihm nicht gehörte, und rechtfertigt mit diesem Vorgehen Ludwigs und aller Anhänger Ludwigs aufs glänzendste?

Johann XXII. aber und seine Nachfolger haben in der schärfsten Weise „Ne pretereat," ein Ding, das sie selbst nicht kannten, auf das hin Johann XXII. und seine Nachfolger außer von den Minoriten bis zu Olenschlagers und unserer Zeit, nie angeklagt worden sind[125]), durch ihr Verhalten selbst als Fälschung documentirt. Sie alle haben und ihre ganze Regierungszeit hindurch unentwegt in betreff Italiens denselben Standpunkt behauptet: Clemens VI., Benedikt XII. und Johann XXII., beanspruchen, wie ihre Vorgänger und Nachfolger nur nach Recht und Ge-

Digitized by Google

wohnheit das Vicariat in Italien vacante imperio, das allgemein ihnen zugestanden wurde; ja noch mehr, die Päpste haben in der ganzen Zeit vom Concil von Lyon (1245) bis zu Karl IV. Italien durch ihr Vicariat dem deutschen Reiche und dem Imperium erhalten, als Italien im langen Inter-Imperium sich in eine Unzahl von selbstständigen Existenzen spaltete, die der König von Neapel mit der Zeit zur „Italia unita" zu vereinigen drohte.

Es erübrigt nur noch, eine Reihe von Thatsachen und Urkunden anzuführen aus Johanns XXII. Pontificat, und zwar der Sicherheit und Vollständigkeit halber aus seinem ganzen Pontificat, durch welche die stete Zugehörigkeit Italiens zum Reiche und zwar besonders von seiten des Papstes und ihm gegenüber und von den Welfen, die doch auch von der Sache wissen müssen, bewiesen wird.

Im Jahre 1317 übertrug Johann XXII. dem König Robert von Sicilien das Vicariat in den dem römischen Imperium unterworfenen Teilen Italiens mit Ausnahme Genuas ganz so, wie es Clemens V., dessen Bulle inserirt ist und nur angeführt wird, ihm übertragen wollte. Darnach war Robert verpflichtet, 2 Monate nach erfolgter päpstlicher Bestätigung eines römischen Königs das Vicariat nicht mehr ausüben zu dürfen, und zwar bei Strafe des Bannes und Interdikts. Der Papst aber wahrte sich das Recht, zu jeder Zeit von diesem Generalvicariat das eine oder andere Gebiet ausnehmen zu dürfen [126]). „Ne pretereat" hätte demnach erst Roberts Vicariat aufheben und näheres über die Verwaltung bestimmter Gebiete sagen müssen (s. Cap. 1, § 7 p. 22). Das aber ist nie geschehen [127]). Nur wieder das Vicariat in Italien vacante imperio beansprucht Johann XXII. in der Bulle vom Jahre 1317, worin er den Vicaren Heinrichs VII. verbietet, ihre Vicariate fort zu führen [128]), in der von 1322 an die deutschen Bischöfe, die er sogar auffordert, ihm gegen Ludwig in Italien Hilfe zu leisten, und in der er alle, wie auch am 31. März 1324, excommunicirt, die ohne päpstliche Genehmigung ein Reichsvicariat in Italien übernehmen [129]).

Dasselbe beweisen die Processe und besonders der vom 2. Januar 1324, in dem der Papst noch sein Vicariatsrecht in Italien für die Zeit der Reichsvacanz aus der Geschichte nachweist [130]), dasselbe die steten Aufforderungen zur Neuwahl, dasselbe die Bedingungen, die der Papst am 31. Juli 1330 stellt, in denen nur der kirchliche Standpunkt gewahrt wird. Als die Modenesen mit Hilfe Ludwigs das Kastell Finale erobert hatten und von dort aus das Gebiet von Bologna verwüsteten, erhielt Cardinal Bertrand den Auftrag, das Kastell Finale den Este

Digitized by Google

als Lehen aufzutragen usque ad decennium vel usque ad beneplacitum ... sedis vel simpliciter ... nomine Rom. Ecclesiae vel Imperii Romani, si ad ius illius forsan spectet, cum ad nos et eandem ecclesiam predictam vacante Imperio, sicut nunc vacare dinoscitur, eiusdem administratio pertineat und ihnen ein bestimmtes Servitium aufzulegen, das sie den Nachfolgern des Papstes oder dem katholischen, von der Kirche approbirten Kaiser, wenn das Kastell zum Imperium gehöre, zu leisten haben unter dem gewöhnlichen Fidelitätseid, den sie dem römischen Papste oder dem katholischen approbirten Kaiser abzulegen haben [131]). Das war am 2. August 1332, ein Jahr, nachdem die Minoriten schon gehört haben sollen, daß der Papst die Bulle Ne pretereat gemacht habe.

Daß Ludwig der Bayer selbst nicht an die Bulle Ne pretereat glaubt, weder bei Lebzeiten Johanns XXII. noch nach dessen Tode, wird man von selbst annehmen, ohne auszuführen, daß er sich sicher weit öfter auf sie berufen und mit ihr den Papst ins Unrecht gestellt und auf sie gestützt alle Welt zum Kampfe gegen den herrschsüchtigen Papst aufgerufen hätte, und ohne lange hinweisen zu müssen auf seine Briefe an den Grafen von Holland [132]), auf den Ulmer Vertrag ꝛc.

Doch einiges ist gar zu bemerkenswert. Ludwig läßt im October 1331 dem Papste eine neue Schenkung in Italien anbieten [133]), zum Jahre 1333 hören wir von einem Privilegium Ludwigs betreffend eine Streitigkeit über einige Gebiete, die der Kirche gehören, die also wohl auch nur in Italien liegen können [134]). Ist das zu erklären unter Voraussetzung der Echtheit einer Bulle Ne pretereat, unter der Voraussetzung, daß Ludwig diese für echt hielt? Noch zeigen die Verhandlungen über die Neuwahl von 1333/34, die Wahl Heinrichs von Niederbayern, deutlich die Unechtheit von „Ne pretereat". Setzt man die Bulle ins Jahr 1334, so würde sie nur nachträglich die Verpfändung des Arelat und die von Preger angenommenen, aber mit Unrecht angenommenen, Verhandlungen über ein Königtum König Johanns von Böhmen in Italien bestätigen und wäre dann bedeutungslos; setzt man sie früher, so müßten diese Verhandlungen Rücksicht auf sie nehmen, da sie ja geführt werden zur Reconciliation Ludwigs mit dem Papste und selbst eine Bestätigung des Papstes ausdrücklich fordern, um ihre Übereinstimmung mit dem Papste zu constatiren und einen neuen Rechtsboden zu gewinnen.

Wie aber auch geraten die Welfen in Italien in Erstaunen und Furcht durch das Gerücht, Heinrich von Niederbayern solle Kaiser werden. Unter Voraussetzung von „Ne pretereat" konnte es ihnen doch gleichgiltig

Digitized by Google

sein, ob ein neuer Kaiser gewählt ward oder nicht. Aber es scheint ihnen ganz selbstverständlich, daß Italien noch zu diesem Imperium gehöre, daß der neu gewählte römische König auch Herr von Italien sei. Weshalb bitten sie nicht den Papst, die in „Ne pretereat" versprochene Provision über Italien zu gunsten König Roberts zu treffen, sie, die selbst „Ne pretereat" zum Teil ausschreiben. Hätten die Welfen in ihrer Instruction von 1334 einen Grund gehabt von der Bulle zu schweigen[135]), so hätten sie lieber überhaupt schweigen sollen. Weshalb erfolgt denn nie von seiten der Könige von Frankreich und Neapel und von den Welfen bei all ihren Ne pretereat entsprechenden Wünschen eine Berufung auf diese „Bulle"? Doch wohl nur, weil es keine solche gab! Ohne weiteres erkannten die Lombarden im Frieden mit König Johann von Böhmen (Juli 1333) Ludwig als ihren Oberlehnsherrn an[136]). Von der Hauptstadt der Lombardei, Mailand, haben wir, als sie gut kaiserlich sein wollte, von päpstlicher, und als sie gut päpstlich sein wollte, von ihrer eigenen Seite aus den Beweis, daß sie zum Reiche gehört. Cardinal Bertrand erklärte, als er Mailand belagerte (1323), die Stadt gehöre zum Reiche, und ihre Verhältnisse giengen ihn nichts mehr an, sobald ein legitimer Kaiser da sei[137]). Ende 1330 aber erhielt Azzo Visconti vom Papste vacante imperio das Vicariat in Mailand und nur für ein Jahr[138]). Und wieder versprachen Azzo Visconti von Mailand und einige verbündete Städte dem Papste Benedikt XII., niemals einen zum Kaiser anzunehmen, der nicht vorher vom Papste bestätigt worden sei[139]). Das war im April 1335, 4 Monate nach dem Tode Johanns XXII. Damit fällt denn auch die Annahme, Johann XXII. habe die Bulle kurz vor seinem Tode erlassen, die ja überhaupt keinen Grund für sich hat, als den, so jedes Beweises für die Echtheit der Bulle überhoben zu sein und zu werden. Azzo hätte doch wohl damals davon wissen können, was die Minoriten in München 1331 schon wußten oder doch kommen sahen, und Azzo läßt Benedikt XII. nicht einmal Zeit, die Bulle Ne pretereat zu revociren, um doch nur möglichst rasch die Zugehörigkeit Mailands und seines Gebietes zum Imperium zu bestätigen und bestätigt zu erhalten.

## § 6. Cäsena, Occam und Ne pretereat.

Der Beweis für die Unechtheit von „Ne pretereat" aus den Fakten selbst ist schlagend, und man braucht neben allen andern keine weitern mehr. Bei andern Dingen kann man neben den Ereignissen auch auf die Schriftstellerzeugnisse sich berufen. Hier aber würden direkte Zeugnisse von

Digitized by Google

Schriftstellern und Geschichtsschreibern auch ebensoviele Zeugnisse für die Existenz der Bulle sein. Und doch giebt es aus Ludwigs Regierungszeit zwei Zeugnisse gegen jede „Ne pretereat“ nur ähnliche Bulle von zwei hier ganz unparteiischen Männern — Cäsena und Occam. Derselbe Cäsena sagt in demselben Gutachten, in welchem er zuerst die „Bulle“ erwähnt, noch gehörten zum Imperium Deutschland und ganz Italien mit den Inseln, und doch scheue sich Jacob von Cahors nicht, zu behaupten, der Kaiser habe kein Recht über das Königreich Jerusalem, Sicilien und Apulien, Rom mit dem Patrimonium, Campanien, den Ducat von Spoleto, die Mark Ancona, die Romagna und Ferrara und Bologna. Johann XXII. wahrt also auch nach Cäsena nur sein Recht auf die päpstlichen Besitzungen und Lehen, ohne neue Ansprüche zu erheben.

Schon Riezler[140]) fand es auffallend, daß Occam, der doch so oft Gelegenheit dazu habe, die „Bulle“ gar nicht erwähne. Und doch verurteilt Occam sie, und doch nennt er sie mittelbar eine Fälschung: man findet nicht, sagt er, daß je ein Papst durch eine Entscheidung und Bestimmung anerkannt habe, es gehörten nicht alle Gebiete der Welt oder etwa das Königreich Frankreich nicht zum römischen Reiche und auch, wenn ein Papst je eine solche Bestimmung erlassen habe, brauche man das nicht anzunehmen[141]). Occam, der dies 1343 schrieb, bezeugt also ausdrücklich, daß auch Johann XXII. nie eine Provinz vom Imperium getrennt habe. Die Beweiskraft dieser Stelle hebt man nicht auf mit der Lieblingsphrase, Johann XXII. sei für Occam gar nicht Papst gewesen, als wenn es etwa heißen sollte, kein Papst habe so bestimmt, denn Johann XXII., der doch Italien vom Imperium getrennt habe, sei gar nicht Papst gewesen. Wenn es damit gut ist, waren ja Occams sämmtliche Schriften gegen den Papst und zur Verteidigung der vom Papste abgefallenen Minoriten überflüssig, dann ist auch das Bißchen Lärm, welches diese Minoriten über „Ne pretereat“ und die Processe des Papstes schlagen, nicht berechtigt. Mußte denn nicht auch gerade „Ne pretereat“ für Occam das schärfste Verdammungsurteil gegen „Jacob von Cahors“ als Papst abgeben.

Müllers[142]) Ausführungen drehen und winden sich um diese Stelle Occams in einer unbegreiflichen Weise. Occam hätte 1) hier die Bulle erwähnt, nur ihren Urheber nicht als Papst anerkannt, dann fährt Müller fort: daß er (Occam) aber sie nicht erwähnt, wie er doch sonst so oft thut (was? die Bulle? und wo?) hat 2) seinen Grund darin (es ist also die Nichtanerkennung des Papstes für Occam auch ein erster Grund für die Nichterwähnung der Bulle), daß er mehrmals weitläufiger sich

Digitized by Google

darüber ausgesprochen hat und zwar in seinen — — — verlorenen Schriften, deren Überschriften Müller das erkennen lassen. Nach der Überschrift von Dialogus P. III, tract. 2, l. 4 will Occam handeln von der Verteidigung der Reichsrechte gegen Papst, Cardinäle und Clerus non obstante quacumque ordinatione, sententia, constitutione vel processu papae et cardinalium vel quacumque aliorum, nach der ib. l. 5 de destructionibus, divisionibus et usurpationibus R. Imperii vel alicuius partis ipsius. In den Büchern, die diese Überschriften führen, kann auch gerade so gut gestanden haben, die Bulle sei falsch und von den Minoriten in Neapel gefunden und dann verwertet worden zum Kampfe gegen „Jacob von Cahors", oder daß Müller in seinem Buche „Der Kampf Ludwigs d. B. mit der römischen Curie" Unrecht habe, „Jacob von Cahors", der ja gar nicht Papst sei, „römische Curie" zu nennen, und daß er Occam nichts mehr und nichts anderes solle sagen lassen, als was er wirklich gesagt habe.

## § 7. Zusammenfassung der Ergebnisse.

In Johanns XXII. ganzer Regierung ist kein Wechsel, keine Änderung eingetreten im Verhältniß Italiens zum Imperium; es ist dasselbe geblieben in seiner ganzen Regierung, und er hat dieses Verhältniß genau so aufgefaßt, wie seine Vorgänger, und sein Nachfolger kann den alten Standpunkt Clemens V. und Bonifaz VIII. in betreff Italiens weiter vertreten, ohne eine Bulle Ne pretereat zurücknehmen zu müssen. Es ist also unrichtig, wenn Höfler sie das Programm, das in den ersten Jahren des Pontificats Johanns XXII. erschienen sei, dessen Durchführung das Ziel seiner Regierung gewesen, nennt, unrichtig, wenn er in den Processen ein sehr consequent durchgeführtes System erkennt, als dessen Krönung ihm die Bulle in ihrer Ausführung gilt, da ja Villani zum Jahre 1333 berichte, Frankreich solle Italien und das Kaisertum erhalten (!?). Die Bulle ward dann ja doch nicht ausgeführt, da Italien beim Imperium blieb, selbst wenn Villani mehr als eine bloße Befürchtung wiedergäbe, die so frühzeitige Veröffentlichung des Programms aber, gegen das der Papst so oft und stets handelte, wäre besser unterblieben (s. p. 22 und p. 36). Damit fallen auch Müllers Ansichten, die mit der richtigen Zeitbestimmung schon von selbst als irrig sich ergeben, wonach „Ne pretereat" die Krönung des Werkes sei, welches Johann XXII. mit der Übertragung des Vicariats in Italien an König Robert begonnen habe. Vielleicht noch größere Schwierigkeiten bietet die Aufstellung Pregers. Ludwig unterhandelt durch Freunde mit dem Papste, der Papst wünscht

Digitized by Google

diese Verhandlungen und ist ihnen geneigt, da — wirft er jene Bulle in die Welt hinein, die so etwas noch nie gesehen hat. An autem potuerit, Deus novit. Man sollte vermuten, der Papst wolle nun mit einem Schlage die Verhandlungen abbrechen; aber nein, Ludwig selbst sagt es uns, der Papst wünscht die Verhandlungen noch immer, Ludwig wünscht sie auch und sendet eine eigene feierliche Gesandtschaft an den Papst, um die Verhandlungen jetzt erst recht zu beginnen und seine Bereitwilligkeit zu einer neuen Schenkung in Italien an den Papst, wenn er etwa eine solche wünschen sollte, zu erklären, an den Papst, der kaum erklärt hat, er trenne Italien vom Imperium und werde für die Verwaltung Italiens Sorge tragen. Und doch will Preger aus dem Verlaufe der Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs mit dem Papste die Echtheit von „Ne pretereat" erweisen.

Keiner aus den bei der „Bulle" Ne pretereat und ihrer Ausführung interessirten Kreisen, nicht der Papst, nicht Ludwig, nicht die Könige von Frankreich und Neapel, nicht die italischen Welfen kennen sie, keiner von denen, die durch sie eine Beeinträchtigung erlitten oder zufügten, weiß etwas von ihr. Nur die Minoriten, die selbst nichts hatten und nichts haben wollten, die durch „Ne pretereat" auch keine Beeinträchtigung in ihren Gütern und Rechten erlitten, kennen die Bulle, die Italien vom Reiche trennt, und durch die Minoriten kennt auch Alberich sie. Sie wagen es nicht, gegen den noch lebenden Papst öffentlich eine Anklage auf diese Bulle hin zu erheben, schleudern dann aber die schmähliche, matte Anklage mit einem „man sagt" öffentlich gegen den toten Papst in einem Aktenstück, das kaum eine Verbreitung gefunden hat, die Anklage, die sie dann in Bonagratias auf das Volk berechneter Schrift wieder weglassen müssen.

Das nächste Interesse an dieser Fälschung hatten König Robert und die Minoriten, König Robert, weil er gern seinen großen Wunsch und Plan, König von Italien zu werden, ausgeführt gesehen hätte, die Minoriten, weil sie ihnen in ihr Anklagesystem gegen den „herrschsüchtigen", weil ihre „apostolische" Armut zurückweisenden, Papst gerade recht paßte. Auf König Robert führt der Ursprung der „Bulle" Ne pretereat zurück, auf die Minoriten unsere ganze Kenntniß derselben. In König Roberts Kanzlei entstanden, ganz und völlig auf grund der Instruction von 1314, ward sie von den Rufern im Streite, den Minoriten, im Kampfe gegen den toten Papst verwertet und, wie es scheint, selbst aus ihrer Mitte heraus nur von Cäsena, sei es daß König Robert unmittelbarer Urheber der Fälschung war, oder daß sie sich nur als Concept und Stilübung in

Digitized by Google

seiner Kanzlei vorfand, sei es daß Cäsena selbst sie gefunden oder nur erhalten hat.

Daher hüllte man das liebe Kind, das seinen Geburtsschein zu offen bei sich trug, in Schweigen und Dunkelheit, ließ es nicht ans Tageslicht treten und erwähnte es selten genug und erst, als sein angeblicher Vater schon gestorben war. Dann lag es 4 Jahrhunderte lang in tiefer Grabesruhe, konnte aber den Frieden nicht finden: es ward wieder erweckt und gieng nun zuerst ganz selten, dann immer öfter als Gespenst um, dem man in neuester Zeit noch Fleisch und Leben leihen wollte. Das 19. Jahrhundert aber verträgt keine Geister mehr. Geleiten wir es denn durch die Irrgänge der Politik, die Wandlungen der Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs mit dem Papste Johann XXII., um einem armen Toten seine letzte Ruhe wieder zu geben.

Digitized by Google

# Noten und Beweisstellen.

## Die folgenden Bücher sind nur mit den Namen ihrer Verfasser citirt:

**Baluzius:** Vitae Paparum Avenionensium 2 Bde.
**Böhmer:** Fontes rerum germanicarum 4 Bde.; 4. Bd. von Huber (F. F. 4).
**Bonaini:** Acta Henrici VII. 2 Bde.
**C. Höfler:** Aus Avignon. (In den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft in Prag [1868] und im Separatabdrucke.)
**Carl Müller:** Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie. 2 Bde.
**Olenschlager:** Erläuterte Staatsgeschichte des 14. Jahrh. mit einem Urkundenbuche.
**W. Preger:** Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reiches 1330—34. (Abhandlungen der bayerischen Academie III. Cl. 15. Bd., 2. Abtheilung).
**Raynaldus:** Annales ecclesiastici.
**Sig. Riezler:** Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern.
**Scheffer-Boichorst:** Über Composition und Abfassungszeit der Bulle Johanns XXII: „Quia in futurorum eventibus" Nr. III der kleinern Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 6. 1. Heft und im Separatabdrucke).
**Theiner:** codex diplomaticus dominii temporalis sanctae Sedis.
**Wadding:** Annales Minorum Romae 1733 ed. 2 von Fonseca ab Ebora.

## Zur Einleitung.

1) Olenschlager: p. 250; id. neue Erläuterung der goldenen Bulle p. 133, 368; Riezler: p. 88, 90; id. Gesch. Bayerns 2, p. 419; Höfler: p. 43; C. Müller: 1, p. 366; Preger: p. 4, 7; vgl. Ritter in Sybels historischer Zeitschrift 42, p. 304; Zorn: Preußische Jahrbücher 1880 p. 456—57; über den Namen „Ne pretereat" s. n. 10.

2) Zorn: ib. p. 447 ssq.; Köhler: Theologische Studien und Kritiken 1881, p. 558.

3) vgl. Preger: Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen. (Abhdlgn. der bayer. Academie III. Cl. 17. Bd., 1 Abth.) p. 57—58 in der Vorbemerkung zu den Auszügen aus vatikan. Urkunden.

4) Gesch. Bayerns 2, 419 ssq. Histor. Zeitschr. 44, 508 ssq.

5) Mittheilungen aus der histor. Litteratur 9. Jahrgang. Berlin 1881, p. 23—24.

6) Ritter l. c. und Marcour historisches Jahrbuch 3, 119—120 entscheiden sich nicht, doch scheint Ritter mehr Müllers, Marcour Pregers Ansicht zuzuneigen.

7) Vitae Pap. Av. 1, col. 704.

8) Oberbayr. Archiv 1. Bd. p. 109, 113; Aus Avignon p. 42 und p. 40 mit Note.

Digitized by Google

9) Erl. Staatsgesch. p. 250.

10) Liter. Widersp. p. 88.

11) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 464; aber vielleicht geht die Stelle gar nicht auf die Bulle.

12) Vicariat der Visconti (Wiener acad. Sitzungsberichte 30 Bd.) p. 21 mit Note 2.

13) Kirchengesch. 2, 3, 57 und Note; er setzt sie 1333—34.

14) Kirchengesch. 2, 290; er scheint sie gleich nach Ludwigs Rückkehr aus Italien zu setzen; vgl. Hagenbach Kirchengesch. 2[3], p. 456—57.

15) L'Histoire litteraire de la France 24, p. 16.

16) Müller: 1, 338, n. 2—4; Preger: p. 6—7, Riezler: p. 88 n. 1 umschreiben nur den Ausdruck.

## Zum ersten Teile.

1) s. den Abdruck im Anhange.

2) bei Baluzius: 1, c. 704. 1) Cod. bibl. Colbert. 678, jetzt 5154 der Nationalbibliothek zu Paris; auch hier reicht Nic. Minorita bis 1338, wie Müller in Dove-Friedbergs Zeitschr. für Kirchengesch. 14, 2, in „der Kampf Ludwigs" 1, 355 gegen Potthast Wegw. 467 a und Huber (Böhmer: F. F. 4) p. LXIV nachweist; cf. auch Löwenfeld im N. Archive f. ä. d. Gesch. 7, 57. 2) Cod. bibl. Vatic. 4008 Huber l. c., schon 1840 von Böhmer, 1854 von Ficker benutzt. Raynald kennt das Werk und citirt es oft, erwähnt aber nie diese Sentenz oder die Bulle.

3) Daraus veröffentlichte Höfler sie zweimal, s. n. 8 der Einleitung; der erste Abdruck ist besser, als der zweite, s. p. 25 und n. 69. Ich gebe im Anhange einen Abdruck der Bulle nach dem Texte Daunous (s. n. 59) mit den Lesarten bei Höfler: Oberbayr. Archiv Bd. 1 (H. 1) und Höfler: Aus Avignon (H. 2); Baluzius (B) und Böhmer: Nicolaus Minorita im 4. Bd. der Fontes (F. F.)

4) Waitz in Pertz Archiv f. ä. d. Gesch. 9, 445.

5) 1, c. 704; Oudin: SS. ecclesiastici 3, 958; Olenschlager: Erl. Staatsg. Urkdnb. p. 200.

6) s. n. 5 und n. 8 der Einleitung; zuerst 1839, dann 1868.

7) s. n. 15 zur Einl.

8) s. 2. Capitel § 1 p. 25 ssq. und n. 71.

9) 1, 405—6; 337.

10) Sie kann trotz ihrer Eingangsworte: „Quia in futurorum eventibus" nicht mit Höfler und Scheffer-Boichorst darnach genannt werden, weil eine unzweifelhaft echte Bulle denselben Eingang hat s. p. 10; ich nenne sie daher mit Alberich von Rociate: „Ne pretereat."

11) s. §. 3, p. 9; das Gutachten selbst bei Preger p. 76 ssq., die Stelle ib. p. 78.

12) Freher: S. S. rerum germ. (1. edit. Frankf. 1600) t. 1, im Appendix p. 20: 3. Ausg. (von Struve 1717) p. 656 im Anhange zu Heinrich von Rebdorf; aus Freher stammt der Text bei Goldast: Coll. constit. imper. t. 1, 331; und Olenschlager: Urkdb. p. 195 nr. 70. Galt bisher Frehers Text für den ältesten, so fand ich in einem schönen Sammelbande der Stadtbibliothek in Trier (Ak. 85) im Anhange zu Lupolds von Bebenburg: de iure regni et imperii p. 215 ssq. mit der Überschrift: Ludovici IIII. imperatoris contra Iohannis XXII evanidam et levissimam

Digitized by Google

bullam responsio concernens iura regni et imperii einen jedenfalls älteren, wenn auch nicht datirten Druck. Glücklicherweise bietet aber derselbe Band noch einmal das Manifest, nur daß die Einleitung fehlt, und zwar in dem Werke des Matth. Flacius Illyricus: de translatione imperii (Basileae 1566) p. 169 ssq. Ich setze die betreffende Stelle hierher: Insuper post dictos processus quasdam literas sub bulla sua dicitur fecisse et per multum (der 2. vollständige Abdruck hinter Lupolds Werk hat „mundum“) publice transtulisse (Freher ꝛc. transmisisse), in quibus se asserit totam Italiam ab imperio et regno Alemannie separasse p. 173. Flacius nennt das Manifest: Apologia Ludovici Imperatoris publice contra calumnias Iohannis XXII (mortui!) proposita. Das Datum ist in beiden Abdrücken der 8. August. Auch Licet jura findet sich da bei Flacius (nach Alberich von Roxiate) p. 184 ssq. Frehers Text des Manifestes: Fidem catholicam stammt aber nicht aus diesem Abdrucke, sondern aus einem Manuscript.

13) Raynaldus: aus Nicol. Minorita Vatik. Mf. 4008 p. 199 ad a. 1338 § 15.

14) Böhmer-Huber F. F. 4, 599 ssq.

15) Die Stellen sind auch bei Baluzius 1, 704, Olenschlager: Erl. Staatsgesch. p. 250, sowie bei Riezler und Müller angeführt; ich benutzte eine Ausgabe von der Göttinger Universitätsbibliothek (praecogn. iur. 24ª sine loco et anno und ohne Paginirung), die Schulte: Gesch. der Quellen und Literatur des kanon. Rechts II, 245 nicht kennt, die aber wohl die älteste ist. Denn während sich Schulte l. c. p. 246 für die Vereinigung von Alberichs: Alfabetum iuris civilis et Alfab. iuris canonici nur auf Panzirol beruft, heißt es hier: In nom. Dom. I. Chr. amen. Alfabetum iuris civilis primum Et Alfabetum iuris canonici secundum que venerabilis memorie Dom. Albericus de Roxiate egregius suis temporibus et excellens advocatus nobilis civitatis Pergami sua magna sapientia et structura mirabili artificiose et laboriose condidit, und in der Einleitung: disposui ad augmentum inclite fame prefati venerabilis Dom. Alberici studentiumque egenorum utilitatem dicta dua alfabeta in unum redigere servando ordinem prefati Dom. Alberici in alfabetis predictis . . . Suscipite ergo vos venerabiles iuriste et canoniste opus de manu scriptoris minimi (er beruft sich auf den Vorgang des Bal. Maximus) und am Schlusse: Explicit dictionarium sive alfabetum iuris civilis et iuris canonici comparatum per ven. d. Albericum de roxiate pergamensem iuris utriusque peritum que ambo, cum separata essent, in unum redacta sunt per modum prescriptum. Darnach wäre diese Göttinger Incunabel der älteste Druck und rührte vom Bearbeiter selbst her, der auch kleine Zusätze und Citate hinzugefügt hat. Das wird übrigens bestätigt durch Fabricius: bibl. lat. Flor. 1858 I, p. 37ª; Dictionarium Iuris Civ. et Can. compilatum ex primo et secundo Dictionario quae separatim scripserat impressum fuit antiquissimis typis absque loco et anno. Die Traktate de orthographia und de accentu sind auch hier, wie in der Ausg. von 1481 und 1601 beigefügt.

16) Riezler: liter. Wib. p. 331, Stück C.

17) ib. p. 86 und n. 3 dazu.

18) Preger: der kirchenpolit. Kampf unter Ludwig d. B. (Abhdlgn. der bayer. Academie 1877, III. Cl. 14. Bd., 1 Abth.), p. 22, 25.

19) Müller 1, 376; 2, 303, 142.

20) Beiträge p. 5.

21) p. 77.

Digitized by Google

22) Rayn. 1338 § 16; 1339, § 6; Höfler: p. 5.

23) Olenschlager: p. 302; Höfler: ib.; Preger: kirchenpol. Kampf p. 22, 25. Haütle hat aus Cod. Bav. 2131 fol. 16 ein: Procuratorium, was an den Papst zu heischen wegen Sicilien und Apulien, daß derselbe widerrechtlich die Lombardei vom Reiche geschieden und daß er nicht mehr die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln setzen solle, vom 28. Oct. 1343; dieses hält Müller 2, 302 für identisch mit Riezlers Stück C p. 331, wo das Datum von dem Repertor nach dem von D bei Riezler ib. bezogen wäre. Identisch werden beide sein, aber umgekehrt wie Müller will. Das bei Riezler ist nur Entwurf einer Instruction und nie abgegangen, s. p. 29—30, das von Haütle gegebene kein Procuratorium, sondern die Instruction selbst im Auszuge, d. h. Riezlers C fällt ins Jahr 1343; dem entspricht auch der Punkt über das Setzen der Erzbischöfe besser, als wenn man es zu 1338 zieht; vergl. auch die Bedenken der Kurfürsten bei von Weech: König Johann v. Böhmen und Ludwig d. B., Beil. 9 p. 128, 131 ssq. Daß der Punkt: „derselbe hat widerrechtlich die Lombardei vom Reiche geschieden", in Haütles „Procuratorium" sich nicht auf „Ne pretereat" beziehen kann, ergiebt sich aus der wirklichen Forderung des Papstes und Ludwigs Antwort: nicht in die Lombardei zu kommen und keinen dort anzustellen, sei für das Reich ein großer Schaden, dem Könige Robert das Vicariat zu geben, sei zu strenge. Riezler l. c. p. 325—27, 334; vergl. p. 6, p. 29—30.

24) Noch besser wäre sie dann in die Zeit Clemens VI. 1343 (s. vor. Note) zu setzen.

25) Der Beweisgang der Minoriten ist dort, wo sie zugleich Politik treiben, immer der, der Papst erstrebe zu der geistlichen auch eine weltliche Obergewalt, und um dieses Streben zu rechtfertigen, habe er die 4 Decretalen gegen die Armut Christi erlassen; so im Gutachten, dem Manifest ꝛc.: Sie kämpfen mit Ludwig gegen den Papst nicht nur wie gegen einen gemeinsamen Feind überhaupt, sondern auch von einem gemeinsamen Standpunkte aus. Sie wollen Ludwig helfen, die weltliche Macht gegen eine überreiche und übermächtige Kirche zu verteidigen. Unter „Minoriten" ist hier überall die Partei des Franziscanerordens verstanden, die dem Papste Opposition macht.

26) Preger sagt, es sei „aus verschiedenen Gründen anzunehmen", daß die Minoriten in München nichts von dem Briefe der Luxemburger erfahren hätten (p. 14; vergl. seine Ausführungen p. 12—15); er nennt keinen der Gründe. In denselben Tagen des Mai aber wendet sich Cäsena an Ludwig und die Fürsten auf einem Speierer Tage, (Goldast Monarchia II, 1344 [die Seitenzahlen sind hier verwirrt]), und am 12. Juni 1330 macht Cäsena für Ludwig jenes Circularschreiben, in welchem Ludwig für die Verbreitung der Anklagen der Minoriten gegen den Papst sorgt und befiehlt, dem Cäsena alle ihm ungetreuen Brüder auszuliefern; erhalten ist das Schreiben an die Stadt Aachen (Quix, codex diplom. Aquensis II: nr. 305). Daß es von Cäsena verfaßt ist, beweist sein Inhalt und jene in Cäsenas Schreiben vom Mai 1330 (s. Preger: p. 38 n. 2, 2) wie im Gutachten wiederkehrende Stelle (s. p. 9). Es haben doch Verhandlungen und Zusammenkünfte der Luxemburger mit Otto von Österreich stattgefunden, (Schreiben des Papstes vom 31. Juli 1330 an König Johann bei Bzovius [Kölner Ausgabe] t. 14, col. 379 ad a. 1330 § 12), und die Urkunde Ludwigs vom 24. Mai 1330 an die Luxemburger: (Kesselst. Balduineum in Trier p. 528) läßt nicht auf Geheimthun schließen. Wenn die Minoriten jetzt nichts merkten, so hätten sie auch später nichts bemerkt, als Ludwig versprach, sie aufzugeben, sie



Digitized by Google

aber freilich dennoch bei sich hielt. Das Nähere über diese Verhandlungen s. im Anfange des 2. Teiles, wo auch die Urkunde vom 24. Mai 1330 im Anhange abgedruckt ist.

27) Das Schreiben vom 12. Juni 1330 an Aachen scheint das letzte zu sein, in welchem Ludwig direkt für die Minoriten sorgt. Es ist in der That auch keine Minoritenschrift gegen den Papst bekannt aus dieser Zeit; cf. Preger p. 39.

28) Dort verspricht er, die Minoriten aufzugeben. Gewold: defensio Ludovici p. 118. Er thut das freilich nicht und setzt auch den Kampf fort; s. Böhmer-Ficker: Acta Imp. sel. p. 505 n. 740; H. von Reutlingen F. F. 4, 133; Müller 1, 385 bis 392 Beil. 2—6 und ib. 1, 237—38, 274.

29) Histor. Zeitschr. 42, 509.

30) Bei Goldast: Mon. II, 1340; Goldast ib. p. 1346 und Raynald 1331, § 8 (ich benutzte neben Raynalds großer Ausgabe eine kleine von ihm selbst bearbeitete Ausgabe in einem Bande, Rom 1667, die manche Erweiterungen zeigt) geben als Datum den 24. Jan. 1331, Wadding den 14., Baluzius den 4. Jan. an. Es ist auch gedruckt bei Ioh. Min. Chronicon de gestis Fraticellorum in Baluzius: Miscellanea tom. 3. (ed. Mansi) p. 357; Datum vom 4. Jan. 1331. Raynald l. c. sagt: eudebat varia idem Michael adversus Ecclesiam fidemque Catholicam Monachii, ubi Ludovici Bavari clientela tectus erat venenata commentaria, quae encyclicis litteris hoc anno 1331 XXIV. Ianuarii scriptis ad Minoritas ut eos perverteret, asserebat etc. und verweist auf: Ms. Vatic. perg. n. 4010 p. 106 und Ms. Vatic. 4008 p. 151; sind es zwei verschiedene, und erklären sich daher die verschiedenen Daten?

Zu Pregers Aufzählung von Minoritenschriften aus der Zeit von 1330—34 ist noch nachzutragen: Bonagratias Appellation von 1332, erwähnt bei Montfaucon: Bibl. bliblioth. Manuscriptorum t. 2, 1378 E und Occams: Epistola an die Minoriten und das Generalcapitel von Assisi 1334 bei Baluzius: Vitae 2, 798. Für eine Fürstenversammlung in Speier vom Mai bis Juni 1330, an die Cäsena sein Schreiben und seine Bitte richtet (Preger p. 39), spricht auch: Litterae Ludovici IV. imp. pro libertate Frisonum datae Spirae a. 1330 (Holder-Egger im Neuen Archiv 9, 397 aus Cod. Monac. 461 f. 27).

31) Riezler p. 89 n. 2 und p. 62; und nach ihm Müller 1, 340 und Preger p. 16.

32) Bzovius: Ann. Eccles. ad a. 1338, t. 14, c. 798a, Pistorius-Struve: S. S. t. 2, (3. ed.), p. 879; Mutius: Chronicon. l. 24 p. 236; Nauclerus: 2, gen. 45 fol. 887 (ed. Cöln 1544). Herwart von Hohenberg im Ludov. defensus beschuldigt Bzovius auch, daß er das Decret von Frankfurt aus diesen entlehnt habe; während er es doch aus Freher „emendatum et integrum“ habe beibringen können, habe er es aus dieser „foedissime vitiatum et mutilatum“ aufgenommen. Das beweist aber nicht durchaus, daß Frehers Text und der noch ältere bei Flacius der allein echte, daß zumal diese Stelle nur in Frehers Text echt sei.

33) Damit fällt der Einwurf von selbst, den Scheffer-Boichorst p. 75 zu machen scheint, es handle sich bloß um die Länder der Kaiser. Daß die Welfeninstruction von 1334 auch „zuletzt (?) die Schandthaten Heinrichs VII., aber auch nicht die Ludwigs“ aufzählt, hat nicht seinen Grund darin, daß die Welfen und König Robert Ludwig nicht anerkennen, sondern darin, daß er verzichtet hat, daß er dort mit „quondam“ eingeführt, daß von „tempore Bavari“ gesprochen wird, einer Zeit, die vorüber ist, und weil König Robert im begriffe steht, sich mit Ludwig zu einigen, den er am Reiche erhalten will, da er die Wahl des Heinr. von Niederbayern

Digitized by Google

zu verhindern sucht, dessen Schwiegervater König Johann von Böhmen, der auch nicht Kaiser ist und es nach der Instruktion auch nicht werden soll, der Instruction ja gründlich herhalten muß mit seinen Schandthaten.

34) s. p. 27 und n. 78. Ich muß dies wenigstens von den Copieen im Vatikan annehmen, da dort nur Inscription und Datum fehlt, und es ist das sicher, wenn Daunous Abdruck der einer vatikanischen Copie ist.

35) Corpus Juris Can. Extrav. Johanns XXII: de torneamentis. (Corp. Jur. Canon. ed. Paris (iussu Gregorii XIII) 1587 p. 839b.)

36) Begleitschreiben Johanns XXII. bei Übersendung des l. VI an die Universität Bologna, ib. p. 803.

37) Auch Scheffer-Boichorst hält es darnach jetzt für „durchaus möglich", daß meine „Datirung die richtige sei". (brieflich.)

38) Der Grund ist oft benutzt, so bei Humb. de Romanis: de tractandis in concilio Lugdus III, 1, bei Martene-Durand: Ampl. coll. VII (Scheffer-Boichorst p. 74 n. 2), von Pierre Du Bois in der Denkschrift an Philipp den Schönen, bei Bongars: Gesta Dei per Francos II, 335 und in der Instruction von 1314: Bonaini 1, 234, 236, 237; s. Palacky: über Formelbücher (Prager acad. Abhdlgn. 1847: V. 7., 5. Bd.) p. 10—11; Sickel: Vikariat der Visconti, Beil. 2, p. 84.

39) 1, 233—247, nr. 157.

40) Im wesentlichen hat schon Pöhlmann: Der Römerzug Heinrichs VII., p. 138 n. 1 und p. 139, das Richtige getroffen.

41) Vergl. den scharfen Brief Heinrichs VII. an Philipp den Schönen bei Doenniges: Acta Henrici VII., 2, 230.

42) Die Welfen wollten an Heinrich VII. ein Exempel statuiren; hec est via ... per quam tollitur omnis spes futuris regibus Alamanie si qui crearentur veniendi ad partes Italie, schreibt König Roberts Bruder Johann an Robert und die Welfen 20. Juni 1312, Bonaini 2, 111, 113; ähnliches kehrt sehr oft in den Akten bei Bonaini wieder.

43) Gedruckt bei Müller: im Anhang 1, 394—405; Müllers Bemerkungen vorher p. 393—94; der 1. Satz auch bei Baluzius: Vitae 1, col. 793.

44) Post premissas quia ... false informaciones ... tam dicto summo Pontifici quam eisdem dmis. cardinalibus auditibus ingeruntur .... super illud videtur .... excusacio debita et evidenter veridica proponenda p. 401.

45) 1, 391, 394; er setzt das Stück in die Zeit vom Juni bis Juli 1334; s. Pöppelmann: König Johann von Böhmen in Italien 1330—33; (Archiv f. österreich. Geschichte), Bd. 35, p. 443; in Pregers Citat p. 9 n. 3 ist 242—243 bei Pöppelmann Druckfehler, das: de exercitu .. supra Parmam et Regium posito zwingt übrigens nicht, dies in die Gegenwart zu setzen.

46) 31, 338—39; Ritter folgt ihm in der Recension von Müllers erstem Bande in der histor. Zeitschr. 42, 303.

47) s. Anhang n. 1 und Scheffer-Boichorst p. 71.

48) Scheffer-Boichorst schreibt: „Das ist möglich, aber die 1. Instruction kann uns auch unvollständig überliefert sein." Dann hätte sie also auch schon die 3 Sätze enthalten; ist mir auch ganz recht, trägt aber nichts zur Sache aus.

49) Ich habe im Anhange den Text der Bulle und das entsprechende aus beiden Instructionen nebeneinandergestellt; bei einem Vergleiche ersieht man daraus 1) daß die Motivirung der Bulle außer der Einleitung und dem Schluß mit beiden



Digitized by Google

Instructionen übereinstimmt, meist wörtlich, vielfach aber auch für die Bulle bearbeitet, daß 2) die Motivirung der Bulle auch kleine von beiden Instructionen abweichende Stellen enthält, so daß man annehmen muß, der Verfasser habe die Spuren seiner Vorlage doch ein wenig zu verwischen gesucht, 3) daß 3 kleine Sätzchen, (von denen 2 identisch sind, wenigstens inhaltlich) die der Bulle nur mit der 2. Instruction gemeinsam zu sein scheinen, sich vielmehr als aus der 1. Instruction stammend ergeben, daß 4) Bulle und 1. Instruction gemeinsames haben gegenüber der 2. Instruction: a) in Auslassung, b) im Zusammenhang und in Ausdrücken und in der Häufigkeit von Ausdrücken wie assistere, providere, probabiliter, ratio und Formen von denselben Stämmen, mater ecclesia etc. c) erst recht inhaltlich (vergl. n. 38). Demgemäß ist „Ne pretereat" auf grund der 1. Instruction entstanden, und das kann nur dort geschehen sein, wo man die 1. Instruction besaß; die 2. Instruction aber, die für die schlechten Kaiser ein so ungemein viel reicheres Material gegen Bulle und 1. Instruction bietet, die die 1. Instruction fast total umgestaltet, hat sicher neben der ersten Instruction auch noch anderes Material benutzt. Ihr Verfasser brauchte aber gar nicht die Bulle noch als Vorlage zu benutzen, er brauchte sie nur durchgelesen — oder gemacht zu haben, so erklärt sich der Anklang der 2. Instruction an die Bulle völlig.

50) Scheffer-Boichorst p. 72 n. 2 und p. 77.

51) Nicht Honorius IV, wie Scheffer-Boichorst p. 71 hat.

52) Auch Vict. Le Clerc Hist. litter. de la France, t. 24 p. 16 sagt: Le style en est diffus.

53) Hier mußte Preger ansetzen, wo er von Verletzung der Logik in der Bulle sprach, nicht bei der Motivirung, sondern bei der Sentenz; „weil der Grund zur Errichtung und Erhaltung des Kaiserreichs fortgefallen ist und nicht mehr besteht, ja, wie der Erfolg zeigt, sich ins Gegentheil verkehrt hat, so ..... trennen wir die Provinz Italien von demselben Kaiserreiche und dem deutschen Reiche," sagt die Sentenz, und da ist freilich die Schlußweise unerwartet.

54) Ignoscat nobis, S. V., si ea quae audivimus, scribamus: dicunt enim plurimi clerici et laici et personae ecclesiasticae et regulares, quod vix aut nunquam patria Lombardiae pacem habebit, nisi habuerint regem virum proprium et naturalem dominum, qui non sit barbarae nationis et regnum eius continuet naturalis posteritas successiva, ut sic merito esse et in suis filiis timeatur pariter et ametur, per quem tollatur tyrannorum iugum importabile et pax et iusticia conservetur; im 4. Berichte der Commissare Bertrand de Turre Ord. Fr. min. in Aquitanien und Bernard Guidonis Ord. Praed. Inquis. haeret. prav. in Toulouse (s. Montfaucon: Bibl. bibl. manuscriptorum, t. 1, 160 und Baluzius: Miscell. (ed. Paris) 1, 213) vom 18. Juli 1317, in längerem Auszuge bei Preger: Anfänge des kirchenpolit. Kampfes, (Abhdlgn der bayer. Academie III. Cl., 16 Bd., 2. Abt.), Vatik. Regesten 23, n. 4, p. 73; die Stelle auch schon bei Preger: Beitr. p. 4; vergl. Pariser Repertorium bei Pertz: Archiv f. ä. d. G. 9, 445. Es beweist doch wohl genug, wenn die Legaten den Papst um Verzeihung bitten, daß sie ihm bloß den Wunsch vieler Lombarden nennen, Italien zu einem selbstständigen im Hause Anjou erblichen Königreiche erhoben zu sehen. Wie fern mußte da dem Papste ein solcher Gedanke liegen! Und doch scheint Preger p. 7 sagen zu wollen, „Ne pretereat" habe diesen Wunsch ausführen wollen, den „Ne pretereat" gar nicht erwähnt. Gerade vorher geht in dem Berichte die Klage der Welfen, König Heinrich und seine wilden Leute

Digitized by Google

hätten seit ihrer Ankunft den Zustand der Städte Italiens verwirrt und heilloser gemacht. Das stimmt schon zur Beweisführung und den Wünschen König Roberts und der Welfen in den beiden Instructionen. Aber der Spruch, daß Italien ein Königreich für sich sein solle, ist in „Ne pretereat“ gar nicht gefällt, wenn auch Alberich von Roxiate, Daunou und Zorn (s. n. 1 zur Einl.) ihn in „Ne pretereat“ finden wollen.

55) Die Legaten des Papstes sind gerade geschickt, die Parteien zu versöhnen. Rayn. 1317, § 32; ihre Vollmacht bei Preger: Anfänge n. 23 p. 47 vom 14. Oct. 1316. Johann XXII. bemüht sich sein Leben lang in dieser Hinsicht, das beweisen die Regesten vom 14. Oct. 1316 bis zum Tode des Papstes. Preger: Anfänge, Regest n. 4—6, 15—20, besonders n. 17, der Auftrag an die Commissare vom 1. März 1317; n. 28; 34; 61; 76—77; 98; Preger: Verträge (s. n. 3 zur Einl.) Reg. nr. 297, 334; dem Zwecke dient die Übertragung des Vicariats in Italien an König Robert (s. Beilage 2 im Anhange), dem die Verträge mit Frankreich und mit König Johann von Böhmen, wie sie im angeblichen Vertrage von Piumaccio vorliegen vom April 1331. Preger: Beitr. Reg. n. 5; Preger: Verträge n. 612; zum 1. März 1333 Rayn. 1333, § 26; 5. Sept. 1334 verbietet er noch allgemein die Fehden in der Lombardei, Par. Repert. l. c. p. 452. Wenn dann Benedikt XII. 1335 klagt, Italien werde von den Parteien zerrissen und darin einen Hauptgrund zur Wiederaufnahme Ludwigs sieht, Math. v. Neuenburg p. 207 (F. F. 4), so sieht man, daß gegen das 1. Jahr Johanns XXII. sich gar nichts geändert hat in betreff der Stellung Italiens zum Imperium und regnum Alamanie. Man beachtet bei Beurteilung der Päpste in Avignon viel zu wenig ihr Streben, den Frieden allenthalben in der Christenheit herzustellen, um den Kreuzzug zu ermöglichen. Die Zerrissenheit Italiens durch die Parteien und Tyrannen beklagen die besten Italiener einmütig: Dante in der „div. commedia“ oft, (Purgatorio 6) Card. Orsini 1314 im Brief an König Philipp. bei Baluzius: Vitae 2, col. 290, Alb. von Roxiate Dictionarium s. v. Italia: aus den Parteien seien die Tyrannen hervorgegangen wegen der Vacanz des Imperium; Alberich verweist auf einen anonymen Brief eines Iudex lombardus an Ludwig den Bayer, Italien sei durch die Italiener selbst aus der Herrin zur Magd geworden. Als endlich König Johann beide Parteien vereinigen wollte, vereinigten sich beide gegen ihn. Der Drang zur Italia unita war mächtig, konnte aber nie Wirklichkeit werden, weil jede Stadt und jeder Fürst für sich die Hegemonie haben wollte. Altrom konnte den Particularismus beugen und Italien beherrschen, aber welche von den freien Communen Genua, Pisa, Amalfi, Venedig, Florenz, Lucca, Mailand sollte den Sieg davon tragen über die andern?

56) Ist es noch ernste Wissenschaft, wenn Müller in der Bannbulle Clemens VI. gegen Ludwig d. B. ira omnipotentis Dei et apostolorum eius Petri et Pauli übersetzt mit: die Allmacht Gottes und der Apostel Petrus und Paulus (zerschmettere dich)?

57) Müller: 1, 338 n. 1; Scheffer-Boichorst p. 73 n. 3.

58) Dahin gieng ja der nächste Wunsch der Franzosen. Riezler: Lit. Wid. p. 142; Ioh. de Parisiis: Tract. de potestate regia et papali (ap. Schard: de iurisdictione Imperiali et Potestate ecclesiastica Basel 1566 p. 142—224) c. 22; beide Instructionen. Gegen diesen Wunsch erhob sich Bonifaz VIII. mit seiner ganzen Entschiedenheit: Nec insurgat hic superbia Gallicana, quae dicit, quod non recognoscat superiorem. Mentiuntur: Quia de iure sunt et esse debent sub Rege Romanorum et Imperatore, Olenschlager Urkdb., p. 8; vergl. p. 42.

Digitized by Google

59) de orthographia ſ. n. 15.

60) De Laborde: Archives de l'Empire. Inventaires et documents. Introduction p. CXII., bei Gachard: les Archives du Vatican; Gachard ſtimmt ihm zu.

61) Ich benutzte 2 Ausgaben von Daunous Werk, die erſte Febr. 1810 (wie die zweite, auch von 1810) in einem Bande in Trier (in den beiden erſten Auflagen geht der Titel (ſ. p. 4) noch weiter: et sur les guerres, qu'ils ont declarées aux souverains specialement à ceux, qui avaient la prépondérance en Italie), die vierte in 2 Bd. 1818 von der Kgl. Staatsbibliothek in Berlin, deren Benutzung der Herr Oberbibliothekar Geheimrat Dr. von Lepſius mir für dieſen Fall freundlichſt ermöglichte. Das Werk giebt ſich als Überſetzung eines ungedruckten ſpaniſchen Originals, das man bei der Eroberung von Saragoſſa im November 1809 gefunden habe und von deſſen Verfaſſer man vermutet, daß er mit großer Haſt gearbeitet habe (die 2 erſten Ausg. erſchienen Febr. und Mai 1810, die 3. 1811 und da ſoll es 1809 im Nov. gefunden ſein. Dem Überſetzer ward befohlen möglichſt getreu und raſch zu arbeiten: car nous étions pressés d'offrir cet hommage au héros dont les conceptions politiques rapides comme ses armes victorieuses consomment les plus vastes réformes en moin de temps, qu'il n'en faut pour mesurer l'étendue de ses bienfaits (Vorr. zur 1. und den folg. Auflagen; die 4. Auflage, unter der Bourbonenherrſchaft erſchienen, hat dieſen Satz unterdrückt). Auf Antrieb des Miniſters de la police générale Savary Duc de Rovigo ließ er die neue Ausg. in 2 Bd. herſtellen (Gachard: p. 26); die Urkunden, die „teilweiſe noch nie publicirt waren", ſoll ein Irländer (natürlich très bien catholique), der mehrmals zwiſchen 1779—1809 das Vatik. Archiv beſuchte, geſammelt und mitgeteilt haben. Nach Gachard l. c. p. 27 hätte Napoleon das Werk ſchon nach dem ruſſiſchen Feldzuge unterdrücken laſſen, um die Sympathien der Katholiken und des Papſtes wiederzugewinnen. Daß Daunou in der That der Verfaſſer iſt, ſ. bei Gachard l. c. Eine handſchriftliche Notiz in der von mir benutzten 4. Ausgabe ſagt: On attribue cet ouvrage à l'ex-oratorien, membre de la legion d'honneur Pierre-Claude-François Daunou. V. la Biographie des Hommes vivans t. 2 p. 310.

62) Gachard p. 26.

63) ib.

64) De Laborde: l. c. p. CXII.; vergl. Waitz im Archiv d. G. ſ. ä. d. Geſchichte 7, p. 16.

65) Gachard: ib.; Waitz: ib. p. 17.

66) Das Urteil iſt einſtimmig über das Machwerk; Böhmer: reg. imp. 1198 bis 1254 p. XXXIV, Waitz l. c. p. 18, Müller 1, 147, 2, 276; Preger: Anfänge p. 33. Einiges ſoll hier das im Text geſagte erläutern und begründen: es folgen aufeinander: 1) 1314 Jan. 15. und 29.: Copie von 2 Briefen der Erzb. von Cöln und Trier an den Papſt Clemens V. über die Ernennung (!?) des röm. Königs. 2) 1315: Juni 9. Nüremberg: Privilegium für die Einwohner von Valence (Original doppelt); (Ludwig beſtätigt factiſch nur 2 Schenkungen in Valence an den Cardinal Colonna III. non. Jun. 1315, und zwar iſt die eine in 3 Ausfertigungen vorhanden. Muratori: Antiq. Ital. t. VI, 189 VII, Preger: Anfänge Reg. 1 und 2). 3) Copie imparfaite etc. 4) 1316 Sept. 6. Der Biſchof von Padua übermacht dem Papſte Joh. XXII. 3 Proceſſe ou denonciations gegen Ludwig d. B., Marſilius von Padua und Johann de Janduno und einige der Ketzerei verdächtige Mönche (mindeſtens das Datum iſt falſch und Abſender und Adreſſat gerade umgeſtellt). Die Regeſten

Digitized by Google

sind doch in der That dans toutes les parties des archives pontificales zusammengesucht. Dann heißt es z. B. Jean XXII se fâche contre le duc le Bavière, il finit par l'excommunier. „Ultima ratio pontificum" Publication affichée le 26 Oct. 1320. Parchemin; 1321 schickt der Papst dem Bischof von Speier einen Proceß gegen Ludwig; 1322: 8 kal. Jun. Offenbourg sendet Kaiser (?) Friedrich dem Papste Gesandte, um ihm seine Thronbesteigung zu melden. Unter 99 Erwähnungen von Urkunden aus der Zeit Johanns XXII. von der Copie imparfaite ab bis zum 5. September 1334 sind nur 34 Erwähnungen von Johanns eigenen Urkunden, freilich oft in einer Masse von Ausfertigungen, das andere ist aus „allen Teilen des Vatik. Archivs" zusammengeworfen worden. Andere Beispiele bei Preger: Anfänge p. 33 und viele bei Müller.

67) Außer dem im Text genannten giebt das Buch die donatio Constantini in neuem Texte (Copie aus der Engelsburg), die Schenkung des Louis le Debonnaire (item), den Brief Stephans an Pipin, einen jener vielen bekannten Briefe Innocenz IV. an den Prinzen Eduard von England, worin der Papst ihm Sicilien anträgt, die Bulle Pius II., worin er seine früheren Ansichten als Cardinal Aeneas Sylvius widerruft, den Protest Alexanders VII. gegen den Vertrag von Pisa (1664; italienisch), einige Notizen über das Concordat zwischen Napoleon und Pius VII.

68) t. 2, p. 132.

69) Hefele: Conciliengesch. 6, 298 ssq.; Riezler p. 140.

70) De Laborde: l. c. p. CIX; Gachard: l. c. p. 28 n. 2.

71) Auch Scheffer-Boichorst p. 69, der eine neue Collation der Florentiner Copie durch del Vecchio besitzt, sagt, daß Höflers Abdruck im oberbayr. Archive der reinere und getreuere ist; dieser aber weicht nur wenig von Daunous Text ab, und die Abweichungen erklären sich leicht durch Lesefehler bei Höfler, dessen späterer Text aus demselben Codex ja so sehr abweicht, und durch das Bestreben Daunous, das ja offen liegt, einen glatten, lesbaren Text herzustellen.

72) Es würde sich dann nur ergeben, daß Daunou selbst die Vaticanischen Copien für zu jung hielt. Sicherlich hat er di.se gekannt; aber weshalb erwähnt er sie nicht?

73) Brief Balans. (Archivio segreto delle s. sede li 14. Marzo 1883. Vaticano.) Das folgende ist nach demselben Briefe, sowie Briefen Dr. De Waals nach Mitteilungen P. Denifles vom 4. und 24. März 1885. Am 24. März schrieb mir De Waal „ein erneuertes Suchen nach dem Original war resultatlos". Das war das dritte Mal. Übrigens schrieb ich schon Anfang 1883 an Balan, ein Original werde sich nicht finden. Das Resultat bestätigt meine Ansicht von der Fälschung von „Ne pretereat" bis zur Evidenz. Die Bulle vom 5. Sept. 1334, denn diese ist es, die Dudik gefunden hat, enthält nichts weniger als eine Bestimmung über die Trennung Italiens vom Reiche. Das Pariser Repertorium giebt schon ein Regest davon: 5. Sept. 1334 verbietet der Papst allgemein, besonders in der Lombardei, alle Fehden. Archiv f. ä. d. Gesch. 9, 452. (s. n. 55.) Das mußte man doch wissen. Es ist das Aktenstück der schlagende Gegenbeweis gegen eine Bulle, die Italien vom Reiche trennt.

74) Die Bulle Bonifaz VIII. an den Herzog von Sachsen (13. Mai 1300): ist gedruckt bei Theiner 1, 371 n. 547, besser bei Kopp: Gesch. der eidgenössischen Bünde 3, 1, 313 und Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 4, 2, 508—9 n. 500; vergl. Muratori: Antiq. Italiae 6, 93 E., Joh. Vitoduranus (ed. Wyß) p. 44—45. Das nähere s. bei Kopp ib. 3, 2, 75 ssq.; 3, 1, 331 und Ficker ib. 2. 463 § 388.

Digitized by Google

75) Rayn. 1314, § 2—5; Theiner: nr. 637 p. 471—72. Johann XXII. erzählt ja selbst, daß Clemens V. die Urkunde nicht mehr ausführen konnte, die übrigens doch schon in die Regesten eingetragen ist.

76) s. den Abdruck im Anhang Nr. 2. Balan schickte mir freundlichst die Abschrift, indem er glaubte auf einer ähnlichen Bulle müsse die „coniettura infondata" einer Bulle, die Italien vom Reiche trenne, beruhen.

77) Ich sandte den Text Daunous an Balan zur Bereicherung des Vatic. Archivs; im März d. J. schickte ich denselben Text nach Rom, um ihn mit den Copieen zu collationiren, erhielt aber dann die Antwort, „die Copien sind so verhältnißmäßig jungen Datums, daß P. Denifle glaubte, davon abstehen zu sollen, Ihnen Kosten durch die Collationirung durch die Archiv-Beamten aufzuladen." 24. März 1885.

78) Freundliche Mitteilung Dr. De Waals (Campo Santo Rom 4. März 1885) nach persönlicher Aussage des Archivars P. Denifle, der im 1. Hefte seiner demnächst erscheinenden Zeitschrift auch einige Notizen über diese Sachen bringen wird, jedoch wie De Waal glaubt, kaum mehr, als was er ihm am 4. März mitgeteilt habe. In dem Briefe heißt es: „und so existiren jetzt nur noch 3 Copieen". Gab es in jenem Codex 2 Copien oder ist es nur ein Versehen?

79) s. die Verzeichnisse bei Montfaucon: Bibl. bibl. manuscriptorum t. 1 und bei Muratori: Antiquitates Italiae t. VI.

80) p. 78.

81) Höfler: p. 41; Müller 1, 94.

82) De consilio quorundam fratrum Minorum confectum sagt Math. v. Neuenburg (Wenk schreibt die Chronik dem Bischofe von Freising, Albert von Hohenberg zu: Neues Archiv 9, 29—98) F. F. 4, 212; vigore appellationis seu potius declarationis secundum principes et quosdam litteratos predictos bei Heinrich von Diessenhoven F. F. 4, p. 25, 29—30; Mutius: l. c. p. 881; Bzovius: Ann. eccles. ad a. 1338 VI; Mansi Note zu Raynald 1338 § 12; Kurz: Österreich unter Albrecht dem Lahmen p. 142. Ludwig selbst sagt bei Übersendung der Frankfurter Beschlüsse: que omnia tam in nostra curia quam alibi per viros sapientes et iuris peritos examinata sunt et legitime approbata. Umlaufsschreiben vom 10. März 1340 von München aus bei Böhmer-Ficker: Acta imp. selecta p. 534—35 n. 793; dieses Schreiben ist übrigens selbst wieder von Minoriten verfaßt. Bonagratias Anteil erwähnt Joh. Vitoduranus. p. 141—42. Imperator appellationem . . . per Bonagratiam . . . luculentissime renovavit.

83) von et alia plura in ipsis processibus asserens . . . an bis iura imperii, quod est immediate a solo deo ut evidenter probant canones et iura superius allegata; ich fand die informacio in einem Manuscript (sec. 14) der Trierer Bibliothek, wo am Ende steht: Bonagracia conversus ordinis minorum hec confecit. Damit ist die vielumstrittene Frage über den Verfasser der „informatio" endgültig gelöst. Ich gedenke die „informatio" demnächst aus der Handschrift zu veröffentlichen.

84) p. 72 und p. 77 im Texte bei Scheffer-Boichorst.

85) s. p. 5 und n. 13.

86) Im Anfange heißt es dort: der kaiser antwortet und all sein weiser rat, pfaffen und layen, Riezler p. 330; es heißt daher auch überall „antwort man". Das ganze kann gar nicht als Instruction gelten, auch Riezler p. 91 selbst hält es für einen Entwurf. Was wollte auch jene Bulle Johanns XXII. in der Antwort auf die Forderungen der Procuratorien Benedikts XII. bedeuten? vergl. n. 23.

Digitized by Google

87) Scheffer-Boichorst p. 77 n. 2 behauptet das Gegenteil.

88) p. 7 der Beiträge.

89) Papa item supplet defectum sepe in beneficiis que confert; item supplet defectum regis vacante regno. Et defectum Imperatoris vacante imperio et approbat imperatorem electum et eius electionem confirmat vel infirmat et consecrat et deponit eum, licet romana ecclesia hoc sibi usurpaverit (da geht doch das „hoc" auf alles vorhergehende und nicht bloß auf „deponit", zumal er auch Venerabilem verwirft, s. p. 30; cf. dagegen die Bestätigungs-Urkunde Albrechts I. durch Bonifaz VIII. bei Theiner: 1, nr. 567 p. 388); alii etiam reges negligentes circa iustitiam et inutiles deponuntur per papam; unde Zacharias papa deposuit Ludovicum (?!) regem Francorum et Innocentius Ottonem et Innocentius IV Federicum et Iohannes XXII Ludovicum de Bavaria, ut patet in eius processibus et extravagantibus quod totum, sicut puto, usurpatum est, nisi, ubi essent heretici, licet ipse Ludovicus in multis excessit contra ecclesiam romanam forte provocatus. Dictionarium iuris s. v. Papa debet elegi; s. v. hereticus. Das Reichsvicariat vacante imperio gesteht man ja dem Papste allgemein zu; Heinrich VII. bei Doenniges: Acta Henr. VII 2, 59; Occam, Joh. de Janduno ꝛc.

90) Mali pastores ecclesiae in lupos rapaces sunt conversi insatiabiles rerum temporalium et ambitione dominandi diversis viis illicitis nissi sunt et nituntur imperium et imperialia usurpare s. v. Imperator. — Pastores ecclesiae mittentes falcem in messem alienam fecerunt hoc; tres decretales etc. Que decretales an sint iuste, deus novit. Nullam etiam eorum . . . credo iuri consonam, ymo eas credo proditas contra iura et libertates imperii, s. v. Electio imperatoris.

De ipsa Romana curia inveni hos versus: Roma manus rodit, quos rodere non valet odit. Dantes custodit, non dantes spernit et odit, s. v. Roma.

91) Baluzius: Vitae 1, col. 704; Müller 1, 338 n. 2; Preger p. 7.

92) Er war Gesandter für den Bischof Johann von Novara und Luchini Visconti und sagt selbst: ego allegavi in favorem dom. Galeazzii Vicecomitis dom. Mediolani. Diction. s. v. hereticus. Tiraboschi: storia della letteratura Ital. (Firenze 1807) t. 5, p. 1, l. 2, c. 6, 21, p. 312.

93) Tiraboschi ib.; Müller 2, 145, 298; Alberich ist auch der erste, der den Text von „Licet iura" hat, und daraus L. 3 C. de quadriennio prescriptorum stammen alle übrigen Texte; bei Balbus: liber de coronatione ad Carolum V. p. 65; bei Flacius: de translatione p. 184 ssq.; bei Freher: S. S. t. 1 etc. s. n. 12.

94) Da diese sog. Instruction auf ihren Ursprung von den Minoriten her zurückgeführt ist, so bleiben immer bloß die Minoriten Alberichs Quelle.

95) Auch wenn die Bulle bloß von „Ne(c) pretereat" an Alberich bekannt war und selbst von da ab bloß echt wäre, würde das am Resultate gar nichts ändern.

96) Raynald 1330 § 43; vergl. Trithemius: Annales Hirsangienses (ed. St. Gallen 1692) 2, 76. Hettinger: Dante's göttl. Comödie p. 18—19.

97) Brief der Königin Sanchia vom 25. Juli 1334, bei Wadding 1334, § 32; C. Höfler: die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters (Wiener Sitzungsber. Bd. 91 p. 349). Hergenröther: Kirchengesch. 3, 277; König Robert ließ sich im Minoritenhabit begraben, Sanchia gieng als Schwester Clara ins Clarissenkloster. Wadding: ib. 1344, § 10; 1343, § 15.

98) Reginae Siciliae cum Franciscanum ordinem singulari observantia am-

Digitized by Google

plecteretur, literae religionis ad viros eiusdem sodalitii, Wadding 1331 § 8; ihr Brief an das Generalcapitel von 1329, Wadding 1329 § 6; sie liebte den Orden intimo et precordiali affectu: Joh. Vitoduranus p. 87, 237; sie ließ sich von den Pseudominoriten soweit hinreißen, daß sie mehreres gegen Geraldus Odonis versuchte, die Schismatiker und Häretiker verfolgte und die Frommen bedrückte. Rayn. 1332 § 20 ssq.; Briefe des Papstes an König Robert vom 13. März 1332 und die Königin selbst vom 2. Sept. 1332. Rayn. 1332 § 20, 29. König Robert: precipuus benefactor ordinis: Joh. Vitoduranus p. 227; ein Brief König Roberts machte dem Papste Vorstellungen über sein Vorgehen gegen die Minoriten: Rayn. 1325 § 27; auch Karl von Calabrien schützt die Minoriten allenthalben, s. die Urkunden bei Ficker: Urkunden des Römerzugs Ludwigs p. 82—83 nr. 145 und p. 84 nr. 152.

99) Afflati fuerant Sanciae Reginae Siciliae memorati Michaelis errores: Rayn. 1331 § 17; König Robert entschuldigte Cäsenas Verzug bei dem Papste: Ficker, ib. p. 77 nr. 130, schickte ihm selbst einen Arzt. Cäsena in der Appellation vom 13. April 1328 bei Joh. Minorita: Chron. de gestis Fraticell. Baluzius, Miscell. ed. Mansi III p. 238; auch in der Bulle des Papstes vom Juni 1328 wird König Roberts Sorge für Cäsena erwähnt. Joh. Minor. p. 244; König Robert und Sanchia schickten auch zum Generalcapitel von Bologna Gesandte gegen die Absetzung durch den Papst Cäsenas Wiederwahl zu betreiben. Joh. Vitoduranus p. 85. Valde diligebant Michaelem Robertus Rex Siciliae et Sancia coniunx miseruntque ... nuncios qui ... partes agerent Michaelis, ne ullum pateretur honoris detrimentum, Wadding 1328 § 17.

100) Cod. 506 der Colbertina ist identisch mit Cod. 4046 der Pariser Nationalbibl.; es wird erwiesen durch die Übereinstimmung der Inhaltsangabe bei Oudin: S. S. eccles. t. 3, col. 863 ssq. mit dem, was Müller angiebt, (s. n. 43. und Müller 1, 105, n. 2, vergl. mit seinen Angaben über die Instruction); darauf hätte Müller übrigens selbst aufmerksam machen müssen, daß die 2. Instr. und K. Roberts Schrift in demselben Codex sich finden; die Minoritenzeugnisse für die Bulle und die Herleitung der Bulle aus der 2. Instr. des den Minoriten befreundeten Königs Robert, wie Müller ja die Bulle herleitet, gewannen dann sofort ein anderes Ansehen. Der Codex enthält u. a. noch die Bullen in Sachen des Ordens, Ludwigs und der Minoriten Antworten und Appellationen, Ludwigs römische Erlasse, Tractate über die Armut; ich hebe hervor: 1) Tractatus editus a Rege Roberto Jerusalem et Siciliae de Christi et Apostolorum et eos praecipue imitantium Evangelica paupertate, mit dem Anfange: Cum nobis ad curiam venientibus audiremus, quod vulgariter figitur quaestio qua quaeritur, utrum dicere Christum et Apostolos habuisse aliquid in communi sit haereticum etc. 2) Tract. de iurisdictione Ecclesiae super Regnum Apulie et Siciliae, in quo ostenditur quintuplici titulo ad ipsam solam Rom. Ecclesiam pertinere. 3) Libellus de preeminentia spiritualis imperii dicatus Joanni Papae XXII ab Opiano (Opicino) de Canistris, missus etiam Joanni Cabassole Juris utriusque professori. Joh. de Cabassole aber war magnae regiae curiae Roberti magister rationalis et maior iudex comitatus Provence et Forcalquier 1313—1333. Ficker: Urkd. des Römerzugs p. 24 u. 41; als miles magister rationalis magnae regiae curiae erscheint er schon im Testamente Karls II. (1308) bei Leibnitz: Cod. iur. gest. dipl. p. 58, 59; s. besonders Oudin l. c, 3, 863 ssq.; Baluzius: Vitae 1, 1023, 793; König Robert schrieb u. a. auch einen längern Tractat über die visio beatifica und legte ihn dem Papste Johann XXII., wie Benedikt XII. vor, Ficker l. c. p. XVII; vergl. Höfler: Kaiserthum und Papst-

Digitized by Google

thum p. 139 n. 17; Tiraboschi: storia t. 5 P. 1 p. 6 und Schulte: Gesch. der Quellen des can. Rechts 2, 247. Was liegt bei solchen offenbaren engsten Beziehungen der Minoriten zu König Robert, welche Roberts Schrift zu den ihrigen nehmen und mit ihr die zweite Instruction abschreiben können: (die 2. Instr., welche einige Sätzchen der Bulle Ne pretereat entlehnt hat, die bloß den Minoriten bekannt ist), näher als die Annahme, daß die Minoriten am Hofe König Roberts auf grund der 1. Instruction die „Bulle“ und auf grund der 1. Instr. zugleich im Andenken an die Bulle jene 2. Instr. verfaßten. Bei der Erwähnung von „Lugdunum“ in „Ne pretereat“ aus den Instructionen ist zu beachten, daß die echte Bulle „Quia in futurorum eventibus“ auch das Datum von „Lugdunum“ trägt, und daß Lyon dem König Robert und der Provence sehr nahe liegt.

101) Cäsena ist auch 1334 bei dem Concilsplane der Vermittler der für Ludwig wie Robert gleich günstigen Pläne (s. den 2. Teil und folg. S.).

102) Rayn. 1334, § 32.

103) 1, 379.

104) Riezler: p. 326, 327; Rayn. 1335, § 7; Bzovius l. c. p. 749, im Procuratorium von 1336.

105) s. p. 22, 29; Pöhlmann p. 34—35; über die Verbindung der Welfen und Roberts mit Frankreich vergl. Bonaini 2, 9, 17—19; 110; Robert verwendet sich in der 1. Instr. für Frankreich und Philipp von Frankreich ebenso für ihn bei dem Papste. Vergl. Doenniges: Acta Henrici VII 2, 116; Lünig: Codex diplom. Italiae t. 2 col. 1079—1082 Solidarität der Interessen Frankreichs und Neapels nimmt Müller 2, 20—21 für das Jahr 1335 an; Math. von Neuenburg p. 207; Philipps Brief bei Rayn. 1335 § 7 entspricht ganz dem „fratribus“ bei Bonaini; Philipp hatte auch die Liga gebilligt (1333); s. 2. Instr. am Ende.

106) Muratori: Antiq. Italiae 6, 107 A B.

107) s. Urkde. im Anhange n. 2.

108) Preger: Anf. nr. 36 vom 18. Dez. 1317 giebt die ganze Urkunde; vergl. ib. nr. 13, 15—16; 21 ꝛc.; in nr. 21 heißt es z. B. Ceterum cur te comitem Pedemontis intitules, non videmus, cum comitatum ipsum et gentem tuam inibi existentem sic cernaris contempnere, sic exposuisse periculis, ut nulla tibi videatur cura superesse de illis, unde prebes hostibus cornua . . . . . nec alius restat ipsis fidelibus, si non festine succuratur eisdem, nisi quod se inimicorum subiiciant dicioni.

109) Ficker: Urkdn. des Römerz. p. 140, nr. 285; 2. Instr. mit aller Schärfe; Müller 1, 401; oft bei Villani.

110) 1, 220; 344.

111) Villani fabelt gleich über Johanns XXII. Geburt und Wahl.

112) Bei Mathaeus: Veteris aevi analecta (Hagae Comitum 1738) t. 2, p. 705; das nähere s. in der Vita Johanns XXII. von Augerii bei Muratori: S. S. rer. Ital. 3, 476, und in der des Joh. von St. Viktor ib. 3, 486.

113) Pertz: Archiv f. ä. d. G. 9, 450.

114) Wilh. von Egmond: l. c. 2, 658: qualiter insuper idem Apostolicus Regem Francie ad eius auxiliandum invitaverit, quid quoque idem Rex sibi negando responderit, breviatur. Villani 10, 160 erzählt, der König von Frankreich habe bei einer Pilgerfahrt in Avignon mehr wie 8 Tage mit dem Papste allein geheim verhandelt über den Kreuzzug und in betreff Italiens, Pläne, von deren Aus-

Digitized by Google

führung er noch Erwähnung thun wolle. Höfler: Rom. Welt und die Reformideen p. 325 l. c. fragt: „wer möchte zweifeln, daß (bei Gelegenheit der Anwesenheit König Roberts in Avignon 1319) Papst und König vor allem sich mit der Regelung Italiens in gemeinsamem Interesse beschäftigten, daß von den Processen gegen Ludwig d. B. die Rede war (1319?), daß vor allem die Trennung Italiens von dem deutschen Reiche, welche Papst Johann durchzuführen beabsichtigte (?) und die den Romanen das volle Übergewicht über die Deutschen verschafft hätte, damals besprochen und ins Reine gebracht wurde." Das erste könnte sein, alles andere ist zu leugnen. Villani 10, 196: Il Rè Filippo volea tutto il tesoro della Chiesa e le Decime di tutta Cristianità per sei anni pagando in tre anni e in suo Reame le investiture et promutazione d'ogni beneficio Ecclestiasico adomandava titolo del Reame d'Arli e di Vienna per lo figliuolo e d'Italia volea la signoria per Messer Carlotto suo fratello . . . per le quali domande e risposte si cominciò alcuno isdegno tra la Chiesa e'l Rè di Francia. 10, 211: aller Tadel des Papstes bei K. Johann wirkte nicht, ma tutto fue opera dissimulata però che tutte sue imprese erano con ordine del Rè di Francia e del Legato di Bologna per abattere i tiranni di Lombardia e per che il Rè di Francia per se overo per Messer Carlotto suo fratello il quale era sanza Reame cercarano segretamente col Papa d'essere l'uno di loro Rè d' Italia, zum 10. Nov. 1332, ib. 10, 223. Messer Roberto . . . . . venuto in suo paese per consiglio di Papa Giovanni e del Rè Roberto per cagione che il Rè di Francia demandava al Papa di volere il Reame di Vienne e d'Arli si pacifico col Conte di Savoja, perchè il Rè di Francia non li signorreggiasse. ad. a 1333. Die Forderung Philipps bei Benedikt XII., der darin sogar einen Grund erblickte, sich mit Ludwig zu einigen s. bei Math. v. Neuenburg F. F. 4, 206; Villani 11, 54.

115) D'Achery: Spicilegium ed. II, 3, 717. Das allein ist auch die Bedeutung des „quidam tractatus alias secum (i. e. rege Franciae) habitus super statu patrie Lombardie" im angeblichen Vertrage von Piumaccio 1331. Preger: Beiträge nr. 5 p. 65. Daher kann auch Müller über die Person dessen, dem der Papst die Krone zugedacht habe, 1328 „lediglich keine Spuren" haben, 1, 231; der Papst lobt Karls Entschluß, die Vermittlung in der Lombardei zu übernehmen und fordert ihn auf, sich zu erheben zum Schutze der Kirche Christi und die Häretiker und ihre Ratschläge zu unterdrücken und ihren stolzen Nacken zu beugen, und sendet ihm einen Nuntius, um dies weiter mit ihm zu verhandeln, 26. Juni 1322, Preger: Anfänge Reg. 118. Regina Franciae de sua devotione laudatur regemque hortari velit, ut Romanos aliosque Italos ad debellandos Ludovicum Bavarum, Petrum de Corbaria et Michaelem de Caesena fortiter excitet, 30. Juli 1328. Löher: Archival. Zeitschrift Bd. 6, n. 582 der Vatikan. Urkdn. Das Regest des Par. Repert. wird nur ein Auszug des diesem Briefe an die Königin entsprechenden an den König selbst sein, so daß der Brief bei D'Achery die Antwort des Königs und seine Erfüllung des päpstl. Wunsches ist.

116) Preger: Anfänge Reg. n. 69, 98.

117) Höfler: Aus Avignon p. 41; roman. Welt l. c. p. 333. vergl. Alvarus Pelagius: De planctu ecclesie 1 c. 13 (ed. Lugduni 1510).

118) Ragewin (Otto v. Freisingen: Gesta Friderici l. 3) 1, 10; Joh. de Jandino: De potestate regia et papali (s. n. 58) p. 188 c. 16.

119) Der Papst war vacante imperio Vicar von Italien s. p. 39; wer hätte

Digitized by Google

es auch sonst sein sollen? Über den Ursprung dieses Rechtes, das sich als Gewohnheitsrecht gebildet zu haben scheint, wissen wir so wenig, wie über den Ursprung der Vicariate des Pfalzgrafen und des Herzogs von Sachsen.

120) Gegen Preger p. 7.

121) Ranke: Deutsche Gesch. 1[3] p. 34 urteilt unrichtig.

122) 26. Mai 1324 an Balduin von Trier Kesselst. Balduineum Ms. p. 70; Günther: Cod. Rheno-Mosell. 3, 220; an die Erzbischöfe von Mainz und Köln und König Joh. v. Böhmen 26. Mai und 8. Juli 1324; Olenschlager: Urkdnb. nr. 40. p. 104; Höfler: Oberbayer. Archiv, nr. 14; Rayn. 1324 § 17; Aufforderung zur Neuwahl 5. April 1328, Rayn. 1328 § 38; 31. Juli 1330, Rayn. 1330 § 29, 33; Martene-Durand: l. c. col. 800; Olenschlager Urkdnb. nr. 63 p. 180, 116; 136—37; 148; Baluzius: Vitae 1, 141, 144 ssq., 702, 712, 715; 1417; Rayn. 1325 § 3; 1326 § 7. Gegenüber Karl von Frankreich beruft sich Johann XXII. auf das Kurrecht der Kurfürsten: Kurz: Österreich unter Friedrich dem Schönen p. 320 ꝛc.

123) Gregorovius: G. d. St. Rom 6[3] p. 18 und oft; Riezler: p. 15 u. a. glauben noch daran.

124) Pöhlmann: der Römerzug Heinrichs VII. p. 44—45; diese Bastardwelfen charakterisirt Daunou: Essai 1[4] 244 ssq. und Döllinger: Kirche und Kirchen p. 513 treffend; Beweise, wie wenig der Papst vermochte, selbst in seinen eigenen Ländern s. bei Bonaini: 2, 110; 17, 19, 252—3; von Löher: l. c. Bd. 5, n. 35; Bd. 6 n. 445; Rayn. 1311 § 24; Theiner in der praefatio zum Cod. dip. dom. temp. S. Sedis.

125) Trotz Nic. Min. F. F. 4, 608 und Müller 2, 144—45, 298 hat der Papst die Minoritenstreitschrift nicht, ja nicht einmal den Brief vom Kurverein erhalten; wie hätten auch die Minoriten in ihren Schreiben an den Papst dessen Vorgänger inimicus mortalis imperii et omnium fidelium et amicorum imperii nennen können. Der Papst zeigte sich immer wieder bereit zu einer Disputation, die Ludwig und die Minoriten stets von neuem verlangten [Rayn. 1339, § 7; 6—8; Riezler: Anhang Stück C.; Preger: kirchenpolit. Kampf l. c. p. 24; Rayn. 1340, § 69]; aber die Minoriten kamen nicht (Rayn. 1340, § 69; 1339, § 8; Ficker: Urkunden des Römerzuges p. 77 ssq.; Deutsche Chroniken des Mittelalters 2, 346; 3. bayr. Fortsetzung der sächs. Weltchronik ed. Weiland).

126) s. n. 75, 76.

127) Nie ist König Robert von dem Vicariate zurückgetreten; s. Simonsfeld: zur Beurtheilung Ludwigs d. B. Blätter f. d. bayr. Gymnasialwesen 17, 242 Note und Preger: Anfänge Note zu nr. 36, p. 88; s. Preger: ib. nr. 83, nr. 350 vom 26. Juni 1327; Rayn. 1320 § 10 könnte übrigens doch Recht haben, wenn er sich so ausspricht, als sei die Ernennung König Roberts durch Papst Johann erst 1320 erfolgt; das nehmen nach Raynald und Villani l. 9, c. 109 auch Sickel: Vicariat der Visc. p. 10 und Pöppelmann p. 285 an; nr. 36 u. nr. 52 der Reg. ib. sind Beweis genug dafür; Raynalds Regest 1320 § 10 ist doch richtig und nur dürftig, aber nicht „ungenau"; Preger: ib. p. 100 Note.

128) Martene-Durand: Thes. nov. II, 644; Rayn. 1317, § 27.

129) Muratori: Antiq. It. 6, 190 XII und Preger: Anf. Reg. n. 101, vergl. auch Ficker: Urk. des Römerzuges n. 32, p. 18 ssq.

130) Der 2. Proceß wird nur so genannt nach Olenschlagers Vorgang, Urkdnb. p. 92—96; Martene-Durand: Thes. 2, 647—651 bezeichnet aber eher einen Rückschritt als eine Verschärfung; Raynald 1324 § 12; Martene-Durand: Thes. II 754, 641.

Digitized by Google

131) Theiner: 1, p. 599—600 n. 768.

132) Böhmer: F. F. 1, 197, 199 ssq. vom Jahre 1327.

133) Gewold: defensio Ludovici p. 123 ssq. Instr. vom Oct. 1331 und Brief Ludwigs an den Papst.

134) Privilegium super discordia inter Ludovicum ducem Bavariae et Romanam ecclesiam super quibusdam terris, II non. Oct. Ubernen. 1333; Bethmann-Hollweg aus einem Verzeichniß von Kaiserurkunden in der Engelsburg im Archiv 12, 209, nr. 107. Transsumptum alterius privilegii exemplum super quadam discordia inter Ludovicum Bavariae Ducem et Ecclesiam Romanam super quibusdam terris pertinentibus ad Ecclesiam, Datum apud — Ibernen II non. Oct. (Es sind dort einige Transsumpte von Friedrichs II. Gelöbnissen betreffs Siciliens damit verbunden und ist es unzweifelhaft als Königsurkunde zu betrachten trotz Bethmanns Zweifel.) Montfaucon: Bibl. bibl. mscr. t. 1, 208b, 204, (107); es befindet sich in der Schatzkammer der Engelsburg.

135) Preger p. 16.

136) Ficker: Urkdn. n. 169.

137) Villani 9, 194.

138) Rayn. 1330, § 36; Galvan. Flamma de gestis Azonis (Muratori S. S. 12) p. 1004; Pöppelmann l. c. p. 285.

139) In Anwesenheit von Ludwigs Boten 28. April bis 5. Juli kamen diese Boten des Visconti. Muratori: S. S. 3, 540; Baluzius: Vitae 1, 222; Heinrich von Diessenhoven F. F. 4, p. 23 zieht die Gesandtschaft in den April 1335: se numquam aliquem pro imperatore recepturos, nisi prius per papam esset approbatus; Sickel: Vicariat der Visconti p. 20 verbessert approbatus statt appellatus und erklärt auf dieses Factum gestützt „Ne pretereat“ für untergeschoben, und es ist dies in der That auch der stärkste thatsächliche Beweis gegen „Ne pretereat“.

140) Liter. Widersp. p. 89 ssq.

141) Dialogus P. 3 tractat. 2 l. 2, C. 8; bei Goldast: Monarchia 2, 908.

142) 1, 378.

Digitized by Google

# Anhang.

## Beilage 1.

### Quellen für „Ne pretereat“.

### Anfang der Bulle Johanns XXII. vom 16. Sept. 1316.

Siehe p. 17 und n. 35 [1]).

*Quia in futurorum eventibus sic humani fallitur incertitudo iudicii, ut quod coniectura probabili ex nunc interdum attenta consideracio utile pollicetur, reperiri damnosum quandocumque contingat* nonnunquam quod *consulte*, statuitur, *ex sanioris inspectione iudicii* consultius revocatur [2]).

**1. und 2. Instruction.**

Et quidem, si referamus nos ad initium institutionis imperatoris, ut ex eo caucius reformetur eventus, constat quod ipsum imperium fuit acquisitum viribus et occupatione

1) Vergleiche unten beim letzten Satze die Stelle aus: *„Quoniam nulla“*.

2) Anfang der 1. Instruction (in der 2. finden sich nur die Worte von „quod“ an): Cum ruina preteritorum debet esse cautela futurorum . . . . . prudencia sua (Pontificis) deliberet in consideracione deducens . . . . quod bonum aut utile contingat mundo ex ipsius (imperii) institutione.

### „Ne pretereat“ nach dem Abdrucke bei Daunou im „Essai sur la puissance temporelle des papes“.

[Paris 1818 4. ed. vol. 2, p. 132 ssq.]

Quia in futurorum eventibus sic humani fallitur incertitudo iudicii, ut quod coniecturâ [1]) probabile et rationabile inspicitur [2]), immò [3]) interdùm accepta consideracio pollicetur, non solùm inutile sed damnosum repériri contingat [4]); plerumquè consultè provisum, ut quod [5]) experimento certo producitur, ex inspectione sanioris iudicii, novis accedentibus consiliis immutetur [6]). Probat hoc inferiùs describendae imperialis institutionis eventus, in quâ discrepavit informis à praevio [7]) iudicio sequens exitus diuturnâ experientiâ comprobatus [8]).

1) H. coniectum. S. Note 3.

2) H. 2 incipitur.

3) imo.

4) H. contingit, Höfler vermutet „contingat“.

5) statt „ut quod“ nur „quod“.

6) H. immutatur.

7) H. 1 previso, H. 2 proviso.

8) H. 2 comprobatus quamvis.

Digitized by Google

. . . . et tangit scriptura apocripha Cronicarum, Salustius etc. dicit. Quod igitur violenter quesitum est, non est permanens . . . .; violenter est quedam excisio.

**Nur 1. Instruction.**

Patet quidem late notorium quod Fredericum . . . etc.

**Nur 2. Instruction.**

Licet igitur imperatores aliqui potestate dominii imperii catholice et laudabiliter fuerint usi, ut Constantinus et Leo, qui sibi successit, Theodosius et Justinianus primus et plures alii, tamen multi abutentes prefata potestate persecuti ipsam ecclesiam et Christianos, plura scandala, cedes, clades, tumultus etc. produxerunt.

Vergl. aber die **1. Instruction.**

Corradinus . . . spiritum reprobe presumptionis assumens . . .; cavendum est, quod germana feritas dulcedinem Italie in amaritudinem convertat; rex . . . contra fideles, devotos et subditos concessa sibi abutitur potestate.

Quamvis scripturarum auctoritas eumdem ortum imperii vitiosum fuisse describat, ut à cupiditate occupatoris inciperet et per violentiae[9]) turbinem regnandi gubernacula improbis ausibus usurparet. Patet[10]) equidem longè latèque notorium, quod[11]) licèt multi praesidentes[12]) imperio catholice vixerint et sibi ac subditis verbis exemplisque profecerint[13]), ac matrem ecclesiam congruis praesidiis et opportunis favoribus defensârint[14]), nonnulli tamen ex ipsis, spiritu[15]) reprobae praesumptionis afflati, filialem dulcedinem in privignalem amaritudinem convertentes et abutentes eorum potestatis[16]) officio persecuti sunt ipsam[17]) matrem ecclesiam professionem christiani nominis, divini cultus reverentiam et quietem publicam impugnantes.

---

9) H. 2 evidentie (?).

10) H. beginnt mit Patet einen neuen Abſchnitt.

11) H. 2 cum.

12) H. 2 possidentes, Emendation potientes.

13) H. profuerint.

14) H. 2 defenderint.

15) H. spe.

16) H. potius.

17) H. 2 fehlt.

Digitized by Google

1. und 2. Instruction.

Ecce recenseat amara narracio, qualiter Domitianus iunior frater Titi persecutus est Ecclesiam et christianos, qui Iohannem apost. in insulam Pacthmos relegavit. Ecce quid Iulianus imperator fecerit, qui persecutus est suprascriptos catholicos christianosusque ad stragis excidium et ecclesiam ipse lesit et novit (2. Instruction hat vovit), quod palam persequeretur eam, si de Partis et Romanis (!) victoriam reportasset. Vorher auch noch: ... discrimina et persecuciones graves, quas preteritiRomanorum imperatores intulerunt ... Ecclesie et eius fidelibus ... facilis occurret inspectio.

Ecce quid Valerius imperator fecerit adversus ipsam matrem Ecclesiam, qui per singulas ubique provincias adversus catholicas ecclesias et recte fidei populos diversa incommoda intulit (die Bulle hat also mehr; vergl.: catholica professio in der 1. Instruction). Actendatur eciam quid Pelagius Bruto commiserit, qui christianos graviter persecutus est, et ipsas venerandas ecclesias impugnavit. Nec omictatur Theodosius imperator,

Ecce si legantur scripturae, amara[18]) potest recensere memoria, qualiter Domitianus iunior[19]) frater Titi ecclesiam et christianos[20]) fideles persecutus est asperè; qui beatum[21]) Johannem apostolum in insulam Pathmos relegavit. Attendat moderna conspectio, quid Julianus apostata[22]) eidem ecclesiae taedii et persecutionis intulerit; quid orthodoxis[23]) usque ad stragis excidium irrogaverit, vovens improbè, quòd palàm ipsam ecclesiam persequeretur infestè, si de Romanis (!) et Parthis victoriam deportasset[24]). Advertat disquirentis ingenium[25]), quid Valerius Imperator adversùs ecclesiam praedictam[26]) commiserit; qui in singulas ubique provincias contra catholicae professionis ecclesias et populos Christi fideles diversa incommoda intulit et dolorosis[27]) angustiis amarè vexavit, ecclesiarum destructivus[28]).

18) H. 1 amare.
19) H. 1 fehlt.
20) H. Christi.
21) H. B.
22) H. fehlt.
23) H. 1 ortodoxis.
24) H. reportasset.
25) H. 2 Avertat disq. iniuriam, quod; quod auch in H. 1.
26) H. 2 privatam.
27) H. 2 fehlt.
28) H. 1 destructuris; H. 2 destructum, Höfler will H. 2 emendiren: destructionibus.

Fehlen: „Ne pretereat".



Digitized by Google

qui intrans Italiam et Romam accedens in exilium dedit plusquam triginta tres episcopos et clausis eorum ecclesiis, plebem variis affecit suppliciis[3]).

Nec omictat oblivio, quid fecerit Anastasius imperator, qui plurimas cedes et homicidia in medio Urbis faciens, sacerdotes et clericos immaniter persecutus est, et salubria monita sprevit, ut ad salutis non rediret gremium. Nec omictat memoria, quid Leo imperator fecerit, qui destruxit sacras edes et ecclesias, quem Gregorius papa nacione Syrius eiecit et a regno deposuit[4]).

Consideret diligens attentio[29]), quid Pelagius portaverit[30]), qui fuit in persecutione christianis oppositus et tandem[31]) Italiam Romamque perveniens plus quàm triginta quatuor[32]) episcopos dedit exilio; et clausis eorum ecclesiis plebem afflixit suppliciis numerosis. Nec omittat oblivio, quid Anastasius imperator tyrannicâ feritate respersus[33]) admiserit; qui caedes plurimas stragesque diversas in urbe committens, sacerdotes et ecclesiasticos[34]) immaniter persequens sic protervè contempsit[35]), ut salutaria monita sperneret et ad salutis gremium non rediret. Nec in abscondito maneat amara recensio Leonis Augusti, quem sacras aedes et ecclesias destruentem Gregorius praedecessor noster, natione syrus[36]) et a regno deposuit et dignitate privavit.

3) Die Bulle hat 34 Biſchöfe und läßt den Theodoſius weg, der übrigens trotzdem in der 2. Inſtruction als guter Kaiſer erſcheint. Die Bulle hat hier beſſern wollen unter dem Eindrucke, daß es wohl einen Papſt, aber keinen Kaiſer, Pelagius giebt und keinen Papſt Brutus, und ſo kam der neue Unſinn in die Bulle, wonach ein Papſt Chriſtenverfolger wird.

Am einfachſten wäre es, wenn eine bloße Auslaſſung „a bruto imperatore Valens (?)“ anzunehmen wäre, oder ſoll der vorgenannte „Valerius“ ſchon Valens ſein.

4) Die Bulle hat nur noch etwas: tyr. feritate respersus; das nec .... maneat amara recensio ſ. ſchon bei Do-

29) H. diligentis attentio.

30) H. 2 q. P. (a) Bruto (?) port.

31) H. in (fehlt H. 1) eandem.

32) 34.

33) H 2. aspersus.

34) clericos.

35) H. 2 (ecclesiam) sic proterve contempsit.

36) H. Sirus.

Digitized by Google

Quid de Traiano? quid de Antonio Nero? (quid de Nerone 2. Inſtruction) quid de Helio Adriano imperatoribus? infinita certe exempla, quod fuerint Ecclesiam et christianos multiplicibus impugnacionis iaculis persecuti. (Die Bulle iſt breiter.)

**Nur in der 2. Inſtruction.**

Et breviter a Constantino citra rari fuerant imperatores Romani, qui eidem ecclesie faventer assisterent (Carolo magno in rarorum numero incluso) [et multi] qui imo ipsam diversis impulsibus et molestiis perturbantes fideles et devotos ipsius multipliciter afflixerunt[5]). Vergl. aber in der

**1. Inſtruction.**

„Ecclesia requisivit Carolum (K. v. Sicilien) ut sibi patenter assisteret et illam a tantis iniuriis et oppressionibus liberaret.

Quid de Trajano, quid de Nerone[37]), quid de Helio Asiano, imperatoribus, exprimamus? Exempla scripturarum notarum[38]) commemorant, et in recentem notitiam[39]) suâ descriptione propalant; ac infinita inveniuntur exempla quòd iidem praesidentes imperio, ipsam ecclesiam et Christi fideles iniuriarum aculeis acerbè trâctârint, et diversis persecutionum iaculis enormiter impugnârint[40]). Et ut breviter sermo concludatur[41]) in genere, à Constantino citrà rari fuerunt romani[42]) principes, qui eidem ecclesiae faventer assisterent, et multi, qui eam poenis, ingentibus iniuriis attemptârint. In proximis (et si scipturae nos instruant efficaciùs, tamen et clariùs probatis proximis edocemur exemplis),

---

mitian; das „dignitate privavit“ kehrt wieder bei Friedrich II. (ſ. unten).

5) Es folgt in der 2. Inſtruction eine lange Stelle über den Inveſtiturſtreit und die Flucht Gelaſius II. und Alexanders III. nach Frankreich, wovon die 1. Inſtruction und damit auch die Bulle nichts hat, obſchon das doch gerade hier ſo gut am Platze geweſen wäre.

37) H. quid de Nerone, quid de Antonino?

38) H. scripture nota.

39) H. in recentum noticiam.

40) H. 2 saeculis acerbe enormiter.

41) H. concludat.

42) H. 2 fehlt.



Digitized by Google

**1. und 2. Instruction.**

Et ne longe petantur exempla, redeat in presentem memoriam, quod imperator. Octo de Saxonia post confirmationem obtentam ab eadem Ecclesia de electione sua facta in discordia cum Philippo duce Suevie, et plura alia beneficia collata sibi per dictam Ecclesiam subito factus, ingratus tergum non faciem vertit ipsi Ecclesiae, immemor receptorum, illam offensis multiplicibus provocando, sicut narrat Innocencius tercius in quadam sua epistola, que incipit, „Miranda" missa ad quondam imperatorem Fredericum.

notum est quippe vulgato notorio ab hominum memoriâ multis temporibus non remoto, quòd imperator Otto[43]) de Saxoniâ post confirmationem obtentam ab ipsâ ecclesiâ de suâ electione factâ in discordiâ cum Philippo duce Sueviae, et plura beneficia sibi collata per ipsam ecclesiam subito factus ingratus, tergum, non faciem vertit ecclesiae, receptorum immemor, illam offensis multipliciter provocando, regnum Franciae motu temerariae[44]) praesumptionis invadens[a]), quamvis ipse stipendia[45]) sui peccati recipiens[46]) in bello perierit; nec unquam comparuit corpus eius, sicut ex gestis felicis recordationis[47]) Innocentii, praedecessoris nostri, evidenter colligitur;

**Nur in der 1. Instruction.**

*fama insuper divulgante notorie.*

**1. und 2. Instruction.**

Actendat etiam perquirentis inspectio, quid (cf. vorhin „Attendat moderna conspectio" u. „Advertat disquirentis ingenium" und

fama notoria, licèt non proxima, divulgatur[48]). In praesentem quoque notitiam reducat attentè moderna posteritas olim Friderici II Caesaris ingrata conamina, qui, tenerae infantiae fini-

43) H. Otho.
44) H. 2 temerario.
45) H. recipiendo.
46) H. 2 stipendio.
47) fel(icis) me(moriae).
48) H. 2 divulgata.

a) Die folgende schöne Erzählung gehört bloß der Bulle an, während das vorhergehende doch so genau mit beiden Instructionen übereinstimmt.

Digitized by Google

„Consideret diligentis attentio“) prefatus Fredericus imperator contra ipsam Ecclesiam patenter commiserit, qui nutritus et substentatus ab illa, et per multos cardinales paterno more sociatus et gubernatus, et de multis angustiis et tribulacionibus eiectus (II hat ereptus) per auxilium et favorem ipsius matris Ecclesiae ad regnum Sicilie cum triumpho et cum eius favore imperium obtinuit subsequenter, qui postea persecutus est ipsam Ecclesiam et fideles ipsius; ita quod

propter eius persecuciones innumeras Innocentius quartus compulsus est cum dominis cardinalibus fratribus suis, ut exiret totam Italiam et iret Lugdunum quem Fredericum idem Inbus non completis, ablactatus[49]) uberibus dictae[50]) matris ecclesiae, ac eius educatus studio diligenti, per cardinales plures successivis temporibus cum attentionis paternae sollertiâ extitit custoditus et eiusdem matris ecclesiae providentiâ gubernatus ac de angustiis et tribulacionibus multis ereptus cum consilio et labore ipsius matris ecclesiae diadema regni Siciliae et praesidentiam potestatis[51]) obtinuit, et ad culmen imperii cum ipsius praecipuè favore pervenit: qui datus[52]) in sensum reprobum et mutatus in arcum pravum ipsam matrem ecclesiam[53]) pluribus lacessivit iniuriis et[54]) gravaminibus multiplicibus[55]) afflixit ecclesias opprimens, cardinales et praelatos vocatos ad generale concilium capiens praesumptione sacrilegâ sicque tyrannide[56]) favente peregit, quod felicis recordationis Innocentius IV[57]), praedecessor noster, fugiens faciem persequentis, coactus est sedem Petri et Italiae partes relinquere, et se Lugdunum cum fratribus

49) H. 1 ablactus.
50) H. 2 sanctae.
51) H. 1 Cottis, H. 2 littoris.
52) H. 1 latus.
53) H. suam.
54) H. 1 fehlt.
55) H. multiplicatis.
56) tirannide.
57) H. 1 fel. me. Innocens IV. H. 2 Innocentius.

Digitized by Google

nocencius imperio et regno deposuit,

2. Instruction.

et omni honore et dignitate privavit. Cuius Frederici protervia et perfidia tanta fuit, ut cardinales et prelatos euntes ad concilium personaliter caperet et se cum soldano barbaro contra ipsam ecclesiam et fidem catholicam colligaret; aber vergl.:

1. Instruction.

Patet quidem late notorium, quod Fredericus olim Romanorum imperator exigentibus demeritis suis et culpis fuit per ipsam Sedem imperio regnoque Sicilie omnique alia dignitate et honore privatus.

1. und 2. Instruction.

Conspiciatur eciam quid Henricus de Lisimborg fecerit[6]), qui post latam excommunicacionis sententiam per ipsum dom. n. summum pontificem, que (in der 2. Instr. qui) illum et verbis, et mente ligavit, recta via veniebat in regnum ad ipsius invasionem publicam non obstantibus ipsius domini pape monicionibus, exhortacionibus, preceptis et commi-

suis transferre qui Fridericum[58]) ipsum exigentibus meritis, a dicto[59]) imperio regnoque deposuit et omni honore ac dignitatis titulo, iusticiâ exposcente, privavit. Nec praetereat considerantis intuitum, sed informet advertentis auditum, recens de facili memoranda commissio imperatoris Henrici, qui diebus novissimis, quorum provide spectanda sunt tempora, totam quasi conturbavit Italiam, sicut habet vulgaris opinionis gressus et semitas[60]) rationis egressus, ac in

6) In der 2. Instruction ist nach „fecerit“ die ganze Verhandlung zwischen Heinrich VII. und K. Robert eingeschoben, was alles in der 1. Instruction erst später im Zusammenhange und viel ausführlicher folgt.

58) H. 1 Federicum.
59) H. 1 divino (!?).
60) H. serenitas (!).

Digitized by Google

nacionibus et excommunicacionis sentencia prelibata.

**1. und 2. Instruction.**

*erigitur in fumum superbie.*

**Nur 1. Instruction.**

sicut communis habebat assercio; Cardinales reciperent sacramentum, quod ... Rex regnum Sicilie ... non invaderet ... cum regnum Sicilie et tota terra, que est citra Farum, teneantur in feudum a Rom. Ecclesia; que directe pertinent ad dictam ecclesiam: Deinde occurit videre ... qualiter Rex ... contra expressam formam mandati domini pape directi prefatis dom. cardinalibus de coronando ipsum regem, fuit minus legitime coronatus, rex theotonicus et theotonica comitiva stipatus ... dicens se non teneri ad sacramentum fidelitatis domino pape prestandum.

**1. Instruction.**

Papa non poterat se intromittere fumum temerariae praesumptionis elatus contra admonitionem et prohibitionem felicis recordationis[61]) Clementis V praedecessoris nostri regnum Siciliae, quod eiusdem matris ecclesiae directi iuris et proprietatis existit, disposuerat violenter invadere et ad loca contigua regni praefati[62]) cum numerosâ militum comitivâ reprobis conatibus, invasurus, fratribus nostris per apostolicam sedem pro ipsius coronatione transmissis, eum increpantibus, quòd contra fidem per eum ecclesiae debitam[63]) ageret, regnum invadendo praefatum[64]) apertè, ac malignè denegans[65]) nullum sacramentum fidelitatis eidem ecclesiae praestitisse. Quia igitur ipsa causa institutionis et conservationis imperii cessavit et desiit, quin[66]) potiùs, ut declarat eventus, in oppositum se convertit, nos, ad quem speciali praerogativâ[67]) pertinet et praeminentiâ[68]) po-

61) H. 1 fel. me.

62) H. prescripti:

63) H. debitum.

64) H. supradictam.

65) H. 1 regnum aperte ac maligne regnans (!?).

66) H. quia.

67) H. spirituali; Bal., F. F. ex speciali.

68) H. pertinet ex preem.; B., F. F. pertinet preeminentia.

Digitized by Google

tere de preeminenti potestate asserebat Federicus rex Aragoniae.

Bulle Quoniam nulla: tam ex hoc, quam ex causis rationabilibns aliis, quas sub silentio providimus committendas.

testatis, evellere atque destruere, plantare et aedificare, dividere ac unire, de omnipotentiâ [69]) summi Patris, et apostolorum eius [70]) Petri et Pauli spe certâ confisi eorumque muniti suffragio, de fratrum nostrorum consilio assensu perpensa [71]) deliberatione firmato, ex praemissis rationabilibus [72]) causis et [73]) aliis, quas praesentibus inseri [74]) mater oblivionis prolixitas [75]) non suasit[b]), provinciam Italiae [76]) ab eodem imperio et regno Alemannie totaliter eximentes ipsam ab subiectione, communitate et iurisdictione [77]) eorumdem regni et imperii separamus, dividimus [78]), per

69) B., F. F. omnipotentis.

70) B., F. F. haben auch das eius, H. nicht.

71) B., F. F. perpetua.

72) B., F. F. rationibus et.

73) B., F. F. ac.

74) H. 2 inferi.

75) B., F. F. prolixitas oblivionis nostre.

76) H. Italiam; provinciam Italie iſt geſichert durch die Übereinſtimmung von Daunous Text mit Nicolaus Min., mit Cäſena im Gutachten und mit Alberich.

77) B., F. F. communitatum et iurisdictionum.

78) B., F. F. haben noch „ac“.

b) Alles dies von „evellere—suasit“ iſt formelhaft; die einzelnen Formeln kehren ſtets ſo wieder, aber nie ſo zuſammen und hintereinander, und bei dem „apostolorum“ ꝛc. fehlt nie das „auctoritate“; eine dem evellere etc. ähnliche Formel hat auch die Bulle Quoniam nulla vom 25. October 1317.

Digitized by Google

Vergl. in der Bulle Quoniam nulla: in affectus plenitudine; vergl. dasselbe in Beil. 2, p. 78.

partes scindimus, ac de potestatis nostrae plenitudine liberamus decernentes, ut[79]) nullo unquam tempore[80]) coniungantur[81]) et uniantur, aut in uno corpore existere censeantur[82]), ex eo praecipuè, quod earumdem provinciarum longa[83]) diffusaque protentio[84]) sic confundit et impedit[85]) unius regnantis iurisdictionis[86]) et gubernationis effectum[87]), quòd ipsarum cura perplexè negligitur, et dùm imperantis animus ad multa dividitur[88]), ad singula per consequens minoratur[89]), de regimine et gubernatione, cum providentiâ Regis aeterni et eorumdem fratrum nostrorum consilio et deli-

79) H. 2 quod.

80) B., F. F. tempore opere wird Schreibfehler in der Hs. des Nicolaus Min. sein.

81) F. F. coniugantur.

82) B. F. F. sentiantur.

83) F. F. longe.

84) H. 1 protensio.

85) B., F. F. haben noch ut.

86) B., F. F. regnantis viri sanctionis.

87) B., F. F. officium non sufficiat; die Hs. in Rom hat bloß sufficiat.

88) H. 2 ut ipsarum cura(m) perplexe negligatur; H. 2 hat auch statt imperantis imperatoris; H. 1 quod ipsarum cura negligit; B., F. F. qua propter ipsorum causa (fehlt in F. F.) laesus negligitur et dum imperantis animus ad plus extenditur.

89) H. 2 minuatur, B; minuitur, F. F. eine Lücke vor per consequens eterni.

Digitized by Google

beratione solemni [90]), cautius provisuri, ac declarantes [91]) regnum praedictum [92]) Alemanniae à regno Franciae claris distingui terminis et notis finibus limitari distinctis per nos [93]) de ipsorum [94]) fratrum consilio, paterno more [95]), providè distinguendis [96]). Hoc nos exemplum Christi actionis [97]) instruit, qui propter peccata regnantium regna divisit. Hoc docet provisa [98]) ratio, quae [99]) malum [100]) separat, ut unita [101]) malitia gravius non offendat. His [102]) experimenta probata consentiunt, quae dùm boni [103]) sperati successus [104]) non veniunt, nova remedia, causâ suadente producunt [105]).

Vergl. in der Bulle Quoniam nulla: quod vix aliquid adeo certum clarumque statuitur, quin ex causis emergentibus (quibus iura iam posita mederi non possint) in dubium revocetur.

---

90) H. 1 sollemni.

91) H. declaramus.

92) H. prescriptum, in F. F. ist pridem der Hs. corrigirt in predictum.

93) H. 1 per hos; H. per hoc (nos) nos Emendation von Höfler; B., F. F. per hoc nos.

94) B., F. F. nostrorum.

95) B., F. F. amore.

96) distinguendum der Hs. ist von Huber nach B. und H. 1 in distinguendis (H. 2 distinguendo) emendirt.

97) B., F. F. ac ratio.

98) B., F. F. premissa.

99) B., F. F. quia (?).

100) H. 2 metum.

101) B., F. F. unica.

102) in B., F. F. fehlt alles von hieran.

103) H. 1 previsis, H. 2 provisis bonis.

104) H. 2 succensus.

105) Nulli ergo omnino hominum bei Baluzius gleich nach „offendat".

Digitized by Google

## Beilage 2.

### Bulle Johanns XXII. an die Florentiner über das Vikariat König Roberts von Neapel in Italien 16. Juli 1317.

Papst Johann XXII zeigt den Florentinern an, daß er durch Ausfertigung einer Bulle Clemens V. vom 14. März 1314 den König Robert von Sicilien zum Generalvikar in Italien in temporalibus bei Vakanz des Imperium ernannt habe. 16. Juli 1317. Die Bulle ist nicht expedirt. Der Abdruck bei Theiner, Codex diplomaticus dom. temp. S. Sedis 1, p. 472—3, n. 638, ist vielfach fehlerhaft. Indem Theiner nur die Einleitung und den Schlußsatz abdruckt und im übrigen auf seinen Abdruck der Bulle verweist, in welcher der Papst dem Könige Robert selbst die Ernennung zum Vikar mitteilt (ib. n. 637 p. 471—2) berücksichtigt er gar nicht die Verschiedenheit der Adressaten. Die Bulle Clemens V. ist bei Raynaldus, Ann. eccles. ad a. 1314, § 2 ssq., abgedruckt.

Johannes episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis, Potestati, Capitaneo, Consilio et Communi Civitatis Florencie. Salutem et apostolicam benedictionem. — Ex iniuncti nobis officii debito circa ea, que ad nostri apostolatus regimen pertinent, feliciter gubernanda, nostre solicitudinis studium libenter impendimus. Sed ut ea precipue, que in illis predecessores nostri Romani Pontifices salubriter ordinarunt, casu adventicio fructu debito non frustrentur, libentius providemus. Sane dudum felicis recordationis Clemens Papa quintus predecessor noster super concessione Vicariatus generalis in temporalibus partium Italie Romano Imperio subiectarum Civitate Janue, cum districto, territorio et pertinentiis suis certis ex causis excepta, usque ad Sedis apostolice beneplacitum Carissimo in christo filio nostro Roberto Regi Sicilie Illustri, facta de fratrum consilio mandavit apostolicas litteras confici, quarum tenor per omnia talis erat. Clemens episcopus servus servorum Dei. Carissimo in christo filio Roberto Regi Sicilie Illustri partium Italie Romano subiectarum Imperio Vicario in temporalibus generali Salutem et apostolicam benedictionem. — Ad apostolice dignitatis fastigium superna dispositione vocati multe solicitudinis vigilamus instancia et solertis cure diligenciam adhibemus, ut que ad nostri apostolatus regimen pertinent, sic pro-

Digitized by Google

vide sicque gubernentur attente, quod nos dampnabilis [1]) negligencie culpa non atterat, nostrosque subditos improborum petulancia non affligat. Hinc est quod nos, ad quos vacantis Imperii regimen pertinere dinoscitur, attendentes, quam avide Italie partes, presertim que ad Imperium ipsum pertinent, Rectorem exigant, strenuitate, prudencia et potencia utique preditum, cuius providencia tuta inter improbos innocencia perseveret et in ipsis improbis nocendi facultas et audacia, que contemptum consuevit parere, refrenetur, hiis precipue temporibus et requirant. Necnon et in consideratione deducto, quod nos, ad quos negocia undique, velut ad mare flumina, confluunt, premissa per nos exequi non valemus, necessarium fore prospeximus, ut alii prefati curam regiminis committere debeamus, ut ubi nos presentes esse non possumus, nostra saltem per eam auctoritas presentetur. Exacte igitur deliberationis examine precedente, ad te, fili carissime, quem nobis et ecclesie Romane devotum novimus, cuiusque prudentiam strenuitatem et [2]) potenciam experiencia in magnis et arduis probata negociis lucenlencius manifestat, nostre considerationis oculos convertentes te de . . fratrum nostrorum consilio in partibus ipsis dicto tamen subiectis Imperio, Civitate Januensi cum districtu, territorio et pertinenciis suis certis ex causis dumtaxat excepta, Vicarium in temporalibus usque ad sedis apostolice beneplacitum constituimus generalem, plenam tibi potestatem et liberam tenore presentium concedentes ut dictum Vicariatus officium per te vel alium seu alios quem vel quos ad hoc ydoneos reputaveris, dicto durante beneplacito, valeas exercere, Videlicet apposita lege, quod postquam Rex Romanorum a nobis vel nostris successoribus approbatus regnare ceperit, tu extunc ultra duos menses eodem officio non utaris. Et si forte contrarium feceris, personam tuam excommunicationis, terram vero interdicti sentenciis, quas propter hoc exnunc fecimus, decernimus subiacere, Nobis nihilominus reservantes expresse, quod Civitates, Castra et loca alia in predictis partibus consistentia, de quibus nobis visum fuerit expedire ab huiusmodi generali concessione, quandocumque et quocienscumque nobis visum fuerit, possimus eximere, eaque ad nostrum vel alterius per nos vel alium exercendum regimen revocare. Esto igitur, fili carissime, fortis et constans dictumque Vicariatus officium devote suscipiens, ipsum iuxta

1) Text dapnabilis; Theiner hat dampnabilis.
2) Th. ac.

Digitized by Google

datam tibi a deo providenciam[3]), sic providenter[4]), sic civiliter[5]) et potenter ad dei gloriam, nostrum et ecclesie Romane honorem, subiectorum utilitatem, ac tui exaltationem nominis studeas exercere, quod provinde divine retributionis premium assequi et[6]) nostram ac[7]) dicte sedis gratiam ulterius[8]) valeas promereri. Exulet prorsus a prefato regimine, quesumus odium, favor nil sibi indebite vindicare presumat. Sed statera recta lances appendat equo libramine habensque solum deum pre oculis, nunc oleum, nunc vinum iuxta temporum et locorum aliasque debitas circumstancias fundere ratione previa non omittas. Ut si populus tuo commissus[9]) regimini, ipso durante, in pacis pulcritudine[10]) sedeat et in requie habitet opulenta. Per hoc autem, quod dictum Vicariatus officium suscipies, et per te vel alium seu alios ipsum geres, voluimus auctoritate nihilominus apostolica decernentes, quod nequaquam adversus conventiones et conditiones contentas in instrumento seu litteris confectis de concessione Regni Sicilie, ac tocius terre, que est citra farum[11]), Civitate Beneventana cum territorio, districtu et pertinenciis suis excepta, per Sedem apostolicam clare memorie avo tuo[12]) eiusque in Regno et terris predictis successoribus facta venisse in aliquo censearis aut penas aliquas in eisdem conventionibus et conditionibus expressas vel earum aliquam incurrisse. Nec iuramentum super eisdem conventionibus et conditionibus plenarie adimplendo et inviolabiliter observando[13]) a te prestitum, aliquatenus violasse, aut iuramentum ipsum aliquod impedimentum aferre, quominus predictum officium per te vel alium seu alios[14]), ut predicitur, libere valeas exercere. Conventionibus tamen ipsis[15]) et[16]) conditionibus in nullo propter

3) Th.: prudenciam.
4) Th. und Rayn. prudenter.
5) Rayn. utiliter.
6) R. ac.
7) Th. et.
8) Th. und R. uberius.
9) Th. comisso.
10) Th. pulchritudine.
11) R. pharum.
12) R. avo tuo Carolo.
13) Th. und Rayn. adimplendis et inviol. observandis.
14) R. hat noch dicto modo durante beneplacito.
15) Th. tamen et . . . in posterum ipsis.
16) Rayn. ac.

Digitized by Google

hoc in posterum volumus derogari, sed eas in suo robore plenarie perdurare.

Datum Montiliis Carpentoratensis Diocesis II Idus Martii, Pontificatus nostri anno nono. Verum quoniam predecessor ipse noster, antequam prescripte sue littere in forma prescripta grossate bulla bullarentur ipsius, sicut domino placuit, debitum carnis solvit, propter quod Rex ipse nequivit suscipere ac gerere predicti Vicariatus officium [17]), unde [18]) discriminosa guerrarum dissidia, animarum pericula, strages corporum et immensa dispendia facultatum in illis partibus successisse creduntur, Nos qui iam dicto Predecessori, sicut in apostolatus officio domino permittente, sic et eodem inspirante in affectus plenitudine ad tranquillitatem et commodum subiectorum et Regie [19]) Celsitudinis incrementa successimus, probabili coniectura sperantes, immo supponentes indubie, quod partium incole predictarum sub ipsius Regis [20]) felici regimine utiliter et prospere in iusticia gubernabuntur et pace et a periculis et detrimentis, que subiere preteritis utcunque resurgent, litteras ipsas et omnia et singula contenta in illis, que novimus per predecessorem facta et concessa fuisse predictum, de fratrum consilio, de quorum numero tunc eramus, rata gerentes et grata ac approbantes de certa nostra scientia ea omnia perinde valere decrevimus, ac si iamdicte littere ipsius predecessoris bulla munite fuissent, Reservantes nobis expressim, quod et nos Civitates, Castra et loca cetera in predictis consistencia partibus, de quibus nobis expediens esse videbitur, a predicta generali concessione, quandocumque et quocienscunque nobis placuerit, possimus eximere, ac ea ad nostrum vel alterius per nos vel alium exercendum regimen revocare, Prout hec in aliis nostris inde confectis litteris plenius continentur [21]). Quocirca Universitatem vestram monemus, rogamus et hortamur attente, per apostolica vobis scripta mandantes, quatinus considerato prudencius, quanta ex Regis prefati regimine vobis accrescet utilitas, quantusque in diversis mundi partibus favor accedet, ipsum devote recipientes ac honorificentiam tanto Principi congruentem exhibentes eidem, Sibi tanquam Vicario par-

17) Th. tu officium Vicariatus predicti suscipere ac gerere nequivisti.
18) Th. inde.
19) Th. tue.
20) Th. tuo.
21) Bei Theiner fehlt Prout bis continentur.

Digitized by Google

tium predictarum aut illi vel illis, quem vel quos ad ipsius Vicariatus officium duxerit deputandum vel deputandos, in omnibus, que ad ipsum spectabunt officium, pareatis humiliter et plenari intendatis, Ut exinde rei publice tranquillitatis optate serenitas prout desideramus, arrideat, et tocius contratte securitas sperata resurgat.

Datum Avinione XVII Kal. Augusti Pontificatus nostri anno primo [22]).

Descriptum et recognitum concorditer cum originali documento exstante in Miscellaneis anni MCCCXVII que asservantur in secreto archivio sancte Sedis.

Dazu ſchrieb mir Balan noch, daß dieſes Document nur im Original-Pergament exiſtire, nicht aber in den Regeſten ſtehe, ſodaß, zumal ein Actenſtück von ſolcher Wichtigkeit in der authentiſchen Sammlung der Papſt-Urkunden nicht fehlen durfte, Zweifel entſtehen könne, ob es je expedirt worden ſei. Dagegen ſtehe die inſerirte Bulle Clemens V. in den Regeſten und hätte alſo auch expedirt werden ſollen.

22) Theiner hat noch: „In eodem modo. Dilectis filiis Potestati, Capitaner Consilio et Communi civitatis Senensis et aliis per Lombardiam et Tusciam constitutis fidelibus“.

Digitized by Google

## Druckfehler.

Seite 5 Zeile 5 von unten ist 5. zu streichen.
Seite 6 Zeile 1 von unten lies auf grund statt auf Grund.
Seite 14 Zeile 10 von unten lies Teil statt Theil.
Seite 26 Zeile 10 von oben lies accennine statt (accennine).
Seite 30 Zeile 8 von oben lies Das Ganze statt Das ganze.
Seite 38 Zeile 13 von oben lies unter den Welfen mit der div. comm. statt unter mit den Welfen.
Seite 47 in Note 3 lies n. 71 statt n. 69 und n. 61 statt n. 59.
Seite 47 in Note 10 lies p. 11—12 statt p. 10.

Digitized by Google

duplicat
siehe 3527
m. 1705

# Die Bulle Ne pretereat

und

## die Reconciliations-Verhandlungen

## Ludwigs des Bayers mit dem Papste Johann XXII.

Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts

von

Wilhelm Felten.

Mit einem Anhange von Urkunden

aus

Trier, Koblenz und dem Vaticanischen Archive.

II. Teil.

Trier.
Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
1887.

Digitized by Google

Digitized by Google

#

# Die Bulle Ne pretereat

3527

und

## die Reconciliations-Verhandlungen

## Ludwigs des Bayers mit dem Papste Johann XXII.

Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts

von

Wilhelm Felten.

Mit einem Anhange von Urkunden

aus

Trier, Koblenz und dem Vaticanischen Archive.

II. Teil.

Trier.
Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
1887.

Digitized by Google

Ger 1390.3

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 12, 1916

# HOHENZOLLERN

Digitized by Google

# Die Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs des Bayers mit dem Papste Johann XXII. und die „Bulle“ Ne pretereat.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Zweiter Teil.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt.

Seite

**Einleitung.**

§ 1 Italien und das Imperium und die „Trennung Italiens vom Imperium" . . . . . 1

§ 2. Überschau über die Stellung der handelnden Personen (1. Frankreich, Neapel und die Welfen. 2. Die Päpste und das hl. römische Reich deutscher Nation. 3. König Johann von Böhmen. 4. Ludwig der Bayer, Papst Johann XXII. und die Luxemburger) . . . . . 4

**Erstes Kapitel.** Vom Beginne der Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs mit dem Papste bis zum avignonesischen Vertrage des Königs Johann von Böhmen mit dem Papste. Mai 1330 bis November 1332 . . . . . 10

§ 1. Beginn der Reconciliations-Verhandlungen und Ludwigs Vollmacht an die Luxemburger . . . . . 10

§ 2. Ludwigs Reconciliation und der Papst . . . . . 13

§ 3. König Johann von Böhmen und Ludwig der Bayer . . . . . 16

§ 4. Der Zug des Königs Johann nach Italien . . . . . 18

§ 5. Der Vertrag von Castelfranco . . . . . 21

§ 6. Die Verträge von Regensburg und Frankfurt . . . . . 27

§ 7. König Johann, der Papst und der Vertrag von Fontainebleau . . 34

§ 8. Ludwig d. B. und K. Johann; die Tage von Nürnberg (August 1332). 38

§ 9. Der Verzichtsplan reicht bis in die Nürnberger Tage zurück . . . 46

**Zweites Kapitel.** Ludwigs Verzicht und der Widerruf desselben . . 54

§ 1. Der Vertrag von Avignon zwischen Johann von Böhmen und dem Papste . . . . . 54

§ 2. Rückkehr Johanns von Böhmen nach Italien und Ausgang seines italischen Zuges . . . . . 67

§ 3. Von Nürnberg bis Rothenburg . . . . . 74

§ 4. Die Urkunden von Rothenburg und Frankfurt und Ludwigs Verzicht 79

§ 5. Die Förderer des Verzichtsplanes . . . . . 86

§ 6. Ludwig und der Papst; Ludwigs Schwanken . . . . . 91

§ 7. Die Gegner des Verzichts und der Concilsplan; König Robert von Sicilien, die Minoriten und Ne pretereat . . . . . 95

§ 8. Ludwigs Widerruf des Verzichts . . . . . 103

§ 9. Nach dem Widerrufe des Verzichts. Ergebnisse . . . . . 113

Digitized by Google

**Noten und Beweisstellen** . . . . . 127
Excurs 1. König Johanns Zug nach Italien . . . . . 192
„ 2. Ludwigs Verzicht vom J. 1326 . . . . . 206
„ 3. Pregers Vertrag von Piumaccio (April 1331) und der Vertrag von Avignon (November 1332) . . . . . 215
„ 4. Ludwig der Bayer und die Minoriten . . . . . 223
**Anhang.** Erzbischof Balduins Urkundenbücher und das Kesselstatt'sche Balduineum . . . . . 230
Chronologische Reihenfolge der Urkunden . . . . . 269
**Zusätze** . . . . . 273
**Nachwort** . . . . . 285
**Register** . . . . . 282

Digitized by Google

# Einleitung.

## § 1. Italien und das Imperium und die „Trennung Italiens vom Imperium".

Italien hatte Otto der Große in legitimer Weise durch seine Heirat mit Adelheid, der Erbin des italischen Königreiches, erworben. Und nicht bloß seine Nachfolger aus dem Geschlechte der Ludolfinger, sondern die deutschen Könige überhaupt betrachteten sich als seine rechtmäßigen Erben auch in Italien. Die salischen Könige zählten daher die Jahre ihrer Herrschaft in Italien schon von ihrer Wahl ab und übten Königsrechte aus in Italien, bevor sie noch zum Römerzuge gekommen waren[1]). Die deutschen Könige faßten das italische Königreich eben auf als mit dem deutschen Reiche, nicht dem römischen Kaisertume, verbunden, wie Otto der Große Italien erlangt hatte, ehe noch in ihm das Imperium mit dem deutschen und italischen Reiche verbunden ward. Aber wie nun das römische Imperium an den Besitz Italiens geknüpft, wie es, wenn nicht auf, so doch in Italien zu beruhen schien, wie die Päpste in Italien den größten Einfluß besaßen neben den deutschen Königen, oft, besonders in der langen Zeit des Inter-Imperiums (1245—1310) noch weit mehr Einfluß dort hatten, als die deutschen Könige selbst, so erhoben sich, zumal bei der Überzeugung von der Echtheit der Konstantin'schen Schenkung, schon früh Stimmen, die Kaiser hätten, wie das Imperium, so auch Italien von den Päpsten erhalten[2]), und Otto habe Italien vom Papste empfangen und ihm den Lehnseid dafür geleistet[3]). Dann, wenn Italien zum Imperium, nicht aber zum deutschen Königreiche gehörte, war auch die Bulle Ne pretereat gerechtfertigt, wenigstens kein Gewaltschritt mehr.

Enthält denn nun aber „Ne pretereat" in der That, wie Höfler[4]) urteilt, den verdeckten Plan, mit Italien auch das Imperium von Deutschland zu trennen und es dem zu geben, der Italien erhalte? Einzelne Schwierigkeiten würden sich mit dieser Erklärung lösen, die Motivirung würde dann unmittelbar passen, die Sentenz gründen auf dem



Digitized by Google

Verfügungsrechte des Papstes über das Imperium, mit welchem Italien zusammengehöre. Aber dann müßte die Bulle beweisen oder wenigstens behaupten, Italien gehöre zum Imperium, nicht zum deutschen Reiche, dann müßte sie doch gründen auf dem Verfügungsrechte des Papstes über das Imperium. Aber sie trennt gerade Italien vom Imperium und dem deutschen Königreiche ab in den schärfsten Ausdrücken, sie bestimmt auch, Teile vom deutschen Reiche selbst sollten abgetrennt werden zu gunsten Frankreichs. Sie erkennt die Zugehörigkeit Italiens zum deutschen Reiche an, will aber gegen das deutsche Reich Unrecht thun um jeden Preis.

Nach Preger hätte der Papst auf grund einer Bulle, deren Anfangsworte Alberich von Rosiate mit Ne pretereat und deren Sentenz Nicolaus Minorita gebe[5]), zuerst mit König Philipp von Frankreich einen Vertrag, durch welchen dieser die Lombardei erhalten sollte, dann aber mit dem Könige Johann von Böhmen, den er schon als Kaiser in Aussicht genommen hatte, einen neuen Vertrag in Avignon (Novbr. 1332) geschlossen, der unzweifelhaft „dem Könige Johann zur Befestigung der ihm vom Papste schon zu Piumaccio (April 1331) zugestandenen Herrschaft in der Lombardei diente, vielleicht auch den Titel eines Königs von Italien zusicherte". Das war ganz nach des Königs Johann Wunsche, „im Bunde mit dem Todfeinde Kaiser Ludwigs die Krone von Italien und dann die Kaiserkrone zu gewinnen"[6]). Da fällt es nun aber Preger jetzt 5 Jahre nach Erscheinen seiner Beiträge und auf Scheffer-Boichorsts Abhandlung hin ein, daß dann ja gerade Italien wieder mit dem Imperium und dem Regnum Alamannie durch denselben Papst verbunden worden wäre. Für Preger aber ist die Erklärung leicht gegeben. In „Ne pretereat" ist das Imperium nicht aufgehoben, der Papst teilt es vielmehr in zwei Hälften, die eine ist das Imperium et regnum Alamannie, die andere Hälfte das Imperium, mit dem bisherigen Reichsgebiete in Italien. „Da wird denn wohl in dem Schwure, den seine Söhne für Italien mit zu leisten haben (nach dem angeblichen Vertrage von Piumaccio) und in dem Umstande, daß Johann seinen Sohn Karl nach Italien kommen ließ und ihm den größten Theil seiner Macht daselbst übergab, eine Andeutung liegen, daß es von seiten des Böhmenkönigs auf ein von Deutschland unabhängiges Reich unter Karl abgesehen war, während er selbst die Herrschaft über Deutschland anstrebte. Hiefür des Papstes Beistand zu gewinnen, wird denn nun auch der Zweck der Reise gewesen sein, welche Johann im November 1332 nach Avignon machte" und die „für die Wünsche des Böhmenkönigs erfolgreich gewesen" ist[7]).

Digitized by Google

Preger hatte in den Beiträgen die Echtheit der Bulle, die Italien vom Imperium trennt, erweisen wollen und bewies nur, daß der Papst das Imperium mit Italien in demselben Jahre, wo er „Ne pretereat“ erlassen haben soll und später noch an den König Johann bringen wollte. Das Letztere ist richtig, in Deutschland aber nahm man an, Preger habe bewiesen, was er beweisen wollte, die Echtheit von „Ne pretereat“. Pregers neue Aufstellungen sind aber dafür nicht besser. Wenn Karl Italien erhalten sollte, wenn Vater und Sohn sich in die beiden Hälften des Imperium teilten, wie nahe lag dann die Gefahr, daß einer von ihnen nach dem Tode des andern oder daß Karls Sohn beide Hälften wieder vereinigen würde! Wie unklug war das aber von einem Papste, der so scharf Italien vom Imperium et regnum Alamannie getrennt und bestimmt hatte, daß sie nie mehr vereinigt werden sollten? Er mußte doch mindestens dieselben Garantien jetzt fordern, welche einst Innocenz III. von Friedrich II. gegen eine Vereinigung Siciliens mit dem Imperium und dem deutschen Reiche gefordert hatte, doch von dieser Garantie sagt Preger nichts. Aber das lag vielleicht bloß daran, daß die Sache nicht zum Austrage kam. Viel schlimmer ist es noch, daß König Johann stets für sich oder seinen Sohn das Imperium erstrebte und dann doch wol für seinen Sohn das Imperium mit Italien. Am schlimmsten aber ist es für Preger, daß jene Teilung des Imperium in zwei Hälften durch die Bulle Ne pretereat nicht wahr und überhaupt ein Unding ist, und daß ein „da wird denn wohl eine Andeutung liegen“ und ein „es wird denn nun auch der Zweck gewesen sein“ kein Beweis ist und man dem nicht zu glauben braucht[8]).

„Ist aber die Bulle echt, dann ist sie sicher nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse geblieben“ sagt Preger[9]) mit Recht, dann ist sie sicher bei ihrer hochpolitischen Bedeutung nicht ohne Einfluß gewesen auf die Verhandlungen, welche Ludwigs Reconciliation zum Gegenstande hatten, und die endlich zu Ludwigs Verzicht und zur Einleitung der Neuwahl Heinrichs von Niederbayern führten. Diese Verhandlungen fallen zudem gerade günstig in die letzten Lebensjahre des Papstes Johann XXII. und erstrecken sich fast bis zu seinem Tode. Da auch Preger nur in dieser Zeit und in diesen Verhandlungen den Einfluß von „Ne pretereat“ sieht, wie er ja die Bulle erst im Jahre 1331 erscheinen läßt, so braucht die Untersuchung ihm auch nur hierhin zu folgen. Ist nicht irgend einmal die Trennung Italiens vom Imperium et Regnum Alamannie durch Johann XXII. thatsächlich erfolgt oder doch beabsichtigt gewesen, und nehmen auch diese Ver-



Digitized by Google

handlungen keine Rücksicht auf „Ne pretereat“, zeigt sich, daß Johann XXII. auch hier die Verbindung und Zusammengehörigkeit Italiens mit dem Imperium und Regnum fest behauptet und vorausgesetzt hat, so ist erwiesen, daß „Ne pretereat“ und jedes ähnliche Aktenstück nicht eine Bulle sein kann, sondern nur ein erbärmliches Machwerk von Verfassern ist, welche ihre Wünsche in That umzusetzen oder bloß zu ihrer persönlichen Freude schriftlich zu fixiren strebten, und das dann von andern aufgenommen wurde, um möglichst viele mit ihrem eigenen Hasse gegen den Papst zu erfüllen.

Doch der Geschichte der diplomatischen Verhandlungen der Jahre 1330—1334 muß zunächst eine kurze Überschau über die allgemeine Lage und die Stellung der hier in betracht kommenden Persönlichkeiten vorausgeschickt werden.

## § 2. Überschau über die Stellung der handelnden Personen.

### 1. Frankreich, Neapel und die Welfen.

Unter Philipp dem Schönen begründete Frankreich gleichsam die auswärtige Politik und ging systematisch darauf aus, seine Freunde zu einigen und seine Feinde einen durch den anderen aufzureiben[10]). Frankreich an der Spitze, die Anjou in Neapel und Ungarn, die italischen Welfen erstrebten alle die Vernichtung des h. römischen Reiches deutscher Nation. In ihrer Verbindung liegt die Stärke des Planes, für den man auch den Papst zu gewinnen suchte[11]). Aber Frankreich und Neapel waren nur einig in dem Ziele, erstrebten aber dieses Ziel auf verschiedenen Wegen und zu verschiedenen Zwecken, und strebten beide für sich und ihre Sonderzwecke auch den Papst zu gewinnen. Die Anjou in Neapel wollten in Verbindung mit den italischen Welfen die Herrschaft über Italien und von da aus das oströmische Kaisertum, auf welches sie Erbansprüche erlangt hatten, erwerben. Die Welfen suchten schon seit Rudolf von Habsburg und Albrecht das kaiserliche Joch abzuwerfen[12]) und im Bunde mit den Königen von Neapel den römischen Königen die Römerzüge zu erschweren und zu verleiden[13]) und bemühten sich, beim Papste die Aufhebung des Imperium oder doch die Trennung Italiens vom Imperium zu erlangen[14]). Wollten die Anjou und Welfen die Aufhebung des Imperium, um ein geeinigtes italisches Königreich unter den Anjou von Neapel zu begründen, so erstrebte Frankreich die translatio imperii ad Francos, also nicht die Aufhebung des Imperium überhaupt, sondern nur die Trennung des Imperium von der deutschen Nation. Die Könige von Frankreich hatten schon lange

Digitized by Google

Einfluß auf die deutsche Königswahl gesucht und geübt, und suchten selbst durch die Wahl der Kurfürsten[15]) deutsche Könige mit dem Anspruche auf das Imperium zu werden, um das schon halb französirte Arelat mit der Zeit ganz zu gewinnen. Denn das deutsche Königreich selbst ließ sich, das erkannten sie wol, doch auf die Dauer nicht behaupten. So stritt man über die Löwenhaut, ehe man den Löwen selbst hatte. Darin liegt die Schwäche des Planes.

2. Die Päpste und das hl. römische Reich deutscher Nation.

Die Päpste aber kämpften nicht gegen das Imperium, sondern nur gegen Imperatoren, wie diese nicht gegen das Papsttum, sondern nur gegen Päpste kämpften. Sie wollten das Imperium der deutschen Nation erhalten, da es sich bewährt hatte und es nur von der Persönlichkeit des Gewählten abhieng, daß es sich wieder bewähre. Oft und schwer hatten die Päpste das lange Inter-Imperium beklagt. Nur am Imperium der deutschen Nation allein konnte damals das Papsttum in politischer Hinsicht noch einen festen Halt gewinnen. Das erkannte klar Bonifaz VIII.[17]) und bestätigte deshalb Albrecht, und diese Erkenntniß mußte der greise kranke Papst büßen unter den Fäusten Nogarets und seiner Genossen, der letzte jener gewaltigen Päpste des 13. Jahrhunderts, der allein noch das beginnende Übergewicht der romanischen Welt hätte aufhalten und allein noch das Imperium hätte stützen können. Nur durch Rudolfs und Albrechts Lässigkeit in der Wiederherstellung des Kaisertums war die avignonesische „Verbannung" der Päpste möglich geworden, und Dante läßt sie im Fegfeuer dafür büßen[17]). An die deutschen Fürsten war, sei es nach Gewohnheitsrecht oder nach einer bestimmten Abmachung (996?) durch die Päpste das Recht gekommen, im deutschen Könige zugleich den römischen Kaiser zu wählen, ein Recht, welches mit der Umwandlung der allgemeinen Wählerversammlung zum Kollegium der 7 Kurfürsten an dieses naturgemäß übergegangeu war[18]). Nie und nimmer hätten die Päpste das Imperium an Frankreich übergehen lassen können, schon weil es damit erblich geworden wäre, was ganz gegen die Bedeutung des Imperium war, das nur an den Würdigsten fallen sollte, dann aber auch, weil sie selbst dadurch noch mehr von Frankreich abhängig geworden wären.

3. König Johann von Böhmen.

Im Kampfe gegen Frankreich, Neapel und die Welfen war Kaiser Heinrich VII. zu grunde gegangen, schwankend zwischen welscher Hinterlist und deutscher Rechtlichkeit. Sein Sohn, König Johann von Böhmen,

Digitized by Google

gedachte sein Erbe anzutreten. Als ihm das nicht gelang, da wählte die luxemburgische Partei Ludwig den Bayer als Vorkämpfer gegen die Habsburger. Das Haus Habsburg hätte sich auch zu leicht auf dem Throne befestigen und zumal bei seinen Ansprüchen auf Böhmen die Luxemburger wieder von ihrer Höhe herunterwerfen können. Ludwig aber sollte nur ein Übergangsstadium bilden, mit seinem Abgange sollte die luxemburgische Partei als die allein gebietende dastehen. Johann verstand es bei seiner großen Macht und der engen, durch Heiraten befestigten Verbindung seines Hauses mit den Wittelsbachern, mit Frankreich und Ungarn, mit Herzog Heinrich von Kärnthen und endlich selbst mit den Habsburgern entscheidenden Einfluß auf die Reichsgeschäfte zu gewinnen, zumal sein Onkel Balduin Erzbischof von Trier war und das Haus Luxemburg so zwei Kurstimmen besaß und zudem Ludwig den Luxemburgern den meisten Dank für seine Wahl schuldete. Es galt das geflügelte Wort: Ohne den König von Böhmen kann keiner seine Unternehmung zu Ende führen[19]). Die Luxemburger hatten viel gelernt aus dem Geschicke Heinrichs VII. König Johann traf wieder auf seinen Wegen die französische Politik. Da beschloß er, um seinen Plan, bei Ludwigs Abgange seinem Hause wieder das Kaisertum zu erlangen, besser und leichter durchzusetzen, die Wittelsbacher und die Kurfürsten, die Könige von Frankreich und Ungarn zu gewinnen. Gelang das, so konnte das Haus Luxemburg friedlich das Imperium erlangen und behaupten. Fast alle Länder von Europa sahen den streitbaren Böhmenkönig heranziehen, kämpfen und siegen, von Frankreich bis nach Polen, von Italien und Ungarn bis nach Preußen und Lithauen. Stets im Kampfe, wußte er doch stets neue Verbindungen anzuknüpfen und selbst alte Feinde sich zu befreunden. Sein Geist war stets unruhig, wie sein Körper, der noch im Grabe keine Ruhe finden konnte[20]). Gewinnt seine Politik so wie sein Lebeu einen etwas abenteuernden Charakter, so steuert sie doch immer auf das eine große Ziel zu, die Erhebung seines Hauses. Mit Unrecht aber hat die Geschichtschreibung den König Johann von Böhmen als das Urbild der politischen Moral des 14. Jahrhunderts, d. h. als Urbild der politischen Intrigue, der Täuschung und des Betruges aufgestellt, als wenn es wenig zu sagen hätte, ob man seinen Namen unter einem Aktenstücke fände, und als ob seine Eide nur geleistet wären, um Meineide zu werden[21]). Aber wie stet und fest ist sein Verhältniß zu den Päpsten, zu Frankreich und selbst zu den Habsburgern geblieben, als er sich einmal mit ihnen geeinigt hatte, und was mußte erst alles dazwischen kommen, um ihn von Ludwig zu trennen?

Digitized by Google

## 4. Ludwig der Bayer und Papst Johann XXII. und die Luxemburger.

Die Hauptpersonen bei den Reconciliations-Verhandlungen sind Ludwig der Bayer selbst und der Papst; denn es handelt sich ja gerade um Ludwigs Reconciliation mit dem Papste, um seine Wiederaufnahme in die Kirche durch den Papst. Ludwig zeigt sich immer schwankend und unselbstständig in seinen Entschlüssen[22]), immer kämpft in ihm sein gläubiger Christensinn, welcher die Aussöhnung mit der Kirche erstrebt, mit den Einflüsterungen und Einflüssen seiner dem Papste feindlichen Umgebung, die eine solche Einigung um jeden Preis zu verhindern suchte. Daher versprach er immer alles, hielt aber nur wenig[23]). Nie vom Papste, der das Recht der Approbation des gewählten deutschen Königs hatte, [wie die Wähler und Gewählten selbst oft anerkannt hatten,] bestätigt als römischer König mit dem Anspruche auf das Imperium, nach Friedrich dem Schönen und so gegen ihn gewählt, war Ludwig wegen Eingriffes in das päpstliche Recht der Verwesung Italiens bei Vacanz des Imperium und wegen der Begünstigung der Häretiker in der Lombardei der Bannesandrohung verfallen (8. Oktober 1323)[24]). Der Bann sollte in 3 Monaten erfolgen. Eine Gesandtschaft Ludwigs vom 12. November 1323 sollte eine Verlängerung der Frist nachsuchen, um sein Recht zu erweisen[25]) und erhielt auch eine Verlängerung bis zum 7. März 1324[26]). Aber schon ehe diese Gesandtschaft vor den Papst kam, appellirte Ludwig am 18. Dezember 1323 an ein Concil und beschuldigte den Papst der Häresie in seiner Begünstigung der Minoriten[27]). Da erfolgte der Bann am 21. März 1324 unter Androhung, daß, wenn Ludwig nicht in sich gehe, die Entsetzung von allen Rechten und Ansprüchen ihn treffen würde[28]). Und auch diese Strafe traf ihn, und der Papst erschöpfte sich in Maßnahmen und Processen gegen Ludwig, dem er bloß noch den Titel „nobilissimus ille Bavarus“ und „Ludovicus ille Bavarus“ ließ[29]). Ludwigs erstes Vorgehen mußte dem Papste schon zeigen, was er erst von ihm zu erwarten habe, wenn er ihn anerkenne[30]). Der Papst, der Ludwig so wenig anzuerkennen brauchte wie Friedrichs des Schönen Anhänger, der mit Ludwigs Anerkennung ein offenes schweres Unrecht begangen haben würde, hatte selbst, wenn Ludwig einmütig gewählt und schon von ihm bestätigt worden wäre, das Recht, ihn als einen ketzerischen und die Ketzer begünstigenden Fürsten abzusetzen[31]); Ludwigs Unterstützung der wegen Häresie gebannten Visconti und Este mußte ihm als unmittelbare Opposition gegen die Kirche erscheinen[32]). Als nun Friedrich und Ludwig sich ohne Rücksicht auf ihre Wähler ein-

Digitized by Google

seitig geeinigt hatten, Ludwigs weitere Schritte aber eine Bestätigung seiner Wahl durch den Papst unmöglich machten, da forderte der Papst die Kurfürsten immer wieder zu einer Neuwahl auf [33]). Das war nach Lage der Umstände der einzige legitime Weg, und der einzige Weg zur Herstellung der Einheit. Der Papst will also nicht die Zerrüttung des Reiches, ihn bewegen nicht die Sorgen, welche sich in „Ne pretereat" kundgeben gegen das Imperium und die Verbindung Italiens mit demselben; das Imperium erscheint ihm noch lebensfähig und notwendig, die deutsche Nation noch würdig des ungeteilten Imperium. Die Welt bedurfte Ruhe und Frieden, erst wenn allgemeiner Friede herrschte, konnte der vom Papste so sehr ersehnte Kreuzzug zu stande kommen; aber allgemeiner Friede konnte erst eintreten, wenn ein allgemein anerkannter deutscher König gewählt war und als Kaiser an der Spitze der Christenheit stand [34]). Aber Ludwig den Bayer mußte der Papst als römischen König und Kaiser verwerfen, da er nicht einmal deutscher König war und nicht zum Segen und zur Ehre der Kirche Kaiser sein konnte [35]). Ein anderer sollte das Imperium mit Italien als deutscher König auf grund einer neuen legitimen, einträchtigen Königswahl erhalten. Es galt ihm nur die Beseitigung eines illegitimen, durch die unrechte Türe eingedrungenen unwürdigen Herrschers [36]), an dessen Stelle ein anderer in die gesammte Macht und in alle Rechte Kaiser Heinrichs VII. treten sollte. Daher ist der Papst der von deutschen Fürsten erhobenen Kandidatur Karls IV. von Frankreich nicht abgeneigt, aber die wieder von deutschen Fürsten zu gunsten Karls IV. vorgeschlagene Provision über das Imperium will der Papst nicht ausführen, obwol ihm das volle Verfügungsrecht über das Imperium zustand, und wünscht stets nur eine freie Neuwahl durch die Kurfürsten [37]). Aber zur Neuwahl kam es nicht; Ludwig wurde stets noch gehalten durch die Luxemburger. Alle Maßnahmen des Papstes gegen Ludwig konnten sie nicht von ihm abdrängen; aber man sieht sie auch nie selbst einen Schritt gegen die Kirche und den Papst wagen oder teilnehmen an jenen maßlosen Anklagen und Schritten Ludwigs gegen den Papst, und der Papst, der ja seine Processe nur gegen Ludwig gerichtet und in jeder Weise sich verwahrt hatte, als wolle er dem Rechte der Kurfürsten nur irgendwie zu nahe treten [38]), belobte und rühmte sie stets wegen ihrer treu-kirchlichen Haltung, und klagte nur, daß sie die Processe gegen Ludwig nicht verkündeten und ausführten [39]).

Acht Jahre schon hatte der Kampf zwischen dem Papste und Ludwig gewährt. Ludwig schien durch sein maßloses Vorgehen auf dem Römerzuge, seine „Kaiserkrönung", die „Absetzung" Johanns XXII. und die

Digitized by Google

Erhebung Michaels von Corbaria zum „Papste“ jede Möglichkeit einer Aussöhnung mit der Kirche ausschließen und sich jeden Rückweg versperren zu wollen: da beginnen gleich nach Ludwigs Rückkehr aus Italien die Verhandlungen mit dem Papste für Ludwigs Wiederaufnahme in die Kirche und seine Reconciliation. Jetzt konnten die Luxemburger nicht mehr weiter zu Ludwig halten, wenn sie auch der Kirche treu sein wollten; es waren Dinge geschehen, die Ludwigs Anhänger mit compromittirten, Dinge, die jedem Papste die Pflicht auferlegt hätten, die Absetzung des Mannes zu fordern, selbst wenn er rechtmäßig gewählt und approbirt gewesen wäre, Dinge, zu denen Ludwigs Anhänger und Wähler nicht mehr schweigen konnten. Und die Luxemburger sind es, die Ludwig antreiben, die Reconciliation zu suchen und sich erbieten, für ihn die Verhandlungen zu führen und für ihn zu vermitteln. Aber auch die Minoriten, die Ludwig immer weiter in den Kampf getrieben, die gerade seinen Bruch mit dem Papste unheilbar zu machen gesucht hatten, säumten nicht[40]). Wer sollte am Ende den Sieg davontragen: Ludwigs gläubiger, frommer Sinn und die Luxemburger, oder Ludwigs stolze Herrschergesinnung, die glaubt, sich etwas zu vergeben, wenn sie das Unrecht eingesteht und eine Buße übernehmen soll, und die Minoriten?

Digitized by Google

# Erstes Kapitel.

## Vom Beginne der Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs mit dem Papste bis zum avignonesischen Vertrage des Königs Johann von Böhmen mit dem Papste. Mai 1330 bis November 1332.

### § 1. Beginn der Reconciliations-Verhandlungen und Ludwigs Vollmacht an die Luxemburger.

Im Dezember 1329 war Ludwig der Bayer aus Italien zurückgekehrt. Ludwigs ganzes Vorgehen gegen den Papst war gescheitert, der Römerzug mißlungen: seine Maßlosigkeit und sein Unglück wandten viele Gemüter von ihm ab[1]). Als Ludwig in Rom in seiner höchsten Machtfülle stand, hatte der junge Jacob Colonna mitten auf einem volksbelebten Platze in der von Ludwigs Truppen besetzten Stadt den Proceß des Papstes gegen Ludwig verlesen und an die Kirchtüre von St. Marcellus angeschlagen und war davongeritten unter dem Staunen der einen und dem Jubel der andern (22. April 1328)[2]); am 20. Juni hatte Ludwig, statt gegen Neapel zu ziehen, die Stadt verlassen müssen unter den Verwünschungen der Römer; nach seinem Abzuge aus Italien erflehten die meisten Städte, die ihm angehangen hatten, die Gnade des Papstes[3]); Ludwigs „Papst" warf sich, den Strick um den Hals, dem Papste Johann XXII. zu Füßen (6. September 1330), und der Siegesadler umschwebte den Palast des Papstes[4]).

Da war ganz unerwartet für Ludwig ein Glücksfall eingetreten, der Tod Friedrichs des Schönen (13. Januar 1330). Gerade hatte Ludwig auf dem Rückzuge aus Italien eine Zusammenkunft mit Friedrich gesucht, als wenn er durch eine neue Einigung mit ihm seine Sache wieder hätte stärken wollen[5]). Jetzt aber war Ludwig allein König; jetzt hätte er wol allgemeine Anerkennung finden können, wie ehedem Otto IV. nach dem Tode Philipps von Schwaben; jetzt hätte er in Ruhe und Frieden herrschen können. Doch eines stand im Wege:

Digitized by Google

er war im Banne und war vom Papste und den Anhängern des Papstes völlig verworfen. Kann es da Wunder nehmen, daß er sich entschloß, Friede mit der Kirche und Aussöhnung mit dem Papste zu suchen? Die Luxemburger trieben ihn an dazu, und that er es nicht, so war Gefahr vorhanden, daß sie ihn im Stiche ließen, und ohne sie war Ludwig ohnmächtig. Es kam noch eines hinzu. Ludwig schien doch keine Früchte von Friedrichs des Schönen Tode zu ernten. Die Habsburger erwiesen sich auch jetzt, wie früher, als Ludwigs mächtigste Feinde, und Herzog Otto, der Bruder Friedrichs, versprach noch im März 1330 dem Papste auf dessen Aufforderung hin [6]), den Widerstand gegen Ludwig fortzusetzen und im Bunde mit Heinrich von Niederbayern und den Bischöfen von Straßburg und Konstanz sich zu bemühen, daß Ludwig nicht das Reich gewinne [7]). Ihr Widerstand hatte in den Jahren 1314—1330 seine Berechtigung darin gesucht und gefunden, daß sie für den Sieg der Sache ihres Bruders kämpften; sie hatten Ludwig gezwungen, Friedrichs Recht sogar bis zum eigenen Verzicht in den München-Ulmer Verträgen anzuerkennen. Jetzt nach Friedrichs Tode fand er seine Berechtigung nur in dem Auftreten Ludwigs gegen die Kirche und den Papst. Wollte Ludwig seine Anhänger nicht verlieren und neu an sich fesseln, so mußte er jetzt die Reconciliation mit dem Papste suchen. Und sofort mit dem Beginne der Reconciliations-Verhandlungen gewinnt auch Ludwigs Sache neue Freunde in alten Gegnern und damit neue Stärke [8]). Mit aller Entschiedenheit nahmen sich die Luxemburger der Sache Ludwigs an, und sie sind es auch, die ihm den Herzog Otto von Österreich gewinnen [9]). Freilich gelangen die Verhandlungen mit den Herzogen Albrecht und Otto erst im August zum Abschlusse (Vertrag von Hagenau 6. August 1330) [10]). Die Habsburger verlangen von Ludwig, daß seine Aussöhnung mit dem Papste der mit ihnen selbst zur Seite gehe: „Ez sol auch unser obgenanter Herre der Cheyser in den Sachen, die er mit unserm heiligen vatter Babst Johansen ze handeln hat, uns für alle ander Herrn und Fursten gevolgig sin und uns Gewalt geben auf ein Richtigung, als verre er mag und im und dem Reiche erlich ist“ [11]).

Und Ludwig gab den beiden Luxemburgern die Gewalt auf eine Einigung hinzuarbeiten, und Otto von Österreich, von den Luxemburgern für Ludwigs Sache gewonnen, besonders durch die Aussicht [12]), daß Ludwig eine Richtigung mit dem Papste suchen wolle, schloß sich ihnen an und verwendete sich mit ihnen für Ludwigs Reconciliation bei dem Papste. Aber hat sich nun Ludwig bloß durch seine Lage und die

Digitized by Google

Luxemburger gezwungen, entschlossen, die Reconciliation zu suchen und hat er sich dabei vielleicht gedacht, er könne es zum Schein einmal versuchen, da es nicht schaden könne und die Luxemburger fester an ihn fessele und die Habsburger und andere ihm gewinne, oder ist es ihm Ernst, und findet sich sein Herz in Übereinstimmung mit dem Drängen der Luxemburger? Spricht für die letztere Auffassung trotz all der Handlungen, zu denen sich Ludwig gegen den Papst und seine Anhänger hatte hinreißen lassen, eine Menge von Zeugnissen, welche sich nicht aus Heuchelei oder irgend einer bloßen Herzensaufwallung erklären lassen, und die Ludwigs frommen, strenggläubigen Sinn wahrhaft erweisen [13]), so werden doch die Reconciliations-Verhandlungen selbst, vor allem Ludwigs eigene Urkunden, hier erst die rechte Antwort geben.

Am 24. Mai 1330 gab Ludwig zu Worms dem Könige Johann von Böhmen und dem Erzbischofe Balduin von Trier volle Autorität und freie Gewalt, über alle Streitigkeitspunkte, wie immer sie auch bestehen mögen zwischen ihm und der römischen Kirche und ihren geistlichen Gliedern, selbst im Patriarchenstande und höherer Würde, zu verhandeln, in allem Ordnung, Einigung und Besserung herbeizuführen, alles abzuschließen und zu bestätigen und ihn mit der Kirche auszusöhnen. Besonders giebt er ihnen Vollmacht, alles ausdrücklich zu widerrufen, was er gegen die römische Kirche und die vorgenannten Personen ungebührliches gethan hatte, und Genugthuung zu leisten. Alles dieses und anderes, was als notwendig oder angemessen erscheinen sollte, überläßt er ihnen persönlich oder mit ihren Briefen auszurichten. Er verspricht endlich, diese Vollmacht nie zu widerrufen, in keiner Weise und unter keinem Vorwande den getroffenen Abmachungen zuwider zu handeln, sondern sie getreu und unverletzlich zu beobachten [14]). Damit giebt also Ludwig den Luxemburgen die Gewalt [15]) zu einer Richtigung mit dem Papste, die mit seinen und des Reiches Rechten vereinbar sei. Denn ist es ja klar, daß alles nur gesagt ist unter der Voraussetzung, daß ihm das Reich bleibe, einer Voraussetzung, von der auch die beiden Luxemburger und Herzog Otto ausgehen [16]). Ludwig glaubte, wie ehedem Heinrich IV., es bedürfe nur der Aufhebung des Bannes für ihn, um zugleich in alle Macht und das volle Recht eines römischen Königs wieder eingesetzt zu werden. Aber er erkennt doch die Ungerechtigkeit und Maßlosigkeit seines Vorgehens, will widerrufen und Genugthuung leisten und will eine Versöhnung mit dem Papste, wenn auch die Verhandlungen noch so lange dauern, und wenn auch die Luxemburger noch so weit gehen in ihren Zugeständnissen.

Digitized by Google

Schon vorher hatten König Christof von Dänemark (Januar 1330) und Graf Wilhelm von Holland (Februar bis März 1330), jedenfalls mit Vorwissen und Zustimmung Ludwigs, aber wol ohne seinen besondern Auftrag, sich für seine Reconciliation verwendet. König Christof bat die Kardinäle, beim Papste für Ludwig einzutreten, den sein Lebenswandel und ganzes Handeln als gläubigen Christen erwiesen[17]). Graf Wilhelm aber wechselte viele Briefe mit dem Papste über seines Schwagers Ludwig Reconciliation und verhandelte mit dem Könige von Frankreich, wie Ludwig wieder in die Kirche aufgenommen werden könne. Aber alle diese Bemühungen waren vergebens; Graf Wilhelm erhielt, als er nach Avignon kam, nicht einmal eine Audienz[18]). Um so mehr ist es zu beachten, wenn Ludwig selbst jetzt den Luxemburgern eine ausdrückliche Vollmacht, die Verhandlungen einzuleiten, zu führen und zu beendigen, giebt, eine Vollmacht, die seine nahen Verwandten nicht hatten erlangen können, die durch ihren weitest gehenden Inhalt Ludwigs größtes Vertrauen zu den Luxemburgern erweist, die ihn und seine Reconciliation ihnen vollständig in die Hände giebt, die er selbst sich verbindet und verbinden soll, nie zu widerrufen. Sie zeigt auch, daß es Ludwig Ernst war mit dem Verlangen nach der Reconciliation. Entweder setzten die Luxemburger die Reconciliation durch, oder sie selbst traten zurück von der übernommenen Aufgabe, und dann war die ganze Reconciliations-Verhandlung gescheitert: durch ihre Macht und ihre Stellung als Freunde Ludwigs und des Papstes zugleich waren sie am besten geeignet, die Aussöhnung zwischen Ludwig und dem Papste anzubahnen, und ihre Ehre forderte es, daß sie für die einmal übernommene Vermittlung der Reconciliation Ludwigs bis zur völligen Einigung eintraten, und dasselbe forderte der treu kirchliche Sinn, mit dem sie Ludwig geraten, die Reconciliation zu suchen, und der sie in einem weitern Festhalten an dem gebannten Ludwig, der seit Friedrichs Barbarossa Zeit zuerst es wieder einmal gewagt hatte, einen Gegenpapst aufzustellen, eine Trennung vom Papste und von der Kirche sehen lassen mußte.

## § 2. Ludwigs Reconciliation und der Papst.

Kaum zwei Tage, nachdem Ludwig den Luxemburgern seine Vollmacht zu den Reconciliations-Verhandlungen gegeben hatte (26. Mai 1330), schickten König Johann, Erzbischof Balduin und Herzog Otto einen Brief an den Papst, in welchem sie ihn um Wiederaufnahme Ludwigs in die Kirche bitten. Ihre Gesandten, mit denen sich solche von Ludwig jetzt schon, wie es scheint[19]), vereinigt haben, sollen dem Papste einen Zettel

Digitized by Google

übergeben, der ihre Anerbietungen enthält, unter denen Ludwigs Reconciliation erfolgen soll. Nach ihnen soll Ludwig seinen Gegenpapst aufgeben, seine Appellationen verwerfen, die Absetzung Johann XXII. widerrufen und anerkennen, daß er mit Recht excommunicirt worden sei und sich der Gnade und Milde des Papstes empfehlen. Sie stellen sich selbst als Garanten dafür hin, daß Ludwig die Abmachungen erfülle; thue er es nicht, so werde er sie, lassen sie sagen, so schwer verletzen und die ihnen verliehene Gewalt so schmälern, daß es nur zur großen Ehre und zum Nutzen der Kirche gereichen könne, d. h. daß sie dann Ludwigs Gegner und unbedingte Anhänger des Papstes würden. Aber alles solle nur so verstanden sein, daß Ludwig in seiner Ehre und Stellung bleibe. Man muß unbedingt annehmen, daß Ludwig mit diesen Vorschlägen einverstanden gewesen sei [20]).

Die Fürsten und Ludwig selbst betrachten damit die Excommunication Ludwigs als gerecht und gültig, und daher beginnen sie die Reconciliations-Verhandlung, weil dieser Zustand nicht dauern kann; Ludwig gesteht *sein Unrecht offen ein* und *widerruft alles*, was er gegen den Papst gethan hat, und will eine Buße übernehmen, die der Papst nach seiner Milde bestimmen soll. Das alles steht in voller Uebereinstimmung mit dem Vollmachtsbriefe; Ludwig will die Reconciliation, will auch kleine Opfer bringen, aber seine Würde behalten. Er will ausführen, was er in der Vollmacht versprochen hat, und wenn er in der Vollmacht nur im allgemeinen den Papst Johann als den Patriarchen des Abendlandes anerkannt hat, so sieht man, daß er ihn jetzt völlig anerkennt, von ihm die Reconciliation *erbittet* und seinen eignen Gegenpapst verwirft.

Aber alles das waren Dinge, die sich dem Papste gegenüber von selbst verstanden. Ludwig gestand sein Unrecht ein und erkannte den Bann für gerecht an. Daraufhin konnte der Papst ihm die Reconciliation geben, aber nicht die Anerkennung. Ludwig war ja in Zwietracht gewählt, sein Recht mindestens sehr zweifelhaft [21]), und er selbst hatte allzuviel gegen die Kirche und den Papst gesündigt, um von ihr als deutscher König, vom Papste, der das Imperium zu vergeben und es an die deutsche Nation übertragen hatte, als römischer Kaiser und Beschützer und Vogt der Kirche anerkannt zu werden [22]). Gleich von vornherein hatte er, aufgereizt von den Gegnern des Papstes im Minoritenorden, verbunden mit allen Feinden des Papstes, den Kampf auf die Spitze getrieben. Was mußte der Papst nach einem solchen Anfange erst von Ludwig fürchten, wenn er von ihm anerkannt fest auf dem Throne säße? Er hielt diesen halsstarrigen, mit den schwersten

Digitized by Google

Kirchenstrafen belegten Fürsten, der Vergebung haben, aber keine Buße thun wollte, des Kaiserthrones und der päpstlichen Approbation als römischer König für unwürdig, eine Anerkennung Ludwigs für ein Unrecht gegen Gott, die katholische Kirche und den Glauben[23]). Ludwigs Buße sollte eben bestehen im Verzicht auf alle die Ehren und Würden, die er mit Unrecht sich angemaßt und mit Unrecht behauptet hatte; dann wollte der Papst den Herzog Ludwig von Bayern mit aller Liebe wieder in die Kirche aufnehmen[24]). Und so unterschied der Papst denn auch in seiner Antwort an den König Johann und die beiden Fürsten strenge die Aufhebung des Bannes von der Approbation Ludwigs und macht Ludwigs vollen Verzicht zur conditio sine qua non für seine Wiederaufnahme in die Kirche. Sein Standpunkt blieb unentwegt derselbe: die Fürsten, schrieb er, möchten die Absetzung Ludwigs durch den Papst, wenn überhaupt je eine Einsetzung stattgefunden, als zu Recht bestehend anerkennen und eine Neuwahl vornehmen. Ludwig, sagt er, werde er gerne auf billige Bedingungen hin aufnehmen; zum Beweise seiner Reue aber müsse er auf das Reich verzichten, das ihm nicht zukomme. Ludwig sei jedes Rechtes, das ihm etwa aus seiner Wahl zustehen könne, verlustig erklärt, da er sich in Ketzereien eingelassen und sich allzuschwer gegen die Kirche vergangen habe mit der Aufnahme und Unterstützung des Marsilius und Johann de Janduno und der Minoriten und der Erhebung des Petrus von Corbaria, der übrigens schon selbst verzichtet habe. Das sollten die Fürsten einsehen und annehmen, sie wüßten nicht, was sie verlangten, und sollten sich nach einer passenden Persönlichkeit umsehen für die Neuwahl und treu zur Kirche stehen. Ihn selbst würden sie zu einer Neuwahl geneigt und ganz bereit finden[25]). Auf diesen Brief des Papstes (vom 31. Juli 1330) gab König Johann gar keine Antwort, begann vielmehr jetzt auch noch in Italien für Ludwig zu werben. Da versuchte der Papst von neuem den König Johann und die Fürsten von Ludwig, an dessen völliger Umkehr er verzweifelte, zu trennen. Er wundere sich, schreibt er, daß König Johann ihm auf seinen Brief nicht geantwortet habe, und verweist ihn für seine Auffassung der Reconciliation Ludwigs auf den ersten Brief. Er mahnt ihn in väterlichem Tone warnend, an sein Seelenheil zu denken, das in Gefahr stehe bei seinen Bemühungen und seiner Parteinahme für den ketzerischen Ludwig, den er nun auch noch in Italien unterstütze. Nichts sei ja gewisser, als der Tod, nichts ungewisser als die Stunde desselben. Er mahnt ihn, die Kirche zu hören, die sein Haus erhoben habe, ihn zu hören, der seinen Bitten vor allen andern immer geneigtes Gehör geschenkt habe. Die

Digitized by Google

Kirche habe das Haus Luxemburg groß gemacht, sein Vorgänger Clemens V. habe Balduin zum Erzbischofe von Trier erhoben, Heinrichs VII. Wahl befördert, ihn noch rechtzeitig bestätigt, ehe der Widerspruch gegen die Wahl erstarkt sei, seinen Römerzug begünstigt und ihm die Kaiserkrone gegeben. Wenn König Johann dies erwäge, werde er mit Balduin die Kirche zu befördern suchen; sonst könne die Kirche keine Gunstbeweise mehr erteilen, wo dadurch nur der Widerstand gegen sie gekräftigt werde (21. September 1330)[26]). Wenige Tage später schrieb der Papst dem Könige, er möge ihn entschuldigen, daß er die Ehedispens für des Königs Tochter und Herzog Otto nicht geben könne; er habe schon wegen der Dispens und wegen anderer den König und den Herzog betreffenden Dinge den Prior von Toulouse schicken wollen, aber nach erfolgter Einigung Ottos mit Ludwig könne doch das, weshalb er den Prior habe senden wollen, nicht mehr den erwünschten Fortgang nehmen (25. September 1330)[27]).

Des Papstes Hoffnung, den Herzog Otto zu entschiedenem Kampfe gegen Ludwig anzufeuern, ihn vielleicht gegen Ludwig erheben und wählen lassen zu können, war gescheitert[28]). Den Herzog tadelt er deshalb mehrfach sehr scharf, den König Johann aber nie, und doch weiß er, daß Otto nur durch König Johann auf Ludwigs Seite gebracht worden ist[29]). Wie liebevoll lauten dagegen die Briefe des Papstes, der doch sonst eine so entschiedene Sprache führte, an den König Johann[30]). Das erklärt sich nur, wenn man bedenkt, daß sie an den gerichtet sind, ohne dessen Mitwirkung nichts geschehen, auch die Neuwahl nicht betrieben werden konnte, an den, der allein gegen den abgesetzten Ludwig mit Erfolg sich bewerben konnte, diese Bewerbung aber verschmähte. Der Hinweis des Papstes war deutlich. Wie schön läßt er das Kaiserbild Heinrichs VII. vor den Augen des Sohnes erstehen, der im Bunde mit der Kirche noch mehr große Gunstbeweise von der Kirche erhalten, durch sie groß werden kann, wie sein Vater. Doch es dauerte noch 16 Jahre, ehe die Wahl Karls IV., des Sohnes König Johanns gegen Ludwig erfolgte; gerade war das Jahrhundert voll geworden nach der Wahl des Landgrafen. So viel aber dem Papste daran lag, den König Johann gegen Ludwig zu gewinnen, ebenso ernst nahm der König Johann seine Bemühungen für Ludwigs Reconciliation.

### § 3. König Johann von Böhmen und Ludwig der Bayer.

Woran lag es, daß König Johann von Böhmen, der sich doch nach dem Tode seines Vaters selbst um die Krone bewarb und sicherlich stets seinem

Digitized by Google

Hause gerne die Krone seines Vaters wiedererlangt hätte, sich jetzt nicht um die Krone gegen Ludwig bewarb, vielmehr so ernstlich auf grund der vollen Anerkennung Ludwigs dessen Aussöhnung mit dem Papste erstrebte und betrieb? Hier kann doch von Schein und von einem Betruge des Böhmenkönigs keine Rede sein, wenn selbst auch König Johanns Verschlagenheit, List, Betrug, Intrigue, Täuschung und Meineide Preger nach dem Vorgange von Kurz zum Axiom geworden sind[31]). Die Briefe und die Thatsachen, vor allem die Gewinnung der Habsburger für Ludwig, sprechen doch zu deutlich. Die Luxemburger wären doch im Bunde mit Heinrich von Niederbayern, Heinrich von Kärnthen, den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich, dem Herzoge Rudolf von Sachsen und dem Pfalzgrafen Ruprecht stark genug gewesen, Ludwig mit Gewalt zu verdrängen; Böhmen, Trier, Pfalz, Sachsen, Köln bildeten schon ohne Heinrich von Mainz die Majorität im Kurfürstenkollegium, und eine Neuwahl durch diese Stimmen war legitim, die Bestätigung einer Wahl König Johanns durch den Papst sicher. Man sage nicht, Balduin von Trier hätte zu fest auf Ludwigs Seite gestanden, um einem solchen Plane zugänglich zu sein; Balduin stand immer in der engsten Verbindung mit seinem Neffen Johann und beförderte stets dessen und des luxemburgischen Hauses Vorteil. Die genannten Fürsten aber traten erst auf Ludwigs Seite, als die Luxemburger die Reconciliation Ludwigs betrieben, und die Habsburger und Heinrich von Niederbayern und Heinrich von Kärnthen waren unmittelbar durch sie für Ludwig gewonnen.

Die Haltung der Luxemburger gegenüber Ludwig, ihre Anhänglichkeit an ihn steht ganz in Übereinstimmung mit ihrer frühern Haltung und ihrer frühern Anhänglichkeit an ihn. Als alle Ludwig verließen, als Ludwig sich selbst aufgab in jenen München-Ulmer Verträgen mit Friedrich, da hatten sie noch fest zu ihm gestanden und ihn gehalten[32]). Das lag, wie man jetzt beim Jahre 1330 sieht, wo ihre Haltung dieselbe Ludwig freundliche und günstige auch nach dem Tode Friedrichs bleibt, nicht allein an ihrem Hasse gegen Friedrich und das habsburgische Haus. Die Erklärung muß doch für dieselbe Sache und dieselben Personen dieselbe sein. Die Luxemburger wollten vielmehr keine Wahl, auch die des Königs Johann nicht, gegen Ludwig, sondern auch eine Wahl Johanns oder seines Sohnes Karl bei Lebzeiten Ludwigs nur mit Zustimmung, d. h. bei einem freiwilligen Verzichte Ludwigs, und sie hatten ihre Gründe, sie nicht anders zu wollen. Ludwigs Wahl war ja durch sie allein zu stande gekommen, und daher mußte ihnen vor allem daran liegen, Ludwigs Wahl auch vom Papste anerkannt zu sehen. Mit einer Neuwahl, auch des Königs



Digitized by Google

Johann oder Karls, hätten sie einen Gegenkönig gegen den, den sie selbst gewählt hatten, aufgestellt und ihre eigenen Wahlstimmen für ungültig erklärt. Dazu konnte nur dann die Wahl eines Luxemburgers allgemeine Anerkennung finden, wenn Ludwig starb oder verzichtete. Aber bevor Ludwig verzichtete, mußten die Luxemburger es ihrer Ehre und ihrem Rechte schuldig zu sein glauben, alles, was sie für Ludwigs Anerkennung thun konnten, auch wirklich zu thun. Es hielt die Luxemburger auf Ludwigs Seite zudem nicht weniger Treue und Rechtlichkeit, als das eigene Interesse, nicht weniger die Dankbarkeit für so vieles, was sie schon durch Ludwig erlangt hatten, als die Hoffnung, in Zukunft noch mehr zu erlangen, zumal wenn sie seine Reconciliation durchsetzten[33]).

So nimmt König Johann im Vertrage von Landau (9. Mai 1330) mit den Habsburgern es nur für den Fall, daß das römische Reich erledigt werden sollte, in Aussicht, daß er römischer König werde und sich um die Krone bewerben wolle und läßt sich allein für diesen Fall die Unterstützung der Habsburger bei der Bewerbung zusagen, wie er seine eigene Unterstützung den Habsburgern verspricht, wenn nicht er, wol aber sie, um die Krone sich bewerben wollten[34]). König Johann will also im Frieden und nicht gegen Ludwig, sondern nur dann, wenn das Reich erledigt ist, Ludwigs Nachfolger werden. Die Luxemburger vertreten vom Standpunkte der Wähler Ludwigs aus Ludwigs Recht auf die Krone, erkennen aber den päpstlichen Bann an und wünschen nur die Aufhebung desselben, womit dann Ludwigs Recht wieder in Kraft trete; der Papst aber will, daß Ludwig selbst durch den Verzicht oder die Fürsten durch eine Neuwahl die Absetzung Ludwigs durch ihn anerkennen. Die Schreiben des Papstes sollen nun nach Pöppelmann, dem auch Preger folgt, dazu beigetragen haben, den König Johann auf die feindliche Bahn gegen Ludwig zu führen. Schlug nun aber König Johann nach den Schreiben des Papstes, die er gar nicht beantwortete, überhaupt „eine feindliche Bahn gegen Ludwig" ein? Betrat er diese „feindliche Bahn" mit dem Zuge nach Italien?

## § 4. Der Zug des Königs Johann nach Italien.

Mitten in die Reconciliations-Verhandlungen hinein fällt König Johanns Zug nach Italien, in seinen Gründen rätselhaft, im Anfange von glänzenden Erfolgen gekrönt, am Ende gescheitert. Was wollte König Johann in Italien? Die Lösung des Rätsels lautet verschieden. Die in König Johann den Abenteurer und fahrenden Helden sehen, zugleich

Digitized by Google

aber auch den ritterlichen Fürsten, der mit seinem Onkel Balduin gegen Ludwig so loyal ist wie kein anderer Reichsfürst, beantworten die Frage dahin, den König zog es mächtig nach dem Lande, wo sein Vater kämpfte und siegte und starb und begraben lag; im Auftrage Ludwigs und als sein Vikar, gerufen von den Italikern selbst, hoffte er Sieg und Ruhm an seine Fahnen zu fesseln, gedachte er die Aufgabe Ludwigs in Italien für jenen zu lösen, den Verband der Lombardei mit dem Reiche neu zu befestigen und sich von Ludwig mit einem Reichsvikariate oder einer Reichspfandschaft in Italien belehnen zu lassen. Neuere sehen dagegen in dem Könige Johann den geriebenen Diplomaten, der Ludwig besonders seit dieser Zeit stets zu täuschen bestrebt, zuerst schon einmal Italien gewinnen will gegen Ludwig, um dann desto leichter die Kaiserkrone zu erlangen[35]). Diese zweite Ansicht zwingt, weil sie den König schon von Anfang an in Gegensatz zu Ludwig stellt, diejenigen, welche sie hegen, die folgenden Verträge des Königs mit Ludwig für unehrlich, lügnerisch und trügerisch zu erklären. Preger, der diese zweite Ansicht nur wenig modifizirt mit aller Schärfe vertritt, sagt trocken: „Man ist darüber jetzt nicht mehr im Zweifel, daß König Johann ohne Befehl des Kaisers und wider dessen Willen nach Italien zog, in der Absicht, sich dort eine Herrschaft zu gründen“ [36]), und nennt das Unternehmen Johanns ein „reichsfeindliches“ [37]) und ersieht aus dem Vertrage von Piumaccio, daß König Johann schon im Dezember 1330 „den bestimmten Plan gefaßt hatte, sich der Lombardei unter Zustimmung und Protektion des Papstes zu bemächtigen, also das Königreich Italien als Feind Kaiser Ludwigs an sich zu reißen“ [38]) und aus dem von Fontainebleau, „daß er auch die Kaiserkrone unter Beseitigung Ludwigs erstrebte“ [39]). Das alles setzt Preger in Verbindung mit der Bulle Ne pretereat, welche, vom Papste zu gunsten Frankreichs erlassen, zu gunsten König Johanns ausgeführt worden sein soll.

Freilich kann man über die Richtigkeit dieser von Preger einfach hingestellten, nicht bewiesenen und doch grundlegenden, Behauptung etwas zweifelhaft sein und einzelne kleinere und größere Bedenken hegen. Freilich führt der Papst dann die Wünsche König Roberts von Sicilien aus, aber in einer Zeit von drei Monaten zuerst zu gunsten des Königs Philipp von Frankreich und dann des Königs Johann von Böhmen, freilich unternimmt König Johann seinen Zug nach Italien einen Monat früher, als „Ne pretereat“ nach Preger überhaupt erlassen sein kann, freilich wird nur das Imperium wieder mit Italien verbunden, und alles geschieht unter Mitwirkung und Zustimmung des Papstes. Das



Digitized by Google

wird auch nicht besser dadurch, daß Preger neuerdings den Markgrafen Karl als den künftigen Herrscher in Italien von seinem Vater König Johann eingeführt werden läßt, da das erst, nachdem König Johann für seine Herrschaft in Italien und für sein Imperium die Verträge abgeschlossen haben soll, geschieht und von seiten des Papstes, wie Königs Johanns und Karls selbst, keine Andeutung dafür sich findet (s. p. 2—3). „Ne pretereat" soll nachgerade alles, auch das Gegenteil, beweisen! Doch wie ist denn das Thatsächliche über Johanns Zug nach Italien? Ludwig, im Dezember 1329 aus Italien zurückgekehrt, wo er alles in Verwirrung zurückließ, gedachte bald einen neuen Zug dorthin zu unternehmen, doch nur in Verbindung mit dem Könige von Böhmen, mit stärkerer Macht also und deshalb mit mehr Aussicht auf Erfolg und richtete in diesem Sinne an seine Getreuen in Italien mehrere Umlaufsschreiben[40]). König Johann selbst forderte ebenfalls die Ghibellinen in Italien auf, sich enge an einander und an Ludwig anzuschließen[41]), worüber der Papst sich beklagt (s. p. 15), er kommt nach Tyrol und Trient und steht damit den italischen Verhältnissen viel näher. Schon in Trient stand sein Entschluß fest, die Lombardei zu erobern und selbst, wenn er sie verliere, sie wieder zu erobern. In Trient empfieng er (Oktbr.—Novbr.) eine Gesandtschaft der Stadt Brescia, die er selbst mit seinen Werbungen bei den Ghibellinen veranlaßt hatte, und welche ihn einlud, die Stadt von den Scala zu befreien und in Besitz zu nehmen; er gieng dann zu einer Zusammenkunft mit Ludwig nach Innsbruck (11. Dezember 1330), setzte sich mit ihm ins Einvernehmen über den Zug nach Italien, erhielt von ihm, wie man annehmen muß (s. Ezcurs I), das Vikariat und die Administration Italiens, kehrte dann wieder nach Trient zurück und steht am letzten Tage des Jahres in Brescia.

Er war nach Italien gezogen mit Zustimmung, im Namen und im Auftrage Ludwigs, wollte Italien dem deutschen Reiche und dem Imperium wiedergewinnen und für alles Eroberte dem Imperium, dessen Sache ihm am Herzen lag, Gehorsam leisten, und so tritt er denn auch in Italien als Vikar Ludwigs auf. Truppen hatte er schon mitgebracht und sammelte ihrer noch mehr[42]). Die Stadt Brescia war zuerst seinem Rufe gefolgt, und ihre Gesandtschaft bot ihm, dem Sohne Kaiser Heinrichs VII., dem sie so anhänglich gewesen war, für seine Lebenszeit die Signorie über Brescia und das reiche Gebiet, das zu Brescia gehörte, an[43]). Das Glück folgt ihm; er gewinnt Bergamo, Cremona (im Januar), Como, Pavia, Vercelli, Novara (im Februar), Parma, Reggio, Modena (im März und April). Alle diese Städte bieten sich ihm freiwillig an[44]). Selbst Azzo Visconti ist plötzlich umgestimmt und läßt sich jetzt von ihm

Digitized by Google

das Vikariat über Mailand übertragen (8. Februar), und die Söhne erneuerten die alte Freundschaft ihrer Väter[45]). Es sind gerade die früher von Ludwig besetzten Städte, die von ihm eingesetzten Vikare, die dem Könige Johann zufallen[46]). So ward ihm auch im Namen von Ludwigs Vikar Gherardino di Spinola das große, reiche Gebiet von Lucca, der vierte Teil von Italien, von Ludwig ehedem ob seiner Macht zum Herzogtum erhoben[47]), für sich und sein Haus angeboten, wenn er Lucca befreie und wieder geordnete Zustände in die Stadt zurückführe[48]). Die Befreiung Luccas gelingt ihm leicht, die belagernden Florentiner müssen ingrimmig abziehen[49]). Damit steht der König schon jenseits des obern Apennin und im Herzen von Italien. Hat er damit den Rubicon überschritten, den Würfel geworfen, den Kampf gegen Ludwig begonnen?

## § 5. Der Vertrag von Castelfranco.

König Johann war, wie der Papst wiederholt auf Anfrage des Azzo Visconti und der Florentiner erklärt hatte, weder mit dem Wolgefallen, noch dem Mitwissen, noch der Erlaubniß des Papstes nach Italien gekommen. Noch mehr, der Papst war ungehalten über den Zug und die Unternehmung des Königs[50]). Da aber der König nun einmal in Italien war und so glänzende Erfolge errang, auch so leicht sich nicht verdrängen lassen zu wollen schien, den Frieden in Italien, den der Papst so sehr herbeisehnte und für den er sich so sehr bemühte, als Pacificator herzustellen schien, und besonders da der König mit dem Anspruche auftrat, Italien dem deutschen Namen wiederzugewinnen, so suchte der Papst, dem soviel daran lag, gerade den König Johann zu gewinnen, nachmals den Zug zum Guten für die Kirche zu lenken und den König durch sein Entgegenkommen doch noch auf seine Seite zu ziehen und ihn zu bewegen, Ludwig zu verlassen. Der Papst hoffte, den König, den Eroberer der Lombardei, gerade durch diese Eroberung mit Ludwig in Widerspruch zu setzen und mochte wol glauben, den Anspruch des Königs, Italien dem deutschen Namen und Reiche wiederzugewinnen, so wenden zu können, daß der König doch am Ende bereit sei, Italien und das deutsche Reich für sich selbst gegen Ludwig zu gewinnen, und daß er so seinen Wunsch noch erfüllen werde[51]).

Und so schrieb denn auch der Papst dem Legaten Bertrand, die Feindseligkeiten mit König Johann seien nicht leicht aufzunehmen, da er mit dem Anspruche auftrete, Italien dem deutschen Namen wiederzugewinnen und den Frieden zu bringen und Gesandte an ihn geschickt habe[52]), d. h. Widerstand sei doch vergeblich, und der Anspruch des

Digitized by Google

Königs, Italien dem deutschen Reiche wiederzugewinnen, sei berechtigt, und es sei vielleicht eine Einigung mit dem Könige möglich. Schon vorher aber soll nach Preger der Papst „Ne pretereat“ erlassen haben, um Italien vom deutschen Reiche zu trennen und an Frankreich zu bringen.

Die Gesandten an den Papst aber hatte der König schon vor dem Zuge von Trient aus geschickt[53]). Das mußte er thun, um nicht den Papst noch mehr gegen sich aufzureizen, der das Reichsvikariat in Italien bei der Vakanz des Imperium übte, und um beide Parteien, Welfen und Ghibellinen, gewinnen und verschmelzen zu können, wie er vorhatte. Er ließ da dem Papste anbieten, er werde die Rebellen gegen die Kirche in der Lombardei zum Gehorsam gegen den Papst zwingen, der Kirche die ihr durch die lombardischen Tyrannen entrissenen Rechte restituiren, den Klerus in allen seinen Gütern und Rechten schützen und das an ihm begangene Unrecht wieder gut machen und die kirchlichen Wahlen und ebenso die kirchliche Gerichtsbarkeit an den Papst frei geben. Seine beiden Söhne sollten sich dafür mitverbürgen und einen Eid darauf leisten. Die Versprechungen und Anerbietungen, die der König dem Papste macht, gelten für den Fall, daß der König die Lombardei besitze oder nach Verlust wieder erobere[54]). Er macht sie dem Papste gegenüber, nicht als demjenigen, der Italien besitzt oder die in „Ne pretereat“ versprochene Provision jetzt zu seinen Gunsten ausführen soll, sondern als dem Träger der Kirche und dem, der selbst einen Teil der Lombardischen Städte in seiner Gewalt hat und dessen Feind er nicht werden will. Es ist klar, daß, sobald der Papst diese Versprechen annimmt, die Existenz einer päpstlichen Bulle, welche die Verfügung über Italien dem Papste giebt, undenkbar ist (s. p. 26). Der König wollte aber nicht bloß keine Feindschaft mit dem Papste, sondern wollte mit ihm und dem Heere des Legaten vereint die Tyrannen in der Lombardei niederwerfen. So lud er den Cardinallegaten Bertrand zu einer Zusammenkunft ein[55]). Die Nachricht davon verbreitete sich bald, und es kamen Gesandte nicht bloß aus Brescia, Bergamo, Parma, Reggio, sondern auch aus Tuscien, der Romagna, der Mark Ankona und vom Könige Robert von Neapel[56]). In Bologna bat man schon den Legaten keine Liga mit König Johann zu schließen, indem man fürchtete, der König werde dem Legaten die Stadt durch List entreißen; aber man reizte damit den Legaten nur noch mehr[57]). So trafen sich denn am 17. April 1331 der König und der Legat in Castelfranco in der Nähe von Bologna zu einer geheimen Abmachung. Lange Zeit sprachen und verhandelten sie mit einander, erzählt der Chronist; sie wurden einträchtig und küßten sich beim Abschiede auf den

Digitized by Google

Mund und nahmen am folgenden Tage das Mahl zusammen im Castell Piumaccio mit großer Pracht[58]).

Die Zusammenkunft brachte in Italien eine große Erregung gegen den Legaten[59]), in Deutschland gegen den König hervor[60]). Der Grund lag aber eben so sehr in der Öffentlichkeit der Zusammenkunft selbst und im öffentlichen Bekenntnisse ihres Einverständnisses, wie in der geheimen Beratung des Königs und des Legaten und der Geheimhaltung des Beschlossenen[61]). Jeder dachte sich unter der Vereinbarung das Seinige: die Welfen, der Legat wolle sie an den König Johann und dieser sie an Frankreich ausliefern[62]), die Ghibellinen glaubten, und ebenso dachte man in Deutschland, das lasse sich nicht mehr mit der Sendung König Johanns durch Ludwig vereinigen. Beide Parteien fürchteten, König Johann erstrebe die Herrschaft in Lombardien und Tuscien. Freilich glaubten die vernünftigen Leute auch jetzt nach der Zusammenkunft noch, König Johann sei mit Ludwigs Erlaubniß nach Italien gekommen und benutze nur die Gelegenheit, wo sie sich biete, um es mit keinem zu verderben[63]). Der König aber, der allen gefallen wollte, hatte das eigentümliche Geschick, fast allen zu mißfallen[64]). Welfen und Ghibellinen, Mailand und Florenz, die Scala und König Robert von Neapel begannen jetzt vereint gegen König Johann in Waffen zu treten.

Der Vertrag selbst ist nun noch unbekannt, die freie Combination aber wuchert gerade deshalb heute noch empor wie ehedem zur Zeit, da er geschlossen ward. Nur das steht fest, daß der Legat und der König ein Bündniß schlossen[65]), und daß der Legat dem Könige die von diesem besetzten Städte Parma, Modena und Reggio überließ[66]). Durch diese Liga gedachte der Legat die Tyrannen der Lombardei zum Frieden zu zwingen, wozu ja auch König Johann schon dem Papste sich bereit erklärt hatte[67]). Die drei genannten Städte aber erscheinen stets als der Preis des Papstes für den, der ihm helfen will in der Lombardei Ordnung zu schaffen[68]). Die 3 Städte hatten sich schon früh der Kirche ergeben (1323)[69]), waren aber dann von Ludwig besetzt worden[70]), und König Johann nahm sie also zum Präjudiz der römischen Kirche in Besitz[71]).

Hat nun der Legat hierbei in Vollmacht des Papstes gehandelt? Eine Vollmacht des Papstes ist gewiß nicht vorhanden und ebenso wenig ein bezüglicher Brief des Papstes an König Johann[72]). Der Legat folgte vielmehr einer Einladung des Königs, die wenige Tage vorher an ihn ergangen war. Aber der Legat hat doch wol geglaubt, nicht gegen den Willen des Papstes zu handeln und seine Zustimmung nachträglich noch zu erhalten; er mag das auch geschlossen haben aus den Worten des Papstes,

Digitized by Google

es seien die Feindseligkeiten mit König Johann nicht leicht aufzunehmen[52]). Gegen den König Johann befand sich der Legat in der Notwehr und mußte ihm lassen, was er ihm doch nicht nehmen konnte und nur zu retten suchen, was zu retten war.

Es handelte sich dem Papste in der Lombardei und in Italien überhaupt nur um die Wahrung der rein kirchlichen und geistlichen Interessen, sowie der weltlichen päpstlichen Besitzungen und vor allem um die Herstellung der Ruhe in Italien. Das Reichsvikariat, das er in Italien wie seine Vorgänger in Anspruch nahm und übte, hat ihm selbst keinen Nutzen und nur viel Sorge gebracht, hat aber dem deutschen Reiche und dem Imperium Italien gerettet. Um seine Aufgabe lösen zu können, hatte der Papst dem Könige Robert das Vikariat in Italien vacante imperio übertragen, und das hat er ihm nie genommen[73]). Als König Robert allein nichts ausrichtete, hatte der Papst die Hülfe aller derer, die sich ihm anboten, nach Italien zu ziehen, angenommen, bat auch den König von Frankreich, die Sache der Kirche gegen die Rebellen in Italien und gegen Ludwig zu unterstützen (1328) und hatte ihm wol zugleich die Städte Parma, Modena und Reggio für diesen Fall zugesichert[74]). Dann hatte er den König Robert durch den Franziskanergeneral Geraldus Odonis zu neuer Thätigkeit anspornen lassen[75]). Der Papst aber, der durch König Roberts Vikariat schon so viele Kriege und Unruhen in Italien hatte entstehen sehen, mußte jetzt, wo König Johann so glänzende Erfolge in so kurzer Zeit errang, glauben, das sei der rechte Mann, Italien den Frieden wiederzubringen[76]), wie der König selbst als sein Ziel bezeichnete, und König Johanns Anspruch, Italien dem deutschen Namen wieder zu gewinnen, kam ihm sehr recht, und um so weniger gerade wollte er den König hindern, die Lombardei zu besitzen oder wieder zu erobern, wenn nur die Wiedergewinnung Italiens für den deutschen Namen durch König Johann für den König selbst und nicht für Ludwig erfolgte. Der Vertragsentwurf von Avignon im Novbr. 1332 zwischen dem Papste und dem Könige Johann ist denn auch in der That genau in diesem Sinne geschlossen.

Aber noch konnte der Papst mit König Johann keinen Vertrag schließen oder in seinem Namen schließen lassen, weil und so lange der König für Ludwigs Restitution sich bemühte, und noch konnte er nur wünschen und hoffen, ihn von Ludwig abzudrängen gerade durch die Eroberung der Lombardei und ihn so für sich selbst gegen Ludwig zu gewinnen. Aus diesen Gesichtspunkten ist klar, daß, wie König Johanns Ankunft in der Lombardei so auch des Königs Bündniß mit dem Legaten ohne das Wolwollen und die Zustimmung des Papstes erfolgt ist, daß aber

Digitized by Google

andrerseits der Papst den König nicht hindern konnte und nicht hindern mochte. Der Unwille des Papstes gegen König Johann als Eroberer der Lombardei besteht fort, weil die Unternehmung des Königs im Interesse Ludwigs geschah, aber auch sein Wunsch bleibt bestehen, durch den König Ludwig zu verdrängen, und daher bricht er nicht völlig mit dem Könige. Daher wieder erklärt es sich dann, daß er ihm die erbetene Audienz so lange verweigert und sie ihm erst gewährt, als er auch ernstlich hoffen kann, ihn gegen Ludwig zu gewinnen.

Damit fällt denn nun freilich alles und sämmtliches, was Preger erzählt von König Johann, der in Piumaccio im April Ludwig an den Papst verrät und das Imperium mit Italien und Deutschland erstrebt, dann aber in Regensburg im Juli sich stellt, als stehe er nur auf seiten Ludwigs, der im Januar 1332 sich Frankreichs Zustimmung sichert, da er römischer Kaiser und deutscher König werden will, und dann wieder den König von Frankreich betrügt und verläßt, um vom Papste bloß Italien zu erhalten, und dann wieder den Papst und den König von Frankreich betrügt, um nun von Ludwig für den Fall von dessen Tode die Anwartschaft auf Oberitalien zu erhalten.

Der Legat hat also das Bündniß von Castelfranco oder Piumaccio auf eigene Hand hin mit dem Könige geschlossen. Das gemeinsame Ziel, die Bekämpfung der Tyrannen und die Herstellung der Ruhe in Italien hatte sie zusammengeführt, und ihr Bündniß richtete sich auch darauf zum Schrecken der Tyrannen. Aber beide erstrebten das Ziel von einem andern Standpunkte aus; der König suchte Italien zu einigen für Ludwig, in dessen Namen er dann die Lombardei verwesen würde als Vikar, der selbst vom Papste wenigstens geduldet würde, und gieng das Bündniß mit dem Legaten ein, um auch die Welfen auf seine Seite zu ziehen und sein vorgebliches Einverständniß mit dem Papste auch äußerlich erkennen zu lassen, der Legat aber, zu schwach, auch dem Könige noch Einhalt zu thun, da er so schon nichts erreichte, mußte ihm freie Hand lassen und sich mit ihm verbinden oder überhaupt verschwinden; daß der Legat vielleicht gedacht hat, den König Johann am Ende doch noch für seine Sonderzwecke zu benutzen, scheint freilich nicht ausgeschlossen nach seinem spätern Benehmen gegen den König und einer Bemerkung des Chronisten von Pistoja[67]). Die Städte Parma, Reggio und Modena aber, die er selbst nicht mehr besaß und die der König erobert hatte, mußte er ihm überlassen. Die Belehnung mit diesen Städten ist aber selbst im November 1332 dem Könige vom Papste nur versprochen, aber nicht vollzogen worden, also sicherlich nicht in Castelfranco erfolgt.

Digitized by Google

Aber Preger hat doch den Vertrag von Piumaccio oder Castelfranco in längerem Auszuge mitgeteilt. Doch das ist 1) kein Vertrag, sondern ein bloßer Entwurf, und 2) gehört dieser Entwurf nicht nach Castelfranco in den April 1331, sondern nach Avignon in den November 1332[77]).

Aus dem Aktenstücke, welches er für den Vertrag von Piumaccio hält, zieht Preger nun aber gleich zwei schwer wiegende Consequenzen: 1) König Johann habe schon in Trient „den bestimmten Plan gefaßt, sich der Lombardei unter Zustimmung und Protektion des Papstes zu bemächtigen, also das Königreich Italien als Feind Kaiser Ludwigs an sich zu reißen, und der Papst habe, ehe sein Legat diesen Vertrag mit Johann von Böhmen eingieng, einen Vertrag mit König Philipp von Frankreich geschlossen gehabt, durch welchen dieser die Lombardei erhalten sollte" (s. p. 19) und 2) da König Johann in dem Aktenstücke verspricht, „Ludwig dem Bayer nie anzuhangen und ihm nie Hülfe zu leisten, ihn nie als König oder Kaiser extra gratiam ecclesie anzuerkennen," so seien die folgenden Verträge König Johanns mit Ludwig nur auf Täuschung berechnet gewesen[78]).

Von diesen beiden Aufstellungen geht Pregers ganze Darstellung aus, von ihnen ist sie bestimmt und durchzogen, und in ihnen ruht sie und hat sie ihren Angelpunkt. Da hat man „Ne pretereat" und den falschen König Johann, der zuerst mit Hülfe des Papstes auf grund von „Ne pretereat" Italien erwerben und dann mit Hülfe des Papstes Ludwig verdrängen will, um gegen „Ne pretereat" Italien wieder mit dem deutschen Reiche und dem Imperium verbinden zu können.

In dem Vertragsstücke sind die Versprechungen und Anerbietungen König Johanns an den Papst eingereiht[79]), und damit fällt schon „Ne pretereat". Der Papst, der Italien vom Reiche getrennt hat, hat doch auch wol dann in Italien zu befehlen, und es würde doch die Voraussetzung König Johanns „wenn er die Lombardei besitze oder nach Verlust wieder erobere", etwas auffallend kühn dem Papste gegenüber sein. Der König erbittet nicht die Erlaubniß, die Lombardei zu erobern, und der Papst giebt sie nicht; der König nimmt bloß, und der Papst verlangt für sich Lucca und verspricht, daß die Machthaber in den Gebieten der Kirche das Gebiet des Königs achten sollen; ohne des Papstes Licenz darf der König sich keine Herrschaft auf Gebieten der Kirche in Lombardien und Tuscien anmaßen. Der Papst sichert also bloß die Gebiete und Rechte der Kirche und läßt dem Könige sonst allenthalben freie Hand. Daß bei Preger „die Lombardei" und das „Königreich Italien" ganz gleichgesetzt sind, will nicht viel besagen, schon mehr be-

Digitized by Google

deutet es, daß „Ne pretereat“ erst nach dem Januar 1331 erschienen und auf grund von „Ne pretereat“ schon bis zum 17. April desselben Jahres zuerst ein Vertrag mit König Philipp und dann ein Vertrag mit König Johann geschlossen sein soll (s. p. 19), ganz neu ist aber, daß ein Vertrag super statu patrie Lombardie mit dem Könige von Frankreich, dem, wenn er auf Erfüllung des Vertrages besteht, König Johann, der doch selbst die Lombardei besitzen und wiedererobern will, die drei Städte Parma, Reggio, Modena ausliefern muß, jetzt heißen soll: Frankreich solle die Lombardei erhalten. Damit ergiebt sich, daß der Vertrag des Papstes mit Frankreich super statu patrie Lombardie nur ganz ähnlicher Art war wie der des Legaten mit König Johann und der Papst auch dem Könige von Frankreich nur die drei Städte zugesagt hatte.[74]) Es „mag“ sagt Preger, „der letzte Brief des Papstes dem Gedanken in Johanns Seele zum Leben verholfen haben, im Bunde mit dem Todfeinde Kaiser Ludwigs die Krone von Italien und dann die Kaiserkrone zu gewinnen“ [80]). Und doch hat er gerade vorher gesagt, König Johann hätte in Trient schon den Plan gefaßt, „die Lombardei mit Zustimmung und Protektion des Papstes zu erobern, also das Königreich Italien als Feind Kaiser Ludwigs an sich zu reißen“. Also soll König Johann nun schon in Trient Feind Ludwigs sein, den er noch in Innsbruck besucht, also wünscht der Papst schon im September 1330, König Johann möchte das Imperium mit Italien erlangen, trennt aber vorher Italien noch vom Imperium, um Italien zuerst dem Könige von Frankreich vertragsmäßig und dann gleich in der Annahme, der wolle es doch nicht, im Vertrage von Piumaccio dem Könige Johann zu geben.

## § 6. Die Verträge von Regensburg und Frankfurt.

König Johanns freundliches Verhältniß zu Ludwig und nichtfeindliches Verhältniß zum Papste ward durch seine Zusammenkunft mit dem Legaten nicht geändert. Dringende Geschäfte in Deutschland und Frankreich riefen den König aber bald zurück [81]). Als er nun am 2. Juni 1331 von Parma aufbrach, um über Tyrol nach Deutschland zu gehen, nachdem er vorher noch seinem Sohne Karl, den er eigens zu dem Zwecke nach Italien hatte kommen lassen [82]), die Fortsetzung seines Unternehmens in Italien übergeben hatte [83]), da mußte er doch wol überzeugt sein, daß sein italischer Zug immer noch die volle Zustimmung Ludwigs habe.

Der König kehrte zurück, um seine Erblande zu decken, für seinen Schwiegersohn Heinrich d. ä., Herzog von Niederbayern, zu vermitteln [84]) und Ludwig seinen Argwohn zu benehmen. Denn es gab Leute, welche

Digitized by Google

Ludwig einredeten, König Johann verfolge in Italien Ziele, welche nicht mit seinen gegebenen Erklärungen übereinstimmten, und die in der Zusammenkunft des Königs mit dem Legaten eine Bestätigung ihrer Anklagen und einen Grund des Mißtrauens erblicken wollten[85]). Ludwig, auch jetzt den Einflüssen derer, die ihn umgaben, unterthan, ließ sich in der That gegen den König einnehmen, dessen glänzende Erfolge in Italien, unter welchen wieder besonders die Erwerbung Luccas, seine eigenen ganz in Schatten stellten und seinen Stolz verletzten[86]) und wol auch auf grund der Anklagen der Neider König Johanns und der Zusammenkunft mit dem Legaten seinen Argwohn erregten[87]). Dazu kam der Wiederausbruch der Streitigkeiten unter den niederbayerischen Herzogen. Diese führten bald darauf zu einer Verbindung der Herzoge Otto und seines Vetters Heinrichs d. j. von Niederbayern mit Ludwig gegen ihren Bruder resp. Vetter Heinrich d. ä. (den Otto durch einen Erbvertrag sogar von der Erbfolge in seinen Besitzungen ausschließt [1. Juli]) und gegen dessen Helfer, Freunde und Diener[88]), womit nur Heinrichs d. ä. Schwiegervater gemeint sein kann. (Lengelfeld, 29. Juni 1331.)

So erhob denn Ludwig auf dem Reichstage zu Nürnberg (Frühjahr 1331) Klage gegen den König. Erzbischof Balduin aber nahm seinen Neffen in Schutz, der nur die Aufrührer gegen seinen Vater strafen, Italien den Frieden wiedergeben und dem Reiche wiedergewinnen wolle[89]). Erlaubte nun zwar auch Ludwig auf den Rat der Versammelten den Habsburgern, die Besitzungen des Königs in Deutschland anzugreifen, so glaubte er doch selbst der Anklage nicht und wollte auch nichts ernstliches gegen ihn unternehmen[90]). In der That aber begannen Otto von Österreich, Markgraf Friedrich von Meißen[91]), und König Karobert von Ungarn (Karobert auf Antrieb König Roberts von Neapel)[92]) die Feindseligkeiten gegen Böhmen und Mähren. Aber hatte man geglaubt, König Johann werde jetzt mit seiner ganzen Macht aus Italien zurückkehren zur Verteidigung seiner Erblande, so täuschte man sich. Der König ließ seinen Sohn Karl mit den Truppen in Italien zurück, sein Werk fortzusetzen. Er selbst eilte nach Deutschland.

Wenn nun am 12. Mai 1331 der Papst dem Könige seine Boten zurückschickt „mit mündlicher Antwort, über verschiedene Dinge, zumal über den Bayer“[93]), so kann man darin nur eine ganz allgemeine Antwort des Papstes über eine Gesandtschaft des Königs sehen, welche dem Papste den Zug des Königs nach Italien anzeigt. (s. Excurs I.), nicht, wie Preger will, eine Antwort des Papstes auf Briefe, durch welche der König Johann den Papst schon lange vor dem

Digitized by Google

12. Mai beruhigt und benachrichtigt hätte über die Regensburger Abmachungen, die drei Monate nach jenem 12. Mai erfolgten. Und weshalb und wie sollte die Antwort des Papstes an den König „über den Bayer" vom Mai 1331 anders lauten als am 31. Juli und 21. September 1330 und 16. Januar 1332? Doch nicht etwa deshalb, weil Preger den König Johann für einen Betrüger ansieht, der es mit dem Papste gegen Ludwig hält und nur gezwungen und verräterisch Ludwig Zugeständnisse macht!

Im Juli 1331 traf König Johann in Regensburg bei Ludwig ein. 22 Tage lang ziehen sich jetzt Ludwig und der König auf eine Donauinsel zurück zu „geheimen Abmachungen und verhandeln ganz geheim mit ihren geheimsten Räten ihre Angelegenheiten, und was früher keiner erwartet hatte, geschah: sie einigten sich in allem"[94]). Sie legen den Zwist der bayerischen Herzoge auf deren Vollmacht dazu bei und treffen zwischen diesen eine neue Landesteilung (6., 7., 12. August)[95]). Damit fiel für Ludwig aber schon jeder Anlaß zum Kriege gegen König Johann. Auch des Königs Onkel, Erzbischof Balduin, machte seine Sühne mit den Pfalzgrafen (Bingen, 21. August 1331)[96]).

Da verpfändet dann zunächst Ludwig dem Könige die Städte: Mailand, Bergamo, Novara, Cremona, Pavia, Bobbio mit Parma, Reggio, Modena für eine Schuldsumme von 120,000 Goldgulden, worauf König Johann verspricht, den Einwohnern dieser Städte und aller andern ihm verpfändeten Städte, die ihm oder seinen Erben Huldigung und ihm für seine Lebenszeit oder auch für seine Erben den Treueid geleistet haben, den Huldigungseid zu erlassen und nur wieder neue Eide für sich und seine Erben unter dem Titel und für die Zeit der Pfandschaft sich von ihnen leisten lassen zu wollen. Das alles soll geschehen bis zum 29. September 1331 (10. August). Da die Summe auf einmal und zugleich in Trient bezahlt werden sollte, so kam das einer Abtretung ganz nahe, und es ward nur der Form und dem Namen nach Ludwigs und des Reiches Recht auf diese Städte anerkannt[97]). Ludwig erkannte damit die Unternehmungen und Eroberungen des Königs in Italien als zu Recht bestehend an, und der König erfüllte, was er dem Grafen von Neiffen (s. Excurs I.) erwiedert hatte auf Ludwigs Anfrage „er werde in betreff der gewonnenen Gebiete dem Imperium gehorchen zur Erhaltung der Lehnspflicht und Treue".

Zwei Tage später aber (12. August) verspricht der König, diese Städte zu verwalten im Namen Ludwigs; der Pfandvertrag soll da für aufgehoben erklärt worden sein. Damit ist denn der König in der

Digitized by Google

That zu Ludwigs Statthalter in jenen Gebieten ernannt (s. Excurs I.), und das wird auch nicht aufgehoben, als sich am folgenden Tage (13. August) Ludwig und der König in einer von ihnen zusammen ausgestellten Urkunde verpflichten, die Länder und Städte, welche sie beide in der Lombardei und in Tuscien haben, auch gemeinschaftlich zu beschirmen[98]). Der König nennt in diesen Urkunden Ludwig den „siegreichen Fürsten", „seinen Herrn", den „römischen Kaiser". Er nimmt vom „römischen Kaiser" Ludwig auch jene drei Städte zum Pfande, die ihm der päpstliche Legat in Castelfranco überlassen hatte, die ihm nach Preger vor kaum vier Monaten der Papst im Vertrage vom April als Lehen zugesagt hätte unter der Bedingung, Ludwig nie als König und Kaiser anzuerkennen extra gratiam ecclesie.

Der König braucht aber nicht gezwungen Ludwig Zugeständnisse zu machen, um ihm seinen Argwohn zu benehmen; Ludwig läßt dem Könige, was dieser für ihn, das Reich und für sich erobert hatte; freiwillig verzichtet der König dann auf die Pfandschaft und gewährt Ludwig wieder mehr Anteil und Recht an den Städten. Hätte Ludwig den König mit den einzelnen Verträgen immer wieder schlechter stellen wollen, so hätte er das ja gleich von vornherein thun und sich gleich die Mitregierung vorbehalten können.

Die Einigung der Luxemburger und Wittelsbacher war eine vollständige. Diese Regensburger Urkunden sind nicht ein Zeugniß, daß König Johann den Papst betrog, indem er den Vertrag von Piumaccio nicht ausführte und Ludwig betrog, indem er nur gezwungen darauf eingieng und insgeheim dachte, sie doch nicht auszuführen, sondern sind nur ein neues starkes Zeugniß, daß das Aktenstück bei Preger nicht jener Vertrag ist. Und selbst, wenn es das wäre, ließen sich diese Urkunden ohne Annahme von Betrug erklären. Denn dieses Aktenstück ist höchstens ein Entwurf, dessen Artikel gar nicht ausgeführt zu werden brauchen, weil sie nicht beschworen sind; die Belehnung selbst hatte jedenfalls noch nicht stattgefunden (s. p. 25). Der König konnte die einschlagende Bestimmung über die Nichtanerkennung Ludwigs dahin interpretiren, daß er Ludwig, sobald er in gratiam ecclesie zurückkehren wolle, doch anerkennen dürfe. Und Ludwig wollte ja zur Kirche zurückkehren[99]).

Die Verhandlungen von Regensburg brachten auch die Verhandlungen für Ludwigs Reconciliation wieder in lebhaften Gang: König Johann versprach neuerdings für dieselbe wirken zu wollen[100]). Ludwig selbst schickte jedenfalls infolge dieser Regensburger Abmachungen kaum zwei Monate später einen demütigen Brief an den Papst, in welchem er klagt,

Digitized by Google

wie durch Einflüsterung verkehrter Menschen, die unter dem Schleier der Wahrheit Falsches zutragen, Zwietracht unter den besten Freunden entstehe. Er erbietet sich, die Minoriten aufzugeben und bekennt sich als gläubigen Christen, der mit glühendem Eifer die Eintracht mit der Kirche suche und erbietet sich zu allem, was er unbeschadet der Ehre des Imperium thun könne und verspricht, ein ergebener Sohn, ein treuer und eifriger Vogt und Beschützer der Kirche zu werden, dessen sie sich mit Recht rühmen könne. Ludwig geht damit schon über die Anerbietungen hinaus, welche die Luxemburger 1330 für seine Reconciliation dem Papste machten (s. p. 14). Haben seine Gesandten ihm die Bereitwilligkeit des Papstes zu einer Concordienverhandlung mitgeteilt, so können das nur solche sein, die mit denen der Luxemburger zusammen seine Reconciliation bei der Curie betrieben hatten[101]). Wenn er jetzt (11. October 1331) nach langem Zwischenraume neue Gesandten schickt, so geschieht dies auf Veranlassung des Königs Johann und des Königs Philipp von Frankreich[102]), der auch diese Bemühungen unterstützen will.

Vielleicht hatte auch König Johann es Ludwig sagen können auf grund jenes päpstlichen Briefes vom 12. Mai, daß der Papst die Reconciliation Ludwigs sehnlichst wünsche und ihn sofort aufnehmen werde, wenn er nur Buße thue und auf das Reich verzichte, das ihm nicht gehöre[103]). Die Annahme, daß auch der freiwillige Verzicht Ludwigs schon hier in Frage gekommen sei, hat gute Gründe für sich[104]).

Auffallend ist es, daß die Urkunden nur die neun Städte in Italien aufzählen; König Johann besaß ja auch noch Lucca, Brescia, Como und Vercelli; sollen gerade diese wichtigen Gebiete nur unter den „andern ihm verpfändeten Städten, die ihm oder seinen Erben Huldigung geleistet haben", verstanden sein? Das geht nicht wol an, da das sich nur auf die kleinern Plätze beziehen wird. Lucca, Brescia, Como, Vercelli werden vielmehr mit Absicht nicht erwähnt sein; Ludwig läßt den König ganz ungehindert in deren Besitz, wie auch die Frankfurter Taidung vom 19. März 1339 zeigt und wendet auch nichts ein gegen eine Fortsetzung der Eroberungen in Italien durch den König selbst oder dessen Sohn. Buchner konnte mit Recht, wenn auch nur auf diese Urkunden gestützt, sagen, Ludwig habe dem König Johann zum zweiten Male das Reichsvikariat in Italien übertragen[105]), wenn er es ihm überhaupt je genommen hat. So war Johanns Politik „eine kaiserliche" nicht geworden[106]), weil sie es nicht zu werden brauchte, sondern geblieben.

Von Regensburg aus eilte der König sofort nach Böhmen, trieb

Digitized by Google

neue Steuern ein, sorgte für die Verteidigung des Landes und brach um den 13. December wieder von Prag auf. Rastlos eilte Johann weiter, am Weihnachtsabend wollte er in Paris sein[107]), um vereint mit dem Könige Philipp von Frankreich beim Papste Ludwigs Reconciliation zu erwirken.

Enge mußte Ludwig sich die Luxemburger verbinden, wenn er die Reconciliation durchsetzen wollte, die sie wie er selbst immer noch betrieben auf grund der vollen Anerkennung Ludwigs, die auch der Papst erstrebte, aber nicht ausführte, weil man von ihm immer zugleich die Approbation Ludwigs verlangte, während er doch gerade den Verzicht zur Bedingung der Reconciliation machte. Enge verknüpften denn auch Ludwig und Balduin, der Erzbischof von Trier und zugleich Verweser von Mainz und Speier, ihre Sache miteinander, als sie sich gegenseitig Hülfe zusagten gegen jeden und gelobten, „ez ensal ouch unser keiner sich mit dem Babest versunen an den andern". Dagegen verspricht Ludwig dem Erzbischofe besonders noch, ihn in Mainz gegen den vom Papste nominirten Heinrich von Virneburg zu schützen und zu stützen; wenn aber Balduin dennoch Mainz oder Speier abgeben muß oder will oder wenn das Stift Köln erledigt wird, so wollen beide dafür sorgen, daß diese Bistümer mit Leuten, die ihnen beiden und dem Reiche nützlich und angenehm sind, besetzt werden. Diese Taidung, welche je drei von beiden Seiten bestellte Schiedsrichter „mit ir beiden guten willen und gunst" gemacht hatten (Frankfurt 11. Dezember 1331)[108]) versprach Ludwig „stet, veste und unverbrochen an geverde an allen stucken, bunden und artikeln" halten zu wollen und gelobte das bei seinen kaiserlichen Ehren (13. Dezember 1331) wie der Erzbischof bei seinem Amte[109]). Hatte so Balduin seine Sache ganz mit der Ludwigs verbunden, so war König Johann schon aus Anhänglichkeit an seinen Onkel und aus Liebe zum Ruhme und zur Größe seines Hauses gezwungen, für Ludwigs Reconciliation thätig zu sein, der ihm und Balduin seine Wahl verdankte. Die Überzeugung, daß Ludwigs Reconciliation nur durch den mächtigen Einfluß der Luxemburger erfolgen könne, schienen auch die schwäbischen Städte zu haben, als sie an Balduin schrieben, er möge doch auf eine Aussöhnung Ludwigs mit dem Papste hinwirken (2. Januar 1332)[110]).

Wenige Tage nach der Vereinigung Ludwigs mit Balduin kam auch König Johann in Frankfurt an. Auf dem Wege nach Avignon und Paris kam er hier also nochmals mit Ludwig zusammen, und beide treffen nun neue Abmachungen oder erneuern vielmehr die alten. Sie setzen Schiedsrichter ein „umb alle auflauf, bruche, chrieg und misse-

Digitized by Google

hellung, die zwischen uns ouf erstanden wern oder noch ouf erstunden, ez wer umb brif oder umb welcherley sache daz were". Diese sollen entscheiden und richten nach der Minne mit ihrem (Ludwigs und Johanns) oder nach dem Rechte ohne ihr Wissen auf grund und mit Beachtung aller der Briefe, die beide unter einander gegeben haben bis zu dem Tage. König Johann nimmt in die Taidung auch seinen Schwiegersohn Heinrich d. ä. von Niederbayern auf, und dieselben Schiedsrichter, der Graf von Neiffen, Hartmann von Kronenburg und Lutz von Hohenlohe sollen für den Fall, daß Ludwig und Heinrich bei der Wahl ihrer drei Schiedsmänner etwa uneinig würden über die Berufung des dritten, diesen dritten selbst wählen und die Taidung, welche diese drei gewählten oder zwei von ihnen machen werden, ausführen (19. Dezember 1331)[117]). An demselben Tage kamen Ludwig und König Johann überein, daß der König von Böhmen sich in keiner Weise außer mit Wissen und Willen Ludwigs irgend eines Gutes, „daz daz romisch rich angehoret, und daz wir, cheiser Ludowig von Rom, in unsern handen haben und hieten", bemächtigen solle. Gewinnt der König aber ein Reichsgut, welches Ludwig nicht inne hat oder hatte und verwendet Kosten darauf und nimmt Schaden daran, so soll er und seine Erben dieses Reichsgut als Pfand, nicht aber als Erbgut, besitzen bis zur Einlösung durch Ludwig und seine Nachkommen am Reiche; Ludwig bestimmt seinen Schwager, den Grafen Wilhelm von Holland, der König seinen Onkel Balduin, um die Unkosten und die Einlösungssumme festzusetzen. Stirbt aber Ludwig darüber, so sollen die jeweiligen Erzbischöfe von Mainz und Trier die Entschädigung, die das Reich zu zahlen hat, festsetzen. Diese beiden wichtigen Urkunden ruhen im geheimen Staatsarchive zu München und tragen die Siegel der beiden Aussteller[111]). Man sieht deutlich, wie viel dem Erzbischofe Balduin, dem Könige und Ludwig selbst daran gelegen ist, ihre Einigkeit zu bekräftigen und für die Dauer zu sichern. Der italische Zug des Königs erscheint als im vollen Einverständnisse mit Ludwig durchgeführt, sogar die noch zu machenden Eroberungen werden dem Könige in Frankfurt legalisirt wie in Regensburg die schon gemachten. Sind Mißhellungen zwischen Johann und Ludwig entstanden oder entstehen sie noch, so handelte und handelt es sich zunächst „um Briefe" und um die Sache der niederbayrischen Herzoge und die kärnthnische Erbfolge. Die Frankfurter Urkunden nehmen einen neuen italischen Zug König Johanns in Aussicht; dann mag Johann alles erobern, was nicht schon Ludwig und das Reich besitzen, und es als Pfand für seine Unkosten behalten bis zur Einlösung. So stehen die Urkunden von



Digitized by Google

Frankfurt vom 19. Dezember 1331 ganz im Einklange mit den Abmachungen von Regensburg im August. Jedes Mißtrauen, jede Zwietracht zwischen Ludwig nnd Johann soll für die Zukunft ausgeschlossen sein und durch unparteiische Schiedsrichter beigelegt werden.

Mit ganzem Vertrauen hatte Ludwig sich den beiden Luxemburgern hingegeben. Hat König Johann dieses Vertrauen schmählich getäuscht? Wird dies bewiesen durch seine folgende Haltung gegen den Papst und den König von Frankreich? Nach Preger hätte der König es schon vor den Regensburger Abmachungen fertig gebracht, dem Papste die Überzeugung beizubringen, er werde die Verträge, die er notgedrungen mit Ludwig eingehen müsse, bald möglichst brechen (s. p. 28). Statt dessen sieht man Ludwig und den König vier Monate nach den Regensburger Verträgen sie nochmals erneuern und bekräftigen, statt dessen hat gerade König Johann den größten Vorteil von diesen Verträgen, statt dessen steht König Johann am Ende des Jahres 1331 noch immer auf Seite Ludwigs, des Feindes der Kirche, ohne sich je von ihm getrennt zu haben, statt dessen bemüht sich König Johann wie schon seit fast zwei Jahren immer noch um die Reconciliation und Restitution Ludwigs. Des Königs Stellung zum Papste und die Haltung des Papstes zu ihm erleiden deshalb auch keine Änderung und bleiben dieselben. Der Papst wußte ja, daß König Johann auf Ludwigs Seite stand.

Kurz, am Ende des Jahres 1331 ist Ludwigs und König Johanns Verhalten zu einander und ihr beiderseitiges Verhältniß zum Papste und deshalb auch die Stellung des Papstes zu ihnen noch dasselbe und so geblieben, wie es schon in der ersten Hälfte des Jahres 1330 bestand.

## § 7. König Johann, der Papst und der Vertrag von Fontainebleau.

König Johann war, als er in Frankfurt ankam, auf der Reise nach Paris und Avignon begriffen, und mit seiner unvergleichlichen Eile setzte er nach den Verhandlungen seinen wilden Ritt fort. Er flog mehr, als er ritt und ließ seine wenigen Begleiter weit hinter sich zurück. Er hatte einen Boten an den Papst geschickt, der für ihn eine Audienz beim Papste erbitten sollte[112]). Er wollte jetzt persönlich die Reconciliation[113]) Ludwigs betreiben, zugleich aber seine Tochter dem französischen Kronprinzen verheiraten und Hülfe gegen Brabant werben[114]). Ludwigs Vollmacht vom 24. Mai 1330 gab ja ihm und dem Erzbischof Balduin alle Vollmacht, die Reconciliation persönlich oder brieflich auf eigene Hand zu betreiben. Noch mußte man sehen, ob das persönliche Eintreten des Königs für Ludwig dessen Reconciliation zugleich mit der

Digitized by Google

Approbation durchsetzen könne. Gelang das nicht, dann blieb nur übrig, wenn Ludwig überhaupt die Aussöhnung mit der Kirche ernstlich suchte, die Reconciliation ohne die Approbation und Restitution, d. h. auf grund des Verzichtes, anzunehmen. Die Haltung des Papstes in dieser Beziehung war und blieb unerschütterlich; Ludwigs Anerbieten konnte ihm nicht genügen, da er ja immer nur auf grund seines rechtmäßigen Kaiser- und Königtums verhandelte. Und so schreibt denn auch der Papst an den König Johann (16. Januar 1332), er habe seinen Boten angehört, und fordert ihn auf, sich zu trennen von der Gemeinschaft und Verbindung mit den Feinden der Kirche[115]). Und wieder schreibt er ihm an demselben Tage, er solle es sich wol überlegen, bevor er zur Curie komme, ob er recht damit handele, und wenn er dann diese Überzeugung habe, solle er freudigen Herzens kommen und den Weg unternehmen[116]). Das kann nur heißen, will König Johann an der Curie die Reconciliation Ludwigs befördern auf grund von Ludwigs Approbation, so ist das vergebens, will er sich aber von der Verbindung mit Ludwig (a communione hostium ecclesiae) trennen, so mag er fröhlich kommen und wird dann willkommen sein. Preger[117]) und nach ihm Riezler[118]) erklären den zweiten Brief so, König Johann solle erst seine Abmachungen mit Frankreich treffen, ehe er zur Curie komme, sonst bleibe er besser fort von der Curie; der Papst hätte auf den König Johann, da der gerade in Paris weilte, einen starken Druck ausüben wollen, damit er seine Abmachungen ganz nach seinem Willen treffe, indem er ihm sonst die Audienz verweigern werde. Mit dieser scharfsinnigen Erklärung ist dann klar, 1) daß Philipp sein angebliches Anrecht auf die Lombardei kraft eines ältern Vertrages mit dem Papst so leicht nicht gewillt war aufzugeben, 2) daß für den König Johann die Ausführung des angeblichen Vertrages von Piumaccio, nicht aber Ludwigs Reconciliation, im Vordergrunde stand, 3) daß der Papst in vollster Abhängigkeit von Frankreich da stand und sich fühlte. Quod erat demonstrandum! Mit dieser Erklärung des zweiten päpstlichen Briefes stützt man aber nicht den angeblichen Vertrag von Piumaccio, mit ihr steht der erste Brief des Tages lose und allein ohne Erklärung da und der zweite im Gegensatze zum ersten. Dazu bedenke man, daß das gute Einvernehmen des Königs Johann mit Philipp von Frankreich durch den italischen Zug Johanns durchaus nicht gestört ward[119]), daß der Papst sofort von jenem angeblichen Vertrage von Piumaccio zurücktreten durfte, soweit es die drei Städte Parma, Reggio, Modena betraf, wenn Philipp jenen ältern Vertrag geltend machte, daß der Papst, der doch diesen s. g. Vertrag von Piumaccio



Digitized by Google

mit Johann abgeschlossen haben soll, unmöglich den König Johann in der Weise zwingen konnte, seine Abmachungen mit Frankreich zu treffen auf grund dieses Vertrages, welcher den König nur verpflichtet, auf Wunsch Philipps jene drei Städte herauszugeben, daß der Papst auch selbst Philipp von jenem Vertrage hätte in Kenntniß setzen müssen, daß endlich König Johanns Abmachungen mit Philipp schon vor der Ankunft der Briefe vom 16. Januar getroffen waren, und zwar ohne daß der italische Zug und italische Verhältnisse in Frage kommen. Diese Abmachungen betreffen ganz andere Dinge.

Am 2. Januar war König Johann nach Paris gekommen[120]). Es ward eine Ehe beschlossen zwischen Philipps ältestem Sohne Johann und einer der Töchter König Johanns. König Johann will seiner Tochter Guta (Bonne, die jetzt schon zum sechsten Male zu politischen Zwecken, nun aber endgültig verlobt ward) eine Mitgift von 120,000 Goldgulden geben, die in sechs Jahren bezahlt werden sollte[121]). Mit Rücksicht auf diese Verbindung versprach König Johann zu Fontainebleau am 2. Januar oder kurz nachher für sich und seinen Sohn Karl und ihre Erben Philipp und seinen Erben beizustehen gegen jedermann mit Ausnahme des römischen Königs und Kaisers und selbst gegen diesen, wenn er einen von Philipp bekriegten Reichsfürsten unterstützen sollte. Ferner versprach König Johann für den Fall, daß er oder sein Sohn Karl römischer König oder Kaiser werden sollte, keine Ansprüche auf Besitzungen des Königs von Frankreich zu erheben, vielmehr ihn in der Champagne, in Vermandois und Amiens mit 400 und anderswo mit 300 Mann zu unterstützen, selbst wenn er römischer König werde[122]). Die Verlobung der Kinder beider Könige ward schon am 18. März feierlich vollzogen.

Das wäre nun also endlich der vollgültige Beweis, daß König Johann Ludwig gegenüber ein falsches Spiel gespielt, ihn betrogen habe; deckt er doch hier kalt und klar sein Ziel auf. Er verfolgt also nicht die Reconciliation Ludwigs und beginnt offen den Wunsch des Papstes zu erfüllen. Das hat man bisher noch immer aus dem Vertrage von Fontainebleau geschlossen, das schlossen auch Preger[123]) und Riezler aus demselben. Das war aber nur möglich, indem man unter der Hand den Conditionalsatz in einen Finalsatz verwandelte. Setzt der König den Fall, daß er oder sein Sohn römischer König oder Kaiser werde, so soll das jetzt heißen, der König erstrebt dieses Ziel, erstrebt es mit Verdrängung Ludwigs. Weshalb soll denn aber nicht auch hier Johann sein oder seines Sohnes römisches Königtum, wie z. B. im Vertrage

Digitized by Google

von Landau (p. 18), in Aussicht nehmen für den Fall, daß Ludwig mit Tode abgeht oder freiwillig verzichtet und das Reich erledigt ist? Erkennt er doch auch im Vertrage Ludwig als Kaiser und König an und wird dort seine oder seines Sohnes Thronbesteigung oder Bewerbung für die nächste Zukunft schon ausgeschlossen durch die Setzung des Falles, daß Ludwig einen von Philipp bekriegten Reichsfürsten[124]) unterstütze.

Doch noch ein anderer Punkt ist zu erledigen. Ist der Vertrag auch nicht auf die Verdrängung Ludwigs berechnet, so hat doch König Johann in ihm Verpflichtungen übernommen gegen Ludwig und das Reich. Die Verpflichtung, im gegebenen Falle Frankreich zu unterstützen auch gegen den Kaiser, hat freilich keine hohe Bedeutung, wenn man bedenkt, daß der König für Teile seiner westlichen Besitzungen Frankreichs Vasall war, daß er mit dem französischen Königshause enge verbunden und verwandt war, daß er zugleich enge verbunden mit Ludwig sich bei diesem freie Hand vorbehalten haben konnte, in jenem Falle Philipp unterstützen zu dürfen und auch wol überzeugt war, Ludwig werde jenen Reichsfürsten nicht gegen Philipp unterstützen. Giebt ja z. B. die Taidung zwischen Ludwig und Johann vom 20. März 1339 dem Könige auch das Recht, dem Könige von Frankreich mit 500 Helmen zu helfen und zu dienen, sein Land und seine Krone zu behalten[125]). Die andere Verpflichtung aber, wenn er römischer König würde, keine Ansprüche auf Besitzungen des Königs von Frankreich zu erheben, vielmehr ihm mit mehreren hundert Mann zu helfen, sie zu wahren und zu verteidigen, zeigt klar, wie viel dem Könige daran lag, das Königtum und Kaisertum der Luxemburger durch Preisgebung der doch einmal verlorenen Gebiete zu sichern, ist also zugleich wieder ein Beweis, wie er es nicht im Kampfe mit Ludwig und im Gegensatze zu ihm erwerben will. Diese Verpflichtung des zukünftigen „Mehrers des Reiches" ist in der luxemburgischen Hauspolitik begründet, bezweckt nicht, Frankreichs Hülfe gegen Ludwig zu gewinnen, sondern einem römischen Königtume der Luxemburger von seiten Frankreichs keine Schwierigkeiten entstehen zu lassen[126]).

Man setzt den Vertrag von Fontainebleau gerne in Beziehung zu den Rothenburg-Frankfurter Urkunden von 1333, (wenn man nicht etwa diese mit Preger aus einem Einverständnisse Johanns und Ludwigs gegen Philipp und den Papst erklärt) und mit diesen auch zum zweiten Teile der Sentenz von Ne pretereat. Verspricht aber hier König Johann, wenn er römischer König werde, nur keine Ansprüche auf die von Frankreich diesseits der Saone in Arelat besetzten Gebiete (I., p. 15) zu erheben, so verspricht 1333 Heinrich d. ä., Johanns Schwiegersohn, das Arelat an Frank-

Digitized by Google

reich abzutreten. Auch schon 1324 hatte König Johann vorgeschlagen, das Arelat an Frankreich zu geben. Damals und in den Rothenburg-Frankfurter Urkunden geht es dem Könige Johann ebenso wie im Vertrage von Fontainebleau nur darum, Frankreichs Mißgunst gegen das deutsche Reich zu heben, Frankreichs eigene Absichten auf den deutschen und römischen Thron zurückzudrängen (s. 2. Excurs). Nur in dem Ziele, daß die Luxemburger auf dem deutschen und römischen Throne und die Könige von Frankreich auch im Arelat friedlich nebeneinander herrschen sollten, besteht die ganze Ähnlichkeit des Vertrages von Fontainebleau und der Frankfurter Urkunde Herzog Heinrichs. Da hat der gute Papst so lange gewartet, väterlich und vorsichtig in Ausführung seiner Bulle Ne pretereat mit seinen Brüdern die Grenzen Frankreichs und Deutschlands festzusetzen. In Fontainebleau und Rothenburg-Frankfurt können sie das ganz anders! Nach Preger hat der Papst vor dem 11. Oktober 1331 die Bulle Ne pretereat erlassen, um Italien, aber auch nur Italien, an den König Johann zu bringen. In Fontainebleau (Januar 1332) trifft nach Preger König Johann, der römischer König und Kaiser werden will und soll, Abmachungen mit König Philipp, um Italien ungehindert von Philipp an sich zu bringen, Italien fester als je mit seinem Imperium und dem Regnum Alamanie zu vereinigen, trifft sie unter dem Drucke des Papstes, der Italien nie vom Imperium und Regnum Alamanie getrennt hat. Ne pretereat considerantis intuitum!

Hat der Vertrag König Johanns Stellung zu Ludwig verändert?

## § 8. Ludwig d. B. und König Johann; die Tage von Nürnberg (August 1332).

Am 28. Januar 1332 hatte Ludwig den König Johann mit dem Pfalzgrafen und andern Fürsten zu Helfern des Grafen von Veldenz bei der Ausführung der Acht gegen die Stadt Mainz zu gunsten des Erzbischofs Balduin ernannt[127]). Der König selbst hatte von Paris aus am 12. März noch Ludwig gebeten und ihm und Balduin Vollmacht gegeben, für ihn bei den Herzogen von Österreich zu vermitteln[128]), also einen Freundschaftsdienst von Ludwig verlangt, den er nur bei einem gegenseitigen Vertrauen zwischen ihnen verlangen konnte. Als der König die Bitte an Ludwig stellte, wußte er noch nichts von der tags vorher erfolgten Niederlage seiner Barone[129]). Mit seiner Zustimmung schlossen die Barone selbst den Frieden ab zu Wien (13. Juli 1332). Der Friede setzte die Rückgabe einiger Böhmen verpfändeter Städte an

Digitized by Google

Österreich und an Ungarn fest; die Vermählung König Johanns mit König Friedrichs Tochter Elisabeth sollte den Frieden befestigen; die päpstliche Dispens dazu sollte der König bis Lichtmeß (2. Februar 1333) erwirken, die Herzoge aber wollten ihm dabei treulich und fleißig helfen; erlangten sie die Dispens nicht, so wollten sie sehen, wie es mit der Heirat zu halten sei; die Sühne selbst aber sollte jedenfalls bestehen bleiben [130]).

König Johann eilte zurück, um endgültig den Frieden mit den Habsburgern abzuschließen und zu bestätigen, eine endgültige Einigung der niederbayrischen Herzoge herbeizuführen und Ludwig seinen „Argwohn und Zweifel" zu benehmen. Da der Streit der bayrischen Herzoge nochmals ausbrach, belagerte Ludwig Straubing, die Stadt Heinrichs d. ä. [131]), und er scheint wieder wie 1331 (s. p. 28) geglaubt zu haben, König Johann unterstütze Heinrich d. ä., den der König in die Frankfurter Taidung aufgenommen hatte, und habe die Taidungsbriefe (p. 33) gebrochen. Ja Ludwig fürchtete sogar, der König wolle ihn am Reiche irren und sich ihm und dem Reiche gewaltthätig entgegensetzen. Da läßt er sich von Erzbischof Balduin versprechen, er wolle ihm und dem Reiche auch in Ludwigs Abwesenheit mit seiner ganzen Macht beholfen sein wider den König von Böhmen „ob geschaehe und waere, daz der hochgeborn Johan konig ze Beheim, sin vetter und unser schwager und furste sich wider uns und daz heilige Riche satzte wider rechte oder uns an dem Riche irren wolte und die brief nicht enhielt, die wir of beden siten undereinander gegeben haben" (Nürnberg, 17. Auguft 1332) [132]). Ludwig ist in der That mißtrauisch geworden und nennt den König nicht einmal mehr seinen „lieben Schwager und Fürsten". Sagt Preger, der Vertrag von Fontainebleau habe Ludwig den Anlaß zum Mißtrauen gegeben [133]), so legt er damit etwas in jenen Vertrag hinein, was in unserm Auszuge davon wenigstens nicht zu finden ist; und zugleich nimmt er dasselbe wieder heraus, indem er ja selbst nicht sagen kann, daß der Papst einen Vertrag von Fontainebleau, der auf eine Verdrängung Ludwigs ziele, kenne. Wie könnte Ludwig den geheimen Vertrag von Fontainebleau, den der Papst nicht kennt, den man noch heute nur im Auszuge kennt, zumal da man wol damals ebenso wie heutzutage geheime Verträge geheim zu halten verstanden haben wird, anders kennen, als durch König Johann oder Philipp selbst, wo denn nur sein eigenes Einverständniß damit anzunehmen übrig bliebe? Wie soll Ludwig aus diesem Vertrage mehr Mißtrauen schöpfen als etwa aus dem Vertrage von Landau (p. 18)? Ludwigs „Argwohn und Zweifel"

Digitized by Google

erklärt sich außer durch das feindliche Auftreten des Herzogs Heinrich, des Schwiegersohnes König Johanns, dadurch, daß er, da König Johann, statt, wie er versprochen, zum Papste zu gehen und die Reconciliation zu betreiben, so lange in Paris blieb, glauben mußte, Johann habe die Reconciliation nur zum Vorwande für seine Reise nach Frankreich genommen und wolle sie doch nicht ernstlich befördern und plane anderes gegen ihn selbst. Gerade die Ungewißheit quält den Menschen mehr, als die greifbar auftretende Gefahr. Und gerade gegen den König Johann machten Ludwig die stets mißtrauisch, welche Ludwigs Reconciliation nicht wünschten, die Minoriten an seinem Hofe. In der Urkunde vom 17. August, mag man sie noch so stark auslegen, kann man höchstens einen Beweis finden, daß Ludwig den Verdacht hegte, König Johann wolle ihn „am Reiche irren", was übrigens noch nicht identisch damit ist, ihn vom Reiche überhaupt verdrängen, nicht aber einen Beweis für das faktische Bestehen eines solchen Planes bei König Johann. Bei Balduin bestand ja dieser Verdacht keinesfalls. Nach Balduins Verhältnisse zu seinem Neffen ist eine andere Erklärung gar nicht denkbar, als die, Balduin gieng jenes Bündniß mit Ludwig ein, und brachte selbst das stärkste, was König Johann gegen Ludwig und das Reich hätte thun können, in die Urkunde hinein, um Ludwig gerade jenes Mißtrauen gegen Johann zu benehmen[134]), ihn für eine neue Einigung mit Johann zu gewinnen, in der festen Voraussetzung, König Johann werde so handeln, daß dieses Bündniß nie in Kraft zu treten, die versprochene Hülfe nie geleistet zu werden brauche. Diese Erklärung ist evident. Viel lag dem Könige Johann daran, sein freundschaftliches Verhältniß zu Ludwig zu erhalten, und dazu bemühte er sich besonders den guten Willen des Erzbischofs und dessen Anhänglichkeit an ihn zu bestärken. Am 1. August bestätigt er die Privilegien des Klosters Himmerode sowie dessen Güter in der Grafschaft Luxemburg, besonders in Hoensheit und Litiche, sowie im Kammerforst, und nimmt dieses Lieblingskloster Balduins in seinen Schutz[135]). Am 19. August giebt er seine Zustimmung dazu, daß Jutta, die Wittwe des Nicolaus von Litiche, ihre Güter in Litiche, die sie von ihm und der Grafschaft Luxemburg zu Lehen trägt, dem Erzbischofe Balduin aufträgt, wogegen sie und ihre Erben von ihm entschädigt werden sollen[136]). An demselben Tage tritt er dem Erzbischofe alle seine Rechte auf die Reichspfandschaften Kaiserslautern und Wolfstein ab und setzt den Grafen von Veldenz und die Bewohner von Wolfstein davon in Kenntniß[137]). Aber es bedurfte alles dessen nicht einmal, um Balduin für seinen Neffen geneigt zu machen. Schon ehe beide gemeinsam von Trier

Digitized by Google

nach Nürnberg zu Ludwig aufbrachen (31. Juli)[138]), hatte Balduin sich für eine Schuld des Königs von 4080 Livres an Theobald von Hoye zu Metz verbürgt und sie ganz auf sich genommen (24. Juli 1332)[139]). Beide, Onkel und Neffe, stehen treu zu einander, unterstützen sich gegenseitig und bekräftigen auch jetzt nur gegenseitig ihre Freundschaft. Will man nun nicht etwa auch den Erzbischof beschuldigen, Ludwig oder den König betrügen zu wollen, so kann man jene Urkunde vom 17. August nur so erklären, daß Balduin Ludwigs Vertrauen gegen ihn selbst möglichst stärken will. Und in der That gab sich der Erzbischof alle Mühe, die Einigung und Eintracht zwischen Ludwig und König Johann wieder herzustellen[140]), und — es gelang ihm.

An demselben Tage noch, an welchem Balduin Ludwig seine Hülfe verspricht im Eventualfalle selbst gegen seinen Neffen, nimmt Heinrich d. ä. die Sühne nach der Ordnung, wie sie Balduin zwischen ihm einer- und Ludwig und den niederbayrischen Herzogen Otto und Heinrich d. j. andererseits um alle Aufläufe, Zweiungen und Teilungsbriefe gemacht hat, an und verspricht, die versetzten Güter bis Ostern herauszugeben. Die Sühne geschah auf grund der von König Johann und Ludwig gemeinsam zwischen den niederbayrischen Herzogen zu stande gebrachten vom J. 1331. Schiedsrichter sollten die näheren Bestimmungen treffen[141]). So war König Johanns Schwiegersohn wieder mit Ludwig versöhnt, und das Mißtrauen Ludwigs gegen König Johann, so weit es in dem Verdachte, König Johann hielte die Taidungsbriefe nicht und wiegele gegen sie insgeheim den Herzog Heinrich d. ä. auf, gründete, schwand. Das war denn auch gleich der Vorläufer der neuen Verträge zwischen Ludwig und dem Könige selbst. Diese Tage von Nürnberg bezeichnen wieder eine allgemeine Einigung, einen allgemeinen Anschluß der Wittelsbacher und Luxemburger. Der Landfriedensbund zwischen Balduin und den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht entsprach ganz Ludwigs Wünschen. (21. August 1332 von Balduin besiegelt)[142]). Am 23. August folgte dann die volle ewige Einigung und Freundschaft Ludwigs mit König Johann nach der Richtung des Erzbischofs Balduin und aller ihrer Räte und Freunde.

Da verspricht der König dafür zu sorgen, daß die Städte und Güter in der Lombardei, die er vom Kaiser zum Pfande hat (die von dem cheiser unser phant sint), alles richtig thun nach den darüber vorliegenden Briefen. Als Endtermin ist dafür bestimmt der 18. April 1333 (14 Tage nach den nächsten Ostern, 4. April). Geschieht das nicht, so sollen die Städte dem Kaiser verfallen sein ohne jede Zahlung (an alles

Digitized by Google

gelt). König Johann verspricht, die Städte nicht zu versetzen, weder dem Papste noch dem Könige von Frankreich noch irgend jemandem, sondern nur dem Kaiser oder seinen Boten sie auszuliefern und verbindet sich außerdem bis zum 18. April 1334 (ein Jahr und 14 Tage nach den nächsten Ostern) die Lehen zu empfangen. Dagegen sichert Ludwig allen denen, die es in der Lombardei mit dem Könige gehalten haben, volle Freundschaft zu und will in den Streit des Königs mit Mastino della Scala nicht eingreifen, vielmehr beide freundlich anweisen mit Briefen und Botschaften; Mastino soll dem Könige wiedergeben, was er ihm genommen, besonders die Stadt Brescia (Brescia war im Juni an Mastino verloren gegangen); sonst mag der König ihn angreifen nach Belieben, ohne damit wider den Kaiser zu handeln. Eine Heirat zwischen dem Markgrafen Ludwig, dem ältesten Sohne Ludwigs, und Anna, der Tochter König Johanns, sollte das Bündniß befestigen. König Johann soll bis Ostern (27. März) 1334 oder mit Ludwigs Zustimmung auch erst bis zu einem weiteren Termine für diese Ehe die päpstliche Dispens beschaffen. Als solche, gegen die der Bund nicht gerichtet ist, nennt Ludwig die Pfalzgrafen, die Herzoge von Österreich und Kärnthen und den Markgrafen Friedrich von Meißen, König Johann aber die Könige von Ungarn und Frankreich, seinen Eidam Herzog Heinrich d. ä., die Erzbischöfe von Trier und Köln und die Grafen von Jülich[143]). An dem folgenden Tage noch erklären Ludwig und König Johann, daß sie sich in Liebe und Freundschaft vereint hätten zum Frieden und Nutzen der Christenheit und schwören zur Hebung des „Argwohns und Zweifels" unter ihnen jeder den andern und dessen Kindern treu und aufrichtig zu sein und nicht des andern Schaden an Leib, Ehre und Gut auf irgend eine Weise, auch nicht durch Anleitung anderer, zu erstreben, sondern gegenseitig einer von ihnen dem andern, wenn er angegriffen wird, das, so gut er könne, abzuwenden. Alle Bündnisse, die sie mit ihren Freunden haben, so wie sie diese in ihren Briefen ausgenommen haben als solche, gegen die das Bündniß nicht gerichtet ist, sollen in Kraft bleiben. Alles was zur Freundschaft und Einigung gehört und was den Krieg abwenden kann, wollen sie mit rechter Treue ohne alle Arglist thun. Eine Anzahl ihrer Räte soll wachen über die Ausführung des Vertrages, wie auch Erzbischof Balduin dasselbe zu thun auf ihre Bitte versprochen hat (24. August 1332)[144]).

Erzbischof Balduin ist es gewesen, der es sich sehr hat angelegen sein lassen, beide, Ludwig und Johann, um alle ihre Ansprüche und Entzweiungen zu vereinigen. Ihn bitten sie wieder in eigener Urkunde,

Digitized by Google

dem, der den Vertrag hielte, mit seiner ganzen Macht zu helfen gegen den, der ihn nicht hielte. Und sie schwören ihm, damit er sich desto mehr dessen annehme „mit munde in guten trûwen an eydez stat“ für sich und ihre Anhänger, ihn, seine Unterthanen nnd Besitzungen nie diese Hilfe entgelten zu lassen. Ihm „der sich sere gearbeitet hat“, danken sie in Wort und That[145]).

König Johann hatte nur seine Erkenntlichkeit ausgedrückt für die Bereitwilligkeit Balduins, das Friedenswerk zu unternehmen. Jetzt, da es gelungen war, zollte Ludwig selbst dem Erzbischofe königlichen Dank, ein Beweis seiner hohen Freude über die neue völlige Einigung. Ludwig verpfändet gegen eine Summe von 3000 Mark Silbers dem Erzbischofe und der Trierer Kirche das Recht, die neugewählten Äbte von Prüm und Echternach mit den Regalien zu belehnen (23. Auguft 1332)[146]). Auf Bitte Balduins des Erzbischofes von Trier, seines geliebten Fürsten und Rates, des Verwesers von Mainz, verleiht Ludwig den Städten Algesheim (23. Aug.)[147]) und Eltville (1. Septbr.)[148]) in der Mainzer Diöceſe die Freiheiten der Stadt Frankfurt. Er erneuert und bestätigt dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern gegen eine Summe von 26000 Mark Silbers die Pfandschaft von Boppard mit dem Zoll von 4 Turnosen für das Fuder Wein und von allen Waaren nach gewohnter Schätzung, die Pfandschaft von Wesel, der Jurisdiction von Galgenscheit, der Vogtei von Hirzenach und der Hälfte der Herrschaft Sternberg und gebietet allen Getreuen in diesen Gebieten dem Erzbischofe Fidelität und Huld zu leisten (23. Auguft 1332)[149]). Ludwig erkennt auch König Johanns Übertragung der Reichspfandschaften Kaiserslautern und Wolfstein an Balduin an (24. Auguft)[150]), überträgt sie ihm selbst, gebietet allen, die in diese Pfandschaft gehören, Balduins Beamten zu huldigen und gehorsam zu sein, verbietet jedem, ihn daran zu hindern bei seiner Ungnade und verspricht, ihn in dieser Pfandschaft zu schützen und zu schirmen[151]) und meldet dem Grafen von Veldenz, dem Inhaber der Burg Wolfstein und den Burgmannen daselbst sogleich diese Cession und entläßt sie ihres Eides (24. Auguft)[152]). Endlich stellt Ludwig dem Erzbischofe noch jene umfassende Urkunde aus, in der er die sämmtlichen Besitzungen des Erzstiftes Trier mit allen Rechten bestätigt und diese Rechte noch erweitert, indem er alle Freiheiten uud Privilegien des Erzbischofes und der Trierer Kirche, das Münzrecht, den Rheinzoll bei Koblenz (der auch nach dem Gutdünken des Erzbischofes verlegt werden kann), das Recht de non evocando, die volle Jurisdiction mit dem Rechte de non appellando, die Immunität der Geistlichkeit, das Erzkanzleramt in Arelat mit allen

Digitized by Google

seinen Einkünften und Vorrechten und eine ganze Reihe von einzelnen Rechten erneuert, bestätigt, bekräftigt und mit neuen vermehrt[153]). Das ist eine von jenen Urkunden, welche die goldene Bulle mit dem durch sie begründeten Bundesstaate und dem Zugeständnisse der vollen Landeshoheit der Bundesglieder geradezu erzwangen. Mit den andern Urkunden dieser Nürnberger Tage für Balduin beweist sie jedenfalls, wie sehr Ludwig gerade damals „den Diensteifer, die vielen Mühen und bedeutenden Ausgaben" Balduins im Interesse des Reiches und Ludwigs selbst, Balduins, „der immer für die Erhaltung der Rechte und Würde des König- und Kaisertums sowol in Italien, wie in Deutschland sich rühmlich bemühte und sich und das Seinige kräftig dabei einsetzte"[154]), anerkannte.

Beachtet man diese Dankbarkeit Ludwigs dem Friedensvermittler gegenüber, so beweist das die Zuneigung und Dankbarkeit Ludwigs gegen den, der ein großes Werk in erwünschter Weise zu stande gebracht, die Häuser Wittelsbach und Luxemburg wieder vollständig geeinigt hatte. Beachtet man aber die Zugeständnisse, die Ludwig dem König Johann machte, der selbst geradezu nichts zuzugestehen braucht und nichts zugesteht, so sieht das nicht so aus, als wenn König Johann diese Verträge nur gezwungen gemacht hätte, so daß er sie bei erster Gelegenheit wieder hätte brechen wollen. Den Eindruck machen die Verträge auch von vornherein nicht. Sie geben nur die Frankfurter und Nürnberger Verträge vom Dezember und August 1331 wieder und beweisen die Übereinstimmung der Politik des Königs gegen Ludwig im August 1332 mit der vom Dezember und August 1331[155]). Und in welcher Notlage soll denn auch König Johann, nachdem er gerade seine Verträge mit Frankreich, Ungarn und den Habsburgern gemacht hat, sich befinden? Wie kann man da mit Preger auch bei diesen Verträgen überall nur Unehrlichkeit auf Seite König Johanns gegen Ludwig finden? Von dem „höchsten Mißtrauen", mit dem Preger[156]) „Ludwig den König Johann noch im letzten Nürnberger Übereinkommen behandeln" läßt, ist genau das Gegenteil vorhanden.

Doch Preger hat ja einen Beweis für seine Ansicht. Herzog Heinrich von Kärnthen, dessen Tochter Margaretha (Maultasch) mit König Johanns Sohne vermählt war, hatte im Juli 1332 seinem Gesandten an König Johann eine Instruktion mitgegeben, nach der er den König ersuchen sollte, ihn (den Herzog) in seinen Vertrag mit Ludwig und den Habsburgern einzuschließen, da er ihnen und den Lombarden durch die Schuld König Johanns entfremdet sei, so daß er trotz wiederholter

Digitized by Google

Citation seit Weihnachten nicht zu Ludwig gekommen sei. Der Herzog von Kärnthen wird nun aber auch in der That gerade von Ludwig selbst im Nürnberger Vertrage als solcher erwähnt, gegen den der Bund nicht gerichtet ist, und der Friede mit den Habsburgern war schon geschlossen. Der Herzog hat immer gezögert und sich Ludwig und die Habsburger entfremdet, weil er nicht wußte, was der König vorhabe, und sagt dann, es sei durch die Schuld Johanns und Johann zu liebe geschehen. Seine Entfremdung mit den Habsburgern und den Scala erklärt sich jedenfalls durch die Unterstützung, die er gegen sie dem Könige Johann gewährte, die mit den Habsburgern außerdem durch die kärnthnische Frage, und so hat sich der Herzog gefürchtet, zu Ludwig, der den Schwiegersohn König Johanns gerade bekriegt, zu kommen, um nicht etwa die Zirkel König Johanns durch einen einseitigen Vertrag zu stören. Wenn nun aber König Johann den Vertrag statt des Krieges wählt, so ist das kein Beweis dafür, daß ihm, wie Preger will, der Krieg nur nicht zweckdienlich war, sondern bloß dafür, daß er den Krieg nicht wollte. Die Instruction zeigt ja gerade, daß der Herzog schon im Juli wußte, daß der König einen Vertrag mit Ludwig abschließen werde[157]).

Übrigens sind die Verträge von Nürnberg auch ausgeführt worden. Am 14. September 1332 nämlich bevollmächtigt Johann zu Prag den Grafen von Neiffen-Manstetten, den Generalvicar Ludwigs in Italien, und andere, die Huldigung etlicher italischer Städte anzunehmen und mit den Scala zu unterhandeln[158]). Und da am 4. September 1332 Ludwig und König Johann ihre Vereinbarungen treffen über die am 17. August vollzogene neue Landesteilung der niederbayrischen Herzoge[159]), so ergiebt sich daraus einerseits das freundschaftliche Einverständniß beider, andrerseits aber auch, daß Heinrich d. ä. jenen Vertrag, den Balduin selbst vermittelt hatte, mit Zustimmung und auf Drängen des Königs eingegangen war.

Hätte Ludwig ernstlich an ein Streben des Königs, ihn vom Reiche zu verdrängen, geglaubt, so würde er schwerlich so schnell und leicht diese Verträge, die nur zum Vorteil des Königs sind, geschlossen, sondern mehr Garantieen gefordert haben. Ludwigs „Argwohn und Zweifel" haben einen bestimmten Grund: er glaubt, König Johann wolle ihn in Italien am Reiche irren, sich ihm dort widerrechtlich entgegenstellen, Johanns lange Abwesenheit in Frankreich habe zumal bei der Fortsetzung seines Unternehmens in Italien unter der steten Freundschaft seines Sohnes mit dem päpstlichen Legaten, den Zweck, die dem Könige von ihm ver-

Digitized by Google

pfändeten Städte in Italien „dem Papste oder dem Könige von Frankreich zu versetzen". Der Pfandvertrag vom Dezember 1331 (s. p. 33—34) muß auch auf die Vergangenheit sich bezogen und den ersten Regensburger Vertrag (p. 29 ssq.) wiederhergestellt haben, wenn der überhaupt je wirklich aufgehoben worden war. Aus der Bestimmung über die Scala und die Rückgabe von Brescia an Johann und der, wodurch Ludwig allen Anhängern des Königs in der Lombardei seine volle Gunst zusichert, ergiebt sich, wie Ludwig den König Johann, seinen Administrator in Italien, noch stets befördert und unterstützt. Es handelt sich bei den uns bekannten Nürnberger Verträgen vor allem und fast ausschließlich um die lombardischen Verhältnisse.

In irgend einer Auffassung des Vertrages von Fontainebleau können die Nürnberger Verträge eine Erklärung nicht finden, kann also wol auch Ludwigs „Argwohn und Zweifel" vor denselben seine Erklärung nicht finden. Sein freundschaftliches Verhältniß zu dem Könige von Frankreich hält König Johann gegen Ludwig gar nicht zurück; er nennt den König von Frankreich unter denen, gegen welche der Bund nicht gerichtet ist. In Fontainebleau hatte er ja auch Frankreich nur seine Hülfe zugesagt und den Kaiser oder römischen König noch davon ausgenommen. Ja Ludwig hat jetzt den Vertrag von Fontainebleau — — bestätigt: „wir wellen auch, daz alle bünde stat bleiben, die unser ietweder gen sinen friwenden getan hat, als wir si an unsern briefen uz genomen haben" [144]).

Und wieder beweisen die Nürnberger Verträge ein größeres Einverständniß des Königs mit Ludwig gegen den Papst, als mit dem Papste gegen Ludwig und damit den Vertrag bei Preger zwischen Johann und dem Papste als einen nach dem April 1331 zu setzenden Vertrag. Eine Ehedispens für den gebannten Markgrafen Ludwig will König Johann vermitteln. Das war nur möglich, wenn zugleich die Reconciliation Ludwigs erfolgte [160]). Und Ludwig wünschte noch immer die Reconciliation zu erhalten und bat den König, sie zu betreiben [161]). König Johann versprach ihm auch, sich beim Papste persönlich und eifrig und treu für dieselbe zu verwenden [162]). Höchstens bis Ostern 1334 soll König Johann die Dispens beschaffen, und der Termin kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung Ludwigs verlängert werden; bis Ostern 1334 mußte also auch die Reconciliation Ludwigs erfolgen.

### § 9. Der Verzichtsplan reicht bis in die Nürnberger Tage zurück.

Die Luxemburger betreiben mit den Habsburgern Ludwigs Reconciliation seit dem Jahre 1330, sie legen Wert darauf und müssen ihn

Digitized by Google

darauf legen, ihren König von der Kirche anerkannt zu sehen. Die Luxemburger erlangen eine ausdrückliche Vollmacht von Ludwig, seine Reconciliation auf jede Weise schriftlich oder persönlich zu betreiben. Mündliche Abmachungen gehen neben den Verträgen von Regensburg, Frankfurt und Nürnberg her, die sich auf die Reconciliation beziehen. Sie verschlingen ihre Sache ganz mit der Sache Ludwigs und seiner Reconciliation; Balduin will keine Versöhnung mit der Kirche, wenn nicht auch Ludwig seine Reconciliation erlangt (p. 32); König Johann verbürgt sich in der stärksten Weise Ludwig gegenüber, die Reconciliation bis zu einem bestimmten Termine zu erwirken. Ludwig selbst aber sehnt sich nach der Wiederaufnahme in die Kirche und will ruhen in den Armen der Mutter, von der ihn falsche Freunde getrennt haben. Seine Nürnberger Urkunden für die Luxemburger sprechen ihnen seine Freude, seinen Dank aus für ihre Bereitwilligkeit, seine Reconciliation durchzusetzen. Nur *er* giebt und dankt und bittet, und *sie* geben nur das eine Versprechen, seine Freunde zu sein und zu bleiben und auch als solche seine Reconciliation zu betreiben.

Doch das hatten sie ja auch bisher schon gethan; aber es hatte nichts geholfen. Der Papst stellte immer die Vorbedingung, Ludwig solle verzichten. Es wäre bedeutungslos gewesen, hätte man in Nürnberg bloß über die Reconciliation Ludwigs auf grund der Restitution verhandelt. Man mußte dort weitergehen, mußte die Modalitäten, unter welchen die Reconciliation allein erfolgen konnte, in betracht ziehen[163]). Man hat nun aber auch in der That in Nürnberg den Verzicht in betracht gezogen. Nur bei einer Begegnung Ludwigs mit dem Könige Johann vor dem November 1333 kann der Plan von Ludwigs Verzicht und der neuen Königswahl verhandelt worden sein. Herzog Heinrichs Urkunde vom 7. Dezember 1333 sagt, es bestehe ein Vertrag zwischen Ludwig und der Mehrzahl der Kurfürsten, nach welchem Ludwig verzichten und die Kurfürsten zur Neuwahl wie bei Reichsvacanz schreiten sollen, und zwar bestehe er durch die Vermittlung des Königs Johann. König Johann wußte schon im October 1333 in Verona (s. unten), was in Rothenburg wenige Wochen später vor sich gieng. Der Plan, Ludwig solle verzichten zu gunsten seines Vetters Heinrichs d. ä., ist, wenn nicht sogar geradezu veranlaßt, so doch energisch betrieben worden von Heinrichs Schwiegervater, Johann von Böhmen. Nicht später als im August 1332 kann der Plan zuerst aufgetreten sein. Durch bloße Briefe und Boten aber kann er nicht eingeleitet und vermittelt sein. Ist nun aber auch in König Johanns Itinerar die Möglichkeit gegeben zu einer Begegnung

Digitized by Google

und Besprechung desselben mit Ludwig vor dem November 1333[164]), so ist doch von einer solchen zwischen August 1332 und November 1333 nichts bekannt.

Aber auch König Philipp von Frankreich hat sich „vielfach zum Zwecke des Kreuzzuges und des Friedens der Kirche und der Ruhe der Christgläubigen wirksam bemüht, diesen Plan zum erwünschten Ziele zu führen" und „versprochen, sich in Zukunft ebenso zu bemühen dafür", hat große Summen Geldes ausgegeben und muß in Zukunft für die glückliche Durchführung des Planes noch viel mehr ausgeben, hat ein so großes Wolwollen zum deutschen Reiche und zur Person Heinrichs d. ä. bewiesen, der hofft, daß er das auch weiterhin thun wird, daß Heinrich d. ä. ihm einen Teil des Reiches, das von Philipp so sehr ersehnte Arelat, preisgiebt. Die Urkunde des Herzogs Heinrich vom 7. Dezember 1333, die all dieses erzählt, stammt nun sicherlich aus einer französischen Kanzlei, und der Herzog bittet den König Johann zur größern Sicherheit, die von ihm gemachten Versprechungen Philipp zu garantiren. Johann und Philipp sind also einstimmig in diesem Plane. Die Abmachung zwischen ihnen muß aber nun darnach schon in die Zeit der letzten Anwesenheit Johanns in Paris gesetzt werden, fällt aber in der That noch früher.

Es mag im September oder Oktober gewesen sein, als Philipp dem Papste König Johanns Angelegenheit empfahl, wie seine eigene; sie sei Gott wolgefällig, dem allgemeinen Wole dienlich und ehrenvoll und vorteilhaft für die Kirche und den Papst. Zu demselben Zwecke, Johanns Angelegenheiten zu empfehlen, schickte er als Boten den Pariser Kanoniker Magister Petrus Galvangni an den Papst und empfahl dieselbe Angelegenheit seinen andern Boten[165]). Philipp liegt also viel am Zustandekommen einer Abmachung zwischen Johann und dem Papste. Soll etwa jetzt Philipp die Abmachungen, welche nach Preger König Johann in Fontainebleau mit ihm selbst über Italien unter dem Drucke des Papstes getroffen haben soll, dem Papste empfehlen zur Annahme? Das ist widersinnig in sich. Es kann sich durchaus nicht um eine Abmachung Johanns mit Philipp über Italien und am wenigsten um eine solche, die unter dem Drucke des Papstes geschlossen ist, handeln.

Nur die gegebene Erklärung der beiden Briefe des Papstes vom 16. Januar ist richtig (p. 35 ssq.); der Papst verweigert dem Könige Johann die Audienz, nicht weil Johann seine Abmachungen mit Frankreich erst treffen soll, sondern weil er für Ludwigs Reconciliation und Restitution sich verwendet. Das ergiebt die Übereinstimmung eines neuen päpstlichen Briefes an Johann vom 21. Juli 1332. Der Papst mahnt

Digitized by Google

ihn da ab, die mühevolle Reise nach Avignon zu unternehmen; denn die Beschlüsse in schwierigen Fragen pflege er nur mit Zustimmung der Kardinäle zu fassen, und die Sache erfordere längere Zeit; er verspricht aber, wenn er doch komme, ihn liebevoll aufzunehmen[166]). Der König kann also kommen, auch wenn er in schwierigen Fragen, die mit dem Kardinalscollegium traktirt werden, noch auf einem andern Boden steht. Daß der König seine Abmachungen mit Philipp längst getroffen hat, wird doch der Papst am 21. Juli wissen. Sein Zögern kann also nicht in einer Abmachung Johanns mit Philipp, deren Vollendung der Papst wünscht, seinen Grund haben. Aber die Antwort des Papstes ist doch milder geworden. Es handelt sich bei der Reise des Königs nach Avignon um eine schwierige Frage, deren Erörterung im Kardinalscollegium der Papst beginnen will oder schon begonnen hat.

Nun war schon vor dem 19. Juni 1332 eine feierliche Gesandtschaft Philipps in Avignon gewesen, die dem Papste Vorschläge gemacht hatte in betreff des Kreuzzuges und mancher anderer Dinge, unter denen einige recht schwierig waren. Nach längerer Beratung mit den Kardinälen konnte der Papst den Boten doch keine volle Antwort geben, und dieselbe Gesandtschaft oder eine andere sollte bald zurückkehren mit neuen Vollmachten und ward nur verzögert durch Zwistigkeiten in Frankreich und an den Grenzen. In Erwartung dieser Gesandtschaft verschob der Papst sogar seine Rückkehr nach Italien[167]). Jene Zwistigkeiten hatten zu einem Bündnisse Philipps von Frankreich mit Johann von Böhmen gegen den Herzog von Brabant geführt. Der Papst bemühte sich den Frieden herzustellen im Interesse des Kreuzzuges, und in der That kam ein Waffenstillstand zu stande[168]). Ja König Johann ging noch weiter und gelobte im September oder Oktober 1332 in Paris Teilname an dem Kreuzzuge, den der Papst so eifrig betrieb, und zu dem sich Philipp wie seine Vorgänger längst verpflichtet hatte[169]).

Die schwierigen Fragen, die Philipp in Vorschlag gebracht hatte, werden wenigstens zum Teile dieselben sein wie die, um welche es sich dem Könige Johann handelte. Werden sie ja auch, wie die Johanns, mit den Kardinälen verhandelt. Für Johann aber handelte es sich um die Reconciliation Ludwigs. Philipp aber hatte, jedenfalls im Einverständnisse mit Ludwig und Johann, gerade den Grafen Wilhelm von Holland zu neuen Reconciliations-Versuchen für Ludwig veranlaßt[170]). Wenn nun aber der Papst die Vorschläge Johanns und Philipps jetzt doch wenigstens in Erwägung zieht, so muß König Johann dem Papste etwas



Digitized by Google

geboten und nicht mehr bloß die volle Restitution Ludwigs verlangt haben. Er hatte ja in kraft von Ludwigs Vollmacht volle Freiheit des Handelns. Freilich wird die Vollmacht, was sie aber selbst nicht ausspricht, auch nur gelten sollen auf grund der Integrität von Ludwigs Stellung und Macht (s. p. 14). Aber Johanns Vorschlag konnte auch dann mit Ludwigs (etwa in Regensburg gegebener) Zustimmung erfolgen, oder der König konnte hoffen, Ludwigs nachträgliche Zustimmung zu erlangen. Was aber konnte Johann bieten? Wenn er nicht Ludwig ganz aufgeben wollte — und das wollte und konnte er ja nicht —, so konnte er nur Ludwigs Verzicht auf das Imperium vorschlagen oder anbieten. Ludwig hatte ja schon selbst eingestanden, daß seine „Kaiserkrönung" ein Unrecht sei, und man konnte nicht mehr hoffen, daß der Papst ihm je das Imperium geben werde. So konnte Ludwig die Reconciliation, der Papst Genugthuung erhalten, König Johann seine Ehre als Wähler Ludwigs retten und seine Eroberungen in Italien als Reichslehen behalten und seinen Sohn oder Schwiegersohn auf den Kaiserthron bringen, wogegen dann Frankreich die Vorteile, die ihm der Vertrag von Fontainebleau bot, erhielt.

Es sollen nun Verhandlungen geschwebt haben über einen Plan, nach welchem Ludwig deutscher König bleiben, sein Vetter Heinrich d. ä. ihm aber im Imperium folgen solle. Die Welfenliga in Italien erhielt Kunde von derartigen schwierigen und schwerwiegenden Verhandlungen, und man schrieb dieses den Welfen zu ihrem größten Erstaunen. In Italien selbst erzählte man noch, König Johann solle König in einem Teile Italiens werden[171]). Es klingt eben so wahrscheinlich, wie schablonenhaft, wenn der dem Ulmer Verzichte vorangehende Trausnitz-Münchener Vertrag in einer dem Rothenburger Verzichte voraufgehenden Verhandlung ein Gegenstück haben sollte und Ludwig auch jetzt zunächst nur auf das Imperium und Italien zu verzichten sich erboten hätte. Nach dem Trausnitz-Münchener Vertrage sollen beide gewählten Könige, Ludwig und Friedrich, zusammen regieren, Friedrich deutscher König, Ludwig Kaiser werden. Weder auf diesen Plan noch auf den Ulmer Verzicht Ludwigs zu gunsten Friedrichs konnten der Papst und die Kurfürsten eingehen, weil die Abmachungen ganz einseitiger Natur waren. Aber es war auch ein ganz anderes Zugeständniß, wenn Ludwig nach seiner „Kaiserkrönung" und im faktischen Alleinbesitze der deutschen Krone auf seine „Kaiserkrönung" und das Imperium verzichtete und sich selbst nur eben Deutschland vorbehielt, und wenn dieser Vorschlag sogar von einem Kurfürsten selbst dem Papste gemacht wurde, als wenn Ludwig dem mit ihm gewählten Friedrich ein-

Digitized by Google

seitig ohne Rücksicht auf die Kurfürsten das deutsche Reich überließ, um gerade Italien und das Imperium zu gewinnen (s. Exc. 2).

Das wäre nun allerdings eine schwierige Frage gewesen. Konnte der Papst bei der engen Verbindung des Imperium mit dem deutschen Königtume Ludwig das Königtum lassen? Wer hätte den neuen Kaiser wählen sollen — doch wol nicht die deutschen Kurfürsten? Nur päpstliche Provision konnte dann einen Kaiser schaffen. Es wäre zeitweilig Italien und das Imperium vom deutschen Königtume getrennt worden. Der Plan mußte scheitern, weil Italien und das deutsche Königtum untrennbar verbunden waren, weil es keine Bulle gab, die Italien vom Reiche trennte. Bestand der Plan je, so scheiterte er auch deshalb am Papste, der die Verbindung des Imperium und Italiens mit dem deutschen Königtume nicht aufgeben wollte. Der Zusammenhang dieses Gerüchtes mit den Bestrebungen König Roberts und der Welfen, die Aufhebung des Imperium oder wenigstens die Trennung desselben mit Italien von Deutschland zu erlangen, denen Ne pretereat sein Entstehen verdankt, und mit ihrer Furcht vor einer neuen Kaiserwahl, scheint klar. Gieng die Kunde aus von Cäsena, der seine Freunde in Italien dadurch in der ersten Hälfte des Jahres 1334 aufreizen wollte, um möglichst Ludwigs ganzen ihm und den Minoriten so unangenehmen Verzichtsplan zu hintertreiben?

Die Furcht, die man in Italien vor diesem Plane hat (und das wiederholte Verlangen, das Imperium und Italien vom deutschen Reiche zu trennen), ist nun aber doch jedenfalls ein Beweis, daß eine Bulle, welche Italien vom Reiche trennte, nicht vorhanden war und den Welfen die Zusammengehörigkeit und der Verband des Imperium und Italiens gegen alle ihre Wünsche unzweifelhaft feststand ohne Hoffnung, daß sie je gelöst werde.

Der Plan, von welchem die Welfen Kunde erhielten und von welchem sie erst kurz vorher, ehe sie selbst davon sprechen, Kunde erhalten haben können —. denn da die Kunde sie so sehr erschreckt, können sie nicht lange gezögert haben, gegen den angeblichen Plan zu handeln —, besteht für die erste Hälfte des Jahres 1334 ganz gewiß nicht mehr und scheint ein früheres Stadium der Verhandlungen zu bezeichnen. Der Plan wäre dann am besten in die Zeit vor dem Avignonesischen Vertrage Johanns mit dem Papste zu setzen, d. h. wenn die Sache überhaupt besteht. Wenn man sich dann noch in Italien erzählt, Johann solle König eines Teiles von Italien werden, so ist das sicher falsch; denn was sollte denn eigentlich für das Imperium Heinrichs d. ä. noch übrig



Digitized by Google

bleiben? Heinrich d. ä., Johann und Robert herrschten dann, soweit nicht die Tyrannen und Parteien herrschten, nebeneinander in Italien. Die Welfen mögen gedacht haben, Johann werde nicht zufrieden damit sein, wenn nur sein Schwiegersohn Kaiser werde und werde seine Unternehmungen in Italien nicht so leicht aufgeben und eine Belohnung haben wollen.

Nicht ein Königtum, aber eine Lehnsherrschaft, suchte König Johann sich in Italien zu begründen. Hatte Ludwig sein Unternehmen gebilligt und ihm die Statthalterschaft faktisch überlassen in seinen Eroberungen, so sollte auch der Papst es billigen. Johann entschuldigte sich denn auch beim Papste, daß er dessen Anhänger angegriffen habe und erklärte, seine Bemühungen seien auf die Hebung des Christentums ausgegangen. Das mag zu Anfang Oktober gewesen sein. Denn zu gleicher Zeit brachte er auch schwere Anklagen gegen Azzo Visconti vor. Azzo, den Johann vor und bei seinem Zuge nach Italien zum Anschlusse an Ludwig aufgefordert, den er zu seinem Generalvicar in Mailand erhoben, der ihm Treue geleistet, hatte sich dem Bunde gegen Johann angeschlossen und Bergamo erobert (27. Sept. 1332)[172]). Der Papst aber, der eine Pacification Italiens von König Johann erwartete[173]), durfte am wenigsten einen Kampf des Königs gegen die Freunde der Kirche, Azzo, Robert von Sicilien und Florenz zugeben. Da überließ der König dem Papste seine Streitigkeiten mit Azzo außer in betreff Bergamos und zu gleicher Zeit auch über die Differentien mit Robert (s. Exc. 3).

Der König hatte sich so dem Papste mehrfach gefällig und entgegenkommend erwiesen, war auf seinen Wunsch den Waffenstillstand mit Brabant eingegangen, hatte den Kreuzzug versprochen, seinen italischen Zug entschuldigt und seine Streitigkeiten mit den Freunden des Papstes dessen eigener Anordnung überlassen, hatte selbst vielleicht schon ein Zugeständniß betreffs der Reconciliation Ludwigs gemacht oder doch auch in der Sache Ludwigs sich dem Papste entgegenkommend gezeigt. Nun empfahl der König von Frankreich dem Papste einen neuen Plan Johanns zur Annahme, der Gott wolgefällig, dem allgemeinen Wole dienlich, ehrenvoll und vorteilhaft für den Papst und die Kirche sei.

Der Papst gewährte im Oktober dem Könige jetzt auch gerne die gewünschte Audienz, die er ihm zwar auch vorher nicht abgeschlagen hatte, die er aber vorher als unter den bestehenden Umständen unfruchtbar ihm nicht hatte gewähren wollen, wenn er sich nicht von den Feinden der Kirche trenne. Er schrieb also nur noch für Johann die Zahl der Satelliten und Clienten vor, welche er mitbringen dürfe[174]). Denn nur so

Digitized by Google

konnte es ihm gelingen, Johann den ungefährdeten Durchzug durch die dem Könige Robert gehörigen Gebiete zu ermöglichen[175]). Philipp verwendete sich auch bei Johann, diese Bedingungen des Papstes innezuhalten. Der Papst dankte Philipp, daß er dies bei König Johann, der ja auch ohne dies hätte kommen können, durchgesetzt habe und Johann, daß er darauf eingegangen sei. Johann zeigte dann dem Papste seine Ankunft an, und ebenso meldete Philipp ihm dieselbe in einem Schreiben, das seiner Freude Ausdruck darüber gab, daß er seinen Wunsch erfüllt habe[176]).

Digitized by Google

# Zweites Kapitel.

## Ludwigs Verzicht und der Widerruf desselben.

### § 1. Der Vertrag von Avignon zwischen Johann von Böhmen und dem Papste.

König Johann war nach der Nürnberger Zusammenkunft mit Ludwig nach Böhmen geeilt, schloß den Frieden auf grundlage des Wiener Friedens mit seinen Gegnern ab, die jetzt seine Freunde wurden, blieb jedoch nur wenige Tage in Prag, erpreßte rasch so viel Geld, als eben gieng, brach am 16. September von Prag auf, wohnte am 1. Oktober in Paris einem Turnier bei zu Ehren seines neuen Schwiegersohnes Johann[177]), nahm in Paris das Kreuz, traf jene Abmachung mit Philipp, welche dieser dem Papste so dringend empfahl[178]), und brach dann zum Papste auf, „um geheime Verabredungen zu treffen“[179]). Am 10. November kam er nach Avignon. Die meisten Kardinäle kamen ihm schon 5 Meilen weit entgegen und führten ihn in Avignon ein, und er ward vom Papste mit hohen Ehren empfangen. Er verweilte 14 Tage in Avignon (10.—24. November), gab in der kurzen Zeit 10,000 Goldgulden aus, um seine Pläne in helleres Licht zu setzen, und ward bei seiner Rückkehr von den Kardinälen noch eine Meile weit geleitet. Und „es gelang dem Könige fast alles nach Wunsch“[180]). Zwischen ihm und dem Papste kam es zu einem geheimen Vertrage, von welchem der Papst nach Philipps Briefen glaubte, daß er schon die vorgängige Billigung Philipps gefunden habe[181]). Am 30. November schickte der Papst an Philipp den Wortlaut dieses Vertrages auf einem dem Briefe beigelegten Zettel mit dem Ersuchen, möglichst wenige mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen und diese wenigen eidlich zu verpflichten, keinen davon in Kenntniß zu setzen, sondern ihn geheim zu halten[182]). Philipp aber zeigte sich nun sehr ungehalten über den Vertrag und behauptete, es habe ihm das „beneplacitum regium“ vorbehalten werden müssen; auf das Schreiben

Digitized by Google

des Papstes gab er keine Antwort. Da schrieb der Papst ihm wiederholt (10. Januar und 28. Februar 1333), Philipp müsse wol seine eigene frühere Empfehlung der Sache König Johanns vergessen haben; er, der Papst, und König Johann seien, wie er für sich und den König schon längst angeboten hätte, und wie sie wiederum anböten, bereit, von dem Vertrage zurückzutreten, und sie hätten nicht die Absicht gehabt, ihm zu mißfallen; es sei seine und der Kardinäle Überzeugung, daß König Johann bereitwillig den Vorteil des Königs von Frankreich dem eigenen vorziehe. Der Vertrag habe ihm eher Grund zum Danke als zur Beunruhigung geben müssen. Wenn der König genau zugesehen hätte, wie der Vertrag in sich hinfällig und schwer zu erfüllen sei, so hätte er ihm durchaus keinen Grund zur Beunruhigung geben können, wie aus dem mitgeteilten Wortlaute klar zu ersehen sei[183]). Auf das erste Schreiben in dieser Hinsicht antwortete Philipp wieder nicht, so daß der Papst darüber klagt und an demselben Tage, wo er den zweiten Brief an Philipp schrieb, auch an die Königin schrieb und sie bat zu vermitteln und den König zu beruhigen (28. Februar 1333)[184]). Nach Preger steht es damit in innerem Zusammenhange und soll zur Beruhigung Philipps dienen[185]), wenn der Papst wieder an demselben Tage (28. Februar) ihm schreibt, er habe Ludwigs Gesandte abgewiesen[186]) und noch einen dritten Brief an Philipp richtet an jenem Tage, worin er ihm mitteilt, er werde nicht nach Rom zurückkehren, bevor er das und den Grund davon dem Könige angezeigt habe[187]).

König Johann hatte sein Ziel, die Audienz beim Papste, erreicht. Aber was hatte er denn nun mit der Audienz erreicht, die er so lange und so sehr ersehnt hatte, was mit jenen Abmachungen, die er sich so viel Geld kosten ließ? Was hatte der Papst erreicht, der ihn so huldvoll aufnahm und so ehrenvoll geleiten ließ? Was konnte Philipp so erregen? Steht die Reconciliation Ludwigs in einem inneren Zusammenhange mit den Verhandlungen und Verträgen zwischen Johann und Philipp und zwischen Johann und dem Papste? Hat Johann den König Philipp oder Ludwig oder beide getäuscht, ist der Inhalt seines Vertrages mit dem Papste ein anderer, als es nach den Absichten und Wünschen Philipps sein sollte und steht er im Gegensatze zu anderen Verträgen Johanns oder des Papstes mit Philipp? Preger giebt die Antworten auf alle diese Fragen und entwickelt die Bedeutung des Vertrages von Avignon und einen innern Zusammenhang desselben mit den Rothenburg-Frankfurter Verträgen von 1333 in meisterhafter Weise. Aber seine Darstellung ist beherrscht vom Glauben an jenen angeblichen Vertrag von Piumaccio

Digitized by Google

und von jener seiner Auffassung Ludwigs als eines großen, gewandten Diplomatikers und — gewissenlosen Charakters.

Es erscheint notwendig, Pregers Ausführungen im Zusammenhange wiederzugeben.

König Johann hat mit dem Papste in Avignon einen Vertrag betreffs Italien geschlossen, von dem der Papst glaubt, es sei derselbe, welchen Philipp brieflich und durch einen besondern Boten wie seine eigene Angelegenheit empfohlen habe, dessen Inhalt Philipp aber, so wie er zu seiner Kenntniß gelangt, in große Erregung versetzt.

Johann hat also den König Philipp getäuscht und ihm falsches vorgespiegelt über das, was er in Avignon durchsetzen wollte (Preger p. 48, 26). Philipps Unwille richtet sich aber gegen den Papst, nicht gegen Johann. Johann brach vielmehr mit französischen Truppen und unterstützt durch Philipps Geld nach Italien auf. Es hat also inzwischen Johann eine Übereinkunft mit Philipp erzielt (p. 50 ib.). Nach dieser „suchen beide Könige vereint dahin zu wirken, daß die deutsche Krone von Ludwig an Heinrich von Niederbayern komme, und Heinrich wird dann das Arelat an Frankreich abtreten. So wird also in dem eigenen Verzicht auf die Bewerbung um die deutsche Krone und in dem Arelat der Preis zu suchen sein, um den der Böhmenkönig sich die Zustimmung Frankreichs für seine Herrschaft in Oberitalien erkaufte" (p. 53—54). Preger stützt sich dabei auf ein Regest eines päpstlichen Briefes vom 27. Juni 1334 an Philipp: „Nuntien des Königs Philipp und des Königs Johann hatten mit dem Papste in Bezug auf den ersten Traktat zwischen diesem und dem Könige von Böhmen neue Verhandlungen geführt", d. h. in bezug auf den Vertrag von Piumaccio, also über die Abdankungsfrage und die italische Frage zugleich verhandelt, so daß auch die Boten der beiden Könige an den Papst dieselben blieben, wie bei den Verhandlungen für den ersten Traktat (p. 52). Die Zustimmung des Papstes für eine Abänderung dieses ersten Vertrages wird von den beiden Königen gemeinsam erstrebt. Also ist zwischen diesen ein Vergleich wegen Italiens zu stande gekommen. „Als Johann es für nötig fand, den König von Frankreich wegen der Verträge von Piumaccio und Avignon zu besänftigen und dessen Verzichtleistung auf die Krone von Italien zu gewinnen", da entsprang auch der Plan von Ludwigs Verzicht in Johanns Seele (p. 53). Johann aber hoffte sicherlich nicht mehr und konnte auch damals nicht mehr hoffen, als höchstens Ludwigs Zustimmung zur Wahl Heinrichs als Nachfolger für den Fall seines Todes zu erlangen. Die Zustimmung für Heinrichs Nachfolge aber, sowie für seine eigene Herrschaft in Italien konnte

Digitized by Google

er nur zu gewinnen hoffen, wenn er dem Kaiser Anerkennung, Bündniß und Ausgleich in der kirchlichen Frage in Aussicht stellte. Die Reconciliation Ludwigs war aber nur möglich bei einem Verzichte Ludwigs. Da suchten nun Ludwig, Johann und Heinrich d. ä. dem Papste und dem Könige Philipp den Schein für den Verzicht selbst zu bieten, Philipp und den Papst zu überlisten (p. 54). „Böhmen und Frankreich hoffen die Reconciliation Ludwigs zu erlangen, indem sie versichern, Ludwig werde sofort nach der Absolution auf die Regierung verzichten, und sie können das versichern unter Hinweis auf Urkunden, welche allerdings den Schein dafür bieten. Aber eben auch nur den Schein, denn sie sind so hinterhaltig abgefaßt, sie laden so geschickt die Garantie von dem einen auf den andern ab, daß man auf die Vermutung (!?) kommen muß, Ludwig habe niemals im Ernste daran gedacht, vom Reiche zurückzutreten" (p. 55). Ludwig gestattete also bloß dem Böhmen, im Bunde mit Frankreich dem Papste die Abdankung vorzuspiegeln, um ihm die Absolution zu entlocken und sagte in dem Briefe an die Stadt Worms die Wahrheit, wenn er erklärt, er habe nie verzichten wollen (p. 57). Ludwigs Hoffnung, daß der Papst dem Böhmen und seiner Auslegung der Rothenburg-Frankfurter Verträge Glauben schenken werde, durfte als nicht zu abenteuerlich erscheinen, und er durfte wol hoffen, daß der Papst sich verleiten lassen werde, auf die Vorschläge der beiden Könige einzugehen. War einmal die Absolution erfolgt, so hatte der Papst das Princip aufgegeben und konnte den Bann nicht erneuern, Ludwig war rechtmäßiger König und ausgesöhnt mit der Kirche. Wenn aber der Papst auf die Bemühungen Böhmens und Frankreichs nicht eingieng, „so mußten doch sicher aus den Verhandlungen selbst dem Kaiser nicht unwesentliche politische Vorteile entspringen. Denn auf jeden Fall war der Kaiser dadurch des gefährlichen Böhmenkönigs auf die ganze Zeit der Verhandlungen sicher. Er hatte Böhmen an sein Interesse geknüpft und von dem Papste gezogen." Wenn Ludwig selbst wußte, daß der Böhmenkönig und sein Schwiegersohn den König Philipp durch Täuschung zu ihrem Verbündeten gemacht hatten, so „konnte er die Besänftigung Philipps dem gewandten Böhmenkönige überlassen" (p. 59). Ludwig aber, als er gewiß geworden war, daß der Papst auf die Versicherungen der beiden vermittelnden Könige nicht eingehen werde, „begnügte sich mit dem Vorteile, den ihm die zeitweilige Verwendung der ihm vorher feindlichen Fürsten für seine Dienste gebracht, und mit den Kundgebungen der Sympathie, welche ihm das Gerücht von seiner Abdankung in Deutschland erweckt hatte, und durch letztere neu gestärkt ging er jetzt daran,

Digitized by Google

den Plan eines allgemeinen Konzils zu betreiben, um durch dieses die Kraft seines unbeugsamen Gegners in Avignon für immer zu brechen" (p. 60).

Diese Ausführungen Pregers haben vielseitig Beifall und Zustimmung gefunden, so bei Kluckhohn, Simonsfeld ꝛc.[188]). Zuletzt hat Weiland sie gegen Riezler, der auf grund von Müllers Untersuchungen an seiner frühern Ansicht festhielt, daß Ludwig in der That gesonnen gewesen sei abzudanken, um die Absolution zu erhalten, noch zu befestigen gesucht durch eine „genauere Interpretation der einschlägigen Urkunden" (Weiland p. 206). Auch nach ihm steht der französisch-böhmischen Überlieferung eine kaiserlich-böhmische entgegen (p. 207). Die Abmachungen zwischen Ludwig und Johann sind aber schon im August 1332 in Nürnberg getroffen (p. 213). Ludwig hat außer dem Verzichtsbrief nichts schriftliches von sich gegeben (p. 209). „Die Abmachungen mit Johann von Böhmen waren für Ludwig damals sicher das Wichtigste, gegenüber dem schlauen, doppelzüngigen Diplomaten war die größte Vorsicht geboten; kein Wort durfte hier einfließen, welches daraufhin gedeutet werden konnte, daß Ludwig abdanken wolle" (p. 208). Die Einwilligung des Papstes zu den Projekten des Böhmenkönigs sollte „erschwindelt" (p. 210, 214) werden durch Vorspiegelung eines in Wirklichkeit nicht existirenden Vertrages des Kaisers mit den Kurfürsten, welcher angeblich den baren Verzicht Ludwigs enthalten sollte. Der Papst konnte ihn dann absolviren, ohne dem Princip etwas zu vergeben; denn dann war ja, wie er glauben mußte, der Verzicht der Absolution vorausgegangen (p. 210). Ludwig aber konnte auch noch, was Preger nicht erwähnt hat, auf den Tod des hochbejahrten Papstes für das Gelingen der Pläne rechnen (p. 212).

Das Gefüge bei Preger ist sehr klar und durchsichtig, sehr fein und sehr — zart. Es kurz und klar zusammenzufassen ist schon gleichbedeutend mit seiner Widerlegung. An dieser Stelle mögen wenige Bemerkungen genügen, da die weitere Entwickelung genug Gelegenheit geben wird, auf diese Anschauungen zurückzukommen. König Johann, der früher mit dem Papste und Philipp vereint Ludwig betrogen hat, um deutscher König und römischer Kaiser zu werden, betrügt jetzt vereint mit Ludwig den Papst und Philipp, um Oberitalien zu erlangen. Der Wechsel muß doch motivirt werden, aber Preger begnügt sich, das bloß aufzustellen. Es soll sich für Johann darum handeln, eine Herrschaft in Oberitalien, wie ihm der Papst im Vertrage von Piumaccio sie gegeben haben soll, auch von Philipps Seite sich zu sichern in einer Zeit,

Digitized by Google

als er auch mit Philipps Zustimmung deutscher König und römischer Kaiser soll werden wollen, dann aber läßt er sich von Philipp seinen Vertrag über Oberitalien beim Papste empfehlen, schließt aber doch einen andern Vertrag über Oberitalien mit dem Papste, als Philipp empfohlen hat, und erfindet nun, um diesen neuen Vertrag durchführen zu können, ein ganzes Lug- und Truggewebe, Ludwig zu halten und auch von ihm seinen neuen Vertrag über Oberitalien sich bestätigen zu lassen. Dann erhält er also Oberitalien, das ihm doch auf grund von Ne pretereat vom Papste gegeben werden soll, vielmehr von Ludwig, der ihm diese Herrschaft übrigens historisch längst schon gegeben hatte in den Regensburger und Nürnberger Verträgen; dann müßte er also jetzt, nachdem er Philipp das zweite Mal noch mehr betrogen hat, eine ganze Hölle von Intriguen und Fälschungen erfinden, um ihn zu beruhigen, und doch haben Philipp und Johann faktisch stete Freundschaft; dann muß Johann also jetzt völlig für sich und sein Haus auf die Königs- und Kaiserkrone verzichten gegen diese gewaltige Errungenschaft in Oberitalien, die ihn so viel gekostet hat, und die er doch so leicht aufgiebt.

König Johann hat das ganze Gewebe gesponnen, und da soll es nun am Ende Ludwig gethan haben, der sich so des gefährlichen Böhmenkönigs für die ganze Zeit der Verhandlungen versichert, Böhmen in sein Interesse gezogen und vom Papste abgezogen haben soll! Denn Ludwig muß ja der gewandte, schlaue Fürst werden, als welcher er bei Preger erscheint. Nicht, als dieser Plan Ludwigs oder vielmehr Johanns fehlgeschlagen ist, betreibt Ludwig den Plan eines allgemeinen Concils gegen den unbeugsamen Papst, sondern Ludwig ergreift zu einer Zeit, als sein Verzicht in Avignon noch nicht kundgegeben war, diesen Plan, der ihm wieder von andern vorgeschlagen ist, um den Verzicht zu widerrufen; Ludwig also ist immer der schwankende Fürst, abhängig hier von König Johann, abhängig dort von Kardinal Orsini und den Minoriten. Man fragt sich erstaunt, weßhalb Johann nicht bloß das Arelat opfert, sondern auch selbst auf die deutsche Krone verzichtet, um sich Frankreichs Zustimmung für seine Herrschaft in Oberitalien zu erkaufen, nachdem er Frankreichs Zustimmung schon haben soll, als deutscher König und Kaiser auch mindestens noch Italien, ja selbst das Arelat gegen kleine Zugeständisse zu erhalten. Das Regest von Reinkens, auf welches Preger sich stützt, nach welchem Nuntien Philipps und Johanns in bezug auf den ersten Traktat zwischen dem Papste und Johann, d. h. dem von Piumaccio, neue Verhandlungen geführt, also zugleich über die Verzichtsfrage für Ludwig und die italische Frage für Johann verhandelt hätten, ist falsch. Der erste Ver-

Digitized by Google

trag zwischen dem Papste und dem Könige Johann ist nicht zu Piumaccio im April 1331, sondern in Avignon im November 1332 geschlossen worden, und in Piumaccio und Avignon ist König Johann selbst anwesend, und Preger bemerkt nicht, daß er damit zugiebt, Johanns Stellung zum Papste und zu Ludwig sei vom April 1331 bis Juni 1334 constant geblieben, und Johann habe nicht die Verdrängung Ludwigs, sondern nur dessen Verzicht vom April 1331 ab erstrebt. Der päpstliche Brief spricht überhaupt nicht von einem ersten Vertrag und meint nur den kurz vorher geschlossenen Vertrag oder vielmehr nur Verhandlungen (tractatus) des Jahres 1334. Von König Johanns Boten sind vielmehr im Juni 1334 noch zwei dieselben geblieben, welche auch von den Luxemburgern mit jenem Zettel für Ludwigs Reconciliation nach Avignon geschickt worden waren (s. p. 13)[189]. Die beiden andern Boten vom Juni 1334 aber erscheinen sonst gar nicht in den Verhandlungen.

Nach Preger hätten Philipps Boten in Avignon versichert „ein Vertrag Johanns mit dem Papste wegen Italiens könne der Kirche nur nützlich und dem allgemeinen Wohle förderlich sein" (p. 26), aber nach der Aufregung, welche die Mitteilung des Vertrages von Avignon bei Philipp hervorrief, könnte man „nicht zweifeln", daß dieser Vertrag dem Könige Johann zur Befestigung der ihm vom Papste zu Piumaccio zugestandenen Herrschaft in der Lombardei diente, vielleicht auch den Titel eines Königs von Italien zusicherte; auf keinen Fall aber könne der von Johann so anhaltend erstrebte Vertrag weniger gewährt haben, als jener von Piumaccio (p. 27). Daß aber Philipps Unwille nicht durch den Vertrag von Avignon veranlaßt war, daß er den bloß als Vorwand benutzte, um den Papst gefügiger zu machen und sich bloß unwillig stellte, erhellt schon daraus, daß er am 28. Februar 1333 auch noch bestanden haben müßte, während doch Johann schon am 24. Dezember unterstützt von französischen Truppen und von französischem Gelde nach Italien aufgebrochen war.

Alles dreht sich hier um den Vertrag von Avignon. Den kennen wir aber, und Preger-Döllinger-Reinkens-Theiner verdanken wir die Kenntniß desselben. Das, was Preger als den Vertrag von Piumaccio ausgeben und erweisen will, erweist sich schon deshalb, weil es das nicht ist, sowie aus innern Momenten als Vertrag von Avignon vom November 1332[190]. Freilich ist es nicht der Vertrag selbst, sondern nur ein Entwurf, der zusammenhanglos und ungeordnet und in ganz abgebrochenem Ausdrucke die Abmachungen der beiden pactirenden Teile, des Königs und des Papstes, enthält. Die Briefe, heißt es im Aktenstücke selbst,

Digitized by Google

sollen in besserer Form erst später ausgestellt werden, über alles aber befiehlt der Papst ein oder mehrere öffentliche Instrumente zu machen (Art. 17, 19). Auf den Wunsch Johanns verspricht der Papst ihm und seinen Nachfolgern die Belehnung mit Parma, Reggio, Modena, den Städten der römischen Kirche, zu deren Präjudiz Johann die Städte erobert hat, gegen Homagium und Fidelität, indem er hofft, des Königs Treue und Ergebenheit gegen die Kirche werde dadurch gestärkt werden und weder für die Kirche noch für Italien würden daraus Nachteile, sondern eher Vorteile, entspringen (s. p. 23 ssq.) (10). Den Besitz des Lehens hat der König selbst zu verteidigen (13), und er verliert, wenn er seine Versprechungen (vielleicht sind bloß die gegen Ludwig gemeint) nicht hält, jeden Anspruch auf das Lehen. Der König garantirt die Versprechungen (Art. 2—5; s. p. 22, 26), die er vor seiner Ankunft in der Lombardei der römischen Curie selbst angetragen hat. Sein Sohn Karl soll dem Papste Lucca mit Gebiet zur freien Disposition überlassen (14). Johann verspricht (6) für sich und seine Nachfolger die Gebiete der Kirche in der Lombardei schützen zu wollen und nie in der Lombardei oder in Tuscien anders als mit Zustimmung des Papstes ein Kapitaneat oder Dominium anzunehmen, wogegen (7) die Vicare der Kirche auch ihrerseits das Gebiet des Königs zu achten versprechen. Der König verspricht ferner (8), nie das Königreich Sicilien oder die Besitzungen des Königs Robert, besonders in Lombardien und Tuscien, zu besetzen oder zu verletzen, wahrt sich aber das Recht, sich zu wehren gegen einen Angriff Roberts, der Papst aber erklärt seinerseits, nie einen Krieg zwischen beiden Königen gestatten zu wollen (9). Auch die Mailänder wird Johann, wenn sie selbst keinen Krieg erregen und ihm Restitution und Satisfaktion für die geschehene Verletzung und Beraubung geben (d. h. für die Eroberung von Bergamo), nicht angreifen. Der Papst aber (9) will unter allen Umständen keinen Krieg zwischen beiden Parteien zugeben und verspricht, wenn sonst keine Ausgleichung erfolgt, das iustitiae complementum (p. 24, 52).

Der König verspricht (11), Ludwig nie anzuhangen, ihm nie Hülfe zu leisten, ihn nie als König oder Kaiser extra gratiam ecclesiae anzuerkennen, vielmehr, wenn es nötig wäre, dem Papste und der Kirche gegen ihn zu helfen, will ihm (12) Fidelität und Homagium nicht leisten, und hat es ihm bisher nicht geleistet (15). Alles das soll ausgeführt werden bis zum nächsten Michaelsfeste (29. September 1333). Inzwischen wird (16) der Papst den Frieden zwischen Johann einer- und dem Könige von Sicilien und Florenz und denen, mit denen der König im Zwie-

Digitized by Google

spalt ist, andererseits, kräftig zu vermitteln suchen. Der Papst und der König geben sich gegenseitig ihre Zusicherungen schriftlich. Die Söhne des Königs sollen den Eid leisten, sobald es geschehen kann, nach der Investitur. Dann werden auch die Briefe in besserer Form ausgestellt (17). Den letzten Punkt (18) „der König wird von nun an in allen Zwistigkeiten mit dem Könige von Sicilien dem Urteilsspruche des Papstes sich fügen, wenn der sich dem Spruche gleichfalls unterwirft", beschwor der König von Böhmen mit der Hand auf dem Evangelium und versprach alles, was ihn verpflichte, treu in derselben Art und Form, wie man übereingekommen, zu halten und zu erfüllen. Dasselbe versprach (19) der Papst für sich und befahl ein oder mehr öffentliche Instrumente über alles zu machen. Endlich kamen sie überein (20), den König von Frankreich von diesen Abmachungen (conventiones) in Kenntniß zu setzen, damit man wisse, ob er auf einem frühern Traktate über die Lombardei bestehen wolle, wo dann zur Erfüllung dieses Vertrages der König von Böhmen die genannten drei Städte wieder herauszugeben verpflichtet ist.

Wenn nun ein Regest: „Friedensartikel zwischen dem Papste und dem Könige Johann von Böhmen, in welchem der Papst dem Könige die Städte Parma, Modena, Reggio als Lehen zugesteht", vorhanden ist unter dem Datum des 10. November 1331, so beweist schon außer dem Inhalt das Datum die Identität. Das Jahr muß 1332 sein, denn im November 1331 weilt König Johann noch in Böhmen. Auch andere ähnliche Auszüge müssen trotz der Jahreszahl 1331 damit identisch sein und auf den Vertrag von Avignon bezogen werden (s. Exc. 3).

Der Vertrag soll erst beschworen und formgerecht aufgestellt werden, die Belehnung mit den drei Städten aber vorher noch erfolgen. Nur jene drei Städte, welche der Kirche gehören, und welche Johann zum Präjudiz der Kirche erobert hat, soll Johann erhalten, wie auch Philipp nur sie erhalten hätte, wenn der Vertrag mit ihm über die Wiederherstellung der Lombardei zur Ausführung kam. Das geheime Bündniß von Avignon hat ja auch den ausgesprochenen Zweck, die Kriegsbrände in Insubrien zu löschen und Frieden, Eintracht nnd Liebe wiederherzustellen[191]). Daher gab der Papst es jetzt auf, die Partei des Königs Robert, durch welche man so viele Kriege hatte entstehen sehen, zu halten und zu unterstützen[192]). Wenn er den König mit den drei Städten belehnt, so hofft er davon Vorteile für die Kirche und für Italien, so erstrebt er dadurch Sicherung der kirchlichen Rechte und Besitzungen in Italien (6) und Sicherung seiner Freunde und Anhänger (8, 9, 16, 19).

Digitized by Google

Friede und Ruhe in Oberitalien (16). Ein stärkeres Zeugniß gegen eine Bulle, in welcher der Papst Italien vom Reiche trennt, als diesen Vertrag von Avignon vom November 1332, in welchem der Papst nur für die Kirche ihr Eigentum und Recht zu retten sucht und dagegen dem Böhmenkönige freie Hand läßt und lassen muß, die Lombardei zu erobern und nach Verlust wieder zu erobern, in welchem König Johann ihm nur rein bloß die Kirche betreffende Zugeständnisse macht, kann man nicht wol verlangen (s. p. 26 ssq.).

In Ausführung des Vertrages von Avignon schreibt der Papst an Azzo Visconti (3. Februar 1333), König Johann habe sich, als er bei ihm an der Curie gewesen sei[193]), über ihn beklagt und werde ferner nicht dulden, daß Azzo ihn verletze; er selbst habe dem Könige geraten, Azzo nicht feindlich anzugreifen und wolle die Vermittlung eines Ausgleiches (vergl. das iustitiae complementum in Art. 9 des Vertrages) übernehmen. Das habe der König bereitwillig angenommen außer in betreff Bergamos und habe sich bereit erklärt, auf Anordnung des Papstes Bevollmächtigte zurückzulassen oder zu schicken, habe auch in der That solche zurückgelassen. Nun möge auch Azzo Procuratoren mit vollem Mandat senden. Auch Albert und Mastino della Scala sollen Boten und Procuratoren schicken. Am 1. März 1333[194]) beglaubigt der Papst zwei Nuntien bei König Johann, die mit verschiedenen Aufträgen in die Gegend von Mailand abgesandt sind, und denen er bestimmte Aufträge zur Wiederherstellung des Friedens gegeben hatte; den König ermahnt er im Herrn, ihrem Rate zu folgen und ihnen Glauben zu schenken[195]). Wenn dann die Rossi, vorher Feinde der Kirche, nun, nachdem sie König Johanns Gunst erfahren, in die volle Freundschaft mit der Kirche aufgenommen werden[196]), so mag das wol auch in Avignon durch die Verwendung des Königs abgemacht worden sein. Ebenso hob der Papst auf die Bitte des Königs nochmals das Interdikt über Parma auf für die Zeit von Weihnachten bis zum nächsten Michaelsfeste[197]), d. h. bis zu demselben Tage, der für die volle Ausführung des Vertrages als Grenze angesetzt war (Art. 15).

Der Vertrag von Avignon bezeichnet einen Freundschaftsbund, ein enges Bündniß zwischen dem Papste und dem Könige. Der König ist nach Italien gekommen mit der Absicht, die Lombardei in Besitz zu nehmen und selbst nach Verlust wiederzuerobern; er will dort eine Herrschaft für sich und seine Nachfolger gründen. Es soll eine Lehensherrschaft des Reiches sein, und als solche hat Ludwig sie ihm in den Regensburger und Frankfurter Verträgen garantirt; er einigt sich mit

Digitized by Google

dem Papste, daß der ihn dabei nicht hindere und ihm keinen Widerstand leiste; er will diese Herrschaft im Frieden mit der Kirche und ihren Angehörigen in Italien und zeigt sich daher dem Papste gefällig. Der Papst aber zeigt sich ihm eben so gefällig und hofft die Ergebenheit und Treue des Königs gegen die Kirche auf diese Weise zu stärken, den König von Ludwig zu trennen, so daß Johann selbst Kaiser werde und zugleich Italien erhalte[198]).

Der Papst, der am 21. September 1330 dem Könige geschrieben hatte, die Kirche könne da keine Gunstbeweise mehr gewähren, wo dadurch nur der Widerstand gegen sie gekräftigt werde (p. 16), konnte ihm auch nicht einmal die bloße Zustimmung zu einer Besetzung der Lombardei geben, vielweniger noch jene drei Städte, die sich der Kirche ergeben hatten, wenn nicht der König versprach, seine Sache von der Ludwigs zu trennen (s. p. 24). Im Vertragsentwurfe verspricht denn auch der König, Ludwig aufzugeben. Hält er sein Versprechen nicht, so verliert er den Anspruch auf das Lehen, freilich auch nur auf das päpstliche Lehen. So sollen die drei Städte der Preis für die Pacifikation der Lombardei, den Bruch mit Ludwig und die Aufstellung der eigenen Candidatur sein (s. p. 23). Dieses Versprechen konnte der König auslegen, als wenn es erst nach der vollen Ausfertigung und Beschwörung des Vertrages in Kraft treten solle, dann, wenn er alles versucht habe, Ludwig als König und Kaiser gratia ecclesiae zu halten (s. p. 30). Erst vom 29. September 1333 ab mußte er Ludwig aufgeben, d. h. wenn nicht der eigentliche Vertrag die Frist noch verlängerte. Denn in der That betrieb der König beim Papste die Reconciliation und Restitution Ludwigs, „er setzte sie jedoch nicht ganz durch". Das kann nur heißen, er erlangte nicht mit der Reconciliation Ludwigs auch die Restitution. Denn allzu schwer, sagt Franz von Prag, hatte sich der Bayer gegen die Kirche und den Papst vergangen[199]). Der König hat aber dann nicht Ludwig einfach aufgegeben und betrogen, sondern er handelt auch jetzt nach den Nürnberger Verträgen, in denen über den Verzicht Ludwigs zu gunsten Heinrichs d. ä. schon verhandelt worden war. Er kann diese Versprechungen gegen Ludwig machen, weil er hoffen kann, daß nach rascher Beendigung des neuen italischen Zuges jene Nürnberger Abmachungen über den Verzicht bis zum 29. Sept. 1333 ihre Ausführung gefunden haben werden. Er hat in Avignon nicht Ludwig verworfen und aufgegeben, sondern nur im Einverständnisse mit ihm dem Papste Vorschläge in betreff der Reconciliation gemacht und Anfrage gestellt, ob der Papst sie gewähren werde für den Fall, daß Ludwig verzichte zu gunsten Heinrichs d. ä. oder zu

Digitized by Google

seinen eigenen Gunsten. Aber die Absolution, hat er sicherlich verlangt, solle zuerst erfolgen, dann werde Ludwig, mit der Kirche ausgesöhnt, verzichten; für den Fall aber, daß er auch dann nicht verzichte, wird jene Zusage Johanns gelten, er werde dem Papste und der Kirche, wenn es nötig wäre, selbst gegen Ludwig helfen. Der König bot aber nicht den Verzicht Ludwigs, sondern machte dem Papste bloß Hoffnung, daß es ihm gelingen werde, Ludwig zum Verzicht zu bewegen, machte bloß Vorschläge und pflog nur „Rede und Taidung" darüber mit dem Papste; zudem hätte der Papst mit seiner Einwilligung die Reichshandlungen Ludwigs bis zur Absolution und Ludwigs Rechtmäßigkeit anerkannt. Es ist klar, daß diese Abmachungen und Zugeständnisse von beiden Seiten unbestimmt sind und „die Rede und Taidung" nicht vollendet wurden, daß Johann auch so die Reconciliation Ludwigs nicht ganz durchsetzte[200]). Daher nennt der Papst auch den Traktat „schwach und schwierig auszuführen"[201]), daher gab er auch bloß Hoffnung, er werde die Dispens für die Ehe von Johanns Tochter mit Ludwigs ältestem Sohne geben[202]). Er giebt nicht die Dispens selbst, sondern will sie nur geben, wenn Ludwig und der Markgraf zur Kirche zurückkehren (s. p. 46).

Ludwig selbst aber ließ noch stets unterhandeln, ohne sich zum Verzichte zu verstehen. König Philipp hatte nämlich Ludwig angetrieben, einen neuen Reconciliationsversuch zu machen und hatte eigens Gesandte nach Bayern geschickt, Ludwig aufzufordern, durch Nachgiebigkeit in den Schoß der Kirche zurückzukehren[203]). Ludwig hatte es auch zugesagt[204]) und schickte die Grafen von Hals und von Öttingen[205]). Sie wurden unterstützt durch Gesandte der Habsburger[206]) und den König Johann selbst. Denn diese Gesandtschaft war zu gleicher Zeit in Avignon, als Johann dort weilte. Gegen Ausgang des Jahres dankte der Papst Philipp für seinen Eifer zur Erhöhung des Glaubens, da durch seine Vermittlung Ludwig neue Gesandte geschickt habe[207]). Aber der Papst wies eine Unterhandlung mit ihnen zurück. Denn diese Nuntien hatten keine ausreichende Vollmacht. Ihre Angebote waren gegen alles Recht und ungenügend gegenüber dem Vergehen Ludwigs und konnten vom Papste „ohne Beleidigung Gottes und Verletzung des Nächsten" nicht zugestanden werden[208]). Sie haben also doch Angebote gemacht, vielleicht Ludwigs halben Verzicht angeboten und nur auf Grundlage seines deutschen Königtums unterhandelt. Der Papst wies aber nicht Ludwigs Gesandte ein für alle Male ab, wie man nach Pregers[209]) unrichtiger und unvollständiger Wiedergabe des Briefes erwarten sollte,



Digitized by Google

sondern sagte ihnen noch, Ludwig solle die Verhandlungen fortsetzen; er werde sich gegen ihn so gütig und milde verhalten, daß er ihm vertrauen könne. Es war also gar nichts entschieden, und Philipp, der vorher und nachher Ludwigs Reconciliation befördert, konnte sich nur freuen, daß der Papst die Verhandlungen nicht ganz abbrach. Wenn dann Philipp sich unzufrieden zeigt, weil ihm das königliche Placet für den Vertrag von Avignon, denselben, den er empfohlen hatte, nicht vorbehalten worden war und sich zugleich im vollsten Einverständnisse mit Johann befindet und dessen neuen italischen Zug unterstützt, so könnte sich diese Unzufriedenheit erklären gerade aus dieser Abweisung der Gesandten Ludwigs durch den Papst[210]), zumal aber auch aus der Absicht des Papstes, nach Italien zurückzukehren[211]), dessen Beruhigung König Johann übernommen hat im Vereine mit dem Papste. Philipp war nämlich nicht so erbittert über den Papst, daß er ihm gar nicht mehr schrieb, sondern bat den Papst, die Rückkehr nach Italien zu verschieben. Der Papst teilt ihm denn auch mit, daß er nicht eher nach Italien gehen werde, bis er Philipp Zeit und Gründe davon angegeben habe[212]). Es sind eben immer noch dieselben schwierigen Fragen, der Kreuzzug und die Reconciliation Ludwigs, wodurch der Papst abgehalten wird, nach Italien zu gehen (p. 49 ssq.). Was will aber Philipp mit seiner Beförderung der Reconciliation? Wenn man sieht, wie er den Papst immer hinhält mit dem Vorwande, den Kreuzzug zu unternehmen, wie er unter diesem Vorwande vielerlei Gnadenerweisungen von ihm erreicht, andrerseits wie er gerade der eifrige Förderer des Verzichtplanes und der Neuwahl ist, wie seine Bemühungen auch später darauf ausgehen, Ludwigs Reconciliation und Restitution zu hintertreiben, so ergiebt sie sich als ein trügerisches Mittel, den Papst hinzuhalten, daß er seine Rückkehr nach Italien aufschiebe[213]), sich beim Papste als Verteidiger des Glaubens und Eiferer für den Frieden und den Kreuzzug hinzustellen und zugleich Ludwig zu zeigen, daß er doch die Restitution nicht erlangen könne und verzichten müsse und er selbst ein so guter Freund Ludwigs und des Imperium sei, daß er das Arelat verdiene für seine Sorge, wenigstens Ludwigs Hause die Krone zu erhalten. Daher wundert sich der Papst mit Recht über Philipps Zweideutigkeit und schreibt ihm in nicht gerade freundlichem Tone, er müsse wol vergessen haben, was er selbst so sehr empfohlen habe. Schreibt er ihm zuerst, was im zweiten Briefe wegfällt, Johann werde nach seiner und der Cardinäle Überzeugung sicherlich seinen eigenen Vorteil dem des Königs von Frankreich hintansetzen, so ist das ein Beweis, daß König Johann dem Papste noch nicht mitgeteilt hat, Frankreich solle Arelat

Digitized by Google

erhalten, und so muß König Philipp dem Papste sogar noch als ganz uneigennützig erscheinen, als wenn er erst jetzt, wo ihm der Wortlaut des Vertrages bekannt wird, anfange, auch seinen Vorteil zu wahren.

## § 2. Rückkehr Johanns von Böhmen nach Italien und Ausgang seines italischen Zuges.

Es war ganz in Übereinstimmung mit den Verträgen von Nürnberg[214]) und Avignon[215]) und ganz in Ausführung derselben, wenn König Johann bald nach seinem Besuche in Avignon wieder nach Italien aufbrach. Auch die sehr wichtigen und ganz geheimen Aufträge, welche des Königs Unterhändler an die Bischöfe von Konstanz und Trient, sowie an den Herzog von Kärnthen und einige andere Fürsten hatte, bei deren Ausführung er sich sehr beeilen mußte, bezogen sich auf das geheime Bündniß mit dem Papste zur Beruhigung der Lombardei und den neuen bevorstehenden Zug des Königs nach Italien[216]). Heinrich von Kärnthen war mit den Lombarden und Wälschen, die aber sehr mächtig sind, so daß er sie nicht allein anzugreifen wagt, zumal sie, wie er glaubt, von den Habsburgern und Ludwig unterstützt werden, verfeindet um Johanns willen und hatte von den Zumutungen, welche ihm die von Bern (die Scaliger von Verona) stellen ließen, nichts hören wollen, hatte auch dem Könige sein Beileid zum Verluste von Brescia ausdrücken lassen[157]) (s. p. 44 ssq.). Aber ehe König Johann nach Italien aufbrach, eilte er erst nach Paris[217]), sich die Unterstützung des Königs von Frankreich zu sichern. Er erhielt zweitausend Mann Truppen, welche der Graf von Armagnac und von Eu führte und 100,000 Goldgulden[218]). So brach er am Weihnachtsabend von Paris auf[219]), um Rache an Azzo Visconti und den Scaligern zu nehmen[220]). Jetzt kam er mit Zustimmung Ludwigs, des Papstes und des Königs von Frankreich zugleich, jetzt sollte der Kampf geführt werden mit deutschen, böhmischen, französischen und päpstlichen Truppen[221]).

In Italien hatten sich die Dinge seit dem Abzuge des Königs sehr zu seinen Ungunsten gestaltet. Die Zusammenkunft des Königs mit dem Legaten brachte einen völligen Umschwung hervor (s. p. 23). Marsilius de Rossi sagte: „Laßt uns Brescia nehmen, wer kann uns widerstehen", Mastino della Scala erklärte: „Wir wollen Brescia um jeden Preis haben.". Mastino stellte sich als Gesandter des Legaten und drang in die Stadt ein[222]), welche gegen ihn im October 1330 den König Johann nach Italien gerufen hatte, empfangen mit dem Rufe: „Tod den Ghibellinen und dem Könige Johann, es leben die Herren della Scala" (Juni oder Juli



Digitized by Google

1332)[223]). Eine große reiche Stadt war für König Johann verloren. Der erste Riß in den Prachtmantel des böhmischen Abenteurers ist gethan, schrieb Mastino seiner Gattin[224]). In Verbindung mit Mastino della Scala eroberte Azzo Visconti Bergamo, nachdem er dem Könige Johann die Treue gebrochen und sich seinen Feinden angeschlossen hatte (27. September)[225]), belagerte Modena (October)[226]) und eroberte Pavia bis auf die Burg (Ende November)[227]). Bei aller Vorsicht und Gewandtheit und trotz seines Sieges bei San Felice (25. November 1332) konnte Johanns Sohn Karl der neugegründeten Liga nicht widerstehen. Welfen und Ghibellinen, König Robert und die Este, Florenz und Mastino della Scala, die Gonzaga von Mantua und Azzo Visconti fanden sich jetzt zusammen zur Ehre des allmächtigen Gottes und der hl. Jungfrau Maria, seiner Mutter, und des ganzen himmlischen Heeres, zur Ehre der hl. römischen Kirche und ihres höchsten Oberhauptes, des Papstes Johann XXII. und zur Ehre und Beförderung des durchlauchtigsten Königs Robert. Die Liga hatte den Zweck, jedes ihres Mitglieder mit allen seinen Rechten, Würden und Besitzungen gegen den König Johann von Böhmen und Polen und gegen jeden, der nach Italien kommen will oder sich bestrebt, das Bestehende zu stören, und zur Wiedereroberung des von Johann in der Lombardei besetzten Landes mit aller Kraft zu bewahren, zu erhalten und zu verteidigen (die Liga ward zuerst geschlossen zu Ferrara im September 1332 und dann erneuert im April 1333)[229]). Die Florentiner schreiben dem Legaten, der Bund sei gerichtet gegen den Bayer und den König Johann, „unsere und der hl. Kirche Feinde", und als der König am 3. April 1333 in Bologna eine neue Zusammenkunft mit dem päpstlichen Legaten hat und beide sich gegenseitig Unterstützung versprechen[230]), erklärt die Liga dieser Bastardwelfen, geschlossen „zur Ehre des Papstes", auch den Kardinallegaten zu ihrem Feind[231]). Päpstlicher als der Papst verschwuren König Robert und die Welfen sich gegen den Papst und seinen Verbündeten und erklärten diejenigen, die mit Zustimmung des Papstes das ausführen sollten, was sie hätten ausführen sollen, aber nicht ausführen gekonnt hatten, für ihre und des Papstes Feinde. Ihr alter Haß gegen Heinrich VII. loderte auch gegen seinen Sohn auf[232]). Ganz Italien überhaupt aber erhob sich gegen den Papst und den König Johann. Bei Ferrara, wo 40 ghibellinische Verbannte unter ihrem und Roberts Banner mit kämpften, entscheidend geschlagen[233]), mußte König Johann endlich einen Waffenstillstand mit der Liga eingehen (19. Juli 1333). Der Waffenstillstand ist geschlossen auf grund des status quo und soll dauern bis zum 11. November.

Digitized by Google

In diesem Vertrage erkennen die Lombarden Ludwig wieder als ihren Oberherrn an. Johanns Verhältniß zu Ludwig ist dasselbe geblieben; in folge einer Vereinbarung mit Ludwig, nicht dem Papste, ist er nach Italien gegangen, für Ludwig hat er seine Eroberungen gemacht und von ihm sie als Lehen erhalten. Der König, der nach Preger auf grund von Ne pretereat und nach dem Vertrage von Piumaccio und Avignon Italien hätte erhalten sollen, stößt mit den Lombarden jede Bulle, die Italien vom Imperium trennt, mit aller Schärfe zurück und erkennt mit den Lombarden die enge Zugehörigkeit Italiens zum Imperium an[234]). Der Papst aber gab ihm die drei Städte als Lehen der Kirche nur unter der Bedingung, daß er Ludwig nicht anerkenne, an dessen Stelle er ihn lieber als deutschen König und römischen Kaiser gesehen hätte, dem dann Italien von selbst zufiel. Der Vertrag von Avignon ist nun nicht ausgeführt worden, wol aber der Vertrag von Nürnberg. Als der König Italien verließ, verpfändete er, da sein Sohn Karl es ablehnte, den Kampf fortzusetzen, Lucca und Parma an die Rossi (18. Oct.)[235]), Reggio an die Fogliani, Modena an die Pii, Cremona an die Ponzoni[236]). Alle seine Erwerbungen verteilte er so. Mit den Scala und Marsilius de Carraria unterhielt er Freundschaft, als wenn der Fall von Brescia gar nicht vorgekommen wäre[237]).

Es war, als wenn der König nun, da er nicht alles halten und noch vermehren konnte, auch den Rest seiner Besitzungen nicht mehr hätte behaupten wollen. Als sein Sohn Karl die Lehenshoheit und das Vicariat im Namen Ludwigs oder die Reichspfandschaft in diesen Staaten verschmähte, giebt König Johann auch die Scherben seines Glückes aus der Hand, und der Ruf vom König von Böhmen, dem Sohne Heinrichs VII., schwand wie Rauch dahin[238]). Nach vielen Kämpfen verloren seine Vicare, trotz aller ihrer Bitten von Johann ohne Unterstützung gelassen, auch diese Städte und übergaben sie[239]). In Freundschaft mit Ludwig hatte er einen großen Teil Italiens erobert. Er rettete im Waffenstillstande für Ludwig, was zu retten war. Seine Freigebigkeit vor dem Abzuge sollte wol möglichst rasch und ehrenvoll ihn aus den italischen Wirren zu den wichtigen Geschäften nach Deutschland hinausführen. Bald darauf in Feindschaft mit Ludwig giebt er unbekümmert alle seine Lehen und Pfandschaften in Italien preis, — der beste Beweis, daß er nur mit Ludwigs Zustimmung sie erobern und besitzen wollte und zu behaupten hoffte.

Brescia sollte Mastino della Scala dem Könige ausliefern nach dem Nürnberger Vertrage (p. 42). Die Stadt gehörte also dem Könige,

Digitized by Google

dessen Sohn Karl denn auch später mit dem Dogen von Venedig, mit Florenz, Azzo Visconti, den Este und Aloysius Gonzaga gegen die Scala bis zur Vernichtung ein Bündniß schließt, nach welchem die Verhältnisse von Brescia so geordnet werden sollen, wie es für den Herrn Karl und die genannten Gemeinden und Herren ehrenvoll erscheinen wird (28. Juli 1337)[240]. Auch über Lucca setzten die Verträge Johanns mit Ludwig nichts fest. Ludwig muß also auch diese Stadt an Johann überlassen haben für dessen Lebenszeit, sowie sie sich Johann übergeben hatte (s. p. 31). Nach dem Vertrage von Avignon hätte Karl die Stadt als der Kirche gehörig dem Papste zur ganz freien Disposition übergeben sollen. Das aber geschah auch nicht. Die Lucchesen baten Karl, ihren Herrn, die Stadt zu behalten und nicht in die Hände eines andern kommen zu lassen (8. August 1333)[241]. Karl und Johann behielten denn auch die Stadt vorläufig noch und zwar als Eigentum[242]. Denn König Johann überträgt, indem er für sich und seinen Sohn Karl handelt, überzeugt von seinem juristischen und faktischen Rechte, für sich, seinen Sohn, seine Erben und Nachkommen unter gerechtem Titel die Stadt und Grafschaft Lucca mit Gebiet an Philipp von Frankreich, dem er gegen 180,000 Florin die gesammte Herrschaft verkauft. Er nennt das eine reine, wahrhaftige und dauernde, unwiderrufbare Aufgabe und Übertragung (Vincennes, Oktober 1334)[243]. Es sollte das vielleicht eine Entschädigung für das Scheitern des Verzichtplanes und der Verpfändung des Arelat an Frankreich sein. Doch König Robert von Sicilien sah nicht gern, wenn Frankreich sich in dem mächtigen, reichen Lucca festsetze, und der Verkauf wurde auf seine Bitte rückgängig gemacht[244]. König Johann behielt also immer noch Lucca mit Gebiet, Brescia mit Gebiet und die neun Städte, die ihm zu Regensburg verpfändet worden waren. Bei der Einigung Johanns und Ludwigs zu Frankfurt am 20. März 1339 trafen dann die Schiedsrichter (die Kurfürsten von Sachsen, Mainz und Trier, der Herzog von Geldern und der Markgraf von Jülich) eine endgültige Bestimmung. Darnach sollte Johann auf die neun Städte in der Lombardei, Mailand, Bergamo, Pavia, Novara, Cremona, Parma, Modena, Reggio, Bobbio, die ihm vom Reiche nach den Briefen versetzt gewesen seien, sowie auf Lucca und was dazu gehörte, das der König als sein Lehen betrachtete (da der kunig lehens sich zu verman), verzichten und nur Brescia als Pfand für 200,000 Goldgulden behalten, bis das Reich die Stadt gegen diese Summe und den vollen Ersatz dessen, was der König oder seine Erben inzwischen noch auf die Stadt verwendet hätten, wieder einlösen werde. Der König selbst nahm

Digitized by Google

diese Taidung an[245]), Markgraf Karl aber, dem Ludwig versprochen hatte, nicht ohne ihn einen Vertrag mit dem Vater einzugehen, protestirte gegen den Vertrag und erklärte ihn für erschlichen[246]). Das ist der Ausgang des italischen Zuges des Königs Johann von Böhmen.

Fassen wir kurz alles über den italischen Zug des Königs Johann zusammen.

Der König gieng im Einverständnisse mit Ludwig und in seinem Namen und Auftrage nach Italien (Exc. 1 und p. 20), um die Lombardei in Besitz zu nehmen oder nach Verlust sie wiederzuerobern und zwar, um sie dem deutschen Namen wiederzugewinnen (p. 20), wollte und durfte sich aber nicht mit dem Papste überwerfen und schickte Gesandte an ihn, um ihn zu beruhigen durch die Zusicherung, er werde die kirchlichen Gebiete und Rechte schützen (p. 22 ssq.). Deshalb läßt der Papst ihm freie Hand, wenn er auch die Eroberung der Städte Parma, Modena und Reggio übel aufnimmt, die sein Legat, um wenigstens den Anspruch der Kirche zu retten, dem Könige überlassen muß, vorausgesetzt, daß der Papst zustimmt (p. 25 ssq.).

Johann erhält nun von Ludwig die neun Städte, Mailand, Bergamo, Cremona, Novara, Pavia, Bobbio, Reggio, Parma, Modena als Pfand und darf ihren Schwur unter dem Titel der Pfandschaft entgegennehmen (p. 29, 33) und behält Lucca und Brescia (p. 31), ja erhält Brescia, das ihm schon entrissen war, wieder zurück von Ludwig (p. 42) und eilt dann nach Avignon zum Papste. Die Information, daß die Städte Parma, Reggio, Modena der Kirche gehören, nimmt er jetzt an und der Papst sagt sie ihm als Lehen zu. Aber die Audienz war nur bewilligt worden, weil der König Ludwig aufzugeben gewillt schien (p. 52); der Papst hatte ihn in Italien handeln und erobern lassen, weil er ihn gerne als Kaiser gehabt hätte (p. 16) und weil er aus seinem Anspruch, Italien dem deutschen Namen wiederzugewinnen, die Hoffnung schöpfte, er könne ihn dadurch in Gegensatz zu Ludwig bringen (p. 21). Auch in Avignon giebt jetzt der Papst die Zusage betreffs jener Lehensstädte nur für den Fall, daß der König Ludwig nicht mehr anerkenne. Wenn der König Ludwig aufgiebt oder wenn Ludwig verzichtet, so erhält ja doch sein Schwiegersohn oder er mit dem Imperium Italien. Der König unternimmt dann den neuen Zug nach Italien, um seine Eroberungen dem Reiche und sich oder seinem Hause als Pfand des Reiches nach den Verträgen von Regensburg und Nürnberg zu sichern, hat aber kein Glück mehr, läßt seine Feinde Ludwig schwören und verteilt und verpfändet seine Erwerbungen und verläßt

Digitized by Google

Italien. Für alle seine Auslagen behält er nur die neun Städte, die ihm auch alle wieder verloren giengen, als Pfand des Reiches, und dazu Lucca und Brescia. Sein Plan, sich und seinem Hause eine Lehensherrschaft in Italien zu erringen, ist mißlungen, und da opfert er denn im Frankfurter Vergleich alle seine Erwerbungen wieder bloß dem Reiche. Seine ganze italische Politik ist stetig auf das Interesse Ludwigs und des Reiches gerichtet, ohne freilich das eigene Interesse dabei zu vergessen. Da es ihm aber nicht gelang, die Städte, die er von Ludwig als Pfand erhalten hatte, zu veranlassen, alles richtig Ludwig gegenüber nach den Briefen zu erfüllen (p. 41), so verfielen sie endlich im Frankfurter Vergleich ohne Zahlung der Pfandsumme dem Kaiser, und nur seine Stadt Brescia soll ausgelöst werden. So raubte ihm der Frankfurter Vergleich alle Vorteile seiner frühern Verträge mit Ludwig.

Einzige Quelle für jene ganze, feine Combination Pregers und seiner Nachfolger, nach der Philipp gegen das Arelat auf seine Ansprüche auf Italien zu gunsten des Königs von Böhmen verzichtet und nach der der König von Böhmen jenen Verzichtsplan Ludwigs einleitet und betreibt, der Philipp das Arelat zuführen soll, ist jenes Gerücht in Italien, welches erzählte, König Johann solle König eines gewissen Teiles von Italien werden. Das heißt doch Paläste auf Sand bauen. Die italischen Welfen sind sehr beunruhigt über dieses Gerücht, das unzweifelhaft ihrer Furcht sein Entstehen verdankt (p. 51). Dieselbe Instruction, welche von diesem Gerüchte weiß, kennt auch einen Plan, von dem man sogar nach Italien geschrieben hat, Ludwig solle deutscher König bleiben. Dieser Plan aber bestand, wenn überhaupt jemals, damals sicherlich nicht mehr, und es beweist das schon genug für die Bedeutung jenes Gerüchtes. Doch die Instruction ist selbst der beste Beweis gegen Ne pretereat. Jetzt war es Zeit für die Welfen, die Ausführung der Bulle Ne pretereat zu gunsten ihres Königs Robert, den sie so sehr, sogar zu ihrem eigenen Schaden in Schutz nehmen, zu verlangen. Aber statt dessen wenden sie sich mit aller Kraft gegen eine neue — Kaiserwahl, die „der Kirche und dem Könige von Jerusalem und Sicilien und überhaupt ganz Italien so mißfällig sein muß und nur sein kann und selbstverständlich nur Argwohn und Mißtrauen erregen kann". Mit Mißtrauen und Schmerz erfüllt der Plan der Kaiserwahl Heinrichs die Liga, welche jetzt für die Hülfe, die sie der Kirche geleistet gegen Ludwig, ihm unterworfen werden soll; das wäre undankbar, erklären sie, wenn die Kirche, durch welche sie dem Bayer so verhaßt geworden, sie selbst, die treuen Söhne

Digitized by Google

der Kirche, ihm ausliefern lasse. Sie nehmen also fest an, Heinrich werde als Kaiser, was Italien und die Liga angehe, ganz in die Bahnen Ludwigs treten, und sie fürchten ihn zugleich als den Schwiegersohn des Königs Johann, der die Liga so schwer bedrängt habe und selbst, wie man sage, König eines Teiles von Italien werden solle mit Hülfe des Heeres, welches König Philipp für den Kreuzzug gesammelt habe. Sie glauben den Abschluß der Verhandlungen nahe bevorstehend und lassen den Papst und die Kardinäle bitten, ein Mittel zu suchen, wodurch die Verhandlungen zum Stillstand kämen. Alles einmal als richtig zugegeben, es solle Johann König etwa der Lombardei werden mit Unterstützung Philipps, und es sollen die Verhandlungen darüber an der Kurie selbst fast abgeschlossen sein, so beweist die Instruction doch evident, daß durch die Kaiserwahl Heinrichs auch Italien seinen Herrscher bekommen soll, daß also Italien nie vom Imperium getrennt worden ist und die Zugehörigkeit Italiens zum Imperium den italischen Welfen, die diese Verbindung so sehr hassen, ganz selbstverständlich ist. Und das bleibt jedenfalls fest stehen, ob nun jene in Italien verbreiteten Nachrichten bloß auf der Furcht der Welfen und ihren frühern Befürchtungen gegen Frankreich oder auf Wahrheit beruhen mögen.

Aus der Instruction aber erkennt man auch, wenn man es nicht schon wüßte, daß die Wahl Heinrichs nur dem Luxemburger selbst zum Kaiserthrone verhelfen soll, wo dann auch jenes Stück Italiens, das König Johann als Lehensreich hätte erhalten sollen, wieder mit dem übrigen Italien und dem Imperium vereinigt würde.

Denn anders läßt sich die mehrfache und scharfe Betonung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Böhmenkönige und dem Herzoge Heinrich in der Instruction nicht erklären. Die Welfen fürchten den Schwiegersohn wegen des Schwiegervaters, den sie genau kennen.

Wenn nun König Johann König eines Teiles von Italien wurde, so wurde er es, weil er sich diesen Teil erobert und Ludwig ihm denselben zugestanden hatte. Der Papst aber ließ den König gewähren und konnte ihn nicht hindern, wollte ihn aber auch nicht hindern und versprach ihm sogar die Belehnung mit den drei von Johann schon eroberten Städten der Kirche. Aber auch das that er nur gegen das Versprechen Johanns, Ludwig nicht mehr anzuerkennen; der Papst hofft eben, Johann werde gegen Ludwig selbst Kaiser werden und dann doch Italien behalten. Der Papst aber sichert sich auch für den Fall, daß Johann die Versprechungen gegen Ludwig nicht hält; dann verliert er die Ansprüche auf das päpstliche Lehen. Im übrigen kann auch dann

Digitized by Google

König Johann in Italien handeln, wie er will, wenn er nur die Besitzungen und Rechte der Kirche achtet; denn auch dann ist Hoffnung vorhanden, daß Italien durch den König pacificirt werde; und dann tritt ja auch der König mit dem Anspruche auf, Italien dem deutschen Reiche wiederzugewinnen.

Der Papst, der so die Besitzungen und Rechte der Kirche wahren und dem Könige von Böhmen in Italien freie Hand lassen muß und will in Italien, wo er das Vicariat vacante imperio besitzt, der Papst soll eine Bulle erlassen haben, die Italien vom Imperium trennt? Die Welfen aber, welche diese „Bulle" kennen und haben und Sätze aus ihr in ihre Instruction aufnehmen, bedauern noch nach der zweiten Hälfte des Jahres, in welchem der Papst stirbt, daß Italien zum Imperium gehöre, und — sie werden es wol wissen! Sie fordern auch nicht mehr die Trennung Italiens vom Imperium, wie 1314, sondern nur die Verzögerung einer oder der neuen Kaiserwahl.

## § 3. Von Nürnberg bis Rothenburg.

Als König Johann Italien verließ, gab Marsilius von Carraria ihm das Ehrengeleite bis zur Veroneser Klause. Offen hatte der König in Verona erklärt, er eile nach Deutschland, um mit Zustimmung des Königs von Frankreich den Frieden zwischen der Kirche und dem Imperium herbeizuführen. Das war am 19. Oktober 1333 in Verona[247]). In der That eilt er jetzt nach Rothenburg, wo die Verhandlungen über Ludwigs Verzicht und Reconciliation mit der Kirche schon vor Johanns Ankunft begonnen haben. Er weiß also, was im Werke ist und spricht offen schon damals von der Zustimmung des Königs von Frankreich zu seinen Plänen. Er hatte ja mit ihm schon, ehe er nach Avignon gieng, alles vereinbart, und sein Wort in Verona ist ein neuer Beweis dafür, sowie ebenso dafür, daß die Einleitung zu den Rothenburg-Frankfurter Urkunden schon in den Nürnberger Abmachungen zwischen ihm und Ludwig gegeben ist. Da kann er wol leicht all sein Besitztum in Italien verpfänden und ruhig Italien verlassen. Wem hätte er auch die Lombarden anders sollen schwören lassen als Ludwig? Wie viel eher und lieber würden sie dann Ludwigs von der Kirche anerkanntem Nachfolger, seinem eigenem Schwiegersohne, schwören wollen? Und zu gunsten seines Schwiegersohnes, der mit dem Imperium Italien erhalten sollte, hätte er selbst schon leicht ganz auf seine Erwerbungen in Italien verzichten können, da ihm oder seinem Hause in Nachfolge Heinrichs doch einmal alles zusammen

Digitized by Google

zufallen mußte. Und übrigens blieben ihm jene neun Städte auch fernerhin als Pfand; die Verpfändung galt ja nach der Frankfurter Urkunde vom 19. Dezember 1331 auch Ludwigs Nachkommen gegenüber (p. 33).

Wie aber erklärt sich, daß Ludwig an der Curie für seine Reconciliation verhandeln läßt auf grund der Restitution und des status quo und doch zugleich schon sich, freilich nicht dem Papste gegenüber, bereit zeigt, zu verzichten, ja mit den Kurfürsten über die Nachfolge und Neuwahl seines Vetters an seiner Stelle schon verhandelt? Mit der Annahme und Einführung von Lug und Trug erklärt man verwirrte oder scheinbar verwirrte Dinge nicht, sondern verwirrt sie nur noch mehr. Der deus ex machina tritt nur auf, wo ohne ihn keine Entwickelung der Dinge mehr möglich ist. Liegt hier Betrug und Täuschung vor, dann betrügen sich nur Ludwig und die Kurfürsten gegenseitig, aber nicht den Papst. Die Erklärung von Ludwigs Benehmen ist von selbst gegeben. Ludwig will freiwillig verzichten zu gunsten seines Vetters und seines Hauses und dessen, der ihm treu gedient hat, des Königs Johann[248]). Ludwig will mit den Kurfürsten den ganzen Plan abmachen und den Papst zunächst nur hinhalten, bis die Abmachungen getroffen und vollendet sind. Denn Ludwig will das, was er sein Recht nennt, wahren und anerkannt wissen auch vom Papste; will der Papst ihn nicht für die Zukunft anerkennen als König, so soll er es wenigstens für die Vergangenheit thun; so wie der Papst ihn reconciliirte, sollte der Verzicht in Kraft treten und Gültigkeit haben. Aber dem entgegen forderte auch der Papst zuerst den Verzicht und wollte dann die Reconciliation geben. Verzichtete nämlich Ludwig zuerst und erhielt dann die Reconciliation, so erkannte er sich nicht bloß als mit Recht gebannt, sondern auch des Thrones für unwürdig und verlustig in folge der Processe des Papstes und nahm die päpstlichen Processe als gerecht an; dann that er also alles, um die Aufhebung des verdienten Bannes zu erlangen. Aber auch Ludwigs Wähler und die Luxemburger selbst hätten, wenn sie dies zugaben, auch zugegeben, daß ihre Wahlstimmen Ludwig kein Recht gegeben hätten und ungültig seien. Nahm aber der Papst Ludwig zuerst und vor dem Verzichte in die Kirche auf, so stellte er sich selbst nach dem langen Kampfe als den Besiegten hin, erklärte alle seine Processe für ungültig und ungerecht und irrig, als gegen das Reich und nicht gegen die Person Ludwigs gerichtet, und Ludwig hätte triumphiren können, da alle seine Reichshandlungen und er selbst als König und Kaiser anerkannt gewesen wären, und er hätte dem Papste gegenüber

Digitized by Google

nicht einmal mehr zu verzichten brauchen. Alles war auf die Principienfrage gestellt, wer Recht habe, und keiner wollte dem andern Recht geben; und daran scheiterte der ganze Plan und mußte daran scheitern.

Es ist daher ebensowol irrig, wenn Preger beweisen will, Ludwig habe nur die Reconciliation erschleichen wollen, um dann den Verzicht rückgängig zu machen[249]), als es irrig ist, gar keinen Verzicht Ludwigs anzunehmen und den ganzen Plan der Neuwahl Heinrichs von Niederbayern auf die Zeit nach Ludwigs Tode zu deuten[250]).

Ludwig aber will in der That gegen die Reconciliation, nur erst nach derselben, verzichten. Ludwigs Verteidiger wollen ihn statt des schwankenden unselbstständigen Charakters, der unter neuen Umständen und andern Einflüssen nur seinen Verzicht zurückzieht, lieber als den gemeinen Betrüger auffassen, der mit dem Vorwande und Vorgeben des Verzichts die Reconciliation vom Papste erschleichen und „erschwindeln" will, stellen ihn dar als den großen Diplomaten, der in seinem Schachzuge ohne gleichen die Macht und Netze seines Gegners bricht und zugleich als den unklugen Mann, der seinen großen Gegner noch immer nicht kennen gelernt und verstanden hat und mit „Schwindelei" und Betrug eine eiserne Consequenz zu erschüttern und zu brechen hofft. Was hatte denn Ludwig erreicht, wenn er die Reconciliation sich erschlichen hatte und doch nicht verzichtete? Hatte er sein Gewissen beruhigt, hatte er den Bann nicht von neuem verwirkt, der ihn unfehlbar treffen mußte von Seite des Mannes, der in Sachen der Kirche ebensowenig Rücksichten kannte, wie er persönlich milde und rücksichtsvoll war? Selbst wenn der so reconciliirte Ludwig dann einige neue Anhänger gewann unter dem Volke, wie viele mußte er unter den Herren und Fürsten und Bischöfen, die wußten, wie es zugegangen, verlieren? Denn daß alle die, welche mehr oder minder beteiligt waren bei dem Plane, mit Ludwig jenes trügerische Spiel treiben und jene jämmerliche Komödie hätten aufführen wollen, König Johann von Böhmen, Heinrich von Niederbayern, König Philipp, Albrecht von Oesterreich, Rudolf von Sachsen, die Erzbischöfe und Bischöfe Walram von Köln, Balduin von Trier, Albrecht von Passau, Adolf von Lüttich ꝛc. — wird man doch nicht annehmen.

Das aber ist nicht auf Lug und Täuschung berechnet, wenn Ludwig an der Curie um die Restitution und Reconciliation bittet und doch andrerseits mit den Fürsten Abrede trifft über den Verzicht. Es war sein Recht und seine Pflicht, die volle Restitution zu verlangen, so lange er konnte. Und ebenso mochte Ludwig alles über den Verzicht und die

Digitized by Google

Neuwahl mit den Fürsten schon abmachen, ehe er den Verzicht dem Papste notificiren ließ. So bezeichnete der Verzicht dann mehr eine Regierungsmüdigkeit, als eine Nachgiebigkeit gegen den Papst.

Reicht aber der Verzichtsplan bis in die Nürnberger Tage zurück, wie erwiesen ist, so müssen sich doch auch vor den Rothenburger Urkunden Andeutungen und Hinweise auf den Verzicht und die Neuwahl finden. Schließt Ludwig (5. Dezember 1331) zwischen seinen Söhnen und einigen bayerischen Herren und einer ganzen Reihe Städte einen Bund für seine Lebenszeit und noch zwei Jahre darüber hinaus und besonders auch noch auf den Fall einer neuen Königswahl, so kann man diese Urkunde schon hierhin ziehen[251]). Wichtig aber erscheint in diesem Zusammenhange eine Urkunde Balduins von Trier vom 25. April 1333. Erzbischof Balduin hat darnach mit dem ihm verwandten Grafen Wilhelm von Jülich und dessen Bruder, dem Erzbischofe Walram von Köln einen Vertrag und Landfrieden geschlossen, der bis zum 1. Mai 1338 dauern soll; Walram aber soll, wenn der Papst gegen Balduin als Verweser von Mainz und Speier Processe erlassen wird, diese entweder gar nicht oder doch so spät und so leicht als möglich publiciren lassen, wodurch der Vertrag dann nicht verletzt werden soll. Dagegen aber verspricht Balduin, wenn „der Herr, den er einst an das Imperium gewählt habe", das Gebiet von Jülich angreifen werde, den Grafen Schutz gegen diesen, und behält sich nur vor, wenn diese seine Verwandten zuerst jenen Herrn, den er gewählt hat, oder Reichsgebiete angreifen, diesen unterstützen zu dürfen[252]). Der Herr, den Balduin meint, kann nur Ludwig sein. Am 11. Dezember 1331 hat er sich von Ludwig versprechen lassen, ihn im Besitze von Mainz und Speier zu schützen, und Ludwig und er haben sich geeinigt, sich nur zusammen dem Papste zu unterwerfen und für die Besetzung des Kölner Stuhles mit einer ihnen beiden genehmen Persönlichkeit zu wirken (p. 32). Jetzt wünscht Balduin vom neuen Erzbischofe von Köln Schutz im Besitze von Mainz und Speier gegen die Processe des Papstes, und doch besteht zwischen den Jülicher Grafen und Ludwig ein Zwist, und Balduin will dem Kölner sogar gegen Ludwig beistehen im Falle, daß Ludwig angreift. Balduin giebt endlich Ludwig nicht einmal seinen Titel mehr, nennt ihn nicht mehr Kaiser und König und bezeichnet ihn nur als den, den er einst an's Reich gewählt, wie er Ludwig ebenso in jenem bekannten Briefe vom Kurverein, der die Sonderstellung Balduins ausdrückt, nur „den zum Reiche gewählten" nennt. Hätte Balduin nicht selbst Ludwig gewählt, längst hätte er ihn aufgegeben. Jetzt aber hält er Ludwig noch, bis dieser

Digitized by Google

sich freiwillig aufgiebt und verzichtet, und er will sich auch jetzt noch nur mit Ludwig vereint dem Papste unterwerfen.

Nur wieder im Angesichte einer Neuwahl erklärt es sich denn auch, wenn die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin sich im Septbr. 1333 nochmals für das Kurrecht der Lauenburger beim Papste verwenden[253]).

Endlich kann es nur im Einverständnisse mit König Johann und wol auch mit Erzbischof Balduin geschehen sein und in rücksicht auf die Neuwahl, wenn König Philipp, der ja eifriger Förderer des Planes ist, dem Papste vor dem 15. September 1333 schon den Vorschlag gemacht hat, Heinrich von Virneburg seinen Mainzer Stuhl mit Adolf von Lüttich, dem ergebenen Freunde der Luxemburger und Philipps selbst, vertauschen zu lassen[254]), ein Vorschlag, den Erzbischof Balduin bald nachher selbst und zwar gerade mit bezug auf die Neuwahl wieder aufnimmt. Mit Adolf aber, berichtet der Lütticher Chronist, hatte Philipp Freundschaft geschlossen und ihm eine jährliche Rente von 2000 Goldgulden ausgesetzt. Wenn Hocsemius weiter sagt, Philipp habe nämlich, wie schon sein Vater und Bruder, nach dem Imperium getrachtet[255]), so steht das zwar im Einklange mit andern Nachrichten des Hocsemius selbst und mehrerer anderer Chronisten, braucht aber deshalb doch in dieser Weise nicht wahr zu sein. Im Gegenteil, Philipp bemühte sich, eine ihm genehme Persönlichkeit auf den Kaiserthron zu bringen, um nur selbst das Arelat zu erhalten, das sich besser mit Frankreich assimiliren ließ, und dazu mochte er wol allerdings den Bischof von Lüttich als Erzbischof von Mainz sehr nützlich erachten.

Nun erhält Balduin von Trier von Ludwig kurze Zeit vor den Rothenburger Urkunden wieder eine ganze Reihe von Gnadenerweisen. Da verspricht Ludwig dem Erzbischofe, Kaiserslautern und Wolfstein nie getrennt (Heilbronn, 16. August 1333)[256]), sondern nur zusammen vom Stifte Trier zu lösen (Eßlingen, 4. September 1333)[257]), da überträgt er ihm das Ungeld in Kaiserslautern (sub eod. dato)[258]), befiehlt er seinem Kanzler Hermann von Lichtenberg, seinem Bischofe in Würzburg, alle die Balduin gegenüber übernommenen Verpflichtungen und Versprechungen zu erfüllen, „als liebe im unser und des reiches hulde sei“ (s. e. d.)[259]), und verspricht ihm endlich, die Stadt Landau nicht vor sechs Jahren zu lösen, wenn nicht die Schiedsrichter sie vorher als dem Reiche verfallen erklären (Eßlingen, 5. September 1333)[260]). Das muß seinen bestimmten politischen Hintergrund gehabt haben, oder soll es etwa auch jetzt noch heißen, Balduin solle Ludwig gegen König Johann, der ihn am Reiche irren will, beistehen?

Digitized by Google

## § 5. Die Urkunden von Rothenburg und Frankfurt und Ludwigs Verzicht.

Die Verhandlungen über den Verzicht und die Neuwahl, welche König Johann und sein Onkel Balduin bei der Nürnberger Zusammenkunft mit Ludwig schon eingeleitet hatten, nehmen wenige Tage vor dem Eintreffen Johanns aus Italien und Kärnthen greifbare Gestalt und die Form von Abmachungen an und gelangen sofort nach der Ankunft Johanns zum Abschlusse. Die Urkunde des Herzogs Rudolf von Sachsen, Erzmarschall des hl. Reiches, ist die erste. Rudolf tritt als Kurfürst auf; mit der Erwähnung des Erzamtes kann er hier nur sein Kurrecht gegenüber den Lauenburgern vertreten wollen. Da erklärt er öffentlich an dem Briefe, „das wir von unnsers herrn des khaiser Ludwigs haissen unnd willen unnd pet, unnd dem reich ze nutz yetzundt khiesen auf unnsern aid ze ainem römischen khunge unnd khunnfftigen khaiser unnsern lieben ohem hertzog Heinrichen von Bairn, wann wir dhainen nutzlichern wissen dem reich also, swann der khaiser abgieng, oder bei dem reiche nicht bleiben woldt, das wir im dann gewartten, gepunden unnd geholffen sullen sein, als wir aynem römischen khunig unnd khünfftigen khaiser durch recht sullen.“ Seinen Brief giebt er als Urkunde „das in das also stät unnd unzerbrochen beleib“ zu Rothenburg an der Tauber am 14. November 1333[261]). Aus der Urkunde ergiebt sich das als feststehend, daß Heinrich von Niederbayern römischer König und Kaiser werden soll und zwar mit Ludwigs voller Zustimmung und Beförderung als sein Nachfolger, und daß Ludwig ihm schon eine Kurstimme gesichert hat, sowie, daß Ludwig seinem Hause, den Wittelsbachern, die Krone zunächst sichern will[248]). Nur das kann noch zweifelhaft sein, ob Heinrich Ludwigs Nachfolger erst, nachdem dieser mit Tod abgegangen oder, nachdem dieser freiwillig auf das Reich verzichtet hat, werden soll. Im ersten Falle wäre dann eine alte, aber fast ein Jahrhundert lang nicht mehr geübte Einrichtung wieder aufgelebt, der zufolge römische Könige schon bei ihren Lebzeiten ihre Nachfolger von den Fürsten wählen ließen (zuletzt Friedrich II. seinen Sohn Konrad IV. zu Wien und Speier 1237) —, das erste Mal seit dem Bestehen des nach außen hin abgeschlossenen Kurfürstencollegiums. Man hätte, was man Rudolf von Habsburg für seinen Sohn verweigert hatte, Ludwig dem Bayer freilich nur für seinen Vetter, aber doch einen Wittelsbacher, zugestanden und das auf sein Geheiß, seinen Willen und seine Bitte. So leicht und

Digitized by Google

so früh hätte Rudolf von Sachsen, der sich so oft als Königsmacher bewährt, doch wol kaum seine Stimme geopfert für eine Neuwahl nach Ludwigs Tode. Das ist doch derselbe Rudolf von Sachsen, der noch nicht drei Jahre vorher beim Papste anfrug, ob er Ludwigs Reichstage besuchen dürfe[262]). Aber es ist ja auch schon bestimmt die Rede von Ludwigs Verzicht, und der Fall von Ludwigs Tode ist nur deshalb gesetzt, weil er eintreten kann, ehe der Verzicht noch Thatsache geworden ist. Weiland[263]) hat mit seiner Erklärung auf den Todesfall die Nebensache zur Hauptsache gemacht: die Hauptsache ist, daß Rudolf den Herzog Heinrich zum Könige und Kaiser jetzt wählt, und die Nebensache ist, daß er für den Todesfall Ludwigs oder bei dessen Verzichte keinen bessern weiß, als den Herzog Heinrich. Mit der Neuwahl an Stelle Ludwigs aber blieb Rudolf auch Freund des Papstes.

Nur fünf Tage später (Rothenburg, 19. November 1333) hören wir denn auch, daß Herzog Heinrich einen Brief von seinem Herrn dem Kaiser habe, „ume die verzeichnůzz des reiches". Herzog Heinrich erklärt, er habe von Ludwig den Verzichtsbrief, den er aber nicht eher zeigen und der nicht eher Kraft haben und vollführt werden soll bis nach Ludwigs Absolution. Und zwar soll Ludwig den Papst bitten, ihm und seinen Anhängern alles zu vergeben; und wenn der Papst das seinen Boten zusagt und Boten mit aller Vollmacht, Ludwig und seine Anhänger in deutschen Landen zu absolviren, schickt und Ludwig widerrufen hat, so soll der Brief Kraft haben[264]). Die Reihenfolge der einzelnen Handlungen ist durchaus klar: zuerst bittet Ludwig, der Papst kommt ihm entgegen und sagt zu und schickt einen Bevollmächtigten, dem gegenüber widerruft Ludwig alles, der Bevollmächtigte absolvirt ihn, und dann tritt der Verzichtsbrief und der jetzt schon kundgegebene Verzicht in Kraft. Denn daß der Widerruf der Absolution vorhergeht, zumal Ludwig schon vorher gebeten hat, ihn von allem zu erlösen und absolviren, und nicht etwa ihr nachfolgt, ist selbstverständlich. Ob in diesem Documente etwa auch der Fall von Ludwigs Tode vorgesehen war, ist vollkommen gleichgültig und auch kaum denkbar. Heinrichs Brief ist der Gegenbrief von Ludwigs Briefe selbst und schließt sich nach Inhalt und Form an ihn an. Wie hätte dieser Ludwig, der so schön alles, was auf einen Verzicht hinweisen könnte, versteckt und weggeräumt haben soll nach Preger und Weiland, dulden können, daß Heinrich bloß den Verzicht in seinem Briefe erwähnte. Man mag Ludwig auffassen, wie man will, man wird zugeben müssen, daß er bei so ernsten Dingen beachten mußte und beachtete, daß der Gegenbrief seinem eigenen Briefe

Digitized by Google

entsprach. Zudem ist Heinrichs Brief von seiner eigenen Hand geschrieben, und er selbst hat ihn Ludwig ausgestellt[265]); das Geheimniß wäre also doch bis zu seiner Zeit vollständig gewahrt geblieben, und es lag so gar kein Anlaß vor, in dem Gegenbrief etwas zu verschweigen und keine Möglichkeit, etwas verschweigen zu können. Fest steht, daß Ludwig einen Brief, der den Verzicht auf das Reich enthält, an den Herzog Heinrich vor oder an dem 19. November 1333 gegeben hat. Freilich der Brief ist noch unbekannt seinem Wortlaute nach[266]). Aber auch ein Zeugniß von Ludwig selbst über den Verzichtsbrief liegt noch vor. In dem Überlinger Schreiben, wo er erklärt, er wolle das Reich bis zu seinem Tode behalten, sagt er: „Waer auch iemen, der brief zaigt mit unsern insigeln, daz wir anders icht getan hieten mit dem reich, denn nach unserm tod, als vorgeschriben stet, do enchert ewch nicht an, wan ir wol wizzet, daz die werlt so vil valsch und werren sucht, daz den ze allen zeiten nicht ze gelauben ist[267])." Es giebt also einen, der einen Brief Ludwigs mit Ludwigs Siegel hat, in dem Ludwig anders als für seinen Todesfall mit dem Reiche gethan hat; dieser eine ist aber Herzog Heinrich, der den Verzichtsbrief zu früh gezeigt hat und gegen dessen Ansprüche die rheinischen Städte Anfrage bei Ludwig stellen. Es hat also Ludwig über das Reich eine Bestimmung getroffen, die noch bei seinen Lebzeiten in Kraft treten soll, er hat auf das Reich verzichtet und zwar verzichtet, wie die Könige Philipp und Johann dem Papste melden lassen, auf den königlichen und kaiserlichen Stand und Titel und wirklich und ausdrücklich, in der Hoffnung auf die Liebe und Gnade des Papstes[268]). Der Verzicht war schon geschehen; schickte der Papst nun seinen Boten und ließ Ludwig die Absolution geben, so trat der Verzichtsbrief in Kraft. Der Verzicht war klar und unbedingt und ausdrücklich, sollte aber erst nach der Absolution Gültigkeit haben.

Ludwigs Verzicht war unter dem Einflusse und der Vermittlung des Königs von Böhmen erfolgt gemäß den Abmachungen von Nürnberg[269]).

Als nun König Johann ankam aus Italien, da zog man sofort wie zur neuen Königswahl nach der alten Wahlstadt Frankfurt. Von hier datiren nun eine ganze Reihe von Urkunden, welche das gesammte Wittelsbachische Gebiet mit den darüber geschlossenen Hausverträgen garantiren für den Fall, daß Herzog Heinrich König wird, oder sich direkt und ausschließlich auf die Neuwahl Heinrichs beziehen. Zuerst stellt Herzog Heinrich am 6. Dezember oder schon vorher eine solche Urkunde



Digitized by Google

aus. Er hat Ludwigs Kindern und auch Ludwig selbst gelobt, geheißen und geschworen, daß er Ludwigs Kindern, die dieser jetzt hat oder noch bekommt, alles in betreff ihrer Fürstenlehen, ihrer Herrschaft, ihrer Lande und der dazu gehörigen Zölle und der Pfandschaften, die sie vom Reiche haben, nach der Abmachung halten werde. Besonders will Heinrich die Taidung, die Ludwig für sich und seine eigenen Kinder mit den Kindern seines Bruders Rudolf gemacht hat über die Kur und die Teilung des Landes, und was die Taidungsbriefe sonst enthalten, in ihrem vollen Umfange und von Wort zu Wort bestätigen. Der Pavefer Hausvertrag war also schon gesichert von seiten des nächsten Königs[270]). Am 6. Dezbr. 1333 heißt und gelobt dann König Johann zu Frankfurt, daß er seinen Schwiegersohn Herzog Heinrich „ob geschähe und wäre, daz er nach unserm herren dem keyser ze romischem chunig gesatzt wurde", dazu halten und weisen wolle, diese seine Zusage zu halten. Zugleich erklärt Johann, er habe sich mit Kaiser Ludwig und seinen Kindern, die er jetzt habe oder noch bekomme, verbunden für seine Lebenszeit, ihnen zu helfen mit Leib und Gut zum Schutze der Lande, die sie jetzt haben oder noch gewinnen. Ebenso solle auch Ludwig und seine Kinder ihm in derselben Weise verbunden und beholfen sein[271]). In einer zweiten Urkunde von demselben Datum sichert Johann dem Kaiser und seinen Erben Hülfe zu auch wider den Papst, wenn der Papst oder sein Nachfolger die Rede und Taidung, die er mit ihm gepflogen habe und worüber man zu keinem Endresultate gekommen sei, nicht halten wolle gegen den Kaiser und dessen rechte Erben und die Sache wieder von vorn angienge. Durch „richtige Deutung bezw. Übersetzung" des Vertrages, nach dem „Heinrich als römischer König den Kindern Ludwigs das halten soll, was er ihnen und ihrem Vater versprochen hat", gelangt Weiland[272]) zu dem Schlusse, daß dieses Versprechen und damit auch Heinrichs Königtum nur für den Todesfall Ludwigs gelte[273]). Aber dann bezieht sich auch Johanns Versprechen an Kaiser Ludwig und seine Kinder, daß er ihnen (das hieße dann nur Ludwigs Kindern), beholfen sein will zum Schutze ihrer Fürstentümer, nur auf den Todesfall Ludwigs. Dann erklärt sich aber auch der Satz: „Und dazselb sol uns unser vorgenanter herre keyser Ludowig von Rom und seine chint ze gelicher weis herwider tůn, als hie geschriben stat" nur von dem toten Ludwig. Die Logik ist unerbittlich. Das Bündniß Johanns und Ludwigs kann nur für ihrer beider Lebzeiten gelten, und ebenso das Heinrichs mit Ludwig, nicht aber erst für den Todesfall Ludwigs für Ludwigs Kinder in Kraft treten. Dann heißt aber auch

Digitized by Google

das „nach unserm herren dem keyser“ nicht nach dessen Tode, sondern es heißt, nach Ludwigs Verzicht bei Ludwigs Lebzeiten, und das Gelöbniß Ludwig als dem römischen Kaiser gegenüber (was er ja jetzt noch ist für die Aussteller) ist nur erwähnt, um dem Bündnisse mehr Kraft zu geben.

Mit der zweiten Urkunde vom 6. Dezember 1333, in der er Ludwig für den Fall, daß der Papst die Taidung nicht ausführe, Hülfe selbst gegen den Papst verspricht, nimmt König Johann nun aber nicht schon wieder ein Scheitern der Reconciliations-Verhandlung in Aussicht, stellt er sich auch nicht in Gegensatz zu seinem Versprechen in Avignon gegen den Papst. Das Versprechen gegen Ludwig ist wie das in Avignon gegen den Papst, wenn man das letztere überhaupt als vertragsmäßig fassen will, bestimmt, das Vertrauen hier Ludwigs und dort des Papstes zu Johann zu stärken. Er garantirt seine Hülfe dem einen wie dem andern, wenn der eine oder der andere die Rede und Taidung nicht hält[274]).

Daß das Bündniß sich nun aber in der That nicht auf den Todesfall Ludwigs bezieht, daß Heinrichs Wahl nicht nach dem Tode Ludwigs, sondern nach dem Verzichte Ludwigs bei dessen Lebzeiten noch geschehen soll, ergiebt die berühmte Urkunde des Herzogs Heinrich vom folgenden Tage (Frankfurt, 7. Dezbr. 1333)[275]). Die lange Urkunde enthält neben all dem, was die Stellung Philipps zu dem Verzichtsplane und die Abtretung des Arelats an ihn für seine Unkosten und Mühen betrifft (p. 48), auch einiges andere zur Aufklärung der hier in betracht kommenden Verhältnisse. Zum Zwecke des allgemeinen Friedens in der Kirche und dem deutschen König- und dem römischen Kaiserreiche, zum Wole der ganzen Christenheit und besonders zur Förderung des Kreuzzuges, heißt es da, ist ein Vertrag zu stande gekommen zwischen Ludwig, der sich römischer König nennt, und der Mehrzahl der Kurfürsten unter Vermittlung des Königs von Böhmen (mediante rege .... socero nostro carissimo). Darnach verzichtet Ludwig auf das Reich, und die Kurfürsten schreiten, gleichsam als ob das deutsche König- und römische Kaisertum von Rechts wegen und factisch vacant seien, wozu Ludwig und der größere Teil der Kurfürsten ihre Zustimmung gegeben haben, zu einer Neuwahl. Nach der Abmachung soll auf grund der offenen Briefe die Neuwahl den Herzog Heinrich treffen, der die Wahl, wenn eine genügende Anzahl von Stimmen sich auf ihn vereinigt, annehmen wird. Heinrich tritt zum Danke für Philipps Förderung des Planes, zum Ersatze seiner Unkosten und zur Erhaltung von Philipps Wolwollen zu seiner Person



Digitized by Google

und dem Reiche, das gesammte Arelat von den Vogesen bis zum Meere und von den Ufern der Saone und Rhone bis zur Grenze der Lombardei und dem Ostfuße der Alpen, die Berge eingeschlossen, mit allen Rechten unter Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten an Philipp ab als Pfand; aber dieses Pfand sollte nur gegen die Gesammtzahlung von 300,000 Mark reinen Silbers gelöst werden können. Er verspricht mit Philipp und seinen Nachfolgern ein festes Bündniß zu schließen und Frankreich, von dem nur so nebenher noch erklärt wird, es sei auch in keiner Weise und unter keinen Umständen dem König- oder Kaiserreiche unterworfen, bei seinen Privilegien und Rechten und Grenzen zu erhalten und es auf keine Weise und unter keiner Bedingung hindern und beunruhigen zu wollen, selbst wenn er römischer Kaiser werden sollte. All dieses soll nach der Wahl mit dem königlichen Insigel bestätigt werden und soll der Krönungseid, nichts zu veräußern vom Reiche, dabei nicht in betracht kommen. Zum Schlusse bittet Heinrich noch den Papst, dieses alles unter Androhung des Bannes zu bestätigen. König Johann aber soll über das Ganze an Philipp offene Briefe geben.

Diese Urkunde soll nun nach Preger (s. p. 56) bei Philipp den Schein haben erwecken sollen, daß ein Vertrag über den Verzicht und die Neuwahl wirklich bestehe; aber nur Heinrich versichere, das stehe fest durch die darüber gegebenen Briefe; Philipp habe keinen davon gesehen, und es sei das gut gewesen, wenn sie alle wie der Rudolfs von Sachsen vom 14. November gewesen seien. Nach Weiland (p. 214) „verdient der Bericht in der Urkunde, daß die Mehrzahl der Kurfürsten mit dem Kaiser einen Vertrag eingegangen, nach welchem dieser abdanken, jene Heinrich von Niederbayern wählen sollten, zunächst gar keinen Glauben, er gibt nur die Auffassung der Situation wieder, wie sie dem Könige und dem Papste von böhmischer Seite mit Erfolg vorgeschwindelt worden war". Drei Seiten später sagt Weiland genau das Gegenteil und nimmt alles, auch bei König Johann, für Ernst (p. 217; vergl. p. 215). „Der König von Frankreich mußte aber auch der Mehrheit im Kurfürstencollegium sicher sein, als es galt, mit Hülfe Johanns von Böhmen und Heinrich von Niederbaiern die burgundischen Pläne zu verwirklichen. Denn die in der französischen Kanzlei concipirte Urkunde Heinrichs nimmt auf eine solche Mehrheit Bezug. Neben Böhmen, Trier und Köln wurde nun unzweifelhaft auf die Stimme von Mainz gerechnet."

Man hat es sehr einfach mit der Urkunde genommen und sie gar nicht erklärt. Gewiß ist sie entweder ganz so aus der französischen Kanzlei hervorgegangen oder beruht doch ihrem größten Teile nach auf

Digitized by Google

einem Vorwurfe dieser Kanzlei[276]). Sie beweist aber dann, wie Philipp scharf sein Interesse zu wahren versteht, wie es sich Frankreich bei den Streitigkeiten mit dem Reiche und bei der Bewerbung um den deutschen Thron gerade um das Arelat handelt, beweist, wie tief und wie lange schon Philipp in den Plan eingeweiht war, wie er für sein Zustandekommen gearbeitet hat und arbeitet. Aber soll Philipp sich so für einen Plan begeistern und einen Plan so unterstützen, für dessen Ausführung er nicht die besten Garantien hat? Mit dieser Urkunde hatte Philipp und der Papst, der ja alles das bestätigen sollte, eine furchtbare Waffe in der Hand gegen König Johann und den Herzog Heinrich; wie wollten Johann und Heinrich, wenn sie ihn betrügen wollten, ihn nachher beruhigen? Die für den Verzicht und die Neuwahl selbst wichtigen Momente, welche die Urkunde hat, könnten ja nun schon lange vorher von Johann und Heinrich dem Könige Philipp angegeben und dann in das französische Concept aufgenommen worden sein. Aber das mußte mindestens so lange Zeit vor dem 7. Dezember geschehen sein, als hinreichte, um Boten eine Reise von Deutschland zu Philipp und zurück zu ermöglichen. Aber so lange vorher, — es müßte doch mindestens Anfang November geschehen sein, — konnte man doch noch nicht sagen, es bestehe durch Vermittlung König Johanns zwischen Ludwig und der Mehrzahl der Kurfürsten ein Vertrag, daß Ludwig verzichte und die Kurfürsten eine Neuwahl vornähmen, und daß der größere Teil der Kurfürsten gemäß ihren Briefen den Herzog Heinrich erheben wollte, und wenn man es doch Philipp hätte glauben machen wollen, so hätte er doch sehr leichtgläubig und gern betrogen sein müssen. Wenn nun aber Herzog Heinrich erst jetzt (7. Dezember) dies dem französischen Vorwurfe zufügte, so könnte es ja auch jetzt falsch und erfunden sein. Aber im allgemeinen hält man doch so lange die Menschen für ehrlich und ihre Urkunden und Briefe für der wahren, wenigstens ihnen bekannten Sachlage entsprechend, als man nicht vom Gegenteile überzeugt ist. Sollen König Johann und Herzog Heinrich Hehler und Lügner und Urkundenfälscher und Herzog Heinrich das ganz ohne einen Vorteil und König Philipp ein leichtgläubiger Thor sein, bloß um Ludwig den Bayer zu einem Betrüger oder doch zu einem Diplomaten zu machen?

In der That, das, was sich auf den Verzicht und die Neuwahl bezieht, ist erst am 7. Dezember in Heinrichs Urkunde hinzugekommen, ist aber auch echt und der Wahrheit entsprechend. Man hatte die Mehrzahl der Stimmen am 7. Dezember schon für den Plan gewonnen. König Johann gab denn auch seinen Willebrief und zwar gleich an

Digitized by Google

Philipp selbst. Auf Wunsch und Forderung des Herzogs Heinrich garantirte König Johann in gemäßheit der Urkunde Heinrichs vom 7. Dezember, welcher er selbst diese seine Urkunde anhängt, und welche er genau durchgesehen und richtig befunden hat, daß Heinrich gegen Philipp alle seine Versprechungen halten werde in derselben Weise, wie die Briefe sagten, verspricht Philipp, dafür zu sorgen, daß Heinrich alle vorgenannten (in der Urk. v. 7. Dezbr.) von ihm (Johann) und Philipp zum allgemeinen Wole getroffenen Abmachungen erfülle, halte und beobachte, und daß die Laienkurfürsten es bestätigen und ratificiren würden, wie es abgemacht sei; und das will er auf jede Weise und die bestmögliche Art zu stande bringen und verspricht, daß er, wenn Heinrich im Falle, daß er zur Königswürde gelange, sich lässig zeigen werde in der Erfüllung seiner Versprechen, ihn zur Erfüllung derselben mit jedem passenden Mittel anhalten und zwingen werde. Der König garantirt für sich und seine Erben mit seinem und ihrem Hab und Gut dem Könige Philipp und allen, die ein Interesse daran haben, die Urkunde Heinrichs, so aber, daß er, sobald Heinrich die erste Krönung empfangen und dann noch einmal mit dem königlichen Siegel seine Urkunde ausgestellt habe, von dieser Garantie frei sei (Poissy, 16. Februar 1334)[277].

Am 8. Dezember 1333 giebt auch Rudolf von Sachsen seinen Willebrief zum Paveser Hausvertrag[278]; an demselben Tage bestätigt denselben Hausvertrag von Pavia auch der König Johann[279]. Gerade die beiden Laien-Kurfürsten, welche den Herzog Heinrich zum Könige wählen wollen, garantiren also zu derselben Zeit mit Heinrich selbst den Paveser Hausvertrag; das Wittelsbachische Hausinteresse war gesichert, Ludwig konnte ruhig verzichten.

## § 5. Die Förderer des Verzichtsplanes.

König Johann hatte sich im Februar 1334 dem Könige Philipp schon verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Laien-Kurfürsten ihre Zustimmung zu Heinrichs Urkunde erteilen würden. Er und Philipp müssen also der geistlichen Kurfürsten schon sicher gewesen sein. Heinrichs eigene Urkunde vom 7. Dezember sagt auch schon, daß der größere Teil der Kurfürsten die Zustimmung zu Ludwigs Verzicht und zur Neuwahl gegeben hätte, und Heinrich hofft, daß sich auf ihn gerade eine hinreichende Zahl von Stimmen vereinigen werde. Weiland (p. 215) sagt zwar, Johanns Verpflichtung vom 16. Februar, die Willebriefe der Laien-Kurfürsten zu verschaffen, beweise nicht, daß die weltlichen Kurfürsten von diesem Plane auch nur Kunde gehabt hätten. Aber die Urkunde beweist doch, daß ein

Digitized by Google

Laien-Kurfürst nicht bloß Kunde davon hatte, sondern auch zustimmte; sie ist ja Johanns eigener Willebrief, und Weiland sagt das auch selbst.

Wollte Ludwig etwa auch mit den Garantien für die Wittelsbachischen Hausverträge und Interessen die Wittelsbachischen Kurfürsten, seinen Sohn in der Mark und seine Neffen in der Pfalz, für die Wahl Heinrichs gewinnen? Die Könige Johann und Philipp glauben wol nach Johanns Urkunde vom 16. Februar 1334, daß sie völlig für die neuen Pläne und die Zusage Heinrichs zu gewinnen seien. Aber die Urkunde zeigt auch zugleich, daß sie im Februar noch nicht gewonnen waren. Aber wenn auch nur König Johann und Rudolf von Sachsen für die Wahl Heinrichs waren, so war, selbst wenn nur zwei der geistlichen Kurfürsten zustimmten, die Majorität der Kurfürsten für den Plan.

Die Urkunden Heinrichs vom 7. Dezember 1333 und König Johanns vom 16. Februar 1334 machen jeden Beweis überflüssig, daß die geistlichen Kurfürsten mit der Wahl Heinrichs einverstanden waren. Tritt das aber nun auch hervor, und welche Gründe leiten sie? Erzbischof Balduin erstrebte vor allem Ludwigs Reconciliation und hat wol den ersten Anstoß dazu gegeben, daß Ludwig selbst sie suchte[14]), hatte auch wie sein Neffe Johann von Ludwig Vollmacht, die Verhandlungen auf jede Weise zu betreiben und zu beendigen (p. 12). Aber er, der selbst gegen den Willen (vergl. p. 32, 77) und trotz der Mahnungen des Papstes die Bistümer Mainz und Speier behielt, ließ seinen Neffen allein verhandeln. Er hat Ludwig gewählt, will nun aber auch ihn nicht aufgeben (s. p. 17 ssq., 77). Er verknüpft seine Mainz-Speierer Sache und seine Aussöhnung mit dem Papste mit Ludwigs Sache und Reconciliation (s. p. 32). Hätte König Johann jetzt Ludwig vom Reiche verdrängen wollen, so war Balduin verpflichtet, Ludwig zu unterstützen (p. 39); hätte man jetzt eine Reconciliation Ludwigs erschleichen und erschwindeln wollen, nimmermehr hätte man den Erzbischof Balduin für die Mitarbeit an einem solchen Plane gewonnen. Will aber Ludwig freiwillig verzichten, um die Reconciliation zu erhalten und gilt es zugleich die Erhöhung des luxemburgischen Hauses, wie dies hier offenbar ist, da ist auch Balduin zur Mitarbeit bereit und bereit, selbst auf Mainz zu verzichten[280]).

Balduin hatte sich gegen die päpstlichen Processe in betreff des Erzbistums Mainz durch einen Bund mit Ludwig (p. 32) und mit Walram von Köln (p. 77) sichern wollen. Wenige Tage nach Balduins Vertrage mit Walram ergieng auch in der That die Aufforderung des Papstes an Balduin, auf Mainz zu verzichten (30. April 1333)[281]),

Digitized by Google

und zugleich bat der Papst den Erzbischof Walram, seinem Nuntius in dem Versöhnungswerke zwischen den Erzbischöfen von Trier und Mainz beizustehen und zum Frieden auf beiden Seiten mitzuwirken (30. April 1333)[282]). Die Mahnung an Balduin hat wol nicht ganz ihren Zweck verfehlt, aber doch nicht allein ihn erreicht.

Sollte eine Neuwahl stattfinden, so konnte Balduin nicht zwei Kurstimmen, die des Erzkanzlers von Deutschland und Leiters der Wahlgeschäfte, mit der von Trier in einer Hand vereinigen; fand aber die Neuwahl mit Zustimmung Ludwigs statt, so konnte er auch auf eine Kurstimme verzichten ganz nach seinem Vertrage mit Ludwig (p. 32), wenn nur ein, Ludwig und dem Reiche, Balduin und dem Stifte, das er behielt, nützlicher und gefügiger Mann sie erhielt. Die Mainzer Kurstimme wollte man aber auch für die Neuwahl gewinnen. Mit Heinrich von Virneburg aber, dem Erzbischofe von Mainz, wollte man nicht pactiren; war er ja Feind sowol Ludwigs wie Balduins. Philipps Vorschlag an den Papst, Heinrich von Virneburg und Adolf von der Mark ihre Sitze wechseln zu lassen (p. 78) hat sicherlich Balduins Zustimmung gefunden, der ja selbst Mainz einige Monate später an Adolf cediren will. Obwol der Papst den Vorschlag schroff abwies (15. September 1333), da er keinen ohne Grund zu einer niedern Würde bestimmen werde[283]), so wurde doch gegen Ende des Jahres 1333 wieder viel an einem Tausche zwischen Heinrich von Mainz und Albert von Passau, einem Herzoge von Sachsen, den der Papst ehedem zu gunsten Friedrichs des Schönen providirt hatte, gearbeitet. Das scheint von König Johann und Albrecht von Oesterreich, der ja damals gerade (s. p. 92) für den Papst annehmbare Propositionen in der Reconciliationsfrage Ludwigs gemacht hatte, ausgegangen zu sein. Der Papst wies aber auch diesen Vorschlag ab[284]). Bald darauf taucht nun Philipps Vorschlag in neuer Form auf, und man sieht ihn sofort schon in Ausführung begriffen.

Das Protokoll zu einem Vertrage zwischen Balduin von Trier und Adolf von Lüttich, welches ihre beiderseitigen Bevollmächtigten über die Cession des Mainzer Erzstiftes an Adolf am 9. Juni entwerfen, giebt sehr interessante neue Aufschlüsse. Adolf verpflichtet sich zunächst bei dem Papste dafür wirken zu wollen, daß dieser Balduin und alle seine Anhänger von jeder Strafe und Censur wegen der Verwaltung von Mainz dispensire und Balduin mit seinen Anhängern in integrum restituire und absolvire. Weiter will Adolf sich, soviel er kann, bemühen, daß alle Anordnungen Balduins und alle im Namen Balduins für das Erzstift

Digitized by Google

durch andere getroffene Anordnungen durch den apostolischen Stuhl bestätigt und beglaubigt oder doch nicht verläugnet werden. Das vergleicht sich ziemlich genau dem Verzichte Ludwigs, der erst nach der Reconciliation Kraft haben soll; die Cession soll hier wie da als eine freiwillige, die Regierung hier wie da als eine nicht illegitime erscheinen. Der Schwerpunkt aber liegt in einem andern Zugeständnisse Adolfs: Adolf will „als Erzbischof von Mainz bei der Wahl des Herzogs Heinrich von Bayern, des Königs von Böhmen und der Söhne dieses Königs zu römischen Königen stehen und bleiben mit dem Erzbischofe von Trier, und es wird bei der Königswahl immer der eine von ihnen des andern Vorteil, Nutzen und Ehre freundschaftlichst und in aller Gewogenheit befördern". Der Vertrag soll in besserer Form ausgefertigt werden, wofern nur die Zustimmung des Papstes, des Königs von Böhmen und des Mainzer Domcapitels in Eintracht hinzutritt[287]). Balduin verzichtet also auf Mainz, um selbst ausgesöhnt zu werden mit dem Papste, und um dadurch der Erhebung seines Neffen und seiner Großneffen den Weg zu bahnen. Der Kandidat für Mainz ist König Philipps Freund und zuerst von ihm vorgeschlagen. Balduin geht ganz auf die Intentionen Philipps ein, auf das Mainzer Erzstift einen der Neuwahl günstig gesinnten Mann im Interesse der Neuwahl zu erheben (s. p. 78). Adolf von Lüttich war aber auch der vertraute Freund König Johanns von Böhmen, und gerade für diese Zeit erweisen die Urkunden dieses freundschaftliche Verhältniß sehr bestimmt[286]). Auch Balduins eigenes freundschaftliches Verhältniß zu König Johann ist schon für den Anfang des Jahres 1334 urkundlich gesichert[287]). Die Zustimmung des Papstes nahm man als sicher an, jedenfalls weil man hoffte, wie schon aus Heinrichs Urkunde vom 7. Dezember und aus seiner Rothenburger Urkunde hervorgeht, er werde den ganzen Plan befördern. Man erkennt aus der Urkunde, wie alle Fäden des ganzen Planes in den Händen der Könige Philipp und Johann zusammenlaufen. Nach dieser Urkunde kann gar keine Rede mehr davon sein, daß Ludwigs Verzicht nur Schein sei, oder daß alles nur auf den Todesfall Ludwigs berechnet gewesen sei. Jetzt ist klar, worum das Ganze sich dreht. Wenn Ludwig, der von den Luxemburgern gewählte König, nicht weiter regieren soll, so soll das Haus Luxemburg den Thron Heinrichs VII. wiedererlangen. Herzog Heinrich ist eine Puppe in Johanns Hand, die er nach Belieben vom Theater verschwinden lassen kann. Heinrichs Königtum ist nur ein Übergangsstadium zu dem der Luxemburger selbst. Denn die Urkunde sagt

Digitized by Google

ja, noch bei Lebzeiten Heinrichs wird die Kandidatur Johanns aufgestellt und werden Garantieen verlangt für seine und seiner Söhne Wahl, und ihnen allen sind die Stimmen von Trier und Mainz schon sicher, deren Inhaber nur auch für ihr Sonderinteresse bei diesen Wahlen sorgen werden.

Damit erklärt sich der Eifer, den König Johann für den Plan entwickelt, von selbst. Dem Könige Johann winkte die volle Herrschaft in Italien in Vereinigung mit Deutschland und dem Imperium. Nec pretereat considerantis intuitum! Damit erklärt sich, weshalb gerade König Johann den Plan so eifrig betreibt bei König Philipp und erklärt sich das gemeinsame Vorgehen beider Könige in der Förderung des Planes. Nach den Abmachungen zwischen Johann und Philipp soll das Arelat an Frankreich fallen, und dem Papste blieb nur die Bestätigung des zweiten Spruches der Sentenz in Ne pretereat, und man überläßt sie ihm nur, wenn er den ganzen Plan mitbefördert und bestätigt. Die Urkunde vom 9. Juni 1334 bestätigt die gewonnenen Resultate vollständig und zeigt noch zuletzt den vollen Ernst des Planes einer Neuwahl nach Ludwigs Verzicht im Interesse der Luxemburger und erweist zugleich noch die Richtigkeit von Ne pretereat.

Die Urkunde ist bisher außer von Müller wenig gewürdigt worden, obwol der bisher nur bekannte Auszug derselben bei Dominicus und Müller schon genug Material bot. Preger führt die Verhandlungen nur bis zum 7. Dezember und zwingt die Akten bis zum 6. Dezember in eine Übereinstimmung mit Ludwigs Überlinger Schreiben, welcher kaiserlich-böhmischen Auffassung die Urkunde vom 7. Dezember dann als die französisch-böhmische Auffassung, die aber nur Schein ist, gegenübersteht. Weiland aber erwähnt die Mainzer Cessionsurkunde wenigstens kurz und kommt dadurch gerade zu dem entgegengesetzten Resultat, als er beweisen will. Er meint zu beweisen, die kaiserlich-böhmische Auffassung d. h. die Erklärung aller Urkunden auf den Todesfall, sei die richtige und die französisch- (päpstlich) böhmische Auffassung stelle nur den „angeblichen Thatbestand" dar. Weilands Schlußresultat aber ist: „es darf mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß von den Kurfürsten außer Johann von Böhmen nur Balduin von Trier, Walram von Köln und Adolf von der Mark, der im Begriff war, den Mainzer Erzstuhl zu besteigen, um die Pläne des Böhmenkönigs und des Königs von Frankreich gewußt, wohl auch denselben zugestimmt haben", wobei noch Rudolf von Sachsen hinzuzufügen ist. Besser kann

Digitized by Google

man doch nicht seine „kaiserlich-böhmische Auffassung" niederlegen und als „angeblichen Thatbestand" hinstellen, und die französisch-böhmische Auffassung ist von Weiland selbst als richtig erwiesen.

Da die geistlichen Kurfürsten für die Neuwahl gewonnen sind, so muß auch Walram von Köln einverstanden gewesen sein. War ja auch Walram vom Papste selbst auf den Kölner Stuhl providirt worden sogar gegen den gewählten Adolf von Lüttich und zwar durch die Bemühungen seines Bruders Wilhelm[288]). Walram erweist sich auch mit seinem Bruder als offener Gegner dessen, den Balduin an das Imperium gewählt hat, so daß die Urkunde Balduins vom 25. April 1333 einen Angriffs- oder Verteidigungskrieg Walrams gegen Ludwig in Aussicht nimmt (p. 77). Walram steht denn auch immer mit Wilhelm im Bunde mit König Johann und König Philipp gegen Johann von Brabant, erhält von Philipp Geld und Lehen und neue Lehen zugesichert und schließt wiederholt mit Balduin Bündniß und Landfrieden, und sie bestellen Schiedsrichter zur Herstellung und Sicherung ihrer freundschaftlichen Beziehungen[289]). Die Jülicher wollen die Reconciliation Ludwigs und sind daher einverstanden mit seinem Verzicht und der Neuwahl. Es ist daher kein Wechsel in der Politik des Grafen Wilhelm, wenn er bald nach Johanns XXII. Tode auf Seite Ludwigs erscheint; denn es handelt sich wieder um die Reconciliation Ludwigs, die der Graf als Schwager und Freund Ludwigs jetzt selbst bei Benedikt XII. betreiben soll und will[290]).

## § 6. Ludwig und der Papst; Ludwigs Schwanken.

Ludwig war zum Verzichte bereit, und alles war schon eingeleitet für die Neuwahl Heinrichs von Niederbayern. Eine größere Zahl von geistlichen und weltlichen Fürsten, besonders von Kurfürsten, war in den Plan eingeweiht und für ihn gewonnen. Aus den Urkunden tritt der Plan als ein geschlossenes Ganzes klar heraus, und man erkennt offen die Gründe jedes Teilnehmers an demselben. Aber es ist klar, daß Ludwig doch trotz alledem nicht an der Curie selbst seinen Willen zu verzichten kund geben lassen durfte. Sonst war er entehrt und mit ihm die Fürsten, die ihn gewählt und gehalten hatten und seine zwanzigjährige Herrschaft ein Unding und ein Unrecht gewesen (p. 75). So setzte er auch nach dem 28. Februar mit dem Willen des Papstes seine Verhandlungen noch fort (p. 65 ssq.), von denen beide Teile hoffen mochten, daß sie doch noch günstig auslaufen könnten und immerhin besser als ein neuer Bruch seien. Seine Gesandten scheinen dieselben geblieben zu sein; der Graf von Hals starb in Avignon (October 1333)[291]). Sie wurden

Digitized by Google

unterstützt durch Gesandte des Herzogs Albrecht von Österreich[292]), den Grafen Ludwig den Ältern von Öttingen und den Karthäuserprior Gottfried von Maurbach[293]). Der Herzog ließ bitten und Vorschläge machen für Ludwigs Reconciliation. Der Papst prüfte die Sache reiflich, schickte aber die Gesandten des Herzogs zurück, da ihre Anweisungen und Vollmachten nicht hinreichend seien, die Reconciliation Ludwigs zu vollenden. Er zeigt sich immer zur Erledigung der Sache bereit, wenn ihm für Gott annehmbare Vorschläge gemacht wären. Noch aber fehlt das Fundament der Verhandlungen[294]). Wenn sich dann der Papst im Februar 1334 bemüht, einen Herzog von Österreich zurückzuführen zur Kirche und den Bischof von Passau bittet[295]), auf diesen einzuwirken, der Herzog aber sofort nun wieder sich bemüht, daß auch Ludwig in die Kirche wieder aufgenommen werde, so kann dieses nur Otto von Österreich sein, der ja Ludwigs Reconciliation als Bedingung für seinen Übertritt zu Ludwig 1330 gemacht hatte (p. 11). Aber Otto fügt auch da wieder wie im Briefe vom 25. Mai 1330 die Bedingung hinzu, Ludwig solle das Imperium behalten. Der Papst aber lehnte das ab, denn er glaubte, es liege durchaus im Interesse der Ehre des Christentums und des Papsttums, daß Ludwig wegen seiner Unthaten den Fürsten ein Beispiel werde, daß sie nicht die Religion aus Ehrgeiz umzustürzen streben und die Kirche zu ehren lernen sollten, und ebenso, daß nicht die Anhänger der Kirche jenem unterworfen würden[296]).

Inzwischen aber hatte Albrecht neue Vorschläge für die Reconciliation Ludwigs beim Papste machen lassen und zwar solche, welche der Papst freudig angenommen hätte, wenn sie von Ludwig selbst ausgegangen wären. Ihm wäre es eine große Freude gewesen, wenn er einen solchen Mann vom Tode und Verderben hätte zurückreißen und auf den Weg des Heiles hätte führen können. Er fleht zum Gott des Friedens, daß er Ludwigs Herz demütige. Aber noch sind Ludwigs Angebote nicht genügend[297]). Es scheint demnach, als wenn Ludwig und ebenso die Vermittler für ihn stets neue Angebote gemacht hätten, bis endlich jetzt Herzog Albrecht Vorschläge macht, die sich auf Ludwigs Verzicht und die Neuwahl bezogen haben müssen. Der Papst aber wollte eine Bürgschaft für Ludwigs Bußgesinnung haben; dann erst konnten die Verhandlungen zum Abschlusse kommen. Hätte Ludwig sich jetzt der Reichsregierung enthalten, etwa einem Verweser das Reich anvertraut, seine geistlichen Würdenträger fallen lassen, keine Eingriffe mehr in innerkirchliches Leben sich erlaubt, seine Minoritenfreunde aufgegeben, so wären der Reconciliation die Wege gebahnt gewesen. Aber

Digitized by Google

dann wäre auch sein Verzicht offenkundig geworden, dann wäre der Verzicht nicht bloß formell gewesen, sondern schon in Kraft getreten. So macht denn Ludwig nur kleinere Zugeständnisse vom Boden der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche und factischen Stellung aus. Der Papst und der Kaiser waren noch immer in Zwietracht, sagt der Chronist von Salzburg[298]).

Ludwig hatte während der ganzen Zeit schon, wo er verhandelte und verhandeln ließ an der Curie, den Kampf gegen die Anhänger des Papstes fortgesetzt, die päpstlich gesinnten Bischöfe vertrieben und neue, seine Günstlinge, an ihre Stelle eingesetzt[299]), den Geistlichen geboten Messe zu lesen trotz des Interdikts[300]) und behielt auch die Minoriten bei sich. Das änderte er auch jetzt nicht, wo der Verzichtsplan schon im Werke war. Wenn er auch manche vom Papste providirte Bischöfe zuließ[301]), so hinderte er doch auch manche vom Papste und dem Capitel bestätigte und anerkannte Bischöfe, ihren Sitz einzunehmen und setzte seine Freunde ein. So setzt und unterstützt er in Würzburg seinen Kanzler Hermann von Lichtenberg gegen Otto von Wolfskeel[302]), in Konstanz Albert von Hohenburg gegen Nicolaus von Kenzingen[303]) und fordert auch Balduin von Trier-Mainz auf, Albert in Konstanz zu halten[304]), hält in Hildesheim den vom Capitel gewählten Heinrich von Braunschweig gegen den vom Papste providirten Bischof Erich[305]), bedroht die Stadt Worms, um keinen Preis den Bischof Salman aufzunehmen und läßt ihn nicht zum Bistum gelangen[306]) und läßt durch seine Anhänger den Bischof Bertold von Straßburg angreifen[307]), und spricht noch in den ersten Monaten des Jahres 1334 von Johann XXII. als von dem, der sich Papst nennt[308]).

Ein großes Schisma entstand da in Deutschland in Clerus und Volk, sagt der Eichstätter Chronist[309]), und der Papst klagte bei Herzog Erich von Sachsen, Ludwig setze gegen die päpstliche Autorität den Kirchen ihre Bischöfe vor und verwirre die Katholiken (Ende 1333 oder Anfang 1334)[310]). Ludwig gehorchte trotz der päpstlichen Processe fast ganz Deutschland, sagt der Chronist[311]), was aber auf Süddeutschland zu beschränken ist.

Bei dieser Haltung Ludwigs, der Frieden mit der Kirche und die Reconciliation beim Papst sucht und zu gleicher Zeit gegen Papst und Kirche den Streit in alter Weise fortführt, hat Pregers[312]) Ansicht eingesetzt, nach der der Verzicht Ludwigs nur Schein und darauf berechnet war, die Reconciliation vom Papste sich zu erschleichen. Aber wenn Ludwig die Reconciliation vom Papste erschleichen wollte, so mußte ihm

Digitized by Google

doch 1) viel daran gelegen sein, sie überhaupt zu bekommen, um sein Gewissen zu beruhigen und 2) konnte er doch kein schlechteres Mittel finden, um seinen Zweck zu erreichen, und wäre jedes andere Mittel mehr angebracht gewesen, als dieses, um den Schein zu erwecken und den Papst glauben zu machen, er wolle doch trotz alledem den Frieden mit der Kirche. Ludwig aber, der mit allen Ehren und Rechten verzichten wollte, durfte keine Buße thun, durfte nicht stillstehen auf dem Wege, den er einmal betreten hatte. Das wäre offene Schwäche und Nachgiebigkeit gewesen, und er wäre verlassen gewesen vor dem Verzichte. Wenn er aber geglaubt haben sollte, dem Papste doch den Schein des Verzichtes und der Nachgiebigkeit zu erwecken, so hätte ihm das ganze Vorgehen des Papstes bis zu dieser und auch in dieser Zeit zeigen können, daß dem die Reconciliation nicht auf diesem Wege zu entlocken sei. Der Papst hatte Ludwig genug kennen gelernt. Er schreibt an Albrecht von Österreich (23. October 1333), auf Ludwigs Seite fehle die Wahrheit, d. h. er wolle noch nicht sein Unrecht eingestehen[313]); er nennt ihn in einem Briefe an den Generalvicar von Basel, den er dem Bischofe von Straßburg zu Hilfe zu eilen auffordert, einen Diener des Teufels (31. October 1333)[314]).

Wol ist aber auch bei dieser Fortsetzung des Kampfes gegen die Kirche von seiten Ludwigs zu beachten, daß keiner von jenen um ihn weilt, welche ihn die Reconciliation zu suchen angetrieben haben. Jetzt umgaben ihn nur Gegner der Reconciliation, vor allem seine getreuen Minoriten-Ratgeber, Männer, die seine Hilfe gegen den Papst nicht verlieren wollten, Männer, die ihn immer tiefer in den Kampf hineingerissen hatten, wie Occam, Bonagratia, Heinrich von Thalheim und ihn, wie Cäsena, schon vom Beginne der Verhandlungen ab gewarnt hatten vor den ungetreuen Ratgebern und solchen, die seine Sache nicht verständen[315]).

Beides, das Verlangen nach der Reconciliation und die Fortsetzung des Kampfes gegen die Kirche, ist Ludwig ernst; es ist ein Doppelspiel, aber kein trügerisches. Es erklärt sich vollkommen aus Ludwigs Charakter, aus dem Kampfe in ihm selbst. In ihm kämpfte die Liebe zur Kirche und zu seinem Seelenheile, die Sehnsucht nach der Reconciliation mit seiner Ehrliebe und Herrschsucht, gerade wie der Verzicht, wenn auch klar und offen ausgesprochen, doch erst in Kraft treten sollte, wenn seine Herrscherhandlungen anerkannt waren[316]). Bei dem Widerstreite des frommgläubigen Katholiken Ludwig gegen den Herrscher Ludwig siegte stets jene Seite, welche von außen her die kräftigste Unterstützung erhielt.

Digitized by Google

Ludwig aber, der weiter regieren wollte selbst im Banne der Kirche, fand gegen Ludwig, der verzichten und mit der Kirche sich versöhnen wollte, außer an seiner papstfeindlichen Umgebung eine neue, mächtige Unterstützung.

## § 7. Die Gegner des Verzichts und der Concilsplan; König Robert von Sicilien und die Minoriten und Ne pretereat.

In die Verpfändung des Arelats an Frankreich und den König Philipp, welche Philipp sich von Herzog Heinrich geben und von König Johann bestätigen ließ, war auch die Provence und die Grafschaft Forcalquier, das den Anjou und der Dynastie in Neapel zustehende deutsche Reichslehen, eingeschlossen. Gerade diese Gebiete wünschte Frankreich besonders und sucht sie, als der ganze Plan, der Arelat ihm zubringen sollte, scheiterte, auf dem Wege friedlicher Verständigung, durch Tausch, zu erlangen[317]). Diese Gebiete hätten Frankreichs Grenzen gut abgerundet, ihm die besten Häfen am Mittelmeere eröffnet, und — in ihnen lag Avignon, der Sitz des Papsttums.

König Robert hätte aber dann sein Lehen verloren und zum Könige von Arelat und Vienne und damit zum Nachbarn von Lombardien und Piemont den Sohn König Philipps, den Schwiegersohn des Königs von Böhmen, erhalten, dessen anderer Schwiegersohn im begriffe stand, römischer Kaiser zu werden. Frankreich allein hätte gewonnen, Robert nur verloren. Hätte Robert Italien, wie Frankreich Arelat erhalten, so würde er auch einverstanden gewesen sein. Aber so blieb Italien beim römischen Kaiserreiche und deutschen Königreiche. Wieder drohte eine neue einmütige, deutsche Königswahl deutsche Heere nach Italien zu führen zur Blutrache für Konradin. Alle diese Kaiser Heinrich, wie mächtig hatten sie in Italien geherrscht! Und dieser Heinrich, der rechte Nachfolger Heinrichs VII., war der Schwiegersohn von Heinrichs VII. Sohne, dem mächtigen Böhmenkönige, der in Italien mit so kleinen Mitteln so glänzende Erfolge in so kurzer Zeit errungen, der den Welfenbund im allgemeinen und in den einzelnen Mitgliedern so oft verletzt hatte[318]).

König Robert und die Welfen fürchten aber auch wirklich eine Verbindung der beiden Schwiegersöhne König Johanns zu gemeinsamem Vorgehen, fürchten eine Unterstützung Heinrichs und König Johanns in Italien durch die ganze von Philipp für den Kreuzzug gesammelte Macht[319]).

Gab es eine Bulle, welche Italien vom Imperium und Regnum

Digitized by Google

Allemanie trennte, so konnte sie gegenüber dem Plane, die Verbindung Italiens mit dem Imperium und Regnum Allemanie neu zu befestigen durch Hilfe Frankreichs, nur die Wünsche Roberts und der Welfen erfüllen. Robert und die Welfen kannten aber die „Bulle" Ne pretereat zu genau. Da man doch nichts damit anfangen konnte, so schrieb man wenigstens einzelne brauchbare Sätzchen aus ihr für eine Instruction von Gesandten, welche sich gegen diese und jede neue Kaiserwahl beim Papste verwenden sollten [320]).

Da Italien und das Imperium und das Regnum Allemanie so fest verbunden waren, so mußte man immer zwei Risse machen und wollte das Imperium überhaupt aufgehoben wissen, um den deutschen Königen jeden Anlaß zu benehmen, nach Italien kommen zu wollen [321]).

Heinrichs Verpfändung von Provence und Forcalquier zeigt einen scharfen Gegensatz zwischen den Anjou und den Valois. Jetzt wenden beide Teile sich an den Papst, die Könige Philipp und Johann und der Herzog Heinrich, um mit Ludwigs Reconciliation zugleich das Inkrafttreten des Verzichtes und die Neuwahl durchzusetzen, die Könige Robert von Neapel und Karobert von Ungarn mit den italischen Welfen aber, um diese und jede neue Kaiserwahl zu hintertreiben. Beide Teile ließen ihre Gesandten nach ihren Vollmachten für sich verhandeln [322]).

König Robert konnte nicht hoffen, mit seinen Wünschen beim Papste durchzudringen. Des Papstes ganzes Streben war es ja gewesen, an Stelle Ludwigs einen andern deutschen König zu sehen, den er zum Kaiser erheben wollte, und der in der Christenheit und vor allem in Italien Ruhe und Eintracht herstellen sollte (s. p. 8). Da es Robert als päpstlichem Reichsvicar in Italien nicht gelungen war, die Ordnung herzustellen, hatte der Papst gehofft, Johann von Böhmen, von dem er zugleich glaubte, er wolle selbst Kaiser werden, werde seinen Wunsch erfüllen (s. p. 21, 64). Jetzt aber bot sich dem Papste im Neffen Ludwigs und Schwiegersohne König Johanns ein anderer geeigneter Mann an Stelle Ludwigs. Es war vorauszusehen, daß der Papst dem Plane seine Zustimmung und Förderung gewähren werde, und die Freunde und Gegner des Planes sahen es auch voraus. Robert aber, schon früher mit den Welfen gegen König Johann und den päpstlichen Legaten verbündet, wandte sich jetzt grollend vom Papste ab und dem Gegner des Papstes zu [323]).

Robert näherte sich jetzt selbst Ludwig, um ihn zu bewegen, von dem Verzichte abzustehen. Eine Herrschaft Ludwigs in Italien war für Robert, zumal wenn er mit ihm im Bunde und in Freundschaft

Digitized by Google

stand, immer noch besser, als die eines Kaisers Heinrich VIII., des Verwandten Johanns von Böhmen. Sollte die Verbindung Italiens, des Imperium uud Regnum Allemanie doch einmal fortbestehen, so war es für Robert am besten, wenn alles so blieb, wie es war. Aber zugleich mußte man Ludwig einen Weg weisen, wie er die Reconciliation mit der Kirche erlangen könne. Und es bot sich dem Könige gerade günstig ein Mittel dazu dar, das so recht anschaulich macht, daß diese neuen Welfen kein Prinzip als das des Eigennutzes haben.

Im Schoße des Kardinalscollegiums erhob sich eine Opposition gegen den Papst; ein Concil sollte die schwebenden Streitfragen schlichten über die visio beatifica und die geistliche Armut sowie die Reconciliation Ludwigs herbeiführen. Es war die Reaction der Italianissimi unter den Kardinälen, geführt von Napoleon Orsini, gegen das avignonesische Papsttum [324]). Orsini trat sogleich in Unterhandlung mit den Minoriten und — mit Ludwig. Es ließ sich erwarten, daß Ludwig den Plan mit hoher Freude aufnehmen werde; hatte er ja doch schon so oft mit den Minoriten an ein Concil appellirt gegen den Papst. So konnte er seine Würden, selbst das Imperium behalten und zugleich mit der Kirche ausgesöhnt werden. Am 20. Juni [325]) 1334 überbrachte der Minoritenbruder Walter einen Brief des Kardinals Orsini nach Überlingen an Ludwig, den dieser sofort durch einen eigenen Boten dem Erzbischofe Balduin und in einem mit dem kaiserlichen Insigel versehenen Exemplar auch dem suspendirten Minoriten-General Michael von Cäsena übermitteln ließ. Michael Cäsena sollte den Brief weiter verbreiten in Italien und allenthalben, wo es ihm gut schiene, zur Ehre des Imperium [326]). Ludwig hatte ja durch den italischen Zug König Johanns neuen Einfluß in Italien gewonnen. Die Lombarden hatten dem Könige Johann für Ludwig geschworen, und König Johanns neue Freunde, die Scala, erweisen sich jetzt auch mit dem erwählten Bischofe von Como als Ludwigs Freunde [327]).

Aber dieser Brief sollte nach Ludwigs Wunsche eine Verbreitung durch die ganze Welt finden. Die Form des Briefes gefiel Ludwig sehr gut, und er ließ ihn mit seinem eigenen Insigel versehen und that alles, um die schleunigste Rückkehr des Bruders Walter mit dem Briefe an die Curie zu betreiben. So hatte Michael Cäsena gewollt, daß es geschehen solle [328]). Jener Brief aber, den der Cardinal verfaßt hat und den Ludwig jetzt als seinen eigenen mit kaiserlicher Beglaubigung versehen läßt und überall hin, auch an die Curie, versendet, kann nur die Begründung der Notwendigkeit eines Concils enthalten haben.



Digitized by Google

Ein anderer Brief des Cardinals an Ludwig aber rät ihm, Friede mit König Robert von Sicilien zu machen (s. p. 100, 102).

Von Cardinal Orsini gieng also der Plan, ein Concil zu betreiben, aus; denn Orsini wünschte die Rückkehr des Papstes nach Italien.[329] Aber Orsini allein, selbst in Verbindung mit den wenigen italischen Cardinälen, war ohnmächtig. Er muß sich vorher schon der Hülfe der Minoriten und anderer Gegner des Papstes versichert haben, ehe er an die Ausführung des Planes gehen konnte. Orsini mußte die Feinde des Papstes einigen und eine Einigung Ludwigs mit dem Papste hintertreiben: Der, welcher bis jetzt dem Papste Trotz geboten, durfte nicht gerade jetzt sich versöhnen mit dem Papste. Ludwig und die Minoriten hatten so oft ein Concil verlangt gegen den Papst, Ludwig, um die Processe des Papstes zu vernichten und die Reconciliation zu erhalten, die Minoriten, um in der Frage der Armut die Aufhebung der von Johann XXII. erlassenen Decretalen zu erlangen. Die Verbindung Orsini's mit Ludwig ward ihm ermöglicht durch die Minoriten, deren Führer Bonagratia und Michael Cäsena bei Ludwig in derselben Gunst standen, wie bei König Robert von Sicilien. Die Minoriten sind die Vermittler zwischen Orsini und Ludwig, wie zwischen Orsini und König Robert einer- und Ludwig andrerseits. Dadurch und durch die einzige Bedingung, welche Orsini zunächst an Ludwig stellt, ist nicht bloß das Bekanntsein König Roberts mit dem Concilsplane, sondern auch die Beförderung dieses Planes durch Robert offenbar[330]. Die Minoriten aber boten jetzt alles auf, um Ludwig in einen neuen, um so mehr erbitterten Kampf gegen den Papst zu treiben. Man benutzte dazu die dritte Vorladung des Erzbischofs Balduin durch den Papst zur Verantwortung über seine Occupation des Mainzer und Speierer Stuhles, sowie das Einschreiten des Papstes gegen Hermann von Lichtenberg, den Kanzler Ludwigs, den Ludwig jetzt gegen den Papst zum Bischofe von Würzburg erhoben hatte[331], schreckte aber auch nicht davor zurück, verläumderisch dem Papste liebloſe Schmähungen gegen Ludwig in den Mund zu legen[332]. Es liegt in dem Auftreten der Minoriten etwas Großartiges, Hinreißendes, etwas vom Mute und der Kraft der Überzeugung. In dem Übereifer der Minoriten schien sich vielfach den Zeitgenossen jene seraphische Liebe des hl. Franziscus zu Christus zu erneuern, die alles verläßt, um ihm zu folgen. Diese Minoriten suchten auch vielfach im Leben zu üben, was sie im Worte lehrten. Sie waren die gelehrtesten Verteidiger Ludwigs und lebten wie die ärmsten; sie übten die Armut im Leben vollkommen, aber sie kannten nicht mehr die Armut im Geiste.

Digitized by Google

In ihrem Stolze glaubten sie, in ihrer s. g. Armut die Kirche zu retten und zu tragen. Die Zeitgenossen aber glaubten in ihrem Auftreten einen mächtigen Damm gegen die einreißende Verweltlichung der Kirche und ihrer Diener zu sehen und verehrten in ihnen die wahren Jünger Christi. Die Könige und Fürsten, wie das Volk, die Freunde und Feinde des Papstes liebten und ehrten die Minoriten. Als tüchtige Theologen und gewandte Dialectiker gewannen sie überall Einfluß [333]). Aber diese dem Papste feindlichen Minoriten schmolzen immer mehr an Zahl zusammen, und sie fanden nur noch einen Halt bei Ludwig. Ludwigs Reconciliation hätte ihnen seinen mächtigen Schutz entzogen [334]). Daher hatte Michael Cäsena Ludwig vor dem Beginne der Verhandlungen für die Reconciliation davor gewarnt, daher hatte Cäsena mit Bonagratia und Occam Ludwig mehrfach auf ein Concil hingewiesen, welches den Papst nach seinem Tode wegen Häresie verurteilen werde [335]). Jetzt schien selbst bei Lebzeiten des Papstes noch ein Concil gegen ihn zusammenzutreten, jetzt arbeiteten aber auch die Minoriten, Michael Cäsena und Bonagratia in erster Linie. Michael Cäsena steht im Vordergrunde der ganzen Bewegung als ihr Träger nnd Rufer im Streite, als Haupt dieser Minoriten und aller Gegner des Papstes. Bei Michael Cäsena laufen alle Fäden der Concilsbewegung zusammen. Der Bruder Walter ist Cäsenas getreuer Diener, Cäsena wird über alles, was der Cardinal und Ludwig thun und wollen, von Bruder Walter genau unterrichtet [325]); Cäsena wünscht, und Ludwig thut es [328]), an Cäsena schickt Ludwig den Brief Orsini's, und mahnt ihn, denselben nach Möglichkeit zu verbreiten [328]), an Cäsena geht auch ein Brief, den der Bote des Bischofs von Como mitbringt, in derselben Angelegenheit [327]); Cäsena stachelte Ludwig noch mehr auf gegen den Papst, auf den Ludwig mit Recht erzürnt sei, da er ihm das Imperium nehmen und es einem andern übertragen lassen wolle [329]), Cäsena „erregte neue Wirren in der Kirche" [336]).

Als die Bewegung gegen den Papst in der Frage der visio beatifica in Frankreich sich schon gelegt hatte, fachten die Minoriten in Bayern sie zu hellen Flammen von neuem an [337]). Bonagratia, der große Jurist und Canonist und Ludwigs Kanzler, schrieb einen Traktat, als wenn der Papst trotz seiner ausdrücklichen Erklärung, keine dogmatische Entscheidung aufstellen zu wollen, mit der Sammlung der Väterstellen für und gegen das Anschauen Gottes gleich nach dem Tode beabsichtigt hätte, doch den Gemütern der Zuhörer die Ansicht aufzudrängen, die Seelen gelangten nicht schon nach dem besondern Gerichte, sondern erst nach dem allgemeinen Gerichte zur Anschauung Gottes [338]). Zu gleicher Zeit ver-



Digitized by Google

faßte Bonagratia auch eine neue Appellation an ein Concil und zwar so, als wenn sie ergienge im Namen Balduins und der Trierer Kirche, die aber alle Ansichten der Minoriten noch einmal zusammenfaßte und den Beifall Ludwigs und Orsini's fand. Ludwig ließ die Appellation copiren und sorgte sehr angelegentlich für ihre Verbreitung und die des Commentars zur visio beatifica [339]). Und endlich erschien noch eine Schrift, welche den Minoritengeneral Geraldus Odonis als Ketzer erweisen sollte [340]). So war Ludwig dem Plane, ein Concil auf deutschem Boden zu versammeln, auf welchem Johann XXII. als Ketzer abgesetzt werden sollte [329]), leicht zugänglich und faßte mit Eifer den Plan auf und betrieb deshalb die eilige Rückkehr des Bruders Walter nach Avignon und schickte dem Cardinale durch diesen Boten umgehend seine Antwort [328]). In einem Briefe an das Cardinalscollegium verlangt er nach Vorschrift Orsinis selbst eifrigst ein Concil an einem sichern Orte, wo er persönlich mit den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands erscheinen könne. Dieses teilt er dann wieder eigens dem Cardinal Orsini mit und bittet ihn, wenn es ihm gut schiene, daß er noch anderes thun solle, ihm das brieflich mitzuteilen. Zugleich solle er seinem Boten in betreff der Sache mit König Robert Vertrauen schenken (Überlingen, den 29. Juni 1334) [341]). Bruder Walter aber hat noch besondere Aufträge und Briefe [325]). Darnach zeigt Ludwig dem Cardinale an, daß er mit König Robert gerne auf seinen Rat Frieden machen wolle, wofern der nur die Oberlehensherrlichkeit des Imperium über sein Königreich anerkennen wolle. Zugleich aber zeigt Ludwig ihm an (wie es scheint, bloß mündlich durch den Boten), daß, wenn die Cardinäle das Concil nicht geben wollen, er selbst dann, wenn nur der Cardinal noch einige Cardinäle zum Rücktritte vom Papste bewegen könne und mit ihnen ein Concil halten wolle, alle Bischöfe und Erzbischöfe und andern Prälaten Deutschlands dorthin berufen und versammeln werde, wohin der Cardinal das Concil berufen wolle [325]). Ludwig unterordnet sich allem dem, was der Cardinal für gut findet. Bruder Walter aber berichtet all dieses an Cäsena und teilt ihm noch mit, daß ein Bote des erwählten Bischofs von Como zum Kaiser gekommen sei, der auch Briefe für ihn habe und die Nachricht gebracht habe zur großen Freude des Kaisers, daß Cardinal Napoleon auf Bitten derer von Bologna zum Legaten der Lombardei ernannt worden sei (Überlingen, 30. Juni 1334). Ludwig scheint also gehofft zu haben, in der Lombardei könne Orsini besser das Concil betreiben und mehr Anklang für seine Pläne finden. Bruder Walter gieng mit den Briefen nach Avignon und

Digitized by Google

brachte dann dem Kaiser die nähern Vorschläge und Antworten des Cardinals zurück[343]).

Darnach wird denn der Cardinal ein Concil betreiben, ob der von Cahors will oder nicht will, wenn der Kaiser nur die gestellten Bedingungen erfülle. Der Kaiser solle zwei Boten halten, welche beständig hin und her giengen und die durch den Bruder Walter über die Briefe, die sie zu überreichen hätten und über den Weg, den sie zu nehmen hätten, zu verständigen seien. Für diese Boten solle der Kaiser in einem Briefe an das Cardinalscollegium Sicherheit erbitten, daß sie von ihm zur Curie kämen, obwol der Cardinal glaubt, daß die Cardinäle diese nicht geben würden. Dann soll der Kaiser andere Briefe unter der Form, welche der Cardinal vorgeschrieben hat, senden, d. h. also wol wieder eine Provocation an ein Concil mit Hinweis auf seine eigene Stellung zum Papste. Denn zugleich soll er auch einen allgemeinen Brief an alle Könige und Fürsten richten und einen an die Thore des Palastes von Avignon anschlagen lassen, die doch nur die Begründung der Notwendigkeit eines Concils, die Berufung an ein solches und die Einladung zu demselben enthalten können. Die Neuigkeiten, welche aus dem Königreiche (Neapel) gebracht worden sind, die über die Vorladung des Erzbischofs von Trier und über das Vorgehen gegen den Würzburger sollen mit der Schrift, welche den Geraldus als Häretiker erweisen soll, und der Antwort des Cardinals nach Como gesandt werden. An die Curie aber sollen gehen dieser Brief, welcher die Neuigkeiten und die Antwort enthält, sowie der erste Brief (des Cardinals?) mit der Antwort (des Kaisers?) und der Tractat des Bonagratia über die visio beatifica. Auch ein Erzdiacon hat Reden über die visio beatifica erhalten und soll jetzt jenen Traktat, den er also auch erhalten hat, an die Herren della Scalla senden. Es werden also alle, welche an der Concilsbewegung beteiligt sind, über alle Vorkommnisse genau unterrichtet und ihnen die bezüglichen Briefe oder doch wenigstens die neuen Schriften gegen den Papst zugesandt. Es wird alles ganz offen betrieben, und alle Welt soll aufgereizt werden zum Concil gegen den Papst.

Wenn Ludwig den Concilsplan aufgriff und annahm, dann mußte der Verzichtsplan zurücktreten. Hier konnte er nicht mehr beides vereinigen, hier konnte er nicht mehr verzichten, um reconciliirt zu werden und zugleich den Kampf für das vergebliche Recht fortsetzen, hier war nicht mehr Verteidigung der Rechte Ludwigs und des Reiches, hier war Angriff und Sturmlauf gegen das avignonesische Papsttum, hier wollte man nicht mehr die Reconciliation erbitten vom Papste, sondern

Digitized by Google

hier sollte und mußte das Concil sie geben gegen den Papst und ohne die Bedingung des Verzichts. Ja, hatte der Papst Unrecht, dann hatte Ludwig Recht und durfte nicht verzichten, dann ward vielmehr der Papst abgesetzt. Aber schon war der Verzicht bekannt geworden, und so sollte denn Ludwig jetzt eine ausdrückliche Erklärung geben, daß er nicht verzichten wolle. Die kurzen Andeutungen des Bruders Walter über die in dem Briefe des Cardinals in der unmittelbaren Antwort auf Ludwigs Brief gegebenen Bedingungen sind sehr wichtig; da wird verlangt 1) es soll Friede werden zwischen König Robert und dem Kaiser; 2) der Kaiser soll den Marsilius von Padua entfernen; 3) der Kaiser soll dem Könige von Frankreich schreiben, es sei falsch, was man sage, daß er, der Kaiser selbst, verzichten wolle; 4) der Kaiser soll sich hüten vor dem Könige von Böhmen und dem Herzoge Heinrich und ihnen nicht trauen; denn sie sagten, sie würden den Kaiser mit Gewalt zum Verzichte zwingen; 5) der Kaiser solle die Prälaten und Fürsten Deutschlands veranlassen, ein Concil zu fordern [344]).

Nur der größte Ketzer also, der den Primat leugnete und dem Kaiser die gesammte weltliche und geistliche Jurisdiction gab, sollte aufgegeben, die Minoriten aber mit Ludwig reconciliirt und restituirt werden. König Robert aber gewann jetzt die Durchführung seines Planes, wenn Ludwig nicht verzichtete, Frankreich nicht mit Burgund auch Provence und Forcalquier erlangte, Herzog Heinrich nicht Kaiser wurde und nicht Italien zugleich erhielt; Robert konnte in Freundschaft mit dem Kaiser in Italien noch viel freier auftreten als bisher, und alles ihm drohende Unheil war abgewandt. Aus diesen Bedingungen erhellt, daß der Concilsplan den Verzichtsplan hintertreiben und dem Könige Robert Ludwigs Freundschaft gewinnen sollte. König Robert ist Miturheber und Förderer des Concilsplanes gegen den Papst und will so den Verzichtsplan und die Neuwahl Heinrichs vereiteln. Seine Pläne gehen stets darauf aus, durch den Papst jede Neuwahl zu vereiteln, jede Möglichkeit eines Römerzuges der deutschen Könige nach Italien und ihrer Herrschaft in Italien zu entfernen, um Italien in seine eigenen Netze zu ziehen (s. p. 4), und als der Papst selbst dem Manne gegenüber, dessen Kanzler und Freund er gewesen ist, festhielt am Rechtsstandpunkte und das h. römische Reich deutscher Nation wieder aufrichten will, will König Robert der „Welfe" seinen Plan durchsetzen gegen den Papst und gewinnt leicht den Cardinal Orsini [330]); und die Minoriten, und vor allem Cäsena, begünstigen seinen Plan aus eigenem Interesse.

Digitized by Google

Die Forderungen ergeben aber auch wiederum, daß Ludwig wirklich verzichten wollte und daß man die Vereinbarungen zwischen Ludwig, Heinrich und den Königen Johann und Philipp kannte. Wenn alle jene Vereinbarungen, aus denen Ludwigs ernste Gesinnung, zu verzichten, hervorgeht, nur Schein waren, so konnten seine Freunde Orsini und die Minoriten ihm nicht zumuten, an den König von Frankreich zu schreiben, er wolle nicht verzichten.

Sagt man, Ludwig habe mit einem scheinbaren Verzichte die Reconciliation sich erschleichen wollen vom Papste, so muß man auch sagen, er habe sie mit dem Concilsplane gegen den Papst erzwingen wollen. Ludwig hätte dann, ehe der erste Plan noch zu Ende geführt war, schon einen neuen gehabt und den ersten zu einer Zeit aufgegeben, wo ihm der Erfolg fast sicher war? Ist das auch ein Beweis von Ludwigs diplomatischer Fähigkeit! Man sage nicht, Ludwig gab den einen Plan auf, als der andere Weg ihn besser zum Ziele zu führen schien. Der zweite Weg hätte ihm nichts mehr gewährt, als der erste nach Pregers Ansicht ihm gewähren sollte. Führte der zweite Weg ihn auch gerader und kühner zu seinem Ziele als der erste, so kehrt man von dem eingeschlagenen Wege gerade vor dem Ziele nicht zurück, um jetzt den bekannt gewordenen neuen Pfad zu verfolgen.

Beide Wege aber hat Ludwig nicht selbstständig eingeschlagen; als seine Wegweiser ihn verließen, König Johann und Herzog Heinrich, in der Erwartung, er werde jetzt das Ziel allein erreichen, boten sich ihm vielmehr andere Führer an, die ihn gegen die ersten mit Mißtrauen erfüllten und von dem betretenen Wege wieder abzogen.

## § 8. Ludwigs Widerruf des Verzichts.

Ludwigs Verzicht galt unbedingt und erstreckte sich auf das König- und Kaisertum. Bald war die Kunde von dem geheimen Verzicht zu gunsten des Herzogs Heinrich von Niederbayern verbreitet in Deutschland und Italien [345]). Schon seit Mittfasten (3. März 1334) verhandelte man an der Curie auf Anregung des Königs von Böhmen über die brennende Frage. Es galt für den Papst Stellung zu nehmen zu dem Vorschlage, Ludwig solle verzichten und Herzog Heinrich, Ludwigs Vetter, zum Könige gewählt und Kaiser werden. Für die Durchführung und Annahme dieses ihres längst vereinbarten Planes durch den Papst arbeiteten neben König Johann besonders Philipp von Frankreich und Herzog Heinrich [345a]). Auch Alberts von Österreich Vorschläge (p. 92) müssen übereingestimmt haben mit denen der beiden Könige [297]). Dagegen

Digitized by Google

aber legten die Könige Robert von Neapel und Karobert von Ungarn, verbunden mit den italienischen Welfen, ihren ganzen Einfluß in die Wagschale, um die neue Königswahl zu hintertreiben[345 a b]). Die Interessen der Brüder vom Hause Capet waren auf einander gestoßen. Das Imperium war ihr gemeinsamer Feind, aber für Frankreich nur wegen der Herrschaft in Arelat, für Neapel wegen der in Italien (s. p. 4). Die Frage von Ludwigs Verzicht und der Neuwahl war jetzt gleichbedeutend mit einer Machtvergrößerung Frankreichs und einer Stärkung des deutschen Einflusses in Italien, beides zum Nachteile des Königs von Neapel und seiner Welfenfreunde. Die Energie, mit der der eine Teil den Plan zu befördern, der andere ihn zu vereiteln suchte, zeigt den ganzen Ernst der Situation, den ganzen Ernst des Verzichts, aber auch die Fälschung jeder Bulle, welche Italien vom Imperium und Regnum Alemanie trennen soll und Frankreichs Grenzen auf Deutschlands Kosten näher festsetzen will, in deutlichem Lichte. Geht doch König Robert so weit, um den Plan zu vereiteln, ein Concil gegen den Papst zu betreiben für die Restitution und Reconciliation desselben Ludwigs, dessen erbitterter Feind er gewesen war, den ihm gefährlichen Feind zu halten, um den ihm noch gefährlicheren nicht aufkommen zu lassen. Beide Teile bemühten sich, jeder für seine Zwecke, die Freundschaft des Papstes zu gewinnen. Aber während die Gegner des Verzichtplanes, König Robert und seine Minoritenfreunde, sich auch entschieden bemühen, Ludwig von dem Plane abzuziehen, thun die Förderer des Planes gar nichts, um Ludwig dabei zu halten. Die Förderer des Verzichtplanes müssen also alle Sicherheit haben, daß Ludwig bei den bestehenden Vereinbarungen und Verträgen stehen bleiben werde. Ja sie weilen sogar ferne: König Johann war gleich von Frankfurt aus zu seinen Brabantischen Streitigkeiten geeilt und weilte das ganze Jahr hindurch in Luxemburg, Flandern und jenen nordwestlichen Gebieten und in Frankreich; Herzog Heinrich aber war an den Rhein gezogen[345 c]). Um so sicherer und leichter gelang es jetzt den Minoriten, Ludwig mißtrauisch zu machen und ihn von jenen abzuziehen. Es war sicher nicht wahr, wenn sie von König Johann und Herzog Heinrich erzählten[344]), diese hätten sich gerühmt, sie würden Ludwig mit Gewalt zum Verzicht und zum Festhalten an demselben zwingen. So erzählten sie ja auch vom Papste jene böswillige Äußerung über Ludwig[332]). Sie wollten eben nur Ludwig mit Mißtrauen gegen den Papst und den König Johann erfüllen, um ihn endlich gänzlich wieder ihren Plänen zu gewinnen[361]). Wie durfte aber Ludwig, der Herr und

Digitized by Google

Kaiser, sich von seinen Vasallen zwingen lassen? Und es weilte kein König Johann in der Nähe, der den „treuen Ratgebern“ und „Weisen“ gewachsen war.

An der Curie aber schritten die Beratungen rasch vorwärts. Ja die Welfen in Italien fürchten (s. p. 73) schon nach dem, wie ihnen geschrieben worden war, es möchten die Verhandlungen zu ihrem Schaden fast schon zum Abschlusse gelangt sein[346]). In Italien aber stellte man sich den Ausgang der Sache näher vor, als er in der That war, und die Furcht vergrößerte das Thatsächliche und die Berichte und schmückte sie aus. Der Annalist von Cäsena berichtet, es sei öffentlich Kunde nach Italien gekommen, daß auf Anraten der Könige Philipp von Frankreich und Johann von Böhmen und mehrerer anderer Könige und Fürsten der Papst sich der Wahl eines römischen Kaisers im öffentlichen Cardinals-Consistorium zuneigte, und so habe er an Stelle des Bayers trotz des Widerstandes der Gesandten des Königs Robert den Herzog Heinrich von Bayern zum Kaiser erwählt und erhoben[345b]). Beim Papste aber bestand immer noch bloß die Absicht und der Wunsch, wenn der Bayer verzichte, einer Wahl Heinrichs die päpstliche Bestätigung zu geben.

Aber auch die beim Plane selbst Beteiligten glaubten sein Gelingen fest gesichert. König Philipp von Frankreich hatte ihn ja auch gefördert, damit der Kreuzzug zu stande komme. Und jetzt sieht man Philipp einen regen Eifer für den Kreuzzug entwickeln, der nur noch gehindert werde durch die große Brabanter Fehde und wenige andere kleine Fehden[347]). Und ebenso muß Erzbischof Balduin überzeugt gewesen sein sowol, daß der Papst alles für die neue Königswahl thun und selbst seinen einseitigen Traktat über die Abtretung von Mainz an Adolf von Lüttich genehmigen werde, als auch, daß die Neuwahl nahe bevorstehe (s. p. 89). Und es verbreitete sich auch in Süddeutschland die Kunde, daß Ludwig zu gunsten des Herzogs Heinrich geheim verzichtet und die Fürsten gebeten habe, diesem Heinrich die Regierung anzuvertrauen[345cd]). Dagegen aber entstand in Norddeutschland das Gerücht, Ludwig sei schon mit der Kirche versöhnt (März—April 1334). Das gieng aus von jenem Jacob von Castella[348]), der Ludwig zum Kaiser und Petrus von Corbaria zum Papste gekrönt und von Petrus von Corbaria für seine Verdienste zum Cardinal erhoben worden war[349]), und es hatte dieses trügerische Vorgehen den Zweck, Unkundige zu täuschen und Ludwigs Sache und Partei zu stärken[348]). Um das zu verhüten und das Prinzip zu wahren, die Reconciliation erst nach dem Verzichte

Digitized by Google

zu geben, erließ der Papst Schreiben an die Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg, Köln und Mainz und an den Bischof Erich von Hildesheim: Ludwig sei noch nicht zur Einheit der Kirche zurückgekehrt; er wundere sich, wie jenes Gerücht habe entstehen können; man solle derartiges nicht eher glauben, bis er es durch eine eigene Bulle verkünde; sie sollten vielmehr die Verkündigung und Ausführung der päpstlichen Processe gegen Ludwig und seine Anhänger kräftig fortsetzen (21. Mai 1334). Er ermutigt Erich von Hildesheim zum Widerstande gegen Ludwig und fordert die Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg, Köln und Mainz und andere Fürsten auf, Erich Hülfe zu leisten und lobt den Herzog Erich von Sachsen, daß er den Bischof von Hildesheim unterstützt habe gegen Ludwig, der trotz dem Papste Bischöfe einsetze und die Katholiken verwirre[345e]). Diese energische Thätigkeit zeigt schon für sich allein, daß Ludwig nicht hoffen konnte von einem solchen Papste sich die Reconciliation zu erschleichen. Deshab allein zögerte ja auch der Papst, Ludwig die Reconciliation zu geben, weil Ludwig selbst ihm noch nicht die Erklärung, verzichten zu wollen, und die Zustimmung zum ganzen Plane gegeben hatte[350]). Auch der Brief, den Ludwig in diesen Tagen an den Papst richtete, und von dem der Papst dem Könige von Frankreich Nachricht giebt (26. Juni 1334)[351]), enthielt diese Erklärung nicht. Da nun aber die Reconciliation nicht ohne den Verzicht gegeben werden konnte, so mußte ein anderer Ludwigs Bereitwilligkeit, zu verzichten gegen die Reconciliation, dem Papste kundgeben. Und das thaten denn auch die Könige von Frankreich und von Böhmen durch ihre Gesandten. Daraus, daß die Könige die Sache durch ihre Gesandten abmachen ließen, ersieht man zugleich wieder, daß Vorschläge über das eventuelle Eintreten dieser Ereignisse schon längere Zeit vorher gemacht sein müssen. Jetzt sollte die Rede und Taidung, die König Johann im November 1332 an den Papst gebracht hatte und die damals nicht beendigt worden war, ihr Ende finden und seine Gesandten den vollen ausdrücklichen Verzicht Ludwigs dem Papste mitteilen und die nähern Vorschläge machen. Erst aber hatte man alles in Ordnung gebracht mit Ludwig und an der Curie selbst über die Neuwahl Heinrichs, und dann sollte mit Ludwigs Reconciliation Heinrichs Neuwahl und Bestätigung als volle Thatsache dastehen und Ludwigs Verzichtsbrief in Kraft treten. König Johanns Gesandte waren die Räte Boemund von Saarbrücken, Erzdiacon von Trier, der Kanzler Wilhelm Pruchon und die Edelleute Ludwig de Pictavia und Simon Philippi. Sie überbrachten zugleich Briefe von König Johann. Der Papst nahm die Gesandten gütig auf und hörte

Digitized by Google

ihre klugen Vorschläge, die sie glatt und gewandt vorbrachten, geduldig an und las die Briefe sorgfältig. Er zog zur Erwägung dieser Vorschläge eigens einige Cardinäle zu und gab denn endlich nach längerm Zögern den Boten die Antwort, die er Johann selbst noch in kurzer Zeit durch neue Briefe näher erklären will (Brief vom 11. Juni 1334) [352]). Damit stimmt das, was Heinrich von Diessenhoven erzählt [345a]), völlig überein. Die Verhandlung, schreibt der Papst dann wiederum an Johann, und die Abmachung würden seine Gesandten ihm mitteilen können und der Quaternus, der die gepflogene Verhandlung enthält und den sie mit sich führen, würde es ihm noch vollständiger erklären (4. Juli 1334) [353]). Die Antwort aber kann nur die sein, daß der Papst die Vorschläge annimmt und die Sache als endgültig abgeschlossen betrachtet, wenn Ludwig — verzichtet. Denn zur Ausführung dessen, schreibt er an König Johann und Philipp, was nach dem Tractate, den er mit den Gesandten König Johanns und König Philipps geschlossen hat, noch nötig ist, bestimmt er den Magister Raymund del Casse und den Erzdiacon der Kirche von Lavaur, Bertrand Cariti, als seine Nuntien und empfiehlt sie angelegentlichst dem Wolwollen der beiden Könige und des Herzogs Heinrich und bittet sie, dieselben in ihren Angelegenheiten gütig und freundlich leiten zu wollen und ihnen ein angemessenes sicheres Geleite geben zu wollen (27. Juni 1334) [354]). Diese Boten aber waren bestimmt (wie der Papst an Ludwig schreibt, 28. Juni), von Ludwig selbst Gewißheit zu erlangen über seinen Entschluß zu verzichten. Durch sie, auf deren Klugheit, Unbestechlichkeit und Treue er volles Vertrauen setze, solle Ludwig ihm seinen Entschluß kund geben, da er darüber noch keine andere Gewißheit habe als durch die Gesandten der beiden Könige, damit er bestimmter wisse, wie er sich gegen ihn zu verhalten habe [355]). Diese Internuncien habeu auch Gewalt, die Eide von Ludwig und den weltlichen und geistlichen Fürsten entgegenzunehmen und die Versprechen, die sie machen zur Ehre der Kirche [356]).

Hocherfreut ist der Papst über die Botschaft gewesen, daß Ludwig auf sein und seiner Anhänger Heil bedacht mit Wegräumung alles Schismas und aller Bosheit zur Einheit der Kirche zurückkehren will, bereit, der königlichen und kaiserlichen Stellung, die er durch Gewalt innehabe, und jeder Führung des königlichen uud kaiserlichen Titels unter der Hoffnung der päpstlichen Liebe und Gnade thatsächlich und ausdrücklich zu entsagen. Als die Kunde ihm zu Ohren kam, frohlockte sein Herz im Herrn und ward weit von vieler Freude. Wie groß aber, mahnt ihn der Papst, würde seine Freude sein, wenn er mehr Gewißheit habe und fährt dann

Digitized by Google

fort, aus vollem Gemüte ersehne er Ludwigs und seiner Anhänger Heil, und deshalb solle er seinen Entschluß ohne jedes Zögern ausführen; mit offenen Armen werde er den zum Heile zurückkehrenden Sohn empfangen und ihn an das Herz voll Liebe und Milde drücken; freudig und gleich werde ihm der apostolische Stuhl seine Gunst und Gnade, soweit er es mit Gott thun könne, gewähren. Denn das sei ja sein Beruf auf der Welt, die Rettung der Seelen. Aber der Papst kennt auch Ludwigs Schwäche, er weiß, daß der, der das Unkraut säet, seine Genossen aussenden wird, Ludwig von seinem frommen Vorsatze abzubringen; daher ermahnt er ihn standhaft im Glauben dem zu widerstehen und mit aller Schnelligkeit, was er angefangen, zu Ende zu bringen und mit jedem Verzuge zu brechen. Betrachte, ruft er ihm zu, wie dein Herz sich innerlich hebt vor Wonne, wenn du mit so vielen Anhängern dem Verderben entrinnst, betrachte, wie sicher du am Tage des Gerichtes vor dem Throne Gottes stehen wirst, betrachte aber auch den Jammer, mit dem du da stehen wirst, wenn du das Begonnene nicht ausführst; bedenke, wie rasch die Gestalt der Welt wechselt, wie schnell, wie leicht ein Menschengerippe zerfällt! Nichts ist gewisser als der Tod, nichts ungewisser als die Stunde desselben! Zögerung ist immer schädlich und ruft den Zorn Gottes herab (28. Juni 1334).

Der Papst ist also freudig bereit, Ludwig sofort, wenn er Gewißheit über seinen Entschluß, zu verzichten, hat, die Reconciliation zu geben, aber auch erst dann. Das war aber gegen Ludwigs Absichten. Jetzt mußte der Verzicht offenkundig werden, sobald die päpstlichen Boten in Deutschland erschienen. Die Friedensliebe des Papstes zeigte sich offenbar, und das Volk mußte Ludwig aufgeben, wenn er jetzt die friedebietende Hand des Papstes ausschlug, wenn die Reconciliations-Verhandlungen bekannt wurden und Ludwig dann trotz allem den Verzicht, von dem das Volk schon lange erzählte, nicht ausführte. Die Sache war auf's äußerste gekommen. Schnelles Handeln war nötig; Ludwig mußte jetzt gegen den Verzicht die Reconciliation annehmen oder, bevor die Boten kamen, alles widerrufen. Was wird er, bei dem sich schon jene Einflüsse, welche der Papst fürchtet, geltend gemacht haben, ohne einen Gegenhalt zu finden, der so gerne am Reiche bliebe, dem sich jetzt schon ein Weg, die Reconciliation zu erlangen ohne den Verzicht, eröffnet hat, was wird er jetzt thun?

Von anderer Seite kam jetzt noch etwas hinzu, was auf schnelle Entschließung Ludwigs hindrängte. Hatten schon die Minoriten und König Robert und Cardinal Orsini ihm Mißtrauen gegen Herzog Heinrich

Digitized by Google

und König Johann einzuflößen verstanden (s. p. 104), so bot ihm gerade jetzt Herzog Heinrich eine Handhabe, den Verzicht mit einem gewissen Rechte zu widerrufen.

Herzog Heinrich war an den Rhein gezogen, und schien schon „die ersten Feierlichkeiten der Krönung" erwarten zu wollen. Die geistlichen Kurfürsten am Rhein waren ja für ihn gewonnen, wie auch Bischof Adolf von Lüttich, der demnächst Kurerzbischof von Mainz werden sollte, und zudem war er hier dem Könige Johann, der eben im begriffe war, mit Brabant Frieden zu schließen, ganz nahe. Herzog Heinrich gab viel Geld aus, um seinen Glanz zu zeigen und ließ die Städte Aachen und Worms und andere durch den König Johann angehen, ihn aufzunehmen, der die Briefe des Kaisers habe und ihm, als ihrem Herrn, den Treueid zu leisten, gewährte ihnen aber auf ihre Forderung noch eine bestimmte Frist, damit sie bei Ludwig selbst Anfrage stellen könnten[345c]). Damit hatte jedoch Herzog Heinrich den Verzichtsbrief gegen die Bedingung vor Ludwigs Reconciliation gezeigt und offenkundig gemacht und Ludwig so durch seine Übereilung die günstige Gelegenheit geboten, die dieser gerade jetzt herbeisehnte, den Verzicht zu widerrufen.

Von zwei Seiten war eingetreten, was Ludwig hatte vermeiden wollen: der Verzicht war bekannt geworden, ehe die Reconciliation erfolgt war. Das sah aus, als ob er selbst sein angebliches Recht geopfert hätte, als wenn er selbst seine zwanzigjährige Herrschaft, die er doch in schwerer Zeit unter Kämpfen aller Art geführt hatte, für Unrecht erklärte. Ludwig war der Besiegte, und der Papst hatte gesiegt; so mußte es dem Volke vorkommen.

Es war in denselben Tagen, als die Botschaft des Papstes Ludwig erreichen mußte, da widerrief er in aller Form und mit aller Schärfe seinen Verzicht. Das war vielleicht schon beschlossene Sache, als er begann, die Stadt Mersburg zu belagern. Diese hatte früher zu Ludwig und seinem Bischof von Konstanz Albrecht von Hohenburg gestanden, war aber dann von ihm abgefallen. Da Ludwig trotz des päpstlichen Briefes vom 28. Juni, der ihn zur Standhaftigkeit und Beharrlichkeit in seinem Entschlusse mahnte, trotzdem noch seinen Bischof hielt, so setzte auch der Papst den Kampf fort und suchte den Widerstand gegen ihn neu zu beleben. Einen Monat nach jenem seinem Briefe an Ludwig, der so wenig Vertrauen zeigt zu Ludwigs Beharrlichkeit, bevollmächtigte der Papst den Bischof Nicolaus von Kenzingen, die Stadt Mersburg vom Banne und Interdikte zu befreien und ebenso alle, welche ihm gegen Ludwig, den er einen Feind Gottes nennt, zu Hülfe eilen würden

Digitized by Google

(27. Juli 1334)[357]). Das was da schon vorhergegangen war, was aber der Papst am 27. Juli noch nicht wissen konnte, zeigte, daß allein der Papst Ludwig richtig beurteilt hatte. Ehe nämlich dieses Schreiben des Papstes entstand und abgieng, hatte Ludwig den Verzicht widerrufen. Auch die Stadt Worms hatte bei ihm angefragt, ob es wahr sei, was Herzog Heinrich vorgebe. Herren und Städte und andere Getreue hatten ihm Kunde gegeben, es sei nach Worms und zu andern Städten und Herren die Kunde gedrungen, und man erzähle es öffentlich, er habe auf das Reich verzichtet. Demgegenüber erklärt er in einem Briefe an die Stadt Worms vom 24. Juli 1334, daß diese Rede ihm der Zeit und den Umständen nach nicht angebracht dünke und fährt fort: „wan uns di rede unczitllich und unbillich dunchet, tun wir ew chunt mit disem offen brief. daz daz in unser hertze noch sin nie chom noch nimmer chümt, daz wir daz reich, do wir manig zeit uns und den unsern we umb haben getan und uns hart an komen ist, bey unserm lebentigen leyb niemant aus der hant geben." Nur das sei wahr und wolle er nicht verhehlen, daß er mit den Fürsten über einen Nachfolger nach seinem Tode beraten habe, damit nicht ein Interregnum mit allen seinen schädlichen Folgen eintrete. Sie sollten wissen, daß er nie anders als an den Weg gedacht habe. Er bittet und mahnt, man solle die Märe nicht glauben und sich nicht daran kehren[358]). Darnach sollte man glauben, er habe nie einen Verzichtsbrief ausgefertigt. Das anzunehmen und Ludwig allein zu glauben, geht nicht an und in demselben Briefe zerstört Ludwig diese Auffassung selbst. Denn er warnt: „Waer auch iemen, der brief zaigt mit unsern insigeln, daz wir anders icht getan hieten mit dem reich, denn nach unserm tod als vorgeschriben stet, do enchert ewch nicht an, wan ir wol wizzet, daz diu werlt so vil valsch und werren sucht, daz den ze allen zeiten nicht ze gelauben ist. Sunderleich enthalt ewch an allen sachen, uncz daz ir uns selb sehent und hörent und ewch der warheit, daz den maern also nicht ist, gaentzleich berichten und undterwisen." Es giebt also Leute, die einen Brief mit Ludwigs Insigel zeigen können, in dem geschrieben steht, wie er über das Reich anders als in betreff einer bloßen Nachfolge nach seinem Tode verfügt; es giebt Leute, die einen mit Ludwigs Insigel versehenen Brief „ume die Verzeichnüzz des riches" haben. Das ist doch deutlich gesprochen (s. p. 81). Wenn aber dann Ludwig den Inhaber dieses mit seinem Sigel versehenen Briefes als Fälscher und Intriguanten hinstellt, dann sind nicht Herzog Heinrich und König Johann die Fälscher und Betrüger.

Digitized by Google

War Ludwig an den Verzicht gebunden? Der Verzicht sollte in Kraft treten erst nach der Reconciliation; diese aber war noch nicht erfolgt; also hatte Heinrich noch kein Recht, den Verzichtsbrief zu zeigen, also hatte der Verzichtsbrief keine Geltung, und also konnte Ludwig ihn widerrufen und die Unterthanen auffordern, sich nicht an ihn zu kehren. Das scheint klar, dann war Ludwig in seinem Rechte, dann hatte Heinrich, ohne gerade im Unrechte zu sein, nur zu übereilt gehandelt. Aber so einfach liegt die Sache doch nicht. Heinrich wußte doch, was auf dem Spiele stand, wenn er den geheimen Verzichtsbrief zu früh zeigte; er hatte ja selbst versprochen, ihn nicht eher als bis nach der Absolution Ludwigs zu zeigen. Die bloße Freude, nun endlich am Ziel zu stehen, konnte ihn doch nicht so unvorsichtig machen. Als Heinrich den Verzichtsbrief zeigte, mußte er überzeugt sein, daß die für das Inkrafttreten des Verzichts und nicht mehr für den Verzicht selbst gestellte Bedingung in allernächster Zeit erfüllt werde, so daß Ludwig in wenigen Tagen durch die Reconciliation gebunden sei, den Brief in Kraft treten zu lassen und dieß auch thun werde; daher allein konnte Heinrich den Städten den Termin bestimmen. Und in der That war ja der Abgang der Gesandten von Avignon dem Herzoge Heinrich und den Königen Philipp und Johann schon seit dem 27. Juni angezeigt, wie auch Ludwig selbst durch jenen Brief vom 28. Juni.

Jetzt hatte der Papst „einen wahren poten“ heraus gesendet, „mit vollem gewalt, der in ze daeuschen landen offenleich absolvir und abnem“, wie der Brief „ume die verzeichnüzz des reiches“ verlangte. Es fehlte nur noch das eine, was damit zugleich oder doch sofort darauf hätte geschehen sollen, und was Herzog Heinrich für die nächsten Tage erwarten mußte, daß „auch der chaiser wider rüffen und abnem sol, swaz er wider den pabst und den stül ze Rome getan hat“, wo dann auch der Verzicht in Kraft treten und vollführt werden sollte. Aber Ludwig hielt jetzt nicht, was er versprochen hatte, und widerrief statt seiner Vergehen gegen den Papst den Verzicht selbst und betrog so den Herzog Heinrich und die Vermittler des Verzichts, wo er doch moralisch und dem Wortlaute der Urkunde „ume die verzaichnüzz des reiches“ nach genötigt war, die Verzichtsurkunde in Kraft treten zu lassen. Mit Ernst und mit Recht konnte jetzt nicht mehr die Erklärung gelten und vorgebracht werden, die Reconciliatiou hätte dem Verzichte vorangehen sollen, um Ludwigs und seiner Wähler Ehre zu retten. Denn jetzt erfolgten ja Reconciliation und Verzicht zugleich, und Ludwigs Ehre stand jetzt gesicherter da, wenn er den Ver-

Digitized by Google

zicht in Kraft treten ließ, als wenn er die Vermittler des Verzichtes und alle Teilnehmer am Plane und das Volk betrog. Wenn nun Ludwig sich bloß mit einem allgemeinen Hinweise auf die viele Falschheit und Wirren in der Welt beruft, denen nicht immer zu glauben ist, und damit nur einen schweren Verdacht gegen Heinrich rege macht, so steht er da als ein Mann, der je nach Umständen sein Wort hält oder nicht, als ein Mann, dem man den Namen Lügner und Betrüger nur deshalb nicht giebt, weil er gar zu unselbstständig und abhängig ist von seiner Umgebung und fremden Einflüssen und gar zu schwankend in sich selbst. Was der Eichstätter Chronist zu den spätern Verhandlungen Ludwigs mit den Päpsten bemerkt, gilt auch hier: Ludwig trat von den Verträgen zurück [359]).

Ist nicht ein solcher Umschlag wiederholt und oft bei Ludwig zu bemerken. Wenn er bei der Salzburger Sühne Friedrich dem Schönen verspricht, seine Wahl zu befördern und sich dann selbst gegen Friedrich wählen läßt, wenn seine Wahl um einen Tag verschoben wird, um Friedrichs Anhänger vielleicht auch noch zu gewinnen und er dann doch erklärt, er sei vor Friedrich gewählt worden, wenn er Gesandte an den Papst um Aufschub der Processe schickt, und ehe eine Antwort erfolgt sein kann, die Nürnberger Appellation und dann, als ihm der Aufschub bewilligt ist, die Sachsenhäuser Anklage gegen den Papst losläßt, wenn er eidlich versichert, die Stelle über die Armut Christi sei ohne sein Wissen in die Sachsenhäuser Appellation gekommen, wenn er mit dem Herzoge von Kärnthen, als König Johann ihm unentbehrlich ist, einen Vertrag, der König Johanns Sohne günstig ist und dann, als König Johann ihm die Habsburger gewonnen hat, einen gegen König Johann und dessen Sohn gerichteten Vertrag über die Erbfolge in Kärnthen schließt, wenn König Johann mit seiner Zustimmung nach Italien geht und dann Ludwig doch unter dem Einflusse der Österreicher über seinen Zug Klage erhebt, wenn er 1331 bereit ist, unter Einfluß der kirchlich gesinnten Freunde die Minoriten zu opfern und dann wieder unter ihrem eigenen Einflusse sie schützt, wenn er unter Benedikt XII. wieder die Reconciliation sucht und sich deshalb an Frankreich anschließt, dann aber, als seine Mahner und „Weisen" ihn drängen und auffordern, die Fürsten und Stände im Kurverein für sich und seine Rechte sprechen zu lassen, die Reconciliations-Verhandlung abbricht und das französische Bündniß gegen das englische eintauscht und immer wieder von neuem die Procuratorien beschwört und doch nicht hält, immer wieder die Reconciliations-Verhandlungen aufnimmt und abbricht, — ist da überall

Digitized by Google

das spätere Verhalten von vornherein beabsichtigt? Ist das nicht genau dasselbe, wie wenn er unter Einfluß der Luxemburger die Reconciliations-Verhandlungen beginnt, sich sogar zum Verzichte versteht, dann aber unter Einfluß der Minoriten und anderer die Verhandlungen abbricht und den Verzicht widerruft [360])?

## § 9. Nach dem Widerrufe des Verzichts. Ergebnisse.

Es hat Preger in die Erörterungen über die Reconciliations-Verhandlungen und den Verzicht Ludwigs auch jene über die Echtheit und Bedeutung der Bulle, die Italien vom Imperium trennen soll, hineinverwoben und beides enge mit einander verknüpft. Es werden sich ja die s. g. Verzichts-Verhandlungen „wie auch sonst von Gesichtspunkten aus verstehen lassen, nach welchen sie sich der übrigen politischen Thätigkeit Ludwigs als Mittel für die gleichen Zwecke einordnen" [361]). Ludwigs Zwecke aber sollen hier die sein, seine Friedensliebe vor dem Volke zu bezeugen und die Wirkung der päpstlichen Processe auf das Volk zu vereiteln oder doch abzuschwächen und ebenso bei dem Clerus den Eifer in der Verkündigung der Processe abzustumpfen, endlich die Anmaßlichkeit der Curie gegenüber der deutschen Reichsgewalt den Reichsständen stets von neuem vor Augen zu führen und die Stimmung für die Ehre und Selbstständigkeit des Reiches zu wecken [362]). Die Reconciliation mit der Approbation war aber auf keine Weise vom Papste zu erlangen. Da tritt der „ehrgeizige und an politischen Plänen so fruchtbare Abenteurer" [363]) König Johann von Böhmen auf, der schon den Papst bestimmt hat, die „offenbar zu gunsten Frankreichs erlassene Bulle" [364]) Ne pretereat zu seinen Gunsten auszuführen und ihm für jetzt schon einmal die Herrschaft in Italien als Vorläufer der Kaiserkrone zu geben, und den Papst in eine so große Verlegenheit gebracht hat, daß dem vor den Folgen bangte. „Denn jener ältere mit Frankreich geschlossene Vertrag vom Jahr 1330 war ja durch die päpstlich-böhmischen Verträge aufgehoben worden. Aber der Gewandtheit des Böhmenkönigs gelang es Philipp für sich zu gewinnen. Johann trat im geheimen auf Ludwigs Seite zurück, und Ludwig mit Johann spielten nun jene Karte vom Rücktritte Ludwigs zu gunsten Heinrichs von Niederbaiern aus, durch welche der König von Frankreich zum Verzicht auf Italien (gegen Arelat) und der Papst zur Absolution Ludwigs gebracht werden sollte" [365]). Aber Johann, Heinrich und Ludwig gehen nur darauf aus, den Schein des Verzichtes zu erwecken und Ludwigs Reconciliation zu erschleichen. In der That aber waren, wie Ludwig in



Digitized by Google

dem Briefe an die Stadt Worms sagt, nur Verhandlungen gepflogen worden für die Wahl eines Nachfolgers nach Ludwigs Tode[366]). Denn wie hätte Ludwig, der die päpstliche Partei fortwährend aufs kräftigste bekämpft, aus Gewissensunruhe oder, wo in seiner sonstigen Regierungsthätigkeit nichts von einer Erschlaffung seiner Kräfte bemerkbar ist, aus Überdruß an den geistigen Kämpfen der Regierung entsagen können. „Und wie sollte, selbst diesen Überdruß angenommen, Ludwig gerade den Schwiegersohn seines Feindes Heinrich von Niederbaiern sich ersehen haben, um ihn zum Erben seiner Gewalt zu machen“[367])? So aber hat Ludwig gerade den König Johann für einige Zeit an sein Interesse gefesselt und durch ihn jene Verhandlungen, die ihm die Reconciliation bringen sollten, führen lassen, indem er ihm eine Herrschaft in Italien zusagt (s. p. 57)[368]). Das ist also Papst Johann XXII. „von außerordentlicher Willenskraft und Rührigkeit, klug und von den Ansprüchen erfüllt, welche die Gregorianische Idee der päpstlichen Universalherrschaft mit sich brachte“[369]), in dem „der von früheren Päpsten vertretene Gedanke, die Universalherrschaft des Papsttums auf ein vom Papste beherrschtes Italien zu gründen, neu auflebte“[370]) und den „dieses Ziel seiner italischen Politik bestimmt hatte, den Streit in Deutschland gewähren zu lassen“[371]), und der zu diesem Zwecke „in der zweiten Hälfte des Jahres 1330“ die Bulle Ne pretereat erließ[372]) und dann „jene Verträge zuerst mit dem Könige von Frankreich, dann mit dem an seine Stelle getretenen Könige von Böhmen schloß, welche in den Reichsgebieten Italiens ein Gegengewicht gegen Robert von Neapel schaffen und dem Papste die Oberherrschaft in diesen Gebieten sichern sollten“[373]).

Ludwig aber „ist nach allen Seiten thätig, den Grund auf dem er steht zu befestigen, die Feinde anzugreifen“ und „that es mit großem Erfolge“. „Und es ist nicht etwa so bei Ludwig, daß Zeiten der Thätigkeit mit Zeiten der Erschlaffung abgewechselt hätten; der Kampf gegen die Feinde geht, wenn auch in verschiedenen Formen, doch ununterbrochen fort“[374]). Ludwig nach seiner Rückkehr aus Italien in einer so „gefährlichen Lage“, ist im August 1332[375]) „Herr der politischen Lage“, und die Übermacht seiner Stellung zeigt sich in der Instruction Heinrichs von Kärnthen[376]). Er hat die Habsburger gewonnen, seine Neffen in der Pfalz und die Vettern in Bayern zum Teil sich verbunden, stärkt die Anhänglichkeit der Städte, zwingt den König Johann zu den Verträgen von Regensburg, Frankfurt und Nürnberg, wirkt thatkräftig der Einmischung des Papstes in die Reichsverhältnisse entgegen und vernichtet und hemmt den Einfluß der Werkzeuge des Papstes im Klerus, und

Digitized by Google

seine Minoriten brauchen ihre geistigen Waffen gegen den Papst [377]). Er sucht also die Reconciliation nicht aus religiösen Bedenken oder aus Kleinmut, sondern aus Politik und führt Verzichts-Verhandlungen, um nicht verzichten zu müssen und den Papst zu besiegen durch List und betreibt dann den Plan eines allgemeinen Concils gegen den Papst (s. p. 57 ssq.) [378]).

In der That wie großartig! „Ne pretereat" ist echt, der Papst ein unbeugsamer Mann von außerordentlicher Willenskraft und Rührigkeit, aber auch von der größten Herrschsucht, so daß er vor keinem Übergriffe und keinem Mittel zurückschreckt, Ludwig der Bayer aber ein großer, schlauer Fürst, der in den schwierigsten Verhältnissen die Pläne seiner Gegner sich zum Guten wendet und alle überwindet. Wenn das je bewiesen ward und wird, dann hat Preger es bewiesen und beweist es.

Aber „wie, fragt man mit Preger selbst, hätte eine französische (und jede ausländische, auch böhmische!) Herrschaft, die sich (ganz naturgemäß) auf die Ghibellinen stützte, nicht den Papst für immer mit Robert und den Welfen entzweien müssen: sie wäre die Verewigung der Zerrissenheit Italiens, das Ende des päpstlichen Einflusses in diesem Lande gewesen." „Bei dieser Sachlage mußte der Papst auf die Bundesgenossenschaft Frankreichs verzichten" zur Durchführung seiner Absichten in Italien [379]). Baten die Welfen und König Robert den Papst das Imperium aufzuheben, um die verhaßte deutsche Herrschaft abzuschütteln, so war ihnen eine französische und böhmische Herrschaft doch noch mehr verhaßt, und sie erstrebten ein Erbkönigtum der Anjou [380]). Der Papst mußte demgemäß, wenn er dem Könige von Frankreich (was aber nicht bewiesen ist) oder Böhmen die Herrschaft in Italien geben wollte, wenigstens einen Rechtsgrund für sich haben, und den bot ihm, wie Preger factisch anerkennt, nur die Verbindung Italiens mit dem Imperium und Regnum Alemaniae, d. h. er mußte den, den er für die Herrschaft Italiens bestimmte, auch für die Neuwahl als deutschen König und zukünftigen Kaiser in Aussicht nehmen. „Bemerkenswert ist", daß der Papst, der zu gunsten Philipps von Frankreich in der zweiten Hälfte des Jahres 1330 Italien vom Imperium und dem deutschen Königtume getrennt hat, so bald Frankreich wieder fallen ließ und im Vertrage von Piumaccio „die Herrschaft Johanns von Böhmen über Reichs-Italien anerkannte" [381]) (also nicht sie dem König Johann gab). Noch bemerkenswerter nämlich sind dabei die Gründe, einerseits „die Erkenntniß, daß der Plan, Philipp von Frankreich zum deutschen König zu machen, dem Widerstande der Mehrzahl gegenüber nicht durchführbar sei, andrerseits der rasche Erfolg,



Digitized by Google

welchen Johann von Böhmen in Reichs-Italien gewonnen hatte und die Hoffnung, welche eben dieser König bot, daß durch ihn für die italischen Reichsgebiete eine vom Reiche unabhängige Stelle erlangt werden könne“ [382]). Der Papst nimmt also das vom deutschen Reiche getrennte Italien Philipp wieder ab, weil Philipp keine Aussicht hat, deutscher König zu werden, und will es dem Könige Johann geben, weil der die Hoffnung bot, (bloß die Hoffnung war wenig) und „Andeutungen“ machte, daß durch ihn für Reichs-Italien in der Herrschaft seines Sohnes eine von Deutschland unabhängige Stellung erlangt werden könne [383]). Wie bescheiden ist der Papst geworden, der die Sentenz erlassen hatte: Provinciam Italiae ab eodem Imperio et regno Alemaniae totaliter eximentes ipsam a subiectione, communitate et iurisdictione eorumdem regni et imperii separamus, dividimus, per partes scindimus ac de potestatis nostrae plenitudine liberamus decernentes ut nullo umquam tempore coniungantur et uniantur aut in uno corpore existere censeantur. Das ist doch derselbe Papst, dessen Brief vom 21. September 1330 „dem Gedanken in König Johanns Seele zum Leben verholfen haben mag, im Bunde mit dem Todfeinde Kaiser Ludwigs die Krone von Italien und dann die Kaiserkrone zu gewinnen“ [384]) (im Juli 1330 soll der Vertrag mit Philipp geschlossen sein, und am 21. September schreibt der Papst schon in diesem Sinne an König Johann, auch nach Preger; das zeigt doch nur, daß Philipp nie etwas vorbehalten worden ist, als höchstens jene drei Städte, die ihm auch der Vertrag von Piumaccio-Avignon noch vorbehält); das ist doch derselbe König Johann, von dem Preger „bereits früher zu zeigen versucht hat“ (was er noch jetzt festhält), daß er in derselben Zeit, da er im Bunde mit dem Papste die Herrschaft in Italien erstrebte, auch die Absicht hatte, die deutsche Krone zu gewinnen“ [385]). Das heißt doch über der Frage nach der Echtheit und Ausführung der Bulle Ne pretereat die „Bulle“ selbst völlig vergessen. Am meisten bemerkenswert aber ist, daß König Johann von Böhmen, Prätendent für die Krone Deutschlands und Italiens und die Kaiserkrone, da wo er dem Ziele am nächsten ist, zurückweicht, um mit Ludwig sich zu einigen, damit er nach dessen Tode, wenn die Urkunden für Herzog Heinrich in Kraft treten, einen Teil von — Oberitalien erhalten könne. Das thut er aus banger Sorge vor Philipp, den er sich durch die gröbste Täuschung gewinnen soll, und dessen Freund er doch stets gewesen war [386]) und auch bleibt, und so war die Hoffnung, die er dem Papste geboten, durch seine Einigung mit Ludwig eitel geworden. Jetzt war Philipp um

Digitized by Google

Italien betrogen und der Papst zugleich, und Ludwig behielt es, bis nach seinem Tode ein Stück an König Johann fallen sollte.

Aber Philipp war ebenso mit Blindheit geschlagen gegenüber dem Könige Johann, wie Johann selbst wieder, wenn er sich gegenüber Ludwig zu einer solchen Einigung verstand. Doch Johann ist es selbst gewesen, (s. p. 59) nicht Ludwig, der den Plan gesponnen hatte. Ludwig läßt sich nur leiten von ihm, dem er für seine Verdienste schon längst einen Teil Italiens als Pfand und Lehen des Reiches überlassen hatte in jenen Regensburger, Frankfurter und Nürnberger Verträgen. Ludwig läßt auch nach Preger nur zu und verhält sich passiv — abgesehen davon, — daß er eine Verzichtsurkunde ausstellt und auch die Wahlurkunden mehr als seine Zulassung bekunden. Jeder beliebige andere Weg aber hätte dem Könige Johann mehr geboten, als diese ungeheuerliche Einigung mit Ludwig, und ohne diesen Betrug Philipp und dem Papste gegenüber.

Ludwig selbst wäre nach seiner Rückkehr aus Italien trotz Friedrichs des Schönen Tode verloren gewesen, wenn nicht die Luxemburger ihn hielten, ihn mit den Habsburgern aussöhnten und durch die Bemühungen für seine Reconciliation ihm neue Freunde gewonnen hätten in alten Gegnern (s. p. 11, 17). Was aber Ludwig selbst that in Bekämpfung der päpstlichen Partei und in seinen Landfrieden und in seiner Fürsorge für die Städte, mußte er thun im Verfolgen des einmal betretenen Weges, um seine Ehre zu retten und nicht ganz verlassen zu werden. Sonst hätte er am Ende nicht einmal mehr zu verzichten brauchen und nicht mehr mit Ehren abtreten können. Denn wie wichtig und notwendig mußte Ludwig die Reconciliation sein, wenn selbst Preger ihn solche Pläne fassen läßt, um sie zu erlangen. Was aber jene von Preger erwähnten großen Zwecke Ludwigs angeht, so war es bisher schon immer bekannt, daß er sie vielleicht hätte haben können, wenn er auch auf die Dauer keinen Erfolg davon hoffen durfte, nicht aber, daß er sie auch gehabt hätte. Wenn nun Preger fragt: „Wie sollte Ludwig gerade den Schwiegersohn seines Feindes, Heinrich von Niederbayern, sich ersehen haben, um ihn zum Erben seiner Gewalt zu machen“ und doch zugleich nachweisen will, daß im Ernste Heinrichs Wahl für den Fall von Ludwigs Tode von Ludwig und den Fürsten geplant worden sei, so muß man billig fragen, wie sollte denn Ludwig, da er doch überhaupt verzichten wollte, auf den Rat seines Freundes (das war König Johann auch nach Preger in dieser Zeit trotz des mit Unrecht hier unterschobenen „Feindes“), nicht dessen Schwiegersohn sich ersehen haben, um ihn nach

Digitized by Google

seinem Verzichte zum Erben seiner Gewalt zu machen? Die Krone blieb dann doch vorläufig noch den Wittelsbachern, Ludwig konnte so auf die ehrenvollste Weise verzichten, und auch die Kurfürsten mußten dem Plane weit zugänglicher sein, als einem Plane, der ihnen die Hände gebunden hätte für die Neuwahl nach Ludwigs Tode und ihnen gar keinen Nutzen brachte.

In dieses Netz paßt sodann nicht hinein König Johanns Urkunde vom 16. Februar 1334, welche die Ausführung der Urkunde Herzogs Heinrich vom 7. Dez. 1333 Philipp von Frankreich garantirt und jene Urkunde mit einem Willebriefe bestätigt (s. p. 86), paßt auch nicht die Transactions-Urkunde für Mainz vom 9. Juni 1334, wo doch die Überlassung von Mainz an Adolf von Lüttich gerade jetzt geschieht, um eine Wahlstimme für Heinrich zu gewinnen (s. p. 88 ssq.); die Concilsbewegung und Thätigkeit der Minoriten erscheinen als von Ludwig veranlaßt und Preger thut, als ob der Concilsplan erst, nachdem der „Schein" des Verzichts nichts geholfen, aufgetreten sei, während er doch gerade bloß aufgestellt wurde von andern, Orsini, den Minoriten und König Robert, um Ludwigs Verzicht zu hintertreiben, und während Ludwig mehr wie einen Monat vor dem Widerrufe des Verzichtes schon seine Zustimmung zur Betreibung eines Concils gegeben hat, und während doch gerade die Minoriten sicher nicht zur Thätigkeit veranlaßt zu werden brauchten und Ludwig selbst zur Thätigkeit trieben.

Jetzt nach dem Widerrufe des Verzichtes hätten nach Preger[387]) König Johann und Herzog Heinrich die „schwierige Aufgabe" gehabt, den Papst und den König Philipp zu beruhigen, die man so schwer getäuscht hatte mit dem „scheinbaren" Verzichte. Preger mußte zeigen, wie ihnen das gelungen sei, er zieht es aber vor, bei der „schwierigen Aufgabe" abzubrechen und will nur Rätsel lösen, um schwerere an ihre Stelle zu setzen. Daß Heinrich und mit ihm König Johann den Verzicht Ludwigs als Thatsache auffaßten, formell und factisch, ist ja durch die letzten Ereignisse vor dem Widerrufe und die Urkunden und eine Stelle in Ludwigs Revocationsbriefe sichergestellt (p. 108 ssq.). — Nicht hat Ludwig in Verbindung mit Heinrich und Johann den Papst und Philipp betrogen, sondern Ludwig hat sein Heinrich und Johann und Rudolf von Sachsen und andern Fürsten verpfändetes Wort zurückgenommen. Es mußte also nunmehr, statt der neuen Freundschaft Heinrichs und Johanns mit Ludwig und statt ihrer neuen Feindschaft gegen den Papst und Philipp eine schärfere Verstimmung zwischen Ludwig einer- und Heinrich und König Johann andererseits entstehen,

Digitized by Google

die Verbindung Heinrichs und Johanns mit Philipp und dem Papste aber um so fester werden. Das ist denn aber auch in der That der Fall. Die Kämpfe Heinrichs und Ludwigs begannen von neuem, und König Johann unterstützte dabei wieder seinen Schwiegersohn [345 c d]). Sie wurden nur noch heftiger, als die kärnthnische Erbfrage mit dem Tode Heinrichs von Kärnthen auftrat [388]). Johann weilte das ganze Jahr hindurch in Frankreich, und er und Philipp bemühten sich noch immer für die Neuwahl Heinrichs, und ebenso hielt der Papst bis zu seinem Tode den Plan einer Erhebung Heinrichs zum römischen Kaiser fest im Auge [345 a b]). Das freundliche Verhältniß zwischen den beiden Königen unter sich bleibt bis zum Tode König Johanns und ihre Freundschaft mit dem Papste bis zu dessen Tode bestehen und erhellt für das Jahr 1334 aus einer Reihe von Urkunden. Da vermittelt Philipp den endgültigen Frieden zwischen dem König Johann mit seinen Bundesgenossen und dem Herzoge von Brabant (2. Aug. 1334) [388]), verwandelt er für Johann die Leibrente von 4000 Livres aus seinem Schatze in eine dauernde Rente für sich und seine Erben auf die Schlösser Meun sur Yeure, Foullon und Coudren mit ihren Dependenzen (Dezbr. 1334) [389]), und zwar geschieht das mit Rücksicht auf die gute Liebe, Verwandtschaft und Zuneigung, welche Philipp mit Johann verbindet, und für die guten Dienste, welche Johann ihm mehrfach geleistet hat, und in der Hoffnung, daß er ihm solche weiter leisten wird [389]). Gegen Ende des Jahres kommt dann noch in Philipps Gegenwart und unter Philipps Garantie ein Ehetractat zwischen König Johann und Beatrix, der Tochter des Herzogs Ludwig von Bourbogne, Grafen von Clermont und der Mark, aus dem königlichen Hause von Frankreich zu stande (Schloß zu Vincennes, Dezember 1334) [391]). Aber schon vorher (October 1334) hatte König Johann an Philipp die Stadt Lucca mit Gebiet verpfändet (p. 70). In beiden Fällen, bei dem Ehecontract und bei der Verpfändung von Lucca, setzt König Johann die päpstliche Curie zum Garanten ein.

Es ist also offenbar, daß Johann und Philipp und der Herzog Heinrich und der Papst stets eng verbunden geblieben sind im ganzen Verlaufe des Jahres 1334. Ein von einem von ihnen gegen einen andern aus ihrer Mitte beabsichtigter und gelungener Täuschungsversuch ist da nicht denkbar. Sie alle haben den Verzicht Ludwigs als ernst aufgenommen, und daher muß der Verzicht echt und ernst gewesen sein.

Wie aber der Verzicht Ludwig ernst gemeint war, so war es ihm auch mit der Reconciliation Ernst und gerade nur, weil der Concils-

Digitized by Google

plan ihm die Reconciliation in Aussicht stellte, gieng er darauf ein, zumal ihm dabei das Reich blieb, auf welches er nicht einmal verzichten durfte nach den Vorschlägen Orsini's. Und so erklärte Ludwig, wie man verlangte, öffentlich, er werde nie verzichten, damit doch das Concil zu stande komme und König Robert dem Plane seine volle Kraft widme. Seitdem aber Ludwig diese Erklärung abgegeben hatte, fehlte dem Concilsplane die Unterstützung Roberts. Und Orsini hatte das Mißtrauen des Papstes erregt, als er sich auf keine Weise dazu verstehen wollte, von der Kurie weg und nach der Lombardei als Legat zu gehen [391]). Und den Namen des Erzbischofs Balduin hatte Bonagratia nur mißbraucht, als er in seinem Namen die Berufungsformel an ein Concil verfaßte. Balduin war nicht gesonnen, den Kampf bis zum äußersten zu treiben [392]). Was Balduin gethan hatte und that, hatte er gethan und that es für Ludwig, den er gewählt hatte; wenn das auch dem Papste oft nicht recht war, so hat doch Balduin niemals den Papst angegriffen. Das Concil kam nicht zu stande [392]), der Concilsplan hatte für König Robert und für die Minoriten seine Schuldigkeit gethan. Die Reconciliation aber durfte Ludwig nicht mehr hoffen von Johann XXII., und es mußte sich Michael Cäsenas Drohung in seinem Gutachten von 1331 erfüllen: Wenn Ludwig die Eintracht mit dem Papste nicht hielte, so werde dieser ihn wie einen Abtrünnigen. ohne ihn anzuhören, verurteilen, und so werde der letzte Irrtum schlimmer sein, als der erste.

Aber Ludwig sehnte sich immerfort noch nach der Reconciliation. Sofort beim Tode Johanns XXII. zieht er an den Rhein in die Gebiete, wo man besonders seine Aussöhnung mit der Kirche wünschte, und wo er für neue Reconciliations-Verhandlungen dem neuen Papste näher war [393]). Es ist, als wenn ihn der Widerruf des Verzichtes und der Abbruch der Reconciliations-Verhandlungen schwer drückte. Am 4. Dez. 1334 war Johann XXII. gestorben, am 20. Dezember 1334 sein Nachfolger Benedict XII. gewählt worden, am 28. April 1335 kamen Ludwigs Gesandte zur Wiederaufnahme der Reconciliations-Verhandlungen nach Avignon. Auch diese Unterhandlungen führten nicht zum Ziele. Jetzt verwendeten sich die Könige von Sicilien und Ungarn und Polen und von Frankreich und Böhmen vereint gegen die Reconciliation Ludwigs beim Papste; Herzog Heinrich und König Johann schrieben dem Papste, sie würden mit Hülfe der Könige von Ungarn und Polen und anderer Fürsten einen neuen römischen König mit Gewalt einsetzen [394]). Und der Papst konnte nicht, zumal bei der politischen Haltlosigkeit Ludwigs, die sich nur zu leicht wieder auf seine

Digitized by Google

Reconciliationsverhandlungen übertragen konnte und in der That übertrug, wie ehedem beim Verzichte, gegen den Widerstand so vieler deutschen und anderen Fürsten Ludwig die Reconciliation geben und zugleich das Reich lassen und konnte es dann trotz der Einigung zwischen König Johann und Ludwig wieder nicht, weil kurz zuvor Ludwigs Erklärungen vom Kurverein von Rhense im Frankfurter Manifest und im Decret „Licet juris" erfolgt waren, Erklärungen, welche die Minoriten verfaßt hatten und mit andern Schriften gegen den Papst verbreiteten, Erklärungen, mit denen die Minoriten Ludwig jeden Weg zur Reconciliation verschlossen, wie es ihre Absicht gewesen war. Als dann nachmals Ludwig die Luxemburger tief verletzte und gegen alles göttliche und menschliche Recht seinen Sohn mit der Gattin von König Johanns Sohne vermählte, um Tyrol an Bayern zu bringen, da erst warfen die Luxemburger alle Rücksichten gegen Ludwig bei seite, selbst die, daß er ihr Erwählter war, und verbanden sich mit aller Kraft jetzt dem Papste Clemens VI. zum Sturze Ludwigs. Da verleihen die Luxemburger der päpstlichen Absetzung Ludwigs Nachdruck und Gültigkeit, da sprengen sie den zweiten Kurverein von Rhense 1344, da lassen sie Karl zum Erben seines Großvaters wählen, und das Luxemburger Haus herrscht trotz des Widerstrebens der Wittelsbacher bis zu seinem Aussterben, wo es dann die Krone des hl. römischen Reiches deutscher Nation dem Hause Habsburg gewissermaßen vererbt.

Das Prinzip Johanns XXII. hatte vollständig gesiegt. Seine Nachfolger haben Ludwig eine Zeit lang mildere Bedingungen gestellt, um der unseligen Zerrüttung ein Ende zu machen, und weil sie Ludwigs Haltlosigkeit noch nicht kannten, sahen sich dann aber, auch zuletzt genötigt durch Ludwigs fortgesetzten Kampf und sein wiederholtes Zurücktreten von den beschworenen Verträgen, Ludwigs gänzlichen Verzicht zu fordern. Johanns XXII. Wunsch, an Stelle Ludwigs einen andern deutschen König gewählt zu sehen, gieng in Erfüllung. Ludwig aber hatte den ganzen Kampf gegen Johann XXII. verloren. In Zwietracht gewählt, hatte er die Ketzer unterstützt gegen den Papst und ihre Sache zu seiner eigenen gemacht, von den Minoriten getrieben den Papst im Bilde verbrennen lassen, einen Gegenpapst aufgestellt, sich dem Papste zum Trotze zum Kaiser krönen lassen und oft, wie auch gleich von vornherein, furchtbare Schmähschriften gegen den Papst geschleudert und von ihm an ein Concil appellirt. Aber sein Papst unterwarf sich, er selbst richtete demütige Briefe und Gesandtschaften an den Papst und erklärte sich zum Verzichte auf das Königtum und Kaisertum bereit,

Digitized by Google

wenn er nur die Reconciliation erhalte; so sehr erkennt er sein Unrecht, daß er sich selbst nicht mehr vertraut und aufgeben will, was er mit Unrecht hat. Dann giebt ihm das Auftreten der Minoriten und des Concilsplanes wieder neuen Mut, er glaubt wieder an sein Recht und den endlichen Sieg desselben, aber jetzt kann ihn nur der Widerruf des Verzichtes halten. Doch auch der Concilsplan ist wieder gescheitert, und wieder sieht er sich von seinem Gewissen und seiner Lage genötigt, die Reconciliation mit der Kirche zu suchen.

Es war kein Kampf des Papsttums gegen das Imperium, kein Kampf französischer Päpste gegen das deutsche Königtum, aber auch kein Kampf eines Papstes Johann XXII., sondern ein Kampf des Papsttums und der Päpste gegen einen Bayernherzog Ludwig, der ein Anrecht auf die deutsche Krone und das Kaisertum zu haben glaubte und sich selbst jedes Anspruches unwürdig machte. Und Cardinal Orsini und Erzbischof Balduin als Päpste würden gegen Ludwig bei seinem mindestens zweifelhaften Rechte und seinem Vorgehen gegen die Kirche dasselbe Verfahren beobachtet haben. Es ist das ja eine der wunderbarsten Erscheinungen in der Geschichte, daß bei den großen Kämpfen, die man die Kämpfe zwischen Imperium und Sacerdotium genannt hat, immer nur ein deutscher König oder römischer Kaiser auftritt, während die Päpste, wenn sie auch rasch nacheinander sterben, doch immer wieder trotz der Verschiedenheit ihres Vaterlandes, ihrer Geburt, ihrer Erziehung, ihres Characters und trotz ihrer Schwäche, die Ideen und Principien ihrer Vorgänger aufgreifen und nach langen schweren Kämpfen zum Siege führen.

Niemals kämpften die beiden Institutionen, Papsttum und Imperium, gegen einander, sondern immer nur einzelne ihrer Träger um einzelne Rechte. Das Imperium war ja von den Päpsten gegründet zur weltlichen Leitung und zum Schutze der Christenheit. Das Papsttum konnte ohne das Imperium bestehen und hat ohne es bestanden, das Imperium aber konnte nicht ohne das Papsttum bestehen, und das hat besonders die Zeit Ludwigs gezeigt, dessen Imperium ein angemaßter Titel war, aber auch ein Titel blieb, und der das unter Heinrich VII. neu erstandene Kaisertum entwürdigte und sein Ansehen untergraben hat für immer.

Papst Johann XXII. aber erstrebte die Verdrängung Ludwigs und eine Neuwahl in Deutschland, gerade um das Imperium wieder herzustellen. Denn nur so konnte die Christenheit geeinigt und zum Kreuzzuge geführt, nur so das h. Land erobert werden; zu diesem Zwecke sammelte der Papst jene ungeheure Summe Geldes, während er selbst

Digitized by Google

lebte wie ein Mönch [395]). Und daran scheiterten alle Gegenbemühungen der Freunde des Papstes, des Königs Robert und der Welfen so sehr, daß König Roberts Gesandte bei dem Nachfolger des Papstes nicht mehr gegen das Imperium, sondern nur gegen die Person des gebannten Ludwig reden [396]). Und besonders noch ersehnte der Papst die Wiederherstellung des Imperium und die Neuwahl, um das von den Tyrannen zerrissene Italien zu beruhigen, das dem gewählten und approbirten deutschen Könige als seinem natürlichen und starken Herrn dann von selbst wieder zufallen sollte.

Seine Bemühungen, als Reichsverweser vacante imperio die Ruhe in Italien wieder herzustellen, nötigten ihn selbst zum Kampfe gegen die Tyrannen [397]) und ließen ihn auch das Bündniß von Avignon mit König Johann eingehen [398]). Bis zu seinem Tode liegt ihm stets die Beruhigung Italiens am Herzen [399]), aber bis zu seinem Tode betrachtet er sich auch bloß als Verweser Italiens für das Imperium [400]). Und daran scheitern bei ihm wie bei seinen Nachfolgern alle Ansprüche König Philipps auf das Vicariat in Italien und alle Ansprüche der Welfen und des Königs Robert auf Trennung Italiens vom Imperium.

Das ist das Programm, welches Johann XXII. beim Antritte seiner Regierung wie bei seinem Tode hatte, das er unentwegt seine ganze Regierungszeit hindurch festgehalten hat, dasselbe Programm, welches seine Vorgänger und Nachfolger hatten, und welches Johann XXII. nur mit mehr Kraft als seine Vorgänger und Nachfolger vertrat, einer Kraft, die an Bonifaz VIII. und Gregor VII. erinnert. Ja, er erstrebte die päpstliche Universalherrschaft im Sinne Gregors VII., aber deshalb, weil im Sinne Gregors VII., auch nicht als eine weltliche, sondern als eine geistige Herrschaft des Glaubens, des Katholicismus, über die Geister und Herzen in der res publica Christiana und der Welt überhaupt. Das ist der Papst, der den größten der katholischen Gottesgelehrten, Thomas von Aquin, zum Heiligen der Kirche erhob, der den englischen Gruß mit allen seinen Segnungen in die Kirche einführte, der an der Union der griechischen Kirche mit aller Macht arbeitete, der die Glaubensboten nach Armenien und bis an den Kaiser von Katai (China) schickte, der eifriger noch als für den Ausbau des Domes zu Köln am Ausbau des Domes des Katholicismus arbeitete. Wie kleinlich ist es, die Politik dieses Mannes aufzufassen als bestimmt durch nationalen Haß gegen die Deutschen und durch das Interesse für den Besitz eines Streifen Landes, den er doch andern übergeben hätte! Die Politik des Papstes auch gegen Ludwig den Bayer will vom internationalen

Digitized by Google

katholischen Standpunkte des Papsttums und des Papstes Johann XXII. beurteilt sein.

Die Geschichte schuldet den Toten, die sich nicht selbst mehr verteidigen können, die äußerste Milde in der Beurteilung ihres Characters und ihrer Thaten. Die Männer, welche die Geschichte gemacht haben, waren Treiber und Getriebene; auch die schlechten Herrscher glauben anfangs fast alle, das Recht auf ihrer Seite zu haben und werden in ihren Ansichten und Absichten, in ihren Entwürfen und Thaten durch andere und den Lauf der Ereignisse selbst bestimmt und weiter getrieben; es entstehen Dinge, die sie vorher nie gedacht haben, und schwer lastet nun das begangene Unrecht auf ihrer Seele, ohne daß sie den Mut finden, es ganz wieder gut zu machen. So steht Ludwig der Bayer da, ein Mann, der in einer ruhigen Zeit als legitimer Herrscher still und langsam das Wol des Volkes hätte wirken können. Aber im Kriege und im Zwiespalt König geworden, glaubte er an sein Recht und unter dem Erfolge, den er errang, und besonders unter dem Einflusse seiner Umgebung hielt er es für Unrecht, wenn nicht jeder sein angebliches Recht anerkannte. Von Anfang an hätte alles noch gut gehen können, aber seine eigene Stimmung und Umgebung, verschieden nach der Zeit, trieb ihn zu Schritten, die seinen ersten widersprachen und nicht mehr gut zu machen waren. Und so entstand in ihm jener innere Kampf zwischen der Anhänglichkeit an die Kirche und dem Haß gegen den Papst, der seine Wahl und seine Ansprüche für ungültig erklärte und seine Regierungshandlungen nicht anerkannte, ein Kampf, in welchem nach dem Einflusse der jeweiligen Umgebung bald die eine, bald die andere Seite seines Wesens siegte, ein wiederholter Kampf, der beim Ausgange unter dem jedesmal zu constatirenden Einflusse seiner Umgebung mit dem Siege seiner Liebe zum Regieren endete. Wäre alles, was Ludwig im Kampfe gegen die Kirche gethan hat, von vornherein beabsichtigt gewesen, hätte er stets von langer Hand her alles folgende vorbereitet, hätte er beim Beginne seiner Reconciliations-Verhandlungen gleich erstrebt, durch Täuschung und den bloßen Schein eines Verzichtes die Reconciliation zu erschleichen, so müßte die Geschichte ihn rückhaltlos verurteilen, so würde damit die denkbar glänzendste Verteidigung der Päpste im Kampfe gegen ihn geliefert sein. Nun soll Ludwig auch ein großer, erfahrener, gewiegter Diplomat sein, ein Mann, der Fürsten und Könige und Päpste nur heranzieht zu seinen Zwecken, wie Figuren auf dem Schachbrette. Und doch weiß und sagt er selbst ganz deutlich, daß er die Subtilitäten der Schrift nicht verstehe und doch versteht er

Digitized by Google

das Latein sehr schlecht, und doch läßt er sich seine sämmtlichen wichtigen Aktenstücke im Kampfe gegen die Kirche und Päpste von seinen Minoriten machen, ohne oft selbst genau zu wissen, was sie darin geschrieben haben, nur vertrauend, daß sie seine und des Reiches Sache gut vertreten —, und doch soll er glauben, daß er den Papst und den König Philipp so leicht überlisten könne. Die Geschichte giebt ein besseres Zeugniß ab über Ludwig, als sein neuester Verteidiger es sie über ihn geben läßt. Ludwig ist nicht ein Lügner mit vollem Bewußtsein, sondern schwankt nur unschlüssig von einem zum andern, das bessere bald hier, bald dort erkennend, stets den Einflüssen der ihn umgebenden Personen und den Eindrücken des Augenblicks folgend. Weil aber Ludwigs Reconciliations- und Verzichts-Verhandlungen nicht Lug und Trug sind, so hat auch König Johann von Böhmen an diesem Luge und Truge keinen Anteil genommen, so hat König Johann hier wie vorher die Nachfolge seines Hauses auf dem deutschen Königs- und römischen Kaiserthrone uur nach dem freiwilligen Abtreten Ludwigs oder nach dessen Tode in Aussicht genommen. Da aber das luxemburgische Haus das deutsche Königtum und römische Kaisertum mit Italien nach dem Wunsche des Papstes erhalten sollte, so kann man nicht annehmen, daß in derselben Zeit oder kurz vorher durch den Papst Italien vom deutschen Reiche und dem Imperium getrennt worden wäre durch eine Bulle Ne pretereat. Der Papst aber durfte keine andere Haltung einnehmen, als er eingenommen hat. Er schützt Friedrichs und seiner Wähler Rechte und erkennt auch Ludwigs und seiner Wähler Rechte an, verteidigt Friedrichs und seiner Anhänger Recht, als Friedrich zwar, aber nicht seine Sache, im Kampfe unterlegen war gegen Ludwig, der jetzt auftritt, als wenn er allein rechtmäßiger König durch die Wahl und Gottesgericht sei und deshalb römischer Kaiser werden müsse, er schützt sich und die Kirche gegen die wütenden Anklagen Ludwigs, der die Minoriten reden läßt, gegen das oft fast sinnlose Vorgehen eines Mannes, der selbst keinen Halt hat und wankelmütig und schwach immer wieder die Kampfmittel ergreift, welche die Minoriten ihm an die Hand geben, Kampfmittel der niedrigsten und ungerechtesten Art, die Ludwigs Sache, selbst wenn sie allein gerecht gewesen wäre, bloßstellen mußten. Ludwigs Wankelmut und Schwäche, sein ungerechter Anspruch auf alleinige Anerkennung und endlich die schnöde, schimpfliche, Ludwig und seine Sache entehrende Kampfesweise rechtfertigen bis zum Übermaß die Haltung des Papstes gegen ihn, so sehr, daß Johann XXII. ein Unrecht gethan haben würde, wenn er ihn je anerkannt hätte.

Digitized by Google

Lohnte sich denn so viel Mühe um ein Leichentuch?

Aber es galt, einen großen Toten, den Kenner wiedererweckt hatten, an dessen neuem Leben viele anfiengen zu glauben, zu begraben, seinen Tod mit untrüglichen Zeugnissen zu constatiren. Man hat wenigen Zeilen dunkler Herkunft einen Nimbus verliehen und in ihnen eine päpstliche Bulle sehen wollen, weil das so recht in die vorgefaßte Ansicht vom avignonesischen Papsttume paßte. Aber nun die Bulle entstanden war, mußte man sie auch ausführen. Aber diese Ausführungen mußten in sich mißlingen, da sie keinen festen Boden hatten und gerade bestimmt waren, zu beweisen, was man beweisen wollte; bestimmt, Ne pretereat als echt zu erweisen und Italien durch den Papst vom Imperium trennen zu lassen, bestimmt aber auch, Ludwig den Bayer als einen großen Mann darzustellen, was er selbst nicht sein will, um gegen ihn den starren, hartherzigen Papst, der vor keinem Übergriffe und keiner Maßlosigkeit gegen das Reich zurückschreckt, der aus eigener selbstständiger Initiative wirkt und doch nur der ergebene Diener Frankreichs sein soll, in's Unrecht zu stellen und als den Besiegten vorzuführen, sind sie in sich gescheitert. Diese „Komödie der Irrungen" ist ein Unding geworden, und die Urkunden und Briefe vom November 1333 bis Juli 1334 und einige Chroniken dazu müßten erst in Macbeths Hexenkessel geworfen werden, ehe man anfangen könnte, daran zu glauben. Es war eine Notwendigkeit geworden, die Politik der leitenden Mächte aus der dunkeln Tiefe der Intrigue eherner gewissenloser Heroen wieder auf die von Menschen bewohnte Erde zu versetzen.

Digitized by Google

# Noten und Beweisstellen.

## Die folgenden Bücher sind nur mit den Namen der Verfasser citirt:

**Al. Dominicus:** Baldewin von Lützelburg, Coblenz 1862.

**Dudik:** Iter Romanum. 2 Theile. 2. Theil: Das päpstliche Regestenwesen. Wien 1855.

**J. Ficker:** Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwig des Baiern, Innsbruck 1865.

**Const. Höfler:** Aus Avignon (in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft in Prag (1868) und im Separatabdrucke).

**Carl Müller:** Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie, 2. Bd. Tübingen 1879, 1880.

**Joh. Dan. von Olenschlager:** Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der Ersten Helfte des Vierzehenden Jahr-Hunderts Samt einem Urkunden-Buche (dieses ist mit „U. B." citirt), Franckfurt am Mayn 1755.

**Pöppelmann:** König Johann von Böhmen in Italien von 1330—33. (Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 35. p. 256 ssq.)

**Wilh. Preger:** Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330—34 (Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften III. Classe, 15. Bd., 2. Abth.).

**Raynaldus:** Annales ecclesiastici (t. 15 besonders), Coloniae Agripp. 1691.

**Sig. Riezler:** Geschichte Bayerns, Bd. 2; 1880.

**Scheidt:** Bibliotheca Historica Goettingensis, 1. Theil (mehr ist nicht erschienen), Goettingen und Hannover 1758.

**Theiner:** Codex diplomaticus dominii temporalis sanctae Sedis, t. 1, Romae 1861.

**Wadding:** Annales Minorum. Romae 1733, ed. 2 von Fonseca ab Ebora.

**Friedr. von Weech:** Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, Inaugural-Dissertation (mit urkundlichen Beilagen). München 1860.

**Ludwig Weiland:** Der angebliche Verzicht Ludwigs des Baiern auf das Reich (in den Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1883, Nr. 7).

## Außerdem sind abgekürzt citirt:

**Böhmer:** Regesta imperii, die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern ꝛc. mit den 3 Ergänzungsheften, das 3. von Ficker (Reg. Ludwigs, Reg. K. Joh(anns) oder Reichss(achen) ꝛc.).

Digitized by Google

**Böhmer:** Fontes rerum Germanicarum, Bd. 1, Stuttgart 1843, Bd. 4 ed. Huber, Stuttgart 1868 (F. F. 1, F. F. 4).

**Böhmer:** Acta imperii selecta, ed. Ficker, Innsbruck 1870 (Böhmer-Ficker, Acta).

**Table chronologique** des Chartes et Diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien comté de Luxembourg, Règne de Jean, roi de Bohême in den Publications de la société archéologique dans le Grand-Duché de Luxembourg, années 1863—1867 (1867 supplément) par Wurth-Parquet (Publications t. 18, 19, 20, 21, 22 Reg.).

**Quellen und Erörterungen** zur bayerischen und deutschen Geschichte. 6 Bd. enthält die Monumenta Wittelsbacensia ed. Wittmann. München 1861. (Mon. Wittelsbac.)

Die von Reinkens aus Theiners Abschriften gefertigten und von ihm an Döllinger und von diesem an Preger überlassenen Auszüge der Regesten Johanns XXII. sind von Preger in den Abhandlungen der III. Klasse der bayr. Akad. veröffentlicht worden, im ganzen 648; die 27 Nrn. in den Beiträgen sind citirt „Preger, Beitr. Beil.", die übrigen (in Bd. 16, 2. Abth. „Die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes" reichen von Nr. 1—199, und in Bd. 17, 2. Abth., „Die Verträge Ludwigs mit Friedrich dem Schönen", reichend von 200—648 [die 27 in den Beiträgen mitgezählt]) sind nur mit „Preger, Auszüge" mit der Nummer citirt.

**Diplomatarium Baldewini** mscr. sec. 14, auf der Stadtbibliothek zu Trier, Eigentum des gräflich Kesselstatt'schen Majorats (s. im Anhang), Kesselst(attiense) Bald(uineum).

## Noten zur Einleitung.

1) Olenschlager: Neue Erläuterung der goldenen Bulle (Frankf. u. Lpz. 1766) p. 67 und n. 7 ib.; vergl. die Königsurkunden in den Regesten bei Böhmer und Stumpff; Muratori: Annali d'Italia t. 6, p. 121, Antiquitates Italiae t. 6, col. 53 und dazu Olenschlager l. c. p. 68 und n. 8 ib.

2) Ragewin (Otto Frising. Gesta Friderici l. 3) l. 1, 10.

3) Iohannes de Ianduno (de Parisiis) de potestate regia et papali c. 16 ap. Schard. de jurisdictione et imperiali et potestate ecclesiastica (Basileae 1566) p. 188.

4) p. 40.

5) p. 8. Es handelt sich im folgenden nur um die Sentenz, da nur sie historische Folgen gehabt haben kann.

6) p. 27, 20.

7) Preger: Die Politik des Papstes Johann XXII. in Bezug auf Italien und Deutschland (Abhandlungen der bayerischen Akad. der Wissenschaften, III. Cl., 17. Bd., 3. Abth., München 1885), p. 64, 68.

8) Das sind doch zwei Imperia und das Imperium, zu dem das regnum Alemaniae gehört, ist nichts mehr. Wie faßt denn eigentlich Preger das mittelalterliche Imperium und das h. römische Reich deutscher Nation auf? Wo bleibt da das Recht der Kurfürsten, im deutschen Könige den römischen Kaiser zu wählen, das doch nach allen Versicherungen und Handlungen des Papstes durchaus gewahrt werden sollte (I, n. 122). Das schlösse übrigens implicite die Anerkennung Ludwigs durch

Digitized by Google

den Papst ein und wäre gewissermaßen ein Gegenstück zum Kurverein, und der Papst hätte sein Recht bei der deutschen Königswahl aufgegeben. „Ne pretereat“ trennt nun aber ausdrücklich Italien vom „Imperium et regnum Alemaniae“ (das vergessen die Verteidiger der „Bulle“ regelmäßig), nicht das Imperium mit Italien von einem andern Imperium, etwa dem Imperium regni Alemaniae. Sämmtliche Stellen, die von einer Ausübung des Vikariates in Italien oder von einem regimen imperii durch den Papst vacante imperio sprechen, sind schlagende Beweise gegen „Ne pretereat“ und gegen jede „Bulle“, die Italien vom Imperium trennt.

9) p. 4.

10) Pöhlmann: Der Römerzug Heinrichs VII., p. 59, 60 (Nürnberg 1875); Merlin im Revolutionskriege drückt es etwas revolutionär aus: que les loups se dévorent entre eux; Hüffer: Diplomatische Verhandlungen (Bonn 1868) 1, 153. Die Vorschläge von Du Bois sind ganz ähnlich (s. folg. Noten).

11) Die Denkschrift des Du Bois ap. Boutaric: Notices et Extraits des Manuscrits 20, 2, 188 und die Schrift: de recuperatione terrae sanctae ap. Bongars: Gesta Dei per Francos im Anhange zum t. 2, welche Boutaric ib. p. 174 ebenfalls Du Bois zuschreibt; Böhmer-Ficker: Acta, p. 695—96 nr. 993—94; Muratori: Antiq. It. t. 6, col. 107 A B. Die Könige von Frankreich bewarben sich um den deutschen und römischen Thron für sich und ihre nächsten Anverwandten schon seit 1272 und suchten Einfluß auf die Königswahl zu gewinnen schon seit 1209; vergl. Boutaric ib.; Raynald 1300, § 20 ssq; 1301 § 3, 11, 15; Hefele: Conciliengeschichte 6, 353; Scheffer-Boichorst in den Forschungen zur deutschen Geschichte 8, 520 ssq.; s. auch I n. 105, und die beiden Instruktionen von 1313 und 1334 (I. p. 14 ssq.).

12) di scuotere il giogo imperiale. Archivio storico ital. 10, 119.

13) Bonaini: Acta Henrici VII. (Florentiae 1877) 2, 11, 138, 145, 113; vergl. I. n. 42.

14) Die beiden Instruktionen (I, p. 14 ssq.); K. Robert von Neapel erstrebte eine große italische Monarchie unter Führung der Anjou; Ferretus Vicentinus (Muratori S. S. Ital. t. 9), c. 1166; Müller 1, 41; Muratori selbst (Annali d'Italia 8, 106) sagt: videns (Robertus) Italiam Imperio carere et Magistro, curam adhibuit de universa Italia et precipue Lombardia (favente etiam Ecclesia Romana). Pöppelmann p. 286, n. 2 will die Parentheſe nicht annehmen, da Papst Johann selbst eine solche Herrschaft K. Roberts nicht hätte wünschen können (I, p. 33), aber es heißt auch nicht, K. Roberts Bemühung ward unterstützt durch die Röm. Curie, sondern K. Robert bemühte sich für seinen Plan auch die Unterstützung der Curie zu erlangen.

15) Boutaric l. c. p. 129—132; Du Bois schlug päpstliche Provision vor; s. auch n. 11.

16) I n. 58 und n. 89.

17) Purgatorio 6, 97 ssq.

18) So erklären sich jene vielen Stellen in päpstlichen Bullen und andern Aktenstücken, in denen gesagt wird, die Päpste hätten die Wahl des Kaisers den 7 Kurfürsten gegeben, ohne Widerspruch (vergl. z. B. mit der Decretale Venerabilem von Innocenz III. die Bulle der Bestätigung Albrechts durch Bonifaz VIII., Theiner 1, n. 567, p. 388), so auch die Entstehung jener Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch den Papst.



Digitized by Google

19) Jam enim volat proverbium: sine rege Bohemie nemo valet expedire finaliter suum factum; que vult, exaltat, que non vult, ipse recalcat. Petrus Zittaviensis p. 478 (ed. Loserth, Fontes Rerum Austriac. Scriptores VIII).

20) Sic solet varia loca circumire, quod nullus nuntiorum ipsum potest faciliter invenire, Petrus Zittav. p. 479; die Wanderungen seiner Leiche bei Lenz: Jean l'Aveugle (Gand 1839), im Anhange und bei Schötter: König Johann von Böhmen, Ende des 2. Bds.

21) Kurz: Oesterreich unter Albrecht dem Lahmen, p. 17, 25, 126 ꝛc.; p. 13; zu der Stelle p. 13 findet sich bei Preger p. 47 eine ganz ähnliche Beurteilung König Johanns an einer Stelle, wo König Johann als Anhänger Ludwigs auch nach Preger wieder erscheinen soll; vergl. Huber: Gesch. Österr. (Gotha 1885) 2, p. 149.

22) Das Urteil über Ludwig war bisher nahezu einstimmig. Olenschlager p. 374 ssq. Kurz: l. c., p. 125. J. Görres: Einleitung zu Diepenbrocks Suso, p. 26 (ed. 2); Döllinger: Kirchengeschichte 2, 1 (ed. 2. Regensburg 1843) p. 257; Ficker: Über den Kurverein von Rhense (Wiener akad. Sitzungsber. 11) p. 673; C. Höfler: Kaiserthum und Papstthum, p. 158 n. 57. Aus Avignon, p. 18 C.; Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom 6 (ed. 2) p. 218; C. Müller: 1, 320; 2, 185 besonders 1, p. 74–75; Riezler: literar. Widersacher p. 23, 49 und oft; Gesch. Bayerns 2, p. 377 ssq. und Selbstanzeige dieses zweiten Bandes der bayr. Gesch. in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1880, Stück 42, p. 1338 ssq., in Sybels histor. Zeitschr., Bd. 44, p. 511, Beilage zur (damals noch Augsburger) Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1881, nr. 14 u. 15, Allgem. deutsche Biographie, Bd. 19, p. 457 s. v. Ludwig; v. Weech: p. 45; Koehler: Theolog. Studien und Kritiken 1881, p. 553. Nur Preger will in seinen sämmtlichen Abhandlungen zur Geschichte Ludwigs dessen Charakter heben, indem er in ihm lieber Lüge und Verstellung, als Schwäche finden will, und Kluckhohns Ansicht über Ludwigs diplomatisches Genie ist durch Preger noch befestigt worden (Beilage zur Allgem. Zeitung 1880 nr. 363). Ich stelle einige Bemerkungen der Chronisten zusammen: Rex . . . . nescio quo errore deceptus . . . se et suos neglexit cum dampno irrecuperabili, ut creditur diebus omnibus vite sue (p. 66), cepit anxius cogitare quo se verteret (p. 68), mente sollicita cogitat (p. 56), fuimus desperationi dediti (sagt Ludwig selbst: p. 57, vergl. p. 60 ꝛc.), Ludwig unter dem Einflusse seiner Umgebung (p. 56); persuasit regi (p. 57, p. 60 ꝛc.), alle beim Monachus Fürstenfeldensis (Chronicon de gestis principum Böhmer F. F. 1). In armis strenuus et audax ad omne discrimen, sed praeceps et nimium lubricus, in adversis consilio egens, iocosus atque urbanus, in incessu citus, frequens sessionum et locorum mutator; so Albertus Mussatus mit dem bestimmten Anspruche eine Charakteristik Ludwigs zu geben (ducis huius seu principis — er erkennt ihn nicht als römischen König an — staturam moresque et quos ipsi vidimus hoc loco describere expediens putavimus; F. F. 1, p. 189). Diesen Wechsel in Ludwigs Auftreten, das „himmelhoch jauchzend, zum Tode betrübt" (vgl. Pridie perpauci fuimus desperationi dediti, hodie exultantes Mon. Fürstenf. p. 57) bezeichnet Math. von Neuenburg (ich nenne die Straßburger Chronik, die zuerst unter dem Namen des Albert von Straßburg, dann des Mathias von Neuenburg gieng, jetzt nach Soltau und Wenck aber dem Albert von Hohenburg zugeschrieben werden soll, noch mit dem Namen des Mathias, da die Beweise nicht genügen; am Ende kommt es vielleicht doch wieder auf Albert von Straßburg hinaus. Huber selbst hat sich freilich Wenck schon angeschlossen, aber ich halte es mit Lorenz in den Geschichtsquellen. Was helfen übrigens jene vielen

Digitized by Google

langen Erörterungen über Annales Argentinenses oder Marbacenses und wieder Argentinenses, über Godofredus Coloniensis St. Pantaleonis oder Annales St. Pantaleonis, über Heinrichs von Rebdorf [aus dem Kloster bei und fast in Eichstätt], Annalen oder Annales Eystettenses, wenn man nichts beweisen kann und durch das Verdrängen der alten Namen nur neuer Wirrwarr entsteht! vergl. G. Kaufmann, Historische Zeitschr. 54, p. 54, 70) treffend: Acue, scriba, ingenium! Grandis tibi restat labor, si presumis describere aquilam grandem tarde diuque volantem et stultum sapientem, desidem curiosum, pigrum ferocem, tristem iucundum, in pusillanimitate fortem, adustis crescentem, et in infortuniis fortunatum. F. F. 4, p. 187. Gegen Kluckhohn l. c., der nur das für Ludwig günstige, und selbst wenn ein Zug den andern aufhöbe, das Bild des Adlers allein für Ludwig behalten möchte, s. Riezler: Allg. Zeit. 1881, Beil. 15. Mathias will offenbar den Gegensatz und Widerspruch in Ludwigs Wesen bezeichnen. Dem allem steht nur der anonyme Verfasser des Panegyricus: Vita Ludovici quarti (F. F. 1, 148—159) gegenüber; der Vergleich mit dem Adler findet sich auch dort und zeigt fast sicher, wie Riezler schon für Mathias will, daß das Bild vom Reichsadler genommen ist: moribus inclitus, animo iocundus, vir christianissimus, letus letis, severus severis (p. 153); Ludovicus . . . . . videns se habere potestatem preordinatam a Deo, excutiens se ut aquila ad volandum super pullos suos, videre et discernere inter bonos et malos, quia erat in sensu sapiens, recreator iustitie, in consilio providus, victoriosus, statum mundi gubernans et tenens sceptrum regni (p. 155); gloriosus imperator, pater pacis et amator cleri et populi, fortunatissimus triumphator, largus, fidelis, et prudens, bonus catholicus (p. 159), eine bei aller Weitschweifigkeit sehr wenig sagende Charakteristik (s. noch p. 11 und Excurs 4).

23) Kluckhohn l. c. schließt daraus, daß Ludwig „den Männern der Curie bis zu seinem letzten Lebenstage ein Gegenstand des Hasses nicht allein, sondern auch der Furcht blieb", daß diese ihn besser als den großen Mann erkannt hätten. Aber „die Männer der Curie" fürchten nicht Ludwigs Genie, sondern nur seinen Wankelmut und den Einfluß seiner Umgebung. Wie fürchtet Papst Johann XXII., Ludwig möge doch wieder von seinem Verzichte zurücktreten! Brief vom 28. Juni 1334 (s. p. 108) Vatik. Archiv, Joannis XXII ep. secretae a. XVII, XVIII epist. 1134, fol. 224 Rückseite (Abschrift in meinem Besitz), gedruckt Raynald 1334, § 20 ssq. Benedikt XII. schreibt an Ludwig: Albertus (Abt Albert von Ebrach) sub credentia nobis dixit, quod tue intentionis non erat, servare ea, que per te ac pro parte tua iam dudum oblata nobis fuerunt (13. Septbr. 1338; Höfler, p. 18). Das Versprechen war also schon längst gemacht (iam dudum), dann kam der Kurverein, der Ludwigs Mut wieder etwas hob, und dann der Bruch des Versprechens. Clemens VI. sagte (Gründonnerstag) 1343 bei der Publikation der Processe: ipse (Ludovicus) ficte multa promittebat, de quibus etiam litteras suas dedit; sed tamen nihil opere adimplevit. Nam nuncii sui, qui venerunt, illa, que promiserat et sigillaverat tempore predecessoris, dixerunt, quod nulla tempore modo facerent. Sein Vorgänger (Benedikt XII.), erzählt Clemens VI. weiter, habe den Arnold von Verdela zu Ludwig geschickt; der aber habe sich in den kaiserlichen Ornat geworfen „et multa enormia contra ecclesiam fecit". Benedikt XII. habe nicht bloß Ludwig erwartet, sondern ihn selbst auf den Schultern in den Schafstall zurücktragen wollen. Er selbst rufe Gott zum Zeugen an, daß nie ein Papst sich Ludwigs so gern erbarmt hätte, als er selbst; aber alles sei gescheitert an Ludwigs Treulosigkeit. Wie Johann XXII.



Digitized by Google

bei Ludwig die Wahrheit (veritas, d. i. die Wahrmachung seiner Entschlüsse) vermißt (23. Okt. 1333 an Albrecht von Österreich; Preger: Beitr. Beil. 20), so nennt Clemens VI. in einem Briefe an den Dauphin Humbert von Vienne ihn: linguis loquentem variis, nimirum assidue secum pugnantem aus (Valbonnay: Preuves de l'histoire de Dauphiné, bei Olenschlager p. 375). Die Päpste erkannten, daß nicht Ludwig sich selbst halte, sondern seine Anhänger ihn hielten, und suchten daher diese, besonders die Luxemburger von ihm zu trennen, und als ihnen das gelang, war Ludwig auf die Länge der Zeit verloren. Die Chronisten kennen diesen Wankelmut Ludwigs auch. Johannes Vitoduranus (ed. Wyß) p. 172 sagt, man klage per totam terram, quod Ludovicus inconstans esset in omnibus viis suis, maxime in suis promissis et litteris. Der Eichstädter Annalist (Heinrich von Rebdorf, F. F. 4, 525) sagt kalt und kurz: Ludewicus ab omnibus tractatibus recessit.

Ludwigs gläubiger Sinn, wenn auch oft unterdrückt, erwacht immer wieder und ist nie erstorben; sein anonymer Biograph nennt ihn vir christianissimus (F. F. 1, 153), bonus catholicus (ib. p. 159). Quantum autem imperator gemuerit, fleverit et doluerit super his (die angebliche Fälschung des Briefes durch Ulrich den Wilden), scribere nemo potest. Chronicon de ducibus Bavariae (F. F. 1, 143). Diesen Schmerz über die Zwietracht drückt Ludwig oft genug aus (z. B. Brief an Johann XXII., Oktober 1331) und verspricht für den Fall der Reconciliation: Quod Ecclesia Rom. habere se filium tam devotum, Advocatum et Defensorem tam fidelem et fervidum merito valeat gloriari (Gewold: Defensio Lud. (Ingolstad. 1618) p. 123) und wieder in einem Briefe an Clemens VI.: Sicut filius tenellus aspirat ad ubera matris, ita desiderat anima nostra redire ad gratiam vestrae sanctitatis ac sacrae Rom. ecclesiae (Raynald 1344, § 10). So sagt auch Christof von Dänemark (Brief an die Kardinäle): Nec aliud de ipso sentimus, quam quod de fideli christicola est senciendum, cui testimonium perhibent vite sue et operacionis rectitudo, nec non fama eiusdem non solum apud bonos et graves, verum eciam, ut intelleximus, communiter apud omnes. Herwart: Ludovicus defensus a. 1324, § 107 und daraus bei Rayn. 1324, § 18, zuerst aber bei Gewold l. c. p. 61 und zuletzt auch noch bei Preger: Beitr. Beil. 28. Die Vorgänge auf dem Römerzuge verursachten ihm doch große Gewissensbisse, sodaß er in folge eines Traumes das Kloster Etal gründete. Joh. Victor p. 410 (F. F. 1); Heinrich von Rebdorf p. 520 (F. F. 4); Gewold l. c. p. 253; Reg. Ludwigs 1112; Reg. K. Johanns 133; vergl. Schwebel in der Allgem. Zeitung 1879 Beil. 94 und König in den Forschungen z. d. G. 20, 621.

24) Martene-Durandus: Thesaurus anecdotorum (Lutetiae. Paris 1717) t. 2, col. 644 ssq.; Herwart l. c. p. 194; Olenschlager: U. B. p. 81 ssq.

25) Martene: 2, col. 647.

26) ib. mit dem Wortlaute von Ludwigs Bitte und Briefe. Olenschlager U. B. p. 92 sq.

27) Gewold: l. c. p. 68; Herwart p. 248; Olenschlager p. 84 ssq.

28) Martene: col. 652 ssq.; Olenschlager p. 96 ssq.

29) Die Processe des Papstes bei Martene l. c. und auch daraus abgedruckt bei Olenschlager l. c.; ambo se invicem vituperantes quasdam litteras cum enormibus articulis sibi mutuo direxerunt Cronica Romana Pesther Ms. bei Wattenbach: Iter Austriacum. Archiv f. österreich. Geschichtsf. 14, p. 17.

Digitized by Google

30) Qualem putas, fili, ex principatu huiusmodi quem extorsit seditio et ambitus occupavit, subsequi posse finem. Profecto sperari non potest probabiliter, quod bono peragi possit exitu, quae tam malo et perverso sunt principio inchoata. Johann XXII. an K. Johann, 31. Juli 1331 (Martene l. c., Raynald 1330, § 30).

31) Sachsenspiegel, Lehnrecht l. 3, art. 57, § 1; Schwabenspiegel c. 108 (ed. Wackernagel); C. I. C. de sententia et re iudiciaria l. VI, c. 2; sächs. Weichbildrecht ed. Daniels VIII, § 2.

32) Man vergleiche nur die Processe des Papstes gegen die Visconti bei Preger: Auszüge 41, 51, 58; 86, 87, 89; 92, 103; 108; besonders auch 132, 154 ꝛc.; Oberbayr. Archiv 1, p. 57 (Höfler). Winkelmann: Acta Imp. inedita Bd. 2 (Innsbruck 1885), p. 785 nr. 1122.

33) Rayn. 1328 § 28, 40; der n. 30 erwähnte Brief Rayn. 1330 §. 28; s. I n. 122.

34) Am Tage seiner Krönung 5. Sept. 1316 erließ der Papst allenthalben das Schreiben, welches seine Wahl anzeigte und zugleich schon aufforderte, den auf dem Concil zu Vienne 1312 beschlossenen Kreuzzug zu unternehmen viam nobis et tibi (Raynald teilt die Encyclica in der Adresse an K. Robert von Neapel mit) cunctisque catholicis principibus ac caeteris Christianis, illis praesertim, qui ad hoc vivificae crucis signaculum assumpserunt, salubrem et paratam aperiat, nostris et illorum cordibus pium infundat affectum et infusum augeat et conservet viresque opportunas sua dignatione tribuat ad parandum festinum et efficax terre sanctae subsidium et ad recuperandum hereditatis dominicae praeclarae funiculum de Infidelium manibus; ad quod utique desiderium habemus intensum. Rayn. 1316, § 9. Pontifex promovendae sacrae adversus impios expeditionis flagrans, ut pia consilia perduceret, dissentientes Christianos mutuo foedere conciliare sedemque Apostolicam restituere Italiae meditatus. Rayn. 1332, § 1; Rayn. 1325, § 1; 1332, § 26; 1334, § 16; 17; Marino Sanudo ap. Bongars: Gesta Dei t. 2, p. 309—310; Briefe an den Erzbischof von Salzburg a. 1333 ap. Pez. Cod. dipl. (Thes. anecdot. t. 6, Aug. Vindel. et Graecii 1729) 3, p. 22 ssq.; s. auch I, n. 55.

35) Brief an K. Johann (s. n. 30) Rayn. 1330, § 30, 33.

36) ib. § 32.

37) s. n. 33. Der Papst hatte das volle, freie Verfügungsrecht über das Imperium; das legen besonders die Könige von Frankreich und von Neapel ihm sehr nahe; siehe die beiden Instruktionen ap. Bonaini: Acta Henrici VII. t. 1, 233—247 und bei Müller 1, 394—405 (s. I, p. 14 ssq.) und die n. 11 erwähnten Schriften von Du Bois. Du Bois und die Franzosen gehen dabei maßlos weit (Bongars: Gesta Dei 2, 335, Boutaric: Notices p. 186—189 n. 3 [vergl. z. B. selbst Joh. de Janduno n. 3 und p. 1]), als wenn der Papst damit auch das Verfügungsrecht über den deutschen Thron habe (er schlug Philipp vor: à se faire créer empereur d'Allemagne par le pape). Als die Päpste den Wählern des deutschen Königs auch das Recht zugleich den Kaiser zu wählen, übertrugen, blieb ihnen das Verfügungsrecht über das Imperium gewahrt, da die Übertragung des Rechtes der Kaiserwahl an die deutschen Wähler keine absolute, ja soviel man sieht, nicht einmal urkundlich beglaubigte war. Das haben sie denn auch mehrfach betont (Gregor IX.; die Erzählung des Albertus Bohemus (ed. Höfler, Publ. des Stuttgart.

Digitized by Google

liter. Vereins, Bd. 16) p. 16, p. 5, bezweifle ich übrigens doch). Kraft dessen oder sogar bloß kraft der translatio imperii stand ihnen denn auch die Bestätigung des gewählten deutschen Königs zu, und das erkannten die deutschen Fürsten und Könige auch an, und daher senden Heinrich V. und Lothar und die Wähler von 1198 ihre Boten an die Päpste, um die Bestätigung zu erlangen (Otto Frising, chron. l. 7, c. 11, 22 (M. G. 20); Wipo: Vita Conradi sagt: dum Imperator Conradus iam in filio suo rege Heinrico regni rem, imperii autem spem bene locatam confideret. s. Rodulf. Glaber (Anfang des 11. sec.) M. G. 9, 59; Brief Gregors VII. ap Bruno de bello Saxonico c. 106, 165; Innocenz III., Dekretale Venerabilem (Schirrmacher: die Entstehung des Kurfürsten-Kollegiums [Berlin 1874], p. 1—2 läßt die Stelle „sicut iidem in nostra praesentia recognoscebant etc.", gerade aus), Innocenz III., reg. de negotiis imp. (ed. Baluzius ep. 62, epistolae Innocentii III, Paris 1682, t. 1, p. 715). Rudolf: Raynald 1279 § 4; Pertz: L. L. 2, 421 mit den dazu gehörigen Briefen der Kurfürsten; Oberbayr. Archiv (Höfler) 1, 117; Muratori: Antiq. It. 6, 92 E und 93 A, B; Dudik: Iter Romanum 1, 31; Bärwald: Baumgartner Formelbuch p. 473. Albrecht: L. L. 2, 484; Rayn. 1303, § 9 ssq.; Theiner 1, p. 389; Heinrich VII.; Bonaini: Acta 1, p. 3—5; L. L. 2, 495; Theiner 1, p. 417 ꝛc. Bei Ludwig aber ist zu beachten gegen Riezler (liter. Widersacher p. 19), daß nicht die Schreiben Urbans IV. von 1263 in betracht kommen, da sie einfache Relation der Gesandten Richards sind, die das angeblich in Deutschland geltende Recht vortragen. Eine Bestimmung geben Urbans Schreiben nicht; das, woran die Päpste sich halten müssen und halten, ist in der Dekretale Venerabilem niedergelegt. Urban sagt auch nicht, dem Papste stehe bei einer zwiespältigen Wahl nur dann das Entscheidungsrecht zu, wenn die Sache auf dem Wege der Klage oder der Berufung durch die Fürsten an ihn gebracht werde. Nun gab aber der Pfalzgraf keine Entscheidung, auch der Kampf um's Reich entschied Ludwigs Sache nicht, sondern der Kampf begann jetzt von seiten der Habsburger derart, daß Ludwig bis zum äußersten nachgab. Für den Standpunkt des Papstes blieb also auch vom geltenden germanischen Rechte nur übrig, die Entscheidung selbst zu geben, ganz abgesehen davon, daß die Kirche das Gottesgericht, und zumal den Kampf als Gottesgericht, nie anerkannte. Ferner stand dem Papste als dem Gründer des Imperium zu das Vikariat des Imperium vacante imperio, und das gestand man ihm allgemein zu (s. I, n. 89), und wenn vielleicht nicht Alberich von Roxiate, so doch Occam, Joh. de Janduno etc.; das erkennt auch Heinrich VII. an: Canones dicunt, vacante imperio supplet ecclesia in temporalibus, um daraus zu schließen, daß die Kirche, wenn das Imperium nicht vakant sei, auch keine weltliche Jurisdiktion habe. (Doenniges: Acta Henrici 2, 59; Theiner: 1, p. 471; andere Nachweise bei Philipps: Kirchenrecht 3, 288—89; Eichhorn: deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. 3 (ed. 5. Göttingen 1844.), p. 17 n. c.) Es gab im Vatik. Arch. eine eigene Abteilung: de officiis concedendis per summos Pontifices vacante imperio (Muratori, Antiq. It. 6, col. 76). So lange nun kein Imperator da war, so lange das Imperium vakant war, so lange war Italien herrenlos, und so lange war der Papst der natürliche Beschützer und Vikar von Italien und ward auch als solcher anerkannt (licet de iure sit liquidum et ab olim fuerit inconcusse servatum sagt der Papst selbst über dieses Recht; Martene: Thes. t. 2, col. 642, 644 etc.) Hat er sich das angemaßt, so mußte man es ihm danken; sonst gieng Italien für das Regnum Alemanniae und Imperium verloren

Digitized by Google

und löste sich auf in eine Unzahl kleiner Republiken, die vom ewigen Kriege geboren waren und vom ewigen Kriege lebten.

Vides quod Italici me spernunt deridendo
Et suis pro lybito tyrannis serviendo

läßt Lupold von Bebenburg das Imperium klagen, F. F. 1, p. 483. Nun aber hat man gesagt, Papst Johann XXII. habe auch das Reichsvikariat des Regnum Alamanniae erstrebt und deshalb Ludwig nicht anerkannt. Dagegen s. Eichhorn: l. c. 3, p. 17 n. c. Die Beispiele aber, welche Ritter nach Ficker (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, p. 379, 361) in Sybels histor. Zeitschrift 42, 299 giebt, gehen nur auf die Verweſung Italiens. Auch Peger, p. 29 will Beispiele sammeln, um den Anspruch des Papstes auf die Verweſung Deutschlands zu beweisen. Doch daß ein solcher Anspruch nicht erhoben worden ist, beweist schon der Umstand, daß Pfalzgraf Adolf selbst das Vikariat in Deutschland ausübt, als auch er Friedrich den Schönen aufgiebt (Regesten der Herzoge von Baiern und Pfalzgr. Reichss. 138 p. 248 (14. Oktbr. 1325). Ludwigs Anklage in seiner Sachsenhäuser Appellation gegen den Papst fällt damit auch. Hätte Johann XXII. auch die Verweſung Deutschlands beansprucht, so hätte Clemens VI. auch von Karl IV. verlangt, nicht bloß Ludwigs Handlungen im Imperium und in Italien für ungültig zu erklären, sondern auch die in Deutschland. Die Beispiele sind: Als Ludwig den Reichstag nach Frankfurt ausschreibt auf den 27. Januar 1331 (F. F. 1, p. 210), erklärt der Papst ihn für excommunicirt und die zu fassenden Beschlüsse für ungültig (4. Januar 1331; Martene: 2, col. 816; cf. Wilhelm von Egmond ap. Mathäus: Vet. aevi anal. (Hagae Comitum 1738) t. 2, 1713) und warnt den Herzog von Sachsen, den Tag zu besuchen (Raynald. 1331 § 21 und Martene l. c.; Contin. Guil. de Nangiaco in D'Achery's Spicilegium (ed. 1. Paris 1655. t. 10: 1671) t. 10, p. 749 (ed. 2. Paris 1723. t. 3, p. 94). Der Papst untersagt die Appellation an Ludwig, nimmt die Schenkung Pommerns durch die Herzoge von Pommern als Lehensauftragung an den h. Stuhl mit dem Fidelitätseide an (Rayn. 1330 § 23; 1331 § 24; Bzovius: Annales ecclesiastici t. 14 [Cölner Ausg.] col. 570, 1330 § 12). Er sagt gegen Ludwigs Reichstage (comitia) andere Zusammenkünfte (conventus) an (Preger: Beitr., Beil. 4, p. 63), aber nicht als Haupt des Reiches; sondern die Fürsten sollten zusammentreten und seiner Einladung folgen, um über die Lage und die Absetzung Ludwigs zu beraten. Auch erkennt der Papst, um das noch hinzuzufügen, Ludwigs Übertragung der Mark Brandenburg an seinen Sohn nicht an, wie Ludwig ihm wieder in der Sachsenhäuser Appellation vorwirft. Aber sind das Reichshandlungen des Papstes in Deutschland, wenn er Ludwigs Regierungshandlungen in Deutschland nicht anerkennt und freiwillige Schenkungen annimmt? Sind es denn etwa auch geistliche Amtshandlungen, wenn Ludwig die Processe des Papstes nicht anerkennt? Und wie nennt man es denn, wenn Ludwig Interdikt und Excommunication nicht achtet, suspendirte und excommunicirte Geistliche zwingt, Messe zu lesen, Bischöfe vertreibt und neue einsetzt, den Papst ab- und einen neuen einsetzt? Johann XXII. erkennt Ludwig weder für Italien noch für Deutschland als König an. Sein Grund ist, daß Ludwigs Recht aus seiner Wahl zweifelhaft ist. Die dringende Veranlassung gegen Ludwig vorzugehen, gab dem Papste erst Ludwigs unbefugtes Eingreifen in das Vikariat des Papstes vacante imperio, zu einer Zeit, wo nicht bloß das Imperium, sondern auch das Königreich dem Papst als vakant galten, und Ludwigs

Digitized by Google

Unterstützung der als Häretiker verurteilten Visconti. Aber hat der Papst für sein Vorgehen gegen Ludwig in Italien und Deutschland denselben Grund und dieselbe Veranlassung, so ist doch sein Auftreten in Deutschland ein anderes, als in Italien. Da das Imperium jedenfalls vakant ist, weil Ludwig nicht vom Papste bestätigt ist, so steht auch das Vikariat Italiens mindestens kraft eines sechzigjährigen Gewohnheitsrechtes dem Papste zu, und er setzt den Handlungen Ludwigs in Italien andere päpstliche entgegen und bekämpft Ludwig mit Waffengewalt in Italien; Ludwigs Reichshandlungen in Deutschland erklärt er aber nur für ungültig und fordert die deutschen Fürsten und das Volk auf, Ludwig zu verlassen (s. auch Rayn. 1324 § 18 und oft). Der Standpunkt des Papstes ist klar und bei dem einmal bestehenden Verhältnisse zwischen dem Imperium und Regnum Alamaniae gerechtfertigt. Ludwig aber konnte durch ein Beharren auf dem Entgegenkommen, das er schon gezeigt hatte, dem Ausbruche des Streites vorbeugen. Hatte er doch dem Papste versprochen, die kirchlichen Rebellen in der Lombardei selbst zu bekämpfen (se paratum in Ecclesiae praedictae et nostrum obsequium contra rebelles Ecclesiae ad partes accedere Lombardiae; mit besonderer Rücksicht auf dieses bisherige Entgegenkommen Ludwigs schob der Papst die Execution des 1. Processes auf (Martene: col. 649). Auch dann durfte er freilich noch nicht vom Papste anerkannt werden, aber er konnte bleiben, was er war, der in Zwietracht gewählte deutsche König, der bei einer vom Papste und den Kurfürsten anerkannten Vereinbarung mit Friedrich leicht die allgemeine Anerkennung finden konnte. Ludwig that es nicht, sein erstes Auftreten gegen den Papst war widerspruchsvoll, haltlos und maßlos, und so brach jener unselige Streit aus, den Ludwig mehr für die Minoriten als für sich und das Reich, daher auch mit eines Fürsten unwürdigen Mitteln führte, und den er daher auch verlor.

Da diese einfachen Verhältnisse viel verwirrt und dann einmal verworren auch benutzt worden sind, um die Anmaßung des Papstes in „Ne pretereat“ einleuchtender zu machen, und da „Ne pretereat“ auch das ganze gegenseitige Verhältniß des Imperium und Regnum Alamanniae und des Papstes umstürzen würde, ein Umsturz, der nicht eintritt, weil eben „Ne pretereat“ keine Bulle ist, so mußte an dieser Stelle auch kurz darauf eingegangen und das im Texte und I, p. 37 gesagte historisch erwiesen werden.

38) nostrae intentionis nequaquam extitit nec existit per processus praedictos tuis et aliorum coelectorum iuribus in aliquo derogare (obwol er glaube, daß sie das Gerücht nicht annähmen, wolle er es ihnen doch noch ausdrücklich bemerken); indecens enim esset quod inde sequerentur iniuriae, unde iura nascuntur et illi de paterna manu nocumenta sentirent, qui per eam ad gratiam meruerunt attolli; an Ezb. Balduin vom 26. Mai 1324. Kess. Bald. Ms. p. 70; s. I, n. 122.

39) Preger: Auszüge n. 217, 230; Rayn. 1326, § 7; 1330, § 52; erst die Occupation von Mainz gegen Heinrich von Virneburg brachte Balduin in eine etwas schiefe Stellung zum Papst (Rayn. 1329, § 73; 1333, § 29); für K. Johann s. u. n. 26 zum 2. Teile.

40) s. das Gutachten bei Preger s. I, p. 7 ssq.

## Noten zum zweiten Teile.

1) Pfalzgraf Ruprecht unterwarf sich der Kirche (Rayn. 1329, § 16; 1330, § 28), Heinrich von Niederbayern ebenfalls (ib. 1330, § 28), ebenso Azzo Visconti

Digitized by Google

(ib. 1329, § 12—14). Incenderat in se omnium odia ob creatum antipapam Ludovicus et eo flagitio res suas maxime evertit. Pavia, Novara, Vercelli, Bergamo, Pisa ꝛc. fielen von ihm ab (Rayn. 1329, § 12 ssq.); ac tum meliorum rerum desperatione ne uti regnum Italicum ammiserat, in Germaniam se contulit (ib. § 16). Ma non riuscì all' Imperatore molti disegni . . . e molte città tornorono alla devotione della Chiesa. Annali di Lud. Monaldeschi (Muratori S. S. 12) p. 529 ad a. 1329, vergl. Pöppelmann p. 251; Preger: Beitr., Beil. 1, Schreiben des Papstes an die Stadt Basel und eine Reihe von süddeutschen und schweizer Städten und Edeln vom 17. Januar 1330 und den Proceß gegen Ludwig vom 28. Jan. 1330, in der Ausfertigung für den Bischof von Prag vom 30. Jan. 1330 bei Mansi: Coll. conciliorum t. 25, c. 587, n. 6 u. 7 (1. Bd. Florentiae 1759); vergl. auch Meisterlin's Nürnberger Chronik bei Ludewig: Reliquiae manuscriptorum t. 8, p. 80. (Halae Salicae 1. Bd. 1737.)

2) Villani: Croniche Fiorentine (Muratori S. S. 13) l. 10, c. 71; Raynald 1328, § 20.

3) Villani l. c. l. 10, c. 98; Heinrich von Rebdorf F. F. 4, p. 518; Rayn. 1328, § 50 giebt eine Reihe päpstlicher Briefe darüber.

4) Villani l. 10, c. 164; Heinrich von Rebdorf, p. 556. Gudenus: Cod. dipl. Magunt. 2, 607 (1. Bd. Goettingae 1743).

5) Rayn. 1329 § 16 nach einem päpstlichen Briefe.

6) An Otto, an die Bischöfe von Straßburg, Basel, Augsburg. Rayn. 1330, § 28. Preger: Beitr. Beil. 4, 6; auch an die Bischöfe von Konstanz und Metz; Bzovius: t. 14 col. 694 n. 1332 X.

7) Dudik giebt den Brief des Papstes an Otto vom März 1330, in dem er Otto's Versprechen wiederholt, Archiv f. österreich. Geschichtsforschung Bd. 15, Beil. 2, p. 201—202 (der Papst belobt und belohnt Otto deshalb); s. auch (Mathias v. Neuenburg? in den) Gesta Bertholdi episcopi Argentin. F. F. 4, 304.

8) Pfalzgraf Ruprecht tritt wieder auf Ludwigs Seite. Rayn. 1330, § 28 ssq.; vergl. Aventin: Annales Boiorum (Basel 1580) l. 7, c. 18, p. 619. Heinrich d. ä. verbindet sich zu gegenseitiger Hilfeleistung mit Ludwig d. B., nimmt aber aus von dem Bunde unsern gaistlichen vater, hern Iohansen den pabst von Rom also daz wir uns in den sachen, di unser oben genanter herre der chaiser gen im ze handeln hat, so mügen halden, als sich der merer tail der churfürsten des Reichs in denselben sachen haldent, doch also, daz es unserm oben genanten herren dem chaiser und seinen erben an der obgeschriben püntnüzz und hilff, di wir gen einander getan haben, niht schaden soll. Er nimmt weiter aus seinen lieben Herrn und Schwager Johann von Böhmen und seine Kinder und seinen Schwager, den Erzbischof Balduin. Augsburg 20. März 1330; Oefele: S. S. 2, p. 152—53; Monum. Wittelsbacensia 2, p. 310, n. 279. Heinrich d. ä. bittet 1337 den Papst um Absolution. Baluzius: Vitae 2, 224.

9) Iohannes rex inter Ludovicum Bav. ac alios principes comites et nobiles multa . . . negotia sagaciter et efficaciter expedivit. Petrus Zittav. l. c. p. 478. Noverit vetra fidelitas quod cum avunculis nostris ducibus Austrie . . . . . sumus ex procuratione ill. Iohannis regis B. ..... per omnia in perpetuum amicabiliter concordati. Brief Ludwigs an Gonzaga vom 27. Aug. 1330, F. F. 1, 209; s. auch die Urk. selbst n. 10; n. 12.

Digitized by Google

10) Olenschlager U. B. n. 61, p. 178; Buchner: Geschichte Bayerns 5, 429; Johannes v. Viktring F. F. 1, 409; Joh. Vitoduranus p. 82—83.

11) Oefele: S. S. 1, 761; Ort und Datum fehlen.

12) Ac insuper praefatum ducem Austriae, qui obedientes praefato Bavaro ut vir catholicus impugnabat, revocasti ab isto proposito ....; recepimus litteras continentes, quod tu, fili carissime, et venerabilis frater noster archiepiscopus Treverensis patruus diebus istis cum Bavaro de voluntate et conscientia magnifici principis Ottonis ducis Austriae et per eum super hoc informati plenius tractatus aliquos personaliter habuistis, schreibt der Papst an K. Johann 21. Sept. 1330; Bzovius: l. c. t. 14 col. 579, 1830, § 12. Bei Rayn. 1330, § 34—38, ist nur ein längerer Auszug des Briefes gegeben; s. Rayn. 1330, § 34, 36; s. Huber l. c. 2, 146.

13) s. n. 22 zur Einleitung.

14) s. Abdruck im Anhange nr. 3; nach Dominicus p. 281 hätte besonders Balduin auf den Sühneversuch gedrungen.

15) Das Schreiben der Luxemburger an den Papst geht also nicht bloß „mit Ludwigs Zustimmung", sondern auf seine ausdrückliche Vollmacht hin ab, was Preger p. 14 schon aus dem Auszuge bei Dominicus p. 281 hätte sehen können. Cäsena und die Minoriten können ganz wol von diesem Briefe und den Zusammenkünften (s. n. 12) erfahren haben, zumal auch die Bemühungen des Grafen Wilhelm von Holland und des Königs Christof von Dänemark (s. n. 17) schon vorher fallen. Dann würde das Gutachten Cäsena's gegen einen Frieden Ludwigs mit dem Papste, den er ad persuasionem quorumcunque machen will, früher, als Preger es ansetzt und in's Jahr 1330 fallen (s. I, p. 8 ssq.). Doch es ist das ja für die Entstehungszeit von „Ne pretereat" ganz gleichgültig.

16) Haec omnia sic intelligantur, quod Bavarus in honore et suo statu remaneat, scilicet in regno et imperio, sagt der Zettel, den die Gesandten dem Papste geben. Rayn. 1330, § 35, § 31.

17) Christofs Brief (s. I, p. 8) gehört nach der Notiz auf der Rückseite und nach Arrodens Regest in's Jahr 1330; und Müller, wie Ficker und Stälin setzen ihn daher auch (crastino circumcisionis Domini) auf den 2. Januar 1330; Reg. Ludwigs (addit. 3) p. 336 n. 3326. Das „Rex Romanorum" für Ludwig beweist nicht, wie Preger (p. 14) und nach ihm Riezler (2, 399 und n. 1 dazu) wollen, daß der Brief in die Zeit vor der „Kaiserkrönung" zu setzen sei. Bloß Rex Romanorum nennt sich Ludwig auch selbst in den Procuratorien, und einer, der für ihn bittet, darf sicher den Kaisertitel weglassen, den Ludwig dann rechtmäßig erlangen kann durch den Papst selbst. Der Brief war nun längst vor Preger (Beil. 28) gedruckt bei Gewold: def. Lud. p. 61, 67 (erschien 1618) und Herwart 1324 n. 117 (erschien ebenfalls 1618), und die Hauptstelle ist bei Rayn. 1324, § 18 ausgehoben. Übrigens kann der Brief gar nicht zu dem 2. Jan. 1324 gehören nach der Stelle: quia filius suus filiam nostram duxerat in uxorem. Denn am 5. März 1324 verspricht K. Christof erst auf die Unterhandlungen hin seine Tochter Margaretha acht Tage nach Johann Baptist nach Nyköping zu bringen und dem Markgrafen zu vermählen. Oefele S. S. 2, 144. Aber K. Christof hatte auch 1324 schon an den Papst direkt geschrieben, der ihm am 30. Mai 1324 antwortet in betreff der Processe gegen Ludwig und ihrer Gründe. Oberbayr. Archiv 1, p. 56 (Höfler); Rayn. 1324, § 18. Der Brief ruht im Münchener geheimen K. Hausarchive; soll da Ludwig nicht vollständig mit ihm

Digitized by Google

einverstanden gewesen sein? Denn es kann das doch kein Zeichen sein, daß er gar nicht abgeschickt worden sei.

18) Philippus Franciae Rex cotidie cum Wilhelmo Comite studet et discutit, qualiter Bavarus ad Iohannis pape gratiam pervenire possit, qui etiam eadem causa ad Wilhelmi Comitis instantiam se ad iter praeparare dicitur, sed qua via vel quando hic vel ille properare voluerit, ignoratur. Et nota Iohannem P. et Willelmum C. varias sibi invicem misisse litteras Bauri negotia continentes pro cuius reconciliatione Willelmus C., si membrorum infirmitas cessaverit, personaliter ad Curiam tendere iam proposuit, quam utique ad placitum sic ut dicitur, adiutorio Regis Francorum consequitur. Der Graf geht (18. März 1330) von Paris nach Avignon, erhält aber keine Audienz. Die Folge davon war bei dem Könige von Frankreich große Bestürzung: Rex Franciae . . . ultra quam scribi valeat, commovetur. Wilhelm von Egmond ap. Matthaeus: Veteris aevi analecta ed. 1738 t. 2, p. 705—6, vergl. auch ib. p. 704, 707—8. Der Abt berichtet noch, als Ludwig nach Deutschland zurückgekehrt sei, sei eine große Schar von Fürsten zu ihm geströmt, durch deren Einfluß Briefe an den Papst pro Bavari commodis gerichtet worden seien, in denen man erklärt habe, wenn der Papst das Decret nicht ändere und Ludwig wie bisher verfolge, so möge er wissen, daß er das, was er noch gegen Ludwig thun werde, gegen alle Fürsten thue (ib.), p. 708. Dagegen sprechen die Reconciliations-Verhandlungen, die von Ludwig und den Fürsten ausgehen, schon deutlich genug.

19) Ludwig schreibt 11. Oktbr. 1331 an den Papst: Quia ex relatione nunciorum nostrorum intelleximus etc. (s. n. 103); Gewold, l. c., p. 123; wann sind diese abgegangen? Auch Gesandte des Pfalzgrafen Ruprecht (s. n. 1 u. 8) werden erwähnt in einer kleinen Ausgabe (in einem Bande) des Raynaldus, die er selbst gemacht hat (Romae 1667), 1330, § 28. Schon im April 1330 hat Ludwig vor, einen der Pfalzgrafen nach Italien zu schicken. Briefe Ludwigs F. F. 1, 206.

20) Alles das wird erwähnt in dem zweiten Schreiben des Papstes, dem vom 21. September 1330, vollständig bei Bzovius l. c. col. 579 ssq., im Auszuge bei Rayn. 1330, § 34—39. Ob Otto sich schon im Mai angeschlossen habe, oder ob nicht seine Gesandten erst später nach dem Vertrage von Hagenau beigetreten sind, ist bezweifelt worden (v. Weech p. 30; Dominicus p. 281, n. 3). Aber der zweite Brief des Papstes, der vom 21. Sept., bezieht sich nicht auf etwas zwischen diesem Datum und dem des ersten vom 31. Juli liegendes, sondern nur auf einen Brief sub data vigilia Penthecostes (vergl. Rayn. 1330, § 31 und 35); er klagt ja gerade darüber, daß K. Johann nicht geantwortet habe; der Herzog Otto wird sich doch nicht da allein noch verwendet haben. Dann schreibt aber auch Ludwig schon am 23. April 1330 specialiter cum illustribus ducibus Austrie consangwineis nostris amicabiliter et concorditer in unum convenimus. Eher könnte die Belagerung Kolmars durch Otto nur ein Zwischenfall sein, der dann den endgültigen Frieden herbeiführte.

Als Gesandte werden in dem Briefe des Papstes vom 31. Juli genannt: Joffrid Comes de Linanges, Simon Phy miles, Guil. Pinchon archidiaconus Abricensis, consiliarii et Nicolaus de Merstorf clericus. (Simon ward krank und blieb zurück [Martene l. c. col. 800].) Godofredus, Comes de Linanges, Simon Philippi miles, Guillelmus Pischon Archidiaconus Abrincensis consiliarii ac Nicolaus de Merstorf Clericus. Quos excepto Simone qui dicebatur propter aegritudinem impeditus admisimus et audivimus (Bzovius l. c. col. 559). Ein Graf von Leiningen

Digitized by Google

erscheint in K. Johanns Umgebung vor dem Zuge nach Italien (Rex Bohemorum habens secum comites de Leiningen, Gemini-Pontis, Sare-Pontis et de Viandis cum aliis viris spectabilibus venit ad Heinricum, ducem Karinthie: Johann v. Viktring F. F. 1, 410) Graf Gottfried selbst als Zeuge im Vertrage von Landau, s. p. 18. Graf Friedrich von Leiningen und seine Frau übertragen dem Erzbischofe Balduin Alt-Leiningen und den Berg und das Tal im Wormser Bistum zu Lehen für 1000 Pf. Heller umbe manicherhande vordernuzze und frontschaft, die er an uns dicke genedenclichen gewant hait und noch gewenden mag (29. März 1335 Mittwoch nach unser frowen dage annuntiatien in der vasten) Kesselst. Bald. Ms., p. 261. Gottfried selbst (Jofrid de Liningen) ist Mann Balduins geworden (Dominicus p. 292 n. 3) und erscheint oft als Zeuge in den Urkunden Balduins, so z. B. in der Friedensurk. Rodulfs von Lothringen 15. November 1334 (Kess. Bald. Ms. p. 257). Gottfried stand aber auch bei Ludwig in hoher Gunst (er ernennt ihn zum Landvogt im Elsaß (3. Jan. 1315. Winkelmann: Acta Imp. 2, p. 286; ib. 2v1) und stand auch im Dienste K. Johanns (s. Dominicus p. 292, 306—307, 313 n. 1, 338).

Simon Philippi de' Reali oder de Regalibus genannt, wird von K. Johann zum Vikar in Lucca eingesetzt. Istorie Pistolesi (Muratori S. S. 12), col. 461; Villani l. c., c. 100. 180. Er wird auch von Pistoja oder de Pistoriis genannt; Vita Karoli (das regalibus ist wieder einzusetzen und das Symon et Philippus de Pistorio capitaneus Lucce wird wol irrig sein); F. F. 1, p. 238—239; vgl. Pöppelmann p. 310 n. 3 und p. 311. Es wird auch ein liber petitionum, responsionum etc. factus editus et compositus tempore Simonis Phylippi de Regalibus de Pistorio locumtenentis regie maiestatis in civitate Lucana eiusque districtu erwähnt (Ficker: Forsch. zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens Bd. 4, 2, p. 529—530). Simon Philippi de Regalibus de Pistorio erscheint als cambellanus Heinrichs VII. im J. 1312 und war von ihm nach der Krönung zu König Friedrich von Sicilien gesandt worden, um ein Bündniß abzuschließen (Nicol. Botrontin. Relatio F. F. 1, 115). 1325 war er auch Gesandter Balduins an den Papst gewesen, um dem Papste Balduins Ergebenheit zu erklären (Preger: Ausz. n. 217). 1336 wird er nach Avignon geschickt mit dem Archidiakon Boemund, um Balduins Verzicht auf Mainz zu erklären (Gudenus: cod. dipl. Magunt. 3, 299) Der clericus Nicolaus de Merstorf ist wol sonst nicht nachzuweisen; denn daß er der in der Instruktion Heinrichs von Kärnthen (Juli 1332; s. u.) erwähnte Bote Niklas sei, ist doch kaum annehmbar. Vielleicht ist es der Scholaster Magister Nikolaus von St. Paulin, der von Balduin 1338 mit dem Archidiakon Boemund zu seinem Stellvertreter auf der Provinzialsynode ernannt wird. Hontheim: hist. diplom. 2, 84, 86.

Nun erscheinen aber neben Thomas de Septemfontibus Simon Philippi und der Magister G. Pichon ꝛc. auch als die Boten, welche K. Johann nach Italien gesandt hat, um Azzo Visconti und die Ghibellinen auf die Seite Ludwigs zu führen. Rayn. 1330, § 36. Sie sind erst am 28. Juli zurückgeschickt worden (n. 25). Soll da der Brief an Azzo (Luxemburg, 4. Juli 1330) nicht vielleicht statt 1330 (Reg. Johanns 134) besser ins Jahr 1329 gesetzt werden, zumal auch Azzo ihnen erklärt, sein Friede mit der Kirche sei bereits gemacht (25. Nov. 1329 teilt der Papst das schon dem Legaten Bertrand mit; Rayn. 1330, § 36; von Löher: Archiv. Zeitschr. Bd. 6. Vatik. Urk. n. 748), was König Johann doch im Juli 1330 hätte wissen können. Thomas de Septfontaines ist wol identisch mit (dem bei Ennen: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 2, 306; Pöppelmann, p. 252, n. 3, erwähnten) Thomas von

Digitized by Google

Sevenbüren. Er weilt als camerarius in der Umgebung Heinrichs VII., der ihm für seine treuen Dienste eine jährliche Rente von 2000 Goldgulden aussetzt (14. Juli 1313. Publications 28, p. 301—302, auch in Facsimile ib.) und in seinen Armen stirbt (Bertholet: Hist. de Luxembourg 5, 448).

Thomas de Septfontaines (Siebenborn) erscheint oft als Zeuge in den Urkunden Balduins (Kesselst. Bald.) und im Chartular von Himmerode z. B. 2, fol. 79 ssq. K. Johann schuldet dem Thomas „seigneur de Septfontaines" la somme de 800 livres petits noirs Tournois plus 175 florins petits en or argent, qu'il lui a prêté dans ses besoins Publications 33, p. 37. Thomas sire de S. ist dann auch z. B. Zeuge in der Urkunde, in der Johanna von Flörenges auf die Erbfolge verzichtet. 15. Okt. 1334. Calmet: Histoire de Lorraine 2, LXXXV.; s. über Thomas noch Dominicus 261, 274, 479 n. 3, 580.

Von den genannten erscheinen Guillelmus Pruchon Cancellarius — das ist doch wol derselbe mit dem genannten Guil. Pinchon oder Pischon Archid. Abrincensis (Avranches), der auch Briefe des Königs überreicht, aus denen der Papst mit Verwunderung ersieht, daß er die p. 16 erwähnte Dispens gegeben haben soll (s. n. 27) — und Simon Philippi auch noch Juni 1334 als K. Johanns Gesandte beim Papste. Die beiden, mit denen der König die Verhandlungen für Ludwigs Reconciliation eingeleitet hat, geben auch dem Papste Nachricht von Ludwigs Verzicht; sie sind (da Simon Philippi Anfang 1331 in Italien ist), wol erst kurz vor oder nach dem Vertrage von Avignon (Nov. 1332) nach Avignon geschickt worden.

21) Brief vom 31. Juli 1330 (Rayn. 1330, § 32): nec Rex nec Imperator debet dici a fideli aliquo; sed fur et latro, iuxta nostri salvatoris sententiam dicentis: Qui non intrat per ostium in ovile ovium, sed ascendit aliunde, ille fur est et latro.

22) Ludovicus deo odibilis, iniuriosus s. Dei ecclesiae et de facto dumtaxat nimium temerarie attentatus (Br. v. 31. Juli. Rayn. 1330, § 29; vgl. ib. § 30); multa enormia contra ecclesiam fecit. Licet autem offensae Bavari excedant (s. sub. n. 23 u. p. 64 u. n. 23 zur Einl.) omnes alias, quae leguntur a patrum nostrorum temporibus hactenus perpetratae (Rayn. 1330, § 33) etc.

23) Quomodo enim posset ad utilitatem et honorem ecclesiae pertinere, quod vir tam reprobus, de fautoria haereticorum et haeresi iusto condemnatus iudicio, regno et imperio praesideret? ..... Qualem itaque posset de tali homine habere ecclesia defensorem? .... Rursus quomodo sub regimine talis hominis degere posset Christianus populus, quem sic afflixit immaniter? ..... Esset itaque nimium formidandum, quod si remaneret in praefato regimine, multos a fide retraheret catholica, suaeque perfidiae, quod absit, plurimos aggregaret etc. etc. Brief vom 31. Juli an K. Johann, Rayn. 1330 §. 30 (s. auch n. 30 zur Einl. und n. 24). Immo, si fieret quod praefatus concludebat tractatus (d. h. die Vergleichsvorschläge), scilicet quod Bavarus in regio et imperiali remaneret honore, in Dei offensam, ecclesiae catholicae et fidei cederet ex nostra responsione missa tibi praefatisque (also auch Otto) principibus satis, ut credimus, potuit regiae prudentiae dictisque principibus apparere. Brief vom 21. Septbr. 1330; Rayn. 1330, § 26 (s. p. 64, 92).

24) Sane si quae offeruntur pro parte Bavari, fili charissime, cogites diligenter, reperies utique, quod de tot et tantis excessibus per eum commissis emendam Deo et ecclesiae nullam offert. Brief vom 31. Juli. Rayn. 1330, §

Digitized by Google

30. Dann weist er das einzeln von den Vorschlägen nach, und fragt, wie dabei Ludwig das Imperium und Regnum behalten könne. Ex quo proculdubio evidenter concluditur, quod de his, quae commisit est impoenitens homo iste, et ideo reddit se de absolutione qualibet, quae nulli nisi poenitenti conceditur, merito quantum in eo est, indignum (ib. § 31). Über die Vorschläge sagt der Papst am 21. Sept.: De aliis autem, quae acta tractataque ac ordinata in parlamento fuere praedicto, scimus multa ex eis nec ad Dei, nec ecclesiae nec rei publicae utilitatem cedere; sed in magnum eorum contemptum, depressionemque ipsius ecclesiae et praeiudicium, ac haereticorum favorem. Rayn. 1330, § 36. — Et quod nullum ius in regno vel imperio habeat in praesenti, palam est considerandum. Constat enim ipsum multa notorie commisisse, ex quo illa discors electio celebrata extitit, propter quae et quodlibet eorum se prorsus fecit ab honore regni et imperii alienum. Si vero intelligat, quod sibi de novo in regno vel imperio ius acquiret constat quod, cum sit sacrilegus, excommunicatus et tyrannus nec a quovis posset eligi nec sibi etiam ab aliquo, cum tales sint ineligibiles, de regno et imperio provideri. Brief v. 31. Juli. (ib. § 32.) Impossibile enim est, ipsum remanere in honore imperiali et regio sine novi iuris acquisitione, cum honorem et dignitatem non habeat; sed ipsum regnum et imperium sive ipsorum honorem nisus est usurpare tyrannice et adhoc nititur retinere ib. § 33 (s. auch p. 107 ssq.).

25) Martene-Durand t. 2, col. 800—816 giebt den Brief fast vollständig; im Auszuge bei Rayn. 1330, § 29—33; bei Bzovius: t. 14, col. 559—562; schon am 28. Juli aber hatte der Papst dem Könige Johann seine Antwort durch seine Boten zurückgeschickt, er könne seine Bitten nicht erhören: regi Boh. Johanni transcribit per suos nuntios responsum, et quod peticiones suas exaudire non poterit. Dudik: 2, p. 115.

26) Bzovius, l. c., col. 559 ssq; im Auszuge bei Rayn. 1330, § 34—39. Das „Quinto quod gratie domini nostri Papae se offert ad misericordiam" fehlt bei Bzovius col. 560 gegen Martene col. 803 und Raynaldus § 34 nur aus Versehen, da der Papst im Briefe auch auf diesen 5. Punkt antwortet (col. 561). Von den Gunstbeweisungen vergl. z. B. die Erlaubniß, den Zehnten auf 3 Jahre zu erheben, in der Ausfertigung an den Bischof von Olmütz (1. Juni 1325) ap Mansi: Coll. concil. t. 25, p. 578 ssq.; Dudik: 2, p. 96; oder jenes Privileg, trotz Ludwigs Excommunication wolle er (der Papst) nichts an den Processen ändern, welche Ludwig auf K. Johanns Veranlassung hin gegen den Herzog Johann von Brabant gerichtet habe. Oberbayr. Archiv Bd. 1, p. 67 (Höfler); Dudik: 2, p. 91; eine ganze Reihe von Gnadenerweisungen aus den Jahren 1324—26 bei Dudik p. 95 ssq.

27) Dudik: im Archiv f. österr. Geschichtsf., Bd. 15, n. 57—58; It. Rom. 2. p. 116, n. 261, 262; ib. Beil. 12 p. 154; an Otto selbst am selben Tage ib. Nachtrag 12 p. 206; (Ist der Prior derselbe, der 1325 an die Kurfürsten vom Papste geschickt werden sollte nach Heinrich von Rebdorf?) von Löher: Archiv. Zeitschr. Bd. 6, Vatik. Urkd. n. 740. Die Gunstbeweise bleiben also schon aus, da K. Johann auf Seite Ludwigs gegen die Kirche beharrt; doch s. die Pfründenverleihung ad instantiam Johannis regis vom 11. Juni 1331. Dudik 2, p. 118 n. 274.

28) Nach Müller 1, 252 und Riezler 2, 399 hätte der Papst den Herzog Otto für die Krone in Aussicht genommen. Das müßte gewesen sein zwischen dem Tode Friedrichs d. Sch. (Jan. 1330) und dem 2. Briefe an K. Johann (Sept. 1330). Man könnte das schließen aus einer Stelle im Briefe vom 13. Mai, bei Dudik

Digitized by Google

(Archiv f. ö. G. 15, 57): sic disponas, quod tu proinde condignis attolli preconiis ac congruis persequi favoribus et ad altiores honores provehi merito merearis, und daraus, daß der Papst vorher Otto so sehr lobt (s. n. 7) und ihn nachher so sehr tadelt. Doch hat der Plan, wenn überhaupt je, nur für kurze Zeit bestanden, und dagegen scheint zu sprechen die so rasch erfolgende Verbindung Ottos mit Ludwig und der Umstand, daß der Papst den Widerwillen der Luxemburger gegen ein deutsches Königtum der Habsburger, an dem ja Friedrichs d. Sch. Anerkennung gescheitert war, kennen mußte. Auch Raynalds Wort: At brevi amplissima Othonis ducis promissa evanuere, cum fidem erga sedem Apost. commodorum suorum ratione metiretur 1330 § 28 spricht gegen die Absicht des Papstes, Otto für die Krone in Aussicht zu nehmen.

29) 26. Sept. 1330 u. 18. Jan. 1331. Dubik: Archiv l. c., n. 57, 58; Iter Rom. 2, p. 206, Nachtrag 12. Rayn. 1331, § 20; cum etiam Henricum ducem Austriae, ut Fratrem suum Othonem Austrium a communione Ludovici retraheret, admonuisset. Bzovius: col. 649 (1331, III) mit Hinweis auf ep. 260.

30) Der Brief vom 21. Sept. 1330 ist bloß auf den K. Johann berechnet.

31) s. n. 21 zur Einl.

32) s. Exc. 3. Auch Preger erwähnt dies, aber erst in: Die Verträge Ludwigs d. B. mit Friedrich d. Sch. (Abhandl. der bayr. Akad. 3. Kl. 17. Bd. 1. Abth.), p. 22; für die Darstellung in den Beiträgen wäre dieselbe Bemerkung am Platze gewesen, aber dann würde auch Pregers Urteil über K. Johann ein anderes geworden sein. Ludwig erkannte selbst, daß er ohne die Luxemburger verloren sei, und hatte so die Stellung des K. Johann gegen den böhmischen Adel neu befestigt (1318, von Weech p. 11 ssq.), gab ihnen viele Gunsterweise und Versprechen und hielt nachmals den Erzbischof Balduin auch in Mainz. Wenn er sie dann verließ und, gestützt auf die Habsburger, den Kampf gegen König Johann begann, so mußte er doch immer wieder einsehen, daß er ohne die Luxemburger sich nicht halten könne. Die Bedenken der Kurfürsten von 1344 (bei von Weech p. 130), die ja von Erzbischof Balduin ausgegangen sein sollen, liefern übrigens schon den Beweis für das Folgende.

33) Riezler: G. B. 2, 398, 400 nimmt an, der König hätte an das kärnthnische Erbe und die Erwerbung einer Herrschaft in Italien gedacht.

34) Steyerer: Commentarii Alberti II p. 26; Kurz: Oesterreich unter Albrecht d. Lahmen p. 12—13.

35) Gegen Raynald und Palacky stehen Damberger: Synchronist. Geschichte (ein, gerade in der Behandlung der Geschichte Ludwigs d. B. und Johanns XXII. sehr subjektives und verfehltes, Werk, das den Raynaldus daher sehr oft der Fälschung beschuldigen muß) 14, 138 ssq.; Pöppelmann p. 282, 286; Müller 1, 275 n. 3. Die Ansicht Pregers ist davon doch nicht so verschieden, wie er es p. 18 hinstellen will. Die Aussöhnung K. Johanns mit Ludwig fällt nach ihm nur etwas später, bald nach dem Nov. 1332; Huber p. 157 drückt sich sehr vorsichtig aus: „Er durfte sich jetzt wol vielleicht mit der Hoffnung schmeicheln, einst, wie sein Vater, die Kaiserkrone zu tragen"; s. darüber und das folgende Exc. 1.

36) p. 15. Dazu will er (s. vor. Note) leugnen, daß K. Johann daran gedacht habe, die Zustimmung des Kaisers noch zu gewinnen, unter seiner Hoheit die neue Herrschaft zu führen.

37) p. 33.

38) p. 19, vergl. p. 17, 23, 28.

Digitized by Google

39) p. 24, 28.

40) ſ. die Briefe an Gonzaga F. F. 1, p. 206—209.

41) Rayn. 1330, § 36.

42) ſ. Excurs 1.

43) Malvecius: Chron. Brix. (Muratori S. S. 14), col. 1001 ssq. Annales Ludov. de Monáldeschi (Muratori S. S. 12), 533. Lucka et Brixia huic regi praestant subiectionis perpetuae iuramentum Petrus Zittav. p. 481. Vergl. Dubravius: Historia Boiehemorum (Baſel 1575) l. 21, p. 195, 198; über Brescias Reichtum ſ. Pöppelmann p. 254 ssq.; Gregorovius: Geſch. der Stadt Rom 6, 37 und n. 1, 2 dazu; Archivio storico ital. 10, 201.

44) ipso (rege) nesciente Chron. Regiense Murat. S. S. 18, c. 45; Regi libere se dederunt Histor. Cortus. l. c. c. 855. Pergamenses, Cremonenses, Papienses . . . in deditionem ei se voluntarie obtulerunt . . . . . Deinde Parmenses, Reginenses et Mutinenses et Lucani se dederunt sub certis conditionibus atque pactis . . . Sicque placido modo et sine strepitu in brevi magnum dominium acquisivit. Joh. Vict. l. c. p. 411. Rex Boh. intravit Italiam vocatus a quibusdam rectoribus ibidem. Et multe civitates Lombardie obediunt sibi et pro domino ipsum recipiunt Heinricus Rebdorf. F. F. 4, 519. Moram autem in Tridento patre meo trahente, date fuerunt sibi in Lombardie civitates: Brixia, Pergamum, Parma, Cremona, Papia, Regium, Mutina Vita Karoli p. 236; cooperante fama et fortuna Petrus Zittav. p. 481.

45) Gualvan. Flamma: Manipulus Florum (Muratori S. S. 11) col. 733 und Opusculum de gestis Azonis (Murat. S. S. 12) col. 1003; Historia Cortusiorum ib. c. 855; Annales Mediolan. (Murat. S. S. 16), c. 706; Vita Karoli F. F. 1, 236. Morigia Chronicon Modoec. (Muratori 12.)

46) ſ. Exc. 1. Ludovicus Joannem . . . cum exercitu in Italiam proficisci praecipit . . . . . Caesariani ad eum confugiunt obedienter imperata faciunt. Aventin: Annales Boiorum (Baſel 1580, p. 618; Leipzig 1710, p. 735 — 736), l. 7, c. 17.

47) Leibnitz: Codex dipl. iuris gentium 1, 130—132; Jacobi: Codex epistolaris Joannis p. 58—59, n. 135; Archivio stor. ital. 10, 201.

48) Archivio stor. ital. l. c.; Pöppelmann p. 312.

49) Vergl. Leo: Geſch. der ital. Staaten 3, 282; 4, 115; Gregorovius: Geſch. d. Stadt Rom 6, 81; Pöppelmann an den verſchiedenen Stellen über die Erwerbung der einzelnen Gebiete. Huber: Geſch. Öſterr. 2, 156 ssq.

50) ſ. Exc. 1.

51) Brief an den Kardinal Bertrand (Rayn. 1331, § 19), in Verbindung mit dem, bei Preger im Auszuge gegebenen, angeblichen Vertrage von Piumaccio, den ich nur nicht als Vertrag, ſondern als Entwurf, und nicht als den Vertrag von Piumaccio (April 1331), ſondern als den Vertragsentwurf von Avignon (Novbr. 1332) anſehe (ſ. unten die weitere Ausführung p. 34 ssq.); vergl. auch in der L'art de vérifier les dates t. 8 (Paris 1818), p. 25: Mais l'adroit pontife trouva le moyen de le détacher des intérêts de l'Empereur, en le flattant de l'espoir de couronne. Das Mittel that aber ſeine Wirkung nicht, alſo nicht „trouva".

52) Rayn. 1331, § 19: Ex pontificiis literis ad legatum (epist. secr. t. 8, p. 1, p. 139) datis exploratum est, Joannem Papam inimicitias cum Rege Boemiae haud facile suscipiendas arbitratum, cum is asserendae Germanico nomini

Digitized by Google

Italiae restituendaeque publicae pacis studio signa extulisse prae se ferret, atque oratores ad sedem Apostolicam ea de causa transmisisset.

53) Einl. zum angeblichen Vertrage von Piumaccio bei Preger: Beitr. Beil. 5. Der König hat vor seiner Ankunft in der Lombardei der römischen Kurie die Artikel antragen lassen.

54) Eine Scheidung zwischen dem, was K. Johann angeboten hat, und den Artikeln des Entwurfes selbst ist bei Reinkens-Preger gar nicht gemacht. In diesen Zusammenhang ist auch wol am besten die folgende Stelle des Wilhelm v. Egmond zu ziehen: Qualiter autem processus Regis Boemiae Apostolico placeat, ex illo perpenditur, quod eius affatus et facies Regis nuntiis denegatur. Hi namque cum aqud Carpentras existerent, et Papae vesaniam per praemissos attenderent, reputatis quasi pro nihilo negotiis ad Dominum redeunt, cum breviter cuncta itineris nota fiunt. Quorum rumore Rex modicum, ut audivimus, tangitur eius namque praesentia tota quasi Lombardia iocundatur. Papa vero hoc casu multum desipuit. Rex namque ut dicitur salva honestate Imperii sibi obedire voluit petens ab eo consilium, qualiter sublatis rancoribus procederet, tranquillitatem fidelibus et pacem ecclesiae procuraret (l. c. p. 714). Nun hat K. Johann Boten an den Papst gesandt wegen der Reconciliation Ludwigs am 26. Mai 1330, und sie haben auch Audienz gehabt; nuntii verbo et scripto nobis proposuerunt (Rayn. 1330, § 34); wieder sendet der Papst ihm dann seine Boten zurück, die ihm antworten sollen über den Bayer oretenus, also auch oretenus vom Papste ihre Botschaft bekommen haben 12. Mai 1331. Dubik: 2, 118. Die letztern werden die Antwort auch über die Anträge des Königs, die er von Trient aus gesandt hatte, mitbringen. Aber nach dem Auszuge des Briefes an den Legaten und der Einleitung zu dem angeblichen Vertrage von Piumaccio ist ohnehin nicht wahrscheinlich, daß der Papst den Boten K. Johanns, auch wenn noch eine andere Botschaft gemeint wäre, die Audienz verweigert habe. Vielleicht wollte der Abt bloß die Boten K. Johanns nicht besser stellen, als seinen Grafen, dem die Audienz verweigert ward (s. n. 18). Aber bezeichnend bleibt die Stelle doch für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Ludwig und dem K. Johann einer- und dem Papst andrerseits.

55) Moranus: Chronicon Mutin. (Mur. S. S. 11) c. 125; Mattheus de Griffonibus: Memoriale historicum (Mur. S. S. 18), col. 145.

56) Anonymus Caesenas (Mur. S. S. 14) c. 1152; Matheus de Griffonibus ib.

57) Istorie Pistolesi (Mur. S. S. 11) c. 462.

58) Nel detto anno 1331 a dì sedici d'Aprile fu fatto uno parlamento segreto in sul fiume della Scoltenna tra Bologna e Modena intra lo Re Giovanni di Buemme e il Legato di Lombardia Cardinale . . . . e furono in accordo insieme e al dispertire si basciarono in bocca e poi il dì seguente con grande festa mangiarono insieme al castello di Piumaccio. Villani l. 10, c. 178. Ivi (Castel Leone) stettero per grande spasio di tempo a parlare e conferire insieme e si bacciarono in bocca. Libro del Polistore (Mur. S. S. 24), col. 753. Insimul osculatis quilibet reversus est ad locum suum. Chron. Estense (S. S. 15) c. 391. Insimul comederunt, dormiverunt et pacem fecerunt invicem, cum fuerit voluntas Domini nostri Papae. Matheus de Griffonibus l. c. col. 145. E poco stante ancora lo Legato e il Re s'abbocarono insieme pore a Castelfranco Gualvan. Flamma Manip. Flor. c. 734.



Digitized by Google

59) Moranus: l. c. non sine reliquorum Italiae Principum grandi suspicione; Villani 10, 176.

60) ſ. u. § 6.

61) Die Beratung ſelbſt war durchaus geheim unter vier Augen; die übrige Begleitung ſtand weit von beiden; Annales Parm. mai. Mon Germ. 18, 778; ſ. auch n. 58 uno parlamento segreto.

62) Villani 10, c. 180; ein Schreiben des Papſtes (19. Sept. 1331) beruhigt die Florentiner. Ficker p. 151 n. 312.

63) Bzovius: 1331, III; ſ. Exc. 1, n. 7.

64) Vergl. Math. Nuewenburg. F. F. 4, 204 pape et imperatori complacere cupiens, et ambobus displicens.

65) Villani 10, c. 180, 178.

66) Die dem Joh. Victoriensis ſo nahe ſtehende Continuatio des Martinus Polonus hat die intereſſante Ausführung (zu Joh. Victor. F. F. 1, 411): Post haec cum legato, qui tunc erat Bononiae, ad colloquium venit in castro Plimacii, ubi civitates praedictas Parmam, Regium et Mutinam cum ipso legato amicabiliter concordavit; in ipsis tamen quatuor (Lucca iſt vorher erwähnt) civitatibus, quae ultimo ad eius dominium devenerant, nullos reduxit extrinsecos, nec in eis aliquid bonum fecit, quod possit nobiliter commendari ap. Eccard: S. S. t. 1, 1448. Der Cardinal verzichtete auf Parma zu gunſten der Roſſi; Storia di Parma (Mur. S. S. 12) c. 788; in Modena wurde der Friede zwiſchen dem Legaten und dem Könige am folgenden Tage öffentlich ausgerufen. Bazanus: Chron. Mutin. (Mur. S. S. 15) c. 593.

67) Villani 10, 180; der Legat hätte gedacht, erzählen die Istorie Pistolesi, l. c., c 462, Signore von Florenz zu werden und den K. Johann zu betrügen, wie dieſer ihn zu betrügen gedachte; ſ. Pöppelmann p. 328. Das würde aber zugleich gegen den Willen des Papſtes ſein, da K. Johann ſeine Geſandten beim Papſte und der Legat ſeine Aufträge vom Papſte hatte. Die Italiker ſcheinen überall Betrug zu wittern.

68) Schon im Jahre 1327 (13. Febr.) hatte der Papſt dem Herzoge Karl von Calabrien, dem Sohne K. Roberts, geſchrieben, Gott ſei ſein Zeuge, daß es ihm angenehmer wäre, wenn der Herzog das Dominium von Parma und Reggio habe, als wenn es ihm ſelbſt gehöre, wofern nur der Herzog die Städte zu ſeinem und ſeiner Untergebenen Vorteil behaupten könne. Preger: Auszüge n. 316; dann waren ſie dem Könige von Frankreich angeboten (ſ. den im angeblichen Vertrage zu Piumaccio erwähnten Vertrag) und endlich dem Könige Johann.

69) Rayn. 1322, § 13; Muratori: Antiq. Ital. 6, col. 186; Pöppelmann p. 274 n. 1.

70) Pöppelmann p. 277—279; von Modena ſagt der Papſt ſpäter in einem Briefe an die Eſte, Scala und Corrigia vom 7. November 1332: Cum civitas Mutinensis que dudum viam veritatis agnoscens nobis et ecclesie Rom. in manibus venerab. fratris n. Bertrandi episcopi Ost. ap. sed. legato . . . . . se subiecit et dedit, licet postmodum a devotione huiusmodi perversis seducta deceptionibus se duxerit subtrahendam, nunc sanis usa consiliis ad manum eiusdem legati pro nobis et eadem ecclesia recipientis redierit seu redire desideret et disponat. Ficker: p. 155 n. 319 (Modena ſchwankte damals, ob es von König Johann zu Gonzaga übergehen ſolle, und die Liga wollte Modena in die Hände der Eſte bringen; Rayn. 1332, § 9, 10): das wird auch

Digitized by Google

aus Codex Vatic. 3924 fol. 69 erwähnt bei Montfaucon: Bibliotheca biblioth. manuscriptorum t. 1, 113 B. Die Wichtigkeit der Städte Parma und Reggio für ihre Sache gegen Ludwig erkennen besonders die Florentiner (April—Mai 1329); Ficker: p. 129 n. 247, p. 132 n. 256, 259. Bald nach dem Abzuge K. Johanns belagern denn auch die Florentiner und die Liga außer Lucca auch Parma und Reggio; s. auch 2. Instr.

71) Pregers angeblicher Vertrag von Piumaccio; nullus ignorat dictas civitates (Parmam et Regium) a sancte ecclesie fide et dominio — iam sunt anni plures preteriti — resiliisse adveniente dicto rege Bohemie in Italiam et ei in sue rebellionis suffragium tyrampnice adhesisse. Instr. von 1334; contro del Legato . . . . che stava in Bologna Lud. de Monaldeschi l. c., c. 533; regimina civitatum Parmensis et Mutinensis quae prius ecclesie Rom. ipsiusque legato rebellaverant et Ludovico ut eos a legato defenderet, se subiecerant, eidem regi . . . . dominium sub certis conditionibus obtulerunt. Contin. Martini Pol., l. c., c. 1448.

72) Die Stelle des Matheus de Griffonibus (s. n. 58) kann gegenüber dem Schweigen aller andern Chroniften und gegenüber den Urkunden und Thatsachen nur als persönliche Überzeugung gelten; und wenn Moranus c. 125 sagt: nam conscio Pontifice ea omnia facta fuisse satis apparet, so ist das ein Rückschluß aus den Ereigniffen der Folgezeit.

73) s. I, p. 35 ssq., p. 39; I, n. 55, n. 127; in Brescia übt K. Robert z. B. sein Vicariat noch 1329 aus; 14. April 1329 schreibt er noch: vicario nostro civitatis Brixie. Ficker: p. 146 n. 299, und am 26. April 1329 ernennt er noch einen neuen Vicar dort. Ficker: n. 301; vergl. auch die Urk. Karls von Calabrien vom 2. Sept. 1326: commissa nobis in partibus Tuscie apost. auctoritate per rever. dom. genitorem nostrum eundem, qui illa per commissionem dicti dom. nostri summi pontificis vacante imperio fungitur. Ficker: p. 26 n. 45; vergl. für 1328 in Brescia auch Gualvan. Flamma c. 997, für 1330 Pöppelmann p. 257 n 1, für 1326 noch Rayn. 1326 § 3.

74) s. p. 23 u. I, p. 36 u. I, n. 115.

75) Missus est a Pontifice hoc anno (1331) ad partes Lombardiae fr. Raphael Minorita pro seriis negotiis honorem S. R. E. concernentibus Pontificiis Minoritis cooperaturus. Wadding: 1331, § 3 (t. 7, p. 117) ex reg. a. 16, fol. 314; den Minoritengeneral Geraldus sandte der Papst in's Königreich cum Roberto Rege circa pacificandam Italiam et Ecclesiae hostibus resistendum acturus i. J. 1331 ib. § 3, ex reg. a. 15, fol. 75. Die Sendung des Geraldus wird nach dem citirten Regest vor den Januar 1331, d. h. vor die Ankunft des K. Johann, fallen.

76) Den Gedanken giebt Rayn. 1333, § 26, im Anschlusse an das Bündniß von Avignon; das hat aber gerade zum Bündnisse geführt.

77) s. Exc. 2.

78) Preger: p. 19, 21 ssq.

79) Der König erfüllt denn auch die Angebote an den Papst, führt die Verbannten allenthalben zurück. Joh. Victor. p. 410 ssq.; Matheus de Griffonibus, l. c., c. 145; vergl. für Bergamo, Cremona Pöppelmann p. 282; Pavia ib. p. 271, Brescia ib. p. 266, Modena, Reggio und Parma (trotz Joh. Victor. l. c. und der Continuatio Martini Poloni; s. n. 66) ib. p. 266, 318 ssq. episcopos et clericos per Ludovicum Bav. depulsos ad sedes revocat, legatum sedis apost.



Digitized by Google

prope Bononiam visitat divinumque cultum in ecclesiis sub interdicto iacentibus fieri ordinat et procurat Petrus Zittav. p. 481; vergl. Raynald 1333, § 26. Am 24. Juli 1331 wird das Interdikt über Parma bis Weihnachten aufgehoben. Ann. Parm. mai. (Mon. Germ. 18) p. 780. Karl führt in Pavia die von Ludwig vertriebenen Auguſtiner wieder zurück. Vita Karoli p. 236. Den Behörden von Cremona befiehlt der König, die der Kirche und dem Biſchofe von Cremona entfremdeten Beſitzungen zu reſtituiren und den Biſchof und ſeine Kirche darin zu beſchützen; cum cordi nostro insideat religionis et catholice fidei zelatores ipsamque fidem colentes et venerantes in eorum omnibus iuribus et rationibus defensare. Cremona. 26. Febr. 1331. Böhmer-Ficker: Acta p. 722 ssq. n. 1030 und 1031. Das ſollte ja alles dienen, den Papſt zu gewinnen, bezeichnet aber auch keinen Gegenſatz zu Ludwig nach der Vollmacht Ludwigs vom 24. Mai 1330.

80) p. 20, 19.

81) Petrus Zittav., l. c., p. 481. In Italien erzählte man öffentlich, der König gehe zu einer Zuſammenkunft (ad parlamentum) mit dem Könige von Frankreich und zur Curie; aber genau (pro firmo) wußte man nicht, wo er hingieng und weshalb er gieng, fügt der Chroniſt hinzu. Einige zweifelten trotz ſeines Verſprechens an ſeiner Rückkehr und fürchteten ſich; Ann. Parmenses mai., l. c., p. 780. Ebenſo hat Villani (l. 10, c. 179), daß man in Italien erzählte, K. Johann gehe zum Könige von Frankreich und zum Papſte, per sottomettere la libertà degli Italiani. Die Chroniſten geben alſo die Stimmungen und Befürchtungen der Zeitgenoſſen. Der Continuator des Martinus Polonus 1449 ſagt: quidam dixerunt ut de Bohemia vel de Francia copias in Italiam educeret ad suam potentiam ampliandam. Joh. Victor. l. c. p. 411: Sed ut ampliori potentia potiri posset exiit in Franciam, ut exercitum conflaret et apprehensa solidaret et alia que posset suis deditionibus manciparet. Der König kam am 8. Juni nach Pavia, weilt dort noch am 10. Juni und iſt am 13. Juli in Kufſtein (nach den Regeſten).

82) Tempore illo misit pater meus in comitatum Luczenburgensem pro me; Vita Karoli l. c. 236.

83) Vita Karoli p. 237; Joh. Victor. p. 412; Contin. Martini Polon, l. c., p. 1449.

84) Post hoc ipse Rex intellecto quod Ludovicus contra Henricum Ducem Bavarie dicti regis generum gravem habebat discordiam, ut illam sedaret vel sicut quidam dixerunt etc. (ſ. n. 81) . . . . . vicarios suos instituit et filium in eorum manibus dereliquit. Contin. Martini Pol. l. c.; ſ. auch n. 91.

85) Dubravius l. 21, p. 198; Dubravius erzählt von Briefen K. Johanns an Ludwig quibus existimationem dignitatemque suam Caesari commendat simulque eidem monstrat quem in statum Lombardiam restituerit, non ambitione ductus ut maiestatem Caesaris apud Italos conturbaret quemadmodum nonnulle persone loquuntur, sed ut rationes eius ibidem confirmaret; cuius rei testem esse Vicecomitem Mediolanensem, cui ipse Caesar praeter alios in Italia habere soleat.

86) Morigia: Chron. Modoec. l. c. col. 1161; Lucca ward dem Könige angeboten: de quo Cesarem erubescere oportuit et in animo indignari. Quia dictus dominus Rex Boemiae parvipendens ad reprimendum proterviam hostium imperii cum sua intersit tanquam Electionem habentis in ipso imperio prerogantem viriliter se accinxit. Jacobi: Cod. epistol. Joannis regis Boh. n. 135, p. 58—59.

Digitized by Google

87) Habuit etiam magnam familiaritatem cum legato pape Johannis .... Propter quod Ludewicus conqueritur contra eum principibus dicens eum contra imperium excessisse Heinricus Rebdorf. (F. F. 4) 519. Ob initam ab eo cum Pontifice foedus fürchtete Ludwig, K. Johann wolle Kaiser werden oder seinen Sohn zum Kaiser erheben lassen (ne imperium sibi vel filio uti accidit pareret), schließt Raynald 1331, § 19, nach Mutius: Chron. p. 873; vergl. Bzovius: c. 650—651 (1331, § 5).

88) Oefele: S. S. 2, 155; Fischer: Geschichte des Despotismus in Deutschland (Halle 1780) Bd. 2, p. 131 im Anhange; Mon. Wittelsb. 2, n. 282, p. 318—19; Reg. der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen n. 143, 144. Schon am 3. Mai 1330 schloß Ludwig mit Otto von Österreich, den Söhnen seines Bruders Rudolf, den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, seinem Eidam Friedrich von Meißen und seinen Kindern, dem Markgrafen Ludwig und dem Herzoge Stephan ein Bündniß wider allermänniglich Reg. n. 1294. — Villani läßt das Bündniß der Habsburger, Ungarn ꝛc. gegen K. Johann, dessen Unternehmungen Ludwig schlecht aufnahm, mit Zustimmung des Bayers sich bilden (con ordine del Bavero che per le imprese sue d'Italia li voleva male), l. 10, 195.

89) Dubravius, l. c.; Henricus Rebdorf. l. c.

90) Vergl. Dubravius, l. c.; an Aloys Gonzaga schreibt Ludwig (7. März 1331): quatenus de factis regis Bohemie nil curans in nullo sibi obedias vel intendas et ea que Franciscus ambasiator tuus nobis retulit, que dicto regi fecisti credimus te bona fide fecisse, volentes tamen, quod deinceps in nullo sibi obedias, pareas intendas F. F. 1, 211; also hat er kein Wort des Tadels für K. Johann oder Gonzaga, der Johann angehangen hat, und nichts von einer Aufforderung, sich jetzt Johann zu widersetzen. Auch in der Meldung an Gonzaga, er werde selbst nach Italien kommen, und in der Ernennung Ottos von Österreich zum Reichsvicar für diesen Fall (Reg. Ludwigs n. 1294—97; 1300, 1329; Reg. der Herzog von Österreich p. 338, n. 253) ist keine Feindseligkeit Ludwigs gegen K. Johann zu sehen, und Ludwig würde sicherlich nicht gegen König Johann in Italien gekämpft haben. Aloys Gonzaga erscheint denn auch noch im Mai 1331 unter den Anhängern Johanns. Annales parm. mai. p. 779. Gonzaga lieferte dem Könige auch auf Bitte und Forderung des Papstes die Festen am Oglio aus, die ihm Ludwig verliehen hat. Winkelmann: Acta 2, n. 1139, p. 803.

91) s. das Schreiben des königl. Notars bei Petrus Zittav., l. c., p. 486 ssq. Audientes inter cetera a dicto Ludovico que in ipsius domini nostri Regis ac Regni sui vergunt dispendium et iacturam que ni sedata fuerint, inter eos graves timemus discordias poterant generare schreibt der Abt von Wissehrad als Augenzeuge bei einer Unterredung Heinrichs d. ä. von Niederbayern mit Ludwig in Regensburg an Franzelin, den Kämmerer von Böhmen, und fordert ihn auf, alle Festen und Städte, besonders gegen Österreich und Meißen, woher die größte Gefahr drohe, in Verteidigungszustand zu setzen. Landshut Dominica (vielmehr Vigil von Judica und Samstag) Sitientes 16. März 1331. Ludwig weilte vom 26. Februar bis 20. März in Regensburg. Jacobi: Cod. epist, l. c., p. 59, n. 137.

92) Petrus Zittav., l. c.; Villani 10, 193; Raynald 1331, § 19.

93) Respondebunt nuncii de rebus diversis praesertim de Bavaro oretenus Dubik: 2, p. 118, n. 273.

Digitized by Google

94) Hi duo Ludwicus Bavarus et Johannes Rex se in insula, in medio Danubio sita ad secreta frequenter recipiunt colloquia pertractantes mutuo cum secretissimis suis consiliariis viginta duobus diebus secretissime sua facta, ibi quod inopinabile prius erat omnibus, in omnibus concordant; Petrus Zittaviensis, l. c., p. 482. Sed sequenti anno idem rex rediens de Italia super hoc se excusat coram eodem Ludovico in Ratisbona (hoc: d. i. der Zug nach Italien und die Zusammenkunft mit dem Legaten). Henricus Rebdorf. p. 519.

95) Am 6. August anerkennen die Herzoge die gemachte Taidung, am 7. die Besserung ihrer Teile durch Ludwig und Johann, welche bis Sonntag in 4 Wochen (Oefele hat bis Sonntag in 14 Tagen) geschehen soll. Monum. Wittelsbac. 2, n. 283—84, p. 323–24; Oefele: S. S. 2, 157 (die Vollmachten der Herzoge dazu s. Reg. der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen, p. 394, n. 391, 392. Eine Erbeinigung zwischen Heinrich d. j. u. Otto, die immer mit Ludwig gegen Heinrich d. ä. zusammenstehen, vom 2. Juli 1331 s. bei Scheidt 1, 241); Petrus Zittav., l. c.; Vita Ludovici quarti F. F. 1, 157; Henricus Rebdorf. p. 519; Aventin: Annales, l. c., p. 619.

96) s. Urk. im Anhange.

97) Scheidt 1, 240.

98) Buchner: Gesch. Bayerns erwähnt alle drei Urkunden 5, p. 439; s. Palacky: Gesch v. Böhmen 2, 2, p. 188; es ist nicht möglich, daß der Pfandvertrag am 12. August aufgehoben worden sei, ohne wieder bald hergestellt worden zu sein, s. p. 46 u. n. 155. Buchner, p. 436, erzählt ohne Angabe einer Quelle, Ludwig habe auf dem Nürnberger Reichstage dem Könige Johann das Vikariat wieder genommen und muß es ihm daher jetzt wieder geben lassen. K. Johann hätte Ludwig nach Mutius chron. p. 873 gesagt, er habe in Modena und Reggio und andern Städten Besatzungen für ihn gelegt.

99) Gegen Preger: p. 17, 25.

100) Dubravius: l. c.; Buchner: p. 438; Lenz: Jean l'Aveugle, p. 43 (eine hübsche Vorarbeit zu Schötters größerm Werke, und interessanter in ihrem kleinen Umfange als Schötters 2 Bände); auch jenes Geheimthun in Regensburg (s. n. 94 und p. 41) spricht sehr stark dafür.

101) Ludwigs Brief an den Papst und seine Instruktion für die Gesandten sind gedruckt bei Gewold: Defensio Lud. p. 118 ssq. und dann bei Herwart und Olenschlager; beide werden auch von Buchner p. 439 aus dem Münchener Reichsarchive erwähnt. Die Gesandten sind Arnold Minnebeck und Ulrich Hofmayer. Jedenfalls hängen der Brief und die Gesandtschaft unmittelbar mit den Regensburger Abmachungen zusammen. Man sieht, wie hier alles schön zusammen stimmt, sobald Pregers Aufstellung von K. Johanns Betrug in Regensburg fällt.

Preger p. 43—44 stellt die Instruktion und die Anerbietungen Ludwigs so dar, als ob Ludwig gar nichts geopfert und geboten hätte. Dann erklärt sich ihm um so leichter, daß Ludwig nicht verzichten wollte und sein Verzicht nur Schein sei.

Nun ruhen aber Ludwigs Zugeständnisse darauf, daß er nur deutscher König, nicht aber römischer Kaiser sei. 1) Er erkennt seine Kaiserkrönung als Unrecht und wünscht eine neue, 2) er giebt seine oder vielmehr seiner Minoriten Appellationen von selbst auf, als er mit Johann XXII. in Unterhandlung tritt und ihm Zugeständnisse macht, 3) er bittet um Aufhebung des Bannes und erkennt ihn so als gerecht an; nur die Processe, die gegen ihn als Ketzer erlassen sind, nimmt er nicht an und

Digitized by Google

meint im Glauben der Kirche zu stehen. [Das kann nur Preger vom eigenen Standpunkte aus so erklären, als wenn Ludwig alles in den Appellationen gegen das Papsttum und den Papst gesagte für wahr und für den Kirchenglauben halte. Dann wäre also für Ludwig der Papst ein Ketzer, dann brauchte er aber auch den Bann nicht anzunehmen, eine neue Kaiserkrönung nicht zu erbitten und sicherlich nicht zu versprechen, den Glauben zu schirmen, wenn der Papst ihn dazu auffordert, dann konnte er nicht in Reconciliations-Verhandlungen mit dem Papste treten. Doch alles das ist nur der Standpunkt der Minoriten und der Verfasser des Gutachtens, Cäsenas, aber nicht der Ludwigs. Preger übersieht, daß Ludwig stets erklärt, er habe nie gegen den Glauben handeln und sagen wollen, er habe alles das von den Minoriten in den Appellationen gegen die Kirche und den Glauben vorgebrachte nicht beschworen und sie nur als politische Helfer und brave gelehrte Leute, die für ihn dachten und schrieben, aufgenommen (s. Exc. 4). Es ist nämlich aus diesem Grunde schon irrig, was Preger (Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes. Abhdlgen. der Münch. Akad. III. Kl., 16. Bd, 2. Abth., p. 19 ssq.) darthun will, als wenn Ludwig in der Instruktion sagen wolle, er habe in der Sachsenhäuser Appellation nur zur poena talionis, d. h. zur Genugthuung für den Fall, daß er nicht beweisen könne, sich verpflichtet. Die Stelle in der Sachsenhäuser Appellation oder Anklage über die Armut ist echt, und den Eid auf die Appellation hat Ludwig auch geleistet. Wer das noch nicht annahm, ist jetzt durch Pregers Darlegung gezwungen, es anzunehmen. Aber Ludwig will ausgenommen haben, das über den Armutsstreit beschworen zu haben, weil er sich in die Glaubenssache nicht einmischen und nur das Recht des Reiches verteidigen wollte. Potestis etiam proponere nostra vice, cum nostram appellationem interponeremus et publicaremus, quod nominatim excipiebamus, quod de lite Franciscanorum quam de paupertate Dei habent, nos non intromitteremus, neque propterea iurare volebamus, quod adhuc testari possumus cum nostro consilio si hoc necessarium sit. Das nos non intromitteremus soll nach Preger heißen können „sich verpfänden", d h. keine Garantie übernehmen, „sich einsetzen". Es könnte die Bedeutung haben; die Stelle aus Alberich de Roxiate: Dictionarium: Intromittere vel pignorare unum pro alio non licet beweist aber keinesfalls; da heißt es vielmehr bloß etwas einsetzen oder verpfänden gegen etwas anderes. Das se intromittere heißt hier, wie immer, sich nicht einlassen (auf den Franziskaner Armutsstreit); das propterea darf man aber nicht mit „deshalb" übersetzen; denn das würde heißen, Ludwig habe überhaupt nicht schwören wollen, sondern propterea heißt nur, in dieser Beziehung, in der Frage über die Armut, habe er die Aufstellungen der Minoriten nicht beschwören wollen. Die deutsche Form (und das ist die ursprüngliche; die lateinische Übersetzung ist von Gewold) der Instruction drückt dies auch sehr deutlich aus: Ir mugt auch fürgeben von unsern wegen, da wir unser appellation machten unnd offneten, daz wir mit namen ausznamen, das wir uns umb der Parfussen chrieg, den sie von gots armut habent, nichts annehmen und auch desz nicht sweren wolten, als wir nach erzaigen (also „das"), mit unserm rat, ob sein not geschicht. Ludwig hätte also in seinem Eide eine Ausnahme gemacht für den Armutsstreit, wovon man freilich nichts weiß und nichts sieht. Diese seine nachfolgende Erklärung steht aber in Übereinstimmung mit andern Erklärungen in den Procuratorien. In Avignon hat man nicht die Geschichte von der Fälschung Ulrichs des Wilden erfunden. Ist sie in die Procuratorien von 1336 und 1343 übergegangen, so sind diese Procuratorien doch nicht als rein vom Papste

Digitized by Google

ausgegangene Aktenstücke zu betrachten, wie Preger thut, sondern vielmehr als auf grund von Anträgen und Vorschlägen Ludwigs entstandene und erweiterte Formulare. Schon Johann XXII. weiß und sagt es ausdrücklich in der Bulle, in der er Ludwig citirt 3 April 1327, daß die Stelle über die Armut in der Appellation stehe und Ludwig die Appellation und das über die Armut dort gesagte beschworen (libellum quemdam sigillo suo in eodem appenso inter alia multa falsa et erronea praedictam continentem haeresim etc. In quo quidem libello expresse asserit in multorum praesentia se iurasse praemissa et omnia alia in dicto libello contenta se credere esse vera) und gesorgt habe für Verbreitung des libellus ut haberet de tanta et tali insania plures testes; Martene: Thes. 2, col. 682. Die Pisaner Appellation Ludwigs resp. seiner Minoriten sagt (12. Dez. 1328): Quas haereses etiam post et contra plures appellationes adversus eum ob hanc causam tam per nos quam per ordinem fr. Min. Minelo fidei cathol. etc interiectas Baluzius: Vitae Pap. Aven. 2, col. 524 und wieder in derselben Appellation: in appellationibus tam per nos quam pro parte totius ordinis fr. Min. ib. col. 541.] 4) Er will die Barfüßer (Minoriten) und den Marsilius gerne in seine Richtung mit dem Papste aufnehmen und sie zu bewegen suchen, dem Papste in Zukunft gehorsam zu sein und will, wenn sie etwas gegen den Glauben thun, auf die Aufforderung des Papstes hin den Glauben gegen sie schirmen. [Das kann (nach 2 u. 3) nur heißen: Der mit dem Papste rechtgläubige Ludwig wird die nicht rechtgläubigen Minoriten im gegebenen Falle sogar verfolgen, nicht aber, der mit den Minoriten rechtgläubige Ludwig wird, wenn sie etwas gegen ihren und seinen jetzigen rechtgläubigen Standpunkt thun, gegen sie auf Angehen des Papstes seinen (also minoritisch nicht rechtgläubigen) Glauben verteidigen, wie Preger, Beiträge p. 43, will. Ludwig erachtet die Processe, welche ihn als Häretiker in dem Armutsstreite verurteilt haben, nicht für bindend, aber nicht, als wenn er seinen Glauben für den Kirchenglauben halte, sondern weil er erklärt haben will, um den Armutsstreit sich nicht zu kümmern, d. h. kurz, Ludwig giebt die Minoriten auf. Sein Ausdruck im Briefe: Sepe fit, ut satore procurante invidie, perversorum hominum etiam faciente suggestione sub velamine veritatis falsitatem ingerentium inter amicissimos dissensionis materia oriatur, ein ähnlicher Ausdruck, wie ihn der Papst mehrfach von den Minoriten gebraucht hatte (Rayn. 1324, § 17 und die I, n. 122 citirten Briefe) bezieht sich jedenfalls auch auf die Minoriten (s. Exc. 4).]

Und endlich weiß Michael Cäsena, der Verfasser des Gutachtens, schon vor der Instruction (nach der Zeit, die Preger selbst ansetzt), daß Ludwig Zugeständnisse mache, daß er die Minoriten aufgeben will, fürchtet die concordia und droht, ihn mit den Minoriten zu verlassen und zuerst Frieden mit dem Papste zu machen.

Die Instruktion vom October 1331 aber setzt nun auch ein Procuratorium voraus; Beweis sind die Stellen: Uber die andern zween Artickel, daz wir busse empfahen sulten etc. Umb den Titel sult Ir antwurten etc. Umb die Niwen gab, die wir tun salten etc. Umb die sicherheit, die wir Im tun sulten etc. und übrigens ist das offenbar, wo es nun einmal gesagt ist. Es hat folgende Artikel gehabt: Gegen die Anerkennung, daß Ludwig und das römische Reich bei ihren Rechten und Ehren bleiben sollen, werden folgende Zugeständnisse gemacht: 1) Ludwig giebt die Barfüßer und den Marsilius, wenn sie nicht mit ihm die Reconciliation annehmen wollen, auf. 2) Er erkennt den Bann, soweit er ihn nicht als Häretiker getroffen hat, an und bittet um Aufhebung desselben. 3) Er giebt die Appellationen auf, mit deren dogmatischem Inhalt er aber nichts zu schaffen hat. 4) Er verzichtet auf den

Digitized by Google

erworbenen Kaisertitel und bittet um eine neue Krönung durch den Papst oder seine Boten. 5) Er leistet dem römischen Stuhle alle Versprechen seiner Vorfahren. 6) Er macht Freundschaft mit den Königen von Frankreich und von Neapel. 7) Er verspricht eine neue Schenkung. 8) Er giebt Sicherheit für seine Versprechen.

Daß dieses Procuratorium nicht vom Papste ausgegangen ist, ist offenbar, da er den einfachen Verzicht als conditio sine qua non setzte. Ludwig wünscht die Taidung erst mit den Kardinälen vollführt zu sehen. Das könnte schließen lassen, daß er dort mehr Gunst zu besitzen glaubte, etwa bei Kardinal Orsini. Aber nach dem ganzen Zusammenhange scheinen doch K. Johann und K. Philipp die Urheber dieser Vorschläge zu sein. Sie führen die ersten Vorschläge der Luxemburger vom 26. Mai 1330 weiter, vielleicht mit Rücksicht auf den Brief des Papstes vom 31. Juli, wornach Ludwig keine Buße übernehmen wolle. K. Philipp mag wol Hoffnung gegeben haben, daß die Kardinäle sich geneigt erweisen würden.

102) Wilhelm von Egmond erzählt: Wilhelm von Holland sei Papae permissione et dicti Regis (Philippi) ordinatione zu Ludwig nach Franken gekommen ut pace quadam inter ipsum et dictos facta ipse similiter viam salutis arripiat et omnis fidelium populus armiger Christi fiat ap. Mathaeus: Vet. aevi anal. 2, 717; s. n. 101.

103) Der Papst wünscht (s. auch n. 102 u. n. 34 p. 133) Ludwigs Reconciliation und eine einträchtige Neuwahl zum Zwecke des Kreuzzuges. Vergl. in Ludwigs Briefe ex relatione nunciorum nostrorum intelleximus divina vos praeveniente gratia ad tractandam concordiam paterna fore benignitate favorabiliter inclinatos; und dazu den Schluß in dem Schreiben des Papstes an König Johann vom 31. Juli 1330: more pii patris conversionem eius et salutem intentis desideriis affectamus ad Dei honorem tuique et aliorum principum praedictorum intuitu, et ut salus ipsius Bavari et multorum aliorum nobis mediantibus procuretur. Rayn. 1330, § 33 und o. p. 15.

104) Lenz: Jean l'Aveugle p. 43; s. auch u.

105) p. 439, s. n. 98.

106) Gegen Pöppelmann und Müller.

107) Mit Truppen des Erzbischofs Balduin und des Herzogs von Kärnthen errang er einige Erfolge. Ann. Ludov. de Monaldeschi. col. 533. Im übrigen Petrus Zittav. p. 479.

108) s. die Urk. im Anhange; die Vermittler sind auf Ludwigs Seite: Bertold von Hennenberg, der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, der Deutschcomthur Heinr. v. Zipplingen; auf Balduins Seite: der Deutschcomthur Kuno von Dudeldorf, Ritter Johann von Braunshorn und Hartmut von Kronenburg, Burggraf zu Starkenburg. Dieselben sollen dann auch die Räte und Schiedsrichter sein bei entstehender Mißhellung, zugleich mit Kanzler Hermann von Lichtenberg, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Bertold von Graispach Marstetten-Neiffen und Ritter Heinrich Preysinger auf der Seite des Kaisers, Dechant Johann von Mainz, Ritter Heinrich Beyer von Boppard und Eberhard Brenner auf der Seite Balduins.

109) s. Urk. im Anhange.

110) Preger: Der kirchenpolit. Kampf unter Ludwig d. B. (Abhdl. d. Münch. Akademie [1877] III. Kl., 14. Bd., 1. Abth), p. 69 und n. 1 dazu; und p. 54 ib.; bei Buchner p. 441, Note g, sind noch ähnliche Briefe von Augsburg (18. Februar), Constanz (21. März) und den Schweizern erwähnt.

Digitized by Google

111) Beide Urkunden (schon erwähnt bei Buchner p. 440—41) hat Riezler in den Forschungen z. d. Gesch. Bd. 20, p. 265 ssq., n. 35 u. 36, abdrucken lassen. Der Graf von Neiffen, den Ludwig zu seinem Generalvikar in Tuscien und der Lombardei ernannt hatte, ist also bei der Taidung Ludwigs mit K. Johann, wie bei der Ludwigs mit Balduin Schiedsrichter.

112) Petrus Zittav. p. 482, 479.

113) Recedens de Parma ivit in Franciam et tradidit filiam suam secundogenitam sororem meam, nomine Gutam, Johanni filio primogenito Philippi regis Francie Vita Karoli F. F. 1, 237; Ann. Parm. mai. l. c.

114) von Wervecke: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 14, p. 139 s. v. Johann von Böhmen; Petrus Zittav. l. c.

115) Regi Boemiae Johanni scribit (Johannes XXII) quod nuntium suum audivit et hortatur, ut a communione hostium ecclesiae abstineat (Avin. XVII Kal. Febr. a. 16. ep. secr. T. 8, n. 1341). Dudik: t. 2, p. 118, n. 279.

116) Eidem regi Boemiae ut priusquam inter ad curiam Romanam suscipiat, oene ponderet, num recte faciat, et si sic, ut hoc iter laeto animo arripiat (de eod. dato ep. secc. ib. 1342). Dudik: ib. n. 280.

117) p. 23.

118) 2, p. 420.

119) K. Johann handelte in diesen Tagen als Generallieutenant der Gascogne, und Philipp bestätigt das am 8. Februar 1332 (daß es 1332 statt 1331 sein muß, wird wol nicht bezweifelt werden). Lenz: Jean l'Aveugle p. 39; Jacobi: Cod. epist. p. 95, n. 106; kniefällig baten K. Johann und Philipps Sohn Johann den König um eine 4. Citation Roberts von Artois, die Robert selbst verlangte, und setzten sie durch. Contin. Guil. de Nangiaco p. 757.

Bzovius erzählt, Philipp habe, als K. Johann in Italien so große Erfolge errang, von K. Robert und den Welfen davon benachrichtigt und aufgestachelt, nach Avignon ziehen wollen, was der Papst ihm aber ganz entschieden verboten habe proposito anathemate, und der Papst habe nur die Gründe dieser Reise wissen wollen, l. c., col. 652, 1331, § 4 mit bezug auf ep. 216. Daß Philipp nicht im Interesse der Welfen und Roberts gegen K. Johann handeln wollte, ist wol sicher (die Welfen fürchten ja gerade die Verbindung K. Johanns u. Philipps [Instr. v. 1334 u. n. 81]) und daß der Papst dem K. Philipp die Audienz abschlägt, weil Philipp gegen den K. Johann sei, ist nicht anzunehmen, da der Papst dem K. Johann selbst noch bis zum Okt. 1332 die Audienz verweigert. Den wahren Grund der Reise bezeichnet Bzovius selbst mit den Worten: ut quaedam a Pontifice volente nolente extorqueret." Der Papst glaubt den wahren Grund zu erkennen und droht ihm mit dem Bann. Philipp hatte, nachdem er Weihnachten seinen Entschluß, einen Kreuzzug binnen 2 Jahren nach dem 1. März 1332 zu unternehmen, verkündigt, Gesandte an den Papst geschickt und ihm seine Forderungen in 27 Artikeln vorgelegt (richiedendo la Chiesa per ventisette capitoli grandi subsidii et grazie et vantaggi, in tra'quali n'hebbe di molti sconvenienti et oltraggiosi); er verlangte den ganzen Kirchenschatz, den gesammten Zehnten der Christenheit auf 6 Jahre, die Besetzung sämmtlicher kirchlichen Stellen in Frankreich, den Titel eines Königs von Arelat und Vienne für seinen Sohn, die Signorie von Italien für seinen Bruder Karl. Nach Johanns XXII. Tode fordert Philipp von Benedikt XII. Vienne für seinen Sohn, das Vikariat in Italien für sich, den gesammten Zehnten auf 10 Jahre, den ganzen Kirchenschatz, eine Forderung, die den

Digitized by Google

Papst und die Cardinäle so entsetzte, daß sie mit Ludwig in's Einverständniß treten wollten (Math. von Neuenburg F. F. 4, 206; die Forderung des Kirchenschatzes auch bei Heinrich von Diessenhoven F. F. 4, p. 22). Beide Berichte werden sich aber kaum auf dieselbe Sache beziehen, da Villanis Verzicht von Raynaldus und Bzovius angenommen ist und sich auch zum Teile wenigstens durch deren Urkunden als richtig erweist. Der Papst und die Cardinäle wollten das meiste davon nicht annehmen (Onde il Papa et suoi Cardinali la maggior parte non vollono accettare) und antworteten, die Könige von Frankreich hätten schon 40 Jahre den Zehnten Frankreichs für den Kreuzzug erhalten und für andere Kriege verwendet gegen die Christen. Bzovius, l. c., c. 652 verweist auf ep. 212 und Zurita l. 2. Wenn der König den Kreuzzug unternähme, würde die thätige Hülfe der Kirche ihm nicht fehlen. Der Chronist fügt hinzu per le quali domande et risposte si comincio alcuno isdegno tra la Chiesa e' il Re di Francia (alles bei Villani l. 10, c. 196). Ein proposito anathemate ist im Falle einer Verfolgung dieser Forderungen durch Philipp bei dem Papste schon erklärlich. Erst da, als Philipp für die Verwendung des Geldes garantirt zum Zwecke des Kreuzzuges, als er fest verspricht, den Kreuzzug in drei Jahren vom 1. August ab zu unternehmen und seinem Sohn zugleich für die Erfüllung seiner Versprechungen verpflichtet (Orleans 20. März 1332; Raynald 1332, § 2—7; Philipps Sohn Johann, der Schwiegersohn des K. Johann, bestätigt alles auf Aufforderung seines Vaters. Orleans 22. März 1332. Muratori: Antiq. Ital. III, col. 132 E), gewährt der Papst ihm den Zehnten, aber nur von Frankreich auf 6 Jahre und erst am 26. Juni 1333 (Heinrich von Diessenhoven p. 18). So hatte Philipp die Formel des Papstes annehmen müssen. Rayn. 1332. § 1. Nun hatte der Papst schon (5. Septbr. 1331) Philipp Vorstellungen gemacht, er solle seine Beamten abhalten, den Bischof von Magelon weiter im Besitze der Grafschaften Melgor und Monferrat, mit denen er von der römischen Kirche belehnt sei, zu hindern (Rayn. 1331, § 31), hatte ihm, der auch seine Gattin beredet hatte, mit ihm beim Papste zu bitten, die Bitte, noch einige französische Cardinäle zu ernennen, abgeschlagen mit der Bemerkung, es seien ohnehin schon mehr als zuviel Franzosen auf Kosten der andern-Nationen im Cardinals-Collegium (unter 23 waren es 16; Brief an den König und die Königin 26. Sept. 1331; Rayn. 1331, § 34, Bzovius, col. 652) und nur einen der beiden vorgeschlagenen angenommen (25. Mai; Rayn. 1331, § 33; jedoch am 20. Dezember 1331 noch einen Franzosen, aber nicht den vorgeschlagenen, zum Cardinal creirt; Rayn. 1331, § 34) und hatte ihm die Erhebung des königlichen Kanzlers Wilhelm von St. Maura zum Erzbischof von Rheims entschieden verweigert (21. Februar 1331; Rayn. 1331, § 32). Philipps Forderungen mögen denn auch in dem Papste den Entschluß zur Reife gebracht haben, zurückzukehren nach Bologna, da dieser Entschluß gerade im Anfange d. J. 1332 auftritt. Den Entschluß teilt er aber Philipp nicht einmal mit. Die Zeit, welche Villani für Philipps Gesandtschaft angiebt, ist Anfang 1332, gleich nach Weihnachten 1331, und das stimmt damit überein, daß der Papst am 29. Februar 1332 die Rückkehr von Philipps Boten, die er abgewiesen und denen er seine eigenen Wünsche formulirt hatte, erwartet (Brief an Philipp 29. Febr., an den Legaten 1. März 1332; Rayn. 1332, § 1), und daß Philipp diese Wünsche des Papstes annimmt (20. März) und dann Ende März seine Boten zurücksendet (Rayn. 1332, § 2). War K. Philipp über all das schon unwillig geworden (vergl. Rayn. 1331, § 32), so ist nun aber gar nicht zu begreifen, wie er auch noch die Forderung an den Papst stellen konnte,

Digitized by Google

Arelat seinem Sohne, das Vikariat von Italien seinem Bruder zu geben. Zudem ließen sich ja beide Forderungen auch nicht auf grund des Kreuzzuges erheben, und über Arelat hatte der Papst gar kein Verfügungsrecht. Es liegt daher gar kein Anhalt vor, diese beiden Forderungen als wirklich gestellt anzunehmen. Dadurch, daß Villani das öfter wiederholt (s. I, n. 114, p. 60), wird die Sache nicht glaubwürdiger. Sagt Villani (l. 10, c. 160), Philipp sei im Juli 1330 auf seiner Wallfahrt nach St. Maria vom Val Verde nach Avignon gegangen, um mit dem Papste über den Kreuzzug und die Lage in Italien sich zu besprechen (con Papa Giovanni stette più di otto giorni a segreto consiglio da lui al Papa sanza altra persona ragionando di più cose et trattati che non si potè sapere. Dissesi sopra il passagio per lui ordinata (wann?) oltre mare et altre mene d'Italia etc.), so war eben Villani nicht Augenzeuge bei der Besprechung unter vier Augen, so sagt andrerseits Raynald: sed de Asiatica (expeditione) egisse sequens historia ostendet (1330, § 49), so paßt der ganz allgemeine Ausdruck auch gar nicht zu der Forderung Philipps. Doch mag vielleicht hier jene im s. g. Vertrage von Piumaccio erwähnte Verhandlung Philipps mit dem Papste stattgefunden haben, in der Philipp gegen die Beruhigung der Lombardei die 3 Städte angeboten wurden (s. p. 37—38; I, p. 35—36 und I, n. 114, 115, p. 59—60). Philipps Forderung an Benedikt XII. (1335) geschieht unter ganz andern Umständen, nachdem der Verzichtsplan gescheitert ist, der den Schwiegersohn des Königs Johann und das Haus der Luxemburger auf den deutschen Königs- und römischen Kaiserthron bringen, das Arelat Frankreich verschaffen sollte, und nachdem Ludwig ihn durch die Rücknahme des Verzichtes schwer verletzt hatte. Will man Wert darauf legen, daß Philipp nach Villani gerne die Herrschaft in Italien gehabt hätte, so lege man ihn auch auf die Worte des Villani, daß K. Johann im Einverständnisse mit Philipp Italien für sich habe erobern wollen. (Ma tutto ciò faceva a petizione del Re di Francia per certi grandi intendimenti 10, 195; tutto sue imprese erano con ordine del Re di Francia et del Legato di Bologna etc. 10, 211.) Ganz allgemein bloß die Thatsache des Besuches erwähnt die Contin. Guil. de Nangis (ed. nova) t. 3, p. 97. Wie der Florentiner Welfenchronist, so glauben auch die deutschen Chronisten aus den Zusammenkünften Philipps mit dem Papste das, was sie fürchten und hassen, schließen zu müssen. Die Detmar-Chronik (Städtechroniken Bd. 19, Lübeck Bd. 1 [1884]) p. 464 erzählt von einer Zusammenkunft Philipps mit dem Papste (wo Philipp Verlängerung der Frist für den Kreuzzug erbat), wo es ihm nicht so sehr um den Kreuzzug gegangen hätte „als under sic to winnende dat Romesche rike", und dann sei er mit dem Papste übereingekommen, mit Hülfe etlicher (ib. p. 467) Fürsten nach Aachen zu ziehen und das Reich zu übernehmen (Sehr einfach!), hätte dann aber, als er vernahm, der Herzog von Brabant wolle ihn hindern, die Reise bleiben lassen. Der Verfasser wiederholt eben so oft und bestimmt die Angabe, der Papst hätte das Reich von den Deutschen bringen wollen (ib. p. 445, 464, 473—74), wie Villani die Forderung Philipps betreffs Arelat und Italien (wenn der Herausg. Koppmann dazu zu p. 467 den Vertrag von Fontainebleau [Jan. 1332] citirt, so hätte der Verrat des Moritz von Sachsen mindestens eben so gut gepaßt). Übrigens haben ja die deutschen Chroniken des 14. Jahrhunderts für die Reichsgeschichte fast keinen Wert; so sehr verkehren sie die Thatsachen und Daten, und selbst ihr Interesse reicht über die Grenzen der Heimat, in deren Dialekt sie schreiben, nur wenig weiter hinaus, als ihr Blick und ihre Kenntniß.

Digitized by Google

120) Annales Parm. mai. l. c.

121) Montfaucon: Bibliotheca bibl. manuscriptorum t. 2, c. 1098 D erwähnt aus der Coisliniana San German. vol. 470 fol. 2 den Traité de paix entre Philippe roi de France et Jean de Bohême, dans lequel le dit Roi de Bohême s'oblige pour le mariage d'une de ses filles avec Monsieur Jean de France l'an 1331 (franzöſiſche Jahresrechnung); Annales Parm. mai. l. c.; Vita Karoli p. 237.

122) Der Vertrag iſt nur im Auszuge bekannt. Reg. K. Johanns p. 298 nr. 403 und Reg. Ludwigs (Addit. 3) p. 400 sub n. 725; bei Preger p. 24 iſt der Inhalt ſehr ungenau und unvollſtändig angegeben; darum kann Preger auch ſolche Schlüſſe daraus ziehen.

123) p. 24.

124) Es iſt mit Beſtimmtheit anzunehmen, daß Robert von Artois gemeint iſt. Robert brachte gefälſchte Briefe vor für ſein Recht auf Artois und wollte den König von Frankreich, deſſen Bruder und Sohn, vergiften (Hocsemius ap. Chapeaville: Gesta episcop. Leod. [Leodii 1613] t. 2, p. 407—408), und gieng zum Herzoge von Brabant, der erſt dadurch Philipps Feind wurde; ib. p. 409—410. Chron. Corn. Zantfliet ap. Martene-Durandus: Ampliss. collectio t. 5, c. 200. Contin. Guil. de Nangis (2 ed.) t. 3, p. 94; Froissard: Croniques de France et Dangleterre (Paris 1530) vol. 1 feuillet 14 retro; ſ. n. 119.

125) ſ. Urk. im Anhange und das Verſprechen K. Johanns auf grund dieſer Taidungsurkunde bei von Weech und bei Huber: Geſch. der Vereinigung Tirols mit Öſterreich; vergl. Lettres de Jean Roi de Bohême, par laquelle il promet au Roi Philippe de le servir en toutes ses guerres de trois ou de cinq cens hommes d'armes 6. Auguſt 1337. Montfaucon ib. c. 1098 B aus demſelben Codex f. 11 reſp. 21.

126) Der Vertrag von Fontainebleau könnte gerade beweiſen, daß in Regensburg Auguſt 1331 der eventuelle Verzicht Ludwigs ſchon in Rede gekommen ſei; ſ. p. 30 ssq.

127) In längerer und kürzerer Ausfertigung nach einander bei Würdtwein: Nova subsidia 1, p. 480 n. 268 ssq.; in der kürzern Faſſung von demſelben Datum (Dinstag vor unser frawen Kirtzenweihe) ib. p. 486 wird Ulrich von Hanau als Anleiter genannt.

128) Reg. König Johanns p. 198, nr. 176; Preger, p. 25, hält das natürlich wieder für unehrlich. Eine Urkunde des Herzogs Heinrichs d. ä. vom 12. April (Palmſonntag 1332) zeigt, wie Heinrich d. ä. und Ludwig feſt auf dem Dezembervertrage beſtehen. Heinrich erklärt, daß K. Johann zwiſchen ihm und Ludwig ſo getaidingt habe, daß 3 Schiedsrichter zwiſchen ihnen um alle Aufläufe, Kriege und Mißhellung Frieden machen ſollten. Oefele: S. S. 2, p. 159—160; ſ. p. 33.

129) Annales Mellicenses M. G. 11, 512.

130) Lünig: Cod. Germ. diplom. 2, 494; Spieß: Aufklärungen in der Geſchichte und Diplomatik (Bayreuth 1791), p. 12—14; Palacky: Geſch. Böhmens 2, 2, p. 194; Kurz: Albrecht d. L., p. 342; Joh. Victoriensis F. F. 1, p. 413.

131) Petrus Zittav. l. c.; vergl. die mit Andreas Ratisbonensis übereinſtimmende Chronik eines Ungenannten bei von Freyberg: Sammlung hiſtoriſcher Schriften und Urkunden (1827) 1, p. 66—67; die Chronik Andreas Ratisbon. bei Eccard: S. S. 1, c. 1933, die Stelle ib. c. 2102.

Digitized by Google

132) Kesselst. Bald. Ms. p. 526; jetzt gedruckt bei Winkelmann: Acta Imp. ined. t. 2, n. 548 aus dem Originale in Berlin.

133) Preger p. 30.

134) Dominicus p. 302—303 und ib. p. 303 n. 1; Preger kannte nur den Auszug der Urkunde bei Dominicus. Er berücksichtigt aber gar nicht die Erklärung derselben von Dominicus, dessen Buch doch unstreitig das beste über die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist?

135) s. Urk. im Anhange.

136) s. Urk. im Anhange.

137) s. Urk. im Anhange; die Meldung davon an den Grafen von Veldenz und die Bewohner von Wolfstein ist gedruckt bei Lehmann: Geschichte von Kaiserslautern p. 208, und ist eingereiht in die unten gedruckte Urk. des Grafen von Veldenz vom J. 1336. Das Datum der Urk. Johanns für Balduin ist auch in den Transsumptbüchern Balduins richtig als 19. Aug. angegeben, das Datum 10. Aug. in den Publications n. 925 also unrichtig.

138) Hontheim: Prodromus p. 1168.

139) Veille de St. Jaques. Aus dem Gouvernementsarchive in Luxemburg in Publications n. 917.

Als Ulrich von Hanau (s. n. 127 u. 144) sich mit Erzbischof Baldewin gegen jeden verband, nahm man beiderseits von dem Bündnisse aus (außer den Suffraganen von Trier und Mainz und dem Abte zu Fulda, sowie dem Römischen Reiche „wo iz zů dǔne hette omme gůt oder stücke, die ez geweldikliche inne hette") den König von Böhmen und seine Erben (4. Februar 1332). Kess. Bald. Ms. p. 578.

140) s. Urk. im Anhange.

141) Mon. Wittelsb. 2, p. 325 ssq. n. 286; Oefele: S. S. 2, 160—61; vergl. auch Aventin. Ann. Boiorum l. 7, c. 18 (Basel 1580), p. 619. Albert von Hals wird Obmann; s. über Albrecht p. 65.

Über den Anteil K. Johanns an dieser neuen Taidung vergl. (außer der Berufung auf die frühere Taidung) Petrus Zittav. p. 481: Johannes rex Boemie, cupiens generum suum ab huiusmodi obsidionibus et impugnationibus liberare, cum Baldwino, suo patruo, Trev. episcopo in Nuremberk de Reno venit, et Ludovicum cum genero, et generum cum fratre et patruo concordavit und Andreae Ratisbon. Chron. (Eccard S. S. 1) c. 2102: Quamvis civitati (Straubing) nullam vim inferre potuerit, mansisset tamen diutius, et severius laborasset, si rex Bohemie Johannes non venisset et tam Imperatorem cum Principe Hainrico, quam Principes inter se concordasset amicabiliter et sapienter. Andreas folgt auch hier dem Chron. de ducibus Bavarie, aus dem Oefele und Böhmer den Auszug veröffentlicht haben.

142) Dominicus p. 297.

143) Mon. Wittelsb. p. 2, 327—331; dieselbe Urkunde auch bei von Weech: Beil. 3, p. 115—18, aber nicht so gut; der Satz, K. Johann sei dem Kaiser nicht mehr als die Briefe sagten, zur Hilfe jenseits des Gebirges (der Alpen) verpflichtet, fehlt z. B. bei v. Weech ganz. Erzbischof Baldwin und Graf Berthold von Hennenberg (n. 108, 143) sollen den Termin der Auszahlung der Heimsteuer an Anna festsetzen. Es ist doch etwas stark, wenn der Herausgeber des 2. Bandes des Monum. Wittelsb. hier unter „Prichse die stat", welche die Scala dem Könige Johann ge-

Digitized by Google

nommen haben, „Brixen, Stadt im tyroler Kreise Bruneck“ versteht; ib. p. 330. — Die Lehen nimmt der König in der That erst 20. März 1339; s. die Urk. im Anhange; Henricus de Diessenhoven p. 31; Mathias Newenburg. p. 209; Joh. F. F. 4, 408; 3. bair. Fortsetzung der sächs. Weltchronik (ed. Weiland: Deutsche Latomus Chroniken 2), p. 645.

144) Beil. n. 29 bei Preger: Beitr. p. 75—76; bei Riezler in den Forschungen z. d. Gesch. 20, p. 269 n. 38; die Räte Ludwigs sind: Graf Bertold, von Hennenberg, die Grafen Gerlach von Nassau, Ludwig d. ä. von Oettingen, der Kanzler Hermann von Lichtenberg, Graf Friedrich von Oettingen, Burggraf Johann von Nürnberg, Ludwig von Hohenlohe, Bruder Heinrich von Zipplingen, Landcomtur des deutschen Ordens in Franken, Heinrich Preysinger von Wollenczsach, die K. Johanns sind: sein Eidam Heinrich d. ä. von Bayern, Ulrich von Hanau, Dymo von Koldiz, Wilhelm von Lannstein, Heinrich von der Lippe, Otto von Burgau, Konrad von Luchsenich, Hartmann von Kronenberg, Ulrich der Pflug. Die Männer mit den hier gesperrt gedruckten Namen erscheinen auch am 11. Dezember 1331 (s. n. 108) in der Taidung zwischen Ludwig und Balduin, Lutz von Hohenlohe und Hartmann von Kronenberg auch in der Taidung zwischen Ludwig und Johann (19. Dezember 1331) und Ludwig und Heinrich d. ä. (s. p. 33). Ludwigs Urkunden für Lutz v. H. s. Lünig: Teutsches Reichsarchiv Spicileg. secul. 1, 283 ssq. u. Pars spec. Contin. 2, p. 66 ssq.

145) s. Urk. im Anhange. Das Bedenken Riezlers Forsch. z. d. Gesch. 20, 270 n. 1, ob die von Dominicus auszüglich mitgeteilte Urkunde identisch sei mit der bei ihm (und Preger) gedruckten, ist damit gehoben; sie ist es nicht und bloß für Balduin bestimmt.

146) Kess. Bald. Ms. p. 524, gedruckt bei Hontheim: Historia diplom. Trev. 2, p. 117, n. 541. Das war mit den genannten Äbten schon abgemacht. 27. Juni u. 16. Aug. 1332. Kess. Bald. Ms. p. 498—99; vergl. Brower: Ann. Trev. l. 17, § 91. Eine Urkunde, in der Balduin eine der hier erwähnten Streitigkeiten in Echternach zwischen dem Kapitel und dem Abte schlichtet, (Trier, 16. August 1330), ist im Original in Trier (Stadtbibl. Kapsel M. 24) vorhanden (von mir abgeschrieben).

147) Reg. Ludwigs 1490.

148) Gudenus: Cod. diplom. Mogunt. 3, 281; Reg. Ludwigs 1491.

149) s. Urk. im Anhange.

150) Kesselst. Bald. p. 528. Winkelmann: Acta Imp. ined. t. 2, p. 344—45, nr. 549 aus dem Originale.

151) Kesselst. Bald. p. 535. Winkelmann: l. c., p. 345 n. 550, aus dem Originale in Berlin.

152) Reg. p. 299 n. 406, 407. Die Urkunden sind sämmtlich bei Dominicus p. 304 ssq. und ein großer Teil derselben auch in den Publications n. 923—930 mehr oder minder ausführlich erwähnt.

153) Kess. Bald. Ms. p. 525—526; gedruckt bei Hontheim: Hist. dipl. Trev. 2, 118 ssq.; sie ward von Karl IV. bestätigt und noch erweitert. Hontheim ib. 2, p. 164.

154) s. die n. 153 erwähnte Urk. u. oft. Das „in Italien“ erklärt sich daraus, daß die Urkunde teilweise zurückgeht auf Urkunden Heinrichs VII. für Balduin.

155) Gegen Preger: p. 34. p. 25, vergl.: Ez ist getaidingt, daz wir chunig Johans schaffen und zu bringen sullen, daz die stet und gut ze Lamparten die

Digitized by Google

von dem cheiser unser pfant sint, tun und vollefüren allez, daz wir tun sullen nach den brifen, die daruber gegeben sint.

156) p. 46.

157) Ficker: p. 152 n. 314; Karls und des Königs Kanzler Nikolaus hat den Herzog gebeten, sich zu einem Kriege zu bereiten. Die Antwort des Gesandten des Herzogs darauf ist: „Daz tut mein herre gerne mit seinem lande, als verre er sich vormach, wan der khaiser und auch die Walhe mehtig sint.“ Einen Krieg aber will er nicht anfangen „ez chom den unser swager zu uns mit den haufen.“ Mag nun der König seine Sache mit dem Kaiser und mit den Österreichern mit Krieg oder Taidung ausmachen, wie er es für gut findet, so ist das dem Herzoge gleich. Nur heißt es: „vergezzet auch meins heren in den taidingen nicht.“ Der Bote soll dem Könige auch erklären, „daz die froemde, den der chaiser und unser oheim von Osterreich und die Lompart gen uns habent, daz daz von seinen (Johanns) wegen ist.“ Daher will der Herzog trotz wiederholter Aufforderung Ludwigs um K. Johanns Willen seit Weihnachten nicht zu Ludwig gekommen sein. Und doch spricht dagegen die Zusammenkunft Johanns mit Ludwig in Frankfurt und sein ganzes Verhältniß zu Ludwig wenigstens bis zum März (s. p. 38 und die einschlägigen Noten) und der Brief Ludwigs an des Herzogs Gemahlin Beatrix vom Dezember 1331 (Böhmer-Ficker: Acta Imp. sel. p. 568 n. 748). Wie er nun aber von der „froemde“ mit Ludwig sagt: „Nu muge wir sein niht lenger verziehen, wan mit unserm swager haben wir ez verzogen, als du im wol gesagen chanst“ (der Schwager Johann muß also wol nichts davon wissen), so sagt er auch von den Österreichern: „daz (was denn aber?) heten auch unser oheim von Osterreich gerne getan, daz haben wir auch durch seinen willen verzogen.“ Aber wenn die böhmischen Barone mit Zustimmung Johanns am 13. Juli den Frieden mit den Habsburgern abschlossen, so konnte der Herzog doch wol davon wissen; hat er noch „froemde“ mit den Österreichern, so ist das nicht K. Johanns Schuld. Auch erwähnt er die Österreicher nicht mehr, wo er vom Kriege spricht, wo „der khaiser und auch die Walhe mehtig sint“. Daraus nun ergiebt sich von selbst, daß an eine Verbindung Ludwigs mit den Habsburgern gegen K. Johann gar nicht zu denken ist, zumal wenn man auch die Bitte K. Johanns vom 12. März 1332 an Ludwig anzieht (s. p. 38). Aber das „auch die Walhe“ und der Inhalt der Nürnberger Verträge, in denen Ludwig dem Könige freie Hand gegen die Scala läßt, zeugen dafür, daß auch an eine Verbindung Ludwigs mit den Scala gegen Johann nicht zu denken ist. Vielmehr hat Herzog Heinrich von Kärnthen selbst stets mit Can grande und dessen Söhnen im Kampfe gelegen und hatte Ludwig zum Vermittler zwischen ihm und Can grande ernannt, vergl. Münch. Urk. vom 4. September 1325 (auch Friedrich der Schöne ist Vermittler; vergl. dazu den Münchener Vertrag, s Beil. 2). Ficker: Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 4, 2, p. 517, n. 507, 13. März 1327; Ficker: Urk. des Römerzuges Ludwigs p. 33, n. 56, sogar ein Bündniß mit ihm „auf des Hundes schaden“ oder des seiner Söhne geschlossen. 20. Februar 1327. Ficker: Urk. p. 30 n. 50; 11. Jan. 1330. Oefele: S. S. 1, 759. Es kann da nicht wunder nehmen, daß Heinrich auch mit K. Johann gegen die Scala verbündet ist und ihre Zumutungen zurückweist [„sie habent auch sidermale (seit der Eroberung Brescias, die sie ihm zuerst, lange vor Karls Botschaft haben melden lassen) etleiche sache an meinen heren gemuetet, den ir wol inne wert, so ir zu im chumt, die mein here durch euren willen nicht horen wolt“] und für die

Digitized by Google

„Walhe“ auch jetzt noch keine Taidung, sondern nur Krieg in Aussicht nimmt. Ja es ist vielleicht anzunehmen, daß K. Johanns Zug gegen die Scala zur Befreiung Brescias im Zusammenhange steht mit jenem Bündnisse Ludwigs und Heinrichs vom Januar 1330.

Es ist also die „froemde“ des Herzogs mit dem Kaiser, den Habsburgern und den Scala nicht durch K. Johanns Schuld entstanden, eine „froemde“ Johanns mit den Habsburgern besteht gar nicht mehr, mit Ludwig aber ist oder wird sie beigelegt, wenn eine solche je bestand, der Krieg, zu dem Heinrich aufgefordert ist, ist gar nicht ein Krieg Johanns, sondern Karls, seines Sohnes, und nicht gegen Ludwig, sondern gegen die Scala gerichtet und der Herzog fürchtet nur, Ludwigs Zorn könne sich gegen ihn, den ihm so lange entfremdeten, wenden, wenn er Karl bei der Wiedereroberung Brescias helfe.

Wenn nun Heinrich seine „froemde“ mit allen, mit denen sie bestanden hat oder noch bestehen kann um des Königs willen, so eingehend schildert, so soll das wol des Herzogs Bitte unterstützen, daß der König ihn und die Seinen „unsers gutes auz rihte“ („so mugen wir“, heißt es weiter, „und die unsern im dester paz gedienen“). Der Herzog will eben sein Geld, die Mitgift für die Margaretha haben.

Das Aktenstück selbst nennt seinen Urheber nicht, hat kein Datum (nur allgemein zu erschließen aus der Klage über den Verlust von Brescia [von eurem sune etc. wart chain potschaft darumb getan, den leiht chum dreier tage vor, er daz eur potschaft (wessen, (des Königs?) und ist das dieselbe mit der des Kanzlers Nikolaus?) chom an die hern von Beren (was heißt das?); die enbuten im auf der stat der tat etc. s. auch n. 222] und den etlichen Botschaften der Scala seit der Zeit), spricht meist in direkter, aber auch wieder in indirekter Rede, leidet an vielen Unklarheiten nnd ist nur nach einer Abschrift Primissers aus dem Originalconcepte gedruckt. Sollte es nicht bloß ein Entwurf sein? Übrigens hatte sich der Herzog am 12. Juni 1330, aber wie es scheint, nur auf kurze Zeit, mit den della Scala ausgesöhnt (Kopp: Gesch. der eidgenöss. Bünde 5, 2, 1 bearb. von Lütolf, herausgeg. von Rohrer (Basel 1882) p. 55, 92 und Kopp: 5, 1, 234 n. 6.)

158) Reg. Johanns n. 185.

159) Monum. Wittelsb. 2, p. 331—33; Oefele: S. S. 2, p. 160—61.

160) Müller 1, 277; Weiland p. 214.

161) Dubravius: l. c. s. n. 199.

162) Id quoque Ludovico promisit rex Boemie quod pro reconciliatione etiam pro ipso apud dominum apostolicum Johannem velit fideliter in persona propria laborare. Petrus Zittav. p. 491—92.

163) S. auch Weiland l. c.; Preger p. 48 wäre zu demselben Resultate gekommen, wenn ihm die Nürnberger Verträge nur nicht erzwungen und unehrlich erschienen von seiten Johanns, und muß sich deshalb mit einem „wiederholten Hin- und Wiederreisen der Boten in Deutschland und zwischen Deutschland und Italien“ seit Anfang 1333 helfen. Vergl.: Eodem congressu (in Nürnberg) actum de Caesaris filio Bohemi filiae copulando et extinguendis denique Bohemo pacificatore, Pontificis simultatibus. Tanta erat Ludovico cum eo in gratiam redeundi. Adlzreiter: Annalium Boicae gentis 2, l. 3, col. 44 (Francofurti ad M., 1710).

164) Riezler: in Sybels histor. Zeitschr. 44, p. 509 und Gesch. Bayerns 2, 420. Das Itinerar hat eine Lücke vom 2. Januar (Paris) bis Februar (Parma)



Digitized by Google

und 22. Okt. (Verona) bis 30. November 1333 (Le Quesnoy). Nach Arroden hätten Ludwig und K. Johann am 20. Sept. 1333 Bestimmungen über den Landfrieden getroffen (Buchner 5, 448). Ließe sich das Datum auch vielleicht rechtfertigen und gälte dies etwa als Ausführung früherer Bestimmungen, (Palackys Schärfe 2, 2, 212, 256 ist ungerechtfertigt), so steht doch fest, daß K. Johann den ganzen September 1333 hindurch noch in Italien (Parma) war.

165) Briefe des Papstes an Philipp (10. Jan. 1333 Preger: Ausz. n. 605) und (vom 28. Februar 1333) an Philipp und die Königin Johanna (Preger: Beitr. Beil. n. 17, 18). Über P. Galvangni (Procurator Karls IV. für seine Ehescheidung) s. Baluzius: Vitae 2, 440 z. 19. Juni 1322.

166) Raynald. 1332, § 11. Extant pontificiae litterae, quibus consulit, ne eum laborem suscipiat, cum in rebus gravibus sine Cardinalium assensu consilia explicari non soleant, eaque res longiorem moram trahat; si tamen venerit, peramanter exceptum iri pollicetur. XII kal. Augusti.

167) Super recessu nostro de his partibus et ad illas Domino dirigente, accessu propter adventum nuntiorum charissimi in Christo Philippi Regis Francorum illustris qui tunc venturi erant ad curiam, certus non potuit nec adhuc potest praefigi terminus, cum negotia, pro quibus iam dicti venerunt nuntii, sint ardua, nostram diutius in his partibus praesentiam exigentia forsitan, quam antea crederemus. 1. März 1332 an den Legaten Bertrand, ebenso Brief an Philipp (29. Februar) und den König und die Königin Johanna (13. April 1332), alle in demselben Sinne; Raynalb. 1332, § 1 (s. n. 119). Aber immer wieder brachte Philipp neue Vorwände vor für die Aufschiebung des Kreuzzuges. Vergl. Rayn. 1330, 49; 1332, § 7.

Sane filii postmodum venientibus ad sedem apostolicam sollemnibus ambaxiatoribus dicti Regis et super negocio dicti passagii et nonnullis aliis plura proponentibus, quorum aliqua satis reputavimus ardua, per nosque prolixis deliberationibus cum eisdem fratribus habitis super eis quia tunc nequivimus plene ad omnia respondere, regii ambaxiatores predicti ad Regis eiusdem presentiam redierunt, intendentes ipsos vel alios solennes nuncios ad nostram tunc in proximo redire presentiam de prefati Regis intentione ac negotiis plenius informatos, quorum quidem nunciorum regressui huiusmodi vel aliorum missioni festine quedam (que in illis partibus emerserunt sinistra pro tempore aliqua negocia ardua, que inter principes harum partium emerserunt) medio tempore obstiterunt. Eis vero nunc divina providentia quasi sedatis ut intelleximus adventum Ambaxiatorum ipsorum in proximo prestolamur, post quorum adventum et negociis pro quibus mittentur, sicut ministrabit dominus expeditis, quod fieri speramus in domino satis cito etc.; dann will der Papst den Termin seiner Rückkehr nach Bologna angeben. Den habe er früher noch nicht bestimmen können, da Philipp, der (accensus zelo fidei et devotionis) einen Kreuzzug übernommen habe, suos solennes nuntios super eodem negocio ut credimus et forsan aliis zu ihm senden werde. Alles in einem Briefe an die Stadt Bologna vom 19. Juni 1332 bei Theiner: 1, p. 598—199, n. 767; vergl. auch Rayn. 1332, § 8. Die Gesandten verkündeten schon die Rückkehr des Papstes als nahe bevorstehend. Math. de Griffonibus l. c. col. 146, 147.

168) Raynalb. 1332, § 26, giebt den Brief des Papstes an Philipp und verweist auf ep. secr. t. 8, p. 2, p. 215 und Ms. Archiv. Vatic. bull. select. Joannis

Digitized by Google

22 sign. A. p. 165; den endgültigen Frieden zwischen beiden Parteien, dem Könige von Böhmen und seinen vielen Freunden einer- und dem Herzoge von Brabant andrerseits vermittelt denn auch Philipp wieder, wie er sagt, im Interesse des Kreuzzuges. August 1334. Lünig: Cod. dipl. Germ., t. 2, p. 1198 ssq.; s. p. 119.

169) Petrus Zittav. l. c.; Continuatio Guill. de Nangis p. 94, 95 (ed. 1, t. 10, 757) s. n. 119.

170) Wilh. von Egmond: p. 717.

171) Instruktion von 1334 Primo cum diversorum tractatuum relacio arduorum plurium et gravium devenerit ad audientiam Ytalie lige consortum multum mirari coguntur inprimis quia eis scriptum est Bavaro renunciante dom. Enricum ducem Bavarie dicti Bavari nepotem et excellentis principis regis Boemi generum imperatorem eligi. (Dieser 1. Satz der Instruktion findet sich außer bei Müller 1, 394 auch bei Baluzius: Vitae Pap. Aven. 1, c. 793.) Unde et mirari inter cetera compelluntur pariter et turbari, eo quod et dicitur quod debeat perfici rex in Italie parte certa. Müller 1, p. 400. Müller (1, p. 324 und Anm. ib. p. 315) schließt dies auch schon aus der Instruktion. Auch der Annalist von Parma erwähnt dieses Gerücht (ut dicebatur causa essendi rex in Lombardia. Ann. Parm. mai. p. 777).

172) Rayn. 1332, § 26. S. den Exc. 3, der auch für das folgende zu vergleichen ist.

173) S. I, n. 55; s. p. 34. Gerade durch die Pacification Italiens wollte K. Johann sich dem Papste geneigt machen; s. auch Bzovius c. 562, a. 1330, § 2.

174) Cuius imminentem adventum significavit Ioanni Papae Philippus rex Francorum addiditque eo tantum clientum ac satellitum numero quem circumscripsisset Pontifex, illum accessurum. Rayn. 1332, § 11.

175) Villani l. 10, c. 211; vergl. Bonagratia in seiner Schrift gegen die Processe des Papstes Johann (Trier. Stadtbibl. Ms. (14. sec.) nr. 82): Et ille qui illius civitatis (avinionensis) dominium detinebat, dominum imperatorem Ludowicum et Romanum imperium habebat odio notorio et antiquo.

176) Quis autem admirari non debeat, quod tantus princeps adventum Regis sic dulci eloquio nobis nunciare curaverit ac supra se recipere (ist die Aufgabe schwer gewesen für Philipp?) quod idem Rex sic de tali gente nec non et tali modo ac statu veniet sociatus, sicut nos duxerimus ordinandum. Philipp sei ja, fährt er fort, gar nicht dazu verpflichtet gewesen (cum sine his eodem Regi liceret premissa irreprehensibiliter adimplere), sondern es habe ihn nur die Ehrfurcht gegen Christus und seinen Stellvertreter dazu getrieben. Brief an Philipp (liber bullarum sel. Ioannis 22 sign. l. A. p. 164). Preger: p. 26—27 bemerkt dazu: „Aus der Antwort des Papstes ersehen wir, welche Last ihm mit dieser Botschaft vom Herzen gefallen war; er erschöpft sich fast in Danksagungen, weil der „König selbst so freundlich ihm K. Johanns Ankunft angezeigt hatte." Man kann doch aus dem Briefe nur „ersehen," daß der Papst sich über den Eifer wundert, mit welchem Philipp Johanns Sache wie seine eigene betreibt. Tam humaniter, tam benigne .... literae serenitatis regiae deduxerunt, quod profecto in admirationem nostrum provocaverunt animum ac laetitia merito repleverunt .... Profecto fili, non est, qui super hoc non debeat admirari.

Dieser Brief (Lib. bull. sel. p. 164) muß fallen nach dem 21. Juli (s. n. 166, in demselben Liber bull. select. p. 162) und vor den (n. 168 erwähnten) Brief



Digitized by Google

an Philipp vom Oktober, in welchem der Papst ihn vom Kriege gegen Brabant zurückzuhalten sucht. Preger will ja in den Beiträgen nachweisen, wie abhängig der Papst von Philipp war (vergl. auch Beitr. p. 50, n. 1, p. 49), und an dieser Stelle, daß der Papst lange in Sorge (Beitr. p. 23), da er mit dem Könige von Böhmen den Vertrag von Piumaccio ohne Vorwissen und gegen das Interesse Philipps abgeschlossen hatte, hoch erfreut gewesen sei über die Einigung zwischen Philipp und dem Könige von Böhmen. In dem neuesten Werke („die Politik", p. 70) will er aber beweisen, daß die Politik des Papstes nicht aus dem beherrschenden Einflusse Neapels oder Frankreichs zu erklären, der Papst nicht als ein Werkzeug der ehrgeizigen Bestrebungen jener Mächte anzusehen, seine Politik vielmehr eine durchaus selbstständige sei und die eigene Herrschaft über Italien zum Ziele habe. Pregers Ansichten sind so wenig stringent und so dehnbar, daß er glaubt, sie zum Teile wenigstens immer modificiren zu können, ohne Rücksicht auf alles, was er dann aufgeben muß. Die letzten Consequenzen zieht er nie und beschränkt sich immer auf seine scharfsichtigen Erfindungen und Vermutungen, die er je nach den Umständen auch fallen läßt, ohne etwas davon zu sagen (s. I, p. 6; s. oben p. 2 ssq., p. 58 ssq., p. 116 ssq. und n. 198). Dadurch ist die Widerlegung der Preger'schen Aufstellungen sehr leicht und sehr schwer, sehr leicht, weil er sich zum Teil selbst widerlegt und selten mit Thatsachen und Resultaten operirt, sehr schwer, weil seine Auffassung sich in steten Windungen bewegt.

177) Johannes ... rex de Norinberga recedens .... cum Alberto et Ottone ducibus Austrie amicabilia colloquia habuit in Patavia .... et in vigilia nativitatis beate Virginis (7. September) Pragam venit etc. Petrus Zittav.
A. 1333 venit Johannes rex Bohemie in Austriam. Et quia iam dudum consorte caruit, inter eum et Elisabeth, Friderici regis filiam, coniugium est tractatum ...; puella speciosa, deo et hominibus placabilis, ei desponsatur; pactisque firmatis captivi liberi dimittuntur Joh. Victor. F. F. 1, 418 (schon Böhmer Note ib. bezieht diese Stelle auf die Zusammenkunft in Passau, a. 1332; diese Heirat hatte ja schon der Wiener Friede in Aussicht genommen s. p. 39). Adlzreiter: col. 44 hat die Angabe, Ludwig habe vermittelt zwischen Johann und den Habsburgern: Is Regem digredientem Passavium comitatus cum Austriis fratribus reconciliavit.

178) Aus Anlaß jener Heirat und der Schwertleite seines Sohnes gab Philipp dem Könige auch die Zusage der Hülfe gegen Brabant; s. den Brief des Papstes an Philipp. Rayn. 1332, § 26: Die Vermählung hatte am 6. August stattgefunden nach Petrus Zittav.; Guil. de Nangis l. c. p. 94 ssq.

179) Adiit porro Johannes Rex sedem apostolicam ut cum Pontifice arcana consilia iniret. Rayn. 1332 §. 11.

180) Gloriosus princeps dom. Johannes rex Boemie in vigilia beati Martini in Avinionem veniens a domino nostro sanctissimo Johanne papa, et ab universis cardinalibus reverendissime est susceptus. Cardinales plurimi ipsi ad quinque leucas occurrerunt, et ipsum in Aviniona cum tripudio adduxerunt. Mansit in curia diebus quindecim, infra quem terminum cum domino papa fere omnia sua negotia pro suo libitu expedivit; quibus expeditis in vigilia beate Katherine se disposuit ad recessum. Manendo vero ibi in curia expendit decem millia florenorum, quem recedentem cardinales ad unam leucam de curia cum sollempnitate maxima deduxerunt. Ibi autem ego secum per duos dies per castra et villas, ubi michi rex plurima loquebatur. Brief des

Digitized by Google

Schreibers Heinrich an den Abt Peter von Königssaal vom 28. November. Abt Peter läßt bloß den Augenzeugen reden und sagt nur: Peracto festo cum genero et filia Parisius, celeriter Johannes rex Boemie in Aviniona Johannem papam personaliter visitat, et ibi, ut creditur, nova parat l. c. 493. Il Re Giovanni riconciliollo il Papa con seco, come era ordinata et ristette in Corte più diquindeci dì ciascuno giorno a Consiglio segreto col Papa ove ordinarono più cose segrete, che pro tempo apprezzo partorirono le convegne ordinate et furono palese. Villani 10, 211.

181) arcanum foedus nennt auch Raynald (1333 § 26) den Vertrag auf grund der Briefe, die jetzt bei Preger (s. Exc. 3) ganz oder doch teilweise gedruckt vorliegen.

182) Preger: Beitr. Beil. 15.

183) Preger: Auszüge n. 605 vom 10. Januar 1333; Preger: Beitr. Beil. 17 (28. Februar 1333). Beide Briefe scheinen gleichen Inhalt zu haben, bis auf den letzten Satz im zweiten, der klagt, daß auf den ersten keine Antwort erfolgt sei.

184) Preger: Beitr. Beil. 18; es geschieht oft, daß der Papst auch andre bittet, ihre Einflüsse geltend zu machen und seine Bitten zu unterstützen, so z. B. Preger: Auszüge n. 170; Rayn. 1330 § 50.

185) p. 49 ssq.

186) Rayn. 1333 § 28.

187) ib. § 25.

188) S. I, 1 und p. 130.

189) S. den päpstlichen Brief vom 11. Juni 1334 im Anhange und n. 20, Ende.

190) S. Exc. 3.; die eingeklammerten Zahlen sollen zeigen, daß wirklich 20 Artikel vorliegen, wie das Regest des Pariser Repertoriums sagt.

191) Rayn. 1333 § 26.

192) ib.; s. p. 24.

193) cum esset in curia nostra; der ganze Brief ist bei Rayn. 1333 § 26 gedruckt; ein Auszug auch bei Preger: Auszüge n. 607.

194) Rayn. ib.

195) Rayn. ib.; Auszug bei Preger: Auszüge n. 612

196) Die Welfen klagen darüber in der zweiten Instruktion.

197) Ann. Parm. mai. Pertz (M. G. 18), p. 784: ad instantiam domini nostri Regis; auch in andern Städten des Königs, in Lucca, Tubertum, Saona, die lange unter dem Interdikt gelegen hatten, wurde das Interdikt zeitweilig aufgehoben. Rayn. 1333, § 26. Wenn der Papst den Bischof von Lüttich beauftragt auf Bitte K. Johanns, die Kirche von Foron-le-Comte dem Münsterconvent in Luxemburg zu incorporiren (14. Januar 1333; Publications n. 953), so ist auch diese Bitte wol in Avignon gestellt worden. S. auch Dudik 2, Beil. 13 und ib. 2, p. 119, n. 284.

198) Pregers Satz: des Papstes Politik habe die eigene Herrschaft über Italien zum Ziele gehabt (die Politik Johanns XXII. p. 70), fällt mit dem Entwurfe von Avignon durchaus. Diese neuere Auffassung Pregers, wieder ohne Beweis hingestellt, wird natürlich auch von allen angenommen werden, die das avignonesische Papsttum, wenigstens die ersten avignonesischen Päpste, der Herrschsucht auf Kosten des Imperium und Regnum Allemannie beschuldigen und es ist das von allen Verteidigern der Bulle Ne pretereat auch bisher stets als das letzte Ziel des Papstes hingestellt worden, und die Consequenz treibt jeden Verteidiger der Bulle zu dieser Auffassung, treibt auch Preger jetzt, nur etwas spät, dazu.

Digitized by Google

Selbst wenn es mehr als Hypothese wäre, so würden zur Widerlegung, abgesehen von der gesammten Darstellung, die Noten 8 und 37 zur Einleitung völlig ausreichen. Jetzt faßt Preger (Politik p. 70 ssq.) seine neuen Ansichten so mit den alten zusammen, daß der Papst die Könige Philipp und Johann als Gegengewicht gegen Robert von Neapel benutzen und durch die Verträge mit ihnen die eigene Herrschaft über Italien erlangen und sich sichern wolle. „An der Reaktion des nationalen Sinnes scheiterte seine italienische Politik und nicht minder auch seine deutsche, welche Deutschlands Kraft unter einem französischen Könige für Italien unschädlich zu machen gedachte." (72) Aber Preger hat doch in den Beiträgen beweisen wollen, daß K. Johann das Imperium mit Deutschland und Italien im Einverständnisse mit dem Papste erhalten sollen, in „die Politik Johanns XXII." (p. 68) vermutet, (s. p. 5 ssq.) K. Johann habe es in Italien „auf ein von Deutschland unabhängiges Reich unter Karl (seinem Sohne) abgesehen, während er selbst die Herrschaft über Deutschland anstrebte" und sei, um hiefür des Papstes Beistand zu gewinnen, nach Avignon gereist. Was bekam denn nun der Papst, der Italien vom Imperium und Deutschland in Ne pretereat getrennt hatte, mehr als bloß das Imperium? Aber das Imperium ist ja gar keine materielle Machterweiterung und beruht bloß auf der Stärke einer Idee, die in den Zeiten, als Kraftgenies wie die Sachsen, die ersten Salier und Staufen, Könige von Deutschland und Italien und selbst Arelat, Träger dieser Idee waren, mächtig wirkte, für sich allein aber nicht wirken konnte.

Jetzt sollen die Könige Philipp und Johann ein Gegengewicht gegen K. Robert sein. Aber war denn je K. Robert, dem der Papst das Vikariat in Italien vacante imperio gegeben hatte, schwächer, als in den Jahren vor und nach dem Zuge Ludwigs nach Italien. Jetzt soll es also scheinen, als wenn der Papst die Könige Philipp und Johann gerufen hätte. Und doch wissen wir von Philipp, daß er nur stets das Vikariat in Italien vom Papste verlangte, aber nicht erhielt, wissen, daß K. Johanns Zug gegen den Willen des Papstes erfolgte. Jetzt sollen Neapel und Frankreich „nur eine beschränkte Macht" erhalten, „die weit unter ihren eigenen Wünschen blieb" (Politik p. 70); von K. Johanns Herrschaft spricht Preger da wolweislich nicht. Und doch hatte Robert das Vikariat, und doch ärgert sich Philipp schwer nach Preger selbst, als K. Johann ihm die Vorteile seines „Vertrages" über Italien mit dem Papste aus der Hand riß. Und K. Johann vollends erlangt ja im Einverständnisse mit dem Papste durch jenen Vertrag (gleichgültig ist hier, ob von Piumaccio oder von Avignon) so viel, daß nur des Königs Wille und Macht die Grenzen bestimmt. In Italien wünscht die „nationale Reaktion", Italien solle ein eigenes unabhängiges Königtum werden. Ne pretereat erfüllt diesen Wunsch, und die nationale Reaktion verschmäht jetzt in Italien das unabhängige Königreich. Hätte der Papst je diesen Plan gehabt, Italien von Deutschland zu trennen für sich selbst, so würde er doch endlich nie den mächtigsten deutschen Fürsten zur Ausführung dieses Planes benutzt haben. So sind Widersprüche, Inconsequenzen, Unklarheiten, Vermutungen ohne Ende die wahren und einzigen Folgen von Ne pretereat, nicht in der Geschichte, wol aber in der neuern Geschichtsforschung.

199) Novella vero refero, quod dominus rex Boemie pro concordia inter dominum papam et Bavarum laboravit, sed hoc non ex toto negotium consummavit (quia nimis contra Ecclesiam et dom. papam graviter excessit; Franciscus Pragensis) Petrus Zittav. p. 493 aus dem Briefe des Schreibers Heinrich. Das-

Digitized by Google

selbe liegt auch in dem: fere omnia sua negotia pro suo libitu consummavit (s. n. 180); vergl. Dubravius l. c. p. 201. Inde porro Avinionem in Galliam Ludovici Caesaris gratiam post tot minas et iniurias illatas rogantis ut inter se et Rom. Pontificem Rex pacificaretur. Sed adeo induruerat Pontifex adversus Caesarem, quem veteratorem nuncupabat, ut nulla prorsus ratione a rigore sententiae latae flecti potuerit. Ergo utrumque Caesar odio et bello undecumque commoto persequebatur, quasi Pontifex cum Rege in perniciem suam ex composito collusisset.

Nach Dubravius sagt dann Burgundus: Hist. Bawar. sub Ludov. Imp. l. 3 p. 140. Sunt qui Joannem regem praevaricationis insimulent, quasi cum Pontifice collusisset nolletque absolutum Caesarem ne securus ille et liber affectanti Italiae diadema (??) iure potestatis intercederet. Nec a moribus eius recedit. Quippe ingenio versato et callido insignisque dissimulandi artifex iam non semel insidiosa benevolentia bonitati Ludovici illuserat. Multisque id suspectum fuit, quod non prius in Italiam quam a Gallo decederet. Darnach erzählt dann wieder Herwart, Ludwig sei erzürnt gewesen cum res e voto non succederet quasi Joannes rex cum Pontifice ipso ex composito illusisset. Und wieder sagt Ablzreiter P. 2 l. 3 p. 46 darnach: Suggillaverunt aliqui Bohemi fidem, quasi cum Pontifice colluderet serviens non tam Ludovico, quam tempori.... Id quamvis ab eius moribus non esset alienum, satius tamen est eum dubiis suspicionibus nondum premere. Er weist es zurück mit Rücksicht auf die kurz vorher geschlossenen Nürnberger Verträge.

Bzovius 1330 II. l. c. c. 562 sagt: si id nequiret (die Reconciliation und Restitution Ludwigs erlangen) ut Ludovicus tandem Romano Pontifici reconciliatus iuri quodam discordi electione praetendebat, ad Imperium Romanum renunciaret alterque dux Bavariae Henricus Imperator ordine crearetur.

200) K. Johann gelobt am 6. Dezember 1333 Ludwig Beistand selbst gegen den Papst „ob daz wâr oder geschâhe, daz unser geystlicher vater Babst Johans uns der red und der täding auz gyenge (und si gen unserm lieben herren Keyser Ludwigen von Rom niht stât wolt haben), als wir an in braht und geworben haben und uberein chomen sein und niht vollendet wurden (von Weech: Beil. 4, p. 119).

201) S. (die Briefe an K. Philipp) n. 165.

202) Preterea dom. papa de contrahendis matrimoniis inter regem Bohemie et filiam ducis Austrie, insuper inter filium Bavari et filiam regis Bohemie, ut dicitur, dispensabit (aus dem Briefe des Schreibers Heinrich) Petrus Zittav. p. 493. Ne tamen Pontifex ad omnia durus videretur hactenus Bohemo detulit, ut soluturum se utriusque liberos a vinculis excommunicationis promitteret, si quando ad matrimonium transiretur. Burgundus: l. c. Der Papst fragt bei Philipp an, was er zur Heirat des Königs Johann mit der Tochter Friedrichs d. Sch. meine und fügte hinzu, der Friede zwischen beiden werde auch ohne die Heirat erhalten bleiben (26. Sept. 1332 bei Preger: Beitr. Beil. 13; von Löher: (Archiv. Zeitschr. Bd. 6) n. 802). Preger p. 50, n. 1 sieht darin einen Beweis, wie abhängig der Papst von Frankreich war: „Einer von den zahlreichen Beweisen, wie oft Fragen kirchlicher Disciplin nach „politischen Rücksichten entschieden werden." Sollen denn die Ehehindernisse auf bloße Anfrage hin und ohne Gründe weggeräumt werden? Der Papst wird wissen wollen, ob Philipp nicht dem Könige eine andere Heirat vorschlagen will, und das scheint bestätigt

Digitized by Google

zu werden durch die auffallende Deutung des Chroniſten (Joh. Victor. p. 413; Schötter: Johann von Luxemburg 2, 85) und durch die ſpätere Heirat K. Johanns mit der Beatrix von Bourbon, wo dann Herzog Otto des Königs Tochter Anna mit päpſtlicher Dispens heiratet (Lunig: Cod. Germ. diplom. 2, p. 3), dieſelbe Anna, die nach den Nürnberger Verträgen bei päpſtlicher Dispens den Markgrafen heiraten ſollte. Die causas denegationis hat der Papſt dem König in Avignon mündlich und ihm und dem Herzog Albrecht auch noch ſchriftlich auseinandergeſetzt. Dudik 2, p. 119, n. 283 und ib. Nachträge 2, p. 208 n. XIII vom 1. Mai 1333. S. Weiland p. 214. (Der ältere Druck hat dispensavit.)

203) Philippus, rex Francie regios in Bavariam oratores misit, qui ipsum ad gremium ecclesiae Christ. demissione repetendum provocarent. Herwart: Ludovicus defensus 1331, § 4; Raynald 1332 § 11.

204) Ludovicus legatos suos ad sedem Apostolicam ad illius gratiam comparandam missurum se responderat. Herwart ib., Rayn. ib.

205) Heinr. Rebdorf: F. F. 4, 519 A. d. 1332 Ludewicus sollemnes ambassatores videlicet dominos comites de Hals et de Ottingen mittit ad papam Johannem, petens gratiam ecclesiae.

206) Et pro eo supplicant Otto et Albertus duces Austriae Henricus Rebd. ib.

207) Burgundus l. c.: Eadem tempestate Joannes Boiemus pacis studiosissimus germana Augustorum soboles summos Reipublicae Christ. principes in gratiam redacturus ad Philippum Valesium Lutetiam inde Avinionem petiturus cum litteris Ottonis atque Alberti regulorum Austrie qui itidem, ut reconciliarentur Pontifex Maximus atque Imperatur operam navabant, proficiscitur. Aventin. Ann. Boi. l. 7, c. 18 p. 619; ſ. auch Ablzreiter; Annalium B. g. P. 2, l. 3. c. 46 n. XIV; den Beweis ſ. p. 39 und n. 130.

208) Rayn. 1332 § 12.

209) Quia mandatum sufficiens non habebant oblataque per ipsos erant insufficientia ad ea, quae idem commiserat Bavarus comperta et quae petebant per nos sibi fieri, erant omnino obvia rationi, tractatum cum eis habere renuimus; hoc eis benignius offerentes, quod si ipsi nobis sufficiens mandatum pro parte sua exhiberent, offerrentque nobis convenientia et peterent talia, quae sine Dei offensa et iniuria proximi sint concessibilia nos sic pie sicque clementer erga eundem Bavarum nos habere intendimus, qnod se merito poterit commendare, quo responso recepto ad propria remearunt. Dieſer ganze Brief iſt gedruckt bei Raynald 1333, § 28, ein Auszug auch bei Preger: Auszüge n. 610. Der Inhalt iſt in Kürze derſelbe, wie im Briefe vom 21. Sept. 1330 an K. Johann; ſ. p. 15.

210) p. 4—50, 18, 55.

211) Preger p. 49 meint freilich, der Papſt hätte den Brief geſchrieben „offenbar, um Philipp etwas angenehmes zu ſagen". Philipp hatte ja aber ſelbſt dieſe Geſandtſchaft veranlaßt.

212) A Philippo Francorum Rege solitis verborum lenociniis est ab eo consilio retardatus, cui rescripsit, iter se nisi ipso consulto minime initurum. „Super recessu", inquit, nostro de Avinione versus partes Italie differendo celsitudinis regie literas meminimus recepisse; ad quae tale damus tenore praesentium responsum, quod viam praedictam aggredi non intendimus, nisi ea

Digitized by Google

ac eius causa antea excellentiae regiae intimata Dat. II. kal. Martii anno 17. Raynald 1333 § 24; ein Auszug bei Preger: Ausz. n. 611 (ſ. p. 49 und n. 167)

213) Vergl. Raynalds „solitis verborum lenociniis“ ſ. vor. Note; über die ſtete Verſchiebung des Kreuzzuges ſ. n. 167. Philipp kämpft ſtets weiter gegen Robert von Artois, Brabant, England trotz der Warnungen des Papſtes und ohne an den Kreuzzug und den Frieden zu denken. Rayn. 1330, § 49; 1332 § 26; 1332 § 25. S. E. Renan in der L'histoire univ. de France t. 28 (Paris 1881) p. 279.

214) ſ. p. 41 ssq.

215) Der Vertrag von Avignon ſetzt ja direkt, wie auch die Urkunden von Nürnberg, eine Fortſetzung von K. Johanns Unternehmung in Italien voraus; vergl. auch im Briefe des Schreibers Heinrich: Sciatis etiam, quod rex Bohemie, recedens de Aviniona se ad hoc disposuit, quod statim ipse valet portas Lombardie intrare, cum exercitu et suum filium Wenzeslaum (Karls urſprünglicher Name) in angustiis positum visitare. Petrus Zittav. p. 493.

216) Misit me in maximis negotiis rex et occultissimis ad Constantinensem et Tridentinum episcopos, et ad ducem Carinthie et ad quosdam alios principes, in qua legatione me oportet celeriter laborare. Paterne vestre supplicans pietati, quatenus michi non indignemini super eo, quod moram tantam feci in curia et quod nunc istis legationibus regalibus me subieci, quia hoc scit Deus, facio propter bonum meldet der Schreiber Heinrich an den Abt von Königsſaal. Petrus Zittav. p. 493.

Die Botſchaft des Schreibers Heinrich an den Herzog von Kärnthen wird ſich zunächſt beziehen auf den Auftrag Sebners: er sol auch mit im (dem Könige Johann) reden umb Valchemonie und umb das pistum von Triende. Inſtruktion vom Juli 1332 bei Ficker: p. 152, n. 314. Dabei iſt zu beachten, daß der Herzog von Kärnthen Vogt des Bistums Trient iſt (ſ. Huber: Geſch. der Vereinigung Tyrols mit Oeſterreich in der Einleitung) und der Kirchen von Aquileja und Brixen; ſ. Preger: Auszüge n. 594. Auch K. Johann ſelbſt ſtand in nahen Beziehungen zu dem Biſchofe von Trient (quod ipse Dominus episcopus sic se nobis fidem semper et servitiorum exhibuit promptitudine studiorum etc. (1339: 11. Auguſt; Ughelli: Italia sacra 5, 626 (Venetiis 1720), Dubik 2, p. 100, n. 133. Die Diöceſe Konſtanz aber lag wegen der Anhänglichkeit ihrer Bewohner an Ludwig unter dem Interdikt. Am 29. Januar 1333 ſuspendirt der Papſt das Interdikt für den Abt und Konvent des Ciſtercienſerkloſters Salem, die der Kirche treu geblieben ſind, auf ein Jahr. Preger: Auszüge n. 606. In Konſtanz kämpfen auch ein vom Papſt und ein von Ludwig ernannter Biſchof mit einander; ſ. o. p. 16 und unten p. 93. Ein Regeſt des Pariſer Repertoriums (Archiv f. ä. d. Geſch. 9, p. 451) hat zum 6. Oktober 1332: Zwei Bevollmächtigte des Biſchofs Rudolf von Konſtanz ſchreiben dem Erzbiſchofe von Arles, dem Camerlengo des Papſtes über eine Reiſe, die ſie für jenen (den von Arles oder den von Konſtanz?) nach Rom (zur Kurie?) machen ſollen.

217) Antequam rumor de hac victoria (Sieg Karls bei San Felice 25. November 1332) filii ad patrem veniret, pater exercitum de diversis Gallie et Alamanie partibus iam congregaverat, cum quo paratus fuerat in Lombardia filium visitare in vigilia vero nativitatis Christi, idem Johannes rex Bohemie de Parisius a rege Francie ad quem, de Avinione recedens, venerat, exiit et recessit,

Digitized by Google

mox ad filium processurus. Istis omnibus frater Nicolaus, filius meus dilectus interfuit, et michi per ordinem enarravit. Petrus Zittav. p. 494.

218) Villani l. 10, c. 213.

219) In vigilia vero nativitatis Christi (ſ. n. 217).

220) Gallicisque duce comite Armaniaco succinctus copiis Boemus ad sumendam de Azone Mediolanensi vicecomite et Alberto et Mastino Scaligeris, qui nonnullas fidei et clientelae regiae addictas urbes ipsi eripuerant, ultionem inhiabat. Rayn. 1333 § 26.

221) Pater exercitum partibus de diversis Gallie et Alamanie congregaverat (ſ. n. 217); in illis temporibus audiens pater meus oppressiones quas patiebar ab inimicis, fecit congregationem cum multis in Francia de quibus erant capitanei episcopus Belvacensis, comes de Eu constabilis (?) regni Francie, comes sacri Caesarii et quam plurimi alii comites et barones. Vita Karoli p. 240—41. Sed ut ampliori potentia potiri posset exiit in Franciam, ut exercitum conflaret et apprehensa solidaret et alia que posset, suis deditionibus manciparet . . . . A. d. 1332 rex in Francia his (die Notlage Karls) auditis cum Provincialibus, Francigenis et Teutonicis Papiam venit Joh. Victor. p. 414, 412. Joannes iussu Augusti rursus cum exercitu in Italiam ubi filium reliquerat, contendit, velut author pacis non vindex belli inter partes inducias componere connititur. Aventin. Ann. l. 7, c. 18, p. 619.

222) Historia Cortusiorum (Murat. S. S. 12) c. 856; dort iſt die Einnahme auf den 15. Juli geſetzt; ebenſo die Storia di Parma (ib. c. 738); Chronicon Regiense (Mur. S. S. 18, 46) ſetzt ſie in den Juni, Villani 10, 203 auf den 14. Juni (die Burg habe ſich bis 4. Juli gehalten, ſagt er); Maloecius (Mur. S. S. 14, c. 1004) ſchließt mit der Übergabe von Brescia ſeine Chronik ab; vergl. Joh. Vict. p. 412; ſ. n. 157.

223) Villani 10, 203.

224) Leßmann: Maſtino II della Scala (Berlin 1829) p. 52.

225) Hist. Cortus. l. c.; Storia di Parma l. c.; Villani l. c.; Gualvan. Flamma (Mur. S. S. 12), 1005.

226) Villani l. 10, 207; Vita Karoli p. 238.

227) Villani 10, 210; Vita Karoli p. 238.

228) Is (der Legat) autem inita cum Joanne rege Boemiae amicitia omnem rationem factionum italicarum commutavit. Nam quibus Pontifex et Boemiae rex amici et socii erant, illis Robertus ac florentini repente adversabant nullo guelphorum aut gibellinorum discrimine habito. Platina Vitae Pontif. (ed. Vercelli 1485 ohne Paginirung und Foliirung, s. Papa Johannes XXII.); ganz ähnlich Raynald 1331 § 19; 1333 § 26. Villani 10, 2·3 macht auch aufmerkſam auf den Bund der Welfen und Tyrannen. Societatem et colligationem iureiurando iniverunt . . . omnibus ipsis indigne ferentibus novam Legati et Romani Pontificis cum Joanne Rege amicitiam et foederationem. Moranus: (Mur. S. S. 11), c. 125. — Zu p. 68, Z. 10 von oben hinter „Ghibellinen" iſt aus Verſehen die Bezeichnung der N. 268 weggeblieben.

229) Ficker: n. 316, p. 152 ssq. und n. 321 p. 155 ssq.; K. Robert erſcheint zwar in dieſen Urkunden ſelbſt nicht; man läßt ihm aber den Beitritt offen, und er iſt thätiges Mitglied der Liga nach den Schriftſtellern (vergl. Raynald. 1333, § 26) und ſchließt auch den Waffenſtillſtand mit ab; in der Inſtruktion von 1334 ſuchen

Digitized by Google

die Welfen Robert zu verteidigen als den Führer der Liga. Sein Contingent sollte nur den König, nicht den Legaten bekämpfen. Instr. von 1334. Müller 1, 401 ssq.; Ficker p. XIX erwähnt von K. Robert einen Sermo factus de liga inita inter ipsum cum dominis Lombardie, und vielleicht bezieht sich hierauf auch die Collatio, quam fecit rex Sicilie ad ambassatores Bononie et Thuscie missos per legatum Lombardie et ipsorum communia sine inspectione librorum, sicut se prompte potuit recolligere. (Ficker p. XVI.) Die Liga ward gemacht, sagt Villani 10, 203 havere li amici per amici et nemici per nemici di ciascuno non traendone Imperio nè Chiesa.

230) Hist. Cortus. l. c.; Storia di Parma l. c. Villani 10.; tractavit cum (legato) illo, quod ipse confoederatus est nobiscum et factus est inimicus nostrorum inimicorum .... et dedit nobis ... cardinalis auxilium gentium et pecuniarum. (Vita Karoli p. 242). Cum Berchardo (Bertrando) legato cardinale Ostiense faciens confoederationem Parmam rediit Joh. Victor. p. 412. Cum legato Ioannis pontificis Maximi de summis utriusque Imperii rebus colloquitur. Aventin. l. 7, 18, p. 619 (Leipzig 1710, p. 787). Bei der dritten Zusammenkunft hätte sich der König mit dem Legaten, der mit keinem den Ruhm teilen wollte, veruneinigt, erzählen Villani 10, 217 und Storia di Parma l. c.; K. Johann forderte im Sinne der Ghibellinen Hülfe für Arezzo, und der Legat ward darüber unwillig (Villani ib.); aber das bezeichnet doch keinen Bruch zwischen dem Legaten und dem Könige.

231) Petrus Zittav. p. 495; Vita Karoli p. 242; Villani 10, 214, 212; Moranus l. c.; Ammirato: Storie Fiorentine (Murat. S. S. 18), 382.

232) Rayn. 1333, § 26; Villani 10, 176, 217.

233) Pöppelmann: p. 405.

234) Die Procuratoren der Städte des Königs gehen schon früher ab im Namen des Königs, von Modena und Reggio am 5., von Cremona am 7., von Parma am 26. Juni, die von Lucca und die Procuratoren des Königs selbst am 11. Juli (nicht 21. Juli, wie Ficker hat); Ficker p. 159—160, n. 322—327. Der Vertrag selbst ist gedruckt bei Ficker: n. 327. Jeder, der den Waffenstillstand aufkündigt, ist gehalten, das dem Kaiser und den andern Gemeinden, die den Stillstand halten wollen, anzuzeigen (ipsa pars ... teneatur et debeat id domino Romanorum imperatori legitime ynctimare); nur K. Robert und Florenz sind nicht gehalten, dem Kaiser es anzuzeigen (a denumptiatione premissa facienda domino imperatori sint exempte et ad ipsa nullatenus teneantur), sondern brauchen nur in einer Stadt König Johanns die Anzeige zu machen. Als Zeugen sind genannt: Henricus cancellarius dom. Romanorum imperatoris, Conradus notarius quondam dom. Henrici Presengarii de Bavaria, (Heinrich Preysinger erscheint oft in den Urkunden Ludwigs); vergl. Histor. Cortus. c. 859.

235) Volebat nobis committere easdem civitates et guerram. Nos vero recusavimus, quia cum honore conservare non poteramus. Vita Karoli p. 246.

236) Villani 10, 227; Annali di Ludov. de Monaldeschi (Murat. S. S. 12) c. 536; Storia di Parma c. 739; Hist. Cortus. c. 859; Vita Karoli p. 244. Es sind auch die einzigen Städte, außer Bobbio, welche dem Könige noch geblieben sind und im Vertrage vom 19. Juli 1333 als seine Städte erscheinen.

237 Tantae enim largitatis erat, ut omnia propria dispensaret. Dominos de la Scala et Marsilium de Carraria ita familiariter habuit ac si factum Brixie non fuisset (Histor. Cortus. p. 859).

Digitized by Google

238) His ita dispositis fama regis Ioannis Boemiae, filii quondam Imperatoris Henrici evanuit ut fumus in partibus Lombardiae. Hist. Cortus. c. 868.

239) Hist. Cortus. 864, 861, 866. König Johann ſagt da (c. 866) dem Marſilius de Rubeis, der nach Frankreich ritt, ihn um Hülfe anzuflehen für Lucca: Sumus maximis negotiis impediti, quae procurabimus expedire, ut valeamus nostris necessitatibus subvenire.

240) Usque ad consumptionem et destructionem ipsorum dominorum Alberti et Mastini della Scala. Ficker: n. 331, p. 165—68; 1369 lobt Karl IV experientia teste die eximia fides von Brescia. Ficker: Forſch. zur Reichs- und Rechtsgeſch. Italiens 4, 2, p. 547, n. 527.

241) Pöppelmann p. 428.

242) ib. p. 425.

243) Leibnitz: Cod. iuris diplom. p. 144—46. Lünig: cod. Italiae diplomat. t. 4, 2065 ssq. (nach Villani l. 11, 15 wäre dieſe Ceſſion am 13. Oktober geſchehen). Bodin: Les six livres de la République (4ième edition, Paris 1579), erwähnt eine mit dem Original verglichene Copie der Urkunde, giebt aber das Jahr 1333 an, l. 1, c. 9, p. 188; daraus auch in der l'Histoire de la vacance du Trone impérial (Paris 1790) p. 209, 211; ſ. auch Lünig: Pars spec. Contin. 1 (unter Böhmen) p. 14.

244) Il Rè Roberto per sue lettere e Ambasciadori della detta impresa di Lucca molto si dolse al Rè di Francia suo nipote pregar dolo che gli lasciasse la detta impresa di Lucca ... per la qual cosa il Rè di Francia mai non vi mandò sua gente nè prese possessione. Villani 11, 15. K. Robert hielt Lucca in devotione ecclesie Rom. u. beſaß es. Die Anſprüche der Kirche (ſ. Vertrag v. Piumaccio-Avignon) rühren daher (Oberbayr. Archiv 1, p. 90 (Höfler) und Inſtruktion von 1334). Es ward ihm entriſſen durch Caſtruccio, vorher ſchon Vikar Friedrichs d. Sch. in Lucca (Ficker n. 16, p. 9), und Uguccio de Fagiola, die auch den päpſtlichen Schatz raubten (ib. und Ficker p. 21, n. 34; ſ. Reg. Clementis V. Proleg. und in Denifle-Ehrle: Archiv f. Kirchengeſch. 1. Bd.; die Abhandlung Ehrle's über den päpſtlichen Schatz) und kam dann an Ludwig d. B. durch Caſtruccio und dann an den K. Johann. K. Robert gebrauchte alſo bloß ſein Recht, wenn er mit der Liga Lucca belagerte, ſagt die Inſtruktion (praesertim cum dictus rex multas amicabiles legaciones pariter et tractatus et apud dom. nostrum summum pontificem et apud honorandum regem Francie et apud antefatum regem Boemie huiusque interposuerit frustratos effectibus opportunis Die Florentiner hätten nun ſchon lange gern Lucca gehabt, und die Liga verſpricht auch Lucca für Florenz zu gewinnen. Ficker: p. 141—43, n. 290; ib. p. 154. Villani 11, 5. K. Johann will auch ſchon Lucca an Florenz überlaſſen, giebt es aber auf Bitte Karls den Roſſi (Vita Karoli p. 244). Die Roſſi verkaufen die Stadt an Maſtino (Villani 11, 40; Ficker p. 165, n. 330), aber Maſtino behält die Stadt und verkauft ſie erſt 1341 an Florenz (Villani 11, 129); ſie wird aber von den Piſanern belagert und eingenommen (1342; Villani 11, 130. 139). Der Verſuch der Florentiner, ſie wieder zu unterwerfen, mißlingt, und K. Robert, der ſelbſt auf die Stadt verzichtet haben muß, tröſtet ſie darüber (Ficker n. 336, p. 173).

245) Siehe Urkunde im Anhange. Ludwig und der König beurkunden dieſes gemeinſam: (Huber: Geſch. der Vereinigung Tyrols mit Öſterreich, Beil. 63, p. 149—159 aus dem Original im kgl. bayr. Staatsarchive.) Wir künig Johan

Digitized by Google

von Beheim verzeihen och fur uns und unser erben aller der rehten, die wir gehabt haben an den naewn ętete ze Lomparten Maylan, Pergamum, Noveren, Pavi, Cremon, Parm, Moden, Retz und Poby, di unser pfant warn von dem vorgen. keyser Ludowig, als di brief sagend, die wir von ime dar uber heten und lazen ime und dem Romischen riche di ledig und loz also daz wir noch unser erben furbaz dhein recht oder ansprache daran haben sullen. Och verzeihen wir uns für uns und unser erben Lucc und swaz dar zu gehört, daz wir sprachen, daz unser lehen sin solt und lazzen daz ledig und loz und an alle ansprache ... Wir keyser Ludowig bekennen, daz Prisce di stat und swaz dar zu gehort, kunig Johan von Beheim und siner erben pfant sin sol fur zwai hundert tusent gulden florin etc. etc. Von Weech Beil. 7, p. 123—25 giebt noch eine furze Urk. Johanns von demselben Tage, in der er Ludwig seine Hilfe zusagt gegen jeden, auch gegen den Papst, die Reichsrechte zu schirmen. — Der Auszug bei Buchner 5, 492 ist irrig; Lucca und Brescia sollen da Unterpfand sein für 200,000 Pfund; als Datum giebt er den 21. April. S. Joh. Vict. p. 436; Vita Caroli p. 258.

246) Vita Karoli p. 258; von Weech p. 74; Buchner ib. irrt wieder, wenn er auch Johanns Söhne Karl und Johann Ludwig den Treueid leisten und den Vertrag anerkennen läßt. Es ist daher ib. p. 501—2 auch kein Betrug, wenn Johann von Tyrol Ludwig die Alpenpässe sperrt. Dominicus p. 382; Occam sagt freilich (de electione Karoli bei Höfler p. 30), Karl von Mähren habe Ludwig nach dem Kurvereine gegen seinen Willen huldigen müssen.

247) Palam dixit ideo id Alemanniam se festinare, ut de voluntate Regis Franciae pacem inter Ecclesiam et Imperium duceret ad effectum. Hist. Cortus. p. 859.

248) Ludwig antwortete auf die Anträge Karls von Frankreich, er solle verzichten: quod si vellet tantum honorem relinquere, alteri potius cederet, qui plus servivit eidem, und der Papst sagte zu Hocsemius, der ihm das erzählte und es selbst berichtet: Certe verum fuit. (Hocsemius apud Chapeaville: Gesta pontificum Leodiensium (ed. 1613) II, 381.) Auf das Verwandtschaftsverhältniß Ludwigs zu Heinrich d. ä., seinem Vetter, machen aufmerksam für den Verzicht Heinrich von Diessenhoven p. 19; die 2. Instruktion, Bzovius, Raynald ꝛc.; s. n. 316. S. p. 79.

249) Preger p. 58 ssq.; vergl. Preger: Der kirchenpolitische Kampf (1877) p. 28 ssq. Simonsfeld findet diese Deduktion wahrscheinlich. (Mittheilungen aus der histor. Literatur (9. Jahrgang, 1881) p. 23—24.) Zuerst finde ich diese Auffassung bei von Mussinan: Ludwig d. B. und 1809, p. 148—49; 118; auch Eichhorn: Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. 3 (ed. 5) p. 21 und n. f. vertritt sie. (Vergl. Kluckhon: Augsb. allgem. Zeitung 1880, Nr. 363, Beil.; S. p. 130 ssq.) Damberger Synchronist. Gesch. 14, 233—34 hält ebenso den Verzicht für erheuchelt und auf den Tod des Papstes berechnet. Gegen Preger sprechen sich scharf aus Müller 1, 319—322; Riezler: Histor. Zeitschr. 44, 510, Gesch. Bayerns 2, 421.

250) Weiland p. 212, eine ähnliche Auffassung, wie die Dambergers, s. vor. N.

251) Reg. n. 1388.

252) Lacomblet: Niederrh. Urkdb. 3, n. 268, p. 216—17; Dominicus p. 315, n. 2. — Böhmers Regest p. 417, n. 427, „den er sonst ans Reich wählen möchte" ist irreführend.

253) Sudendorf: Registrum merkwürdiger Urkunden t. 2, p. 187, ssq. 189.

254) Preger: Beitr. Beil. 19, p. 71.

Digitized by Google

255) Anhelabat enim ad Imperium Rom., sicut frater et pater eius fecerant ante ipsum; in quo negotio Episcopum sibi perutilem reputabat. Hocsemius l. c. p. 375.

256) Kess. Bald. Ms.; jetzt auch bei Winkelmann 2, n. 557, p. 348.

257) Kess. Bald. Ms; jetzt auch bei Winkelmann n. 559, p. 349 unter dem Datum vom 5. September; in Böhmers Reg. 2774 nach dem Koblenzer Balduineum f. 83 zum 12. September gesetzt.

258) Kess. Bald. Ms.; jetzt auch bei Winkelmann n. 558, p. 349 wieder mit dem Datum des 5. September. (Originale in Berlin.)

259) S. Urk. im Anhange.

260) ib. im Anhange.

261) Scheidt: p. 242; jetzt auch in Monum. Wittelsb. 2, n. 289, p. 333.

262) S. n. 37 zur Einleitung p. 50.

263) p. 207--8; man ist auch gar nicht gezwungen, das „abegienge" mit „sterben" oder „mit Tode abgehen" zu übersetzen. Der Verzicht soll sich aber auch auf das römische Kaisertum beziehen. Nimmt Weiland (p. 211) das „ze ainem Romischen kunge und kunftigen keiser" nur als Übersetzung der stehenden Formel: Romanorum rex in imperatorem promovendus, so ist doch diese Formel immer noch für den Inhalt und die Sache gesetzt. Es könnte höchstens als aus der gewöhnlichen Formel unbedachtsam herübergenommen erklärt werden. Das aber wage ich nicht und nehme an, was da ist.

264) Wir Heinrich von Gottes Gnaden ... verjehen offenlich an diesem Brief, den wir haben von unnserm Herren, dem Khaiser umb die Verzaichnuss des Reiches, das ich den nit zaigen soll noch soll kain Krafft haben, bis das in der Pabst absolviert unnd erlöset von allem dem, das er uf in geleit und gethan hat unnd alles das mit ime darein khomen synd. Das soll also geschehen, er soll den Pabst bitten, das er im vergeb unnd abneme alles, das er wider ine unnd den Stuel zu Rome gethan hab, mit allen den, die mit ime darein khomen synnd, wenn das der Papst thuet entgegen seines Potten unnd ainen waren Potten heraussennd mit vollem Gewallt, der in ze Dauschen Lande offenlich absolvier unnd abneme alls vorgeschriben ist. Es soll auch der Herr Khaiser widderrueffen unnd abnemen, was er wider den Pabst und den Stul ze Rom gethan hat, wenn das geschieht, so soll der Prief, den wir haben, Kraft haben unnd vollfuert werden. Der Brief ist geben ze Rottenwurch, do von Cristus Geburde waren tausent dreuhundert und drei umnd dreissig Jar an Sannd Elspeten Tag. Oefele: S. S. 2, 163—64; Scheidt: p. 242—43; Monum. Wittelsb. 2, p. 334.

265) Monum. Wittelsb. 2, p. 334, in der Note zur Urkunde Heinrichs.

266) Imperator interim exercitationis impatiens et cum Pontificem ex adverso obstinatum videt, redemturus animi tranquillitatem insignia Imperii deponere constituit et in Henricum Bavarum transferre .... Conscriptae igitur tabulae sunt, quibus Henrico resignabat fastigium certis conditionibus astrictae. Ne fas illi esset mortalium cuiquam indicium facere de abdicatione, priusquam ipse a Pontifice absolveretur et si veniam impetrare non posset, nullum pactum esse volebat. Burgundus: Hist. Bav. sub Lud. Imp. p. 141. Et sane ne nunc quidem per Ludovicum stetit, quo minus Rex idipsum perficeret (vorher ist K. Johann verteidigt worden gegen den Vorwurf, als wenn er es nicht redlich mit Ludwig gemeint habe; n. 199). Eiusque rei testes tabulae Rotenburgi datae Henrico infer. Bojariae Duci quibus Caesar profitebatur, se Imperium abdicaturum, si aliter

Digitized by Google

Pontifici satisfacere non posset; hoc tamen addebat cautionis ut ne Henrico istas tabulas publicare liceret antequam Pontifex Caesarem piorum coetui restituisset: quod haud dubie fuit rarissimae modestiae et animi vere religiosi indicium, dignum, cuius memoria ad ... posteritatem transmitteretur. Ablzreiter P. 2, l. 3, p. 48. Burgundus und Ablzreiter haben alſo die Verzichtsurkunde Ludwigs geſehen. Auch Struvius: Corpus histor. German. periodus 9, § 23 und mit ihm die Hist. de la Vacance p. 287 und Kurz: Albrecht der Lahme p. 68 nehmen den Verzicht als offenbar echt an.

267) Brief an die Stadt Worms: 24. Juli 1334. F. F. 1, 214.

268) Paratus statui regali et imperiali ac nomini et omni regali et imperiali exercitio sub spe nostri amoris et gratiae renunciare realiter et expresse redire desideras. Brief des Papſtes an Ludwig vom 28. Juni 1334, § 20. Eine Abſchrift aus den Vatikaniſchen Regeſten iſt in meinem Beſitze; ſie ſtimmt übrigens ganz genau mit Raynald überein. Es iſt epist. 1134.

269) Riezler: Geſch. B. l. c.; Palacky: 2, 2, 206 n. 256 und (nach Palacky) auch Dominicus nehmen nur ein nachträgliches Einverſtändniß K. Johanns an. Von Weech p. 46 aber läßt den Plan im Kopfe des Königs Johann entſprungen ſein, ebenſo Preger: p. 46. S. p. 47, 74.

270) Buchner 5, 449—451; Monum. Wittelsb. 2, p. 335—36; der vorhin angegebene Inhalt der Urkunde Heinrichs d. ä. iſt aus dieſer Urkunde Johanns genau ausgehoben.

271) „Ob daz wär oder geschähe (ſ. n. 200) etc., so sullen wir unserm vorgenannten herren Keyser Ludowigen und seinen erben wider unsern geystlichen vater Babst Johans beholfen sein und schirmen mit leibes und mit gut.“ Für den Fall, daß der Papſt die Taidung nicht vollführen will gegen Ludwig und ſeine rechten Erben „er sei lebentig oder tot“ verſpricht er, er wolle ſie (Ludwig und ſeine Erben) „schirmen mit leib und mit gût umb die sache wider den obgenanten Babst Johans oder wider seine nachkomen.“ Von Weech: Beil. 4, p. 119; Buchner 5, 451; Petrus Zittav. p. 492.

272) p. 208.

273) Die betreffenden Stellen ſeien hier ausgehoben: Wir (K. Johan) veriehen etc. daz wir uns zu unsern lieben hohen genedigen Herren Khaiser Ludwigen von Rom und zu allen seinen Chinden ... verbunden haben .... also daz wir im ewiglich, die weil wir leben beholfen und zulegent sollen sein mit leib und mit gût wider männichlich und sullen sie an ir herschaft und furstentum und an irn landen und luten und guten, die si ietzû habent oder noch gewinnent, schirmen und in beholfen sein .... und dazselb sol uns unser vorgen. here keyser Ludowig von Rom und seine chint ze gelicher weis herwider tûn, als hie geschriben stet.

Auch geheizzen und geloben wir, daz wir unsern eidam hertzog Heinrich von Beyern ob geschâhe, daz er nach unserm herren, dem keyser ze romischem khunig gesatzt wurde, darzû halten und weisen sullen, daz er seinen Chinden, die er jetzû hat oder noch gewinnet, allez das vollfür und ende und auch stät habe, daz er in und auch unsern vorg. herren den keyser gelobt, geheizzen und auch gesworen hat und daruber er auch sein Brief geben hat etc. Monum. Wittelsb. p. 335—36, n. 291.

274) S. p. 39 seq. und n. 134.

Digitized by Google

275) Histoire de la Vacance ſ. n. 244, p. 224—237 und in der franzöſiſchen Überſetzung (mit dem irrigen Datum 7. September, wie auch p. 212, während die Urkunde ſelbſt den 7. Dezember hat) p. 291—304. Es iſt eine Copie, welche Dupui in die Manuſcripten-Sammlung der Bibliothek des Königs einreihte ib. p. 221, 211. Aus der Histoire de la Vacance jetzt auch in Böhmer-F. Acta p. 724—28, n. 1033 abgedruckt; kurz erwähnt iſt das Aktenſtück auch in der L'art de vérifier les dates (Paris 1818), Partie II, t. 7, p. 360. Die mit dem Original collationirte Copie hat ſchon Bodin (les six livres l. c. (ſ n. 243) l. 1, c. 7, p. 116 und beſonders l. 1, c. 9, p. 187—88) geſehen (im Trésor de France), der auch einen Auszug giebt.

276) Das ſagt ſchon Böhmer in der Note zu Reichsſ. n. 358 Reg. addit. 1, p. 310 und ebenſo Weiland. Es wird bewieſen: 1) durch das auffällige Hervorheben des Kreuzzugs und Philipps ſelbſt; 2) durch die genaue Aufzählung alles deſſen, was Frankreich erhalten ſoll; 3) durch die Motivirung, die ſo uneigennützig klingt: man ſolle nicht ſagen dürfen, man wolle den Frieden Deutſchlands zum Schaden Frankreichs (cf. die Inſtruktionen von 1313, 1334); 4) durch die nur ſo beiläufig auftretende wichtige Bemerkung, Frankreich ſei dem Imperium in keiner Weiſe unterthan; 5) Ludovicus qui se gerit pro imperatore Romano würde Herzog Heinrich ſelbſt kaum ſagen; 6) durch die vielen wälſchen Worte (franchisia, gabella, garda, chemini, gaieria etc.). Vergl. Kopp 5, 2, 1, 636.

277) Quas (litteras) nos diligenter et intendimus et integraliter inspeximus ... cauto tamen quod eo ipso praefatus Henricus postquam prime sue coronacionis in regem Romanum sollempnia susceperit, contentas in litteris in quibus praesentes sunt annexae per suas patentes litteras forma et modo debitis promiserit observare nos haeredes et successores nostri a praesenti obligatione liberi penitus et immunes reddamur. Hist. de la vacance p. 237—39, aus der Histoire in Böhmer-F. Acta n. 1034, p. 728—29 (das Pariſer Original von Waitz ausgezogen (unter Reichsſ. l. c.) hat das Datum 15. Februar). Wenn der Verfaſſer der Hist. de la Vacance p. 287—290, 315—19 Arelat als rechtmäßiges Eigentum Frankreichs ſeit der Zeit auffaßt, ſo braucht man wol nur aufmerkſam zu machen, daß alles nur gilt in casu in quo Henricus veniret ad statum regiae dignitatis. Man verſteht nicht, wie Weiland p. 214 ssq. den Böhmenkönig ſtets auf Seite Philipps erſcheinen und Philipps Pläne fördern läßt und doch von einer kaiſerlich-böhmiſchen Darſtellung ſprechen kann (p. 207) und Ludwig in Gegenſatz zu K. Johann ſtellt (p. 208).

278) Scheibt: p. 249. Strauchenfurt d. i. Franchenfurt; Reichsſ. l. c.

279) Reg. Johanns n. 195, p. 200. Fiſcher: Kl. Schriften 2, 659 ssq.

280) Weiland p. 215; nach Dominicus p. 320—21 ſoll Balduins Stellung von der K. Johanns verſchieden geweſen ſein, da Ludwig vor K. Johann gewarnt wurde, Balduin ihm aber helfen ſollte, das Concil zu betreiben; erſt mit dem 9. Juni (Ceſſion von Mainz an Adolf von Lüttich) erſcheine ſeine Schwenkung offenbar. Dagegen iſt zu bemerken, daß es 1) gar nicht darauf ankommt, was Cardinal Napoleon und Cäſena von Balduin glauben, daß er thun werde, ſondern nur darauf, was Balduin wirklich thut, und daß gerade an Balduins Ablehnung die Berufung (nicht eines Concils, wie Dominicus irrig hat, ſondern die) an ein Concil ſcheiterte; 2) fallen die Verhandlungen, die zur Urkunde vom 9. Juni führen, wol vor den Anfang der Verhandlungen für ein Concil; 3) ſpricht dagegen die erwähnte Urkunde Johanns

Digitized by Google

vom 16. Februar 1334, wo der König der geistlichen Kurstimmen sicher zu sein glaubt, und Philipps Streben vom September 1333, Adolf von Lüttich zum Erzbischof von Mainz erheben zu lassen, wo Philipp, wenn Balduin Gegner des Verzichtplanes und der Neuwahl war, die Stimme Balduins auch noch für seine Zwecke zu verlieren Gefahr gelaufen wäre; s. p. 88 und n. 287 u. 289.

281) Rayn. 1333, § 29.

282) ib., Preger: Ausz. n. 614, 615.

283) Preger: Beitr. Beil. 19.

284) Brief des Papstes an Albert von Passau vom 18. Februar 1334. Preger: Auszüge n. 636; vergl. Preger: Beitr. Beil. 23.

285) S. Urk. im Anhange. p. 89 Z. 15 v. o. ist 287 statt 285 gedruckt.

286) S. die Urk. vom 18. Dezember 1333. K. Johann erneuert dem Bischofe den Lehnseid und das Homagium für alle Lehnsgüter, die er von Lüttich hat. Publications n. 908 (t. 19). Dem Bunde von Quesnoy (30. November 1333 und Valenciennes 5. Januar 1334; Reg. 192, 196; Publications n. 986, t. 20) gegen Johann von Brabant gehört auch Bischof Adolf an. In Valenciennes treffen sich der König und Adolf und der Graf von Jülich bei einem Feste Ende Januar oder Anfang Februar 1334 (Publications n. 992), am 22. Februar treffen sich der Johann und Adolf und die Verbündeten in Aachen. (Publications n. 996). Der König verspricht die Grafen von Loos und Hennegau von den in seinem Namen gegen Adolf eingegangenen Verpflichtungen zu befreien 23. März 1334. (Publications n. 999.) Adolf ist auch der Vermittler bei dem Ankaufe des Schlosses Mirouart von dem Grafen von Holland für K. Johann, 29. April. (Publications n. 1000, 1006.)

K. Johann nimmt auch am 3. März 1334 von Erzbischof Walram von Köln Lehen (Burg und Land Dalheim) und wird sein Vasall. Reg. Joh. (addit. 1) 411.

Hatte man Adolf nicht auf den Kölner Stuhl bringen können (s. p. 78), so hatte man jetzt gegründete Aussicht, ihn auf den Mainzer Erzkanzlersitz zu bringen und zugleich Kurköln für die Neuwahl und die Abtretung des Arelat gewonnen. Man ersieht hieraus, einen wie hohen Wert man den Stimmen der 3 rhein. Kur-Erzbischöfe beilegte, die stets bei ihrer geschlossenen Stellung ihren Kandidaten, wie ihre Pläne, durchgesetzt hatten und deren einmal aufgetretene Uneinigkeit die Doppelwahl hervorgerufen hatte, und erkennt zudem, wie Frankreich stets seit den Tagen Philipps des Staufers bemüht war, den Kölner Erzbischof für seine Pläne am Niederrhein und in Lothringen zu gewinnen.

287) 11. Jan. 1334 bestätigt Johann, von Balduin 12 000 Florin erhalten zu haben zu seinem und der Grafschaft Lützelburg Nutzen und verpfändet Balduin dafür Echternach und Bittburg und verspricht sie bis Weihnachten in Trier zurückzuzahlen; sie sind auch in seinem und der Grafschaft Nutzen verwendet worden. Aus dem Original in Koblenz in Publications (t. 28) p. 208—211, n. 251, im Auszug schon Publications (t. 20) n. 989 und Dominicus p. 320, n. 3. Wieder erhält er in dem Jahre (ohne näheres Datum) 600 Florin von Balduin und verpfändet ihm dafür Remich. Publications n. 985.

288) Lacomblet: Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins 4, p. 51, 54. Bis zum Kurvereine von Rhense hatte Walram seine Lehen noch nicht empfangen; Winkelmann 2, p. 369, n. 600.



Digitized by Google

289) Zwei Landfrieden vom 11. und vom 24. April 1334 haben Balduin und Walram geſchloſſen und Schiedsrichter beſtellt „uf daz alle zweiunge, vorderunge „oder ufloyfe die gescheen sint oder noch geschen mochten, hernachmales zů ver„halden und zů sazzen.“ 11. April Kess. Bald. Ms. p. 619; (Lacomblet: N.-R. Urkdb. 3, p. 279, nur Auszug;) „umbe daz diese vorgeschriebene stücke und vorworte alle „stete bliben und alle zweygonge und ufloyffe, die gescheen sint biz heut zwis„schen uns und unserm vorg. mage von Trier oder unser herschaften jewedersyt oder „die noch gescheen mochten hernamales in keynerhande wys zu verhalden und „zu sazzen.“ Kess. Bald. p. 614—15; 24. April (am nächſten Tage nach St. Georgs-Tag). Am 17. April macht Walram eine Sühne „in der fürluge und der unfründschaf“ die zwiſchen dem Erzbiſchof Balduin „unserm lieben mage und frund“ und Heinrich von Virneburg um die Burg Maifeld (Meynevelt) ſich erhoben hat. Kess. Bald. Ms. p. 247; im übrigen ſ. Weiland p. 216—17; Kopp 5, 2, 1, p. 636 ssq.

290) Lacomblet: Archiv 4, 54 meint, der Graf habe ſich Johann XXII. gegenüber für die Wahl ſeines Bruders verpflichtet gehabt. C. Wirth: die Stellung des Markgr. (Herzog I) Wilhelm v. Jülich zum Reich von 1345—1361 (Münſter'ſche Diſſertation, 1882), p. 7, ſagt dasſelbe und das im Texte beſtrittene über die Politik Wilhelms, ohne die p. 77 angeführte Urk. zu nennen; ſ. Ennen: Quellen zur Geſch. der Stadt Köln 4, 170.

291) Annales Matseenses M. G. 9, 828 (identiſch mit Chronicon Salisburg. bei Pez: S. S. rer. Austr. 1, 411; sepultus in vigilia St. Galli Confessoris; es iſt alſo die vor dem 28. Februar 1333 vom Papſte abgewieſene Geſandtſchaft Ludwigs (ſ. p. 65) in der That zurückgekehrt).

292) Preger: Beitr. Beil. 20. Brief des Papſtes an Albrecht von Öſterreich.

293) Nicht Marburg, wie Preger hat, ſondern Maurbach; ſ. Riezler: hiſtor. Zeitſchr. 44, 311. Ludwigs Geſandter neben Albrecht war der junge Graf Ludwig von Öttingen; Kopp 5, 2, 1, 474.

294) Preger: Beil. 20.

295) Preger: Beitr. Beil. 23. Brief an den Biſchof von Paſſau 13. Febr. 1334.

296) Raynald 1334, § 19.

297) Preger: Beitr. Beil. 22. Brief des Papſtes an Albrecht 13. Febr. 1334.

298) Apostolicus et Imperator adhuc discordant. Ann. Mats. l. c. (Pez: l. c.)

299) Henricus Rebdorf. p. 519; päpſtlicher Brief bei Rayn. 1334, § 23.

300) Reg. 1096 p. 68 und 421; vollſtändig bei Müller 1, 387—88, Beil. 3.

301) Henricus Rebdorf. p. 520; ein Beiſpiel der Eichſtätter Biſchof ſelbſt.

302) Michael Herbipolensis F. F. 1, p. 456; Gesta Bertholdi F. F. 4, 307; Trithemius: Annales Hirsaugienses 2, 176. Preger: Auszüge n. 633. Ludwigs Urkunde vom 28. November 1333 für Hermann Reg. n. 1587; der Papſt providirte den Otto erſt am 2. Dezember 1333; Preger: Auszüge n. 627, 628; Michael Herbipol. ib.; ſ. p. 78.

303) Joh. Vitoduran. p. 98; Stälin: Würtembergiſche Geſchichte 3, 200 ssq. Mit Rudolf von Hohenberg belagert Ludwig (Ende Mai bis Ende Auguſt 1334) das feſte Meersburg, ohne es erobern zu können, und das Volk dichtete eines ſeiner erſten Spottlieder auf dieſe Unternehmung. Der Papſt ſuspendirte das Interdikt über Meersburg. Preger: Auszüge n. 646. Decan Joh. von Thorberg und Domherr Herrmann von Stocka nach Avignon geſandt, um Aufhebung des Interdiktes über Konſtanz zu erbitten, entſchuldigen ſich gegenüber dem Kämmerer, Erzb. Gosbert

Digitized by Google

von Arles, der sie wieder nach Avignon ladet, als wenn sie Avignon heimlich verlassen hätten, mit der Unsicherheit der Wege (s. n. 216); Müller 1, 293 ssq.; Kopp 5, 2, 1, p. 405—407. Der Papst hob das Interdikt über Konstanz einstweilen auf, 29. Dez. 1332; Kopp ib. p. 406, n. 4, mit Bezug auf päpstl. Briefe.

304) Schannat: Vindemiae litterariae 2, p. 126, n. 23. Balduin empfahl Ludwig den Mainzer Dechanten Johann Unterschopf zur Promotion auf den Konstanzer Stuhl. Am 6. Juni 1335 präsentirt Ludwig als Patron ihm den Bruno von Hammerstein zum Pfarrer von Hammerstein. Kess. Bald. ms. p. 530, gedruckt Günther: Cod. dipl. Rheno-Mosell. 3, 1, p. 329 ssq. n. 206.

305) Rayn. 1334, § 23; Preger: Auszüge 613. S. n. 345e. In Halberstadt providirt der Papst den Giseko, Sohn des Grafen von Holstein-Rendsburg, gegen den gewählten Alb. von Braunschweig Gesta Alberti II epi Halberstad. M. G. S. S. 23, p. 123.

306) Reg. 1517; der Papst fordert noch am 16. Juni 1334 den K. Johann auf, Salman zur Wiedererlangung seiner Güter behülflich zu sein. Dudik: 2, 120.

307) Preger: Beitr. Beil. 21; Gesta Bertholdi p. 307. Bzovius: 1332, § 10.

308) In dem Briefe an Balduin, s. n. 304; der Brief ist leider undatirt, ist aber wol in den April oder Mai 1334 zu setzen.

309) Henricus Rebdorf. l. c.

310) Raynald 1334, § 23.

311) Ipsi tota quasi Alemania non obstantibus sedis apostolicae processibus obedivit. Henricus Rebdorf. p. 520; in parte magna realiter tamen regnat Bavarus. In cuius adhuc obedientia 14 episcopi permanere dicuntur, ... et ubi Ludovicus armis praevalebat, illic et ipse tanquam Papa in spiritualibus praesidebat, dignitates et beneficia conferendo. Hocsemius l. c. p. 385. Zählt man die Bischöfe Deutschlands und die Anhänger Ludwigs unter diesen (Müller giebt ja eine sehr dankenswerte Übersicht), so ist Ludwigs Machtsphäre doch nicht so bedeutend, und 14 Bischöfe als seine Anhänger um 1333 ist sehr gering. Die Chronisten erwähnen alle die Bischöfe, die Ludwigs-Anhänger sind, weil es auffallend ist, und daher sieht sich die Machtfülle Ludwigs von dieser Seite aus sehr groß an, aber nicht mehr, wenn man auch die andere Seite in Rechnung zieht. Neben den Bischöfen von Böhmen, Mähren, Österreich, Steiermark, Kärnthen, Tirol, Burgund, Lothringen und den Niederlanden stehen als seine Gegner da die von Chur, Basel, Straßburg, Köln, Bremen, Münster, Verdun, Ratzeburg, Lübeck, Schwerin, Cammin (s. p. 78). Kopp 5, 2, 1, 31. Preger, p. 31 ssq. und sonst, sucht immer Ludwigs Stärke und Macht nachzuweisen und liebt es zugleich, Ludwigs Benehmen aus seiner Notlage zu erklären.

312) p. 41.

313) Preger: Beil. 20.

314) ib. Beil. 21; 27. Juli 1334 noch „hostis Dei"; Preger: Auszüge 646.

Alles das fällt nun aber auch noch vor die Zeit, wo die Boten der Könige Philipp und Johann dem Papste Ludwigs Bereitwilligkeit zu verzichten, melden. Alles das kann also auch kaum Bedeutung haben für die Frage, ob dem Papste bloß der Schein des Verzichtes geboten werden sollte. Nur der einzige Fall, daß Ludwig den Vater seines Bischofs von Konstanz, Rudolf von Hohenberg, im Streite um Meersburg unterstützt gegen Nikolaus von Kenzingen, könnte hier angezogen werden. Aber da ist auch schon die Opposition gegen den Verzicht wirksam, der



Digitized by Google

Concilsplan schon Ludwig vorgelegt und von ihm mit Eifer aufgegriffen worden, da steht auch der Abbruch der Verhandlungen, die Rücknahme des Verzichtes schon bevor.

315) Das Gutachten Cäsenas s. I, p. 7.

316) Si unquam dixit quod vellet redire ad gremium S. matris ecclesiae, semper dixit, salvo statu suo. Collatio Clementis VI. vom 11. Juli 1343. Höfler: p. 20. Ludwig wendet immer, um seine Person zu retten, die Rechte des Kaisertumes vor in den Apellationen, und die Minoriten fassen ihn auch an dieser Seite, wie er selbst zeigt; s. Excurs 4 und Cäsenas Gutachten; besonders viel hält er auch auf die Zugehörigkeit Italiens zum Reiche und will lieber sterben, als daß das Imperium auf andere Nationen übertragen werde. Briefe an den Grafen von Holland F. F. 1, 198 ssq.; s. auch n. 22 und 23 zur Einleitung.

317) Procuratorium Ludwigs von 1336, bei Bzovius n. 752 ssq.; Riezler: lit. Wid. p. 324. Die burgundischen Reichslehen waren eben erledigt; Kopp 5, 2, 1, p. 383 ssq.; vergl. ib. p. 26, 250. Hocsemius vermutet immer Absichten Philipps auf das Reich, auch in den Spenden von je 100 000 Gulden an den Erzb. von Köln, seinen Bruder Wilhelm und den Grafen von Geldern: credo quod illis mediantibus aliquid circa Imperium intendebat (l. c. p. 410) s. n. 255. Er giebt ein umlaufendes Gerücht wieder; s. Wilh. von Egmond l c. p. 716 und n. 119 u. 286.

318) Instruktion von 1334. Müller 1, 400, 403.

319) ib., p. 401.

320) ib.

321) S. I, p. 15—16, 40—41.

322) Heinrich von Diessenhoven F. F. 4, p. 18, 20; vergl. die Instruktion von 1334. Über die Verbindung Kuroberts von Ungarn mit Robert von Neapel s. Kopp 5, 2, 1, 363. Kurobert war auch intimus amicus fratrum minorum Joh. Vitoduran. p. 116 und n. 345.

323) ib.

324) Raynald 1334 § 31; s. n. 329; vir clarissimae indolis et prudentiae, Cardinalium fere primus nennt ihn Ferretus Vicent. Muratori S. S. 9, 1166; fu sempre impiegato in gravissimi affari e importante cure della Sede Apostolica divoto che era di tutto l'Ordine Serafico. Garampi: Storia di Santa Chiara da Rimini p. 342 ssq. Schon von Nicolaus IV. zum Cardinal (Diacon an St. Adrian) ernannt, starb er 90 Jahre alt, nachdem er 60 Jahre Cardinal gewesen unter 7 Päpsten, von denen er drei gekrönt hat, am 24. März 1342; Garampi ib. 342 ssq. und im Index s. v. Napoleone p. 532 ssq. Eggs.: Purpura docta seu Vita... Cardinalium (Monachii 1714) p. 247—48. Villani 7, 118; Raynald 1297, § 69; Wadding 1321, § 17.

325) Sunt X dies quod ad imperatorem veni schreibt der Br. Walter am 30. Juni von Überlingen aus an Cäsena. Der Brief, nach dem auch das Folgende gearbeitet ist, ist vollständig bei Höfler p. 11—12, im Auszuge bei Rayn. 1334, § 32, gedruckt.

326) ib.

327) Sciatis (Cäsena), quod nuncius dom. electi Runani (Höfler vermutet wol richtig Cumani) venit ad Imperatorem, qui etiam portavit litteras vobis directas.... Cumas mittatur responsio Dom: Neapoleonis, quam portabat Blasius... Quinto quod scribat Archidiacono, quod mittat tractatum dominis de Verona; Höfler p. 12—13. Über das Verhältniß der della Scala zu Ludwig

Digitized by Google

ſ. Verci: documenta p. 1 im 11. Bd. der Marca Trevigiana; Kopp 5, 2, 1, 481. S. auch n. 350.

328) Me de omnibus expedivit, ut celeriter directa via vadam ad curiam sicut fieri voluistis cum litera cardinalis, quam sigillavit, quae forma sibi multum placuit ... placet sibi ut per mundum divulgetur. Wenn es dann noch bei Höfler auch heißt: Fr. Gualterius ivit ad curiam et literas imperatori presentavit, ſo iſt doch wol „imperatoris“ zu leſen.

329) Cum Ludovicus Bav. ita in Johannem caesareum ipsi fastigium asserere detrectantem immo novum Caesarem ad solium provehere annitentem esset incensus et Neapoleo Ursinus Cardin a Ioanne abalienatus esset, quod nimirum ille sedem Apost. Italiae, uti prae se tulerat, restitueret, conflata coitio est de congregando in Germania conciliabulo in quo de Ioanne veluti haeretico ob agitatam de visione animarum beatifica controversiam exauctorando ageretur. Rayn. 1334, § 31.

330) Auf eine engere Verbindung K. Roberts mit Orſini weist Bzovius 1330, §§ XIII und XIV col. 579 (t. 14) hin. Hier ſei nochmals nachdrücklich erinnert an die enge Verbindung der Minoriten mit K. Robert und ſeiner Gemahlin ſowie daran, daß Robert ſelbſt einen längern Traktat zur visio beatifica ſchrieb; ſ. I, p. 32 und beſonders I, n. 96—101 u. nn. 322, 324, p. 87 ssq. u. Villani 10, 228.

331) Der Biſchof von Metz ſagte dem Bruder Walter, es ſei gegen Balduin die 3. Sentenz ergangen. Das Mainzer Domcapitel ſetzt nach dem Tode Johanns XXII (wol auf dieſe dritte Vorladung hin) der Diöceſe auseinander, weshalb es den vom Papſte providirten Heinrich von Virneburg nicht annehmen könne; ſ. Winkelmann: Acta 2, p. 804, nr. 1141. Cumas mittantur item nova Dom. Treverensis de citatione et nova de iperpolensi. Die Conjektur „Herbipolensi“ wird man hoffentlich annehmen; ſ. über Hermann p. 93.

332) Der von Cahors habe geſagt: quod pro meliori erat, quod imperator non cederet quod qui erat unus fatuus (weshalb nicht „duo fatui“; der Br. Walter ſchreibt ein grauenhaftes Latein). Höfler, p. 12, glaubt das erklären zu müſſen: „Weit entfernt alſo, daß eine große Gefahr für den Papſt eingetreten war, wünſchte dieſer gar nicht Ludwigs Abdankung, weil er hoffte, er werde ſich ſelbſt zu Grunde richten.“ Das Verhalten des Papſtes gegen Ludwig und ſein Brief vom 27. Juni an Ludwig erweiſen dies als Verleumdung und machen jede Erklärung überflüſſig.

333) Wadding 1328, § 20; über Michael Cäſena ſelbſt ib., § 21; Alberich von Roxiate Dictionarium iuris s. v. Papa (ſ. auch Excurs 4). Anders urteilt freilich das Ordenscapitel von Paris 1329. S. nn. 322, 324, 330.

334) Alberich ib.; facile illi (Michael Cäſena) sub umbra Ludovici Bav. in eius ditione vaesanienti; Bzovius: 1330, VI. c. 568.

335) In dem Gutachten Cäſenas (ſ. I, p. 7 ssq.), der Nürnberger Anklageſchrift von 1324, den Erklärungen von Rom und Piſa 1328.

336) S. n. 329; Michael pseudominoritarum signifer qui plures sua nefaria secta irretierat in variis regnis et provinciis concitandi in ecclesiam novi turbinis consilia est molitus; Rayn. 1334, § 31. Ja Raynald geht noch weiter und ſcheint Cäſena für den eigentlichen Urheber und Orſini nur als den nachträglich zuſtimmenden Förderer der Concilsbewegung zu halten (ſ. n. 339). (occulta coniuratio a Michaele Caesenate ad conciliabulum adversus Ioannem cogendum conflata ſagt Raynald im Index s. v. Michael; doch vergl. Raynald 1323, § 36.)

Digitized by Google

337) Calumnia (de visione beatifica) in Gallia sedata, verum aucta in Bavaria difflataque a pseudominoritis, qui stylum in Pontificem acuerunt Rayn. ib. mit Berufung auf Stücke im Cod. mscr. Vat. 4009; Bzovius col. 653.

338) Den Commentar Bonagratias de visione beatif. erwähnt Rayn. 1334, § 29, 31 und im Index s. v. Bonagratia und Baluzius: Vitae Pap. 2, c. 792.

339) Assensisse ferunt huic conspirationi Neapoleonem Cardin. deque nefariis hisce consiliis literas dedisse ad Balduinum archiep. Trevir. cuius ac Trevir. ecclesiae nomine provocationis formulam ad concilium pseudominorita hereticus concepit atque in ea deliras Fraticellorum compegit. Rayn. 1334, § 32. Appellationem Bonagratiae copiari fecit (Imperator) quod valde sibi placuit. Höfler p. 11—12. Auch Orsini gefiel sie sehr. Rayn. 1334, § 32; schon der Umstand, daß die Appellation an das Concil im Namen Balduins geschehen soll, zeigt, daß sie von dem Commentar de visione als eigene Schrift zu trennen ist. Preger, p. 13, findet beide Schriften vielleicht identisch; p. 40 ist ihm die Identität fraglich. Auch Müller (1, 326) scheint beide für ein Werk zu halten, während Riezler: lit. Widers. p. 85, die Appellation von „einem Minoriten" verfaßt sein läßt; nach Raynald haben mehrere Minoriten geholfen; s. n. 392.

340) Item mittantur (Cumas) rationes, per quas probatur, quod Geraldus est hereticus; Höfler p. 12, Rayn. 1334, § 12. Geraldus vertrat scharf die Ansicht, die Seelen gelangten erst nach dem Weltgerichte zur Anschauung Gottes. Der Verfasser der Chronik (Br. Nicolaus) beantwortet den Erlaß des Geraldus vom Pfingstcapitel in Perpignan 1331 (Bzovius 1331, 2; Raynald 1331, § 15) und will das Unrecht des Geraldus, das gute Recht des Cäsena nachweisen; von K. Müller in Briegers Zeitschr. 6, 76 erwähnt und im Auszuge gedruckt ib. p. 90 ssq.

341) Insuper de facto Regis Roberti latori presentium fidem adhibeatis credulam in dicendis. Brief bei Raynald 1334, § 31.

342) Dom. Napoleoni card. intimavit per suas literas quod cum Rege Roberto de consilio suo faceret libenter pacem, dummodo vellet recognoscere regnum suum ab imperio. Höfler p. 12; Rayn. 1334, § 31. Hac de causa Ludovicus Napoleonem et si quos alios posset in eandem coniurationem pellicere adorsus est pollicitus subiectis litteris Napoleonis arbitrio superiores cum Roberto Rege Siciliae controversias compositum iri. Rayn. ib.

343) Es ist aber auch möglich, daß alles schon im ersten und dann einzigen Briefe des Cardinals enthalten war, zumal wenn literas imperatoris (s. n. 328) zu lesen ist; denn Ludwigs Antwort paßt ganz auf die Bedingungen (s. folg. Note) des Cardinals.

344) 1) Quod fiat pax inter Regem Robertum et Imperatorem. 3) Quod Imperator scribat regi Franciae quod falsa sunt quae dicuntur, quod ipse Imperator velit renunciare. 4) quod custodiat se a rege Boemie et duce Henrico quod non confidat eis, quia dixerunt, quod cogerent cum potentia imperatorem ad verum. Raynald hat ad renunciandum und im Index s. v. Henricus (dux Bavariae) die interessante Änderung credendum (cedendum?), der Sinn bleibt derselbe. 4) auch bei Baluzius 2, c. 793 und n. 361.

345) Ich gebe hier sämmtliche mir bekannten Angaben der Schriftsteller:

a) Eodem anno circa mediam quadragesimam (3. März 1334) incepit tractare cum septem cardinalibus ex procuratione regis Bohemie, quod Ludewicus, qui se imperatorem intytulabat, deberet cedere et quidam Heinricus dux Bawarie

Digitized by Google

consanguineus praedicti Ludewici deberet eligi in regem et promoveri ad imperium. Quod tamen fuit contra Robertum, qui ex hoc cepit pape indignari. Cui rex Ungarie favit una cum Gibellinis thyrannis qui iura imperii usurparunt et Guelfis maxime Florentinis, qui super hoc impediendo suos ambaxiatores una cum ambaxiatoribus regis Roberti et regis Ungarie ad papam Johannem direxerant, ne ipse creationi novi imperatoris consentiret (vergl. Inſtruktion von 1334 I, p. 15 ssq.; II, p. 96). Rex autem Francorum una cum Johanne rege Bohemie laborabunt, ut eligeretur Heinricus dux in imperatorem promovendus. Heinrich von Dieſſenhoven F. F. 4, p. 18—19. Über die Perſon der 7 Kardinäle ſtellt Baluzius: Vitae 1, c. 792 eine Vermutung auf.

Anno autem predicto (MCCCXXXIIII) cum papa Johannes duabus arduis causis valde diligenter intenderet scilicet creationi imperatoris novi, in quo facto rex Philippus Francorum et rex Bohemie Johannes filius Heinrici imperatoris sibi multum favebant (die visio beatifica iſt die zweite causa), dum predictis causis et aliis sollicitus intenderet et IV non. Decembres consistorium mandasset, ut aliquas provisiones quibusdam faceret, mortuus est. ib.

b) Perlatum publice fuit partes ad istas, quod suadentibus Philippo Rege Francorum Johanne Rege Bohemiae et aliis pluribus Regibus (!) et principibus Summus Pontifex Johannes XXII ad creationem Imperatoris Romani se in publico Consistorio Cardinalium inclinavit. Unde relicto Bavero contra quem magnas sententias ut supra dicitur, tulerat et processus, Henricum eius Nepotem tunc Ducem Bavariae Romanorum Imperatorem de mense ... supradicti Anni creavit et fecit, non obstante contradictione Ambaxiatorum Roberti Regis Siciliae, qui ferventer ad id se opponere incoeperunt Annales Caesenates (Muratori S. S. 14), c. 1161 (vergl. die Inſtruktion von 1334). Die Stelle iſt bisher nie beachtet worden.

c) A. d. 1335 (!) dominus Ludovicus imp. constituit Henricum ducem inferioris Bavarie procuratorem regni per Alemanniam et super hoc patentes litteras ei dedit. Mox igitur idem Heinricus vir potens et dives ad partes Rheni se transtulit, ubi pro ostensione glorie sue multa pecunia expensa civitatem Aquensem et quasdam alias cepit attemptare, non per se, sed per interpositam personam regem videlicet Bohemie, ut eum litteras imperatoris habentem susciperent et ei tanquam domino fidelitatis facerent iuramentum. Mox igitur civitates in termino quem ad respondendum acceperant, ad imperatorem miserunt suum super tali responsione consilium requirentes. Qui expavescens non solum prohibuit, sed etiam litteras ad omnes regni civitates festine direxit, quibus litteras de procuratione regni Henrico principi datas seriosius revocavit (vergl. Ludwigs Brief an die Stadt Worms). Et sic princeps, qui pro magna exierat gratia acquirenda, minus gloriose ad propria est reversus. Mox igitur, ut in terram suam est reversus, cepit imperatorem cottidianis rapinis et incendiis infestare: vergl. Heinrich von Rebdorf ſ. u.) Chronicon de ducibus Bavarie F. F. 1, 143—44, übergegangen in die Chronik des Andreas Ratisbonensis ed. Eccard: S. S. Corp. hist. 1, c. 2102 und Pez: Thesaurus anecdot. 4, p. 566, in einer alten deutſchen Überſetzung bei von Freyberg: Sammlung hiſtoriſcher Schriften und Urkunden (1827) 1, p. 66—67.

Nach Weiland wäre die Chronik in Regensburg um 1373 geſchrieben, vielleicht von Konrad von Megenberg, dann nach 1422, d. h. nach der erſten Redaktion des Chronicon generale von Andreas Ratisbonensis abgeſchrieben, der aber nicht alles

Digitized by Google

aus der Handschrift gab. Göttinger Nachrichten 1883, Nr. 8, p. 237—260. Weiland greift diese Stelle schwer an und behauptet „diese Nachricht verdient gar keinen Glauben“ (ib. p. 255) und glaubt „wahrscheinlich machen zu könnnen, daß hier das Sagenhafte das Falsche verdrängt hat“ (p 238). Denn „nicht nur manche thatsächlichen Details, sondern besonders die Verknüpfung der Ereignisse, die ganze Pragmatik der Darstellung ist durchaus fehlerhaft“ (p. 256). Das will aber auch Weiland selbst nur von der noch folgenden Erzählung sagen, wonach K. Johann von Böhmen sich nach Avignon begiebt und dem Papste klagt, daß Ludwig die seinem Eidame Heinrich gegebenen Briefe de procuratione regni ohne redliche Ursache widerrufen und dem Papste gelobt, Ludwig binnen Jahresfrist lebendig oder tot dem Papste zu bringen. Die übrigen Details nimmt auch Weiland an (p. 255—57). Diese Erzählung findet sich nur in der Münchener Handschrift, bei Andreas Ratisbonensis und in der deutschen Übersetzung bei von Freyberg, nicht aber in den Texten des Chronicon de ducibus Bavarie bei Oefele und Böhmer. Die Erzählung gehört nun freilich nicht mehr in die Zeit Johanns XXII., was schon durch den offenen Kampf Ludwigs gegen Heinrich und K. Johann ausgeschlossen ist, sondern trotz der „bekannten versöhnlichen Sinnesart“ (Weiland p. 257) Benedikts XII in dessen Zeit, und „die Fabel“ ist nicht entstanden aus dem angeblichen Worte Heinrichs und Johanns, sie würden Ludwig zum Verzichte zwingen (n. 344). Man vergleiche nur Mathias von Neuenburg, dessen Angabe fast völlig damit übereinstimmt: Scripserunt eciam illis diebus ad curiam rex Bohemie et Heinricus dux Bawarie, gener eius; quod de auxilio Ungarie et Cracovie regum et aliorum alium vellent constituere regem Romanorum potenter etc. (F. F. 4, 207—8). Wenn nun aber diese Erzählung durchaus nicht „geradezu sagenhaft“ (Weiland p. 256) ist, dann braucht die vorhergehende, die von Ludwigs Widerruf der Briefe spricht, sicher nicht deshalb angegriffen zu werden. Noch meint Weiland (p. 257), „daß die beiden Fürsten gerade an die Reichsstädte, die treuesten Anhänger des Kaisers, das Ansinnen gestellt hätten, Heinrich zu huldigen, würde eine politische Naivetät voraussetzen, die wir ihnen nicht zutrauen dürfen.“ Das Ansinnen war aber höchstens dann politisch naiv, wenn Ludwigs Verzicht nur Schein war. Aber es ist das gerade ein neuer Beweis für den Ernst des Verzichtes, daß Heinrich das Ansinnen stellt (s. den Text), und Ludwig faßt wenigstens in seinem Briefe an die Stadt Worms die Sache nicht als „eine politische Naivetät“ auf. Herren und Städte und Getreuen haben ihm kund gethan, wie Märe (d. h. Kunde, nicht Gerücht) nach Worms und an andere Städte gekommen ist, und wie man öffentlich rede, daß er verzichtet habe, und er warnt die Wormser vor dem Inhaber der von ihm besiegelten Verzichtsbriefe (s. den Brief F. F. 1, p. 214—15). Der Verfasser des Chronicon de ducibus Bav. kennt diesen Widerrufsbrief also, und Worms ist eine von den Reichsstädten, die in dem von Heinrich gewährten Termine bei Ludwig Anfrage gestellt haben. Damit aber ist der Bericht durchaus in sich geschlossen und klar und wird gestützt durch alles andere uns über diese Vorgänge bekannte, den Brief Ludwigs an die Wormser, den Bericht des Heinrich von Rebdorf, die Anwesenheit K. Johanns am Niederrhein ꝛc. Wenn Weiland (Gött. Nachrichten 1883, Nr. 7, p. 212) gegen Palacky (3, 2, 211 und 214) die literae patentes de procuratione regni nicht für eine von Ludwig noch neben der Verzichtsurkunde ausgestellte Urkunde über die Reichsverweserschaft hält, so ist dies wol sicher anzunehmen. Das procurator und procuratio regni ist nur eigentümlich, wenn es als Reichsverweser und -Verwesung erklärt wird, was aber zum Fidelitätseid und

Digitized by Google

dem ernſten Widerruf wenig paßt. Iſt es ſoviel wie gubernatio? (ſ. Heinrich von Rebdorf.)

d) A. d. 1333 oritur fama in Alemania, quod Ludewicus regno occulte renunciaverit Heinrico duci inferioris Bawarie supplicans principibus, ut eidem Heinrico regni gubernationem committere dignarentur. Super quo papa Johannes consolatus est, quia ad Ludewici depositionem nitebatur omnino. Sed Ludewicus immediate audita fama revocavit, hoc dicens se nunquam cogitasse regno renunciare. Propter quod ipse gravius predicto Heinrico cepit inimicari.

Heinrich von Rebdorf F. F. 4, 519—20.

e) Increbuisse tum rumorem, Ludovicum cedere correpto imperio atque Heinricum ducem Baw. successurum sceptris confirmat Albertus Argent. additque Ludovicum scilicet mente iras ex eo in Heinricum concepisse eumque bello persecutum (unſer Text des Albertus Argent. (Mathias von Neuenburg) hat gar nichts von dem Verzichte). Sparsus autem rumor conciliatum Ludovicum ex quo cum ille potentiam magis confirmaret Pontifex Bremensem, Magdeburg. Moguntin. et Colon. archiepiscopos docuit ab apostolicis in Ludovicum et segnaces decretis divulgandis non supersedendum. Non expedit inquit ab eadem publicacione dictorumque processuum executione desistere, cum idem Ludovicus ad ecclesiae nequaquam redierit unitatem. Ericum autem Hildeshemensem episcopum ad fidei erga ecclesiam constantiam excitavit certioremque fecit, Ludovicum in graciam non admissum; colligeret in hostem animos excitatos a se in illius auxilium memoratos archiepiscopos ac plures alios principes (ſ. n. 348). Inter eos vero Ericus dux inferioris Saxoniae ob latam illi opem commendatus est etc. Briefe des Papſtes an die Biſchöfe vom 21. Mai 1334; Raynald. 1334, § 23; Preger: Beitr. Beil. 24. — Man vergl. noch: At ille (Henricus) inconsulta levitate tantum gaudium solus non ferens teneare statim sustinuit tam grande secretum. Et non cunctanter fama Germaniam invasit, eiurasse Caesarem imperium. Nicol. Burg. l. III, p. 141.

346) Scripta enim sunt alia hiis annexa tractari et prope ad complementum perducta que in dictorum collegarum gravamen et preiudicium notorium vergunt. Super quibus supplicant sanctitati dicti domini summi pontificis nec non eciam sacro .... cardinalium collegio, ut super hiis provideant, ne ulterius procedant, de remedio oportuno. Inſtruktion von 1334. Müller 1, 401.

347) Philipp verlangte, der Papſt ſolle Waffenſtillſtand gebieten bei Bann und Interdikt. Deſſen weigert ſich der Papſt (Rayn. 1334, § 16), ſuchte aber ſonſt auf jede Weiſe den Kampf beizulegen (Brief vom 17. März 1334. Preger: Ausz. n. 637) und ebenſo in dem Streite zwiſchen Adolf von Lüttich und dem Grafen von Flandern über Mecheln zu vermitteln. Rayn. 1334, § 14; Preger ib. n. 629, 630, 641.

348) Haec (die Reconciliations-Verhandlungen) dum Avinione apud sedem Apost. agerentur, Ludovicus in Germania vulgaverat, se iam a Rom. Pontifice anathemate exsolutum et in pristinum statum restitutum fuisse. Ab hoc rumore divulgato cum plerique offenderentur, virum scitam impium tam facile non tantum veniam sed etiam diadema recepisse, multi etiam perinde, qui iussu Pontificio hominem execrabantur, sibi metuerent iamque ad illum declinare cogitarent Joannes Pont. data ad Episcopum Hildesheim. epistola scrupulum omnem exemit falsaque illa esse omnia quae de reconciliatione Ludovici dicerentur asse-

Digitized by Google

veravit. Insuper Jacobum Ep. Castellanensem seu Venetum ingentium illorum ausorum et mendaciorum auctorem dignitate Episcopali exuit et disciplina Ecclesiastica percussit. Rebdorf in Chron. (Heinrich von Rebdorf ſpricht aber nur ganz allgemein vom Verzichte n. 345d) et ep. Joan. hoc anno. Bzovius col. 709 (ſ. auch 345e).

349) Martene-Durandus: Thes 2, col. 765; Rayn. 1330, § 27, 28; 1328, § 3, 43; Bzovius: c. 579; 560 Martene ib. c. 852; Proceß gegen Jacob von Caſtella (Januar 1331) Martene ib. 835—38 und die 1. Citation ib. 746—47; vergl. auch Preger Beitr. Beil. 2.

350) Non poterat Joannes ex dignitate Ap. sedis quicquam Ludovico concedere, quod is per id temporis, cum apud eum reconciliari flagitaret, tum in Germania plurimos per vim sibi adiungere conaretur, tum in Italia confoederatorum societatem foveret adeoque omnia misceret et tam contra legatos Pontificios quam adversus Rom. Ecclesiae clientes adeoque contra ipsam Ecclesiam Gibellinos foveret; Bzovius: ib. Es paßt aber zu dieſer Zeit nicht mehr. Doch vergl. Raynald in 345e.

351) ſ. Anhang Beil.

352) ib.

Dem Sohne des dilectus filius nobilis vir Simonis Philippi (als deſſen Nachfolger erſcheint im Vicariat von Lucca zum 23. Juni 1333 Faggiola de' Caſoli; [Simon Philippi ſelbſt erhält die Grafſchaft Cerbaria von K. Johann. Lünig: cod. dipl. Italiae 2, 215] Ficker: Forſch. 4, 529 ssq.) überträgt der Papſt die durch die Erhebung Johanns zum Erzb. von Olmütz erledigte Präbende und ein Kanonikat in Olmütz 20. Juni 1334 (Cod. dipl. Morav. 7, p. 14, n. 18). Archidiakon Boemund iſt Balduins Nachfolger in Trier und von Balduin zu vielen Geſchäften verwandt. Rhein. Antiquarius 2. Abth. Bd. 5, p. 24 ssq.

353) ib.; Regeſt bei Dudik: Iter Rom. 2, p. 120.

354) S. den Brief an Philipp im Anhang; in derſelben Weiſe an K. Johann und Herzog Heinrich. Preger: Beitr. Beil. 26, 27; Reinkens Regeſt iſt irrig ſ. p. 59. Bertrand Carici (oder Cariti), Archidiacon von Lavaur, war (5. November 1326) vom Papſte nach Italien geſchickt worden, die Rückerſtattung des päpſtlichen Schatzes in Aſſiſi zu fordern (mit Wilh. Dulcini dem General-Procurator der Dominicaner) (Regestum Clementis V. p. XXXV und CCVI und Ehrle im Archiv f. Litteratur- und Kirchengeſch. des Mittelalters, Bd. 1, (1885), p. 277, 280, 317), ſie ſollten ein Inventar des Schatzes anfertigen und ſehen, wie er noch zu benutzen ſei, da ein Transport ſich nicht mehr lohne; ib. p. 289, 307. Das von ihnen aufgenommene Inventar (1327) iſt bei Ehrle ib. p. 307 ssq. abgedruckt. Bertrand C. archidiaconus Vaurensis reist mit Raymund e Quercu 1329 nach Schottland, die, welche zur Zeit als Anhänger des Robert Bruce dem Banne verfallen waren, zu löſen. Rayn. 1329, § 82 (als Mag. Bertr. C. Archidiaconus Augi Dioec. Rheims erſcheint er auch im Dienſte Benedikts XII. i. J. 1339. Regestum Clementis V. Proleg. p. 39. Bertrand, der Neffe Bertrandi archidiaconi Augi et canonici in Ecclesia Rotomagensi ward ſpäter Biſchof von Evreux (z. J. 1376 erwähnt Gallia christiana 11, c. 598), ſ. Paſtor: Geſch. der Päpſte (Freiburg 1886) 1, 624).

355) Verum quia super praemissis de tuo beneplacito aliam certitudinem non habemus, dilectis nuntiis ... de quorum prudentia, puritate ac fidelitate plenam in Domino obtinemus fiduciam, ad tuam destinamus praesentiam, per quos nobis velis rescribere plenius tuae circa praemissa beneplacitum voluntatis

Digitized by Google

ut quid erga te habeamus agere, certius agnoscamus. Spiritus ille, qui ubi vult spirat omnesque salvos desiderat fieri, te dirigat in praemissis amen. ep. secr. ep. 1134, f. 225. Raynald 1334, § 22, Abſchrift in meinem Beſitze.

356) Sacramenta Ludovico et aliis Germaniae principibus ac praesulibus nuncupanda ac promissa ad honorem Ecclesiae praestanda admitterent. Rayn. ib., § 23 (f. 221, ſcheint alſo vor den Brief an Ludwig zu fallen).

357) Preger: Ausz. 648. S. n. 303.

358) Briefe Ludwigs F. F. 1, 214—15; ſ. n. 345cd.

359) Ipse Ludewicus ab omnibus tractatibus factis et habitis cum Papa per suos nuncios, qui quasi per tres annos in curia sunt et steterunt, recessit, nec voluit eos ratos habere. Heinrich von Rebdorf F. F. 4, p. 525. Kurz: Albrecht der L. p. 70 ſagt: Ludwig nahm zu einer Notlüge ſeine Zuflucht.

360) Ich weiß, daß man das Verſprechen bei der Salzburger Sühne bezweifelt, weiß, daß Preger in die „Anfänge des kirchenpolit. Kampfes" ein zielbewußtes Vorgehen Ludwigs am Ende des J. 1323 und Anfange des J. 1324 ſieht (ſ. Excurs 4) und ebendort auch die Sache mit dem Eid in der Nürnberger Appellation retten will (ſ. n. 101), daß man den Vertrag von Meran mit Heinrich von Kärnthen durch das „mit Ludwigs Zuſtimmung" abſchwächen will, daß Preger den Brief Ludwigs von 1331 anders deutet (ſ. n. 101). Aber erwieſen iſt von alledem nichts.

361) Man führt oft noch zur Erklärung des Widerrufs des Verzichtes an, Ludwig habe ſich geſtärkt gefühlt durch die Treue der Reichsſtädte u. Reichsſtände. (Vgl. Burgundus l. c. u. Les états s'opponèrent à la résolution desespérée de l'empereur Louis et la lui firent abandonner. L'art de vérifier les dates II Partie vol. 8, p. 360; eine Quelle dafür iſt mir nicht bekannt.) Gerade um anfragen zu können bei Ludwig, hatte Heinrich dieſen den Aufſchub bewilligt; eine beſondere Treue der Reichsſtädte erkennt man hier wenigſtens nicht. Die Erklärung liegt vielmehr in Ludwigs Charakter und ſeiner Schwäche gegen die Einflüſſe ſeiner Umgebung. Abduxere nimirum Ludovicum a consilio exuendi caesarei nominis ipsius consultores, qui Henrici et Boemi Regis invitum in ordinem redacturos iactantium aperuere consilia Rayn. 1334, § 23. Die consultores ſind eben die Minoriten. So ſchreibt auch Benedikt XII. an Arnold von Verdela: ut suadeat Bavaro ne se eorum consiliis subornari sinat, qui vel ad captanda sua commoda vel ex innata improbitate ipsum a suscepto redeundi in gratiam cum ecclesia consilio abducunt. Rayn. 1338, § 17. S. p. 108.

362) Preger p. 45, 44.

363) ib. p. 44—45

364) Preger: Politik Johanns XXII. p. 68—69.

365) Preger: p. 30; Politik p. 65.

366) Preger: p. 30, 48 ssq.; Politik p. 69.

367) Preger: p. 54, 57—58; Politik p. 69.

368) Preger: p. 46, p. 41—42.

369) Preger: Politik p. 59—60.

370) Preger: ib. p. 4.

371) ib. p. 71.

372) p. 52. So verbindet Preger die italiſche und die deutſche Politik des Papſtes; fällt nun die italiſche, ſo fällt die deutſche von ſelbſt.

373) ib. p. 67; er ſetzt die „Bulle" jetzt ohne alle Umſtände in den Juli 1330; (ib. p. 61, 65) wo ihm doch in den Beiträgen (p. 16) die Angabe des Frankfurter

Digitized by Google

Manifeſtes noch verbietet, ſie früher als in die erſte Zeit des J. 1331 zu ſetzen (ſ. I, p. 10).

374) Preger: Pol. p. 72.

375) Preger: p. 39—40.

376) ib. p. 30.

377) ib. p. 34.

378) ib. p. 31 ssq.

379) Preger: Politik p. 25; ſ. I, p. 35 ssq.

380) S. I, p. 14 ssq. und II, p. 129.

381) Preger: Politik p. 68.

382) ib.

383) ib. und oben p. 2 ssq.

384) Preger: Beitr. p. 20.

385) ib. p. 20 ssq. und Politik p. 68.

386) Preger: p. 58 ssq.; Politik p. 69.

387) p. 59—60.

388) S. die Urkunden-Regeſten in Publications, t. 20, n. 1020—1026. Die Urkunden umfaſſen die Zeit vom 2. Auguſt bis 5. September.

389) Bertholet: l'histoire du Duché de Luxembourg t. 6, p 24—25; Publications ib. n. 1042. K. Philipp macht den Frieden zwiſchen K. Johann und dem Herzoge von Brabant pour le bien de pais l'amour et l'affection que nous avons à icelles parties et ensemblement oter tous empeschemens par lesquels le Saint voiage d'outremer que nous avons emprins, pouroit estre retarge ou empeschè 27. Aug. 1334. Lunig: Cod. Germaniae dipl. 2, p. (1198 ssq.) 1199; Butkens: Preuves des Trophées de Brabant p. 160.

390) Bertholet p. 27—30 u. Cod. dipl. Morav. 7, p. 25. Vita Karoli: de genere regum Francie (p. 250) Duxitque postea aliam de domo regum Francie filiam Ludewici, qui fuit filius Ludewici fratris regis Philippi et Karoli, cuius filiam Karolus filius suus iam habuit in matrimonio sibi iunctam. Joh. Victor. p. 413 (ſ. n. 262).

391) Der Cardinal erklärte: quod nullo modo intendebat se movere de curia. Rayn. 1334, § 33; Höfler: p. 12. Der Bote des erwählten Biſchofs von Como hatte Ludwig verkündet, daß Orſini auf Bitten der Bologneſen zum Legaten ernannt ſei, was dem Kaiſer große Freude machte. ib. Der Cardinal weigerte ſich auch bei der Erklärung des Papſtes vor ſeinem Tode zu erſcheinen und wohnte auch den Exequieen und der Teſtamentseröffnung nicht bei (Heinricus de Diessenhov. p. 20).

392) Non passa est divina providentia hanc coniurationem in Ioannem erumpere et tanto turbine quassari ecclesiam; perhorruit enim Trev. archiepiscopus suggestum a pseudominoritis facinus admittere ac provocationem ad concilium, quam illi confixerant, non edidit. Raynald 1334, § 34. Balduin nennt ſich übrigens am 9. Auguſt wieder Herr und Beſchirmer des Stiftes von Mainz. Schunk: Beitr. zur Mainzer Geſch. 2, 322. Es iſt intereſſant, wie in dem Bunde Balduins mit Rudolf von Lothringen, der gegen Jedermann gerichtet iſt, ausgenommen werden: domino papa, personis eccles.... imperio, rege Francie, rege Boemiae cum comitatu Luczenb., archiepiscopo Colon., comitibus Juliacensi, de Monte et Namurcensi et Veldensi von ſeiten Balduins, domino papa, imperio, rege Francorum, Austrie et Normanniae ducibus, Blesensi et Barrensi comitibus, Metensi et Argentinensi nunc viventibus episcopis

Digitized by Google

exceptis (13. November 1334). Kess. Bald. Ms. p. 624—25; gedruckt bei Hontheim: Historia diplomat. t. 2, p. 124—25, n. 644 und Calmet: Hist. de Lorraine t. 2, p. 558 Preuves.

393) Ludewicus ad partes Reni properat, quo modo novi pontificis gratiam venari possit, a magnatibus sciscitatur. Consilio itaque concordi mittitur vir prudens de Rechberg et ord. Cruciferorum de Nellenburg provincialis cum Ulrico de Augusta etc. Johann Victor. p 415.

394) Mathias Nuewenburg, p. 207—8; s. n. 345c.

395) Einige kleine Quellenangaben über des Papstes Charakter und Leben dürfen wol auch hier ihren Platz finden:

Est autem sciendum, quod iste dominus Johannes pontifex industriosus et mundus, simoniam fugans, iusticiam amans, scientia magnus, statura pusillus, concepta magnanimus prius Jacobus vocabatur. Johannes Andreae († 1348 in Bologna, berühmter Commentator des Corp. iuris can.) Cod Ms. Trev. n. 970 zu Anfang des l. VII.

Vir non multum magnus in statura, sed in scientia magnus et bonae vitae testimonium habens. Joh. Paris Vita Joh. XXII ap. Baluzium Vitae P. Av. 1, c. 116.

He was en kal man, clene van live unde gret von sinne. Detmar Chronik 1301—95, n. 579, p. 473—74 (he was en wis, kleine, kale herre ib. p. 428).

Johannes Papa XXII sapientissimus et potentissimus, in ira sua persistens (geschlossen aus dem Verhalten gegen die Visconti); qui propter scientiam mores et astutiam factus fuit Cardinalis (Parteilichkeit gegen die Deutschen wird ihm noch vorgeworfen). Petrus Azarius: Chronicon de gestis principum Vicecomitum (Muratori S. S 16) c. 306, 507.

Modesto fu e sobrio in suo vivere e più amava vivando grosse che delicate, in se propio poco spendea quasi ogni notte si levara a dire l'uficio e studiare e le più mattina dicea Messa... Savio fu in iscienza e d'acuto spirito et magnanimo fu alle grandi cose. Villani 11, 20.

Nachdem er die verschiedenen Vorwürfe gegen den Papst erwähnt, er sei herrschsüchtig, parteiisch besonders für K. Robert, suche Krieg und Zwist, giebt Albertus Mussatus seine eigene Ansicht mit der der Pars altera. Pars altera iustum, sanctum equum sapientissimum ac clementissimum ducere virum, scientissimum philosophum, et sacre theologie magistrum, quibus virtutibus et scientiis imbutum, tyrannos odire, F. F. 1, 177. Vergl. Heinr. de Diessenhoven p. 16.

Aus einem Auctor veteris chronici illorum temporum Cod. 5496 der Colbertina erwähnt Baluzius: Vita 1 Addit. c. 1416: Hic prius vocabatur Jacobus de Cathurco civitate oriundus, in scientia eruditus et sermone facundus. Homo litteratus Martini Contin. Brabant. M. G. 24, 262. Hic rexit ecclesiam Rom. viriliter in spiritualibus et temporalibus. Ann. St. Victoris Massil. M. G. 23, 6. Per magnam eruditionem tantum fecit, quod ipsam antipapam confitendo eresim suam a Roma usque in Avenione fecit venire captum. ib. Ein Papstcatalog schließt bei Johann XXII.: Dom. dirigat istum p. Joh. ad sui honorem et sue ecclesie s. et ad pacem et tranquillitatem tocius Ytalie Lombardie et specialiter Tarvisine. (!) Amen. Cod. Ottobon. 2091 (sec. 14.) M. G. 24, 214.

Müllers Charakteristik des Papstes ist unwürdig und unrichtig. Mit Rücksicht auf die „fast ketzerische (!) Verwechselung von Jehovah und Christus" in „Ne pr." „möchte" nach Scheffer-Boichorst p. 74 (Mittheil. d. öst. Institt. Bd. 6) Occam wol Recht

Digitized by Google

behalten, da er im Compendium errorum papae Johannis (Goldast Monarch. 2, 975) von Johann behauptete: „qui in facultate theologica omnino fuit ignarus“. Vergl. dagegen Occam selbst: de dogmatibus Joannis XXII, art. II, c. 10. Schulte (Quellen des kanon. Rechtes 2, p. 45—50) nennt den Papst einen „Lügner“

396) Non contra imperium, sed contra damnatum personam Ludewici (dem schließen sich die Gesandten K. Philipps an); Math. Nuewenburg p. 207 ssq. Man sieht, wie wenig es dem König Robert um ein Concil zu gunsten Ludwigs zu thun gewesen sein muß.

397) Das wirft man dem Papste besonders oft vor, so die Detmar-Chronik p. 473—74.

398) s. I, n. 55.

399) ib., jetzt auch Preger: Politik p. 22 und oft.

400) Das Verbot, Fehden zu führen, sich selbst Recht zu schaffen, überhaupt, besonders aber in der Lombardei, 5. Sept. 1334 (s. I, n. 55, 73), erfolgt auf grund des Rechtes der Verwesung des Imperium bei Vacanz desselben, auf grund der päpstlichen und der gegenwärtig auch beim Papste ruhenden kaiserlichen Autorität: nos igitur considerantes attente, quod premissa (die Fehden in der Lombardei) vergunt in Dei gravem offensam, pie ac sedule attendentes quod ad nos vacantis imperii regimen, sicut in presentiarum vacare noscitur, pertinet, dignum reputamus et debitum, ut tam apostolica quam imperiali auctoritate qua ut premittitur, fungimur in presenti tam temerariis obvietur ausibus etc. Nonis Sept. P. n. a. 19. Die Urkunde ist aus dem (unter den von Theiner gesammelten Urkunden zur Geschichte Ludwigs des Bayers sich befindlichen) Original (Bulle abgerissen) jetzt abgedruckt bei Dudik: Auszüge s. Mährens allgemeine Gesch. aus den Regesten Benedikts XII und Clemens VI (Brünn 1885) p. 34—35. (Separatabdruck aus den Studien aus dem Cistercienser-Orden.) Ich verdanke die Schrift und die Kenntniß der Urkunde der Freundlichkeit Dudiks selbst. Dudik findet aber in ihr nicht die separatio provinciae Italiae ab imperio et regno Alemanie (ib. p. 36), und Preger (Politik p. 64) scheint ebenso hervorzugehen aus den Notizen, die er von Dudik hatte, „daß in ihr von einer Trennung Italiens vom deutschen Reiche nicht die Rede sei“. Das war mir auch schon bekannt, als ich I, n. 73 schrieb, und ich schrieb damals in der Voraussicht, daß die Bestimmung getroffen sei vom Papste als Verweser des Imperium vacante imperio: „Es ist das Aktenstück der schlagende Gegenbeweis gegen eine Bulle, die Italien vom Reiche trennt.“ Natürlich bestätigte sich das. Die Urkunde spricht Dudik „deutlich von der Trennung der Lombardei vom deutschen Reiche“ (p. 4, 36 ib.); aber sie spricht überhaupt nicht vom deutschen Reiche. Wenn Dudik (ib. p. 4) sagt: „Benedikt XII. halte nämlich wie sein Vorgänger Johann XXII. dem gregorianischen (?) Grundsatze, daß bei der Vacanz des Kaisertums dem Papste die Verwaltung desselben, insbesondere der Lombardei zustehe, praktisch gehuldigt“, so scheint mir durch den Zusammenhang gefordert zu werden „Johann XXII. hatte, wie sein Vorgänger Clemens V. etc.“ s. I, n. 89 und II, p. 133 ssq. Wenn Preger (Politik p. 66) „eine Bulle vom Jahre 1330, welche die provincia Italiae von dem Imperium und regnum Alemanniae trennt, gar wol vereinbar scheint mit einer Bulle vom 5. Sept. 1334, in welcher der Papst kraft apostolischer und kaiserlicher Autorität Befehle oder Verbote in betreff der provincia Lombardiae erteilt“, so beruht das auf derselben Auffassung, nach der ihm Urkunden, die nach 1330 noch von Reichsämtern in Italien sprechen,

Digitized by Google

mit der richtigen Auffassung der Worte der Bulle, die das Imperium in zwei Hälften teilt, auch so wol vereinbar scheinen. S. p. 128 — 129, p. 116 etc. Es besteht das Imperium mit dem deutschen Reiche verbunden noch fort. Der Italien vom Imperium trennt, kann doch nicht Italien mit dem halben Imperium behalten. Preger will bei diesen Dingen gar nicht sehen, daß der Papst nicht in kaiserlicher Autorität und als Machthaber in Italien spricht, sondern nur als Verweser vacante imperio. So wie der Papst von vacante imperio spricht, ist klar, daß er nicht imperator ist und nicht das imperium hat, daß keine Teilung des Imperiums besteht, daß nur gegenwärtig das Imperium erledigt ist; so wie der Papst in Italien oder der Lombardei vacante imperio handelt, ist klar, daß Italien oder die Lombardei zum Imperium gehört und der Papst in Italien nur als Vertreter des Imperators für den Augenblick handelt, und das sagt der Papst an dieser Stelle ausdrücklich, und so hat man vom Papste selbst den bestimmtesten Beweis drei Monate vor seinem Tode, zwei Monate nach der Welfeninstruktion, daß er Italien für das Imperium retten will und rettet. So reiht sich die Urkunde ein in und an alle jene Bemühungen des Papstes, Italien bei Vacanz des Imperiums den Frieden zu geben, den Imperator zu vertreten und dem neuen Imperator Italien zu retten und Italien dem Imperium zu erhalten. All das, was K. Robert als der vom Papste bestellte Reichsvicar vacante imperio thun soll, aber nicht thun kann, das thut in einer Zeit, wo Italien nach dem Abzuge K. Johanns von Böhmen dem deutschen Einflusse völlig entzogen und der päpstliche Legat vertrieben ist, wo die Tyrannen Italien zerreißen (rege Italiam per tyrannos klagt Benedikt XII.; s. auch den Brief Johanns XXII. an K. Philipp. Mathias Nuewenburg p. 207; Rayn. 1319, § 67), der alte Papst selbst als Vicar des Imperium vacante imperio und nimmt die apostolische Autorität und die Kirchenstrafen zu Hülfe, um den Frieden und das Recht des Imperium zu sichern. Daraufhin eilen aber auch die Städte und Herren Italiens, ihre Boten zu schicken, dem neuen Papste als Reichsvicar ihre Ergebenheit zu bezeugen mit dem Versprechen, einem vom Papste approbirten Kaiser zu gehorchen (s. I, p. 41 und Muratori: Antiqu. Ital. t. 6, c. 189, 190). Alle diese Schlüsse bleiben auch dann bestehen, wenn die Urkunde nur, wie es scheint, ein Concept ist. In die Regesten ist sie nicht aufgenommen, wie es scheint, und ein Expeditions-Vermerk scheint zu fehlen und zudem hat sie keinen Adressaten; im Texte sind die Adressaten nur durch Punkte bezeichnet, (fehlen sie auch im Original?): universis et singulis ... inhibemus; Nos enim supra dictos omnes .. excommunicamus .. et interdictis ecclesiasticis subiacere volumus ..

Man vergleiche mit Dubiks Text noch die folgende Stelle: In non servantes treuguas seu violantes eandem ad graviores spirituales et temporales poenas tam apostolica quam imperiali auctoritate, quae in nobis ad praesens pro eo residere dignoscitur, quod imperium Romanum imperatoris regimine caret ad praesens prout expedire videris nihilominus processurus. Auftrag des Papstes an Cardinal Bertrand vom 1. Okt. 1321, Raynald 1321 § 44 und ganz ähnlich in dem Auftrage an den Cardinallegaten vom 2. Juni 1320 ib. 1320 § 10.

Digitized by Google

# Excurs 1.

## König Johanns Zug nach Italien.

Von der Auffassung des Zuges, den K. Johann von Böhmen nach Italien unternahm, hängt wesentlich das Urteil über das Verhältniß des Königs zu Ludwig d. B. und dem Papste in den Jahren 1330 bis 1334, sowie die Beantwortung der Frage ab, ob der Papst für die in Ne pretereat versprochene Provision über die Herrschaft in Italien den K. Johann in Aussicht genommen habe, d. h. ob vom Papste ein Versuch gemacht worden sei, Ne pretereat auszuführen.

Um Wiederholungen vorzubeugen und die Übersicht im Texte nicht zu erschweren, soll hier im Zusammenhange einiges Material für die Auffassung des Zuges zusammengestellt werden. Es wird genügen, um Pregers Satz[1]: „Man ist darüber nicht mehr im Zweifel, daß Johann ohne Befehl des Kaisers und ohne dessen Willen nach Italien zog in der Absicht, sich dort eine Herrschaft zu gründen", sowie Pöppelmanns[2] und Pregers Ansicht, K. Johann habe seit Oktober 1330, bestimmt durch den Brief des Papstes vom 21. September, auf der Seite des Papstes gegen Ludwig gestanden, K. Johanns Politik sei also zuerst eine luxemburgisch-päpstliche gewesen und dann (nach Pöppelmann)[3] seit den Regensburger Verträgen (Juli 1331), oder (nach Preger) seit Anfang 1333 eine luxemburgisch-kaiserliche geworden, umzuwerfen. Sprach schon Müller[4] sich in dieser Hinsicht gegen Palacky und Pöppelmann aus, so bestechen doch Pregers Ansichten, zuletzt und so glänzend vorgetragen und so fein überredend, viele.

1. Von einer Absicht des Königs, mit Hilfe des Papstes und des Königs von Frankreich sich ein italisches Reich zu gründen, sprechen nur italische Quellen, und auch diese sprechen nur so, weil sie es fürchten. Besonders Villani erwähnt oft diese Befürchtung[5].

---

1) Beitr. p. 17.
2) p. 254.
3) p. 262, 286.
4) 1, 347.
5) E egli si partì (il Rè Giovanni) di Parma adì due di Giugno per andare a Corte e in Francia e nella Magna, per ordinare maggiori cose col Papa e col Rè di Francia per sottomettere la libertà de' Taliani. Muratori S. S. 13; l. 10, c. 181; c. 178, 173, 195; 227; vergl. l. 11, c. 54.

Digitized by Google

Villani stellt die Sache so dar, daß K. Philipp von Frankreich das Vikariat in Italien gerne für sich oder seinen Bruder gehabt, aber dann seinen Wunsch zu gunsten des Königs Johann, den er unterstützt habe in der Eroberung Italiens, aufgegeben habe, läßt aber Philipp stets, auch als er Johann unterstützt, diesen Wunsch noch hegen und als Forderung beim Papste vorbringen [1]). So fürchtet denn auch die Welfeninstruktion von 1334 eine Unterstützung der italischen Unternehmungen K. Johanns, der König eines Teiles von Italien werden solle, durch die ganze, von Philipp für den Kreuzzug gesammelte Macht.

Und so sagt denn auch Raynald nach Villani, es sei das Gerücht gegangen, der König von Böhmen erstrebe mit Unterstützung des Königs von Frankreich die Herrschaft in Insubrien (Lombardei) und Etrurien dissimulante Pontifice [2]). Von einer Aufforderung des Papstes an Johann spricht Johannes de Mussis [3]). Doch bezieht sich diese Aufforderung nur darauf, die Lombardei zu pacificiren. Andere wieder sagen, der Papst habe den König zu Hilfe gerufen für die Kirche gegen den Bayer, gleichsam, als wenn er, ein Freund des Papstes und Feind Ludwigs, seine Eroberungen für die Kirche machen solle [4]).

2. Diese italischen Quellen sprechen nun mehr oder minder für Pregers Ansicht, ohne daß jedoch Preger eine erwähnt. Freilich sagt keine einzige, K. Johann habe vom Papste oder nur mit Zustimmung des Papstes Italien oder einen Teil von Italien als selbstständige Herrschaft erhalten oder erhalten sollen. Aber all das sind auch nur Schlüsse der Zeitgenossen, gezogen aus dem Bündnisse des Königs mit dem Legaten und dem spätern Bunde des Königs mit dem Papste selbst in Avignon [5]). Die Briefe des Papstes selbst sind eine bessere Quelle. Der Papst antwortet da Azzo Visconti auf dessen Anfrage, ob K. Johanns Ankunft in der Lombardei, die Berufung der Rektoren der Lombardei durch den König, und die Übernahme von Brescia mit dem Wissen des Papstes erfolgt sei, daß alles ohne sein Wissen und Wollen geschehen sei [6]). An die Florentiner schreibt er zweimal in demselben Sinne [7]). Die Briefe

1) S. I, p. 35 ssq.

2) 1331, § 18, 19; vergl. Platina: historia de vitis Pontificum (Coloniae 1568) p. 256.

3) Chronicon Placentinum (Murat. S. S. 16), c. 495; Dom. Johannes Rex Bohemiae .... ad postulationem D. Papae totam Lombardiam pacifice visitavit faciendo et concordias et reducendo extrinsecos in Civitates suas.

4) Il Rè Giovanni chiamato da Papa Giovanni per assidio di Santa Chiesa contro il Bavaro. Libro del Polistore (Mur. S. S. 24), c. 753. Ganz ähnlich: Giovanni Rè di Boemia venne in Lombardia chiamato dal Papa Giovanni XXII del mese di Ottobre per sussidio della Chiesa contro l'Imperadore. Historia Miscella von Bologna (Murat. S. S. 18), c. 353. S. p. 23 und n. 72.

5) Vergl. Villani 10, 173 und n. 72.

6) Indubie volumus te tenere, quod nec nostra conscientia nec de nostro beneplacito procedunt nec processere premissa (14. Januar 1331) (Rayn. 1331, § 18).

7) Scire vos et quosvis alios fideles volumus quod nec de beneplacito nec de conscientia vel licentia nostra etc. (22. Januar 1331) (Rayn. ib.) und wieder: nec de beneplacito nec de conscientia vel voluntate (31. Januar, Ficker: Urk. des Römerzuges Ludwigs, n. 307, 308). Am 19. Sept. 1331 beruhigt er nochmals die



Digitized by Google

wurden in Florenz vorgelesen[1]). So desavouirt er die Behauptung des Königs: quod ad partes Italie se de nostro beneplacito conferebat. Das ist doch wol mehr als „diplomatische Redewendungen", wie Preger[2]) dies auffaßt und zeigt auch nichts von jener „Zurückhaltung", welche Pöppelmann[3]) hier sieht. Denn wenn Villani[4]) sagt: Ma tutto fu dissimulazione del Papa et del Legato, so schließt er das nur aus den folgenden Ereignissen, (aber mit Unrecht), wie seine folgenden Worte beweisen, come per inanzi per loco processi si potrà comprendere. Vielmehr glaubte der Papst die Streitigkeiten mit dem Könige von Böhmen ja nicht leicht auffassen zu dürfen, da er mit dem Anspruche auftrat, Italien dem deutschen Namen wiederzugewinnen und Italien den Frieden zu bringen[5]). Durch die großen Erfolge des Königs, der die Städte, welche das Joch der Kirche abgeschüttelt hatten (Parma, Reggio, Modena), in seinen Schutz nahm, wurde der Papst sehr bestürzt[6]). Daß das nicht „dissimulazione del Papa", wie Villani meint, war, ergiebt sich aus dem Eingange des angeblichen Vertrages von Piumaccio[7]) und einem päpstlichen Regest[8]). Nach Wilhelm von Egmond wäre der Papst sogar über K. Johanns Bemühung für Ludwigs Reconciliation und seine Unternehmung in Italien so erregt gewesen, daß er des Königs Gesandten die Audienz verweigert hätte[9]). Der Papst forderte sogar die Florentiner auf, sich mit den Pisanern gegen K. Johann zu verbinden (9. Febr. 1331)[10]), und beklagt sich noch 1332 gegenüber den Gesandten von Mailand, daß sie den K. Johann aufgenommen hatten, wo doch die Verwesung Italiens bei Reichsvacanz ihm selbst gehöre[11]).

„Wie der König selbst", sagt nun aber Pöppelmann, „so mochte auch sein päpstlicher Namensvetter schon daran denken, auf diesem Wege dem gebannten Bayern zuerst die lombardische, dann auch die deutsche und

---

Florentiner, er habe nicht die Absicht, in Italien etwas zu ihren und ihrer Getreuen Ungunsten zu thun, wenn er auch ihre zweite Bitte nicht genehmigen könne. Ficker p. 151.

1) Villani 10, 173.

2) p. 20.

3) p. 284.

4) l. 10, 173.

5) Ioannem Papam inimicitias cum rege Boemiae haud facile suscipiendas arbitrabatur etc. nach einem Briefe des Papstes an den Kardinallegaten Bertrand Rayn. 1331, § 19.

6) Per la qual cosa il Papa si mostrò molto turbato Villani 10, 173; Rayn. 1331, § 19; Vergl. Gualvan. Flamma s. u.

7) Preger: Beitr. Beil. 5.

8) (Ex Indice monumentorum Regnum Bohemiae spectantium E schedis Vaticani Tabularii egestis curante Marino Marini bei) Palacky: Italienische Reise, (Abhdlgn. der böhm. Gesellschaft. 5. Folge, 1. Bd. 1841), p. 85: Bohemiae Rex in Italiam ingressus plures Civitates occupat aegre id ferente Pontifice.

9) S. p. 145, n. 54.

10) Ficker: Urk. n. 310; Rayn. 1331, § 18.

11) De uno graviter Johannes Papa conquerebatur de Mediolanensibus, quia recipiebant Ioannem Regem Boemiae quia gubernatio Regni Italiae vacante Imperio pertinet ad Ecclesiam. Gualvan. Flamma (Murat. S. S. 12), col. 1004; vergl. Ficker l. c. n. 319; Rayn. 1332, § 10.

Digitized by Google

die Kaiserkrone zu Gunsten des Luxemburgers zu entreißen. Ja das prächtige Bild mochte in diesen Tagen den Geist des 80jährigen Papstes beschäftigen, wie er an der Seite Johanns von Böhmen in Rom einzöge und hier, wo vor 3 Jahren Ludwig über ihn zu Gericht gesessen (sic!, der Papst erwähnt diese Komödie nie) den Triumph über diesen Feind durch selbst (!?) vollzogene Krönung des Sohnes Heinrichs VII. besiegelte [1])." In der That ein prächtiges Bild! Und Pöppelmann glaubt „also nicht" auf die Autorität Christophs [2]) und des Nicolaus Botrontinus [3]), wenn der gleichzeitige treffliche Chronist sagt: Ista autem prosperitas Ioanni Papae multum displicuit [4]).

3. Aber auch die Welfen selbst glauben nicht ernst an eine Sendung des Königs durch den Papst, oder, daß er mit dem Willen des Papstes gekommen sei. Denn auch Villani [5]) kennt das Robert von Neapel gegebene Versprechen der Genuesen, gegen Ludwig d. B. und K. Johann und jeden andern Herrn zu sein, der nach Italien käme gegen den Willen des Papstes, der Kirche oder des Königs Robert selbst (Sept. 1331). K. Robert nahm auch die Ligurer auf unter der Bedingung: Ut Pontificias partes adversus Ludovicum Bav. et Joannem regem Boemiae tuerentur. [6]) Wenige Wochen nach der Ankunft des Königs in der Lombardei (8. Februar 1331) schreibt K. Robert: Sane propter novitates que insurgunt ad praesens in partibus precipue Lombardie, ex quibus olim complices Bavari presumptionis et temeritatis solite erigere cornua iam ceperunt, que securitatis et defensionis sunt impugnacionis hostibus prevenimus exquirere, ne illa, quod absit, in tempore mendicemur etc. und bietet alle Getreuen und Lehensträger in der Lombardei auf [7]). In Brescia ertönt auch beim Einzuge der Scala der Ruf, Muojano i Ghibellini e il Rè Giovanni et vivano i Signori della Scala. [8]). Florenz aber läßt dem Legaten, der die Welfen von der Liga abziehen will, erklären: che ciò non potea essere, che la lega rimanesse però ch'ella era fatta con consentimento di Papa Giovanni e del Rè Roberto contro al Bavero e contro al Rè Giovanni nostri nemici e di Santa Chiesa und wirft ihm seine Verbindung mit dem Könige vor [9]). Und in der That ist das Bündniß der Welfen und Ghibellinen „zur Ehre der Kirche und des Papstes und des Königs Robert" gegen den Bayer und den K. Johann und deren Anhänger gerichtet [10]). Die Welfeninstruktion von 1334 will die Welfen rechtfertigen, die nur gegen den K. Johann, der kirchliche Gebiete und Rechte occupirt habe (idem Rex terrarum et iurium dicte ecclesie

1) p. 286.
2) Geschichte des avignones. Papstthums 1, 318 (übersetzt von Ritter).
3) F. F. 1, 137; Nicolaus schrieb sein Buch schon vor dem Tode Clemens V.
4) Gualvan. Flamma: Manip. Florum col. 734.
5) 10, 188.
6) Rayn. 1331, § 27.
7) Ficker: n. 309.
8) Villani l. 10, 203; vergl. Raynald 1331, § 34, 39.
9) Villani l. 10, 214; vergl. l. 10, 203.
10) 16. April 1332; Ficker: n. 316 und vom April 1333 ib. n. 321.



Digitized by Google

occupator convincitur), nicht aber gegen den Legaten, wenn der auch im Bunde mit dem Könige gewesen, gekämpft hätten. Constat dictum regem in Italiam non missum, sed se ingerentem nec aliquo iusto titulo terras aliquas Italie occupasse, heißt es da.

4. K. Johann ist also nicht in des Papstes Namen und Auftrage nach Italien gezogen. Er unternahm den Zug vielmehr in seinem und des Reiches und Ludwigs Interesse zugleich und im Einverständnisse mit Ludwig und als Ludwigs Vicar. Seitdem K. Johann mit Balduin auf die Kunde vom Tode seines Vaters Heinrich VII. mit den Hülfstruppen zurückgekehrt war, hatten ihn die italischen Angelegenheiten nie mehr beschäftigt. Erst Ludwig selbst ist es, der ihn zuerst wieder auf Italien hinweist. Ludwig, im Dezember 1329 erst aus Italien zurückgekehrt, trug sich schon gleich mit dem Gedanken, einen neuen Zug nach Italien zu unternehmen. Aber das sollte nur in Begleitung des mächtigen Böhmenkönigs geschehen, ohne dessen Mitwirkung „ja keiner seine Unternehmung glücklich beenden konnte". (s. p. 6.) Nur weil K. Johann „der geliebteste Vetter" verhindert und kränklich war, unternahm Ludwig den neuen Zug nicht schon zum Georgstage (Brief an Al. Gonzaga vom 23. April 1330). Und auch dann wieder hielten ihn nur die ungünstigen Verhältnisse des Königs von Böhmen und die Streitigkeiten mit den Habsburgern ab. Am 6. Juni aber konnte Ludwig der Stadt Mantua und seinem Reichsvicar in Mantua schon mitteilen, daß er zum Herbste mit dem „geliebten Fürsten K. Johann" und andern Fürsten mächtig mit einer großen Zahl bewaffneter Mannschaft in Italien eindringen werde. Und am 27. August schreibt Ludwig von Konstanz aus an Gonzaga, er sei durch K. Johanns Vermittlung mit den Habsburgern völlig ausgesöhnt und werde nun nach Italien kommen[1]). Will nun Ludwig nicht ohne K. Johann kommen, so kommt doch endlich K. Johann ohne Ludwig. Das würde schon allein, zumal in Verbindung mit K. Johanns Bemühungen für Ludwigs Reconciliation, genügen, um zu zeigen, daß K. Johann im Einverständnisse mit Ludwig gegen den Willen des Papstes kam. Schon im Mai 1330 bei jenem ersten, von K. Johann vermittelten, Vertrage Ludwigs mit den Habsburgern hatte K. Johann die Verflichtung der Habsburger, Ludwig in Italien zu dienen mit 200 Mann gegen 10000 Mark selbst übernommen (s. p. 11)[2]). Aber noch deutlicher erhellt das aus der Vorgeschichte des Zuges. Der Papst klagt schon am 21. September 1330, daß K. Johann Boten (und Briefe vom 4. Juli 1330) an Azzo Visconti gesandt habe, um ihn wieder auf Ludwigs Seite zu ziehen[3]). Durch geheime Botschafter wiegelte er die Ghibellinen auf und forderte ihre Führer auf,

1) Briefe Ludwigs bei Böhmer: F. F. 1, p. 206—211; vergl. auch den Brief vom 23. April 1330 an Gonzaga, er werde cito et in brevi personaliter kommen und dann Bestimmungen treffen über Cremona: Böhmer-Ficker: Acta n. 737, p. 503.

2) Abgedruckt in Steyerer: Comment. addit. p. 80 und Olenschlager: Urk. p. 178 und Kopps Geschichtsbl. aus der Schweiz 1,34; vergl. Kopp: Eidgenöss. Bünde 5, 2, 1 p. 66; Riezler: Gesch. Bayerns 2, 398. Huber: Gesch. Österr. 2, 146.

3) Martene-Durand: Thesaurus 2, col. 800; Rayn. 1330, § 36.

Digitized by Google

Versammlungen abzuhalten und an Ludwig sich anzuschließen[1]), und im Sept. kommt der König selbst, noch ehe er den Brief des Papstes erhalten hatte, nach Trient, um mit Heinrich von Kärnthen über die Mitgift seines Sohnes Johann und die kärnthnische Erbfolge zu verhandeln[2]). In der That werden in diesen Tagen vom 16. September ab die nähern Vereinbarungen über die Mitgift an Johann und die Morgengabe der Margaretha Maultasch (40 000 Mark, die nie gezahlt wurden) getroffen, sowie über die eventuelle Vormundschaft K. Johanns nach Herzogs Heinrich Tode[3]). Dann begab sich der König nach Trient, verschwieg aber die Gründe dieser Reise[4]). Hierhin kamen nun Boten aus vielen Städten der Lombardei, die ihm die Unterwerfung dieser Städte anboten; alle warben um seine Gunst; die Stadt Brescia, schwer bedrängt von den Scala, bot ihm die Herrschaft über Brescia, die Scala selbst schickten ihm zwei schöne Rosse[5]).

Daß alles das ganz ohne Zuthun des Königs geschehen sei, ist nun von vornherein nicht wahrscheinlich. Und es ist das, und speciell die Berufung nach Brescia, nicht die Ursache von König Johanns Zuge nach Italien, sondern vielmehr die Folge seiner Einladung an die Ghibellinen, sich dem Reiche zu unterwerfen. Der König hatte erreicht, was er wollte und wünschte; „durch seine Versprechungen", sagt der

---

1) Rayn. 1330, § 39, 34.

2) Contigit sub his fluctibus regem Boemie advenire (in Hagenau) qui ire disposuit ad montana et alloqui Heinricum ducem Karinthie pro pactis nuptiis filii sui Johannis et filie illius Margarethe que iam pubescerat, confirmandis. Joh. Victor p. 409 (und nach Joh. Viktor. die Continuatio Martini Pol. ap. Eccard: S. S. 1, c. 1448; der Continuator des Martinus Pol. hat manche Ausführungen zu Joh. Victor. und ist mit Unrecht jetzt so gänzlich verachtet nach Fournier's Untersuchungen über Abt Johann v. Victring (Berlin 1875), und übrigens gehört auch das Chronicon Joannis de Schönfelt ab a. 1300—1346 bei Würdtwein: Nova subsidia diplom T. 3 p. 201 seq. aus Cod. Palat. (Vatikan) 971 in den Kreis der betreffenden Untersuchung [die einschlägige Stelle ib. p. 227]). Petrus Zittav. p. 478.

3) Huber: Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich, Regesten und Urkunden p. 136 ssq., n. 27—32; Publications (t. 19, n. 842, 844).

4) Et receptis pactis et datis pro suo filio et muneribus hinc et inde pluribus distributis exactis gaudiis et solatiis quoad festa secularia, tacitis causis sui itineris, venit Tridentum Joh. Vict. p. 410.

5) Moratur ibidem civitate Tridentina usque hodie Johannes rex Bohemie et ad eum multi potentes confluunt de partibus et civitatibus Lombardie, quod Mediolanum, Brixia et Arretia se regi huic subdiderunt Petrus Zittav. l. c. . . Ubi dum existeret, Veronenses ei duos pulchros dextrarios direxerunt, Brixienses, quibus Veronenses infesti fuerant, ad eum suos nuntios direxerunt et ut in eorum succursum veniat, petiverunt. Joh. Vict. l. c. Moram autem in Tridento patre meo trahente, date fuerunt sibi in Lombardia civitates: Brixia, Pergamum, Parma, Cremona, Papia, Regium, Mutina, in Tuscia vero Luca cum omnibus districtibus et comitatibus ad eundem pertinentibus. Vita Karoli F. F. 1, 236. Il Rè Giovanni di Boemia essendo venuto a Chiarantana per parlare al Duca suo cognato, li Bresciani lo fecero Signore della Città perchè non si poteano difendere dalli Gibellini di Lombardia e il Rè Roberto non l'ajuto. Annali di Ludov. di Monaldeschi (Mur. S. S. 12), c. 533. Nach Annali Pistolesi kam K. Johann a petizione de Parmigiani e d'altri Lombardi li quale erano molto oppressi dal Legato. Murat. S. S. 11, c. 460. Vergl. auch Villani l. 10, c. 163 ssq.

Digitized by Google

Chronist ausdrücklich, „hatte er Brescia und andere Städte zu gewinnen gewußt[1])." Jetzt konnte er nicht mehr als Eindringling erscheinen; jetzt war er berufen und mußte denen, die ihn berufen, helfen. So war also des Königs Zug nach Italien schon lange beabsichtigt, ja selbst ehe er nach Trient kam, und dann geschah alles im Einverständnisse mit Ludwig. Daher verschweigt er die Ursache seiner Reise nach Trient, daher kehrt er, obwol er versprochen hatte, zu Weihnachten in Prag zu sein und seine Boten dies dort schon verkünden, nicht einmal auf die Nachricht vom Tode seiner Gattin zurück, sondern bringt sofort nach seiner Berufung in die Lombardei ein mit Änderung seines Vorhabens[2]). Von Trient aus trifft er auch schon alle nötigen Maßnahmen; er sammelte ein Heer[3]) oder verstärkte vielmehr dasjenige, welches er mitbrachte[4]); in des Königs Begleitung auf dem Zuge nach Kärnthen waren schon die Grafen von Leiningen, Zweibrücken, Saarbrücken und Bianden[5]). Er schickte von Trient aus Boten mit bestimmten Anträgen an den Papst für den Fall, daß er die Lombardei besitze oder sie nochmals erobere, wenn er sie einmal verloren habe[6]). Aber K. Johann wollte vor der Unternehmung nach Italien sich mit Ludwig d. B. völlig über dieselbe einigen, und Ludwig muß ganz genau in die Pläne und Absichten des Königs eingeweiht gewesen sein. Denn von Trient aus gieng der König zurück nach Innsbruck, um hier mit Ludwig zu verhandeln, der von Augsburg, wo er gerade mit Herzog Otto von Österreich über die kärnthnische Erbfolge Bestimmungen gegen K. Johanns Interesse und auch gegen sein eigenes Versprechen[7]) getroffen hatte, über München nach Innsbruck gekommen war. Beide, der König und Ludwig, urkunden in Innsbruck am 11. Dezember 1330, sind also dort zusammen

---

1) Villani l. 10, 170; Rayn. 1330, § 39.

2) Eodem anno et tempore Johannes rex Bohemie qui per nuncios premissos promiserat, se velle festum nativitatis Christi in Praga peragere, mutato proposito portas ingreditur Lombardie. Petrus Zittav. p. 481: nuncii Lombardie... accepto itinere retraxerunt. Jacobi: cod. epistol. Ioannis regis Boh. n. 135, p. 58—59; vergl. Joh. Victor. p. 410.

3) Johannes rex.... versus Lombardiam comitatu pulcherrimo dirigitur. Wilhelm von Egmond. Immediate congregato exercitu processit versus Italiam. Beneß von Weitmil p. 259; Dubravius: hist. Bohem. (Basel 1575), p. 197, giebt 10000 Böhmen und 3000 Kärnthner an, und daher stammt Buchners Angabe (Gesch. Bayerns 5, 433), was Pöppelmann l. c. p. 263 nicht weiß.

4) S. Sickel: Vicariat der Visconti (Wiener Sitzungsberichte Bd. 30) p. 16; Pöppelmann p. 254.

5) Joh. Victor. l. c.; Dubravius l. c.

6) Cum oratores ad sedem apostolicam ea de causa transmisisset. Rayn. 1331, § 19, vergl. mit dem Eingange zu Pregers Vertrage von Piumaccio, nach dem der König schon vor seiner Ankunft in die Lombardei durch seine Nuntien der römischen Kirche die im Vertragsentwurfe inserirten Kapitel angetragen hat.

7) Zweimal gab er es, 1326 als König, Joh. Vict l. c. 403, 1330 als Kaiser. Huber l. c. p. 14 n 2; Fournier l. c. p. 5. Das „mit Rath und Wissen Ludwigs" erscheint nur ganz beiläufig und nicht als eigene Klausel in der Urkunde und konnte nimmer das ganze Versprechen wertlos machen, wenn das auch fast allgemein angenommen wird. S. n. 360.

Digitized by Google

anwesend[1]), und so ist die Thatsache der Zusammenkunft K. Johanns und Ludwigs ganz kurz vor Johanns Zuge nach Italien völlig gesichert. Diese Zusammenkunft ist nicht zufällig, sondern, wie aus den angeführten Umständen erhellt, von beiden Teilen beabsichtigt gewesen.

In Innsbruck aber konnte der König schon Ludwig von der Aufforderung der italischen Städte an ihn erzählen. Denn die Gesandtschaft von Brescia ist schon im November abgegangen und auch wol im November noch oder doch jedenfalls vor dem Aufbruche nach Innsbruck in Trient angekommen[2]), und von Trient aus schickte K. Johann schon Boten an die Herren in der Lombardei, mit ihm in Brescia zusammenzukommen[3]). In Trient aber blieb der König nur noch bis Weihnachten[4]). Darauf bezieht sich auch der Zweifel Azzo Viscontis und der Getreuen vieler Städte noch vor der Ankunft K. Johannes in Italien, ob die Ankunft des Königs in Trient, die Berufung der Rektoren der Lombardei und die Übernahme von Brescia mit Willen und Wissen des Papstes erfolgt sei, was der Papst verneint[5]). Die Gesandtschaften müssen also während der ersten Anwesenheit König Johanns in Trient nach Trient gekommen sein,[6]) dann aber hat die Zusammenkunft K. Johanns mit Ludwig in Innsbruck stattgefunden, gerade um eine Vereinbarung mit Ludwig zu treffen, ob das Anerbieten anzunehmen sei und was weiter geschehen müsse.

Scharf und treffend sagt daher Raynald[7]): „Gar zu wenig sind die Schriftsteller, welche des Königs Einfall in Italien der zufälligen Lage Brescias zuschreiben, in die Pläne des Königs eingedrungen."

Nach Mutius[8]) hätte Johann Ludwig gebeten, ihm zu erlauben,

---

1) Der König hatte von Volkmar von Burgstall, wie Heinrich von Kärnthen diesem am 12. Dezember 1330 bestätigt, 40 Mark erhalten „do er gen Triende fur und do er herwider auz gen Insprucke fur zu unserm oheim chaiser Ludwigen". Chmel: Österreich. Geschichtsforscher 2, 184. Die Reise K. Johanns von Tyrol nach Bayern und zurück nach Tyrol (ib. p. 183) könnte ganz wol in den Oktober fallen, oder er ist K. Johann Ludwig schon entgegengeeilt, wo dann beide zusammen nach Innsbruck gegangen wären.

Ludwig urkundet an dem Tage für den Grafen von Wirtemberg (Reg. 1235), K. Johann und der Graf von Vianden (der also wieder dem Könige gefolgt ist) schließen einen Vertrag mit Friedrich von Kronenberg. Reg. K. Johanns 3. addit. ed. Ficker p 399; die Urkunde ist jetzt ganz gedruckt in den Publications t. 22, p. 34 ssq., n. 2027, und in den Publications t. 22, n. 2028 ist eine zweite Urkunde K. Johanns von Innsbruck 11. Dezember 1330 erwähnt.

2) Historia Cortusiorum (Murat. S. S. 12), col. 855.

3) Annal. Parm. mai. Pertz M. G. 18, 776.

4) Joh. Viet. p. 410.

5) Rayn. 1331, § 19. Die Briefe an Florenz sind auch in des Abbé Verlaque Jean XXII. Sa vie et ses oeuvres (Paris 1883) p. 117 und 146 gedruckt. Verlaque scheint Archive nur benutzt zu haben, um längst bekanntes noch einmal zu finden. S. ib. p. 122, p. 65 u. 220.

6) Daraus erklärt sich vielleicht die Nachricht der Historia Miscella Bologn. Mur. 18, c. 353: Giovanni Re di Boemia venne in Lombardia ... del mese di Ottobre.

7) 1330, § 39.

8) Chron. (bei Pistorius-Struve: S. S. t. 2, ed. 2.) p. 872 ssq.

Digitized by Google

Truppen nach Italien zu führen und versprochen, er werde nichts gegen den Willen des Kaisers thun und für die Sache des Reiches sorgen (sibi curae res imperii esse), und Ludwig hätte zugestimmt, wenn alles in seinem Namen geschehe, und ihm selbst Truppen gegeben, und so sei der König mit seinen und Ludwigs Truppen (suis copiis et Ludovici stipatus) nach der Lombardei gezogen. Durch die Zustimmung des Bzovius [1]) wird das nun freilich nicht bewiesen, wol aber durch die Übereinstimmung mit der Thatsache der Innsbrucker Zusammenkunft und andern Schriftstellern. Wie Mutius, so lassen auch Aventin [2]) und Trithemius [3]) den König mit einem Heere Ludwigs nach Italien gehen und zwar auf Befehl des Kaisers. Der gleichzeitige Mathias von Neuenburg aber spricht ausdrücklich von einer Zustimmung des Kaisers [4]) und nach ihm auch Nauclerus [5]). Da erklärt denn auch K. Johann dem Burggrafen von Nürnberg, der als Ludwigs Bevollmächtigter ihn nach dem Grunde seines Aufbruches nach Trient fragen soll: „Se nihil contra imperium velle intendere, sed habere propositum corpus patris et matris visitare et si facultas adesset congrue opportunitatis in Alamaniam transportare“ [6]).

Das klingt freilich zunächst mehr pietätvoll, als wahr; aber wol sicherlich ist der Reiz, das Land Italien zu sehen, wo sein Vater begraben lag, auch einer der Gründe für den ritterlichen Character eines K. Johann gewesen, einzudringen in die Lombardei und sich den Italikern als würdigen Sohn seines Vaters zu erweisen [7]). Als dann die Scala bei Ludwig Anfrage stellen über die Unternehmung des Königs, sendet Ludwig, um sich ganz zu vergewissern, einen neuen Boten, den Grafen von Neiffen (der übrigens im Oktober 1330 selbst zum Generalbevollmächtigten Ludwigs in Italien ernannt worden war), an den König, und dieser erklärt nun nochmals, er werde nichts gegen das Reich thun, sondern für alles angebotene, erworbene und noch zu erwerbende (darin setzt er schon ein Einverständniß Ludwigs voraus) dem Reiche gehorchen zur Wahrung der Treue [8]). Der König konnte dabei nicht gut seine wahren Pläne verschweigen, und die Regensburger und Nürnberger Urkunden (August 1331 und 1332) beweisen, daß er sein Versprechen hielt.

1) t. 14, c. 563; 1330, § 2.

2) Annales Boi. l. 7, c. 17 (Basel 1580), p. 618 (ed. Leipzig 1710, p. 735—36.)

3) Annales Hirsaug. ed. St. Gallen 1690, t. 2, p. 173.

4) Cum consensu principis in Italiam ingreditur F. F. 4, 204.

5) Chronicon (Köln 1544) gener. 45, fol. 884.

6) Joh. Victor. p. 410.

7) Vergl. Circa idem tempus Rex Boemiae magis ut asserunt, causa curiositatis et patriae videndae quam alia quacunque ratione Italiam intravit quem videntes Italici Guibellini et agnoscentes eum fuisse Henrici .... ultimo defuncti filium, eum cum gaudio et magno honore susceperunt et se sibi abiugata (amenbirt ab negato; ich schlage abiurato vor) et Bavaro et eius dominio cum pluribus civitatibus subdiderunt. Continuatio Guilelmi de Nangiaco in D'Achery: Spicilegium (ed. 1., t. 10, p. 750—51) ed. 2, t. 3, p. 94 ssq.

8) Qui pallians quod mente conditum gerebat, dicens ut ante: nichil contra imperium se acturum: sed de omnibus oblatis acquisitis et acquirendis (!) se pro

Digitized by Google

Mit diesen Anfragen kann, wenn sie überhaupt selbst feststehen, Ludwig den König nur an seine Pflicht mahnen und eine Zusage von seiner Seite haben wollen. Aber Palacky[1]) und Pöppelmann[2]) durften aus ihnen am allerwenigsten schließen, daß Raynald Unrecht habe, wenn er sagt: Ludwig habe dem Könige das Vicariat gegeben.

5. Mit aller Bestimmtheit sagt nämlich Raynald wiederholt, den König habe die ihm von Ludwig angetragene Administration Italiens gekitzelt, und deshalb habe er den päpstlichen Briefen zum Trotz nicht von Ludwig sich getrennt[3]). Nach Raynald sind denn nun auch Buchner[4]) und Aventin[5]) davon überzeugt; „Ludwig der Bayer hatte gleich nach seiner Ankunft in Italien dem K. Johann von Böhmen auch die Statthalterschaft dort anvertraut," sagt ebenso eine der wenigen vernünftigen Notizen in dem schmählichen Buche von v. Mussinan: Ludwig d. B. und 1809[6]). Von einer Statthalterschaft, welche Ludwig dem Könige in Italien anbot, sprechen denn auch Gregorovius[7]) und Barante[8]) und die Verfasser der l'art de vérifier les dates[9]).

6. Und so tritt denn auch der König in Italien ganz so auf, wie Ludwigs Vicar, und das ist ja das größte Bedenken für den Papst, ihn nicht als Eindringling zu betrachten, daß Johann mit dem Anspruche auftritt, Italien dem deutschen Namen wieder zu gewinnen[10]). Es sind gerade die Ghibellinen, es sind gerade Ludwigs Vicare, die den König herbeirufen, ihm die Städte übergeben und mit ihm sich verbinden. Albert de' Scarda, der nahe Verwandte, vielleicht Bruder, des Vicars Ludwigs in Bergamo, ließ mit den Ghibellinen der Stadt den König nach Bergamo berufen[11]), Ravizia und Franchino Ruscone, Ludwigs

conservatione fidei imperio pariturum. Joh. Vict. p. 411 und daraus in Contin. Mart. Pol. c. 1449, und im Chron. Joannis Schönfelt l. c.

1) Gesch. Böhmens 2, 2, 182, n. 213.

2) p. 261.

3) Quippe obiecta a Bavaro Italici regni administrationis illecebra illum titillabat; quare superioris foederis conventa obtrudere iterum Pontifici et Gibellinae factionis duces sollicitare ut ipsius partes sequerentur, non destitit 1330, § 34. Respuit Pontificia monita Boemus, cum decorum utili metiretur, ut quae cum Ludovico Bavaro convenerat, corripiendae Italici regni administrationis aviditate quem admodum ex eius ad Azonem et Insubres proceres datis litteris colligitur, irrumpere in Italiam decrevit arcanisque nunciis Ghibellinos et alios coepit commovere cum interim, quasi rem aliam ageret, in Carinthia nimirum controversiam cum duce de successione principatus componeret, repente in Insubriam a Brixianis excitus, signa convertit ib. 1330, § 39.

4) l. c. p. 431; (Er meint aber, K. Johann hätte Ludwig überredet, ihn als Reichsverweser nach Italien zu schicken, um die Reconciliation Ludwigs besser betreiben zu können, so daß die Sendung K. Johanns ein Zugeständniß an den Papst wäre.) p. 433. Der ganze Abschnitt 3, § 62, trägt die Überschrift: K. Johann Reichsverweser in Italien; p. 433: K. Johann Statthalter von Italien.

5) Chronica (Frankfurt 1622) l. 8, p. 797.

6) p. 116.

7) Gesch. d. Stadt Rom 6, 180 (2. Ausg.).

8) Histoire des Ducs de Bourgogne ed. Marchal (Brüssel 1839), t. 1, p. 70.

9) T. 8 (Paris 1818) p. 25.

10) Rayn. 1331, § 19.

11) Pöppelmann p. 269—70.

Digitized by Google

Vicare in Como, beriefen ihn nach Como[1]). Gherardino di Spinola, Ludwigs Vicar in Lucca, gegen den noch kurz vorher der Papst einen Prozeß erlassen hatte wegen seiner Anhänglichkeit an Ludwig (31. Januar)[2]), übergab dem Könige die reiche Stadt Lucca[3]). Alle Städte, welche K. Johann angetragen wurden: Brescia, Lucca, Pavia, Vercelli, Novara, Parma, Reggio, Modena, Cremona waren noch alle in Ludwigs Besitz gewesen bei Johanns Ankunft in Trient. Der König hatte die Ghibellinen berufen, und in Italien wandte er sich an sie, als wenn sie ihm gehorchen müßten[4]), und alle kamen willig. Die Scala wie Gonzaga von Mantua hatten sich bei Ludwig Verhaltungsmaßregeln erbeten (s. n. 4 Ende und n. 90); die Scala machten ein Bündniß mit dem Könige und beschworen es[5]), und Gonzaga schwur ebenfalls dem Könige Treue[6]). Nach Gutdünken setzt der König Vicare[7]) und Subvicare[8]) ein, verpfändet Güter[9]), erhebt seine Freunde zu heimlichen Räten des Imperium[10]) und zu Notaren, legitimirt illegitime Kinder als zu Lehen berechtigt[11]), nennt sich endlich selbst ausdrücklich in einer Urkunde, in welcher er dem Nicolaus Toscarus comiti palatino imperii, seinem lieben heimlichen Rate, verschiedene Güter in der Diöcese Padua und andern Diöcesen giebt und die kaiserliche Pfalzgrafenwürde bestätigt, Vicar des Imperium in Italien (21. Juni 1331)[12]).

7. Der König nannte sich aber auch öffentlich in Italien Sohn der Kirche und Reichsvicar[13]) oder Nachfolger des Kaisers und Pacificator Italiens[14]). Er tritt mit dem Anspruche auf, Italien dem deutschen Namen wiederzugewinnen und zugleich Friede und Eintracht zu bringen[15]),

---

1) ib. p. 292 ssq.
2) Ficker: Urk. n. 308.
3) Continuatio Mart. Pol. c. 1449; Pöppelmann p. 307.
4) Rayn. 1331, § 18, 39.
5) Vita Karoli F. F. 1, p. 238.
6) ib. p. 237.
7) Publications n. 2032; Pöppelmann: p. 268, 289, 293, 310 ꝛc.; Pertz: Archiv f. ä. deutsche Gesch. 12, 715, 711.
8) Publicat. n. 2034.
9) ib. n. 2037.
10) Public. 2095; Theiner: 1, p. 604.
11) Theiner ib.; vergl. auch Winkelmann: Acta imp. ined. t. 2, p. 798, n. 1134, 1135.
12) Publications: n. 2037. Das Regest ist leider wieder in französischer Sprache, während doch die Urkunde selbst lateinisch ist: vicaire de l'Empire en Italie. Das Buch: Opuscula quatuor de gestis Francisci Quirini Venetiis 1758, welches die Urkunde enthält, ist mir unbekannt. Man vergleiche auch, wie der König dem Dogen von Venedig, Franz Dandalo, die Einnahme von Parma und Guastella meldet und ihn zur Wiedereröffnung des Pohandels einladet und zur Abstellung der großen Zölle auf dem Po (10. April und 20. Mai 1331; Pertz: Archiv f. ä. deutsche Gesch. 4, 200, jetzt eine Urkunde davon gedruckt bei Winkelmann: Acta ined. t. 2, p. 801, n. 1137.)
13) Ut dicebant intitulabat se et nominabat filius ecclesie et vicarius imperii. Ann. Parm mai.: p. 776—77.
14) Se successorem imperatoris et pacificatorem Ytalie scribens. Math. Nuewenburg F. F. 4, 204.
15) Rayn. 1331, § 19; Ann. Parm. l. c.

Digitized by Google

will alle vereinigen, alle Unterschiede der Parteien ausgleichen, verbietet die schädlichen Parteinamen und will alle nach einem Gesetze als gleiche Bürger hinstellen [1]). K. Johann zeigte so ein entschiedenes Geschick in die wirren italischen Verhältnisse einzugreifen und sie zu ordnen; mit bloßem Kampfe und vorübergehendem Siege konnte eine dauernde Ordnung in Italien nicht geschaffen werden; das hatte K. Johann gelernt. Daher versuchte er es durch Liebe und Milde die Parteien zu versöhnen, dem verdankte er auch seine Erfolge in Italien, dem auch, daß der Papst nicht einschritt gegen ihn, den Pacificator im deutschen Namen [2]). Der König aber wollte sich auch nicht mit dem Papste überwerfen durch seine italische Unternehmung, und durfte das nicht, um nicht selbst den Erfolg des Zuges zu vereiteln. Er mußte also den Papst beruhigen über seine Pläne und schickte schon gleich vor oder nach der Zusammenkunft mit Ludwig von Trient in diesem Sinne Boten an den Papst mit der Erklärung, daß er nichts gegen die Interessen der Kirche in Italien thun werde [3]). Diese Botschaft wird doch im Einverständnisse mit Ludwig abgegangen sein, dessen Vollmacht vom 24. Mai 1330 übrigens auch so dem Könige Raum genug bot zum freien Handeln, daher nennt er sich Sohn der Kirche und sagt, er sei mit dem Willen des Papstes gekommen [4]). Des Königs Stellung zum Papste, zu Ludwig und zum Könige von Frankreich erschwerte aber gerade seine Stellung in Italien sehr, und so sagte man in Italien, er sei mit Zustimmung des Papstes oder mit der des Königs von Frankreich oder der Ludwigs gekommen. Das alles faßt der Chronist von Parma sogar zusammen [5]). Die Welfen glaubten, K. Johann sei mit Zustimmung Ludwigs gekommen (s. n. 3), und glaubten das auch noch mit Recht nach der Zusammenkunft des Königs mit dem Legaten (id quod aliquanto post evenit, permittente Ludovico) und nahmen an, er benutze nur die Gelegenheit, wo sie sich biete, um es mit keinem zu verderben [6]). Die Ghibellinen aber glaubten nach jener Zusammenkunft, der König halte mit dem Papste gegen Ludwig

1) In urbibus singulis sibi subditis intendit civium concordiis revocans omnes, quantum valet, a discordiis veteratis. Omnibus enim precipit et inhibet, ne se quis Gwelfum vel Gybelinum nominet aut appellet. Hortatur rex iste ut cives pari lege pariter sub Bohemie sint sub rege. Petrus Zittav. p. 481; Benes von Weitmil p. 260; Morigia: Chron. Modoec. (Murat. S. S. 12) c. 1161; vergl. Pöppelmann p. 266.

2) Efficitur rex Lombardis amabilis et gratus et a pluribus predicatur iustus diciturque beatus Petrus Zittav. ib.; Pergamenses, Cremonenses, Papienses audientes quod pacificus fuerit ingressus suus et ad pacem reformationemque intentio sua versaretur, in deditionem ei se voluntarie obtulerunt. Joh. Vict. p. 411.

3) Rayn. 1330, § 19; Einl. zum Vertrage von Piumaccio.

4) Asserunt quod ad partes Italiae se de nostro beneplacito conferebat (Rayn. 1331, § 18; Ann. Parm. mai. l. c.; vergl. Johannes Vitoduranus ed. Wyß p. 83), was aber nach den Erklärungen des Papstes stark proleptisch genommen werden muß.

5) Ut dicebatur, causa essendi rex in Lombardia, et quod veniebat pro ecclesia et pro imperatore et pro rege Franciae et de voluntate et consensu ipsorum.

6) Bzovius 1331, § 4.

Digitized by Google

zusammen, und so treten denn Welfen und Ghibellinen vereint gegen den König auf, der dem Papste und dem Kaiser gefallen wollte und beiden mißfiel[1]).

8. K. Johann hat also den Zug nach Italien nicht im eigenen Interesse unternommen, hat nicht die Krone der Lombardei und Italiens erstrebt als Vorläufer der Kaiserkrone, in Feindschaft gegen Ludwig, wie Pöppelmann (p. 286 und 254) und Preger (p. 20 ssq.) annehmen? Das ist durch alles vorhergehende und durch die ganze Stellung Johanns zum Papste und zu Ludwig, die konstant bleibt vom Mai 1330 bis wenigstens zum Vertrage von Avignon (November 1332), wo ein neues Moment, Ludwigs Verzicht, eintritt, ausgeschlossen, da ja K. Johann als Vicar Ludwigs und in dessen Namen seine Unternehmung begann und beendigte. Und nun sehe man aber auch die Beweise für jene Auffassung an. „Es ist möglich", sagt Pöppelmann (der mit den Regensburger Verträgen K. Johanns Haltung wieder eine kaiserliche werden läßt), daß er die Absicht noch hegte, seine Politik, die so „entschieden kaiserlich" gewesen war[2]) noch fortzusetzen. Aber nun kam wol die päpstliche Abmahnung, von der wir nicht annehmen können, daß sie ohne Eindruck auf K. Johann geblieben sei[3]), und nicht mehr, so scheint es uns, im Interesse des Kaisers, sondern in seinem eigenen erließ nun K. Johann eine Einladung an die Gebieter der Lombardei. So erscheint uns der Zusammenhang der Ereignisse. Was auch immer K. Johann im Sinne haben mochte, als er nach Trient aufbrach, jedenfalls (folgt das aus dem Vorhergehenden?) beschloß er hier, nicht für Ludwig, sondern für sich zu handeln, und die Gesandtschaft der Brescianer gab dann seinen Entschlüssen und Plänen Handhabe und nächste Richtung[4]). Thatsächliches ist da gar nichts gegeben. Das „jedenfalls" fällt schon damit, daß K. Johann selbst die Gesandtschaft von Brescia veranlaßt hatte. Es müßte Pöppelmann dann konsequent diese Absichten Johanns schon vor Johanns Briefe an Azzo und die Ghibellinen setzen d. h. vor den 4. Juli. Aber wie erklären sich dann die Bemühungen K. Johanns für Ludwigs Reconciliation und Ludwigs Einigung mit den Habsburgern, Ludwigs Briefe an Gonzaga über seinen beabsichtigten neuen Zug nach Italien in Verbindung mit K. Johann, des Papstes Briefe an Johann vom 31. Juli und 21. September? Aber Pöppelmanns Auffassung wäre doch wol schon eine andere geworden, wenn er die Thatsache der Innsbrucker Zusammenkunft früher gekannt hätte, die er nun leider bloß in einer nachträglichen Notiz am Ende erwähnen konnte. Und endlich widerspricht Pöppelmann sich selbst, wenn er aus

1) Pape et imperatori complacere cupiens et ambobus displicens est reversus nulla sibi vel principi in Ytalia parte relicta Math. Nuewenburg F. F. 4, 204.

2) Von Weech: Ludwig d. B. p. 31.

3) Vergl. Pöppelmann 254; Preger p. 20: „So mag der letzte Brief des Papstes dem Gedanken in Johanns Seele zum Leben verholfen haben, im Bunde mit dem Todfeinde Kaiser Ludwigs die Krone von Italien und dann die Kaiserkrone zu gewinnen."

4) Pöppelmann p. 254.

Digitized by Google

der kurzen Erwähnung des päpstlichen Briefes an den Legaten den Schluß zieht (p. 285), der Papst habe nur mit Widerwillen ein feindliches Auftreten gegen K. Johann unterlassen [1]). Nun ist es ja selbstverständlich, daß K. Johann selbst ein Interesse bei dem Zuge nach Italien gehabt haben muß. Aus bloßer Freude an Abenteuern hat er ihn sicher nicht unternommen und auch nicht bloß aus Anhänglichkeit an Ludwig. Er hat ihn eben für sich und Ludwig und das Reich unternommen, um sich oder seinem Sohne Karl ein neues Gebiet, oder wenn man will, ein neues Königreich als Lehen von Ludwig und dem Reiche zu gewinnen. Das beweisen die Regensburger (1331) und Nürnberger (1332) Verträge, der Waffenstillstand mit der Liga (1333) und der Frankfurter Vergleich (1339). Auch die beiden gleichzeitigen Schriftsteller Mathias von Neuenburg [2]) und Johann von Winterthur [3]) stimmen damit überein.

Es ist also K. Johann nicht in des Papstes, sondern in Ludwigs Namen und Auftrage nach Italien gegangen; für Ludwig und das Reich hat er seine Eroberungen in Italien gemacht, um sich von Ludwig mit einem Teile derselben belehnen zu lassen. Er führte aus, was Ludwig nicht vermochte und nur in Verbindung mit ihm hatte wieder unternehmen wollen.

Dem Papste aber gefiel das Auftreten des Königs nicht, aber er wollte sich nicht auch ihn, den er gerne als Gegner Ludwigs und Throncandidaten gegen Ludwig gesehen hätte, zum Feinde machen und suchte daher gerade jetzt den König durch den Zug seinen Absichten zugänglicher oder geneigt zu machen. Der König aber führte den Zug, den er im Namen Ludwigs begonnen hatte, auch im Namen Ludwigs durch und beendete ihn in Ludwigs Namen und ließ endlich, jetzt getrieben von Feindschaft gegen Ludwig und von andern Aufgaben in Anspruch genommen, auch leicht die wenigen Städte, die ihm als Reichspfandschaft bleiben sollten, verloren gehen ohne je wieder an eine neue Unternehmung nach Italien zu denken.

---

1) S. auch Pöppelmann ib. p. 387—88.

2) Est reversus nulla sibi vel principi in Ytalia parte relicta F. F. 4, 204.

3) Rex intraxit secundario ex parte pape et Ludwici et sui ad subsiciendum et revocandum eos p. 83.

Digitized by Google

# Excurs 2.

## Ludwigs Verzicht vom J. 1326.

1) Preger will wie den Verzicht Ludwigs vom J. 1333, so auch den vom J. 1326 nur als einen „Scheinverzicht" darstellen[1]). Seine Ausführungen sind mit Änderung der Namen und Daten dieselben, wie in den Beiträgen und Erörterungen und liefern ein Pendant zu denselben. Er sieht da wieder in der Politik Ludwigs „die Anwendung trügerischer List im Kampfe mit Rom"[2]) und „ein schlaues Mittel", die drohenden Gefahren zu beseitigen und seine Stellung zu befestigen[3]) und bildet sich wieder zunächst sein Urteil nach dem Erfolge[4]). Die Folge des Ulmer Übereinkommens wäre nämlich, daß die Herzoge von Österreich[5]) und ihre Anhänger, die Erzbischöfe von Mainz und Köln, Bischof Johann von Straßburg und Herzog Heinrich von Kärnthen[6]) von der „päpstlich französischen Politik"[7]) sich losgesagt hätten, und die Habsburger für Ludwig und Friedrich gewonnen wären[8]). Das habe Ludwig mit seinem Verzichte beabsichtigt, der selbst aber nur Schein gewesen. Die genannten außer Leopold und vielleicht Albrecht[9]) hätten bloß die Urkunde, in der Ludwig zu gunsten Friedrichs auf die bloße Bedingung hin verzichte, daß der Papst Friedrich bestätige, gekannt, nicht aber jene „geheime" Ulmer Urkunde, nach der diese Bestätigung bis zum 25. Juli 1326 erfolgt sein muß[10]). So hätten denn die Anhänger des Habsburgers,

---

1) Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den J. 1325 und 1326 (Abhdl. der bayerisch. Academie 3. Kl. 17. Bd. 1. Abth. 1883) p. 45 ssq., besonders p. 46.

2) ib. p 48.

3) p. 45.

4) p. 47—48.

5) p. 28, 33.

6) p. 38.

7) p. 28, 36, 37, vergl. p. 48, 50.

8) p. 33.

9) p. 31, 49—50.

10) von Preger neu beigebracht p. 26. Einige Königsurkunden Friedrichs d. Sch. die bekannten über Gröningen und Burgau bei Ludewig: rel. manscrpt. 4, 274—275 (Sels, 8. Febr. 1326), für Heinrich von Köln (Durlach, 7. Mai 1326), eine für Erfurt, Bestätigung aller Privilegien seiner Vorgänger auch der Rudolfs und Albrechts (Baden, 12. Okt. 1326), für Kloster Zwetl (deutsch, Wien, 9. Mai 1327 und Grätz, lateinisch, Wien, 27. Okt. 1329) sind bei Winkelmann: Acta ined. Imp. 2, p. 280 ssq. n. 443 ssq. gedruckt, ebenso ein undatirter (nur Monaci kal. octobris; d. h. nach Winkelmann nach dem September-Vertrag). Brief Ludwigs an die aus Genua Vertriebenen über seinen nach der Einigung mit Friedrich in Verbindung mit Friedrich zu unternehmenden Zug nach Italien.

Digitized by Google

indem sie auch nach jenem Termine noch für Friedrich verhandelten, unbewußt nur geholfen, Ludwigs Stellung zu befestigen, die Luxemburger aber, K. Johann und Erzbischof Balduin und vielleicht auch Herzog Albrecht von Österreich hätten dazu dienen müssen, die Entscheidung des Papstes zu gunsten der Alleinherrschaft Friedrichs hinzuhalten [1]). Wenn nun Friedrich erst im Juli, demselben Monate, wo die Bestätigung erfolgt sein muß, ernstlich anfienge zu verhandeln, so sei das so zu erklären: Friedrich hätte bei einem Siege der französischen Kandidatur gar kein Recht behalten, behielt aber ja jetzt jedenfalls die Mitregentschaft nach der „geheimen" Ulmer Urkunde und erhielt Zeit, die Kurfürsten dieser Mitregentschaft geneigt zu machen, gegen die dann auch seitdem keine Schwierigkeiten mehr erhoben worden seien [2]).

Preger hätte für seine Ansicht noch anführen können, daß der Vertrag von Bar am 27. Juli zwei Tage nach jenem in der „geheimen" Urkunde festgesetzten Termine, ablief.

2) Wenn aber Ludwig alles das mit „dem Blendwerke des Verzichtes" beabsichtigte [3]), um seine bedrohte Stellung zu sichern, so mußte er auch eine Versicherung von Friedrich haben, daß dieser sich in der bestimmten Zeit nicht bemühen werde um die päpstliche Bestätigung, mußte Sicherheit haben, daß Friedrich diese Bestätigung bis zu dem Termine nicht erhalten werde. Ja selbst, wenn Ludwig diese Sicherheit hatte, spielte er mit dem Verzichte noch ein gewagtes Spiel, und selbst wenn Friedrich in der bestimmten Zeit nichts gethan hätte für seine Bestätigung, so wäre man noch nicht zur Annahme berechtigt, daß dies infolge irgend einer mündlichen oder schriftlichen Abmachung mit Ludwig nicht geschehen sei. Nun erweist aber die „geheime" Urkunde selbst, daß es Ludwig mit dem Verzichte ernst war, und daß beide, Ludwig und Friedrich glauben, die päpstliche Bestätigung werde erfolgen, und daß sie beide diese in nahe Aussicht nahmen. Schon der Trausnitzer Vertrag traf genaue Bestimmungen über das, was Friedrich Ludwigs Kindern gegenüber zu thun habe, im Falle er, wenn Ludwig abgienge, König werden solle. In dieser Ulmer Urkunde verpflichtet sich Friedrich noch näher und allgemein alle Reichshandlungen Ludwigs anzuerkennen. Ist daz uns der babest bestedet ze chunige, so sollen wir bi im und bi sinen kinden und dem von michssen bliben etc. . . . Wir sullen im auch und sinen kinden iru lant und mit namen die march . . . . verlihen und besteden etc. . . . . Wir sullen auch alles daz stete haben daz er gedan hat mit lihen und mit verseczen und waz er den cloestern durch got gedan hat. Darnach ist die Urkunde einfach als Friedrichs Gegenurkunde zu Ludwigs Verzichtsurkunde von demselben Tage aufzufassen. Da nun Friedrich die Urkunde selbst ausgestellt gegenüber dem vollen Verzichte Ludwigs, so ist gar kein Anlaß gegeben, die Urkunde auf einen Zwang und ein berechnetes Spiel Ludwigs

1) ib. p. 50.
2) p. 48.
3) Preger: Politik Johannes XXII. p. 56.

Digitized by Google

zurückzuführen. Die Sache liegt nach den Urkunden also so: Ludwig giebt erst Friedrich frei, giebt ihm dann die Mitregentschaft und verzichtet endlich völlig zu gunsten Friedrichs, Friedrich aber setzt ihm Garantieen, in denen er Ludwigs Königtum für die Vergangenheit anerkennt mit allen Reichshandlungen Ludwigs, will sich aber auch von Ludwig an Edelmut nicht übertreffen lassen und setzt daher eine bestimmte Zeit fest, in welcher die Bestätigung erfolgt sein muß, und nach welcher sonst der alte Vertrag über die Doppelregierung wieder in Kraft treten soll. Soll denn nun, um Ludwig d. B. zu einem Politiker und schlauen Diplomaten zu stempeln, das wenige Poesie und das hehre Beispiel „deutscher Treue", von dem die Zeitgenossen so froh erzählen, aus dieser jammervollen Zeit auch noch verschwinden?

3) Friedrich d. Sch. selbst wünscht nicht den unbedingten vollen Verzicht Ludwigs und will nur Mitregent sein neben Ludwig, der ihm so vieles geboten. Daher erklärt sich von selbst, daß Friedrich so wenig thut, in der bestimmten Zeit seine Bestätigung durchzusetzen. Es war ehrenvoller für Friedrich, auf grund seines bloßen Rechtes aus der Wahl, das ja auch Ludwig selbst im Münchener Vertrage anerkannt hatte, als auf grund des Verzichtes Ludwigs die päpstliche Bestätigung zu erlangen. Dazu kam, daß Friedrichs Bruder Leopold, die Seele des Widerstandes gegen Ludwig, am 28. Februar den gewaltigen Anstrengungen erlag und starb[1]). Leopold aber war auch Freund des Papstes und genoß dessen Gunst bis an seinen Tod[2]), und wenn je, so war gerade durch Leopold am ersten die päpstliche Bestätigung Friedrichs zu erhoffen gewesen. Dadurch verlor Friedrich seine beste Stütze, seine Aussichten wurden ungünstiger, seine eigene Kraft, ohnehin schon durch sein Unglück nach dem vorhergehenden Glücke gebeugt, noch mehr gelähmt[3]). Im Mai[4]) ist, scheint es, ein Unterhändler der Habsburger beim Papst gewesen, erhielt aber nur die Antwort, der Papst werde keine Verbindung mit dem Bayer oder mit Friedrich ohne Vorwissen Johanns von Böhmen und Balduins von Trier bestätigen[5]). Da verwandten sich denn (Anfang Juli oder im Juni) Friedrich und Albrecht selbst durch ihre Boten in Verbindung mit den Boten anderer Fürsten[6]) beim Papste mit allem Eifer[7]), er möge Friedrich in kurzer Zeit bestätigen[6]). Aber eine große

1) Mon. Fürstenfeld. F. F. 1, 68; Joh. Victor. F. F. 1, p. 400; Math. Nuewenburg. F. F. 4, 202.

2) Brief des Papstes vom 24. Januar Dudik im Archiv f. österr. Gesch. 15, p. 191 n 38.

3) Friedrichs Todenklage um Leopold bei Joh. Victor. p. 400. Quid mihi iam vivere proderit te subtracto? Quid me desolatum in huius seculi fluctibus reliquisti.

4) Preger Verträge p. 33—34.

5) Rayn. 1327 § 7.

6) Raynald 1325 § 5 Brief des Papstes an Bischof Johann von Straßburg vom 4. Sept. 1326. Preger p. 35 n. 1; Ausz. n. 284 sagt, Raynald habe den Brief fälschlich in's J. 1325 gestellt. Raynald sagt aber ausdrücklich 1325 § 5 vor dem Briefe: docuit anno proximo; Preger: (Brief an Mathias von Mainz und Heinrich von Köln und Herzog Heinrich von Kärnthen vom 4. August 1326) n. 277.

7) cum ferventi instantia postularunt. Brief an K. Karl von Frankreich vom 24. August 1326 Rayn. 1326 § 7.

Digitized by Google

Gesandtschaft, an deren Spitze Herzog Albrecht selbst und die Boten der Erzbischöfe von Mainz und Köln treten sollten, stand erst für die Zeit nach dem August[1]), bevor und diese Verhandlungen der Habsburger erstrecken sich noch bis zum März 1328[2]).

Und doch soll Herzog Albrecht auch nach Preger[3]) die geheime Ulmer Urkunde gekannt haben, und nach dem 9. März 1327 müßte sie allgemein bekannt sein[4]). Dann verhandeln also die Österreicher und ihre Anhänger für Friedrich und erbitten für ihn die Bestätigung, nicht auf grund des Verzichtes, sondern auf grund des Rechtes Friedrichs. Herzog Leopold selbst ist auch nach Preger neben den beiden Königen als einer der drei oder vier anzusehen, denen dem Papste zufolge der Vertrag bekannt sei[5]). Leopold soll nun für das listige Spiel gewonnen gewesen sein durch die Aussicht auf ein Reichsvikariat in Italien[6]). Aber was bot denn dieses „listige Spiel" mit der geheimen Urkunde Friedrich und Leopold mehr, als der Münchener Vertrag über die Doppelregierung, der doch Leopold auch nach Preger nicht gewonnen hatte.

4) Der Gedanke zu verzichten ist nun aber Ludwig nicht plötzlich gekommen. Weder ein vorübergehender Kleinmut noch eine geniale Idee, wie er sich retten könne aus seiner bedrängten Lage, haben ihn ihm eingegeben. Sein Unglück trotz aller Anstrengungen, die Verwüstung des Landes und der Tod so vieler Menschen in den Schlachten, die Zerstörung des Friedens in der Kirche hatten ihn schon mehrere Jahre vorher so getroffen, daß er auf das Reich verzichten wollte, und nur das Zureden seiner Getreuen hatte ihn von dem Entschlusse abgebracht[7]). Sein ganzes Leben lang hat ihn alles das gequält, und dazu trat nach den Processen des Papstes noch die eigene Gewissensunruhe. Wenn er da auch noch so oft „von dem, der sich Papst nennt" spricht und dessen Anhänger verfolgt, so zeigt das nur die Mühe, die er hat oder die andere haben, sein Gewissen zu beruhigen, als wenn er noch in der Kirche, die vielmehr der Papst verlassen habe, als gläubiger Katholik stände. Wenn K. Johann von Böhmen um die Zeit des Vertrages von Bar, noch vor dem Trausnitzer Vertrag, verhandelt, um den König von Frankreich zum Kaiser zu erheben mit dem Willen Ludwigs, so erkennt man, daß entweder Ludwig schon bereit war, mindestens auf das Kaisertum zu verzichten oder daß doch K. Johann hoffte, ihn leicht zu diesem Verzichte veranlassen zu können. Steht das, wie man annehmen muß, in Verbindung mit dem Plane deutscher Fürsten, dem Könige Karl von Frankreich das Reich für Karls Lebenszeit zu übertragen, d. h. mit dem Vertrage von Bar, so wäre

1) S den p. 208 n. 7 erwähnten Brief.

2) S die Regesten im Archiv f. österr. Gesch. 15, p. 192, n. 39, 41, 43, 50; Rayn. 1328 § 38.

3) p. 31, 49 sqq.

4) p. 49, 46.

5) Rayn. 1326, § 6, die geheime Ulmer Urkunde selbst kennt der Papst nach Preger 46, 49 bis zum März 1327 nicht.

6) Preger p. 49—50.

7) Monachus Fürstenfeld. Chronica de gestis principum F. F. 1, p. 56, vergl. seine Furcht vor einer Schlacht ib. p. 65.



Digitized by Google

also hier schon Ludwigs Verzicht auf das Königtum und das Kaisertum angenommen[1]). Aber in der That nimmt der König von Frankreich an, Ludwig wolle völlig verzichten und meldet sich für die Erbschaft, erhält aber die Antwort, wenn er verzichten wolle, werde er es lieber zu gunsten eines andern thun, der ihm mehr gedient habe[2]).

5) Der Ulmer Verzicht soll nun als Scheinverzicht nur ein „schlaues Mittel" Ludwigs gewesen sein, sich aus einer Notlage zu retten und die deutschen Fürsten, auf welche der Papst gerechnet hatte, der französischen Sache zu entziehen[3]). Jene Notlage aber bestand gar nicht[4]), wie eine solche überhaupt dann gerade nie besteht, wenn Preger Ludwig unter dem Drucke einer solchen ähnliche große Gedanken, auch einmal wieder einen Verzicht vorzugeben, fassen läßt. Was ist denn dieser Vertrag von Bar selbst[5])? Leopold von Österreich, fast in Verzweiflung über das Geschick seines Bruders und vom tiefsten Hasse gegen Ludwig erfüllt, hatte mit mehreren anderen Fürsten dem Könige von Frankreich das Reich für dessen Lebenszeit angetragen. Aber schon in Bar bei der Zusammenkunft mit dem Könige Karl stand Leopold fast allein. Je näher eine französische Candidatur rückte, desto mehr zogen sich die deutschen Fürsten davon zurück. Schon in Bar mag Karl die Lust halb verloren haben, um das Reich sich zu bewerben. Mit der Freilassung Friedrichs aber war für Leopold schon jeder Grund geschwunden, die französische Candidatur zu befördern. Im Anschlusse an seinen Bruder konnte sich jetzt seine Liebe zu ihm und sein Haß gegen Ludwig genug äußern. K. Karl selbst aber that, zumal nach Friedrichs Freilassung[6]), nichts mehr für seine eigene Sache. Er ließ sich nicht einmal durch die Mahnungen des Papstes[7]) zu entschiedener Thätigkeit aufrütteln, ja wollte selbst kein Geld mehr opfern[8]). An Karls Hofe verachtete man die ganze Sache[9]). Das deutsche Reich war ja auch Nebensache, wenn

---

1) Rex Boemiae tractabat ipsum fore imperatorem cum voluntate istius Bavari. Marino Sanudo in einem Brief an den Kardinal von St. Marcellus 1327 ap. Bongars: Gesta Dei per Francos t. 2, p 309—310. Das „ipsum" beziehe ich mit Friedensburg, Müller (2, p. IV.) und Riezler auf den König von Frankreich.

2) Hocsemius ap. Chapeaville: Gesta Pontificum Leodiensium (Leodii 1613) t. 2, p. 382; s. Schötter: Johann von Luxemburg 1, 311; K. Müller 1, 120.

3) Preger: Vertr. p. 33, 47—48; Politik Johanns XII. p. 56.

4) S. auch Riezler: Allg. d. Biogr. s. v. Ludwig p. 463.

5) Über den Vertrag von Bar s. Kopp: Gesch. der eidgenöss. Bünde 5, 1, 150—154; Beil. 6; p. 481—482. Friedensburg in Forsch. z. d. Gesch. 19, 200—212; Müller: 1, 117 ssq.; Riezler: Gesch. Bayerns 2, p. 396; Marino Sanudo l. c.; Math. Nuewenburg F. F. 4, 201. Der bei Sanudo erwähnte Albrecht von Schwarzenburg, Großcomthur des Deutschordens, der ihm die Mitteilungen macht, ist zweimal Ludwigs Gesandter an K. Friedrich von Sizilien 1325 (Riezler in den Forsch. z. d. Gesch. 20, p. 250, 254), und 1323 an den Papst (Martene-Durandus: Thes. nov. t. 2, col. 647).

6) S. auch Preger: p. 39.

7) Rayn. 1325, § 6, § 5.

8) ib.

9) immo spernebant rem Marino Sanudo l. c.; vergl. ib. non videtur quod multum contentarentur.

Digitized by Google

Frankreich nur das Arelat erhielt[1]), und mit einer Wahl eines Franzosenkönigs bloß für dessen Lebenszeit[2]) hätte Frankreich doch das Arelat nicht gewonnen, und dann war die Regierung dieses zersplitterten deutschen Reiches mit seinen Kurfürsten für einen Franzosenkönig nur eine Last. Von einer „französisch-päpstlichen Politik" kann also hier gar keine Rede sein und ebensowenig von einer durch sie geschaffenen Notlage für Ludwig, wo der französische König gar nichts thut. Wenn die Erzbischöfe von Mainz und Köln auf Seiten des Papstes gegen Ludwig stehen, so ist doch nicht der mindeste Beweis vorhanden, daß sie zu einer Wahl Karls von Frankreich bereit waren. Selbst wenn sie zum Vertrage von Bar mitgewirkt hätten, so sind sie, wie vor Friedrichs Gefangenschaft, so auch nach dessen Freilassung, unbedingt Anhänger Friedrichs.

Freilich suchte der Papst, wie er der Candidatur Karls zugestimmt hatte[3]), sie auch forthin zu befördern, ermahnt den König, die Gelegenheit zu benutzen[4]), teilt ihm die Maßnahmen der Österreicher mit[5]), auf daß er sich danach richten könne (aber erst einen Monat später, nachdem er die Gesandtschaft der Österreicher schon abgewiesen hat)[6]), und kam in Deutschland in den Verdacht, er wolle das Reich an Frankreich bringen[7]). Der Papst wünschte nämlich eine Neuwahl um jeden Preis, und auch

1) K. Johann von Böhmen und der Graf von Hennegau hatten den Plan, Karl zum Könige von Arelat und Vienne zu erheben, cum consensu et voluntate praedicti Bavari. Marino Sanudo l. c.; Trithemius: Ann. Hirsaug. t. 2 p. 156, 166, schloß das mit Recht aus den Thatsachen. Die Bestrebungen Frankreichs, das Arelat zu gewinnen, verdienten eine eigene zusammenfassende Darstellung in Verbindung mit dem ganzen allmähligen Vorschreiten der französischen Machtstellung besonders gegenüber dem deutschen Reiche. Der Streit zwischen Frankreich und Deutschland um das ganze im Vertrage von Verdun gestiftete Mittelfranken ist noch nicht beendigt, muß und wird aber, so hoffen wir, endigen zu gunsten Deutschlands (der Anfang ist ja gemacht). Es ist immer schlimmer dabei gewesen, einen Teil als das Ganze zu nehmen, und erregte stets nur neue Kämpfe. Nur wird „Mittelfranken" sich nie als Glied neben den andern Gliedern in Deutschland einfügen lassen. Das scheint sowol seine Geschichte, wie seine Lage zu beweisen. Eine volle Verbindung dieser Mittellandschaften scheint, historisch betrachtet, ausgeschlossen zu sein nach Karl dem Kühnen. S. I, 15, 35 ssq ; II, p. 5, 36, 83, 95 u. o.

2) Fr. Albertus s. retulit mihi quod Principes Allemanniae contentabantur dare coronam Imperii, Regi Franciae solum in vita sua. Marino Sanudo l. c.

3) S. Regest n. 14 im Archiv f. österr. Gesch. 15, 190 (Dubik); Raynald 1324, § 26; Oberbayerisches Archiv 1, n. 9, p. 52; Müller 1, 117, n. 3 thut nun aber gerade, als ob der Papst den Vertrag von Bar geschlossen hätte, und Preger: Politik p. 54—55, führt den Vertrag auf die Initiative des Papstes, „wenn der auch nicht Mitcontrahent gewesen", zurück.

4) Rayn. 1325, § 6.

5) Rayn. 1325, § 7; 1326, § 7; Preger: Auszüge 283; übrigens teilt er auch diese Briefe Alfons von Spanien mit; s. Regest n. 13 im Archiv f. österr. Gesch. 15, p. 190.

6) Rayn. 1326, § 7.

7) Rayn. 1325, § 5 mit bezug auf Albertus Argentin. und Henricus Rebdorf., auch Olenschlager p. 124 nimmt das auf; aber wenn Albertus Argent. (Math. Nuewenburg p. 201 F. F. 4) etwas unklares über die Zeit erwähnt, so erwähnt er doch nicht das, und Henricus Rebdorf. hat überhaupt nichts davon; Olenschlager erwähnt ib. noch Mussatus, und dieser (Ludov. Bav. F. F. 1, 177) stellt es auch als die Auffassung der Pars una hin; die deutschen Chroniken aber erzählen oft und gern davon. Detmar Chronik (Städtechron. 19) p. 464 und oft; s. p. 156 und n. 317.



Digitized by Google

die Erhebung Karls sollte nur durch regelmäßige Wahl der Kurfürsten erfolgen. Der König von Frankreich war der einzige Candidat, war von den Habsburgern, die so den eigenen Bruder, der allein überhaupt noch in betracht hätte kommen können, verwarfen, aufgestellt und schien die Stimmen der Luxemburger für sich zu haben und die der habsburgischen Partei leicht gewinnen zu können. Der Papst weist den von deutschen Fürsten gefaßten Gedanken der Besetzung des Imperium durch päpstliche Provision zurück und weist oft und entschieden die unseligen Gerüchte in Deutschland zurück, als ob er einen Franzosen zum römischen König provibiren oder in die Rechte der Kurfürsten eingreifen wolle [1]).

Der Papst glaubte nun, daß die Fürsten auf ihren Verträgen mit Karl von Frankreich auch nach Friedrichs Freilassung bestehen würden und treibt daher den König von Frankreich zur Thätigkeit. Die einseitigen Verträge zwischen Ludwig und Friedrich konnte der Papst so wenig, wie die Kurfürsten [2]), billigen. Er hatte ja Ludwig jeden aus der Wahl folgenden Rechtsanspruch entzogen und verboten, je mit ihm in Verbindung zu treten in betreff der Reichsangelegenheiten [3]) und erklärt, er werde nie ein Bündniß Friedrichs mit Ludwig bestätigen [4]). Gerade die Verträge Friedrichs mit Ludwig drängen den Papst so, die Wahl Karls von Frankreich zu betreiben gegen Ludwig und dessen Helfer Friedrich. Das ergiebt sich sehr deutlich aus dem Verhalten des Papstes gegen Friedrich. Nach dem Trausnitzer Vertrage löste nämlich der Papst Friedrich von allen Ludwig geleisteten Versprechen und Eiden (4. Mai 1325) [5]) und setzte ihn in seine alten aus der Wahl folgenden Ansprüche und Rechte wieder ein [6]) und verbot ihm unter Strafe des Bannes zu Ludwig zurückzukehren [7]). Damals aber bestand die Bewerbung des Königs von Frankreich schon ein volles Jahr. Als dann aber Friedrich sich mit Ludwig einigte [8]) und bald auch jenen Münchener Vertrag mit ihm eingieng und jener Ulmer Verzicht Ludwigs zu gunsten Friedrichs folgte, sprach der Papst doch nicht den Bann über Friedrich trotz der Androhung aus, und wahrte immer noch Friedrichs aus der Wahl folgende Ansprüche. Und so greift dann der Papst, so wie sich

1) S. I, n. 122; Preger: Politik p. 54—55 läßt den Papst „bis zum unerhörten Gedanken" fortgehen, „Karl durch Provision zum deutschen König zu machen." Weßhalb führt er ihn denn nicht aus? Dieser Gedanke wird nur von Franzosen wie Du Bois (s. p. 4, 129) aufgestellt. Selbst die „provisio imperii" bei Albertus Bohemus darf man billig bezweifeln. S. den Excurs in meines Bruders schönem Werke über „Papst Gregor IX." Freiburg 1886.

2) vergl. Preger p. 22, der das für die Kurfürsten sehr treffend darlegt. Der Papst hebt immer scharf hervor, wie diese Verträge in das Recht der Kurfürsten eingreifen. Rayn. 1325, § 2, 3; 1326, § 6.

3) Bulle vom 24. März 1324 ap. Martene-Durandus: Thes. 2, col. 652 ssq.

4) Brief an die Luxemburger (März-April) 1326 Rayn. 1326, § 6, 7.

5) Rayn. 1325, § 2. Archiv f. österr. Gesch. 15, p. 191, n. 24.

6) ib. 1325, § 5.

7) Rayn. 1325, § 2.

8) Aus Rayn. 1325, § 2 und dem Briefe des Papstes an Leopold 26. Juli 1325 ib. § 3 ssq. folgt, daß erst vor dem Münchener Vertrage eine Einigung Friedrichs mit Ludwig erfolgte, nicht zugleich mit dem Trausnitzer Verträge, wogegen genau dasselbe spricht, was Preger Vertr. p. 5 Kopp in derselben Frage vorwirft.

Digitized by Google

nach jenen Verträgen wieder eine Anzahl von Fürsten für Friedrich verwenden, Friedrichs Sache wieder mächtig auf, in Erwartung, daß auch die Luxemburger auf Antrieb des Herzogs Albrecht sich für Friedrich würden gewinnen lassen[1]). Hatte Friedrich ohne Vertrag mit Ludwig Aussicht von der Mehrzahl der Kurfürsten anerkannt und gewählt zu werden, so war damit ein neuer Rechtsboden für Friedrich und eine päpstliche Approbation Friedrichs gewonnen[2]), mindestens so gut, wie ehedem für Philipp den Stauser. Damit ergiebt sich, daß der Papst in der That den Fortgang der Angelegenheit des Imperium wünscht, aber ohne Schädigung der Luxemburger, der Wähler Ludwigs[3]). Es ist eben irrig, wenn Preger sagt[4]), mit dem Sinken der Hoffnungen des Papstes auf die Candidatur Frankreichs würden seine Bezeichnungen für Friedrich achtungsvoller; vor dem Briefe vom 24. August 1326 an Karl den IV. habe er „der in Zwietracht erwählte" geheißen, in diesem Briefe aber selbst falle der Zusatz weg, er heiße da einfach, „erwählter römischer König"; in einem Briefe an K. Johann von Böhmen vom 8. Oktober aber sei der Papst bereits dahin gelangt, Friedrich den Herzog von Österreich als den „schon längst zum römischen König Erwählten" zu bezeichnen. Es wird nämlich Friedrich sowol im Schreiben des Papstes an ihn selbst vom 4. Mai 1325, wie in dem an Karl von Frankreich vom 24. August, wie auch in dem an König Johann von Böhmen immer gleichmäßig der „längst zum römischen Könige Erwählte" genannt[5]). Dem Papste ist also jede Candidatur außer der Ludwigs recht, und auch die Friedrichs, wenn sie nur der Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten, die ohne die Luxemburger nicht zu gewinnen war, sicher war. Aber gerade an dem Widerstande der Luxemburger scheiterte die Neuwahl und Anerkennung Friedrichs im J. 1326, gegen Friedrich[6]) suchten sie den Verzicht Ludwigs rückgängig zu machen, und aus ihrer Initiative, nicht aus einem zweideutigen Spiele und schlauen Plane Ludwigs, gehen ihre Zusammenkünfte mit Ludwig hervor, und so tritt der Verzicht Ludwigs nicht in Kraft, weil Friedrich nicht vom Papste bestätigt wird, und der Papst bestätigt Friedrich nicht, weil die Luxemburger Friedrich nicht anerkennen wollen.

6) Mit dem Verzichte, auch dem angeblichen „geheimen Verzichte"

1) Rayn. 1325 § 5, 7; Preger: Auszüge n. 295, 305 (n. 305 muß es übrigens heißen Secret. t. VI., p. 48a; s. n. 313).

2) 4. März 1328 weist der Papst dann folgerichtig Albrechts und Ottos Bitte um Bestätigung Friedrichs zurück, da diese Aussicht nicht mehr bestand und nur Unfriede hätte folgen können. Rayn. 1328 § 38; Archiv f. österr. Gesch. 15, 192 n. 50.

3) Brief an K. Johann vom 8. Okt. 1326 bei Preger: Ausz. n. 295, Dudik: 2, p. 99; an Erzb. Balduin vom 17. Jan. 1327; ib. n. 305; (Palacky: Ital. Reise p. 85). Das letztere Datum scheint irrig vergl. Preger Vertr. p. 45. Der Brief ep. 887 wird statt XVI kal. Febr. wol VI id. Febr. (8. Febr.) oder XVI kal. Mart. zu setzen sein, da er nach Lichtmeß (2. Febr.) fallen muß; vergl. ib. n. 307 die Briefe an den Erzb. von Köln ep. 884 (23. Jan.), den von Mainz ep. 854, 855 (10. Febr.) f. 43, an den Bischof von Würzburg ep. 888 f. 48a (10. Febr.).

4) Vertr. p. 41.

5) Rayn. 1325 § 2; 1326 § 7: Preger: Ausz. n. 295.

6) Preger: Vertr. p. 42—43.

Digitized by Google

hätte sich Ludwig erst in eine Notlage gebracht, da die beste Aussicht vorhanden war, zumal Leopold noch lebte, daß der Papst Friedrich bestätigen werde. War das alles List und schlaue Berechnung, so mußte Ludwig auch damit rechnen, daß seine List fehlschlagen könne bei der Festigkeit und Gewandtheit seiner Gegner, für die es doch ein leichtes sein mußte, den Verzichtenden beim Worte zu nehmen. Was muß das für „eine trügerische List im Kampfe mit Rom", das ja nach Preger selbst mit allem Aufgebote von List kämpft, gewesen sein, die Rom oder vielmehr Avignon noch übertrumpft? Und was ist das für eine zweideutige Waffe mit einem Verzichte auf alles, alles gewinnen zu wollen? Ludwig gedenkt mehrfach auf das Reich gänzlich oder auf einen Teil zu verzichten, um dem Zwiespalt ein Ende zu machen und den Frieden mit der Kirche[1]) wiederzugewinnen; oft erfaßt ihn Furcht vor weiteren Kämpfen und Hoffnungslosigkeit und Überdruß an der Regierung[2]). 1319 trägt er sich schon mit dem Gedanken, zu verzichten[2]), 1326 verzichtet er zu gunsten Friedrichs, 1333 zu gunsten Heinrichs von Niederbayern, 1337 (5. November) kennt Papst Benedikt XII. einen Plan der Kurfürsten, demgemäß Ludwig auf das Imperium verzichten und nur das Königtum in Deutschland behalten, K. Eduard von England aber römischer König mit Anwartschaft auf das Imperium, ja vielleicht auch deutscher König werden solle[3]); endlich gedachte er nach Johann von Winterthur 1344 beim zweiten Kurverein seinen ältesten Sohn an seiner Stelle zum Könige wählen zu lassen. Diese Verzichte sind doch einer wie der andere als ernst gemeint zu erklären, da sie doch nicht alle auf Schein und Täuschung berechnet gewesen sein können. Ludwig kann seinen Verzicht doch nicht immer wieder als Modesache auftreten lassen, um immer wieder alle täuschen und betrügen zu wollen.

1) S. n. 2; vergl. „durch gemainen frid der Christenhait" im Ulmer Verzicht und die Reconciliations-Verhandlungen selbst.

2) Mon. Fürstenfeld.: Chronica de gestis principum F. F. 1, 56 vergl. ib. p. 65; vor Burgau volens parcere populo quadam pietate motus . . . Sed licet pietas ad multa valeat tamen hic multum nocuit urteilt hier selbst der Mönch. . . . Melius est inquit se regno privari quam multos vita privari ib. p. 56; fünfmal weicht er dem Kampfe mit Friedrich aus; wie viel höher steht da Friedrich z. B. vor der Mühldorfer Schlacht Ludwig gegenüber F. F. 1, 162, vergl. mit Monach. Fürstenfeld. p. 60; vergl. F. F. 1, 164.

3) Rayn. 1337 § 12—14; Müller 2, 47 meint wol mit Recht, man könne dem unbedingten Glauben schenken; auffallend nahe steht es dem, was die Welfen 1334 in Italien erzählten (s. p. 50); vergl. auch den Münchener Vertrag. Der Plan der Kurfürsten setzt im J. 1337 doch voraus, daß sie annahmen, Ludwig werde leicht zum Verzichte zu bewegen sein, wenn nicht etwa wieder der Gedanke des Verzichtes von Ludwig ausgieng. Mit diesem Charakter vereinigt es sich sehr gut, daß Ludwig auch, wenn er durch anderer Beistand unterstützt wird, sich nicht gesonnen erklärt, verzichten zu wollen. Da schreibt er an Straßburg: „Mit unsern Ern, meinten wir, dass wir uns des Ryches, zu dem wir mit grosser Arbeit komen sin, mit nichten wolten verzihen, noch mit deheinrelege Sache ufgeben": Wencker: Apparatus et instructus Archivorum. Argentor. 1713 p. 199—200. Das vergleicht sich dem Briefe an die Stadt Worms (p. 110) sehr nahe, erklärt sich aber leicht, da es in die Zeit des Kurvereins fällt.

Digitized by Google

# Excurs 3.

## Pregers Vertrag von Piumaccio (April 1331) und der Vertrag von Avignon (November 1332).

In den Beiträgen[1]) giebt Preger nach Reinkens einen Auszug aus einem Aktenstücke, welches er für den zwischen dem Könige Johann und dem päpstlichen Legaten Bertrand im April 1331 zu Piumaccio geschlossenen Vertrag hält und als solchen (s. p. 22 ssq.) zu erweisen sucht. Das Document, in einer besondern Kapsel (n. 203) des Vatikanischen Archivs enthalten, ist in der ihm beigefügten Signatur nur mit der Jahreszahl 1331 bezeichnet. „Ein in dem Vertrage auf den Herbst angesetzter Termin und neben andern Umständen die Thatsache, daß im J. 1331 kein anderer Vertrag zwischen dem Papste und Johann von Böhmen in betreff der Herrschaft über Italien geschlossen wurde, sichern die Annahme, daß wir in diesem Dokumente den erwähnten Vertrag haben." Man kann dafür noch einiges anführen: der Vertrag spricht von einer Belehnung König Johanns mit Parma, Reggio und Modena durch den Papst, wo man auch sonst schon immer wußte, daß der Legat diese Städte zu Piumaccio dem Könige Johann überlassen hat (s. n. 66), dann steht die Zeit (April 1330) der Absendung der Boten König Johanns an den Papst (Ende 1330) gerade so nahe und gerade so entfernt, daß der Abschluß erfolgen konnte.

Nun werden noch erwähnt: „Articuli pacis initae inter Joannem P. P. XXII et Regem Bohemiae" in einem Index monumentorum Regnum Boemiae spectantium[2]), mit dem folgenden unten anzuführenden Regest ebenfalls zu 1331 gesetzt. Unter den Papieren des Vatikanischen Archivs von 1331 findet sich auch ein „Entwurf eines Vertrages zwischen Johann XXII. und dem Könige Johann in 20 Artikeln, nach denen König Johann Parma, Modena und Reggio vom hl. Stuhle als Lehen erhalten soll"[3]). Damit stimmt noch überein das in von Löhers „Archivalische Zeitschrift" (Bd. 6) zum 10. Novbr. 1331 kurz angegebene vatikanische Regest: Articuli pacis inter Joannem XXII summum Pontificem et Joannem

1) p. 63—65, Beil n. 5.

2) E chedis Tabularii Vatic. egestus curante Marino Marini bei Palacky: Italienische Reise (Abhdlgn. der böhm. Gesellschaft. 5. Folge. 1. Bd. 1841), p. 85, nr. 170.

3) S. das unter Daunous Leitung gefertigte Pariser Repertorium des Vatikanischen Archivs im Archiv f. ältere d. Geschichtsforschung Bd. 9, 450—51.

Digitized by Google

regem Bohemiae initae, in quibus pontifex concedit dicto regi civitates Parmae, Mutinae et Regii in feudum. Alle diese zum Jahre 1331 gesetzten Stücke sind wol identisch unter einander und ebenso mit dem bei Preger als Vertrag von Piumaccio gegebenen Auszuge identisch, so daß wir dasselbe Aktenstück in den drei kleinern Auszügen, wie im längern Auszuge erkennen.

Denn es ist auch das von Reinkens aus Theiners Manuscript abgeschriebene und von Preger mit aller Bestimmtheit für den Vertrag von Piumaccio ausgegebene Aktenstück, welches ihm die Grundlage seiner schwerwiegenden Behauptungen bietet, gar kein Vertrag, sondern nur ein „Entwurf eines Vertrages", nur „articuli pacis", eine Bezeichnung, die sich doch wol bei dem Instrumente selbst findet, ob nun Theiner oder Reinkens sie übersehen hat.

Das Aktenstück bei Preger ergiebt sich von selbst als bloßer Entwurf. Die 20 Artikel, welche der Pariser Sammler erwähnt, sind leicht herauszufinden; aber sie stehen da ohne Zusammenhang und ohne Ordnung; Behauptungen, Zugeständnisse und Bedingungen stehen bunt nebeneinander. Doch mag das sich zum Teile daraus erklären, daß das Aktenstück eben nur ein Auszug ist. Aber wenn, wo das Ganze zu Ende sein soll, wo beide Teile, der Papst und der König, schon alles beschworen haben wollen (der Auszug gebraucht die Ausdrücke, der König „beschwor" und „versprach", der Papst „versprach"; diese beweisen nicht, daß alles schon abgemacht ist), noch ein Paragraph kommt, nach dem beide den König von Frankreich von diesen (conventiones; so nennt sich also das Aktenstück selbst) Vereinbarungen in Kenntniß setzen wollen, um zu erfahren, ob dieser auf einem frühern Traktate bestehen will, nach dem ihm dann die drei Städte auszuliefern wären, — wenn der Papst befiehlt, über alles dieses eines oder mehrere öffentliche Instrumente zu machen, wenn es endlich heißt, nach der Investitur des Königs und der Eidesleistung seiner Söhne würden noch Briefe in besserer Form ausgestellt (litterae in meliore forma), so erhellt doch, daß das Aktenstück noch gar nicht der Vertrag selbst sein will.

Was aber nun die Zeit angeht, in die das Aktenstück gehört, so ist, während es sich doch selbst als Entwurf eines Vertrages zwischen dem Papste und dem Könige Johann darstellt, im Jahre 1331 gar kein Vertrag zwischen dem Papste und dem Könige geschlossen worden. Das Aktenstück spricht so deutlich, daß auch gar nicht daran gedacht werden kann, der Legat habe alles im Auftrage des Papstes vertreten und abgemacht, und so sei der Papst selbst hier vom Legaten als Vertragschließender eingeführt, ja so deutlich, daß gar nicht gezweifelt werden kann, daß die Vereinbarungen nur bei einer persönlichen Zusammenkunft des Königs mit dem Papste entstanden. Die Einleitung z. B. lautet: „K. Johann ist in die Lombardei gekommen und hat drei Städte eingenommen und in Besitz: Parma, Reggio, Modena, zum Präjudiz der römischen Kirche, der jene Städte gehörten; die Information über das bestehende Rechtsverhältniß nahm der König aber an, übertrug die Städte wieder und wünschte sie im Namen der Kirche fortan zu besitzen.

Digitized by Google

Der Papst neigte sich diesem Wunsche zu in der Annahme, wenn er hochherzig handle, werde die Treue und Ergebenheit des Königs gegen die Kirche noch gestärkt werden und weder für die Kirche noch für Italien würden daraus Nachtheile entstehen, vielmehr Vortheile für beide. Er belehnte also den König ꝛc." Dann heißt es: „Ferner soll der König die Kapitel garantiren, die er vor der Ankunft in der Lombardei durch seine Nuntien der römischen Kurie selbst angetragen hat ꝛc. Der Papst hat seinerseits erklärt, daß er nie einen Krieg zwischen beiden Königen (Robert und Johann) gestatten werde. Der König behauptet, Ludwig nie die fidelitas und das homagium geleistet zu haben ꝛc. Den letzten Punkt (sich von nun an in allen Zwistigkeiten mit dem Könige von Sicilien dem Urteilsspruche des Papstes zu fügen) beschwor der König von Böhmen, die Hand auf's Evangelium gelegt und versprach, alles zu halten. Und auch der Papst versprach alles zu halten." Das klingt alles so bestimmt und genau, wie es nur möglich ist, wenn zwei persönlich verhandeln. Das alles kann ja ohnehin nicht durch bloße Botschaften vermittelt worden sein, von denen man auch gar nichts weiß zwischen Dezember 1330 und Mai 1331 (s. p. 22, 28), und noch weniger kann ein bloßer Brief des Papstes an den Kardinal-Legaten mit allen diesen Bedingungen vorliegen (s. p. 23), die der König dann einfach angenommen hätte, wo doch der Artikel: „Ferner verspricht K. Johann, Ludwig dem Bayer nie anzuhangen und ihm nie Hülfe zu leisten, ihn nie als König oder Kaiser extra gratiam ecclesie anzuerkennen," der des Papstes kühnste Hoffnungen und Wünsche erfüllt hätte, mit dem ganzen vorhergehenden und nachfolgenden Verhalten des Königs zu Ludwig und dem Papste in krassem Widerspruche steht (s. p. 30). Eine persönliche Zusammenkunft des Königs Johann mit dem Papste hat aber in den Jahren 1330—34 nur in Avignon vom 10. bis 24. November 1332 stattgefunden. Dann wäre also Pregers angeblicher Vertrag von Piumaccio (17. April 1331) der Vertrag des Königs Johann mit dem Papste, abgeschlossen zu Avignon im November 1332. Wenn es im Vertrage heißt, „das alles soll geschehen bis zum Feste des Erzengels Michael im September" (29. Sept.), so braucht das doch nicht auf dasselbe Jahr zu gehen, sondern es ist eben nur der nächste Michaelstag gemeint.

Nun haben Punkte wie: „der König verspricht, speziell die Mailänder nicht anzugreifen, wenn sie selbst keinen Krieg erregen und ihm Restitution und Satisfaction für geschehene Beraubung und Verletzung geben" oder „der Papst will unter allen Umständen keinen Krieg zwischen beiden Parteien (Azzo Visconti und K. Johann) zugeben und verspricht, wenn keine Ausgleichung sonst erfolgt, das iustitiae complementum" oder „des Königs Sohn Karl übergiebt dem Papste oder dessen Bevollmächtigten die Stadt Lucca zur ganz freien Disposition" oder „der Papst wird unterdeß (bis zum nächsten Michaelsfeste) auch den Frieden zwischen dem Könige Johann und dem Könige von Sicilien, sowie zwischen Johann und Florenz und mit andern, mit denen der König in Zwiespalt ist, kräftig zu vermitteln bemüht sein" oder „der König wird von nun an in allen Zwistigkeiten mit dem Könige von Sicilien dem Urteils-

Digitized by Google

spruche des Papstes sich fügen, unter der Bedingung jedoch, daß der König von Sicilien sich gleichfalls unterwirft" — durchaus keinen Anhalt in den Verhältnissen vom April 1331. Denn noch ist Azzo Visconti des Königs Freund und hat ihm noch nicht Bergamo entrissen (das geschah erst 27. Sept. 1332), noch sind Florenz und König Robert gar nicht feindlich aufgetreten gegen den König, was erst nach seiner Zusammenkunft mit dem Legaten geschah, noch ist der König selbst in Italien und hat noch gar nicht vor, wegzugehen und kann Lucca selbst übergeben, während sein Sohn Karl erst seit zwei Tagen in Parma weilt.

Also muß alles dieses sich auf einen spätern Vertrag des Königs Johann mit dem Papste selbst beziehen. Dieser aber muß geschlossen sein zu der Zeit, wo der König oder sein Sohn noch in Italien kämpften. Es ist aber überhaupt nur ein Vertrag des Königs Johann mit dem Papste Johann XXII. bekannt, und der fällt auch gerade in diese Zeit hinein; das ist der Vertrag von Avignon im November 1332. Freilich nur die Thatsache steht fest, daß da ein Vertrag geschlossen wurde, das Vertrags-Instrument selbst ist noch unbekannt, sein Inhalt aber kann aus einigen kurzen Angaben und vorhergehenden und folgenden Thatsachen mit Sicherheit erschlossen werden.

Aber was enthält denn zunächst der angebliche Vertrag von Piumaccio? Abgesehen von dem Versprechen K. Johanns, Ludwig nicht anzuerkennen, (welches für sich allein schon davor hätte warnen müssen, ein undatirtes und formell unvollendetes Aktenstück leichthin gerade in die Mitte aller der Bemühungen K. Johanns für Ludwigs Reconciliation und Anerkennung zu setzen, so daß für den K. Johann nur Schwäche und Untreue, Lug und Trug sich ergiebt), enthält er drei Punkte: 1) der Papst nimmt den Vorschlag des Königs, der die Lombardei besitzen oder auch wiedererobern will, an, die Lombardei und Italien im Sinne der Kirche zu pacificiren, d. h. die Rebellen gegen die Kirche zu unterwerfen, das von ihnen begangene Unrecht gutzumachen und kein neues Unrecht gegen Gebiete und Lehnsgebiete der Kirche zu begehen und ihre Diener zu schützen. 2) Der König verspricht, die Mailänder nicht anzugreifen, wenn sie ihm Satisfaction für geschehene Beraubung geben. Der Papst aber will in keinem Falle einen Krieg und will vermitteln. 3) Der König will sich in seinen Streitigkeiten mit dem Könige von Sicilien dem Urteilsspruche des Papstes fügen, wenn K. Robert dasselbe thut; der Papst aber will den Frieden zwischen K. Johann einer- und dem Könige von Sicilien, Florenz und andern Gegnern des Königs andrerseits vermitteln.

Nun ist aber der Vertrag von Avignon ein geheimes Bündniß zwischen dem Papste und dem Könige von Böhmen [1]). Raynald verweist zu seinen Angaben über den Vertrag auch nicht auf das Aktenstück selbst, sondern nur auf Briefe über dasselbe [2]).

---

1) Arcanum foedus: Rayn. 1333, § 26 u. 1332, § 10.

2) Epist. secr. t 9, p. 1, 107, 109; diese aber sind jetzt zum Teil bekannt; zwei Briefe an den König von Frankreich vom 30. Nov. 1332 und 28. Febr. 1333

Digitized by Google

Aber der Inhalt des Zettels, der das enthält, was zwischen dem Papste und dem Könige von Böhmen verhandelt worden ist (que .... acta sunt), und den der Papst dem Könige von Frankreich schickt, ist noch unbekannt, Philipp sollte den Vertrag möglichst geheim halten, möglichst wenigen ihn mitteilen und diese eidlich verbinden, keinem etwas davon mitzuteilen (Brief vom 30. Nov.). Erweist schon dieser Ausdruck das Aktenstück als bloßen Entwurf und als bloße Vertragsverhandlung, so erhellt das noch mehr, wenn der Papst sagt: si (rex) attendisset quam sit tractatus debilis tamque difficilis ad complendum und sich bereit erklärt, zurückzutreten, was doch nur angieng (Brief vom 28. Febr. 1333), wenn der Vertrag noch nicht bestand. Wenn K. Johann später sagt, er habe in Avignon „Red und Taidung" mit dem Papste gepflogen, „die nicht vollendet wurden", so stimmt das wieder damit überein, daß hier nur eine allgemeine Einigung stattfand [1]).

Das geheime Bündniß von Avignon betraf nun aber zunächst die Pacification Insubriens, die der Papst nicht hatte durchsetzen können [2]). Nun drohte aber ein neuer Krieg des K. Johann gegen Azzo Visconti, der ihm einige Orte und besonders Bergamo (27. September 1332) und gegen die Scala, die ihm Brescia (Juli 1332) entrissen hatten, Insubrien zu verheeren. Der König aber hatte sich bereit erklärt, in seinen Streitigkeiten mit Azzo außer in betreff Bergamo's sich der Anordnung des Papstes zu fügen, und der Papst ersuchte Azzo, auch seine Procuratoren zu senden, wie K. Johann solche bei ihm zurückgelassen habe, um zu vermitteln: respondit (cum esset in nostra constitutus praesentia) quod super his, civitate excepta Bergamensi, quam in hoc includere noluit, paratus erat in omnibus ordinationi nostrae stare. ... Quare fili, si hoc idem facere volueris ... nos parati erimus pro pace ac concordia, sicut Deo placere, ac honori Ecclesiae ac utrique parti expedire cognoverimus, efficaciter interponere partes nostras [3]). Der Papst beglaubigte auch bei dem Könige zwei Nuntien,

---

sind gedruckt bei Preger: Beitr. Beil. n. 15, 17, p. 70—71 (nicht aus Reinkens Auszügen, sondern es sind direkte Abschriften für Preger s. ib. p. 57); ein dritter an den König von Frankreich vom 10. Jan. 1333 (ist im Briefe vom 28. Febr. 1333 noch einmal wiedergegeben bis auf einen Satz über den König von Böhmen) im Auszuge bei Preger: Auszüge n. 605; ein vierter an die Königin von Frankreich vom 28. Febr. 1333, im Auszuge bei Preger: Beitr. Beil. 18, enthält über den Vertrag selbst nichts; eine Beglaubigung für Gesandte an den K. Johann zur Ausführung des Vertrages (1. März 1333) erwähnt Raynald 1333, § 26, und ein Auszug bei Preger, Auszüge n. 612; Briefe des Papstes an K. Johann, Azzo und die Scala erwähnt nur Rayn. 1333, § 26, (alle beziehen sich auf dieselbe Angelegenheit); endlich ein Brief des Papstes an Azzo (3 Febr. 1333), bei Raynald 1333, § 26, vollständig, im Auszuge bei Preger: Auszüge n. 607.

1) Urk. vom 6. Dezember 1333 bei v. Weech: Beil. 4, p. 119.

2) Haud ita feliciter Pontifex Insubriae bella extinguere potuit. Pepigerat (ep. secr. t. 9, p. 1, 107, 109, es müssen dort noch andere (s. p. 220 n. 3) auf den Vertrag bezügliche Briefe sich finden, da die bekannten nichts davon sagen) ob id anno superiore (d. h. also 1332) cum Ioanne Rege Boëmiae, cum ad sedem Apostolicam accessit, arcanum foedus. Rayn. 1333, § 26.

3) Brief vom 3. Februar 1333 an Azo.

Digitized by Google

den Magister Bernard de Piano, seinen Kaplan, und Petrus Martini, denen er bestimmte Aufträge zur Wiederherstellung des Friedens gegeben habe. Sie sollten ihn mit Azzo und den della Scala aussöhnen. Den König und die della Scala ermahnte er ebenso wie Azzo zum Frieden [1]).

In derselben Zeit, als K. Johann seine schweren Anschuldigungen gegen Azzo Visconti beim Papste vorbrachte und dem Papste das Schiedsamt in seinen Streitigkeiten mit Azzo überließ [2]), da entschuldigte er auch seine Kriege gegen die Welfen und erklärte, seine Bemühungen seien auf die Hebung des Christentums ausgegangen [3]).

Und nun sagt auch ein dürftiger Auszug eines Vatikanischen Aktenstückes gerade noch genug. Palacky hat unter den ihm von Marini besorgten Regesten der auf Böhmen bezüglichen Vatikanischen Urkunden auch eines: Differentiae Regis Bohemiae cum Rege Siciliae arbitrio committuntur Domini Papae [4]). Es ist bezeichnet als A A Instrumentum und trägt wieder die Signatur 1331. Daß es vielmehr in das Jahr 1332 gesetzt werden muß, dafür spricht 1) die Thatsache, daß K. Johann und K. Robert noch gar keine Streitigkeiten haben im Jahre 1331; 2) daß schon von selbst anzunehmen ist, daß K. Johann das Schiedsamt in seinen Streitigkeiten mit K. Robert dem Papste zu derselben Zeit überlassen haben wird, wo er das auch für seine Zwistigkeiten mit Azzo that; 3) daß das dieselbe Sache sein muß, welche Raynald mit den obenangeführten Worten (Excusasse autem etc.) berührt; 4) aber bis zur Evidenz der Umstand, daß das nun folgende Instrument bei Palacky in das Jahr 1332 gehört.

Freilich ist auch dieses wieder bloß als Instrum. 1331 bezeichnet. Aber es trägt doch ein Tagesdatum, das des 3. September. Es ist das letzte der von Marini für Palacky gesammelten Regesten, und es ist schon bei Marini eher ein Abschluß vor dem Vertrage von Avignon, d. h. für den September 1332, als für den September 1331 anzunehmen. Es heißt: Regis Bohemiae pax cum Rege Hungarie, Austriae ducibus et Misnensi Marchione. Das kann nur ein mit dem Passauer Frieden zwischen dem K. Johann und den Herzogen von Österreich und dem K. Karobert von Ungarn am 7. September 1332 eng zusammenhängender oder identischer Vertrag sein. Denn am 2. September 1331 schließt Karobert von Ungarn erst gerade den Vertrag mit den Herzogen von Österreich, sich gegenseitig zu helfen gegen K. Johann [5]).

1) Rayn. 1333, § 26, und Preger: Ausz. n. 607, 612.

2) ep. secr. t. 9, p. 1, 60.

3) Excusasse autem Boëmum bella Italica in Guelfos colligitur et concepta ad promovendam rem Christianam studia explicuisse tam ex aliis pontificiis literis (ep. secr. t. 9, p. 1, 60) graves illum adversus Azonem . . . querelas attulisse etc. Ein Bericht über des Königs Johann Expedition in die Lombardei, der den Papst beruhigen soll, K. Johann habe nicht den Papst beleidigen und nicht Ludwig unterstützen wollen, gehört auch jedenfalls hierin (s. p. 41). Der Bericht aber rührt nach diesem Auszuge im Pariser Repertorium keinesfalls vom Könige selbst her. Über das: „er habe Ludwig nicht unterstützen wollen", s. Exc. 1, 3—7.

4) Italienische Reise p. 85, n. 171.

5) Kurz: Österreich unter Albrecht d. Sch. p. 46. Steyerer: comment. col. 34—39 und oft gedruckt.

Digitized by Google

Andrerseits ist in dem Frieden zwischen K. Johann und den Herzogen eine Heirat des Königs mit Herzogs Friedrich (so nennen die Österreicher jetzt selbst ihren verstorbenen Bruder Friedrich d. Sch.) ältester Tochter verabredet, welche aber päpstlicher Dispens bedarf. Diese Abmachung ist aus dem Wiener Frieden (Juli 1332) in den von Passau übergegangen. Der Papst kennt beide Friedensschlüsse und schreibt dem Könige von Frankreich über diese Heirat, ob er durch die politischen Verhältnisse diese Dispens zu geben für geboten erachte; er fährt fort, man habe sich übrigens vertragen, daß der Friede zwischen den Königen von Böhmen und Ungarn sammt den Herzogen von Österreich unverletzt bleiben solle, möge die Heirat zu stande kommen oder nicht. (Damit will also der Papst sagen, die Dispens sei nicht notwendig und scheine ihm nicht geboten durch die Verhältnisse.) [1]) Damit ergiebt sich, wie das Friedensinstrument, wenn nicht etwa bloß ein Auszug desselben dem Papste vorliegt, in das päpstliche Archiv kommt, sowie daß es sich auf denselben Wien-Passauer Frieden (Juli-September 1332) bezieht und mit ihm auch das Regest: „Differentiae etc." in den September 1332 gehört. Noch ist zur Klar- und Sicherstellung ein Vatikanisches Regest des Pariser Repertoriums heranzuziehen. Dieses erwähnt nämlich einen Brief des Papstes unter demselben Datum (3. September 1331), der dem Könige von Sicilien meldet, daß nach einem Briefe des Bischofs von Prag der Friede zwischen dem Könige von Ungarn, den Herzogen von Österreich und dem Markgrafen von Meißen einerseits und dem Könige von Böhmen andrerseits zu Wien geschlossen sei, und daß der letztere die Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich von Österreich heiraten solle. Mag nun dieses Regest des Pariser Repertoriums mit dem bei Marini-Palacky identisch sein (was mir unzweifelhaft erscheint) oder nicht, das ist sicher, daß das Datum in beiden, im Pariser Repertorium, wie bei Marini-Palacky, in bezug auf die Jahreszahl irrig ist, daß statt 3. September 1331 der 3. September 1332 stehen muß, da der erwähnte Friede nur der Wiener Friede vom Juli 1332 sein kann. (Der Irrtum im Datum wird entstanden sein aus der irrigen Beziehung von Pontificatus nostri anno 16 auf den 7. August 1316, den Tag der Wahl statt den 5. September 1316, den Tag der Krönung, wo dann freilich als 3. September des annus 16 der 3. Septbr. 1331 sich ergab. Daß Johann XXII. seine Regierungsjahre vom 5. Sept. ab zählt, konnten Friedensburg und Preger außer aus Dudik: It. Rom. 2, 47 n. 1 und den Akten schon aus Papebroch Conatus Chronico-Historicus ad catalogum Roman. Pontific. P. 2 p. 44—75 (Acta S. S. Maii t. 6) ersehen). Damit ist denn nun erwiesen, daß das letzte Regest bei Palacky statt ins Jahr 1331 ins Jahr 1332 und zwar in den Septbr. zu setzen ist, daß dann aber auch die vorhergehenden Regesten nicht ins Jahr 1331, sondern auch ins Jahr 1332 zu setzen sind, zumal das

1) Brief an den König von Frankreich vom 26. Sept. 1332 ep. secr. t. 9, ep. 500; v. Löher: Archiv. Zeitschr. Bd. 6 n. 802 der Vatik. Regesten, Preger: Beitr. Beil. 13. S. n. 202.

Digitized by Google

Differentiae Regis B. cum Rege Sic. arbitrio committuntur Papae, wie sich auch für dasselbe schon von selbst ergab, dann aber auch das: Articuli pacis initae inter Joannem P. XXII et Regem Boh. Für dieses letztere, um welches es sich hier gerade handelt, ergiebt sich nun, daß es nicht ein Vertragsentwurf von Piumaccio im April 1331, sondern eine unvollendete Abmachung von Avignon im November 1332 ist. Alles, was der angebliche Vertrag von Piumaccio enthält, hat in ihm selbst keine Grundlage, aber alles das wird um so mehr als Voraussetzung des Vertrages von Avignon gefordert. Diese Instrumente: Articuli etc., differentiae etc., Regis Boh. pax etc. bei Palacky sind, wie es scheint, erst später mit der Jahreszahl 1331 signirt worden, da die andern Regesten bei Marini-Palacky anders (mit Pontifikatsjahr und Nummer des Briefes) bezeichnet sind, z. B. n. 156/57 secret. XI, 878/87; n. 163 secr. XII, 1695, wie ein Vergleich mit Preger: Auszüge n. 295 und 305 mit jenen n. 156/57 ergiebt. Aber um so auffallender ist das Regest bei von Löher[1]): Articuli pacis inter Johannem XXII summum pontificem et Johannem regem Bohemiae initae, in quibus pontifex concedit dicto regi civitates Parmae, Mutinae et Regii in feudum mit dem Datum 10. November 1331. An das Jahr 1331 ist da gar nicht zu denken, da König Johann im November 1331 den Österreichern bei Laa gegenübersteht, schwere Sorge im Herzen tragend. Aber am 10. November 1332 kommt König Johann nach Avignon, feierlich vom Papste empfangen.

1) Archival. Zeitschrift, Bd. 6 n. 790.

Digitized by Google

# Excurs 4.

## Ludwig der Bayer und die Minoriten.

In 4 Abhandlungen zur Geschichte Ludwigs des Bayers hat Preger als letztes Ziel den Nachweis zu liefern unternommen, daß die bestehende Auffassung Ludwigs als eines schwachen, unsteten Charakters unhaltbar sei, daß vielmehr Ludwig mit klarem politischem Blicke die einzelnen Verhältnisse erfaßt und endlich sie sich dienstbar zu machen gewußt habe und so stets als Sieger aus den Kämpfen hervorgegangen sei. Daher hat Preger gerade diejenigen Abschnitte aus Ludwigs Regierung sich zur Behandlung herausgegriffen, aus denen man bisher gewöhnlich Ludwigs Unselbständigkeit und Unklarheit in der Politik am stärksten hervorleuchten zu sehen glaubte: 1) „Die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes", 2) „die Verträge mit Friedrich dem Schönen", 3) die Reconciliations-Verhandlungen mit dem Papste Johann XXII. in „Beiträge und Erörterungen" und 4) das Verhältniß zu Benedikt XII. und Clemens VI. und ihren Procuratorien in „der kirchenpolitische Kampf". Diese chronologische Reihenfolge aber kehrte er fast vollständig um in der Folge seiner Schriften (zuerst erschien 4, dann 3, dann 1 und zuletzt 2). Doch kam dies vielleicht daher, daß er glaubte, nachdem er einmal den Nachweis für eine Epoche angetreten hatte, nun auch seine Auffassung durchweg begründen zu müssen und zu können. Die Reihenfolge, die Preger wählte, sowie der Umstand, daß er sich seine Themata mitten aus Ludwigs Regierungszeit herausgriff, ohne seine Darstellung in den notwendigen Zusammenhang mit der Geschichte der vorangegangenen und folgenden Jahre zu setzen und seine Auffassung aus Ludwigs ganzer Regierungszeit zu begründen, erleichterte ihm seine Arbeit ungemein[1]). Hätte er uns ein chronologisch richtiges Bild von Ludwigs Politik auch nur in größerem Umrisse mit besonderer Hervorhebung der betreffenden Epochen gezeichnet, er würde sich schwerlich so leicht in seine Auffassung verliebt haben[2]).

Der Kreislauf von Pregers Arbeiten zur Geschichte Ludwigs scheint geschlossen, zugleich mit der Publication der Theiner-Döllinger-Reinkens-Preger'schen Vatik. Regesten zur Geschichte Ludwigs und Johanns XXII. Oder wird er noch den Römerzug und die Zeit der wechselnden Bünd-

1) s. II. Teil n. 32.
2) vergl. auch Riezler: Allg. Zeit. 1881 n. 15, Beil. p. 211.

Digitized by Google

nisse 1336—1340 behandeln[1])? Preger mag glauben, mit der neuen Darstellung der 4 Abschnitte seine neue Auffassung Ludwigs überhaupt begründet zu haben. Wir sollen bei Ludwig statt Kleinmut und Wankelmut Festigkeit und Stärke, statt Unklarheit und Unselbstständigkeit Klarheit und selbstbewußtes und selbstständiges Handeln, statt Plan- und Regellosigkeit planmäßige kalte Überlegung und Besonnenheit, statt Gutmütigkeit und Ehrlichkeit geniale gigantische List und Betrügerei, die alle Netze zerreißt, alle Fürsten seinen Ideen dienstbar macht, alle in die Ludwig von ihnen gegrabenen Gruben selbst hinein stürzt, erblicken. Die Mobilität in der Wahl seiner Bündnisse, seiner Freunde, seiner Mittel soll uns als Consequenz in der Erreichung und Erstrebung seiner Ziele erscheinen, denen alle Mittel, ob gut oder schlecht, wenn nur zweckmäßig, und alle Personen dienen müssen. So lange aber nicht die Geschichte dem goldenen Götzen des Erfolges ihre ganze Würde opfert und die Menschen beurteilt nach dem, was sie sein wollen und sind, und nicht nach dem, was sie erreicht haben, nicht durch Verdienst, sondern fast durch eine Laune des Glückes oder die Gunst der Umstände, das Eintreten der Freunde ꝛc., so lange wird man auch Ludwig nicht zu den großen und schönen und guten Gestalten zählen. Und was hat denn Ludwig auch für Erfolge gehabt? Er hat eine Zeit lang, getragen durch die Luxemburger oder die Österreicher, sich gehalten und erreicht, daß er nicht abgesetzt ward, was dann endlich, als die Luxemburger sich entschieden auf die Seite des Papstes stellten, doch geschah. Wie unendlich größere Erfolge hat jener König Eduard III. von England, der Sieger von Crecy, allein für sich errungen mit seiner consequenten Festigkeit, derselbe, den Ludwig so oft gegen alle seine Versprechen im stiche ließ! Und hat denn nicht das „verbannte" Papsttum in all seiner Schwäche und Erniedrigung doch noch am Ende Ludwig besiegt! Wie verhältnißmäßig wenige Reichsstädte hielten fest an Ludwig? Man sagt, Ludwig hätte die Reichsstädte gehoben und befördert und sich auf sie gestützt. Ja, ein Teil von ihnen stützte ihn, aber nicht, weil er ein starker, sondern überhaupt ein Herrscher war. Privilegien aber gaben alle Könige seit Rudolf den Reichsstädten. Wie ganz anders stützten sich K. Albrecht I., auch vom Papste gebannt, und die Reichsstädte gegenseitig gegen die Kurfürsten und den Papst!

Für Ludwigs Andenken in der Geschichte ist es doch immer besser, wenn man ihn als schwachen, als wenn man ihn als ehrlosen Fürsten auffaßt. „Es können", sagt Müller sehr treffend und bezeichnet damit

---

1) Pregers neuestes Werk: Die Politik des Papstes Johann XXII. in Bezug auf Deutschland und Italien stellt im Allgemeinen nur die von ihm für die Politik Johanns XXII. in den früheren Schriften zur Geschichte Ludwigs d. B. gewonnenen Ergebnisse zusammen mit Ausführung einzelner Punkte; aber die Zusammenstellung zeigt selbst, wie wichtig es ist, den einzelnen Mann im Zusammenhange mit seiner Zeit, seine einzelnen Handlungen im Vergleich mit seinem frühern und spätern Wirken zu betrachten. Oft und stark hat Preger da seine früheren Ergebnisse, und zwar zu gunsten des Papstes, der nicht mehr so abhängig von Frankreich und Neapel erscheint (s. n. 176), modificiren müssen.

Digitized by Google

richtig die ganze Regierung Ludwigs, „bei allen großen und entscheidenden Aktionen Ludwigs die Kreise, ja sehr oft die Personen, fast mit Sicherheit namhaft gemacht werden, von denen sein Handeln beeinflußt oder geradezu geleitet war, auch wenn uns die Quellen nichts darüber sagen. Es sind fast immer fremde Ideen, gegründet in fremdem Interesse, welche Ludwigs Thun bestimmen [1])." Kommen nun die Einflüsse von zwei verschiedenen Seiten, so ist es interessant, den Gang des Kampfes bei Ludwig zu sehen. Sein zwiegespaltenes Wesen wendet sich bald der einen, bald der anderen Seite zu, mit der einen erstrebte er die Reconciliation, mit der andern strebt er, sein „Recht" zu wahren.

Glauben wir doch bei Darstellung Ludwigs den unbefangenen Urteilen der Zeitgenossen, die keine breiten Reflexionen kennen und sagen, was offen ist und erscheint, und glauben wir doch den Thatsachen, die gegen die neue Auffassung sprechen [2]), glauben wir Ludwig selbst, der von sich sagt, er sei „unwizzent der buochstaben und der geschrift subtilitet" [3]). Es hat sich im Verlaufe dieser Arbeit genugsam Gelegenheit geboten, auf Pregers Auffassung Ludwigs zurückzukommen und sie zurückzuweisen. Hier soll in dürftigen Strichen, so wie sie sich eben von selbst ergeben, hervorgehoben werden, wie Ludwig sich von den Minoriten beeinflussen läßt.

Ihre Einflüsse sind sichtbar in sämmtlichen Appellationen [4]) Ludwigs gegen den Papst und überhaupt in sämmtlichen größern Aktenstücken seiner Regierung. Die Sachsenhäuser Appellation vom 24. Mai (?) 1324 [5]) ist jedenfalls von aufrührerischen Minoriten verfaßt. Wenn wir Preger glauben, so entstand die Nürnberger Appellation unter Einfluß Bischof Emichos von Speier und der Spiritualen-Partei im Minoritenorden, die Sachsenhäuser Anklage gegen den Papst aber unter Einfluß des gebannten Minoriten (Spiritualen) Franz von Lutra, der sich hier zum Vorkämpfer der Minoriten überhaupt aufwarf und für seinen Zweck auch eine Stelle aus Bonagratias Appellation ganz brauchen konnte [6]). Es kann hier gleichgültig sein, welche Minoriten

1) S. p. 74, 75.

2) S. Riezlers Artikel über Ludwig d. B. in der Allgem. Zeitung 1881, n. 14 und 15 (Beilage) und in der Allgemeinen deutschen Biographie.

3) Procur. von 1336. Bzovius: col. 752 ssq.; bei Raynald 1336, § 32, 33. Riezler: liter. Widers. p. 315 A.

4) Über Ludwigs Appellationen gegen Johann XXII. in den Jahren 1323 und 1324 vergl. auch den schönen Aufsatz von K. Müller in Dove-Friedbergs Zeitschrift für Kirchenrecht 19, p. 238—266. Interessant ist besonders der von Müller entdeckte Zusammenhang der Sachsenhäuser Appellation mit den durch Philipps d Sch. Vorgehen gegen Bonifaz VIII. veranlaßten Schriften ib. p. 259—266. Die Fälschung durch Ulrich d. W., die auch Lütolf (bei Kopp 5, 2, 1, 322, freilich mit Rücksicht auf den Brief von Aachen, der selbst wieder von Michael Cäsena verfaßt ist) verwirft, hat auch Müller nicht erwiesen. Doch braucht auch dann noch nicht notwendig Ludwig in den folgenden Appellationen seine Aussage erfunden und erlogen zu haben. Aber wenn er den dogmatischen Inhalt bloß für sich und insgeheim bei dem Schwure ausgenommen hat, so erscheint seine Schwäche gegenüber der Beeinflussung durch die Minoriten doch sehr groß.

5) Baluzius: Vitae 2, 478—512.

6) Anfänge des k. Kampfes p 31 ssq.



Digitized by Google

es waren, es genügt, daß auch nach Preger eine so wichtige Staatsschrift wie die Sachsenhäuser Anklage vollständig oder doch zum großen Teile von Minoriten verfaßt ist[1]), eben so wie die Nürnberger Appellation den Einfluß anderer verrät, und doch hätte Ludwig die Tragweite dieses Auftretens ahnen und mit aller Vorsicht auftreten müssen. Immer mehr gieng Ludwig zur radicalen Partei im Minoritenorden über[2]). Der Einfluß der Minoriten erscheint auch beim Münchener Vertrage (September 1325), wo Ludwig und Friedrich sich zur Ehre der römischen Kirche „nach weiser un gelerter Laeute Pfaffen un leyen Rat un Wisuong" ewiglich, mit einander vereint und verbunden haben[3]). Der Papst nennt sie die Söhne der Ungerechtigkeit, die äußerlich das demütige Ordensgewand tragen, inwendig aber jeglicher klösterlichen Gesinnung bar sind, voll Ungerechtigkeit und nicht ohne Bosheit falsch und trügerisch den Kurfürsten eingeredet haben, die Processe des Papstes gegen Ludwig seien darauf gerichtet, den Kurfürsten das Wahlrecht zu entziehen[4]). Die Minoriten bahnten Ludwig den Weg nach Italien, sie waren die Boten und Unterhändler Ludwigs[5]). Der Papst hatte gehört, daß Michael Cäsena, der General der Minoriten, die kaiserliche Partei insgeheim gegen ihn begünstige und mehrfach Verläumdungen ausgestreut habe[6]), daher berief er Cäsena zu sich nach Avignon[7]). Neben und vor den Minoriten war Ludwigs „Leiter und Lehrer" bei seinem Vorgehen in Italien Marsilius von Padua[8]). In Rom ließ dann Ludwig „auf Anstehen der römischen Syndici, des römischen Clerus und Volkes und der Minoriten, die dazu die volle und freie Gewalt des Clerus und Volkes haben" den Papst absetzen[9]). Ein Minorit, Petrus von Corbaria, wurde zum neuen Papste gewählt. Seine ganze Rolle scheint Petrus im Einverständnisse mit Cäsena und den abtrünnigen Mitgliedern des Ordens gespielt zu haben[10]). Bald

1) ib. p. 25 ssq., p. 36 ssq.; Müller 1, 360.

2) nach Preger ib. p. 41 verträten Cäsena, Bonagratia, Occam, Heinrich von Thalheim ꝛc. gerade die gemäßigte Partei.

3) Olenschlager n. 50, p. 138; auch sonst gedruckt z. B. in der Nürnbergischen Diplomat. Gesch.; s. Periodus p 256—261. (Historia Diplom. Noremberg ohne Jahr und Tag, Trier Stadtbibl. Ak. 556 c.)

4) (Daß die Minoriten (Fraticellen die Anhänger resp. viel weiter gehenden Nachfolger des Petrus Oliva) gemeint sind mit diesen Bezeichnungen, erhellt aus Rayn. 1325, § 26, wo dieselben Bezeichnungen offenbar für sie angewandt werden; Müller 1, 101.) 26. Mai 1326 an die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier; Kesselst. Bald. Ms. p. 70; Raynald 1324, § 17. S. I n. 122.

5) Höfler: die roman. Welt und die Reformideen des Mittelalters. Wiener acad. Sitzungsber. Bd. 91, p. 333.

6) S. Michaëlem plura . . . suggessisse; es ist derselbe Ausdruck wie bei Rayn. 1325, § 17 von den „iniquitatis filii".

7) Wadding: Ann. Min. 1327, § 6, 7; Ficker p. 77—79.

8) Villani 10, c. 104; Martene: Thes. II, 682 ssq. Mussatus F. F. 1, 175.

9) 18. April 1328; Joh. Minor. Chron. de gestis Fraticell. Baluzius: Miscellanea ed. Mansi t 3, p. 244 hat die besten Nachrichten; das Aktenstück auch bei Baluzius: Vitae t. 2, col. 512; vergl. Nicol. Minorita F. F. 4, 589; Mussatus: Vita Ludov. F. F. 1, p. 175—176. Joh. Victor. bei Fournier p. 18.

10) Höfler's roman. Welt p. 342. S. auch Ehrle in Denifle-Ehrle's Archiv I, 158 ssq., II, 653 ssq.

Digitized by Google

vereinigten sich auch Cäsena und seine Freunde mit dem neuen „Kaiser“ und dem neuen „Papste“; Ludwig hatte ihnen einen Dreiruderer geschickt, und so waren sie geflohen (26. Mai) und kamen nach Pisa[1]). Das erste Absetzungsdekret drückte den Ankömmlingen nicht scharf genug die „Irrtümer“ des Papstes aus, und so gab Ludwig die römische Absetzungssentenz in „mehrerem“, besonders in der Erwähnung der „in jenen Decretalen des Papstes (über die Armut Christi) enthaltenen Irrtümer“ vermehrt und verbessert zu Pisa neu heraus. Es geschah auf den Rat der „Kundigen“, Cäsenas, Occams, Bonagratias 12. Dec. 1328[2]). Neben das Pisaner Decret ließ Ludwig Cäsenas, Occams, Bonagratias Appellation an ein Concil in gekürzter Form anheften[3]). Von jetzt ab üben dieselben Minoriten, deren Begünstigung Ludwig in seiner Nürnberger Appellation 1323 dem Papste vorgeworfen hatte, entscheidenden Einfluß auf Ludwigs Verhalten gegen den Papst aus[4]). Petrus von Corbaria blieb in Pisa zurück, stand aber, als Ludwig abzog, verlassen und warf sich dem Papste in Avignon zu Füßen. Die Minoriten aber folgen als Ludwigs böse Geister ihm nach München[5]). Sie liefern ihm in den nächsten Jahren bis zu seinem Tode die geistigen Waffen im Kampfe gegen den Papst und halten ihn, der mehrmals nahe daran ist, seinen Frieden mit der Kirche zu machen[6]), zurück. Ludwig litt die Minoriten, wie er sagt, weil sie Feinde des Papstes waren, der sein Feind war[7]), sie kämpften mit ihm gegen den gemeinsamen Feind auch von einem gemeinsamen Standpunkte aus, griffen wie Ludwig den Papst an, weil er auch die weltliche Macht haben wolle, wie sie kühn aus den Decretalen über die Armut schlossen[8]). Er litt sie daher auch, „wan vil gen uns ward fuer gelegt wider den rechten, als uns daucht daz si also hin wider antworten und hielten sie auch darumb, daz si guot maister und pfaffen waren und vil sprachen umb unser und des riches recht ze behalten, den wir geloubten als verre sie das rich antraffen“. So gab er ja auch, weil man sagte, „daz di selben parfuezz geistlich bruoder und die besten maister waeren der heiligen geschrift“, seinen Willen zu ihrer Appellation und legte sie dem Papste vor, und so nahm er sie zum Schirm seines und des Reiches Rechtes und hielt sie bei sich, daß er sich mit ihnen schirmen könne gegen andere Gelehrte bei seinen und

1) Joh. Minorita l. c. p. 244; Wadding 1328, 17; Raynald 1328 § 61, 62; Chronik. des Min. Glaßberger fol. 70 bei Riezler: lit. Wid. p. 306.

2) Das Decret findet sich bei Baluzius: Vitae t. 2, c. und Joh. Min. l. c. p. 246—286; Nicol. Min. p. 590. Kurz: Österreich unter Friedrich d. Sch. p. 371 und Marcour: Anteil der Minoriten am Kampfe zwischen Ludwig d. B. und Johann XXII. (Emmerich 1874) p. 53 ssq.

3) Raynald 1328, § 65. Glaßbergers Chronik l. c. p. 306, 307; besonders Joh. Min. l. c. p. 287—303 und p. 303—310. Ann. Caesen. Muratori S. S. 14, c. 1147 ssq.

4) Rayn. 1328, § 62.

5) Raynald 1328, § 62, 63; Wadding 1328, § 17.

6) Vergl. das Gutachten Cäsena's l, p. 7 ssq.

7) Procurat. von 1336 Riezler: lit. Widers. 315 A; Rayn. 1336, § 32, 33.

8) S. l., n. 25.



Digitized by Google

des Reiches Rechten[1]). Wenn Ludwig selbst also sagt, er habe in geistlichen und weltlichen Beziehungen den Minoriten geglaubt und sie für sich reden und schreiben lassen, so wird man ihm das wol glauben können, zumal alle wichtigeren Aktenstücke dasselbe bezeugen. Die Minoriten bewiesen sich denn auch dankbar gegenüber Ludwig, den sie mehr im Widerstande gegen den Papst hielten, als er sie hielt, mit dem sie standen und fielen[2]). Derselbe Cäsena, welcher sagt, der Kaiser wolle Frieden machen mit Jacob von Cahors, überredet von einigen, welche die Sache des Kaisers und des Reiches nicht verstehen, will durch dasselbe Gutachten, in welchem er dieses sagt, Ludwig wieder anders überreden und hofft, daß es ihm gelingen werde und droht Ludwig, er werde entgegengesetzten Falles dann in der Folgezeit der Hülfe der Minoriten entbehren müssen, und weiß und sagt es, daß die Minoriten für Ludwig nützliche Streiter sind[3]). Der abgefallene Mönch darf da auch gegen seinen Kaiser eine entschiedene Sprache führen. Cäsena ist nicht bloß der intellectuelle, sondern auch formelle Urheber jenes Umlaufschreibens vom Juni 1331, nach welchem alle treugebliebenen Minoriten ihm eingeliefert werden sollen[4]). Cäsena und neben ihm Bonagratia sehen wir auf den Abbruch der Reconciliations-Verhandlungen mit Johann XXII. und die Rücknahme des Verzichtes einen gewaltigen Einfluß ausüben. Alle Fäden laufen da bei den Minoriten zusammen, neue werden von ihnen gesponnen und sie vereinigen das Ganze zu dem großen Netze, in welches sie Ludwig fangen[5]). Sie machen Ludwig ebenso von seinem Vorhaben zu verzichten abwendig[6]), wie ehedem die getreuen Berater von 1319[7]). Oft möchte Ludwig sie von sich abschütteln, wenn durch ihre Starrheit etwa die Reconciliations-Versuche scheitern sollten[8]), aber sie heften sich fest an seine Sohlen und lassen ihn nicht los. Das große Staatsmanifest von 1338 ist von Minoriten, vor allem von Bonagratia, verfaßt[9]), der ganze Kriegseifer Ludwigs, seine Angriffe gegen den Papst in den J. 1338—40 ist von den Minoriten angefacht, die stets eine günstige Lage Ludwigs auszunützen suchten; es ist mehr ihr, als

1) Alles in dem erwähnten Procuratorium von 1336.

2) Vergl. auch Alberich v. Rociate: Diction. iuris s. v. Papa; Rayn. 1329, § 22; besonders Cäsenas Gutachten bei Preger: Beitr. p. 81. Wenn es in dem trefflichen Artikel von M. Ritter in Reuschs Bonner Literaturblatt 1877 c. 125—6 zur Franziskanerbewegung heißt, „daß Ludwig (in der Sachsenhäuser Appellation) seine Autorität herlieh, um eine bedeutende dogmatische Bewegung in Fluß zu bringen," so kann das nicht Ludwigs Absicht gewesen sein, und er leugnet es ja selbst. S. außer dem vorstehend gesagten n. 23 z. Einl. p. 132 u. n. 101 p. 151 ssq. Die „dogmatische Bewegung" ist mehr literargeschichtlich bedeutend, als in der Geschichte selbst.

3) Gutachten bei Preger: Beitr. p. 76, 81, 82.

4) S. I. Teil p. 9.

5) S II. Teil am Ende.

6) Abduxere Ludovicum a consilio ipsius consultores. Rayn. 1334, § 23.

7) Chronica de gestis principum F. F. 1, 56 (s. Exc. II).

8) Instruction von 1331, s. n. Gewold, defensio Ludovici IV. Imp. p. 118 ssq., in den Procuratorien ꝛc. (s. n. 101; nur ist p. 151 Z. 16 v. o. in der Anführung aus Preger „nur nicht" zu lesen).

9) I. p. 28.

Digitized by Google

sein Kriegseifer; er überläßt es ihnen in diesen Tagen, ihn öffentlich beim Papste und beim Volke zu verteidigen [1]). Bonagratia und Heinrich von Thalheim hat Ludwig sogar zu seinen Kanzlern erhoben [2]). Daher erklärt es sich, daß der Einfluß der Minoriten bis in die Instructionen hinein sichtbar ist, wie Ludwigs Angebot, seine Sache durch die Minoriten an der Curie verteidigen zu lassen, beweist. Freilich die eine s. g. Instruction, in welcher auch die „Bulle", die Italien vom Reiche trennt, erwähnt wird, ist nur ein Entwurf Cäsenas geblieben, dem sie vielleicht selbst zu stark erschien [3]). Occam bietet mit Marsilius von Padua Ludwig selbst seine Gelehrsamkeit, um jenen Schritt Ludwigs zu rechtfertigen, der allem natürlichen und kanonischen Rechte Hohn sprach und die Gemüter nicht bloß der Fürsten, sondern auch des Volkes ihm abwendig machte, jene Scheidung der Ehe der Margaretha Maultasch, der Erbin von Kärnthen-Tyrol, und des Sohnes K. Johanns und die gleichzeitige „kaiserliche Dispens" zur Ehe der Margaretha mit Ludwigs eigenem Sohne, dem Markgrafen [4]).

Die Minoriten sind es stets, die jede Aussöhnung Ludwigs mit der Kirche verhindern, um ihren Helfer nicht zu verlieren, und die ihn zu den schwersten nicht wieder gut zu machenden Schritten drängen [5]), ihren Einflüssen erliegt er immer, sobald die, welche ihm die Aussöhnung mit der Kirche geraten haben, ferne sind [6]), auch in den Reconciliations-Verhandlungen mit dem Papste Johann XXII.

---

1) I. p. 28, 44; Nicolaus Min. F. F. 4, 606—608 und der Anfang von Bonagratia's Informatio de nullitate processuum (Cod. Ms. n. 82 sec. 14 Trier: Stadtbibliothek). S. auch Müller: 2, 292 ssq.

2) Buchner, Gesch. Bayerns 5, 277; Neudegger in von Löhers: Archival. Zeitschr. 7, 61; Wadding 1333, § 9. In dem im Friedensvertrage Johanns von Böhmen genannten Henricus cancellarius dom. Romanorum imperatoris (n. 234) sieht Kopp 5, 2, 1 p. 481 den Heinrich von Thalheim.

3) S. I. p. 29.

4) Die Schriften bei Goldast: Monarchia t. 1, fol. 21 ssq.

Die Gründe, welche man (z. B. Huber: Gesch. der Vereinigung Tyrols mit Österreich p. 39—40 und n. 3) vorbringt, um sie als ein Fabrikat Goldast's zu erklären, sind nicht stichhaltig, und die allgemeine Ansicht neigt sich mehr, diese Schriften Occams und des Marsilius für Recht zu erklären. In der Bulle Clemens VI. gegen Ludwig heißt es auch u. a.: matrimonia solemnizata in facie Ecclesiae separat et in gradibus prohibitis coniungit vergl. auch Nauclerus: Chronicon. (Köln 1544) gen. 45.

5) Rayn. 1324 § 5; 1323 § 34 vergl. ib. 1332 § 11, sowie ib. 1323 § 63. Ludovicus Bararus corruptus ab impiis neque intelligens quae diceret, plura temere effudit.

6) „Immer wieder tritt die eigenthümliche Schwäche in Ludwigs Charakter hervor, daß er es niemals vermag, eine einmal eingeschlagene Politik consequent festzuhalten, daß er womöglich stets zwei Ziele im Auge behält und darüber keines erreicht." Müller 2, 185.

Digitized by Google

# Anhang.

## Erzbischof Balduins Urkundenbücher und das Kesselstatt'sche Balduineum.

Was Erzbischof Balduin von Trier in einer fast halbhundertjährigen Thätigkeit und Regierung (1307—1354) der Trier'schen Kirche, dem Trier'schen Lande, der römischen Kirche unter 4 Päpsten, dem deutschen Lande unter 3 Königen [von denen der erste sein Bruder, der letzte sein Großneffe war], was er diesen Päpsten und Königen selbst gewesen, wie er, der geistliche und weltliche Fürst, zugleich als Mann des Friedens und der That, tief eingegriffen hat in die Geschichte der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie er, mitten in den verworrenen Verhältnissen und mitten inne zwischen den Parteien stehend, stets seine Stellung nach allen Seiten hin behauptet und ausgefüllt, wie er die großen und kleinen Angelegenheiten seiner Kirche und seiner Lehnsleute nicht minder ernst, vorsichtig, klug, entschieden und redlich geleitet, als er in den Verhältnissen von Kirche und Reich in seiner Zeit überhaupt groß dastand, wie er dem Größten und Kleinsten, dem Geistlichen und Weltlichen seine Sorge zuwandte, alles das hat er selbst niedergelegt in seinen Urkundenbüchern, der reichen Quellengeschichte seines Lebens und Wirkens, wie auch der Trier'schen Kirche bis zu seiner Zeit, einem seines Urhebers würdigen Denkmale für seine Nachfolger und die Gegenwart.

Ein kleines Missivbuch aus der Zeit, wo Balduin bei seinem Bruder, Kaiser Heinrich VII., in Italien weilte, ward dort schon in denselben Jahren zum Urkundenbuche umgestaltet, enthält jedoch nur Urkunden aus der italienischen Zeit Balduins (1311—1313). Nur die Urkunden sind ganz oder meist nur im Regest bisher daraus bekannt gemacht[1]). Es würde sich wol lohnen, Balduins Haushaltungsbuch mit den Auszügen, die Bonaini in beiden Bänden der Acta Henrici VII. aus dem Haushaltungsbuche des Kaisers bietet, zusammenzustellen und zu vergleichen. Das Missivbuch ist mit dem Nachlasse des Dompropstes Holzer an den Domdechanten Herrn de Lorenzi und die Dombibliothek übergegangen.

1) S. Irmer: Der Römerzug Heinrichs VII. und Friedensburg: Westdeutsche Zeitschrift, 3. Jahrgang, Supplement zum 3 Heft.

Digitized by Google

Ich zweifle, ob es das einzige seiner Art ist. Noch sind aber 4 große Urkundensammlungen Balduins aus seiner spätern Zeit bekannt. Von den 3 κατ' ἐξοχήν s. g. Balduineen, von denen dem Grafen Reifach [1]) nur 2, davon eines im Provinzialarchiv, bekannt waren, Beyer [2]) aber 2 als in Koblenz befindlich erwähnt, während das dritte „parvi moduli et pro viatico archiepiscopi", damals noch im Staatsarchiv in Berlin ruhend, erst in jüngster Zeit nach Koblenz zurückgekommen ist, sind die beiden erstern von Goertz für die Regesten, von Beyer für das Mittelrhein. Urkundenb., am meisten aber von Dominicus für seinen „Baldewin", das früher in Berlin befindliche und ebenso die Koblenzer von Böhmer für die Acta Imp. selecta und die Regesten benutzt worden.

Die Vorrede zu diesen Balduineen giebt selbst näheres an über ihre Entstehung: Balduin habe sorgfältig alle Urkunden in das gegenwärtige Buch gesammelt und von diesem Buche 3 Bücher mit in allem ganz gleichem Inhalte anfertigen lassen und sehr sorgfältig die 3 Bücher und jedes von ihnen nach den Originalbriefen verbessert, so daß man sich der 3 Bücher und eines jeden von ihnen bedienen könne, wie der Originalien selbst [3]). Dennoch aber stehen manche Urkunden, die man wol erst später fand, nur in einem oder anderm Exemplar, aber nicht gleichmäßig in allen dreien [4]). Das Prachtexemplar des erzbischöflichen Archivs, zugleich wol das ursprüngliche, enthält außer den 37 Pergamentblättern mit den 73 Bildern vom Römerzug bis zum Tode Heinrich VII. [5]) 420 Blätter mit 1208 Diplomen und ist reich geschmückt mit Miniaturen und Arabesken [6]), das andere für den Schrein des Domcapitels, enthält 425 Blätter mit 1215, das dritte kleinere für den Gebrauch des Erzbischofs selbst bestimmt, 435 Blätter mit mindestens 1228 Urkunden [7]). Unzweifelhaft geht die vom Koblenzer Archive [8]) der Trierer

1) Archiv f. rhein. Gesch. 1, p. 82; Runkel: Zeitschr. f. Vaterländ. Gesch. und Alterthumsk. Bd. 10, p. 300 ssq. kennt das dritte nicht aus Autopsie.

2) M. R. U.-B. 1, p. III–IV.

3) Iura, privilegia nec non libertates Ecclesie sue etc presentem librum in unum collegit. Cuius libri tres per omnia consimilis continentie libros fecit conscribi; t. 1 der Trierer Transsumpte; das Vorwort ist auch, aber mehrfach unrichtig, bei von Reifach abgedruckt; Verbesserungen giebt Runkel p. 305—6; vergl. privilegia . . . . in unum volumen congregando et transscribi mandando utiliter ordinavit (Baldewinus) et illud triplicavit. Kyriander: Commentarius de origine Trev. (ed. princeps, nicht vor 1577) p. 148–49 und Brower-Masen: Antiq. et Ann. Trev. t. 2, p. 227 l. 17, 165 (Lüttich 1670). Auch als Verweser von Speyer durchlas Balduin die alten Freiheitsbriefe ꝛc. sorgfältig und ließ sie ebenfalls in 3 verschiedene Bücher abschreiben (für sich, den Dom und die bischöfliche Kammer), um sie zu erhalten. Lehmann: Chronik von Speyer (Frankf. 1711) 692; von Geissel: Der Kaiserdom zu Speyer (2. Aufl. von Dumont Köln 1876) p. 109—110.

4) Runkel p. 301; Dominicus p. 9.

5) Beyer und von Mauntz wollten es schon herausgeben; s. ihre Anzeige bei Friedemann: Zeitschrift f. die Archive Deutschlands 1847 (3. Heft) p. 275; Irmer gab sie dann vor wenigen Jahren in seinem Bildercyclus heraus. Nur die Vorderseite enthält die Bilder, die Rückseite hat 256 Siegel, die bei Hontheim: Hist. d. Tr. II zum Teile abgebildet sind; s Runkel p. 301.

6) S. Irmer, Beyer und von Mauntz bei Friedemann l. c.

7) Runkel p. 301; Beyer l. c.

8) Runkel l. c.

Digitized by Google

Stadtbibliothek geschenkte Abschrift der Urkunden Balduins von der Hand des letzten Trierischen Archiv-Canzellisten Anschütz (in 16 Folio-Bänden mit einem (17.) Registerbande) auf dieses dritte, an Urkunden reichste, Balduineum zurück. Denn diese Abschrift verweist zu jeder Urkunde auf die Seite des Originals und zählt bei der letzten: Originalis folio 435 retro. Die einzelnen Bände der Abschrift führen den Titel: Tomus (primus etc.) documentorum et diplomatum in opere domini, domini Balduini Principis et Electoris Treverensis contentorum, nunc verbo tenus transsumptorum. Auf dem Rücken steht bloß: Tomus domini Balduini transsumptorum I (etc.). Daher ist diese Abschrift, die mir den Abgang des Original-Balduineum ersetzen mußte und für meine Zwecke auch völlig ersetzen konnte, nur als Transsumpte Balduins citirt. Doch ist das nach seinem Besitzer s. g. Kesselstatt'sche Copialbuch den 3 genannten Balduineen an Genauigkeit und Reichhaltigkeit weit überlegen, wenn auch einzelne Urkunden wie z. B. die älteste Urkunde der Balduineen, das bekannte Silvester-Diplom [1]) und die Bulle Calixt's II. an Erzbischof Bruno über die Metropolitenwürde Triers (1120) darin fehlen [2]).

Das Kesselstatt'sche Balduineum (Stadtbibliothek Trier Cod. Ms. 1851 a) ist ein dicker Pergamentcodex in folio von 448 Blättern. Der Codex ist 27 cm. lang, 22 cm. breit und 11 cm. dick, die Seite zählt 70 bis 80 Zeilen. Mehrfach sind auch auf unbeschriebenen Seiten die Linien schon gezogen. Ehemals dem erzbischöflichen Archive angehörend, dann aber in den Wirren der Revolutionszeit verloren gegangen, ward der Codex (nach Notizen auf dem 1. Blatte) am 18. Juli 1810 von Wirtz „registrator Electoris Treverensis", dann aber von dessen Wittwe zu Koblenz im April 1824 von Graf Edmund von Kesselstatt angekauft, der ihn der Trierer Stadtbibliothek mit Wahrung seines Eigentumsrechtes zur Aufbewahrung übergab.

Das Kesselstatt'sche Copialbuch kann nur eine offizielle Sammlung sein, der daher auch mit allem Rechte der Name Balduineum zukommt. Die Urkunden haben im Original den Schreibern gerade so gut, wie dem Schreiber oder den Schreibern der 3 andern Balduineen vorgelegen, woher sie selbst immer angeben, wenn eine Urkunde nur in Copie vorlag oder daß auch andere dieselben Briefe ausgestellt haben (z. B. zum Willebrief Gerhards von Mainz zur Verleihung von Cochem [29. Juli 1298], daß auch Wicbold von Köln, Hermann und Otto von Brandenburg, und Albert von Sachsen Willebriefe gegeben hätten unter ihren Siegel p. 123), und woher allein es sich erklärt, daß eine Reihe von Urkunden, besonders Johanns von Böhmen und Karls IV., doppelt vorhanden ist, (z. B. Karls IV. 7. Dez. 1346 f. 806 und 857; K. Johanns 3. Juni 1346 Pfingstabend p. 548 ssq. und p. 827 ssq.). Und nicht bloß Urkunden und Akten mit den Bemerkungen, ob Copie oder Original,

1) Oft genannt und gedruckt Hontheim 1, p. 48, auch Beyer: M. R. Urkdb. als erste Urkunde.

2) Gedruckt bei Hontheim (1, 504) u. Beyer. Ich habe sie wenigstens nicht gefunden.

Digitized by Google

ob in mehrfacher oder verschiedener Ausfertigung mit Angabe der Verschiedenheit, enthält das Kess. Bald., sondern auch anderes in aktenmäßiger Form; daher findet sich öfter ein „Notandum est", (z. B. daß 1341 am Dreikönigstage der Kämmerer Jacobus und Johann von Blyckh dem Herzoge Johann von Brabant in Gent nach dem Mahle einen Citationsbrief des Erzbischofs über die Nicht-Entgegennahme eines Lehens in Gegenwart einer Reihe genannter Zeugen überreichten[1]) [p. 386]), finden sich auch Angaben über praktische Ausführung des Hofgerichts durch den Erzbischof (p. 40), aber auch Entlehnungen aus den Gesten mit der Angabe.

Nach Dominicus (Bald. p. 11) wären die 3 Balduineen als die Mannbücher und Perpetualia und ihnen gegenüber das Kesselstatt'sche als eigentliches Temporale Balduins zu betrachten; darnach enthielten die drei andern in 2 Teilen die Lehensbriefe und Privilegien 1) aus der Zeit vor, 2) von resp. für Balduin, das dauernde im Wechsel, und das Kess. Bald. die zur Zeit Balduins angefertigten Urkunden mit Ausnahme derer, die Lehensverhältnisse betreffen, so daß es ein Tage- und Zeitbuch der Regierungsakten Balduins wäre. Das ist aber in dieser Weise nicht richtig; denn das Kess. Bald. enthält auch die Kaiser- und Papsturkunden vor Heinrich VII. und Clemens V., die von den Erzbischöfen von Trier und für sie ausgestellten Urkunden vor Balduin, Privilegien, Lehensbriefe ꝛc., sowie einen großen Theil von Lehensurkunden oder diese fast sämmtlich aus Balduins eigener Zeit bis zum December 1353; im 2. Teile hat das Kess. Bald. dann die Urkunden der deutschen Könige von Rudolf an, die Ludwigs des Bayers, des Königs Johann von Böhmen und dann wieder Temporalien und Perpetualien neben einander, um endlich mit Nachträgen von Urkunden Ludwigs und König Johanns und den Urkunden Karls IV. zu endigen; diese Nachträge erstrecken sich wieder bis zum December 1353. Auch äußerlich besteht eine, wie es scheint, absichtliche Trennung der beiden Teile.

Das Kess. Bald. steht aber nicht in einem Gegensatze zu den 3 Balduineen, ist auch nicht eine bloße Ergänzung derselben, die die Temporalien bietet, sondern ist die vollständigste Sammlung sämmtlicher das Erzstift Trier betreffender Urkunden bis zum Ende der Regierung Balduins, und zwar in 2 Teilen, die nicht nach der Zeit, sondern nach der Materie getrennt scheinen in Perpetualien und Temporalien. Es hat nicht bloß denselben Wert für die Trier'sche Geschichte, wie jene 3, sondern eine hohe und höchste Bedeutung für die Reichsgeschichte überhaupt in den bewegten Zeiten Heinrich VII., des Thronstreites, Ludwigs des Bayers, Karls IV., in der ganzen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Dominicus ist wol zu seiner Ansicht dadurch gekommen, daß er das Kess. Bald. nur in den Auszügen Beyers benutzen konnte und Beyer die Lehensurkunden daraus nicht registrirt hat, da er sie auch in den

1) Der Herzog verliert das Lehen, die Markgrafschaft Arlon, welche Balduin an den Markgrafen Karl von Mähren giebt; s. Hontheim 2, 148; Dominicus p. 402—403, 412 u. n. 1, 468 n. 6.

Digitized by Google

Originalen und den Balduineen fand. Die Notiz des Weltpriesters Joh. Brust unter Trier 10. Jan. 1824[1]), nach der die Urkunden in Balduins Urkundenbuche zeitlich in die vor und von Balduin (1309?—1354) getrennt wären, gilt nicht für den Kess. Codex selbst, sondern nur für die 3 Balduineen.

Oft schon ist auch das Kess. Bald. benutzt worden, so von Beyer für das M. R. U.-B., von Goertz für die Regesten, von Wurth-Parquet für die Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien Comté de Luxembourg[2]), von Prof. Dr. Lamprecht für viele seiner Arbeiten, von Dr. Schoop für die Verfassungsgeschichte von Trier, am reichlichsten aber von Dominicus in seinem Baldewin nach den Auszügen und Abschriften, die Beyer 1856 aus dem Codex gemacht hatte. Dominicus bezieht sich nur dann auf das Kess. Bald., wenn die Urkunde anderswie gar nicht in Koblenz vorhanden ist, weil Beyers Auszüge und Abschriften nur das geben. Wie zahlreich ist darnach der Überschuß der Urkunden im Kess. Bald. selbst gegenüber der reichen Sammlung in Koblenz!

Eine Ordnung bei Eintragung der Urkunden war von vornherein beabsichtigt und zwar die chronologische; doch ließ sie sich nicht streng inne halten wegen der Masse der Urkunden, die immer wieder zu neuen Nachträgen zwang, so daß an den verschiedenen Stellen und wegen des Wechsels der Schreiber im ganzen noch 28 kleinere Membranen (fol. 100: 2, f. 262 sogar 3 Stücke) mit Urkunden eingefügt sind, aber sicher ehe das ganze vollendet und in den Originaleinband (2 Holzdeckel mit Lederüberzug) gebunden ward. Denn geschrieben haben an dem Codex eine ganze Reihe von Händen, die bis in den Anfang der 2. Hälfte des 14. Jahrh. reichen[3]). Der Codex ist von gleichzeitiger Hand foliirt, doch

1) 1. Seite des Codex selbst, der also zwischen 10. Jan. und April 1824 von Trier nach Koblenz kam, um dann wieder nach Trier zurück zu kommen.

2) Publications de la Société historique de Luxembourg von Bd. 18—21 besonders.

3) Von drei Männern wird Balduin bei seinen Urkundensammlungen vorzüglich unterstützt worden sein, Ordolphus Scholer, Wicker und Rudolf Losse. Ordolphus Scholer war Balduins Secretär und sammelte die Urkunden der Päpste, Kaiser und Könige und verfaßte eine Übersicht der Trier. Geschichte. Hontheim: H d. Tr. II, p. 28 n. C.; Masenius: Addit. ad Brower ann. proparasc. VI, 3. Sein Sohn erscheint z. J 1343 als Schöffe. Kess. Bald. p. 713. Der Protonotar Wicker ist Balduins Vertreter auf dem Frankf Reichstage von 1343. Goldast: Constit. Imp. II, p. 90. Hontheim p 12 ssq. Rudolf Losse ist Official Balduins und Notar zu Trier; sein Bruder ist Balduins Famulus de nostris vestibus. Seine sehr reichhaltigen Litteralien ruhen in Darmstadt und sind außer von Dominicus (p. 329, 337 etc. etc.) von Ficker (zuerst für seinen Beitrag zur Gesch. des Kurvereins von Rhense, Wiener Sitzungsberichte Bd. 11, p. 673 ssq., dann für die Acta Imp. selecta) und Winkelmann reichlich ausgezogen worden. Jedenfalls ist er auch der Magister Rudolfus, genannt Luse, der 1337 ein Transsumpt über den Auftrag der päpstlichen Machtboten und die Anerkennung Heinrichs von Virneburg aufstellen läßt (Dominicus p. 339); er wird auch bei Joannis (Res Mogunt. II, 301) erwähnt. Ich füge über ihn die folgende kleine Urkunde bei:

Baldewinus dei gracia sante Treverensis ecclesie Archiepiscopus, sacri Imperii per Galliam archicancellarius Notum facimus universis quod cum nos non-

Digitized by Google

so, daß meist nur die Blätter, die in der That mehrere Urkunden enthalten, wirklich gezählt sind und die Foliirung erst mit p. 45 beginnt. Die Zahl der Folio ist auf der Rückseite oben angebracht, fehlt aber oft gänzlich. Unten jedoch findet sich eine durchgehende Paginirung mit Bleistift von neuer Hand, vielleicht der des Joh. Brust, nach der man sich zum Citiren wol am besten richtet.

Ein zweifaches oder besser gesagt zweigeteiltes Register findet sich im Codex selbst und zwar der Reihenfolge der Urkunden nach geordnet, nicht alphabetisch, wie in den 3 Balduineen. Die Lehensbriefe sind aber an erster Stelle eigens aufgeführt mit der Angabe des Folio, wo sie sich finden. Das 1. Register umfaßt: Castra que a dominio Treverensi dependunt in feodum (p. 2), Feoda castrensia, (p. 3), Privilegia sigillata, Secuntur privilegia non sigillata (p. 8) hee sunt littere, quas habuerit decanus Capituli Ecclesie Trev. (p. 9), littere henrici (von Vinstingen) archiepiscopi, littere quondam dytheri archiepiscopi. Das Register reicht zunächst bis p. 21 und erstreckt sich über die ersten 218 Blätter[1]); p. 23 setzt das Register wieder ein bis p. 31 und erstreckt sich über f. 222—277, es folgen einige freie Blätter mit einzelnen Urkunden und ein Registernachtrag bis f. 295. Mit f. 218 sollte, wie es scheint, der 2. Teil beginnen; das 2. Register folgt auf f. 278—79[2]). Das 2. Register ist bei weitem nicht so fleißig gearbeitet, wie das erste, und giebt die Foliobezeichnungen nicht mehr an. (Eine kleine Lücke zeigt freilich auch das erste Register p. 8 c. 2, indem es erst von fol. 9 ab registrirt.)

Mit (f. 233) p. 507 beginnen die Urkunden Ludwig des Bayers und zwar zunächst die promissiones facte per Ludovicum comitem Palatinum ducem Bavarie dom. Baldewino dei gratia Trev. archi-

---

nullorum prelatorum necnon . . Marchionis et . . Marchionisse Misnensis ac spectabilium Comitum et . . Baronum, Consulum quoque et universitatum Molhusensis et ysnacensis opidorum Moguntinensis dyocesis super Genealogia magistri Rodolphi, dicti Losse, Officialis nostri Treverensis ipsum Officialem nostrum de quatuor avis suis et aviis ex militibus et militaribus militari nobilitate procreatum testificantium patentes litteras ipsorum sigillis pendentibus sigillatas viderimus, Et cum retroactis temporibus in Thuringie et illarum confinium partibus personaliter fuerimus pretacti Officialis nostri consanguineos et amicos milites et armigeros se pro talibus gerentes et per alios tales reputatos et habitos viderimus, Et insuper Hermannum dictum Losse militem fratrem suum, qui noster famulus et de nostris vestibus fuerat, speciali noticia cognoverimus, Quare ipsum magistrum Rodolphum pro tali utique recognoscimus et tenemus. In cuius rei evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Treveris Anno domini M. CCC. Quinquagesimo Primo die Mensis Novembris.

Vom Siegel sind nur zwei kleine Stückchen erhalten. Originalurkunde Trier Cap. R. 18.

1) f. 218 steht eine Urk. Balduins 24. Aug. 1330, die das Register nicht aufführt; f 217 ist die letzte Urk.: Wir heinrich keivenheim etc. vom 18. Mai 1353.

2) f. 222—278 und f. 280 ssq. an umfassen Urkundennachträge; p 595—96, (f. 277) sind die letzten: Nos commendator et fratres domus Theutonicorum in Confluentia; 1329, 29. Nov.; Nos Elizabeth de austria dei gracia ducissa Lotharingie; 1330, 31. März.

Digitized by Google

episcopo [1]), die allein bei ihrer Masse unter dem eigenen rot geschriebenen Titel schon zeigen können, wie sehr dem Herzoge daran lag, König zu werden mit Aufopferung von so vielem, was ihm nicht gehörte (s. Wurth-Parquet: Publications 22, n. 1877—1882). Sie reichen zunächst bis 1331, dann folgen 2 andere von 1322 und 1323 und dann beginnt auf neuer Seite (f. 242) p. 523 die Fortsetzung mit dem Jahre 1331 und reicht bis 1343, d. h. bis vor den 2. Kurverein, auch ein Beweis für Balduins Stellung zu Ludwig. Es folgen König Johanns Urkunden, sehr schlecht geschrieben, dann wieder allgemein Trierisches bis (f. 374) p. 796 [2]), dann Nachträge von Urkunden König Johanns, besonders aus dem Jahre der Wahl Karls IV. 1346, vermischt mit andern. (F. 379) p. 805 beginnen zuerst die Urkunden Karls IV. vom 18. Sept. 1346, 26. Dez. 1346 ꝛc., p. 828, (p. 816—827 sind leer) neue Urkunden Karls IV. (und eine von K. Johann über die Verpfändung von Echternach an Balduin 3. Juni 1346 im Anschlusse an die des Markgr. Karl vom 22. Mai 1346, beide mit Bezug auf die Neuwahl) bis (f. 395) p. 847 [3]), endlich (f. 396) p. 851 zum dritten Male Urkunden Karls IV., von denen aber viele, weil vorher schon eingetragen, durchstrichen sind, ein Beweis, daß ein neuer Schreiber eingetreten war, dem dieselben Urkunden wieder vorlagen. Der Codex endigt p. 875 mit einer Urkunde Karls IV. Köln 1349: 10. Febr. (indictio secunda); doch sind auch die hier vorhergehenden Urkunden Karls IV. v. J. 1353.

Die Urkunden Karls sind durchgehends schön und größer geschrieben, als die Ludwigs und K. Johanns und auch zahlreicher, wenn sie sich auch über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Unter Karls Urkunden giebt es unverhältnißmäßig mehr lateinische als unter denen Ludwigs, der das Lateinische nur schlecht verstand und seine Urkunden meist in der Volkssprache schreiben ließ. Die meisten Schreiber schrieben sehr klein und nutzten den Raum aus bis in die äußersten Ecken und derart, daß die Inscriptionen noch in das Datum der vorhergehenden Urkunde hineinreichen, wodurch die über vielen Urkunden stehenden Regesten, zumal sie bis auf's äußerste abgekürzt sind, fast unleserlich werden. Wenn die Urkunden des Kesselst. Balduineums mit Ende 1353 (18. Oct.) aufhören, während die 3 andern Balduineen noch eine große Zahl von Urkunden Karls für Balduin bei des Erzbischofs Anwesenheit in Mainz (Dezember und Januar 1354) enthalten, so kann man wol daraus folgern, daß die Urkunden in die 3 Balduineen früher als in das Kess. Bald. eingetragen wurden und die Überzahl der Urkunden des Kess. Bald. gegen die der 3 andern sich dadurch erklärt, daß man sich mehr Zeit nahm, die Urkunden für das Kess. Bald. zu sammeln. Daher erklärte sich denn wol auch, daß im Kess. Bald. eine chronologische Folge und Ordnung herrscht, die in den Koblenzer Balduineen vermißt

1) Cobern 1314 vigilia beati Mathaei apost. (20. Sept.), Koblenz 1314 19. Sept.
2) Die letzte Urkunde ist hier von Gr. H. von Veldenz, der Kaiserslautern und Wolfstein von Balduin für seine Dienste erhalten hat. 18. Okt. 1353.
3) Prag, Sonntag vor Margaretha, 11. Juli 1350.

Digitized by Google

zu werden scheint (vergl. z. B. die Regesten bei Böhmer n. 2600—2800, von denen viele diesen Balduineen entnommen sind).

Schmerzlich habe ich Urkunden Johanns XXII. gesucht, doch nur eine gefunden, den bekannten Brief an Balduin, in dem der Papst erklärt, er wolle mit seinen Prozessen gegen Ludwig durchaus nicht den Rechten der Kurfürsten vorgreifen[1]). Die Papsturkunden reichen überhaupt nur bis Bonifaz VIII. Die wenigen Originalurkunden Johanns XXII., welche die Trierer Stadtbibliothek besitzt, haben kein allgemeines Interesse und sind (mit 2 Ablaßbriefen im ganzen 5) von mir in Regesten in Falks Zeitschr. für die rhein. Bisthümer 2. Jahrg. Nr. 7 veröffentlicht worden[2]). Vergebens habe ich auch nach einer neuen Aufklärung über den Concilsplan und die Verhandlungen betreffs Balduins Verzicht auf Mainz vom J. 1334 sowie über den Kurverein von Rhense gesucht.

Diese Notizen mögen genügen über den wertvollen Codex, auf den ich mich freute bei meiner Versetzung nach Trier und dem ich vor dem Bilde seines großen Urhebers gern und freudig ein gut Teil meiner freien Stunden gewidmet habe.

## 1.

## Ludwig der Bayer giebt dem Erzbischofe Balduin von Trier und dem Könige Johann von Böhmen Vollmacht, seine Aussöhnung mit der Kirche zu betreiben.

Worms, 24. Mai 1330.

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus recognoscimus in hiis scriptis, quod nos illustri Johanni Regi Bohemie et venerabili Baldewino Archiepiscopo Treverensi principibus nostris dilectis plenam auctoritatem et liberam potestatem dedimus et damus litteras per praesentes super omnibus dissensionibus, factis et negociis, eciam si factorum et negociorum huiusmodi qualitas expressionem exigat specialem, verbo vel facto, directe vel indirecte, viis et modis quibuscunque, quacunque causa vel occasione inter nos et sanctam Romanam ecclesiam omnesque et singulas personas ecclesiasticas cuiuscunque condicionis, status aut ordinis existant, *eciam si patriarchali aut maiori sint predite dignitate*, hinc inde subortis tractandi, ordinandi, componendi, reformandi, terminandi, firmandi[3]) reconciliandi et specialiter revocandi, si qua per nos contra predictam Romanam ecclesiam et personas prefatas sunt indebite attemptata, ac satisfaciendi, si decreverint, personaliter vel litteris suis, id eorum discutioni per omnia committentes, omniaque alia et singula faciendi, quae circa premissa vel eorum aliqua fuerint necessaria vel etiam

1) Avenione VII hal. Jun. Pontif. nostri a. VIII.; gedruckt bei Günther: Codex Rheno-Mosellanus III, p. 220.

2) Die Abschrift steht auf Wunsch jedem gerne zur Verfügung.

3) Zwei mal geschrieben.

Digitized by Google

oportuna, eciam si de hiis mentio alias debetur fieri specialis, promittentes bona fide auctoritatem et potestatem predictas ullo unquam tempore non revocare nec contra ea seu aliqua eorum ex ipsis, quae per predictas . . Regem et . . Archiepiscopum circa premissa[1]) vel eorum aliqua dicta facta et ordinata fuerint, venire quovis modo, ingenio vel cautela, sed ipsa omnia et singula fideliter custodire, manutenere et inviolabiliter observare. Datum in Wormacia proxima feria quinta ante festum penthecostes. Anno domini m. ccc. XXX *Regni nostri Anno XVI., Imperii vero III*[2]).

2.

## Ludwig gewährt dem Erzbischofe Balduin die ersten Bitten in den Diöcesen Mainz und Trier.

München, 26. Dezember 1330.

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus Venerabili Baldwino archiepiscopo Treverensi principi et secretario suo dilecto graciam suam et omne bonum. Quia condiciones Ecclesiarum et Monasteriorum dyocesum Moguntinensis et Treverensis tibi certitudinaliter constare dinoscuntur, sic quod vicissitudinem personarum promovendarum in eisdem poteris aptius ordinare, ideo sinceritati tue tenore presentium duximus fiducialiter committendum, ut in singulis Ecclesiis Monasteriis dyocesum Moguntinensis et Treverensis antedictarum et apud prelatos locorum religiosorum quorumcunque nomine et loco nostri preces primarias de coronacione nostra in urbe celebrata ubi alias et prius per nos non sunt concesse, dare, porrigere sicut nos ipsi valeas atque possis. In cuius rei testimonium presentes conscribi et sigillo nostro iussimus communiri. Datum Monaci in die beati Stephani Regni nostri Anno septimo decimo, Imperii vero tertio. Anno domini M ccc Tricesimo primo.

Als Inhaltsangabe steht über der Urkunde: Quod dominus Treverensis possit conferre primarias preces in Mogunt. et Trever. dyocesibus, quas Ludowicus non contulit.

3.

## Ludwig erklärt nur die ersten Bitten für gültig, welche er selbst übertragen hat.

Ludowicus dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus. Profitemur et recognoscimus publice per presentes quod nostre

---

1) Hinter „premissa“ folgt ein aliqua (aber durchstrichen) und ein „dicta“, aber unterpungirt, wie auch ein facta nach vel eorum; der Irrtum des Schreibers erklärt sich von selbst.

2) Kesselstatt'sches Balduineum p. 528, erwähnt bei Dominicus Baldewin p. 281, Regest in Publications (19,75) n. 824.

Digitized by Google

intentionis et voluntatis est prout et iuris communis, ubique innuit et admonstrat, quod in singulis Ecclesiis ac Monasteriis dyocesum Moguntinensis et Treverensis nulle preces nostre primarie ex coronatione nostra in urbe celebrata vim habeant, nisi que primitus et primo preces concesse sunt tradite et indulte neque occasiones aliquarum posteriorum precum prelatos Ecclesiarum sive Monasteriorum antedictorum seu Religiosos cuiuscunque conditionis sive ordinis existant arctari volumus nec compelli. In cuius rei testimonium presentes conscribi et sigillo iussimus communiri. Datum Monaci die beati Stephani prothomartyris. Anno domini m ccc XXX$^{mo}$ primo Regni nostri anno septimo decimo, Imperii vero tertio.

Über der Urkunde steht noch: Quod prime preces solum valeant et cum pleno Iure per Imperatorem.

Beide Urkunden, Nr. 2 und 3, auch erwähnt bei Dominicus p. 282 (vergl. auch Wuerdtwein: Subs. dipl. [Heidelb. 1772] t. 2, p. 6—26; auch von Ficker werden sie nach Dominicus zum Jahre 1330 gerechnet. Reg. n. 3301), stehen zusammen im Kess. Balduineum p. 522 hinter Urkunden Heinrichs VII.; dann bleibt die Seite frei, und erst p. 523 beginnen die Urkunden Ludwigs des Bayers.

Zu beiden Urkunden kommt eine andere in betracht, deren kurze Inhaltsangabe hier folgen möge: Quod dominus Treverensis possit conferre Prebendas in sua Provincia et quatuor aliis extra (den Bistümern Aachen, Utrecht, Speier, Lüttich). Quod ipse preces primarias Regales et Imperiales per omnes Ecclesias Cathedrales, Collegiatas et Conventuales suarum Civitatis dyocesis et Provincie porrigere valeat auctoritate Regali et Imperiali.

Cöln, 2. Dezember 1314[1]).

## 4.

## Taidung zwischen Ludwig dem Bayer und Erzbischof Balduin.

Frankfurt 11. Dezember 1331.

Wir Bertold von gots gnaden Graf zů Hennenberg, Brůder Wolfram von Nellenburg maister in Tutschen landen, bruder Heinrich von Cipplingen, Lantcommentoir ze Franchen tutsches ordens of eyner siten und wir brůder Kůne von Tudelndorf commentuir ze Trier des selben ordens, Johan von brůnshorn und Hartmůt von Cronenberg, Burggraf ze Starchenburg, Rittern, of die andern siten, Tun kunt allen luten, daz wir zwischen dem hochgeborn fursten keyser Ludewigen von Rome unserm genedigen herren uf eine siten und dem erwerdigem herren hern Baldewine Ertzbischof zů Trier, des stiftes ze Mentz einem pfleger uf die andern siten also geredet und mit ir beider gutem willen und gunst getedinget und gemacht hant, als hie nach geschriben stet.

1) Aus den Transsumptbüchern Balduins, t. 2, fol. 107—108. S. auch Hontheim: Historia Treverensis diplomat. t. II, p. 90.

Digitized by Google

Des ersten so sal unser herren keyser Ludewig dem vorgenanten Ertzebischof Baldwin, sinen stiften und guten, die er inne hat oder in gewinnet, beholfen sin zů iren rechten sin lebtag wider aller menniglich, und derselbe Ertzebischof Baldwin sol unserm herren keyser Ludwig glicher wiz herwider beholfen sin wider alle die, di ime und dem Riche unrecht tun wolden, also sie zů beder siten zů eynander gelobt habent, keyser Ludwig bi sinen keyserlichen eren und der Ertzebischof Baldwin bi sinen eren und bi sinem ampt. Ez sullen ouch alle die brive, die si under eynander gegeben habent, stede, gantz und unverbrochen beliben, als sie bedenthalben beschriben und versigelt sint. *Ez ensal ouch unser vorgenanter herren keiner sich mit dem Babest versunen ane den andern und sullent si ouch redeliche und zitliche sune nemen.* Ouch ist gered, wer daz der vorgenant Ertzebischof der Bistum, die er inne hat, kenes lazzen und begeben wolde, so sal er dar nach sten nach siner macht, daz ez gekert werde an ein sogetan person, die dem keyser Ludewig und dem Riche, im selben und dem stifte, den er behelte, nůtzlich und gefuglich si. Geschee ouch, daz das Bistum zů Coln ledig wůrde, so sal der vorgenant unser herre keyser Ludewig und der Ertzebischof Baldwin darnach arbeiten des besten, des si mogen, daz der stift mit eyner person besatz werde, die dem keyser und dem Riche und dem vorgenanten Ertzebischof und sinen stiften und guten, die er inne hat oder in gewinnet, fůge und bechomlich sii. Mere ist geredt, wer daz, daz die von Mentz dem vorgenanten ertzebischof Baldwin und sinen stiften, dem Capitel ze Mentz und der pafheit gemenlichn, di bi ime beliben ist, nicht recht tun wolden vnd recht vor dem keyser Ludewig verslugen, so sal der keyser ime und dem Capitel und der pafheit unverzogenlichen beholfen sin wider die von Mentz und ir helfer und sal den krieg haben und ersten als sin selbes krieg[1]). Und waz si in angewinnent von sůne wegen an varender habe und ouch die Juden, die vor des stiftes zů Mentz waren, ob si die gewinnen, daz und die sullent sl mit einander gelich teilen, und sullent die Juden furbaz sitzen zů gelichem nutze dem Riche und dem stifte zu Mentze. Und sullent si die[2]) herren beide geliche beschirmen und versprechen. Waz aber si in anders an gewinnent, daz von vriheit ist und von erblichen guten, daz von dem stifte zů Mentze wirtirt, daz sal sunder bi dem stifte beliben, waz aber si of dem velde gewinnent, daz sollent si teilen nach der manzal und swer schaden da entpfaht, der sal den liden und dragen. Ez ensal ouch ir keiner an den andern mit der stat zů Meintz und iren helfern sich vriden oder sunen. Furbaz haben

1) f. p. 38.
2) „haben" ist durchstrichen.

Digitized by Google

wir ouch geredt, wer daz daz under den egenanten unsern zwain herren kein uflouf oder missehellunge uf erstanden wern oder noch uf erstunden, swie die genant wern, die sullent wir Bruder Henrich von Cippelingen vorgenant ratman erkoren von des keysers wegen und Johann von Brunshorn ouch vorgenant ratman erkoren von des Ertzebischof wegen vnd wir Gref Bertold von Hennenberg ein uberman und dritman erkoren von ir beiden wegen die uffloufe und missehellunge mit der minne mit ir beider wizzen oder mit deme rechten uf unsern eyt an ir wizzen entrichten und endscheiden. Wer ouch, daz ich Bruder Henrich von Cipplingen abe gienge oder von libes oder ander ehafter not wegen da bi nicht gesin moht, so sal in mine stat treten Bruder Wolfram von Nellenburg der maister in Tutschen landen vorgenant und sal der an den sachen die selben macht haben, die ich hatte. Geschee ouch, daz ich Johan von Brunshorn abe gienge oder da bi nicht gesin mocht, von semlichen sachen, als vor hie geschriben sint, so sal an min stat treten Brůder kůne von Tudelndorf vorgenant mit der selben macht, als ich gehabt hate. Were ouch, daz wir Graf Bertold von Hennenberg abe gienge, so sullent die vorgenanten unser herren beidiu der keyser und der Ertzebischof darnach in vier wochen einen andern oberman und tridteman an unser stat kysen. Choment aber die herren in den vier wochen, dez nicht uberain, so sullent wir die vorgenanten Ratluten dar nah daz wir gemant werden von in beden oder von ir einem mit iren oder mit ir eines offen briefn in den nehsten vier wochen, und sullent die selben vier wochen iedem manne ane vahen uf den tag, als er die brief entphehet, in die stat zů Frankenfůrt varen und dar inne ligen als gewonlich ist und nimmer darvan komen, biz daz wir einen andern uitchiesen[1]) an sin stat, der uns aller best und aller schichlich dunchet uf unsern eyt und sol der dieselben macht haben, die der vorgenante Graf Bertolt von hennenberg hatte. Ez ist ouch gereit, von welichem herren wir drey vorgenante gemant und angesprochen werden, so sollen wir in die stat ze Frankenfurt oder ze Asschaffenburg varen in den nehsten vier wochen dar nach als vor geschriben stet, in welicher stat wir Graf Bertolt von hennenberg daz heizzen und darinne ligen, als gewonlich ist und nimmer darvan komen, wir haben dez einen usdraht und ein ende gegeben mit minne oder mit rechte, als vor geschriben ist, dar umbe, daz wir gemant und angesprochen werden. Were ouch, daz wir drey da einer minne, diu uns nutzer danne daz recht duhte, uber ein komen, so sullent wir macht haben in vier wochen, nach deme, daz wir der minne uber eyn komen sin, der minne an unser herren zu bringen, ob si uns der minne voligen wellen. Wollen si aber dez nicht entun, so sullen wir wider gen Frankenfurt oder gen Aschaffenburg, in

1) Darüber „bi“(chiesen).



Digitized by Google

welicher stat wir vorgenanter Graf Bertolt von hennenberg heizzen, in den selben vier wochen komen und si da mit dem rechten entscheiden, als hie vor geschriben. Wan ouch wir Graf Bertolt von hennenberg gemant werden, so haben wir wol macht, daz zu erlengen vier wochen ob uns ehaftiu not hindert und irret. Auch ist gereit, ob unser herren einer den andern umb helf manet und anspriecht und den andern duncht, er en si nicht schuldig von recht, die helfe zu tun, daz sol aber an uns dreyn sten, und von welichem herren wir gemant werden, so sullent wir ze Frankenfurt oder ze Aschaffenburg in varen und tun als vor geschriben ist uf unsern eyt. Wir haben ouch gered, wer, daz unser vorgenante herren keinerley stoz hetten an briefen, die si under einander gegeben hant biz uf disen hutigen tag, daz ir einer villichte spreche, er verstund si alsus, der ander spreche, er verstund si also, dez sollent wir drey ouch macht haben ze richten und wie wir danne die briefen und die artigel in den briefen us richten und uslegen, also sullent si si stet haben. Were ouch, daz wir dez nicht eyntrechtig wůrden, wo danne unser zwein hin gevielen an allen sachen die under in werende weren, daz sol macht unde craft haben. Alle dise vorgeschriben artikel und stucke sullent unser vorgenante herren halten und tun und volbringen uf ir gelubte, die si dar uber getan habent und ouch wir uf unser eyde die wir dar uber ouch getan haben, als verre ez uns an rurt mit guten triwen ane geverde und an argeliste, unde mogen ouch uns die vorgenante herren mit einander oder besunder manen und ansprechen, wann ez in oder ir aindwederem not geschiht. Unde daz dise vorgeschriben dink stet und unverbrochen beliben, so haben wir unsriu ingesigel an disen brief gehencht und ze einer merern sicherheit diser dinge, so habent der erber man, her Herman von lyestenberg der Cantzler und die Edeln lute her Fridrich der Burggraue von Nurenberg, Graf Bertolt von Graispach von Marsteten genant von Niffen und Heinrich der presinger genant von Wolntzach ein Rytter uf der keysers siten, und der erber man her Johan der Dechant von dem Tum ze Meintz, Heinrich Beyer von Boparden und Eberhard Brenner Ritter uf dez Ertzbischof siten mit uns gelobt und gesworn, daz wir und si mit einander und unser iglicher sunderlingen unser egenant herren und iederman sunderlichen sinen herren dar zů halten und richten sollen, so verr wir můgen und kůnnen mit sinnen und mit witzen in guten triwen an argelist, daz si dise vorgeschriben dink stede halten und volbringen. Teten si dez nicht, so sullen wir und die vorgenanten, die mit uns da zů gesworn habent, den herren, der dez nicht enhelt, besagen, swenne wirz gemant werden von dem herren, der daz heltet und sol der herre, den man besagt, uns darumb nicht dester ungenediger noch dester vinder werden und sin. Vnd wir Herman von Lyestenberg, der Cantzeler, Fridrich der Burggraf von Nurenberg, Graf Bertolt von Graspach

Digitized by Google

genant von Niffen und Heinrich presinger ein Ritter uf des keysers siten, und wir Johan der Dechant vom Tûm ze Meintze, heinrich Beyr von Boparten und Eberhard Brenner Rittern vorgenant erkennen offenlichn, daz wir alle die vorgeschriben dinge, als si da vor beschriben stent, als verr als si an uns rurent, schuldig sint ze tun und sullen unde wellen tun an argeliste und haben daz mit guten triwen gelobt und gesworn. Und dez ze einem orkunde so haben wir ouch unsriu insigel an diesen brief gehenket, Der gegeben ist ze Frankentort an Mitwochen vor sente Lucien tag, do man zalt von Cristus geburt drutzehen hundert iar, darnach in dem aym und drizzigestin Jar.

Als Inhaltsangabe steht über der Urkunde: Compromissum inter Imperatorem et Baldwinum[1]).

5.

## Ludwig verspricht die Taidung zu halten.

Frankfurt, 13. Dezember 1331.

Wir Ludewig von gots gnaden Romischer keyser zu allen ziten merer des Richs Tun kunt allen den, die diesen brief ansehent oder horent lesen, Daz wir alsogetan tagedinge als Grafe Bertolt von Hennenberg, bruder Wolfran von Nellenburg, meister in Tutschen landen und bruder Henrich von Zipplingen lantcomendure in Francken Tutsches ordens unser lieben getriwen uf unser siten und bruder Chûno von Tutelndorf Camentoir ze Triere dezselben ordens, Johans von Brunshorn und Harman von Cronenberg Burggrafe ze Starkenburg Ritter ouch unser lieben getriuwen uf die andern siten zwischen uns und dem Erwerdigen Baldwin, Ertzebischof ze Trire, dez Stiftes ze Mentze ein pfleger, unserm lieben fursten, sinen stiften und guten, die er inne hat oder in gewinne mit unserm willen, gunst und verhengnusze, getagedingt und gemacht hant, als in den briefn stet, die si dar uber gemachet hant und mit iren und ouch den andern, die mit in da zu gesworn hant, insigeln besigelt sint, stet, veste und unverbrochen halten wellen an geverde an allen stucken, bunden und artikeln, und haben wir daz gelopt bi unsern keyserlichen eren. Und dar uber ze urkûnde geben wir diesen brief versiegelten mit unserm Cheiserlichen insigel, Der geben ist ze Frankenfürt an sant Lucien tag, do man zalt von Cristes geburt druzen hundert Jar dar nach in dem einem und drizzigesten Jar, Jn dem achtzehenden Jar unsers Riches und in dem vierden des keysertûms.

Als Inhaltsangabe über der Urkunde steht: Quod . . Imperator servabit dicta compromissariorum[2]).

---

1) Kess. Baldwineum p. 528—29, Auszug bei Dominicus: Bald. p. 289.
2) Kess. Baldwineum p. 529, erwähnt bei Dominicus p. 290.



Digitized by Google

6.

## Ludwig bestätigt dem Erzbischofe Balduin die durch Heinrich VII. geschehene Verpfändung von Boppard und Wesel, die Jurisdiction von Galgenscheit, die Vogtei von Hirzenau und die Medietät der Steirenburg.

Nürnberg, 23. August 1332.

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator semper augustus. Universis sacri Imperii fidelibus presentem paginam inspecturis graciam suam et omne bonum. Solet Imperialis celsitudo devotos Imperii condignis graciis et favoribus attollere et precipue ecclesiasticas personas, que aliis in obtinendis beneficiis sunt merito preferende. Hinc est quod nos attendentes grata et fructuosa obsequia que Venerabilis Baldewinus Trev. archiepiscopus princeps noster dilectus arduis laboribus et gravibus expensis nobis et Imperio iam dudum exhibuit et adhuc cottidie impendit necnon impendere poterit in futurum obligationem eidem Trev. archiepiscopo et Ecclesie sue factam de Bopardia et Wesalia cum suis iuribus et pertinentiis per dive recordationis dominum Henricum olim Romanorum Imperatorem predecessorem nostrum pro certis pecuniarum summis et eciam obligationem dictorum locorum et ipsorum iurium et pertinentiarum necnon iurisdictionis de Galgenschete, advocatie de Hirzenowe et medietatis castri Sterrenberg cum dictorum locorum iurisdictionis et advocatie hominibus, iuribus, iurisdictionibus et pertinentiis universis pro quibusdam aliis pecuniarum summis et expensis factis per eundem archiepiscopum occasione Imperii ac nostra, de quibus sollempniter et specifice cum ipso convenimus, que quidem summe pecuniarum et expensarum tam per dictum Henricum predecessorem nostrum, quam per nos contratte sive facte ad viginti sex milia marcarum argenti puri ponderis coloniensis in universo se extendunt ex certa scientia, innovamus et ad maiorem certitudinem et securitatem sibi faciendam predicta oppida, iurisdictionem de Galgenscheit, advocatiam de Hirzenowe et medietatem castri Sterrenberch, cuius castri alia media pars cum suis pertinentiis ad Ecclesiam Treverensem pertinet et dudum pertinuit, cum dictorum locorum iurisdictionis et advocatie hominibus, iuribus, iurisdictionibus et pertinentiis ita, quod omnes homines cuiuscunque status aut conditionis existant in eisdem bonis ac locis suisque iurisdictionibus et pertinentiis ac omnes communitates opidani et incole in eisdem commorantes necnon omnes castrenses fidelitatem sibi suisque successoribus prestent et faciant et quod collaciones beneficiorum Ecclesiasticorum seu presentaciones ad eadem cum vacaverint infra limites seu terminos dictorum locorum consistentium ad ipsum Archiepiscopum et suos successores pignoratione durante pertineant et levare possint et percipere Bopardia theloneum quatuor grossorum thuronensium de qualibet carrata vini et de aliis mercimoniis per Reni

Digitized by Google

alveum transeuntibus iuxta taxationem debitam et consuetam, quodque omnes et singulos fructus perceptos et percipiendos per ipsum Archiepiscopum predictum vel ipsius successores et Ecclesiam Treverensem de omnibus et singulis superius expressis idem archiepiscopus et sui successores suos faciant et eosdem fructus pacifice recipiant absque alicuius contradictione, quousque de dictis summis viginti sex milia marcarum argenti puri, pro quibus predicta bona omnia coniunctim et indivisim iterato sponte et liberaliter una cum omnibus iuribus imperialibus vel regalibus dominiis, huldis, fidelitatum prestacionibus mero et mixto Imperio ac omni iurisdictione, omnibusque fructibus, redditibus, proventibus, precariis, stûris, exactionibus, honoribus et servitiis tam in liberis et servis, quam iudeis, monetis imperialibus vel regalibus, theloneis ac aliis quibuscunque ibidem ad Imperium pertinentibus titulo pignoris seu ypothece eidem archiepiscopo et predicte sue Ecclesie obligavimus et integraliter esse volumus obligata, tamdiu, quousque ipsis de predictis pecuniarum summis extiterit plena satisfactio, predictosque fructus ipsi archiepiscopo et Ecclesie sue prefate liberaliter donamus et concedimus, ut ipse eiusque successores nobis et Imperio valeant fructuosius deservire nec debebunt ant poterunt eadem pignora per nos, successores nostros Imperatores seu reges[1]) Romanorum aut alios quoscunque omni occasione cessante divisim redimi vel a possessione seu potestate dicte Treverensis Ecclesie recipi quomodolibet vel auferri. Et ut hec omnia et singula rata et inconcussa permaneant quemadmodum sunt pretacta, Nos ea innovamus, ratificamus et approbamus ac ex certa scientia de plenitudine nostra Imperatorie maiestatis presentis scripti testimonio et sub sigillo Imperialis nostre celsitudinis insignito typario confirmamus, volentes et districte precipiendo mandantes universis et singulis dictorum opidorum, castrorum, locorum, iurisdictionum ac ipsorum attinentiarum hominibus, nobilibus et ignobilibus fidelibus nostris et Imperii cuiuscunque status aut conditionis existant in eisdem seu eorundem aliorum altero infeodatis a nobis et Imperio aut alias ibidem degentibus et ad ipsa pertinentibus quatinus eidem Baldewino archiepiscopo et suis successoribus firmiter obediant et intendant in omnibus et singulis premissis ac prestationes fidelitatum et huldam faciant, exhibeant et observent et de fructibus respondeant et respondere faciant, quemadmodum divis Imperatoribus et Romanorum Regibus nostris predecessoribus obedire iuramenta prestare ac fidelitatum et hulde prestationes facere et respondere de fructibus et proventibus consueverint quousque per nos seu successores nostros Imperatores seu reges Romanorum de predictis pecuniarum summis sibi et Ecclesie sue prefate fuerit dolo et fraude in hiis cessantibus satisfactio, salvo eo quod per hanc nostram innova-

1) Zuerſt R, dann reges.

Digitized by Google

cionem, ratificacionem, approbacionem et confirmacionem predicta summa pecunie, quamquam plures et priores littere de hoc per nos sint date et tradite, non intelligatur aliqualiter dupplicata, sed una debet intelligi et eadem. In cuius rei testimonium presentes conscribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Datum Nurnberg X kln. septembres anno domini millesimo ccc tricesimo secundo, Regni nostri anno decimo octavo, Imperio vero quinto[1]).

7.

**Ludwig römischer Kaiser thut kund, daß er Kaiserslautern und Wolfstein mit allem Zubehör dem Erzbischofe Baldwin von Trier und dem Stifte Trier um 4000 Gulden, 100 Mark Silber und 10000 Pfund Heller verpfändet habe, (um welche Summe sie immer von ihm und Kaiser Heinrich VII. versetzt waren) und gebietet denen, die in die Pfandschaft gehören, dem Erzbischof und seinen Beamten zu huldigen und gehorsam zu sein und verbietet jedem, den Erzbischof und dessen Nachfolger und das Stift zu Trier daran zu hindern bei seiner und des Reiches Ungnade.**

Nürnberg, 24. August 1332.

Wir Ludewig von gots gnaden romischer keiser, zu allen ziten merer dez riches tůn kunt allen luden offenlich mit disem brief, daz der Erwerdige Baldwin Ertzbischof zů Triere unser liber furst die burg und stad zu Keyserslutern und daz hůs zu Wolfstein mit lante und mit luden, manen, dienstluten, burgmanen, mit herscheften, clostern, kirchlehen, gerichten, vogeteyen, juden, rechten, gevellen und mit allem dem, daz darzů gehoret wie man daz nennen mag, von unsrem besundern geheizz, gnade und willen gekoufet und gelazet hat vor sich und sinen stift ze Trire umb vier tusend klein gulden von florentze, hundert mark silbers und umb zehen Tusend pfund haller guder und giltiger, die er wol betzalet hat und davore die vorgenanten stad und burge mit dem, daz darzů gehort, von unser und unsirs vorvaren seliges gedithnůzz keysir Heinrichs und des Riches wegen vor vorvant und vorsetzet waren und han wir dem vorgenanten

1) Kess. Balduineum p. 522—23. (erwähnt bei Dominicus p. 305), im Anfange viel verwischt und stellenweise nur schwer lesbar. Die „plures et priores littere" sind vom 2. Dezember 1314 ausgestellt in Köln. (Transsumptbücher Balduins t. 2, fol. 46—49, gedruckt bei Günther: Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III, 160 ssq.) und in castris apud Spiram 17. März 1315 (erwähnt bei Dominicus: Baldewin p. 150—151). 1316: Bopardiam, Wesaliam, Galgenschit in pignus acquisivit. 1317 Conventus Bacharaci. Balduinus Bacharach et Renibula (Rheinböllen) cum Hulda pro maxima pecunie summa ecclesie sue in pignus recepit, Sternberg redemit sibi donatam (auf dem Rande: Bopart, Wesel Florentiis in castris acquisivit). Ms. Trier Stadtbibl. Nr. 1347 Series episcoporum et archieporum. Trever. cf. noch die Urkunde vom 11. Mai 1320 (Günther ib. p. 196) und vom Mittwoch nach dem Michaelstag 1335 (4. Oktober) (bei Günther ib. III, n. 209, p. 333) und die Urkunden Heinrichs VII. Frankfurt IIII kal. Oct 1309 (Günther, 3 n. 37, p. 129) und Roma in miliciis XV kal. Aug. 1312 (ib. n. 53 p. 148 ssq.; Kess. Bald. p. 507). S. auch Brower: Annales Trever. l. 17, n. 32, 34; 53; 54.

Digitized by Google

Ertzbisschof und sinem stifte und sinen nachkomen die vorgenante stad, burge und land mit allem dem, daz darzů gehoret, als iz hie vor irzalet ist vor alle die vorgenanten summen geldes von unser und daz Riches wegen virpfandet und virzetzet ond virpfenden und virsetzen si an disem brief recht und redlichen und sullen si nur inne haben und ir geniezzen an allerleige abslag, als lang biz daz wir oder unser nachkomen an dem Riche si von in umb alle die vorgenanten summen geldes ze male und samentlichen wider gekoufen und losen und in daz gelt in irn vesten, die sie dan benennen, geantwurten und bezalon. Wir geloven ouch mach und vollen gewalt dem vorgenanten Ertzbisschof und sinen nachkomen ze vordern und ze losen und in ze gewinnene alle die burglehen, recht, gulde und gůt, die zů den vorgenanten burge, stad ader gericht gehorent von allen den, die si inne han und was sie dar umb geben oder dar uff verwenden, daz sol man ouch uff die vorgenante summe slahen und mit den andern van in ze male losen. Und gebiten bei unsren und des Reiches hulden allen den, die in die selbe pfandunge gehorent, daz si dem vorgenanten Ertzbischof, sinen Nakomen und dem stifte von Trire und wem si ez bevelhen, hulden und gehorsam sin an allen sachen, ald si uns und dem Riche schuldig weren, ob si nicht verpfandet weren. Und verbiden allen unsren und des Richs underdenigen, daz si den vorgenanten ertzbischof, sinen stift oder Nachkomen an den pfanden niemales hendir noch irre als lieb als si unser und des Riches ungenade vormiden wollon usgescheiden allerleyge argelist an alle disen stucken und an ir iglichem, und des ze einer merer sicherheit und urchund haben wir disen brief geben versigelt mit unsrem keysirlichen ingesigel, der gegeben ist ze Nurenberg an sand Bartholomeus tag nach Christus geburt drutzenhundert Jar und in dem zwey und drizzigesten Jare, In dem achtzenden Jar unsers Riches und in dem funften des keysertůmes [1]).

8.

**Ludwig römiſcher Kaiſer und König Johann von Böhmen bekennen, daß Erzbiſchof Balduin von Trier ſie wieder einträchtig gemacht und vereinigt habe, wie ihre Briefe des nähern beſagen, und bitten den Erzbiſchof, über die beiderſeitige Ausführung des Vertrages zu wachen, und verſprechen ihm für den Fall, daß einer von ihnen den Vertrag nicht hielte und der Erzbiſchof dann den andern unterſtützen würde, es ihn oder das Stift Trier in keiner Weiſe entgelten laſſen zu wollen.**

Nürnberg, 24. Auguſt 1332.

Wir Ludewig von gots genaden Romischer keyser, des heyligen Riches alle zit ein merer und wir Johan ouch von gotes genaden konig zů Bemen und zů Polen und greve ze Lutzemburch

1) Keſſ. Balduineum p. 535, erwähnt bei Dominicus p. 306.

Digitized by Google

erkennen offenliche an diseme gegenwerdegem brieve, daz der Erwirdige in gode Ertzbischof Baldewin von Trier umme alle zweyunge und ansprach, die zwysschen uns sin gewest bis uf disen hutigen tag uns eyntrachtig gemacht hat und vereynet hat in aller der weis, als unser beyden brief sprechent, die wir daruber under eynander gegeben haben und uffe daz dise vorgeschribene eyntrechtung und vereynunge dest baz und ganzer gehalten werden under uns, so willekore wir bedir siten emutigclichen und mit gutem willen und biten und heyschen den egenanten Erzbischof von Triere bie der trûwen, die er dem Riche und uns, dem egenanten konige von bemen schuldich ist, obs unser einer die eyndrechtikeit und eynunge breche oder die egenanten brief nicht enhielde, daz der selbe Erzbischof dem andern, der die brief hilde, beholfen sin mit siner macht an geverde wider den, der si gebrochen hette und um daz sich derselbe Erzbischof dez anneme und ez tûn welle, und och, daz er sich sere gearbeitet hat. daz er uns eyndrechtig gemachte und vereynde. So versprechen wir und geloben im an diseme brief getrûwelichen und haben iz im ouch versprochen und gelobet mit munde in guten trûwen an eydez stat vor uns und vor alle die, die mit uns tûn und lezzen wellen und die uns verbunden sin, daz wir noch si iz nimmer gevorden noch geande sullen mit worten noch mit werken in keyner hande weis an dem vorgenanten Erzbischof noch an sinen undertenygen geystlichen noch wertlichen noch an keyme dem gute, daz er innen hat oder noch gewinnet, ab iz also verre queme, daz er unser eime beholfen wûrde wider den andern in der maze, als hie vor geschriben stet, und sal die helfe sin an unser beyder zorn und ensullen wir och dem vorgenanten Erzbischofe von der helfe wegen keynen schaden dun noch lazen don, also verre wir iz gewenden mogen an argenlist. Und zû eime urkunde und steyticheit aller diser vorgescribenen dinge, so han wir beyde unser Ingesigel an disen brief lazen henken, der geben ist zû Nurnberg an sonte Bartholomeus tage dez heyligen aposteln, dor man zalt nach Christus geburt dreitzehenhundert jar und darnach im zwei und drizzigsten jar, dez achtzehenden jares des Richs unseres keyser Ludewiges egenant und dez fonften unsers keysertoms [1]).

9.

**Ludwig römiſcher Kaiſer verſpricht für ſich und ſeine Nachfolger im Reich dem Erzbiſchofe Balduin von Trier, Kaiſerslautern und Wolfſtein nie getrennt von dem Stifte Trier zu löſen.**

Heilbronn, 16. Auguſt 1333.

Wir Ludewig von gots gnaden Romischer keyer zû allen ziten merer dez Richs verichen offenlichen an diesem brieve und

1) Keſſ. Bald. p. 526. Erwähnt bei Dominicus p. 303 und Publications n. 929.

Digitized by Google

dûn kunt allen den, die in ansehent oder horent lesen, daz wir verheissen haben und verheizzen ouch für uns und unser nachkomen mit diesem brief, daz wir noch unser nachkomen an dem Riche nicht ensollen noch enwellen Wolfstein die vesten und Keyserslutern die stad eins an das andere erlosen von dem stifte ze Triere an uns und daz Riche in keynen wegen. Und des zů einem orkunde geben wir in diesen brief versiegelten mit unserm keyserlichen ingesiegel. Der geben ist ze Heilprunne des mandages nach unser frouwen dag, da si ze himel für, da man zalt van Christus geburt drutzen hundert jar, darnach in dem driu und dryzigestem Jare, in dem nůnzehenden jar unseres richs und in dem sesten des keysertůms [1]).

## 10.

### Ludwig römiſcher Kaiſer bekennt, daß er die von K. Johann von Böhmen dem Erzbiſchofe Balduin von Trier übertragenen Reichspfandſchaften Burg und Stadt Kaiſerslautern und Wolfſtein nur zuſammen löſen wolle von dem Stifte Trier.

Eßlingen, 5. September 1333.

Wir Ludewig von gotes gnaden Romescher keyser zů allen ziten merer des Riches verichen und dun kunt allen den, die diesen brief ansehent oder horent lesen, daz wir dem erwerdigen Baldewine Ertzebischof zů Trire und pfleger des stiftes zů Mentze, unserm lieben fursten, globet haben und geloben ouch an diseme brieve, daz wir Keyserslutern unser burg und stat und ouch Wolfstein unser bůrg und waz zů den vesten gehoret an herscheften, gerichten, dorfern, mannen, burgmannen, landen, luten und guten, wie is genant sie, die wir versetzet hetten von des Riches wegen zů pfande unserm lieben swager und fůrsten Johanse konige von Beem umbe eyne summe geldes, und die derselbe konig mit unserm guten willen und varhengnisse gewendet hait in pfandunge wiis an den vorgenanten Ertzebischof Baldewin und an sinen stift zů Trire und sie im vorbaz versetzet hait, nicht sullen losen, wir en losen sie dann zů male mit eyn ander. Und dar uber zu urkunde haben wir ieme diesen brief gegeben versiegelt mit unserm keyserlichen ingesigele, der gegeben ist zů Ezlingen an sundage vor unser vrouwen tage, als sie geboren wart, do man zalte von Christus gebůrte drutzen hundert jar, darnach in deme dru und drizzegesten jare, In dem nuntzehenden jare unsres Richs und in deme sehsten des keysertomes [2]).

---

1) Keſſ. Balduineum: auf einer kleinen eingehefteten Beilage zu p. 529.

1) Keſſ. Balduineum p. 528. Als Regeſt über der Urkunde noch: de keyserslutern et wolvestein non redimendo divisim, erwähnt bei Dominicus: p. 306 (aber er hat Datum: Sonntag nach Maria Geburt 12. Sept.).

Digitized by Google

## 11.

**Ludwig römischer Kaiser bekundet, daß mit seinem Willen und Geheiß sein Kanzler Hermann von Lichtenberg, erwählter Bischof von Würzburg, dem Erzbischof Balduin von Trier gegenüber Verpflichtungen und Versprechungen übernommen hat, und gebietet ihm bei seiner und des Reiches Huld, diese stets zu beobachten.**

Eßlingen, 5. September 1333.

Wir Ludewig von gots gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer des Richs veriehen und tun kunt allen den, die diesen brief ansehent oder horent lesen, daz alle die verpuntnuzze und gelubde, die herman von Laeshtenberg unser kantzeler erwelt zů einem Byschof ze Wirtzburg hat getan unde gelobt dem Erwirdigen Baldwin unserm lieben fursten, sint gescheen von unserm willen und geheizze, Und gebieden ouch dem vorgenanten unsrem kantzler an diesem gegenwurtigen brief, daz er die selben verpuntnuzze und gelubde staet und veste habe unde nimmer da wider getů mit worten noch werchen, als liebe im unser und dez Riches hulde sei. Und dar uber ze einem urkunde geben wir diesen brief versigelten mit unserm keyserlichen Insigel. Der geben ist ze Ezzlingen am Zunntag vor unser vrouwen tag, als si geborn wart, Da man zalt von Christus geburt drutzen hundert Jar dar nach in dem driu und drizzigessten Jare in dem Nunntzehenden Jar unsers riches unde in dem sesten des keysertůmes [1]).

## 12.

**Ludwig römischer Kaiser widerruft sein Indult betreffs der Verwendung des Ungelds der Stadt Kaiserslautern durch die Consuln der Stadt und überträgt die Verfügung über das Ungeld dem Erzbischofe Balduin.**

Eßlingen, 5. September 1333.

Ludovicus dei gratia Romanorum imperator semper Augustus. Venerabili Baldewino Archiepiscopo Treverensi sancte Moguntinensis sedis provisori principi suo karissimo gratiam suam et omne bonum. Ungeltum in opido Lutrensi iuxta consilium consulum ipsius opidi imponendum et colligendum sive impositum et collectum de vino, blado, pannis, lana, animalibus ac aliis rebus ac per ipsos Consules ad emendacionem murorum et fossatorum dicti opidi convertendum alias per nos admissum et indultum de gracia usque ad nostre revocationis arbitrium tenore presentium revocavimus Tibique ac tuis successoribus disposicionem ac ordinacionem eiusdem ungelti et aliorum que in dicto opido disponenda et ordinanda fuerint, quamdiu ipsum dictum opidum in pignore a

1) Kess. Balduineum p. 529. Als Regest steht über der Urkunde: Imperator mandat Cancellario quod promissiones obligatas et factas domino Treverensi firmiter observet., erwähnt bei Dominicus p. 321 in der N. 1.

Digitized by Google

nobis et imperio habueritis, committimus integraliter et in totum. Datum in Ezlingen die dominico ante festum natale beate virginis. Anno domini M, CCC XXXIII Regni nostri anno decimo nono, Imperii vero sexto [1]).

Das Regest heißt: Revocatio ungelti per Ludovicum Imperatorem et promissio dispositionis eiusdem facto domino Treverensi. Auf dem Rande rechts steht noch durchgestrichen: ungeltum keyserslutern. Es ist noch eine kleine Urkunde hier beigefügt, in der der Bürgermeister und der Rat und alle Bürger von Lautern bekennen, den Beamten Balduins gehuldigt zu haben und in der sie Balduin als ihren rechten Herrn anerkennen, bis sie um 300 Schock böhmischer Pfennige oder elfhalbhundert Heller, wofür er die Stadt als Pfand bekommen hat, wieder ausgelöst werden. 4. Juni 1333 (feria sexta post dominicam Trinitatis) [2]).

## 13.

**Ludwig römischer Kaiser verspricht dem Erzbischof Balduin, die Stadt Landau innerhalb 6 Jahren nicht zu lösen, wenn nicht etwa Hermann von Lichtenberg und zwei andere benannte sie als dem Reiche verfallen erklären, worüber zu bestimmen er ihnen volle Gewalt gegeben hat.**

Eßlingen, 6. September 1333.

Wir Ludewig von gots gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer dez Riches verjehen offenlich an diesem brief, allen den, die in ansehent oder horent lesen, daz wir dem Erwerdigen Baldwin Ertzbischofe ze Trire und verweser des stiftes ze Meintz gelobt und versprochen haben und ouch geloben und versprechen an disem brief, daz wir Landaw die stat nicht losen wellen noch sullen innewendig sechs jaren, die nu nehest koment umb den vorgenanten Ertzbischof Baldwin noch umbe den stift ze Spir umb ein solich Summe Geltes, als sie dem selben Stifte von uns versetzet ist, Etz enwere danne, daz Herman von Lychtenberg unser Cantzeler, Johan der Techent von Mentze und Hartmůd von Chronenburg unser getriuwe sprechent, daz dieselbe stat uns und dem Riche nach den verbuntnissen, wegen der uns Byschoff Emiche selige von Spir verbunden waz oder nach andern gůten frůntschaft vervallen sii, den wir dar uber gantzen gewalt zesprechen gegeben haben und ouch geben an disem gegenwurdigen brief uf ir eyde, Den wir dar uber ze urkunde geben versigelten mit unserm keyserlichen ingesigel und der geben ist ze Ezzelingen an montag vor unser vrouwen tag, als si geborn wart, Da man zalt von

1) Reff. Baduineum p. 527. Nr. 9, 10, 12 habe ich beibehalten, trotzdem sie bei Winkelmann stehen, des Zusammenhanges wegen. Nr. 12 ist auch bei Dominicus: p. 307 nach einem Auszuge aus dem Provinzial-Archiv unter dem Februar 1333 erwähnt.

2) Baldwineum p. 527, erwähnt bei Dominicus: p. 306–307.

Digitized by Google

Christus geburt Drutzenhundert Jar darnach in dem Driu und Drizzigesten Jar, in dem Nuntzehenden Jar unsers Riches und in dem Sehsten des keysertûmes [1]).

## 14.

## Erzbischof Balduin von Trier bestätigt den Bürgern von Kaiserslautern ihre Privilegien.

Aschaffenburg 1333: 31. Mai.

Nos Baldewinus dei gracia et Cetera Notum facimus universis quod nos considerantes benivolencias et servilencias strenuorum ac prudencium virorum, castrensium, consulum ac opidanorum Lutrensium fidelium nostrorum dilectorum, quas et que ipsi nobis cum promptitudine exhibuerunt et exhibere poterunt in futurum, Privilegia, Libertates et Gracias infrascriptas per felicis Recordacionis dominum Rudolfum olim Romanorum Regem eis indultas et concessas ac per serenissimum principem Dominum Ludovicum Romanorum Imperatorem approbatas et confirmatas ut asserunt, quantum in nobis est, ratificamus et presentibus approbamus volentes ipsos in predictis libertatibus, privilegiis et graciis manutenere atque graciosius confovere et contra eorum iniuriatores quoslibet defendere, prout Imperatores et Romanorum Reges facere consueverunt. Quorum quidem privilegiorum ac approbacionis et confirmacionis eorundem tenor de verbo ad verbum sequitur in hunc modum. Die Urkunden Rudolfs (Worms Indictio IV; XV kal. Septembres [18. Auguft 1276]), und Ludwigs (7 kln. Febr. 1332 [26. Januar]) sind bekannt und gedruckt. In cuius ratificationis et approbacionis nostre testimonium et robur Nos Baldewinus archiepiscopus antedictus sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Asch. anno domini millesimo Trecentesimo tricesimo tercio die ultima mensis Maii [2]).

Item dominus Baldewinus confirmat predictis Lutrensibus quoddam indultum domini Ludowici Imperatoris, in quo admittit usque ad revocacionem suam quod ipsi ungeltum in opido Lutrensi iuxta consilium consulum ibidem imponere et colligere possint de vino, blado, pannis, lana, animalibus et aliis quibuscunque prout visum fuerit expedire et collecta per ipsos consules converti debeat ad muros et fossata. Profitetur eciam imperator quod nullum de huiusmodi ungelto infeodabit, obligabit nec donabit [3]).

---

1) Keffel. Bald. p. 529–530. Die Reichspfandschaft über Landau war 1324 durch Emicho von Speyer an das Stift Speyer gekommen. S. von Geiffel: Der Kaiserdom zu Speyer (2. Aufl. ed Dumont, Köln 1876) p. 107.

2) Keff. Balduineum p. 527. Dominicus: p. 307 und n. 3.

3) Transfumpte des Erzbischofs Balduin t. II, fol. 99 mit Verweifung auf p. 86 des Originals, erwähnt bei Dominicus p. 306 und n. 8.

Digitized by Google

## 15.

## K. Johann von Böhmen nimmt das Kloster Himmerode in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen und Privilegien in der Grafschaft.

Luxemburg, 1. August 1332.

Johannes dei gracia Boemie et Polonie rex ac lutzillenburgensis Comes omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Dum Imperatoris . . Romanorum Regis et Illustrium inclite recordacionis progenitorum nostrorum pia gesta mente revolvimus ac interne consideracionis oculis prospicimus diligenter, ut eorum iustis exemplis nostra captemus vestigia in voto gerimus atque desiderio pleniori, Sperantes ex hoc quod ecclesias et ecclesiasticas personas divino cultui deputatas pleniori pre ceteris gracia confovemus, concessa nobis a superno Rege regente et gubernante omnia salus et gracia debeat ampliari, Noscat igitur presens etas et futuri temporis successiva posteritas, quod nos exempla eorum progenitorum nostrorum, quantum is annuerit, qui dat omnibus affluenter sequi in via largitatis clemencie et rectitudinis, venerandum monasterium in Hymmerode ordinis cisterciensis Treverensis diocesis ab Imperatoribus et Romanorum Regibus ac nostris antecessoribus et progenitoribus pluribus dotatum libertatibus et honoris titulo insignitum, amplexantes quemadmodum iidem nostri antecessores ac progenitores ulnis gracie et beneficencie specialis ipsum cum personis ac rebus omnibus eidem monasterio pertinentibus in nostram protectionem recipimus specialem, Omnia iura donaciones libertates et gracias, quas a divis Imperatoribus et Romanorum regibus ac spectabilibus viris Comitibus lutzilburgensibus progenitoribus nostris usque ad hec tempora dictum monasterium dinoscitur habuisse, et nihilominus donaciones et largiciones in nostro districtu territorio et . . Comitatu lutzilburgensi ubilibet necnon in Homscheit ac Lythiche et in bannis seu confiniis ibidem ipsi monasterio factas, empcionem insuper silve que vulgariter dicitur kamerforst prope villam Swartzenborne[1]) et ripam que Salmona nuncupatur site cum suis appendiciis et attinenciis universis factam per abbatem et Conventum predicti monasterii in Hymmerode a nobili viro quondam . . Wilhelmo de manderscheit pro quadringentis libris Treverensium denariorum pro ut rite et provide concessa et facta noscuntur approbantes, innovantes et presentibus litteris confirmantes. Mandamus igitur omnibus et singulis regio hoc edicto ne quis regni nostri et . . Comitatus lutzilburgensis fidelium cuiuscunque preeminencie condicionis aut status existant memoratum monasterium vel personas dicto famulantes ibidem presumat aliqualiter molestare aut iura ipsius infigere seu libertates concessas quomodolibet violare alioquin secus faciens indignacionem nostram gravem se noverit incusurum. In cuius

1) Links am Rande steht noch Kammerforst nomine Monchforst.

Digitized by Google

rei testimonium presentes litteras exinde conscribi et regni nostri sigillo iussimus communiri. Datum incarnacionis dominice Millesimo trecentesimo trecesimo secundo prima die Augusti.

Aus dem Chartularium Hemmerodense (sec. 14) t. 2, fol. 8. Ein Regeſt über der Urkunde giebt als Inhalt an: Johannes Rex Boemie et comes lutzilb. confirmat omnia bona que habemus in comitatu cum homscheit et kamerforst.

Es iſt dieſelbe Urkunde mutatis mutandis, die K. Johanns Vater, Heinrich VII., ausgeſtellt hatte für Himmerode (Colonie II Nonas Jan. anno I. [1310] ib. t. 2 fol. 8a und im Original in Trier [Kapſel J, 8] [1]).

16.

**K. Johann giebt ſeine Zuſtimmung dazu, daß die Wittwe des Nicolaus von Litich ihr Lehen von ihm dem Erzb. Balduin überträgt und will ihr und ihren Erben ein anderes Lehen dafür geben und verzichtet völlig auf die Güter in Litiche, die er von der Trierer Kirche zu Lehen hat.**

Nürnberg, 19. Auguſt 1332.

Nos Johannes dei gracia Boemie et Polonie Rex ac Lutzelburgensis comes Notum facimus universis quod nos consensum nostrum voluntarium et expressum ad hoc adhibuimus et presentibus adhibemus, quod Jutta relicta quondam Nycolai de Lytighe armigeri et Johannes heredes sui bona sua ibidem et in eiusdem ville confiniis sita cum suis iuribus et pertinentiis a nobis et dicto nostro Comitatu Lutzelburgensi in feodum descendentia commutare valeant domino Reverendo Balduino Archiepiscopo Ecclesie Treverensis patruo nostro karissimo et dicte sue ecclesie pro certis bonis aliis hereditariis, que eiusdem Jutte heredis loco bonorum predictorum in Lythge a nobis nostrisque . . heredibus comitibus Lutzilburgensibus in feodo perpetuo recipient, et tenebunt. Et super hoc renuntiavimus et renuntiamus in his scriptis pro nobis ac dictis nostris heredibus in perpetuum cum omni iure quod in predictis bonis in Lytighe hactenus habuimus vel habere potuimus quovis modo ipsum in prefatum dominum Archiepiscopum et dictam suam ecclesiam, a quibus nos eadem bona in feodum tenuimus hactenus transferendo simpliciter et in totum. In cuius rei testimonium et robur sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Nuremberg Anno domini M. CCC. XXXII die XIX mensis Augusti [2].

Als Ueberſchrift findet ſich oben darüber mit der kurzen Inhaltsangabe: Commutatio feodi de Lytighe. Karolus Dei gracia Illustris principis domini Johannis Regis Boemie primogenitus Marchio Moravie bekundet, er habe ſeine ausdrückliche reine und freie Zuſtimmung gegeben und gebe ſie mit dieſem Briefe zum Umtauſche des Lehens der Villa Litiche, und hat ſein Siegel angehangen. 22. September 1339 [3].

1) Erwähnt wird die Urkunde Publications: n. 919.
2) Balduineum p. 541. Publications n. 925.
3) Balduineum p. 541.

Digitized by Google

König Johann von Böhmen befiehlt allen seinen Vasallen und Getreuen in Litich, da er seine dortigen Güter der Trierer Kirche übertragen habe, ihre Lehen von Erzbischof Balduin zu nehmen und löst sie von ihrem Treuverhältniß zu ihm selbst. Luxemburg, 7. Januar 1334. (Nach Trierer Jahresanfang ist zu rechnen, also 1335.)

Durch diese Urkunde [1]) wird jene andere [2]), in welcher K. Johann dem Erzbischofe und dem Stifte Trier Litich cedirt und schenkt [3]), ergänzt. Beide Urkunden sind (nach den Originalen in Koblenz) gedruckt bei Goerz in den Publications de la soc. hist. de Luxembourg, t. 28, p. 213, 211; eine dritte vom 11. Okt. 1334, in welcher K. Johann die Einwohner von Litich von dem Eide, den sie ihm geschworen haben, entbindet, ist nach dem Berliner Originale ib. t. 20, n. 1033 [4]) erwähnt.

Jutta, die Wittwe des Nicolaus armiger de litghe und ihr Sohn Walter verkaufen später, um von ihren schweren Schulden loszukommen (coadunatis manibus parique consensu) ihre Güter, die Villa Litche bei Himmerode mit allem Zubehör, die von Erzbischof Balduin zu Lehen gehen, für 1200 Pfund Turnosen und behalten sich nur wenige Rechte vor. 10. Januar 1340. Walter aber wird wegen schwerer Verpflichtungen vasallus et fidelis des Erzb. Balduin (ad vite mee tempore) und will ihm und der Trierer Kirche dienen (solita vel debita consuetudine seu de Jure; nec contraibo nec rebellabo). Trier, 26. Jan. 1340. Beide Urkunden stehen im Kesselst. Bald. p. 689. Über Litich enthält das Chartular von Himmerode t. 2. eine ganze Reihe von Urkunden.

## 17.

## König Johann von Böhmen überträgt die ihm für eine gewisse Summe Geldes verliehenen Reichspfandschaften Kaiserslautern und die Burg Wolfstein an die Trierer Kirche.

Nürnberg, 19. August 1332.

Nos Johannes dei gratia Boemie et Polonie rex ac Lutzelburgensis comes notum facimus universis, quod nos obligationem seu obligationes opidi et castri Keyserslutern necnon castri Wolfsteyn cum ipsorum dominiis, homagiis, iuribus, ecclesiis, monasteriis, iure patronatus ecclesiarum iurisdictionibus, advocatiis, judeis, proventibus ac pertinentiis universis nobis dudum ex parte Romani Imperii factas pro certis pecuniarum summis sine aliqua defalcatione sicut nobis facte esse dinoscuntur, cum omni eorundem Opidi et castrorum iure, commodo, onere et honore, que in ipsis actenus habuimus et habere potuimus quovis titulo, iure, modo nec non auctoritatem nobis competentem contra quoscunque occasione dictorum pignerum seu bonorum venerabili in Christo patri domino

1) Kesselst. Bald. p. 256.
2) Münster-Maifeld 1. Oktober 1333.
3) Kesselst. Bald. p. 256, auch gedruckt bei Böhmer-Ficker: Acta imp. sel. n. 1036 p. 729 ssq.
4) Regesten König Johanns.

Digitized by Google

Baldewino . . archiepiscopo Treverensi et sue ecclesie Treverensi cessimus et dimisimus ac sponte et libenter cedimus et dimittimus in his scriptis. Litteras quoque super huiusmodi obligationibus confectas et nobis datas ex parte Imperii antedicti eidem domino .. Archiepiscopo tradidimus et resignavimus totum quod iure nobis competit (nec) non predictis munitionibus et earum pertinentiis prenotatis in ipsam dictam .. suam Ecclesiam Treverensem totaliter transferentes nihil nobis in hoc facto iure quolibet reservando. In quorum omnium testimonium et robur sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Nurenberg. Anno domini millesimo trecentesimo tricesimo secundo XIX mensis Auguste.

Als Ueberschrift trägt diese Urkunde: Rex boemie resignat domino Treverensi pignora Lutern et wolfsteyn.[1])

Das Original mit dem Siegel in Berlin; in Publications n. 923 ist das Datum (10. August) irrig.

## 18.

### Die Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf machen mit dem Erzbischof Balduin eine Taidung für die Stifter Trier, Mainz und Speyer, in die auch der Graf Gerard von Veldenz eingeschlossen wird.

Bingen, 21. August 1331.

Wir Rudolf und Ruprecht brûder von gotz gnaden pfallentzgrauen bi dem Rine und herzoge zu beyern verichen offenlich mit disem brieff und tûn kunt allen luten, daz wir mit dem Erwerdigen in gote vater und herren hern Baldewin Ertzebischof zu Trier der stifte zû Mentze und zu Spire pfleger umb alle Chrig, missehellung und uffeloufe, wie die gewesen sind biz uf disen hutigen tag, einen satz und eine orsorge han also als hernach geschriben stet, daz wir durch niemans willen wider in wellen tûn noch ensollen. Wir sollen im disen satz und orsorg sehs wochen vor uf sagen mit unsern offen brieven ane geverde; daz selbe sal er uns herwider tûn. Und sint in dise orsorge beslossen und begriffen sin Ertzbischtum ze Triere, daz Ertzbischtum zû Mentze und das bischtûm zu spire und mit namen Gerard Grave von Veldenze und die stad, land und alle unser man, dinstman, purgman, dienere und undertan, geistlich und werltlich, die wir ze rechte vorantwerten wollen. Wer ouch, daz wir, unser lant oder unser man, dinstman, purgman, diener oder undertan, geistlich oder werltlich mit etlichen sinen mannen, dinstmannen, purgmannen, dienern und undertanen ze schaffen hetten, von den sol er uns rechtes helfen unverzogenlichen. Gescheh dez nit, griffen wir danne den oder die ane vor uns oder die unsern, da mit sôlen wir nit gebrochen han und sal er dem oder den nit beholfen sin in keyne wise. Daz selbe sollen wir im hin wider

1) Balduineum p. 542, erwähnt bei Dominicus p. 306.

Digitized by Google

tûn und enhulfen wir im nit rechtes, griffe er dan den oder die ane, von dem oder von den wir im nit rechtes hulfen, dar an sol er ouch nit gebrochen han und ensollen wir dem oder den ouch nit beholfen sin und uf diesen satz und orsorge, so sollen alle gevangen uf beide siten frist han und waz brantschatzunge ist, daz noch vorhanden ist, sol sten, als ez stet biz usgende dieser orsorgen. Ouch ist geredt, daz wir uf bede siten in unsern landen, wa iz not ist, zwene man und dar zû einen gemeinen oberman chiesen sollen, die da richten sollen alle ufloôfe und zweyunge, ob kein geschehen zwischen uns und den unsern, als hie vorgeschriben stet, uf iren eyt, den sie dar obir tûn solen in zwein mainden, so si an gesprochen werdint. Und ob si zweiend wûrden, wa der meister teil hin vellet, daz sol macht han, und daz sol man halten. Alle dise vorgeschriben ding hain wir gelobit mit guten truwen und uf unser furstlich ere, stad und veste ze behaldene ane alle geuerde. Und des zu urkunde han wir gegeben diesen brief versigelten mit unserm hangenden ingesigeln, der gegeben ist ze Pingen, do man zalte von christs geburte drutzenhundert jar dar nach in dem ein und dritzigesten iar, an dem naehesten mitwochen nach unser vrouwen tag, als sie gen himel vûr.[1])

19.

**Graf Georg von Veldenz thut kund, daß er auf grund der Urkunde K. Johanns, der ihn und alle in der Pfandschaft Wolfstein beauftragt hat, dem Erzbischofe Balduin von Trier zu huldigen, Wolfstein gegen 41000 Pf. Heller, um welche Summe K. Johann von Böhmen ihm Wolfstein versetzt hatte, dem Erzbischof Balduin übergeben habe. 18. September 1336.**

Die inserirte Urkunde K. Johanns, Nürnberg 19. August 1332.

Wir Georgie greve zu veldentz dûn kunt allen lûden, daz wir dez hochgelobeten fürsten und herren Johannes kûnges zu Beheimen brive han gesehen, der uns der erwerdige in gode vader und herre unser herre Baldewin Ertzbischof zû Trire eine copie under sinen ingesigeln hait gegeben, die von worte zû worte sprechen, als her nach zû latine stet geschriben. Johannes dei gracia Bohemie et Polonie Rex ac Lutzelburgensis Comes spectabili viro Georgio Comiti Veldentzensi ac strenuis viris . . castrensibus et . . fidelibus suis universis ad Castrum et dominium in wolvestein spectantîbus sibi dilectis graciam suam et omne bonum . . . . Datum Nurenberg anno domini M. CCC. XXXII die XIX mensis Augusti[2]). Und daz wir von der brive und ouch von ander brive

1) Baldwineum p. 605. Auszug bei Dominicus p. 288—289.

2) Die Urkunde des K. Johann an den Grafen von Veldenz und die Bewohner von Wolffstein, durch welche er ihnen die Translation an Balduin kund giebt, sie ihres Eides entbindet und ihnen befiehlt, Balduin das Homagium zu leisten, ist gedruckt bei Lehmann: Geschichte von Kaiserslautern f. 34 und 208. Das Original der Urkunde Johanns mit dem Siegel ist in Berlin. Ein Regest geben Goerz: Reg. und Publications n. 926.



Digitized by Google

wegen, die unser vorgenannter herre der .. kunig von Beheim dem egenanten unserm herren von Triere gegeben hait, han demselben unserm herren von Trire die Burg zů Wolvestein, des riches lant und daz darzů horet, um ein und vierzig hundert pfunt haller, dar um sl uns unser egenanter herre, der .. kůnig von Beheim versetzet hatte und der uns unser herre von Trire gantz und gar betzalet hait zu losene gegeben und sullen iz ime in antwurten, als iz uns versetzet waz von dem egenanten .. kunige von Beheim und alz der selbe unser herre der kůnig im sine brive dar uber hat gegeben und han ouch dar uber unserm vorgenanten herren von trire alle die brive, die wir von unserm egenanten herren, dem kůnige von Beheim oder von andern uber die pendunge der vorgenanten burge und des riches landes und waz dar zů horet, inne hatten, uffgegeben und geantwurtet, und were iz, daz wir keine brive me inhetten oder bevonden uber die selben pandunge, die sullen wir ime ouch antwurten und geben. Wir han auch verzegen und verzihen an disem gegenwurtigen brive off alle ansprache und vorderunge, die wir von der egenanten pandůnete wegen wider unsern dicke genannten herre von Triere in kenihande wise haben mochten uz genomen unsers rechtes zů lutern, und diser dinge zů einem orkůnde und stedekede han wir unser ingesigel an disen brif gehangen, der gegeben ist, da man zalte nach Cristus geburte druzzenhundert jare dar nach in deme sechs und drizzigesten jare off den nehesten Mittwůche vor sancte Matheus Dage des heiligen evangelisten[1]).

Das Regeſt zu dieſer Urkunde heißt: Copia littere Regis boemie missa Comiti Veldentzensi et promissio comitis dare domino treverensi wolvestein cum pertinentiis suis, prout rex boemie sibi obligavit pro XLI m. libris hallensium.

Ich reihe die folgende Urkunde hier an die vorhergehenden ihres gleichartigen intereſſanten Inhaltes wegen an, wenn ſie auch der Zeit nach früher fällt. Sie ſchließt ſich an die Urkunde, in welcher Heinrich VII. dem Heinrich von Spanheim Propſt von Maſtricht (Traiectum) für ſeine treuen Dienſte in Italien Wolfſtein und Kevelberg für 4000 Florin verpfändet, da er augenblicklich kein Geld hat[2]).

## 20.

### Heinrich von Spanheim, Propſt zu Aachen, bekennt 4300 Pfund Heller als Löſegeld für die Burg Wolfſtein von dem Grafen Georg von Veldenz erhalten zu haben.

Veldenz, 7. October 1326.

Wir henrich von spanheim proist zů Aghe Dun kunt allen den, die důsen brief sehent ar horent lesen, daz der Edelman Greve

1) Balduineum p. 543.
2) Keſſelſt. Vald. p. 505; gedruckt bei Böhmer-Ficker: Acta imp. sel. p. 450.

Digitized by Google

Gorie van Veldencie unse leve neve hat uns wale bezalet inde vier golden vir dusent inde druhundert punde haller also von losunge wegen wolvesteins des huses inde des landes, dat darzů gehoret, veirzich hundert guldiner penninge, die uns der hochgelovede herre keyser henrich, deme got genade, unse leve herre dar uf gaf, die sint geachtet inde gezalt vor sehs und drissich hundert punde hallere, hundert marc silvers, die uns der Römesche kuning Ludewich unse leve herre gaf zů volleist zů dem bůwe an dat selve hus, des der vorgesprochene greve unse brieve hat als sî uns der vorgesprogene herren gegeven hant, de hundert marc silvers sint geachtet inde gezalt vor drůhundert punde haller, veir hundert punde haller, de uns der edele furste unse leve herre kuning Johan van Beheim uf dat selbe hus inde lant gaf umbe deinstes willen, den wir yme gedienet han und noch dienen solen. Der solen wir dem vorgesprochenen greven brieve unsers herren des kuninges Johannis von Beheim begaden inde gewinnen zuschen hie inde jares dach, der nů zů nehest cumen sal ane geverde inde ane argelist, ar unse herre, der vorgenante kuning in dem lande is inde ouch wir. Duse summe alles důses vorgenanten geldes geburet an vier dusent inde an druhundert punde haller, de uns der vorgenant herre greve Gorie wal bezalet hait. Důser brief wart gegeben des Mittewoches vor sancti Dyonisius tage zu Veldencien uf dem hůs, dů man zalte die jar na godes geburte dusent druhundert inde sehs inde zweynzich jar under unseme ingesigele.

Regeſt: prepositus aquensis testatur recepisse a comite veldencensi 4300 libras hallenssium pro wolvestein [1]).

Am 9. Juni hatte K. Johann dem Grafen Georg von Veldenz die Burg Wolfſtein mit Zubehör verſetzt, ſo wie Heinrich von Spanheim Propſt von Aachen ſie für 1200 Mark Silber weniger 500 Pfund Heller inne hatte, und machte ihn zugleich zum Pfleger von Lautern [2]).

## 21.

## Vertragsinſtrument, wornach Biſchof Adolf von Lüttich das Erzbistum Mainz unter gewiſſen Bedingungen, beſonders der, bei der Wahl des Herzogs Heinrichs von Bayern, des Königs Johann von Böhmen und ſeiner Söhne zu römiſchen Königen mit Erzbiſchof Balduin einmütig zu ſtehen, erhalten ſoll.

9. Juni 1334.

Nos Reynerus Thesaurarius ecclesie de wallekurt venerabilis in Christo patris ac domini nostri domini Adolfi Episcopi Leodiensis Capellanus et sigillifer ac Gerlacus de ysenburg miles recognoscimus per presentes. Quod nos ex parte dicti domini

1) Keſſelſt. Bald. p. 505.

2) Keſſelſt. Bald. f. 251. Höfer: Auswahl deutſcher Urkunden 179; Böhmer: Reg. K. Joh. 494; das Regeſt in Publications t. 19 (p. 33) n. 609 iſt falſch.



Digitized by Google

nostri . . Episcopi, cuius ad infrascripta mandatum habemus, cum nobili viro domino Johanne de Brunshorn milite ac honorabili viro domino Ditmaro Canonico ecclesie sancte marie Erfordensis moguntinensis dyocesis sigillifero et Capellano Reverendi in Christo patris ac domini domini Baldwini archiepiscopi Treverensis mandatum super eo se habere asserentibus de translacione dicti domini nostri Leodiensis ad ecclesiam Moguntinensem, facienda concepimus et tractavimus in hunc modum. Primo videlicet quod dominus Treverensis post translacionem huiusmodi factam in recompensam laborum et dampnorum gravium, quos et que ipse multipliciter sustinuit ecclesiarum Moguntinensis et Spirensis nomine necnon expensarum innumerabilium fere impensarum et factarum per ipsum de facultatibus suis et ecclesie sue Treverensis a temporibus, quibus ipse dictis Moguntinensi et Spirensi ecclesiis prefuit circa empciones, redempciones, acquisiciones, guwerras plurimas, debitorum inestimabilium fere soluciones et certa alia, sicut constat, habere debeat ad vite sue tempora dumtaxat opidum Lainstein et castrum Lainecke Treverensis dyocesis que ad dictam Moguntinensem ecclesiam pertinent necnon castrum Rieppurg spirensis dyocesis ad dictam spirensem ecclesiam pertinens cum theloneo de Lainstein et universis redditibus, proventibus, iuribus, iurisdictionibus, vasallis . . castrensibus, ministerialibus, fidelibus et subditis ac omnibus aliis pertinenciis ad predicta castra et opidum ab olim spectantibus et iam actualiter pertinentibus quovis modo. Est eciam tractatum quod infra hinc et Octavam beatorum Petri et Pauli apostolorum in opcione dicti domini nostri . . Leodiensis stabit, an ipse velit theloneum de Lainstein predictum facere colligi et levari suo nomine per suam familiam suis expensis et oneribus et respondere et solvere de hoc annis singulis ducentas et quinquaginta libras thuronensium grossorum domino . . Treverensi predicto absque diminucione aliqua de primis obvencionibus dicti thelonii et aliis si ille obvenciones non sufficerent, vel quod dominus Treverensis predictus colligat et recipiat per suam familiam theloneum antedictum. Item quod castrum Lainecke et opidum Lainstein predicta cum theloniis et omnibus suis iuribus, bonis et pertinenciis pretactis debeant esse pignora obligata post prefati domini Treverensis obitum . . archiepiscopo Treverensi qui fuerit pro tempore per Capitulum suum concorditer receptus pro quingentis libris thuronensium grossorum in recompensam impensorum pleniorem de facultatibus dicte Treverensis ecclesie ut pretactum est Moguntinensis ecclesie ac dampnorum eiusdem ecclesie occasione susceptorum. Et iurabunt . . officiati dictarum trium municionum necnon vasalli castrenses fideles ac custodes turrium vigiles . . portenarii ac alii quorum interest domino Treverensi predicto et ecclesie sue super premissis et facient sibi huldam. Iurabuntque predicti in Lainstein et Lainecke . . Officiati et custodes quociens et quando ipsos aut eorum aliquem mutari contigerit quod ipsi

Digitized by Google

prefato domino . . archiepiscopo Treverensi defuncto et pretactis quingentis libris grossorum . . archiepiscopo Treverensi suo . . successori ex parte Moguntinensis ecclesie solutis predictas duas municiones . . archiepiscopo Moguntinensi concorditer per Capitulum recepto vel ipsi Capellano Moguntinensis sede ibidem vacante et nulli alteri tradant et assignent. Ad que adimplenda dictus dominus Leodiensis pro posse et bona fide apud Capitulum Moguntinense ut ipsos premissa facere mandet et iubeat, laborabit. Et hiis qui huiusmodi huldam et iuramentum non prestiterint et fecerint, dictus dominus Treverensis subtrahere poterit sui castrensis feodi et aliorum feodorum que obtinent pensionem. Nec debebit dictus dominus noster Leodiensis talibus si qui essent, qui ob hoc guwerram moverent aut pignora domini Treverensis vel suorum caperent et ipse econtra ipsis resisteret, per se vel suos astare nec eos iuvare in aliquo contra dictum dominum . . Treverensem. Hoc idem fiet de castro Rieppurg predicto post predicti domini . . Treverensis obitum, quod extunc tradi et assignari debebit dicte ecclesie Moguntinensi vel ecclesie Spirensi, si ex parte ipsius Spirensis ecclesie dictum castrum redemptum fuerit una cum aliis municionibus et aliis bonis universis dicte Moguntinensi ecclesie obligatis. Et est sciendum quod dictus dominus noster . . Leodiensis post translacionem pretactam dictum castrum Rieppurg redimere poterit divisim pro centum et quinquaginta libris thuronensium grossorum vel ipsum dimittere domino Treverensi pro dicte pecunie summa pro qua ipsum castrum redemit proxime dictus dominus Treverensis. *Item dominus noster Leodiensis in eligendo dominum Henricum Ducem Bawarie, Regem Boemie et ipsius regis filios in Reges Romanorum stabit et remanebit cum domino Treverensi et semper in electione Romanorum regis alter eorum alterius utilitatem, commodum et honorem amicabiliter et favorabiliter procurabit.* Item dominus . . Treverensis predictus habebit ad vitam suam duodecim karratas vini de Schowenburg in Bergstratia melioris crementi archiepiscopalis ibidem singulis annis vindemiarum tempore suo famulo sive nuncio ad hoc misso vel mittendo presentandas et assignandas ac eas una cum huiusmodi nuncio sub predicti domini nostri . . Leodiensis conductu et expensis per districtus suos et conductus ascendendo et descendendo deducendas. Item dominus . . Treverensis prefatus dabit et assignabit domino nostro . . Leodiensi predicto pretacta translatione facta omnes municiones et castra, privilegia, litteras obligatorias et alias ac omnia alia ad ecclesias Moguntinensem et Spirensem spectantes vel spectantia quas vel que ipse in potestate sua tenet exemptis predictis tribus municionibus cum suis pertinenciis prenotatis. Item dominus noster Leodiensis predictus promittet se procuraturum bona fide et quantum in eo est, *quod acta et gesta per dominum . . Treverensem* predictum vel per alios quoscunque ipsius auctoritate *ecclesie Moguntinensis predicte nomine per sedem*

Digitized by Google

*apostolicam approbentur et ratificentur vel ad minus dissimulentur.* Et quod ipse hoc idem efficaciter faciat in hiis et circa ea, que ad eum spectant . . precipue de hiis, quorum causa non ventilatur in iudicio coram iudicibus quibuscunque. Et erit idem dominus noster Leodiensis adiutor et defensor specialis eorum, qui promoti sunt quomodolibet per dominum . . Treverensem predictum nomine ecclesie Moguntinensis. Item procurabit, quod dominus papa dispenset eum dominum Treverensem cum quacunque persona alia tam ecclesiastica vel seculari, si quam penam aut maculam canonicam vel civilem occasione administracionis ecclesie Moguntine directe vel indirecte incurrerint seu contraxerint per se vel suos, et ex suberhabundanti et ad cautelam ipsum dominum Treverensem et suos in integrum restituat et absolvat. Quodque ipse dominus noster . . Leodiensis quantum ad eum tunc spectaverit, idem faciat effective. Item sepedictus dominus noster . . Leodiensis conservabit dominum . . Treverensem predictum et suos indempnes ab omnibus impeticionibus occasione debitorum expensarum et dampnorum quibuscunque personis competentibus contractorum factorum et habitorum pacis vel guwerraram tempore seu alias qualitercumque occasione sive causa dicte ecclesie Moguntinensis. Item prefati domini post dictam translacionem statim se confederare et unire debebunt iusta suorum amicorum hinc inde consilium, ut ipsi mutuo concorditer vivant et terre ipsorum in pace et tranquillitate eorum tempore perseverent. Et sciendum quod tractatus pretactus stabit et procedet et iuxta materiam hic conceptam in meliori forma iuris et facti prout super hiis littere confici possunt, fieri debet, dummodo ad hoc consensus accedat domini pape et domini Regis Boemie ac concordis Capituli Moguntinensis. In quorum omnium testimonium et robur Ego Reynerus predictus sigillum prefati domini mei Episcopi Leodiensis ad causas et sigillum meum proprium pro me ac dicto domino Gerlaco de Ysenburg ad preces ipsius de voluntate et consensu dicti domini nostri Leodiensis Episcopi apposui ad presentes, quod et ego Gerlacus de Ysenburg predictus recognosco esse verum. Datum et actum anno domini Millesimo trecentesimo tricesimo quarto die IXa mensis Junii.

Das Siegel des Bischofs Adolf von Lüttich hängt an.

Aus dem Original im Kgl. Staatsarchive in Coblenz. Ich verdankte dasselbe der Freundlichkeit und Güte des Herrn Staatsarchivars Dr. Becker, der mir mit großer Liebenswürdigkeit bei seiner Anwesenheit im Frühjahre 1884 in Trier dasselbe sofort zu überschicken anbot, wo ich es dann auch vor Ablauf von 8 Tagen auf der Bibliothek hatte. Auch an dieser Stelle sage ich ihm für seine Freundlichkeit meinen besten Dank[1]).

1) In längerem Auszuge bei Dominicus p. 321 sqq. Die durch Sperrdruck hervorgehobene Stelle (p. 261) hat schon Müller aus dem Original beigebracht.

Digitized by Google

## 22.

**Erzbischof Balduin von Trier, Herzog Rudolf von Sachsen, Herzog Raynald von Geldern, Markgraf Wilhelm von Jülich und Erzbischof Heinrich von Mainz machen eine Taidung zwischen Ludwig, dem römischen Kaiser und dem Könige Johann von Böhmen über alle streitigen Punkte, in betreff der Reichslehen des Königs, seiner Ansprüche in der kärnthnisch-tyrolischen Erbfrage, seiner Anrechte in Italien, seiner Stellung zum Reiche und zum Kaiser.**

Frankfurt, 20. März 1339.

Wir Baldewin von gots gnaden der heiligen kirchen zů Trier Ertzebischof, Rudolf zů Sachsen, Reynalt zů Gelren hertzogen und Wilhelm Margrafe zů Gulche von den selben gots gnaden radlude und schiedlude mitsampt dem Erwerdigen herren, hern Henrich Ertzebischofe zů Mentz umb alle bruch, zweiung und uflouf, die biz uf diesen hutigen tag ufgestanden und ergangen sint zwischen dem durchluchtigen unserm herren hern Ludewig, Romischem keyser einsiet und dem hochgeborn fursten hern Johan, kůning zů Beheim, uf die andern seit von in beiden einmuticklich erkorn sprechen, daz der vorgenant unser herre der keiser dem egenanten kůning zů Beheim lehen sal daz selbe kuningrich mit dem furstentům und dem schenkenampt des kuningrichs mit allen iren nutzen und eren, die dar zů gehorent, die lehen sint von dem richs. Ouch sal er im verlihen Merchern mit allen wirden, eren und nutzen und was dar zů gehort, daz lehen ist von dem Richs. Er sal im ouch lihen, waz in der Graschaf zů Lutzelburg und in der Graschaft zů der welschen vels von dem Richs zů lehen get, daz sin vater und sin vordern Greven daselbe herbracht und gehapt hant von dem Richs. Vorbaz sprechen wir, daz er im und sinen Erben zu rechte lehen liehen sul alle die lant in Polan, die er itzunt inne hait und die dl fursten und ander lute von in zů lehen entfangen hant und allez daz recht, daz er und das Rich dar an hant und haben mechten. Ouch sal er lehen hern Johan, dem kůninges Sun und sinen Erben die Graschaft ze Tyrol, daz Intal und waz er in denselben landen itzunt ine hat, daz von dem Richs růret, an Ratenberch und waz dar zů gehort. Daz sal der vorgenante kůning dem keyser und sinen kinden an widerrede ledig und loizlazzen und wider antwerten zwischen hie und sente Johans tag zů Sůnebenten, der nehest kumpt, an geverde und als ander brief, dl der vorgenante herre kůning Johan von Beheim unserm herren dem keiser dar uber geben hat, sprechent und sagent und wer daz der selb Johan Greve zů Tyrol an Erben sturbe, so sal der vorgenante kůning sin vater und her karl Margraf ze Merchern des selben Graven bruder dieselben lant von dem keiser und dem Richs zů lehen entfahen und haben, diewil sii lebent, und sal unser herre sii in ůch leihen zů iren liebtagen und wan si nicht ensint, so sullen si dem keiser und

Digitized by Google

dem Richs ledig und loz sin. Ouch sal der egenante kûning und sine kinde unsern vorgenanten den keiser furbaz nicht hindern noch irren an andern lehen oder guten, die im und dem Richs ledig sint oder worden, dan si sullen in und daz Rich dar zû fordern. Ouch sprechen wir daz die nun stet ze Lamparten, Meylan, Pergamum, Paves, Novern, Cremon, Parme, Moden, Retz, Poben, die dem kunig versatz waren, als ir brief sprechent, dem keiser und dem Richs ledig und los sin sollen und daz sich der kuning und sin Erben dar uf verzigen und vertzehen sullen. Ouch sal dem . . keiser und dem Richs Lûck und waz darzû gehort, da der kûning lehens sich zû verman, ledig sin und sal der kunig vor sich und sin . . Erben dar uf verzigen. Prisse dî Stat sal der . . kûning und sin Erben zû phant haben vor zweihundert tusint gulden von florentze und mag si der . . keiser und sin . . nachkomen umb dieselben summen, wovor sie der . . kuning oder sin Erben in gewinnen, wider losen und sal man si ouch wider antwerte an alle widerrede. Waz ouch der . . kûning und sin . . Erben der vorgenanten stat Prissa swan si dî in gewinnent, gemezzent oder davon in nement, e daz unser herre der . . keiser oder sin . . nachkomen si von in wider glozzent, als vor geschriben ist, die selben nûtz sollen si von im und dem Richs zû lehen han an allen abslak der vorgenanten summen. Ouch sol der keiser hern karle Margraf vorgenant und Johan sinen Bruder Graven zû Tyrol, Velters, Sibidait und Kalbduber daz tal und waz dar zû gehort, daz von dem Richs ruret und daz er ietzûnt inne hait, daz bi unsern ziten nit an daz Rich komen, von sundern willen zû lehen haben waz er und daz Rich dar an hant. Eger, Flozzen, Barkenstein und Bacharach und waz dar zû gehort, sal dem . . kûning und sinen . . Erben verliben in pant wis und mag man die selben gut wider losen als die brieve sprechent, die daruber geben sint. Leisperch und waz dar zû gehort, sol dem keiser und dem Richs verliben und sullen der . . kûning und sin Erben sich dar uf verzihen. Ouch sal der kûning dem . . keiser und dem Rich bestendig sin und beholfen mit rat und tat wider allermenchlich, er si geistlich oder werltlich, auch wider den Pabst, wo er den keiser, daz Rich und des Richs fursten an iren eren, rechten, friheiden und gewonheiden angriffen wilt und vertriben zû seinen und des Richs eren, rechten, vriheiten und gewonheiten zû haben und zû schirmen in truwen. Daz sal ouch der . . keiser dem . . kuning wider tun uzgenomen den kuning von Frankrich sinen nachbern. Dem mag der kûning von Beheim helfen und dinen ir lant und ir kron zû behalten mit funfhundert mannen mit helmen und sal dar uber wider den keiser und daz Rich im nicht helfen noch dinen an argelist. Ouch sint uzgenomen von des . . keiser wegen der durchluchtig Eduard kûning zû Engellant, die kurfursten allen, her Wilhelm Grave zu Hollant, Reynalt hertzoge zû Gelren, Friderich Margrave zu Meisen, Wilhelm Margrave ze Gulch, die

Digitized by Google

hertzogen von Polen, sin sweiger und gemeinlich alle sin geborn mag und die genant sint und von des .. kuning wegen von Beheim sint uzgenomen der .. kûning von Ungern, der kûning .. von Crakou, die .. kurfursten, die hertzogen von Osterreich, hertzog Henrich von Beyern, der hertzog von Lotringen, der hertzog Hincker von Jauer, der hertzog von Gelren, der Margraf von Meisen, der Margraf von Gulch, der bischof von Lûtich, der .. Bischof von Patzow, der Bischof von Maidburg, der Graf von Savoien, Gerhart, der Graf von Holtzten und alle ander sin geborn mag. Ouch sullen der .. kûning Johan von Behein und sin son unserm vorgenanten herren keiser Ludewig und dem Rich dinen, wan sie des vor von im ein vierteil jars ermant werden mit der bescheiden bot, ab er irs dinstes bedurfint wirt in disem iar, so sollen si im dinen mit also vil, als si mit guten statten getun mogent. Wirt er aber irs dinsts bedurfint uf ein ander iar, so sullen sii im dinen mit vierhundert mannen ze rossen, als gewonlich ist und in erlich mit wol ertzugenten luden uber die Bergê gen Lamparten, wo si dan der .. keiser haben wil uf ir selbst kost, schaden unt verlust. Und geschech daz si und dieselben ir diener keinerleye stete, lant oder erblich gut gewûnen, die sullen des keisers und des Richs sin. Gewûnnen sie aber gevangen oder varent hab an des keisers und sin gesinde, dl sullen ir sin, waz aber des .. keisers gesinde und si mit einander gevangen oder varende hab gewinnent, die sal man teiln nach mantzal der lute, die der .. keiser und si dan da gehat haben. Ouch sal der .. keiser den vorgenanten kûning und sin son umb den dinst als zitlichen manen, daz si dar nach mit irn dienern vor sente Johans tag ze sunbenten uber die Berg gen Lamparten komen mogen, also daz sich ir dinst uf sent Johans tag an heb und ouch were von dannen biz uf aller heiligen tag, der dar nach schirst kûmpt. Geschee ouch, daz onser herre der .. keiser irs dinstes vor sunwenten bedorfent worde und sii ouch als zitlich dar umb von im gemant worden, daz si im vor zû dinste komen, als lange si dan enhalb der Berg in Lamparten vor sunwente in sinen dinst sint, als vil sullen si irs dinsts vor aller heiligen tag, der dar nach kumpt, ledig sin. Und dar nach sal in der .. keiser solde geben als andern guten luten und als gewonlich ist. Mit dir sprach und satzung sullen si gentzlich und luterlich gesunet sin umb alle uflouf und bruch, die biz uf diesen hutigen tag ergangen sint und sullen ouch alle brieve tod sin, die si under einander geben habent an dl, die friheit, gnad und erblich gut an rurent, die der .. kuning von Beheim von im oder andern Romischen keisern oder kûningen sin vorfodern von alter gehabt hat und hie vor nicht begriffen sint. Ouch sullen si vorbaz durch frides willen umb bruch und oflouf, die zwischen in ufgestanden mochten an den gemerken ir lant, ratluet und uberlute kiesen, die mechtig sin die bruche ze richten und ze setzen nach recht

Digitized by Google

und bescheidenheit. Wer aber daz kein bruche oder uflouf ufstunden under in, dar zů han si erkoren uns vier und den vorgenanten Ertzebischof von Mentz also bescheidenliche, wem der bruch geschiet, der sal kuntlich den andern manen, daz er ime den richt und geschiet im des nicht, dar nach sal er im verkunden, daz er uns gemant hab und wan er uns gemant hat, dar nach sullen wir in ses wochen zů ffrankenford in die stat varen und den bruch richten mit der minne ob wir mogen, mit ir beider wizzen oder mit dem rechten nach unserm besten gedunken an ir wizzen in acht tagen nach dem als wir ze ffrankenfort komen, und waz wir algemeinlich sprahen oder der merer teil von uns, daz sal macht haben und daz sullen si ouch haben an geverte. Und wan si uns manen, so sollen si uns geschriben geben die sachen, dar umb si uns manen. Und wer, daz unser ein abegieng oder mere oder nicht enkom oder komen mochte an argelist, an diesen oder der stat sullen wir nemen under den funfen, die her nach geschriben stant, daz sint Bischof Albrecht von Pazzow, hertzog Albrecht von Osterich, Graf Wilhelm von Hollant, Graf Adolf von Bergen und Graf Ulrich von Wirtenberg welchen man dan under in gehaben mag. Und were, daz man der kein gehaben mochte, so sullen wir die andern mit dem vorgenanten Ertzebischofe von Mentz ein andern oder andre kiesen, dî uns aller best dûnket zů den sachen und sullen die macht haben als vorgeschriben ist. Uber alle dise vorgenanten stücke sullen si brief under einander geben, die dar zu nůtze und notdurftig sint, nach ir beider frunde rat und daz dise satzůng stede und gantz beleib und behalten wirt, so habent der vorgenant unser herre der . . keiser und ouch der . . kuning dise vorgeschribenen artikel alle und ir iglichen besunder beidersit mit guten truwen geheizzen stet gantz und ungebrochen zů behalden und dar wider nimmer zu tůn und och zů kůmen und zu einer grozzern sicherheit sullent unsers herren des . . keisers Son her Ludewig Margraf ze Brandenburg und her Stephan hertzog zů Beyern und des vorgenanten kůninges von Beheim Son, her Karl Margraf ze Merchern und her Johan Graf ze Tyrol zů den heiligen sweren und ouch ir brief dar uber geben, daz si daz selb alles tůn, behalten und da wider nimmer komen und sullen zehen herren ieweder siet, die in irem lande sitzen mit in sweren, daz si si dar zů halten und in guder truwen underwisen sollen und wellen daz dise satzung gehalten wert unbruchig an geverde. Und were daz got nit enwolle, daz dise satzung und unser sprechen nicht gehalten word, als vor geschriben stet, an wem daz der bruch wirt, wider den sullen wir und der vorgenant Ertzebischof von Mentze dem andern beholfen sin, als lange biz er den bruch gentzlich gerichtet. Wir die vorgenanten vier bekennen, daz wir mit sampt dem vorgenanten Ertzebischofe von Mentz globt haben in guder truwen die vorgenanten stůck stede und veste ze halten als verre si uns

Digitized by Google

an gan an geverde und geben dar uber disen brief versigelten mit unsern vier ingesigeln zů einer orkund und stedikeit, der geben ist ze ffrankenford, do man zalte von Cristus geburt drutzenhundert Jar dar nach in dem nůn und drizzigesten Jare an dem Palmen abent [1]).

23.

## Papst Johann XXII. an K. Johann von Böhmen.

11. Juni 1334.

Joanni Regi Boemie.

Pridem dilectos filios, magistros Boemundum de Saraponte archidiaconum Treverensem et Guillelmum Pruchon Cancellarium ac nobiles viros Ludovicum de Pictavia et Symonem Philippi milites consiliarios et nuncios regios ad nostram presentiam venientes tueque celsitudinis litteras ab eis nostro apostolatui presentatas benigne recepimus et quae ipsi pro parte regia curaverunt prudenter et eleganter proponere predicteque littere continebant, patienter audivimus et intelleximus diligenter. Tandemque ad ea de consilio nonnullorum ex nostris fratribus ad hoc per nos specialiter evocatis respondimus, prout regie magnificentie breviter intendimus per alias nostras litteras seriosius explicare.

Datum Avenione III Id. Junii Pontif. nostri anno XVIII. [2])

24.

## Johann XXII. an K. Johann von Böhmen.

4. Juli 1334.

Regi Boemie.

Quid super negotio, pro quo tui, fili carissime ac carissimi in Christo filii nostri Philippi regis Francie illustrissimi nuncii ad nostram pridem venerunt presentiam, actum extiterit, ipsi tui predicti nuncii referre poterunt et Quaternus continens tractatum super hoc habitum, quem ipsi secum deferunt, plenius regali prudentie reserabit.

Datum Avin. IV. Nonas Julii Ao. XVIII [3]).

---

1) Baldwineum p. 662–63. Die Schrift ist teilweise stark verblichen. In längerem Auszuge bei Dominicus: p. 380 ssq. Der Vertrag in K. Johanns eigener Ausfertigung bei Huber: Geschichte der Vereinigung Tyrols mit Österreich, die gegenseitige Abmachung zwischen K. Johann und Ludwig d. B. bei von Weech: K. Ludwig d. B. und K. Johann, Beil. 7 p. 123.

2) Vatic. Archiv. t. 117 (die fortlaufende Nummer im gesammten Regestenwerke der Päpste, da die Nummerirung nach einzelnen Päpsten beseitigt ist) litt. secr. ep. 1137. Regest bei Dudik: Iter rom. II, 120. Ich verdanke die Abschrift dieses Briefes und der 3 folgenden Briefe Herrn Dr. Ehses.

3) Vat. Archiv. t. 117 ep. 1139. Regest bei Dudik: Iter rom. II, p. 120.

Digitized by Google

25.

## Johann XXII. an K. Philipp von Frankreich.

26. Juni 1334.

Regi Francie.

Ut ea quae Rex Servie et Ludovicus de Bavaria scripserunt noviter, providentia regia non ignoret, ecce, quae illa tibi reserabit plenius cedula presentibus interclusa.

Datum Avin. VI. Kal. Julii Ao. XVIII[1]).

26.

## Johann XXII. an K. Philipp von Frankreich.

27. Juni 1334.

Eidem Regi Francie.

Cum pro exequendis hiis, quae fieri debent iuxta tractatum cum tuis, fili carissime, ac carissimi in Christo filii nostri Johannis regis Boemie Illustris nunciis habitum prout in quaternis tractatus eiusdem, quos secum dicti nuncii deferunt, dilectos filios magistrum Raymundum del Casse decanum Lingonensis et Bertrandum Cariti archidiaconum Vaurensis ecclesiarum nostros nuncios destinemus, ipsos regie benivolentie propensius commendantes eam attentius deprecamur, quatenus eos velit super hiis dirigere favorabiliter et benigne ac de securo conductu facere, prout opportunam extiterit provideri.

Datum Avin. V. Kal. Julii A. XVIII[2]).

1) Vat. Archiv. t. 117 ep. 998 (Preger: Beiträge Beil. 25 Regeſt; Pregers Zweifel, ob ein Brief an Ludwig gemeint iſt, iſt damit ausgeſchloſſen).

2) Vatic. Archiv. t. 117 ep. secr. 999. Preger: Beil. 26.

Digitized by Google

# Chronologische Reihenfolge der Urkunden.

1. Ein Papst erklärt in einem Aktenstücke („Bulle" Ne pretereat), daß er Italien vom Imperium und dem deutschen Reiche trenne, so daß es nie mehr damit vereinigt werden solle und daß Frankreich von Deutschland durch bestimmte Grenzen geschieden sei, die er bestimmen wolle. Es gehört in die Jahre 1316—17. Mißlungene Stilübung nach neapolitanischer Vorlage, in alter und neuer Zeit mehrfach dem Papste Johann XXII. untergeschoben. 1. Teil, Anhang 1.

2. Papst Johann XXII. zeigt den Florentinern an, daß er in Ausführung einer Bulle Clemens V. (14. März 1314) dem K. Robert von Sicilien das Generalvicariat in Italien vacante imperio übertragen habe, und fordert sie auf, diesen als Vicar anzunehmen.
Avignon, 16. Juli 1317. (Nicht expedirt.) 1. Teil, Anhang 2.

3. Heinrich von Spanheim, Propst von Aachen, bekennt von dem Grafen Georg von Veldenz 4300 Pfund Heller als Lösegeld für die Burg Wolfstein erhalten zu haben.
Veldenz, 7. October 1326. — p. 258.

4. Ludwig giebt dem Erzbischofe Balduin von Trier und dem K. Johann von Böhmen Vollmacht, seine Aussöhnung mit der Kirche zu betreiben.
Worms, 24. Mai 1330. — p. 237.

5. Ludwig d. B. überträgt dem Erzbischof Balduin von Trier das Recht der ersten Bitten in den Diözesen Mainz und Trier.
München, 26. Dezember 1330. — p. 238.

6. Ludwig d. B. erklärt nur die ersten Bitten in den Diöcesen Mainz und Trier für gültig, welche er selbst übertragen hat.
München, 26. December 1330. — p. 238.

7. Die Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf machen mit dem Erzbischofe Balduin von Trier für die Stifter Trier, Mainz und Speier eine Taidung, in welche auch Graf Gerhard von Veldenz eingeschlossen wird.
Bingen, 21. August 1331. — p. 256.

8. Graf Bertold von Hennenberg, Wolfram von Nellenburg, Deutschmeister, Heinrich von Zipplingen, Deutschcomthur in Franken, auf Ludwigs, Kuno von Dudelndorf, Deutschcomthur in Trier, Johann von Brunshorn und Hartmut von Kronenberg auf Balduins Seite, machen eine vollständige Taidung zwischen Ludwig d. B. und dem Erzbischofe Balduin von Trier.
Frankfurt, 11. December 1331. — p. 239.

Digitized by Google

9. Ludwig verspricht, die Taidung fest und unverbrüchlich zu halten.

13. December 1331. — p. 243.

10. K. Johann von Böhmen nimmt das Kloster Himmerode in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen und Privilegien in der Grafschaft Luxemburg, 1. August 1332. — p. 253.

11. K. Johann von Böhmen giebt seine Zustimmung dazu, daß die Wittwe des Nicolaus von Litich ihr Lehen von ihm dem Erzbischofe Balduin von Trier überträgt, und will ihr und ihren Erben ein anderes Lehen dafür geben und verzichtet völlig auf die Güter in Litich, die er von der Trierer Kirche zu Lehen hat.

Nürnberg, 19. August 1332. — p. 254.

12. K. Johann von Böhmen überträgt die ihm für eine gewisse Summe Geldes verliehenen Reichspfandschaften Kaiserslautern und Wolfstein an den Erzbischof Balduin von Trier und die Trierer Kirche.

Nürnberg, 19. August 1332. — p. 255.

13. Ludwig d. B. bestätigt dem Erzbischofe Balduin die durch Heinrich VII. geschehene Verpfändung von Boppard und Wesel, die Jurisdiction von Galgenscheit, die Vogtei von Hirzenau und die Hälfte von Sternberg.

Nürnberg, 23. August 1332. — p. 244.

14. Ludwig d. B. thut kund, daß er Kaiserslautern und Wolfstein mit allem Zubehör dem Erzbischofe Balduin von Trier und dem Stifte Trier um 4000 Gulden, 100 Mark Silber und 10,000 Pfund Heller verpfändet habe (um welche Summe sie immer von ihm und Kaiser Heinrich VII. versetzt waren), und gebietet denen, die in die Pfandschaft gehören, dem Erzbischofe und seinen Beamten zu huldigen und gehorsam zu sein, und verbietet jedem bei seiner und des Reiches Ungnade, den Erzbischof und dessen Nachfolger und das Stift Trier daran zu hindern.

Nürnberg, 24. August 1322. — p. 246.

15. Ludwig d. B. und K. Johann von Böhmen bekennen, daß Erzbischof Balduin von Trier sie wieder einträchtig gemacht und vereinigt habe, wie ihre Briefe des nähern besagen, und bitten den Erzbischof, über die beiderseitige Ausführung des Vertrages zu wachen, und versprechen ihm für den Fall, daß einer von ihnen den Vertrag nicht hielte und der Erzbischof dann den andern unterstützen würde, es ihn oder das Stift Trier in keiner Weise entgelten lassen zu wollen.

Nürnberg 24. August 1332. — p. 247.

16. Erzbischof Balduin von Trier bestätigt den Bürgern von Kaiserslautern ihre Privilegien.

Aschaffenburg, 31. Mai 1333. — p. 252.

17. Ludwig d. B. verspricht dem Erzbischofe Balduin für sich und seine Nachfolger im Reiche, Kaiserslautern und Wolfstein nie getrennt von dem Stifte Trier zu lösen.

Heilbronn, 16. August 1333. — p. 248.

Digitized by Google

18. Ludwig d. B. thut kund, daß er die von K. Johann von Böhmen dem Erzbischofe Balduin von Trier übertragenen Reichspfandschaften Kaiserslautern und Wolfstein nur zusammen vom Stifte Trier lösen wolle.
Eßlingen, 5. September 1333. — p. 249.

19. Ludwig d. B. thut kund, daß sein Kanzler Hermann von Lichtenberg, erwählter Bischof von Würzburg, mit seinem Willen und Geheiß dem Erzbischofe Balduin von Trier gegenüber Verpflichtungen und Versprechungen übernommen hat, und gebietet ihm bei seiner und des Reiches Huld, diese stets zu beobachten.
Eßlingen, 5. September 1333. — p. 250.

20. Ludwig d. B. widerruft sein Indult betreffs der Verwendung des Ungelds der Stadt Kaiserslautern durch die Consuln der Stadt und überträgt die Verfügung über das Ungeld dem Erzbischofe Balduin.
Eßlingen, 5. September 1333. — p. 250.

21. Ludwig d. B. verspricht dem Erzbischofe Balduin von Trier, die Stadt Landau innerhalb 6 Jahren nicht vom Stifte Trier zu lösen, wenn nicht etwa Hermann von Lichtenberg, Dechant Johann von Mainz und Hartmut von Kronenburg sie vorher als dem Reiche verfallen erklären, worüber zu bestimmen er ihnen volle Gewalt gegeben hat.
Eßlingen, 6. September 1333. — p. 251.

22. Reyner, Thesaurarius der Kirche von Wallekurt, Caplan und Siegelträger Adolfs von Lüttich, und Gerlach von Isenburg auf Bischof Adolfs, Johann von Braunshorn und Ditmar, Canonicus an der Marienkirche in Erfurt, Caplan und Siegelträger des Erzbischofs Balduin von Trier, auf Balduins Seite, entwerfen einen Traktat, nach welchem Adolf unter gewissen Bedingungen Erzbischof von Mainz werden soll, besonders der, bei der Wahl des Herzogs Heinrich von Bayern, des K. Johann von Böhmen und seiner Söhne zu römischen Königen mit Erzbischof Balduin, der auf das Erzbistum Mainz verzichtet, zu stehen.
9. Juni 1334. — p. 259.

23. Papst Johann XXII. schreibt an den K. Johann von Böhmen, er habe seine Boten und Briefe gütig empfangen und die Auseinandersetzungen seiner Boten geduldig angehört und ihnen geantwortet, wie andere Briefe an den König genauer entwickelten.
Avignon, 11. Juni 1334. — p. 267.

24. Papst Johann XXII. schreibt dem K. Philipp von Frankreich, ein eingeschlossener Zettel enthalte, was der König von Serbien und Ludwig der Bayer jüngst geschrieben hätten.
Avignon, 26. Juni 1334. — p. 268.

25. Papst Johann XXII. schreibt an den K. Philipp von Frankreich, er empfehle seinem Wohlwollen angelegentlichst die Boten Raymund del Casse und Bertrand Cariti, welche er zur Ausführung dessen, was nach dem Traktate mit seinen (Philipps) und des K. Johanns Boten geschehen müsse, bestimmt habe und bitte ihn, sie günstig und gütig anzuhören und für sicheres Geleite zu sorgen.
Avignon 27. Juni 1334. — p. 268.

Digitized by Google

26. Papst Johann XXII. schreibt dem K. Johann von Böhmen, seine Boten würden ihm berichten können und ein Quaternus, der den Vertrag enthalte, den sie mitbringen, ihm vollständiger eröffnen, was über die Sache verhandelt worden sei, für welche seine (K. Johanns) und K. Philipps Boten zu ihm gekommen seien.

Avignon, 4. Juli 1334. — p. 267.

27. Graf Georg von Veldenz thut kund, daß er auf grund der Urkunde K. Johanns, der ihn und alle in der Pfandschaft Wolfstein aufgefordert hat, dem Erzbischofe Balduin von Trier zu huldigen, Wolfstein gegen 41,000 Pfund Heller, eine Summe, um die K. Johann von Böhmen ihm Wolfstein versetzt hatte, dem Erzbischofe Balduin übergeben habe.

18. September 1336. — p. 257.

28. Erzbischof Balduin von Trier, Herzog Rudolf von Sachsen, Herzog Raynald von Geldern, Markgraf Wilhelm von Jülich und Erzbischof Heinrich von Mainz machen eine Taidung zwischen Ludwig, dem römischen Kaiser, und dem K. Johann von Böhmen über alle streitigen Punkte, in betreff der Reichslehen des Königs, seiner Ansprüche in der kärnthnisch-tyrolischen Erbfrage, seiner Anrechte in Italien, seiner Stellung zum Reiche und zum Kaiser.

Frankfurt, 20. März 1339. — p. 263.

29. Erzbischof Balduin von Trier thut kund, daß er den Rudolf Losse, seinen Offizial, als aus dem Kriegsadel entsprossen, anerkenne.

Trier, 1. November 1350. — p. 234 n. 3.

Digitized by Google

# Zusätze.

Zu I n. 108 f. noch besonders Raynald 1317 § 25, 31; 1328 § 31—32 und jetzt auch Preger: Politik Johanns XXII. p. 16; ib. p. 24 will Preger die in n. 108 Z. 1 erwähnte Urkunde auf die Zurückweisung der Krönung eines der beiden Königè in Deutschland, welche K. Robert fürchte, beziehen. In dem etwas nachlässig abgeschriebenen Aktenstücke wird aber nur von K. Robert und Italien, nicht von Deutschland und einem der beiden Könige, gesprochen. An eine Krönung Friedrichs oder Ludwigs dachte der Papst Ende 1317 noch durchaus nicht, da noch gar nichts entschieden war und Johann XXII., wenn etwas entschieden wurde, trotz Roberts Widerspruch den Betreffenden gekrönt hätte. Und wie sollte endlich K. Robert sich so spröde zeigen und noch Subsidien verlangen bei der Übernahme des Vicariates, wenn er gedacht hätte, der Papst werde einen der beiden Könige krönen, und wenn er nicht vielmehr selbst auf die Krone von Italien sich Hoffnung gemacht hätte?

Bei I n. 115 ist leider Raynald nicht angezogen worden. Darnach wird das im Texte p. 36 und n. 115 gesagte, sowie die Vermutung über den Inhalt des Briefes des Papstes an Philipp (n. 115) nur bestätigt. Der Papst forderte (8. Dez. 1327 und 4. Okt. 1328) Philipp auf, die Sache der bedrängten Kirche zu verteidigen. Philipp „voll Eifer für den apostolischen Stuhl" erklärt sich bereit, die Feinde der Kirche und das Schisma mit Waffengewalt zu vernichten. Der Papst lobt seinen Eifer und bittet ihn, den Städten Italiens über diese seine Absicht zu schreiben, und fordert auch die Königin auf, Philipp anzutreiben, nach Italien zu schreiben, daß man nicht Ludwig und seinem Idol (Petrus von Corbaria) anhangen, sondern vielmehr K. Roberts Sache ergreifen solle. Raynald 1328 § 70, 71. Vergl. den Brief an Philipp V. vom 29. Nov. 1319 Rayn. 1319 § 17 und 1320 § 20.

Die I p. 56 n. 78 angekündigte Notiz hat P. Denifle inzwischen im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters (I, p. 625—7) gegeben. In der That (I, 27, 56 n. 78) enthielt Cod. Cast. St. Angeli Arm 2 caps. 1 n. 4 zwei Copieen nach dem Index Garampi's: Copia imperfecta Bullæ Johannis vigesimi secundi, in qua Italiam a subiectione Imperii omnino separat et liberat, cui etiam adnectitur alia copia. Incipit: Quia in futurorum etc. (Daher könnte das Regest im Pariser Repertorium, das ja die bloße Übersetzung davon ist, und auch vielleicht Daunous Text [I, 3, 25] stammen.) Drei andere Copieen finden sich 1) im Armarium 32 vol. 34 Bl. 91b mit der Überschrift: Bulla Jo. XXII qua separat italiam ab imperio germanico (!) similiter (!? I: 31 ssq.) et Galliam. 2) Arm. Princip. n. 14A Bl. 486a. Bulla Papæ Joannis XXII contra imperium et eius imperatores (genau die Überschrift der „Bulle" im Florent. Codex [I, p. 3]). 3) XI, 78 Bl. 35a. Exemplum litterarum Joannis Papæ XXII super separatione et exemptione provinciæ Italiæ ab Imperio Romano et regno Alemaniæ reservata futura provisione super regimine et gubernatione eiusdem Italiæ necnon cum declaratione, quod regnum Alemanniæ est distinctum et limitatum finibus a regno Franciæ. Acceptum Romæ a. R. p. d. Lancillotto Rotæ auditore die XIII Septembris MDLXXX. Am Rande der 1. Seite der Littera findet sich eine scharfe Censur der Præfatio der Bulle und schließt: quod dictum sit salva reverentia conditoris et huius sancte sedis, *si litterae promulgatæ fuerunt*. Diese ist die älteste der drei Copieen (schon bei dieser ersten Abschrift also entstand Zweifel an der Echtheit und ward das Ganze höchstens als Entwurf betrachtet). Keine dieser 3 Copieen reicht in den Anfang des 16. Jahrh. In allen 3 Copieen beginnt die Bulle: Quia in futurorum eventibus und schließt: Nulli ergo. (I, 11, 51 n. 34). Endlich fand sich noch eine späte Copie im Arm. 32 vol. 35 Bl. 1, die kaum von den andern



Digitized by Google

differirt und ebenso incomplet ist. Denifle im Archiv 2, 670 (Nachträge und Berichtigungen).

Demgemäß empfiehlt sich allerdings eine Collation dieser noch vorhandenen 4 Copieen im Vatikanischen Archive nicht mehr. Es gab also, soviel wir wissen, im ganzen 7 Copieen der „Bulle" mit der Motivirung, wovon 6 im Vatikanischen Archive sich befanden (davon 2 in einem verlorenen, wie mir nach dem im Regestum Clementis V. Prolegom. enthaltenen Briefwechsel zwischen Marini und den Pariser Archivaren [Daunou ꝛc.] unzweifelhaft ist, jetzt in Paris befindlichen Codex) und 4 in den Armarien des Vatik. Archivs Die Armarien aber enthalten meist Briefe an die Päpste und aus der Zeit vor Alexander VII., der sie errichtete, bloße Abschriften (I, 27 und n. 79; Denifle: Die päpstl. Registerbände Archiv 2, (1886) und Separatabdruck p. 95 ssq.); vergl. auch Gottlob im Histor. Jahrbuch 6, p. 275).

Es bleiben also die beiden Handschriften des Nicolaus Minorita, wovon die Pariser aus der Vatikanischen abgeleitet ist, für die Sentenz, die Florentiner Copie nach Höflers Angabe für die ganze „Bulle" die älteste Quelle.

Zu II n. 273 p. 175 ist durch ein Versehen das folgende ausgefallen: Auf diese Sicherung des Wittelsbachischen Hausinteresses wird sich auch die Urkunde beziehen, in der Markgraf Ludwig kund thut, daß er, wenn er ohne Söhne sterbe, seine Brüder Stephan, Ludwig und Wilhelm zu Erben in der Mark einsetze mit Rat und Willen des Kaisers (Vitus-Abend [14. Juni] 1334 zu Überlingen, Scheidt 1, 243—4) und die, in welcher Ludwig dieses bestätigt, sowie daß umgekehrt seine anderen Söhne, wenn sie ohne Söhne sterben, Bayern und die Besitzungen in Schwaben und Franken an den Markgrafen und dessen Erben vermachen (St. Baptist Abend [23. Juni] 1334 Überlingen, Monum. Wittelsb. 2, 337 ssq. n. 392; Ludewig: Reliquiae manusc. 10, 644; Gercken cod. dipl. Brandenburg. 1, 121; Fischer: Kleine Schriften 2, 4, und sonst oft gedruckt). Schon nach Buchner (5, 453) deuten sie auf Ludwigs Ernst zu verzichten.

Zu n. 124 vergl. jetzt noch Kunze: Die Stellung der niederdeutschen Fürsten (Göttingen 1886) p. 56, und zu p. 66 und 105 über Philipps Politik ib. p. 64, p. 74 ssq. Doch Philipp erstrebte den Frieden so gut im Februar, wie im März 1334.

p. 151, Z. 16 v. o. bitte ich dringendst: „nur nicht" statt „nur" zu verbessern. p. 130 Z. 2 u. 5 v. u. lies „Wenk" statt Wenck (I, n. 82). Andere kleine Druckfehler und Versehen bitte ich gütigst selbst zu verbessern und zu entschuldigen.

Digitized by Google

# Nachwort.

Als ich, überzeugt von der Wahrheit und Stärke der Sache selbst, „Ne pretereat“ schrieb, war es mein Zweck, diese „Bulle“ aus der Welt zu schaffen und zu vernichten. Ich glaubte daher, nichts von alledem, was man je für die Echtheit vorgebracht hatte, übergehen zu dürfen und auch positiv die Unechtheit erweisen, die Entstehungszeit, die Herkunft und den Zweck der Fälschung, so viel wie möglich, feststellen zu müssen.

Auch bei diesem zweiten Teile habe ich bei dem Versuche, die Aufstellungen hochangesehener Gelehrten zu widerlegen, ausführlich sein wollen, zumal ich diese Aufstellungen selbst im Zusammenhange wiedergeben, dann aber auch die Quellen im Texte und in den Noten in größern Auszügen reden lassen wollte, um auch den Lesern, die nicht Fachmänner sind (und dieser Leser hat meine kleine Schrift zu meiner großen Freude viele gefunden, die auch das gerade an ihr schätzen), ein selbständiges Urteil zu ermöglichen. Mußte ich im ersten Teile die sonderbaren „Beweise“, die eine jämmerliche Stilprobe zur päpstlichen Bulle stempeln sollten, mehrmals scharf kennzeichnen, so handelt es sich hier um eine weite Auseinandersetzung gegenüber einer Auffassung, die in sich so geschlossen und consequent ist, wie alles, was Preger schreibt. Pregers Versuch, Ne pret. als echte Bulle zu erweisen, ist der umfassendste, interessanteste und beste von allen. Er hat zugleich die politischen Folgen, welche der Erlaß dieser „Bulle“ nach sich gezogen haben soll, klarzulegen versucht, und da seine Darstellung in den „Beiträgen“, die in seinem neuesten Werke „die Politik des Papstes Johann XXII.“, nur etwas stark modificirt, wieder erscheint, allein in seiner ganzen Auffassung Ludwigs und seiner Regierung ihre Erklärung findet, so durfte auch ich nicht bloß zerstören, sondern mußte auch aufbauen, mußte der ganzen Darlegung Pregers folgen und die Reconciliations-Verhandlungen ohne Ne pr., aber mit steter Rücksicht auf Ludwigs Charakter und seine Regierung überhaupt, erklären. Inwieweit mir dies gelungen ist, inwieweit ich Ludwig und seine Zeit verstehe, mögen andere beurteilen. Mir aber steht das Resultat fest, daß das Andenken des Papstes Johann XXII. sich hebt, das Ludwigs aber sich mindestens nicht heben läßt.

Mein Bestreben war überall, eher zu viel, als zu wenig zu thun, da so viele unserer besten Männer sich für diese Fragen interessiren [1]) und so viele ohne nähere Prüfung auf die bloße Autorität Müllers

1) Das erweist die große Zahl der mir zugegangenen Zuschriften nebst der Zahl der Schriftsteller, die ich schon (I, p. 1 ssq. genannt habe. — Ich bemerke hier noch zu I, p. 2, daß Böhmer die „Bulle“, deren Druck er wol kennt (Reg. Ludw. Vorr. p. VII), absichtlich nicht aufgenommen hat, und daß Fickers Worte mir doch



Digitized by Google

und Pregers hin Ne. pr. für echt hielten, und da ich selbst, wo es mir gerade nahe lag, die gewöhnliche Auffassung des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig d. B. zu berichtigen suchte.

Meine Begründung der Unechtheit jeder „Bulle", die Italien vom Imperium trennt, wird denn auch kaum mehr einen stärkeren Widerspruch erfahren [2]).

---

keinen Zweifel lassen, daß er Ne pr. meint und für echt hält. Es ist also das „vielleicht geht die Stelle gar nicht auf die Bulle" (I, p. 47 n. 11) zu streichen. Auch nach Harnack in seiner von der Göttinger Universität preisgekrönten Schrift: Das Kurfürstencollegium (Gießen 1883) p. 130 „ist die Echtheit nach Müllers und Pregers Ausführungen nicht mehr anzuzweifeln". Doch hält Harnack mit Preger nur die Sentenz für echt. Auch Pastor: Geschichte der Päpste (I. Bd. Freiburg 1886) p. 69, nimmt nach Höfler („Kaisertum und Papsttum" [p. 159]) die „Bulle" für echt.

2) Den Recensenten meines I. Teiles, Dr. Ehses (Germania v. 18. Sept. 1885, 1. Bl.), Dr. Marcour (Köln. Volksztg. v. 11. Nov. 1885, 3. Bl.), Dr Samson (Dürener Zeitung ꝛc. sage ich meinen besten Dank für ihre wolwollende Beurteilung. Im historischen Jahrbuch (Bd. 7, p 163), sowie in Roedigers deutscher Litteraturzeitung 1886 Nr. 14, p. 466 ist die Unechtheit einfach als von mir erwiesen angenommen worden. Prof. Funk (Tübinger Theolog. Quartalschrift 1886 p. 660) meint, die Ansicht wird wol Recht behalten. Prof. Jungmann endlich hat meine Gesammtresultate in seine vortrefflichen: Dissertationes selectæ in historiam ecclesiasticam (t. VI Pustet 1886) p. 207—210 (diss. 32) aufgenommen. Vor allem auch freute ich mich über die Zustimmung Prof. Weilands, sowie Riezlers, auf dessen Urteil als das des besten Kenners der Geschichte Ludwigs d. B. und frühern Verteidigers der Echtheit der Bulle ich den größten Wert legte. Auch P. Denifle hat freundlichst aufmerksam gemacht auf meine Schrift. Wenn er aber sagt (Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters I, p. 627), was ich ihm hinsichtlich des Entwurfes (I, 26) in den Mund lege, sei aus der Luft gegriffen, so ist das ebenso unhöflich, wie unrichtig. Er hat vergessen, was er am 4. März 1885 zu Rom im Campo Santo zu Dr. de Waal gesagt hatte, und er wußte, daß seine Angaben für mich bestimmt seien. Wenn er indeß jetzt die Überzeugung gewonnen hat, Ne pr. könne auch nicht einmal Entwurf der päpstlichen Kanzlei sein, so kann mir das nur lieb sein. (Vergl. noch Literar. Handweiser 1886 Nr. 23—24 col. 740 und nach dem histor. Jahrbuch im Archiv f. ä. d. Geschichtsf. Bd. 11, p. 639 N. F.) — Der Recensent in Sybels hist. Zeitschr. (57 [Jahrg. 1887, Heft 3] p. 465—66) möchte „allerdings die Echtheit der Bulle auch stark in Zweifel ziehen" und möchte am Ende sogar schon glauben, durch Cäsenas Erwähnung der Bulle in seinem Gutachten veranlaßt, habe jemand den gegenwärtigen Wortlaut der Bulle unterschoben. Es müsse aber, meint er, etwas wahres an der Sache sein, da sich die Gegner des Papstes noch bei Lebzeiten desselben auf eine Bulle solchen Inhalts beriefen. „Man hätte nicht gewagt, dem Papste ins Angesicht eine ihm unterschobene Bulle zu erwähnen, und wäre das Undenkbare geschehen, so hätte der Papst dagegen protestieren müssen." — „Wahrscheinlich ging man bei der Kurie mit dem Erlaß einer solchen Bulle um, sah sich aber durch den sofort vernehmbaren Widerspruch veranlaßt, den Plan fallen zu lassen." Darum spreche Cäsena auch nur von einem Gerücht hinsichtlich der Existenz der Bulle, welche er selbst nicht gesehen habe. — Da hebt also der eine Satz den andern fast auf. Ich habe gegen diese Auffassung, die der von Scheffer-Boichorst sehr nahe steht und nur mit mir die Unechtheit der Bulle annimmt, das nötige schon gesagt (I, 28 ssq.), was Recensent freilich übersehen hat. Ich habe gezeigt, daß nie ein Papst, und sicherlich nicht Johann XXII., an den Erlaß dieser oder einer ähnlichen Bulle gedacht hat (I, p. 39 ssq). Dem Papste ins Angesicht hat man auch die unterschobene Bulle nie erwähnt, wie ich ausgeführt habe (I, 38 und n. 125), was der Recensent aber wieder übersehen hat. Dem Papste zuzumuten, gegen ein solches Machwerk zu protestiren, ist etwas stark; das wäre etwas viel Ehre gewesen. Wo es mir heute so einfach gelungen ist, gegenüber allen andern Auffassungen die Unechtheit zu erweisen, wie sollte man damals an die Echtheit geglaubt haben, und faktisch hat keiner da-

Digitized by Google

Im übrigen aber bitte ich, bei Beurteilung meiner Arbeit freundlichst beachten zu wollen, daß ich ihr nur die Zeit, die mein Beruf mir übrig ließ, widmen konnte. Da dann auch noch, ehe die Hälfte des 2. Teiles in Correktur vorlag, meine plötzliche Versetzung vom Gymnasium in Trier an das in Bonn erfolgte, so konnte ich meine in Trier gesammelten Urkunden und Citate nur aus meinen Abschriften vergleichen. Die Benutzung der Bonner Universitäts-Bibliothek konnte mir dafür nicht den mindesten Ersatz bieten, da sie bekanntlich sehr unbequem und die Bibliothek im historischen Fache sehr dürftig ist. Um so mehr bin ich meinem verehrten Freunde Herrn Stadtbibliothekar Keuffer in Trier zu Danke verpflichtet, der mir in meiner Trierer Zeit in der denkbar liberalsten Weise die Ausnutzung der reichen Schätze der Trierer Stadtbibliothek ermöglichte. Was ich in Trier nicht haben konnte, das erhielt ich stets und sofort von der Göttinger Universitäts-Bibliothek.

Meine kleine Schrift ist auch von K. Müller der Beachtung gewürdigt worden. Ich setze diese Recension in ihrem Hauptteile vollständig hierhin, da ich einiges dazu zu bemerken habe.

Nachdem Müller erklärt, wie er gleichzeitig mit Scheffer-Boichorst den Teilungsversuch Pregers abgelehnt habe, fährt er fort: „Ich hatte mich (Zeitschr. f. K. G. 7, 83) bestimmt[3]) für die Unechtheit der ganzen

---

mals daran geglaubt, auch die nicht, welche die „Bulle" erwähnen; wie sollten vollends die Päpste sich um eine solche Anklage, die ihnen selbst nie entgegengetreten ist, gekümmert haben? Ich, „der sonst sehr redselige Verfasser", habe auch „diesen so nahe liegenden Einwand", der mir schon mehr einfältig scheint, nicht „gänzlich übersehen", sondern der verehrte Recensent hat nochmals meine Ausführungen (I, 38 ssq.), wo ich von dem faktischen, durchschlagenden Protest der Päpste gegen Ne pr. spreche, gar nicht beachtet. Damit fällt die Bemerkung über die gegenwärtig im ultramontanen Lager mit großem Eifer verfolgte Tendenz von selbst. Wenn die Begriffe und Thatsachen fehlen, stellt sich die Phrase von „ausgesprochen ultramontaner Tendenz" immer, so auch hier gegen mich, zeitig ein nach dem bekannten System, falsche Aufstellungen, wenn sie nur gegen die Päpste und die Kirche sind, als objektiv und kritisch wissenschaftlich begründet, alles andere aber, was die Auffassung von Papst und Kirche heben kann, auch wenn man es notgedrungen selbst zugeben muß, als „von ultramontaner Tendenz" zu kennzeichnen, womit es dann weiter keines Urteils mehr bedarf Mögen die unbefangenen Leser urteilen, wo die Tendenz ist, dort, wo man Machwerke, die sich selbst als solche gleich ergeben, zu Bullen aufgebauscht hat, und selbst an der erkannten Fälschung noch „etwas wahres" finden will, oder dort, wo man die Fälschung erweist.

3) Müller sieht (in: Kritische Übersichten über die kirchengesch. Arbeiten der letzten Jahre, Briegers Zeitschr. für Kirchengesch. (1884) 7, p. 88) nach Pregers „Veröffentlichung eines Aktenstückes des J. 1331, welches die Bulle schon kennt und dadurch fragelos (s. dagegen Scheffer-Boichorst; vergl. I, p 28) deren höheres Alter bestimmt" „vorerst keine Möglichkeit, mit der Echtheit der Bulle überhaupt durchzukommen"; „mir erscheint jetzt", sagt er, „die von mir selbst einst zurückgewiesene Ansicht als die wahrscheinlichste, daß sie sammt ihrer Einleitung eine französische oder anjouinische Vorlage an den Papst ist, die dann auf irgend eine Weise in die Welt gekommen ist."

Ich bedauere nun sehr, daß mir diese beiläufige versteckte Notiz entgangen ist, da ich so etwas nicht vermuten konnte, nachdem Müller, obwol Pregers Abhandlung schon 3 Jahre vorlag, noch im J. 1883 die „Bulle" für echt gehalten hatte (s. n. 9), um so weniger, als bis zum Erscheinen des letzten Aufsatzes von Müller auch keine Notiz gedruckt erschienen war, welche das Urteil über die Bulle hätte ändern können. Immerhin aber hätte ich auch so auf Müllers Hauptwerk, das ja Gemeingut geworden und die allgemeine Schätzung verdient und gefunden hat, zurückgehen müssen. Auch habe ich ja überhaupt nach Pregers und Scheffer-Boichorsts

Digitized by Google

Bulle und ihre Herkunft aus der französischen oder sicilischen Kanzlei erklärt. Einen Beweis hatte ich in jenem Zusammenhange nicht geben können; er blieb zu Hause auf dem Papier. Felten hat denselben jetzt unternommen, ohne von der Änderung meiner Anschauung zu wissen, und tritt mit Recht für die Herkunft aus der sicilianischen Kanzlei ein. Ich gebe ihm also natürlich in Bezug auf diese beiden Punkte völlig recht. Fraglich ist mir nur, ob er auch darin richtig sieht, daß die Fälschung in den ersten Jahren Johanns XXII. entstanden sein soll [4]). Das hat ja jetzt auch weniger Interesse.

Die Arbeit F.s ist eingeleitet durch die Worte Leo's XIII., die von den gewaltigen und verschlagenen Angriffen der Geschichtsschreibung gegen Christentum und Papsttum, besonders in dessen Verhältniß zu Italien reden. In diesem Eifertone (!) behandelt sie dann auch gerne die von ihr bekämpften Gegner. Langatmig und oft wenig präcis, wenn auch in manchen Einzelheiten ihre Vorgänger berichtigend, sucht sie ihre Mängel durch einen bald burschikosen, bald unfehlbar decretierenden Ton zu ersetzen [5])

---

Abhandlungen nur selten auf Müllers Annahmen einzugehen Veranlassung gehabt (I, 33 ssq.; 42 u. n. 56). Ich hatte übrigens schon darauf aufmerksam gemacht (I, 34), daß der Gedanke, Ne pr. sei eine neapolitanische anjouvinische Fälschung, sich Müller mit Gewalt aufgedrängt zu haben scheine.

Mein Beweis lag in denselben Grundzügen, wie heute, schon vor 6 Jahren (Wintersem. 1880—81) dem Bonner histor. Seminar vor und erhielt da die 1. Abweisung und den Seminarpreis. Ehe dann noch Scheffer-Boichorsts und Müllers Abhandlungen erschienen, lag meine Arbeit, nachdem ich 1882—83 in einer Reihe von Briefen an Monsi. Balan, Dr. de Waal, Geheimrath Höfler mein Resultat begründet hatte, im neuen Gewande schon einige Wochen in Tübingen (Sept. 1884) mit diesem II. Teile und mit allen hier beigegebenen (und andern hier weggelassenen, weil inzwischen in Winkelmanns Acta inedita t. II aus dem Original gedruckten) Akten aus Trier und Koblenz und den Notizen Balans; sie ward in Tübingen um den 10. November 1884 als Dissertation abgewiesen. Die Motivirung dessen überließ man mir allein. — Ich bat dann (Dezember 1884) Scheffer-Boichorst, die Arbeit durchzusehen und mir sein Urteil zu sagen, berücksichtigte noch Scheffer-Boichorsts eigene Abhandlung, besonders die Frage mit den 3 Sätzchen (I, 17 und n. 49), und er hatte nochmals die große Freundlichkeit, die Arbeit durchzusehen, glaubte mir aber nicht empfehlen zu können, sie zur Promotion in Straßburg einzureichen, da er der Fakultät nicht vorschlagen möchte, dieselbe unter einer guten Prädizirung anzunehmen (Pfingsten 1885) — die dritte Abweisung, wenn man will — und dann war ich es müde, und im August 1885 erschien Ne pr. — Ich habe diese Vorgeschichte meiner Arbeit gegeben, gezwungen durch Müllers Schlußworte, und da sie teils ohne, teils durch mein Zuthun vielfach bekannt geworden ist. Ich bedauere jetzt sehr, nicht schon vor 4 oder 5 Jahren Ne pr. publizirt zu haben. Es wäre manches wol nicht geschrieben worden, — und ich hätte meine Zeit besser verwenden können.

4) Wohin will denn M. sie setzen (S. I, n. 37)?

5) Will denn M. mich in dem, was er mir vorwirft, noch übertreffen? Mir würde es leid thun, gewisser „Professoren Ton" so genau getroffen zu haben. Prof. Weiland dankte mir „für die gründliche Abhandlung, durch welche die Frage nach der Echtheit von Ne pr. wohl endgültig entschieden sein dürfte" (18. Okt. 1885 brieflich). Doch auch Prof. Funk wünscht, ich möge im II. Teile „einen ruhigeren Ton anschlagen, wie wir ihn in einer wissenschaftlichen Abhandlung zu erwarten pflegen, und nicht allzusehr in die Schreibart heftiger Journalisten ausfallen. Gewichtige Gründe brauchen nicht mit Leidenschaftlichkeit vorgetragen zu werden; sie wiegen im Gegenteil nur schwerer, wenn sie ohne alle subjektive Zuthat in die Schale gelegt werden." Ich bemerke zu den Stellen, die man hier im Auge haben kann:

1. Die betreffenden Stellen standen alle schon in meiner Arbeit, als sie wieder

Digitized by Google

und weiß unbequeme Quellen in überraschend einfacher Weise auf die Seite zu schieben[6]).

Die Ausführungen anderer hat Verf. hier und da nicht einmal gehörig gelesen[7]). Wo dagegen etwa ein Verstoß vorkommt, den jeder verständige Leser als ein unschuldiges Versehen[8]) beurteilen konnte, ruft er aus: Ist es noch ernste Wissenschaft, wenn Müller u. s. w.[9]) Auch witzig wird der Verfasser, wenn er seinen Gegnern zu Leibe geht." Als Beispiel für meinen „Witz" führt er meine Bemerkungen über ihn (I, 42)

---

nach Straßburg kam, wie denn der ganze I. Teil überhaupt seitdem unverändert geblieben ist bis auf zwei stilistische Besserungen, und können also nicht „subjektive Zuthaten" sein. Ich habe die Subjektivität anderswo gefunden und zurückgewiesen. 2. Ich hatte im Anfange meiner Studienzeit, als ich den Text von Ne pr. zuerst bei Olenschlager las, sofort überzeugt von der Unechtheit, mir vorgenommen, wenn kein anderer es thäte, selbst diese Unechtheit erweisen zu wollen und konnte mich nur immer mehr verwundern über all das, was man dann für die Echtheit vorbrachte. 3. Ich habe denen zu Liebe geschrieben, die sich hätten beeinflussen lassen, wenn die Sache so blieb, und hatte, um die ganze Nichtigkeit der von mir an jenen betonten Stellen behandelten Annahmen zu zeigen, keine anderen „gewichtigen Gründe", als die einfachste Logik, die von selbst sich sprachlich ausdrückte in der Satire.

Ich habe nach dem Worte St. Augustins „interficite errores, diligite homines" nur einen Irrtum ausrotten, aber niemanden verletzen wollen, am wenigsten Männer, die ich wegen ihrer großen Verdienste hoch achte und deren Ansehen und Bedeutung mich gerade veranlaßt hat, dem Irrtum entgegenzutreten.

6) Wo? Mir sind alle Quellen höchst angenehm gewesen. Ich hätte mir ihrer nur mehr gewünscht. Da Müller mir ja in der Hauptsache recht giebt, so muß auch mein Urteil über die Zeugnisse für die „Bulle" und das angebliche Angebot Italiens durch den Papst an Frankreich, die allein in Betracht kommen können, sein eigenes sein. Wie vorsichtig bin ich zu Werke gegangen mit der s. g. Instruktion, die Müller gegen I, 377 in seinem Bd. 2, 302—3 nur eine Aufzeichnung des kaiserlichen Rathes nennt, dem die päpstlichen Forderungen vorgelegt wurden (I, 6 ssq.; 29 ssq.). Betreffs des Angebotes aber hat er die Quellen mißdeutet, und er hat das „unschuldige Versehen" gemacht (n. 9.), und ich habe es richtig gestellt.

7) Wo? Um den gewöhnlichen Klagen über Mißverständnisse an Stellen, wo doch nur Unklarheiten und Halbheiten sind, zu begegnen, habe ich alles wörtlich citirt (S. n. 9).

8) I p. 53 n. 56 und p. 21 ist gemeint. Müller giebt zu der Sentenz 41 Lesarten, sieht aber nicht, daß „auctoritate" fehlt und so die Apostel allmächtig werden (I, 21) und übersetzt zudem in der Bannbulle Clemens VI. (Raynald 1346 § 7), wo es heißen soll: „Der Zorn des allmächtigen Gottes und der Apostel Petrus und Paulus" mit „die Allmacht Gottes und der Apostel Petrus und Paulus". Ich habe eben mit: „Ist es noch ernste Wissenschaft, wenn Müller u. s. w." sagen wollen, daß ein so „unschuldiges Versehen" bei so ernster Sache nicht zweimal vorkommen darf. Müller hätte meine n. 56 ganz anführen sollen statt des „u. s. w."

9) Es ist interessant, wie „präcis" Müller sich jetzt ausgedrückt haben will (S. n. 3). Er sagt, er habe hervorgehoben, daß Occam .... unsere Bulle „doch nicht erwähne, sondern höchstens einmal im Sinne habe", wirft mir vor, ich entstelle seine Worte, bis ich ihm einen Widerspruch mit sich selbst aufbürden könne, übergehe es, daß er dem etwaigen Zeugnisse ausdrücklich jeden selbständigen Wert abgesprochen habe und rufe dann aus: In den Büchern ꝛc. (I, 42—3). — Ich setze nun, zumal auch Dr. Ehses hier eine Unklarheit bei mir findet, Müllers Worte ganz hierhin: „Die hauptsächlichsten gleichzeitigen Hinweise auf die Bulle finden sich in 3 Schriftstücken, welche im Zusammenhang mit den Reichstagen des J. 1338 stehen (Fidem catholicam, der s. g. Instruktion (s. n. 7), der Flugschrift der Minoriten I, 5 ssq.)" (Müller 1, 376); er erwähnt dann p. 377 Alberichs Zeugniß als ein davon vollständig unabhängiges (dagegen s. I, p. 31 und n. 92); cuius (Benedikts XII.) tempore fui in curia Romana hat Alberich noch (Dictionarium iuris

Digitized by Google

an und schließt: „Solche geschmackvollen Ausfälle berechtigen ja zu den besten Hoffnungen, zumal bei einem Gelehrten, der soeben die erste Hälfte einer Dissertation[10]) zu Stande gebracht hat".

Damit ist mir dann das Prognosticon für meine weitern Arbeiten, auch für diesen 2. Teil, gestellt, und ich bin als Schriftsteller einfach abgethan. Mit dieser schlagenden Kürze kann ich mich freilich nicht

---

s. v. Monachus) und fährt fort: „Noch einen gleichzeitigen Hinweis auf dieselbe glaube ich vorführen zu können. Riezler findet es auffallend, daß Occam die Bulle in seinem Dialogus nicht erwähnt. Darauf ist zweierlei zu erwidern: 1. Die Stelle aus Goldast II, 908 aus Dial. III tr. 2, l. 2, c. 8, welche Riezler beizieht, um zu zeigen, daß er hier sehr leicht Gelegenheit gehabt hätte, die Sache zu erwähnen: Non invenitur, quod aliquis papa diffiniendo et determinando approbavit, non omnes mundi provincias vel regnum Franciae non subici Romano imperio et omnino hoc non approbare astringimur. Esto autem, quod aliquis papa diffiniendo et determinando hoc approbasset: quia tamen hoc non juste approbasset, non tenemur idem approbare (I, 42) (Müller I, 1, p. 378), — diese Stelle scheint mir geradezu zu beweisen, daß Occam die Bulle im Sinne hatte. Wenn Occam sagt: non invenitur, quod aliquis papa etc., so ist zu bedenken, daß Johann XXII. für ihn schon längst kein Papst mehr wahr (!). Wenn er aber fortfährt: esto autem etc., so machte er hier ein augenblickliches Zugeständniß an die Gegner seines Standpunktes und denkt offenbar an diese unsere Bulle. Daß er sie aber nicht erwähnte, wie er doch sonst so oft thut, hat 2. seinen Grund gewiß darin, daß er in Buch 5 und 6 des zweiten Traktates dritten Theils dieselbe weitläufiger behandelt hätte, wie wir schließen aus den Überschriften dieser Bücher, welche uns allein noch erhalten sind, nemlich (!) ꝛc. ꝛc.

Indeß kann diesem Zeugniß Occams doch kein selbständiger Wert zugestanden werden, da es wie jene 3 Aktenstücke aus der Umgebung des Kaisers hervorgegangen ist, also auch mit ihnen als nicht unparteiisch verworfen werden könnte. Den Hauptnachdruck dagegen möchte ich legen auf das Zeugniß des Alberich von Rosciate."

Es setzt also Müller dieses „Zeugniß" Occams als gleichwertig neben die drei andern Zeugnisse aus Minoritenkreisen und es hat ihm nur neben diesen keinen selbständigen Wert und gilt mit diesen ihm nur nicht so hoch, wie das Alberichs. Ich hätte die Stelle also wie die aus der Instruktion gleich unter die Zeugnisse (I, 5) stellen können. Und nun vergl. man, was ich gesagt habe (I, 42—43) und natürlich aufrecht halte.

Im J. 1883 hielt Müller die Bulle noch für echt. Zur Einleitung eines anonymen Traktates über die Gewalt des Papstes in der Par. Hd. des Nicolaus Minorita: Quia ut ex dictis superius in temporalibus et spiritualibus plenitudinem potestatis bona et dominia temporalia ab uno in alium transferendo, evellendo et destruendo, plantando et edificando ac uniendo et imperio ac regno Francie certos terminos limitando et plura alia faciendo que noscuntur ad plenitudinem universalis iurisdictionis in temporalibus pertinere, nonnulli viri dubitaverunt et dubitant etc., (mit welchem Rechte der Papst sich diese unerhörte plenitudo potestatis anmaße) bemerkt Müller: „Diese Schrift hat also den Sinn der Bulle Johanns XXII., welche Frankreich und Italien vom Reiche trennt, nach der ersten Seite hin ganz richtig erkannt" (aber weder in dieser Stelle noch in Ne pr. wird Frankreich vom Imperium getrennt [I, 31; 22], und die Trennung Italiens vom Reiche fehlt ganz; die Stelle braucht sich gar nicht auf Ne pr. zu beziehen und würde auch sonst als aus Minoritenkreisen stammend, keine besondere Geltung haben (I, 27) und nur noch mehr den Anteil der Minoriten an der Verbreitung oder auch Entstehung der Bulle bezeugen) und verweist auf seinen Kampf Ludwigs (1, 343) und das: „zwischen Romischem rich und Frankrich schidunge setzen" der Instruktion (Riezler: Lit. Wid. p. 331; vergl. I, 6, 29 ssq.) Briegers Zeitschrift f. Kirchengesch. 6, 102—103."

10) Müller kennt also meinen Tübinger Fall, aus dem ein Geheimniß zu machen, ich auch keine Veranlassung habe. — Auf das, was in diesem Satze „witziges" und persönliches gegen mich liegt, antworte ich nicht.

Digitized by Google

messen; denn ich beweise, was ich sage, und alle die persönlichen scharfen Bemerkungen Müllers, den hier auch einmal seine sonstige Ruhe und Besonnenheit verlassen zu haben scheint, schaden mir und der Sache nicht. Müller verallgemeinert die Mängel meiner Arbeit ohne weiteres, schränkt sie wieder ein durch „gerne", „oft", „hier und da", und bringt Sachliches überhaupt nicht vor. Daher kann er auch mein Resultat und die Berichtigung „in manchen Einzelheiten" annehmen.

Trier, Mai 1886 (Einzelne Zusätze Düren, April 1887).

Digitized by Google

Digitized by Google

# Register.


Aachen 50 (27); 2: 109.
Adolf, Graf v. Berg 2: 266.
Adolf v. d. Mark, Bischof v. Lüttich 2: 78, 88 f., 91, 105, 177.
Adolf (Pfalzgraf) 2: 135, 259 f., 265.
Alberich v. Roxiate V, 5—6, 22, 30 ff., 38, 48 (15), 57 (92).
Albrecht I., römischer König 37; 2: 4, 5, 134.
Albrecht d. Lahme, Herzog v. Österreich 2: 11, 17, 88, 92, 94, 103, 206 ff., 266.
Albrecht, Herzog v. Sachsen 55 (74).
Albrecht, Graf v. Hals 2: 65, 91.
Albert, Bischof v. Passau, Herzog von Sachsen 2: 88, 92, 265 f.
Albert, Abt v. Ebrach 2: 131.
Albertus Mussatus 38.
Albert della Scala 2: 63.
Albert v. Hohenburg 56 (82); 2: 93, 109.
Albert de Soarda 2: 201.
Algesheim 2: 43.
Ancona 2: 22.
Anjou 2: 4, 95, 96.
Anna, T. K. Johanns v. Böhmen 2: 42, 168.
Arelat 35—6; 2: 5, 37, 38, 43, 48, 65, 66, 83, 211.
Armagnac, Graf v. 2: 67.
Armenien 2: 123.
Armutsstreit 7, 9, 32, 49 (25).
Arnold Minnebeck 2: 150.
Arnold v. Verdela 2: 131, 187.
Aschaffenburg 2: 241 f.
Augsburg, Bischof Friedrich v. 2: 137.
Azzo Visconti 41; 2: 10, 21, 52, 63, 67—8, 70, 136, 193, 218 f.

Bacharach 2: 246, 264.
Balduin, Erzbischof v. Trier 61 (122); 2: 6, 12, 13 f., 17, 19, 28 f., 32 f., 38—47, 70, 77, 87 f., 93, 97, 100, 105, 120, 136 f., 206; 230 — 267.
Basel (Johann von Chalons-Orange, Bischof von Langres u. Administrator v. Basel) 2: 94, 137.
Beatrix, Herzogin v. Kärnthen 2: 160.
Beatrix v. Bourbon 2: 119, 168.
Benedikt XII. 6, 35, 41, 53 (55); 2: 112, 120, 131.
Benevent 77.
Bergamo 2: 20, 29, 52, 63, 68, 70 f., 137, 264.
Bernard de Piano 2: 220.
Berthold, Bischof v. Straßburg 2: 11, 93 f.
Berthold, Graf v. Hennenberg 2: 153, 158 f., 239 f.
Berthold, Graf v. Neiffen 2: 29, 33, 45, 153 f., 200.
Bertrand de Pojeto (Cardinallegat) 39, 41; 2: 21—25, 68, 146.
Bertrand Cariti 2: 107, 186, 268.
Bingen 2: 257.
Bittburg 2: 177.
Blyckh (Jacob u. Johann v.) 2: 233.
Bobbio 2: 20, 29, 70—1, 171, 264.
Boemund v. Saarbrücken, nachmals Kurerzbischof v. Trier 2: 106, 140, 186, 267.
Bologna 2: 22, 100, 155.
Bonagratia 5, 28 f., 50 (30), 56; 2: 94, 98 f., 120.
Bonifaz VIII. 26, 53, 55; 2: 5, 123, 129.
Bonne (Guta) 2: 34, 36.
Boppard 2: 43, 244 f., 246.
Brabant 2: 34, 49, 104, 105, 109, 119, 142.
Brandenburg 2: 135 (s. Ludwig, Markgraf).
Bremen 2: 106.
Brescia 2: 20, 31, 42, 67, 69—71, 195 f., 264.
Bruno v. Hammerstein 2: 179.

Cäsena s. Michael.
Castelfranco 2: 22 f.
Castruccio 2: 172.
Christof, K. v. Dänemark 8; 2: 13, 132, 138.
Clemens V. Vorr. VI; 26, 39, 75 f.; 2: 16.
Clemens VI. 2: 121, 131 f., 135.
Colonna (Jacob) 2: 10.
Como 2: 20, 31; Bischof v. Como 2: 97, 100 f.
Coudron 2: 119.
Cremona 2: 20, 29, 70—71, 148, 264.
Dandulo (Franz), Doge v. Venedig 2: 202.
Dante 38.
Daunou 24 f., 54.
Ditmar Kanonicus v. Erfurt 2: 260 f.


Digitized by Google

Du Bois 2: 129, 133.
Dymo v. Kolditz 2: 159.
Eberhard Brenner 2: 153, 242.
Echternach 2: 43, 159, 177.
Eduard, K. v. England 2: 224, 264.
Eger 2: 264.
Elisabeth, T. K. Friedrichs d. Sch. 2: 39, 167, 221.
Eltville 2: 43.
Emicho, Bischof v. Speier 2: 251 f.
Erich, Bischof v. Hildesheim 2: 93, 106.
Erich, Herzog v. Sachsen 2: 93, 106.
Este 39 f.; 2: 7, 68.
Etal (Kloster) 2: 132.
Eu (Graf v.) 2: 87.
Ferrara 2: 68.
Florenz 23, 38; 2: 21, 68, 70, 172, 194 f.
Floß 2: 264.
Fogliani 2: 69.
Fontainebleau 2: 36.
Forcalquier 2: 95.
Foron-le-Comte 2: 165.
Foullon 2: 119.
Frankfurt 2: 32 f., 43, 81 f., 241, 265.
Frankfurter Manifest 5—7, 10, 28, 47, 56.
Frankreich Vorr. VI f., 6, 15, 22, 34; 2: 4 f., 42, 84, 113, 129, 264 (s. Philipp IV., V., VI.).
Franzelin, Kämmerer v. Böhmen 2: 149.
Friedrich II., röm. Kaiser 2: 3.
Friedrich III. d. Schöne, röm. König 2: 7, 10, 17, 88, 112.
Friedrich, Markgraf v. Meißen 2: 28, 42, 149, 264 f.
Friedrich IV., Burggraf v. Nürnberg 2: 153, 242.
Friedrich, Graf v. Öttingen 2: 159.
Friedrich, Bischof v. Augsburg 2: 149.
Friedrich v. Kronenberg 2: 199.
Galgenscheit 2: 43, 244.
Geldern (Herzog Reinald v.) 2: 70.
Genua 39, 75; 2: 195.
Georg, Graf v Veldenz 2: 38, 40, 43, 158, 256, 257, 259.
Geraldus Odonis 58; 2: 24, 100 f., 147, 182.
Gerhard, Graf v. Holstein 2: 265.
Gerlach, Graf v. Nassau 2: 159.
Gerlach v. Isenburg 2: 259 f.
Gherardino di Spinola 2: 21, 102.
Ghibellinen 35; 2: 20, 23.
Giselo, Bischof v. Halberstadt 2: 179.
Gonzaga, Aloys v. 2: 68, 70, 149.
Gosbert, Erzbischof v. Arles 2: 169, 178.
Gottfried, Graf v. Leiningen 2: 139 f.
Gottfried v. Maurbach 2: 92.
Gregor VII. 2: 123, 134.
Habsburger 2: 6, 11, 18, 38 f., 42, 65, 265 (s. Albrecht u. Otto).
Hagenau 2: 11.
Halberstadt 2: 179.
Hals, Graf Albrecht v. 2: 65, 91.
Hammerstein (Bruno v.) 2: 179.
Hartmann (Hartmut) v. Kronenberg 2: 33, 153, 159, 239 f., 251.
Heinrich IV., röm. König 2: 12.
Heinrich V., röm. Kaiser 2: 134.
Heinrich VII., röm. Kaiser Vorr. VI; 11, 14 f., 18, 39; 2: 5, 68, 134.
Heinrich, Herzog v. Kärnthen 2: 6, 17, 42, 44, f., 67, 112, 160 f, 197, 206 f.
Heinrich d. ä., Herzog v. Niederbayern 16, 40; 2: 11, 17, 27 f., 33, 37, 39, 41 f., 47, 72, 80, 89, 102 f., 109 f., 117 f., 136 f., 159, 261 f., 265.
Heinrich d. j., Herzog v. Niederbayern 2: 28, 41, 79, 150 f.
Heinrich v. Braunschweig 2: 93.
Heinrich v. Virneburg, Erzbischof v. Mainz 2: 32, 70, 88, 106, 176, 181, 263 ff.
Heinrich v. Zipplingen 2: 153, 159, 239 f.
Heinrich v. d. Lippe 2: 159.
Heinrich Beyer v. Boppard 2: 153, 242.
Heinrich Preyfinger 2: 153, 159, 171, 242.
Heinrich v. Spanheim, Propst zu Aachen 2: 258.
Heinrich v. Thalheim 5; 2: 171, 229.
Hermann v. Lichtenberg, Kanzler Ludwigs 2: 78, 93, 98, 153, 159, 242, 250 f.
Hermann v. Stocka 2: 178.
Hildesheim 2: 93.
Himmerode 2: 40, 252 f.
Hinker, Herzog v. Jauer 2: 265.
Hirzenach 2: 43, 244 f.
Honnscheit 2: 40, 253.
Honorius III. 19.
Humbert, Dauphin v. Vienne 2: 132.
Imperium 12, 13, 15 f., 21, 53; J. u. die Päpste 2: 5, 8, 122, 133 f., translatio imperii 37; 2: 4, 134 f. Größe des J. 13, 51; Teilung des J unmöglich 2: 3, 190 f.
Innocenz III. 19; 2: 3, 129, 134.
Innthal 2: 263.
Italien 22, 37, 39, 52 f.; J. u. die Päpste 37, 53; 2: 1, 21, 191; Vicariat des Papstes in It. vac. imp. 6, 26, 39, 41, 57, 60 f., 75; 2: 7, 24, 123, 134 f., 194; It. u. das Imp. 11 f., 15 f., 21, 41; 2: 1, 190 f.; It. u. Deutschland 2: 1, 4, 21, 129, 135, 180; It u. Frankreich 35; 2: 23, 73; It. u. Neapel 33, 52; 2: 4, 129.
Jacob v. Castella 2: 105.

Digitized by Google

Johann XXI. 34.
Johann XXII. Vorr. VII.; 1, 3, 4, 7, 10 f., 14, 26, 35 f., 39, 53, 75; 2: 2, 7 f., 15 und stets; 122 f., 135, 189.
Johann, K. v. Böhmen 8, 16, 18, 35, 41; 2: 2, 3, 5 f., 12, 13 u. stets.
Johann, Graf v. Tyrol 2: 173, 196 f., 229, 263 f., 266.
Johann, Herzog v. Brabant 2: 34, 91, 233 (s. Brabant).
Johann Dauphin 2: 34, 36, 154 f.
Johann, Bischof v. Straßburg 2: 206.
Johann v. Chalons s. Basel.
Johann, Dechant v. Mainz 2: 153, 242, 251.
Johann de Janduno (de Parisiis) 2: 15.
Johann v. Thorberg 2: 178.
Johann, Burggraf v. Nürnberg 2: 159.
Johann de Cabassole 58.
Johann Unterschopf 2: 179.
Johann v. Brunshorn 2: 153, 239 f., 260 f.
Johanna, Königin v. Frankreich 60; 2: 55.
Jutta v. Litich 2: 254.
Jülich, Grafen v. 2: 42, 91 (s. Wilhelm Markgraf).
Kaiserslautern 2: 40, 43, 78, 244 f., 246, 249 f. — 255
Kalbbuber 2: 264.
Kammerforst 2: 40, 253.
Karl, Markgr v. Mähren 2: 3, 5, 16, 17, 20, 27, 36, 68, 71; 135, 173, 254, 263, 266.
Karl IV., K. v. Frankreich 35, 60 f.; 2: 8, 18 f., 173, 209 f.
Karl v. Anjou, K. v. Sicilien 34.
Karl Robert, K v. Ungarn 2: 28, 96, 104, 120.
Karl, Herzog v. Calabrien 58; 2: 146.
Katei 2: 123.
Kärnthen 2: 112, 119 (s. Heinrich v. K.
Kevelberg 2: 258.
Koblenz 2: 43.
Konrad II., röm. Kaiser 2: 134.
Konrad, Notar 2: 171.
Konrad v. Luchsenich 2: 159.
Konstanz 2: 11, 65, 93, 169, 193.
Köln 2: 32, 123.
Krakau 2: 265.
Kronenburg, s. Friedrich, Hartmann v. Kr.
Kreuzzug 53; 2: 34, 49, 122, 133, 154.
Kuno v. Dudelndorf 2: 153, 239 f.
Kurverein 10; 2: 121.
Kurfürsten 2: 5, 129, 133.
Lahneck 2: 260 f.
Lahnstein 2: 260 f.
Landau (Vertrag v. L. 2; 18) 2: 78, 251, 253 f.
Lauenburger 2: 78.
Leisperch 2: 264.
Leopold, Herzog v. Österreich 2: 206 f.
Litiche 2: 40.
Loos, Graf v. 2: 177.
Losse, Rudolf 2: 234
Lothar III., röm. Kaiser 2: 134.
Lucca 2: 21, 26 f., 31, 61, 69 f., 119, 140, 172, 264.
Ludwig d. B. Vorr. VII; 1, 4, 11, 36, 39, 41, 49; 2: 6, 7 f., 10, 14, 121; sein Charakter 2: 7, 113 f., 124, 130 f., 209.
Ludwig, Markgraf v. Brandenburg 2: 42, 46, 65, 87, 149, 229, 266.
Ludwig, Herzog v. Bourbogne 2: 119.
Ludwig, Graf v. Öttingen 2: 92, 159, 178.
Ludwig de Pictavia (Poitiers) 2: 106, 267.
Lutz v. Hohenlohe 2: 33, 159.
Luxemburg (Grafschaft) 2: 40, 177.
Luxemburger 8, 49; 2: 8 f., 11, 13, 17 f., 32, 87, 89 f. (s. K. Johann v. Böhmen, Markgraf Karl v. Mähren, Balduin).
Magdeburg 2: 106, 265.
Mailand 36, 41; 2: 21, 23, 61, 264 (s. Visconti; Azzo, Matteo).
Mähren 2: 263
Margaretha (Maultasch) 2: 44, 197, 229.
Marsilius v. Padua 9; 2: 15, 102, 229.
Marsilius de Carraria 2: 69, 74.
Marsilius de Rossi 2: 67.
Mastino della Scala 2: 42, 63, 67 f., 172.
Matteo Visconti 36.
Mecheln 2: 185.
Mersburg 2: 109, 178.
Meune sur Yeure 2: 119.
Michael v. Cäsena 4, 5, 8, 9, 28 f., 32, 36, 42, 44, 49 f., 58; 2: 51, 97 f., 99 f., 137.
Minoriten 2, 7 f., 28 f., 32 f., 42, 44, 49, 56; 2: 7, 9, 14, 93, 94, 98 f., 112 f., 225 f. (s. Michael, Bonagratia, Occam, Heinrich v. Thalheim).
Modena 2: 20, 23, 29, 61 f., 68 ff., 146 f., 264.
Münster-Maifeld 2: 178.
Napoleon s. Orsini.
Neapel s. Sicilien.
Nicolaus v. Kenzingen, Bisch. v. Konstanz 2: 93, 109.
Nicolaus, Kanzler K. Johanns v. Böhmen 2: 160.
Nicolaus v. Merstorf 2: 139 f.
Nicolaus armiger de Litich 2: 254.
Nogaret 2: 5.
Novara 2: 20, 29, 70 f., 137, 264.
Nürnberg 2: 41 f.; Appellation v N. 2: 7.

Digitized by Google

Occam 1—5, 42; 2: 94, 99, 229.
Opicinus de Canistris 58.
Orsini Napoleon; Kardinal 33, 53; 2: 97 f., 120.
Otto I., röm. Kaiser 2: 1.
Otto, Herzog v. Österreich 8, 49; 2: 11, 13 f., 16, 17, 28, 92, 137, 139.
Otto, Herzog v. Niederbayern 2: 28, 41, 150.
Otto v. Wolfskeel, Bisch. v. Würzburg 2: 93.
Otto v. Burgau 2: 159.
Österreich s. Habsburger, Otto, Albrecht.
Öttingen, Graf v. 2: 65, 92 (s. Ludwig Graf v. Ött).
Pariser Repertorium des Vatik. Archivs 3, 24 f., 54; 2: 219 f.
Parma 2: 20, 23 f., 27, 29, 61, 69 f., 148, 264.
Passau 2: 88, 92, 220 (s. Albrecht v. P.)
Parkstein 2: 264.
Paveser Hausvertrag 2: 82, 86.
Pavia 2: 20, 29, 68, 70 f., 137, 264.
Päpste in Avignon Vorr. VI, 53.
Petrus v. Corbaria 2: 9 f., 15, 105.
Petrus Galvagni 2: 48.
Petrus Martini 2: 220.
Petrus Ungula 2: 16, 142.
Pfalzgrafen 2: 41, 42, 87 (s. Rudolf, Ruprecht).
Philipp IV., (der Schöne) K. v. Frankreich 59; 2: 4.
Philipp V., K. v. Frankreich 35.
Philipp VI., K. v. Frankreich 35 f., 59, 78; 2: 2, 13, 19, 24, 27, 31 f., 35 f., 48 f., 54—60, 65—7, 70—2, 83 f., 88, 91, 95, 102 f., 118 f., 264, 267 f.
Pii 2: 69.
Pisa 2: 137.
Piumaccio 2: 22 f.
Polen 2: 263, 265.
Pommern 2: 135.
Ponzoni de Ponczonibus 2: 69.
Provence 2: 53, 95.
Pruchon (Pischon?) 2: 60, 106, 139 f., 267.
Prüm 2: 43.
Raphael (Minorit) 2: 147.
Ratenberg 2: 263.
Raymund del Cassé 2: 107, 268.
Regensburg 2: 29 f.
Reggio 2: 20, 23 f., 29, 61 f., 69—71, 264.
Reynald, Herzog v. Geldern 2: 263 f.
Reyner Thesaurar v. Wallekurt 2: 259.
Remich 2: 177.
Rheinböllen 2: 246.
Rhense 2: 121.
Ritberg 2: 261 f.
Robert, K. v. Neapel 13—16, 20, 26, 27, 32—4, 36, 39, 44, 49 (23), 58 (98—100), 61 (127); 2: 6, 22, 24, 28, 61—63, 68, 70, 72, 95 f., 98—102, 114, 120, 129, 133, 170 f., 172 (n. 244); 195 f., 217 f.
Robert v. Artois 2: 154, 157.
Romagna 2: 22.
Rossi 2: 63, 67—9 (s. Marsilius).
Rudolf v. Habsburg, röm. König 2: 4 f., 134.
Rudolf, Pfalzgr. 2: 41, 149, 256.
Rudolf, Herzog von Sachsen 2: 17, 41, 70, 79 f., 86, 135, 263 f.
Rudolf (Raoul), Herzog v. Lothringen 2: 188, 265.
Rudolf v. Montfort, Bisch. v. Konstanz 2: 11, 65, 137.
Rudolf v. Hohenberg 2: 178 f.
Ruprecht, Pfalzgraf 2: 17, 41, 136 f., 139, 149, 256.
Ruscone (Ravizia; Franchino) 2: 201.
Sachsenhäuser Appellation 2: 112, 135.
Salem Cist.-Kloster 2: 169.
Salman, Bisch v. Worms 2: 93.
Salmona 2: 253.
Sanchia, Königin v. Sicilien 32, 57.
San Felice 2: 68.
Savoien 2: 265.
Scala (Scaliger) 35; 2: 10, 45, 67—70 (s. Mastino u. Albert).
Schauenburg a. d. Bergstraße 2: 261.
Scholer (Ordolphus) 2: 234.
Schwarzenborn 2: 253.
Serbien 2: 268.
Sibidait 2: 264.
Sicilien s. Robert; Sic. u. die Päpste 34, 61.
Simon Philippi de Pistoja de Regalibus 2: 60, 106, 139 f., 186, 267.
Speier 2: 231, 251, 252 n., 260 f.
Spinola (Gherardino de) 2: 21, 202.
Stephan, Herzog v. Niederbayern 2: 149, 266.
Sternberg 2: 244, 246.
Straßburg 2: 11, 93 f. (s. Johann u. Berthold Bisch).
Theobald v. Hohe 2: 40.
Thomas v. Siebenborn 2: 140 f.
Thomas v. Aquin 2: 123.
Trient 2: 20, 22, 169, 197; Bisch. v. Trient 2: 67, 169.
Tuscien 26; 2: 22, 23.
Tyrol 2: 121, 263 f.
Uguccio de Fagiola 2: 172.
Ulrich v. Hanau 2: 157 f.
Ulrich, Gr. v. Wirtemberg 2: 266.
Ulrich Hofmayr 2: 150.

Digitized by Google

Ulrich der Pflug 2: 159.
Ulrich der Wilde 2: 151.
Ungarn 2: 28, 42 (ſ. Karl Robert).
Urban IV. 2: 134.
Überlingen 2: 97.

Veldenz, Gr. Georg v. 2: 38, 40, 43, 158, 256 f., 259.
Velters 2: 264.
Venedig 2: 70.
Vercelli 2: 20, 31, 137.
Verona 2: 67, 74.
Vianden 2: 199.
Vienne ſ. Arelat.
Vincennes 2: 119.
Visconti 11, 35, 38; 2: 7 (ſ. Azzo, Matteo).
Visio beatifica 7, 58 (100); 2, 99—101.

Walram, Erzbiſch. v. Köln 2: 77, 78, 88, 91, 106, 178 (289).
Walter v Litich 2: 255.
Walter (Minorit) 2: 97, 99 f.
Welfen in Italien 14—16, 38, 40 f., 51, 61; 2: 4, 23, 50—1, 95 (ſ. auch Robert v. Sicilien).
Weſel 2: 43, 244, 246.
Wicker 2: 234.
Wien 2: 38, 221.
Wilhelm v. Holland, röm. König 19.
Wilhelm, Gr. v. Holland 8, 40; 2: 13, 33, 49, 139, 175, 264, 266.
Wilhelm v. Jülich, Markgr. (Herzog) 2: 70, 77, 91, 263 ff.
Wilhelm, Graf v. Manderſcheid 2: 252.
Wilhelm v. St. Maura 2: 155.
Wilhelm Pruchon (Piſchon) 2: 60, 106, 139 f., 267.
Wilhelm v. Lannſtein 2: 159.
Wolfram v. Nellenburg (Deutſchmeiſter) 2: 153, 239 f.
Wolfſtein 2: 40, 43, 78, 158, 246 f., 249, 255, 257, 259.
Wolnzach 2: 159, 242.
Worms 2: 93, 109 f., (ſ. Salman).
Würtemberg 2: 199.
Würzburg 2: 78, 93 (ſ. Hermann von Lichtenberg).
Zipplingen, Heinrich v., Deutſchcomthur 2: 153, 159.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag der Paulinus-Druckerei in T

# Leben und Brie

von

## Johannes Theodor Laurent,

Titularbischof von Chersones, Apostolischer Vikar von Hamburg und Luxemburg.

**Als Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts**

zusammengestellt von seinen Freunden und mit einem Vorwort herausgegeben

von

**Karl Möller,**

Professor der Geschichte an der kath. Universität zu Löwen.

Erster Theil:

1804—1840.

Gr 8°. XXXII u. 592 S. Preis Mark 4.50.

---

# Die Restitutionspflicht

des

# Besitzers fremden Gutes.

**Eine theologisch-juristische Abhandlung**

von

**Peter Josef Laenartz.**

Gr. 8°. XII und 295 Seiten. Preis Mark 2.30.

---

# Die katholische Kirche und die moderne Gesellschaft.

Von

**Heinrich Eduard, Cardinal Manning,**

Erzbischof von Westminster.

**Autorisirte Uebersetzung.**

Zweite Auflage. 31 S., gr. 8°. Preis 40 Pfg..

Digitized by Google

...g der Paulinus-Druckerei in Trier.

# Edgar

oder

## Vom Atheismus zur vollen Wahrheit.

Von

**L. von Hammerstein,**

Priester der Gesellschaft Jesu.

Vierte Auflage. Viertes Tausend. Gr. 8°. VIII u. 272 S., Preis 3 Mark.

---

## Die Gegner „Edgars" und ihre Leistungen.

Unverkürzte Wiedergabe der Angriffe der gegnerischen Blätter und die Widerlegung derselben Seitens des Verfassers.

Preis 80 Pfg.

---

# Der Liberalismus

in der

## Theologie und Geschichte.

Eine theologisch-historische Kritik der Kirchengeschichte des Prof. Dr. F. X. Kraus.

Von

**Jos. Schroeder,**

Doctor der Theologie und der Philosophie,
Professor der Philosophie am bischöflichen Seminar in St. Trond.

Gr. 8°. VIII u. 181 S. Preis 2 Mark.

---

## Sollen unsere Schulen christlich bleiben?

Ein Mahnwort

an die christlichen Einwohner Preußens.

Preis 1 Mark.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DUE JUN 1 1926

Digitized by Google

Ger 1390.3
Die bulle Ne Pretereat und die reco
Widener Library 003160655
3 2044 086 041 753